

Zwischen Konkurrenz und Konflikt

Grafenfamilien des Westerwalds und ihre Territorien in der Frühen Neuzeit

Der Bann Maxsain 1542-1615

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie

des

Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften

der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Thomas Heldt

aus Bad Wildungen

Marburg 2009

Tag der mündlichen Prüfung: 19.2.2010

Dekan: Prof. Dr. Eckart Conze

Erstgutachter: Prof. Dr. Otto Volk

Zweitgutachter: Prof. Dr. Wilhelm Ernst Winterhager

Inhaltsverzeichnis

1. Thema und Forschungsstand

1.1.	Die Themenstellung	S.10
1.2.	Der Forschungsstand und die Quellenlage	S.13
1.3.	Allgemeine Veröffentlichungen zum Thema	S.16
1.4.	Entstehung und Entwicklung von Landesherrschaft	S.19

2. Der Bann Maxsain

2.1.	Die Ausgangslage	S.33
2.2.	Der Terminus Bann	S.40
2.3.	Der Bann Maxsain im Mittelalter	S.42
2.4.	Die Grenzen des Banns	S.45
2.5.	Die kirchlichen Verhältnisse im Bann	S.47
2.6.	Wem nützt der Bann Maxsain?	S.77
2.7.	Der Bann im zeitgenössischen Kartenbild	S.78

3 Landesherrschaft in den benachbarten Territorien

- 3.1. Die Grafschaft Sayn S.82
- 3.2. Die Grafschaft Wied S.85
- 3.3. Die Herrschaft und spätere Grafschaft Isenburg S.89
- 3.4. Die Grafschaft Diez S.91

4. Die Konflikte zwischen den Grafen zu Sayn und Wied bei der Festigung der Landesherrschaft im Bann Maxsain

- 4.1. Die Irrungen zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied von 1542-1615 S.93
- 4.2. Erste Streitigkeiten S.94
- 4.3. Die Eskalation durch die Erhebung der Schatzung im Bann S.94
- 4.4. Der Streit um die Hohe Obrigkeit S.103

5. Konfliktstrategien-Die Mittel der Auseinandersetzung

5.1. Mittelalterliche Relikte und Methoden in den Auseinandersetzungen um den Bann Maxsain

- 5.1.1. Der Austausch von Leibeigenen S.111
- 5.1.2. Fehdeähnliche Übergriffe in den Banndörfern S.124
- 5.1.3. Weistümer als Mittel zur Rechtsfeststellung S.152

5.1.4. Die saynische Weistumspolitik	S.158
5.1.5. Das „alte Herkommen“	S.166

5.2. Neuzeitliche Vorgehensweisen und Bedingungen des Konflikts

5.2.1. Die Rolle der lutherischen und reformierten Konfession	S.168
5.2.2. Rezeption des römischen Rechts-Amtsverhöre statt Weistümer	S.170
5.2.3. Die Prozesse am Reichskammergericht	S.183

6. Differenzen um die landesherrlichen Rechte

6.1. Der Angriff oder Antast	S.199
6.2. Gebot und Verbot	S.217
6.3. Jagd und Fischerei	S.222
6.4. Die Differenzen um weitere landesherrliche Rechte	S.228
6.5. Schutz und Schirm	S.253

7. Der Kampf um die Hochgerichtsbarkeit

7.1. Wiedische Hohe Feste contra saynisches Hofgericht	S.258
7.2. Das Wölferlinger Gericht	S.264

8. Die Mühlen im Bann als Streitobjekte

- 8.1. Die saynische Mühle zu Selters und die wiedische Mühle zu Niederkaulbach S.266

9 Die Auseinandersetzungen mit den Grafen und Herren zu Isenburg

- 9.1. Die Irrungen zwischen den Gemeinden Goddert und Marienrachdorf S.288
9.2. Der Besitz des Halsgerichts auf „Hansen Heide“ S.296

10. Die Konflikte der Grafen zu Sayn und Wied mit anderen Herrschaften

- 10.1. Der Streit mit den Grafen von Nassau S.302
10.2. Der saynische Erbfolgestreit-Probleme mit der Kurpfalz und Kurtrier S.309

11. Versuche der vertraglichen Streitregelung-Die Verträge zwischen Sayn und Wied

- 11.1. Der Vertrag von Rommersdorf 1504 S.321
11.2. Der Spruch des Erzbischofs von Trier 1511 S.323
11.3. Der Vertrag von Dierdorf 1549 S.323
11.4. Der erste Dillenburger Abschied 1552 S.324
11.5. Der Vertrag von Simmern 1555 S.325
11.6. Der Vertrag von Wied 1578 S.328
11.7. Verhandlungen in den Jahren von 1575-1588 S.331
11.8. Der erste Freusburger Abschied 1589 und weitere Verhandlungen S.332

11.9.	Der zweite Dillenburger Abschied 1592	S.334
11.10.	Der zweite Freusburger Abschied 1598	S.335
11.11.	Der erste Hachenburger Abschied 1599	S.337
11.12.	Der erste Dillenburger Interimsabschied 1605	S.340
11.13.	Der zweite Hachenburger Abschied 1605	S.343
11.14.	Der Abschied von Dierdorf von 1605	S.344
11.15.	Der zweite Dillenburger Interimsabschied 1605	S.347
11.16.	Der Abschied zu Gleiberg 1608	S.348
11.17.	Der Herborner Vertrag von 1615	S.349
11.18.	Der Beller Vergleich von 1617	S.353
12.	<u>Ergebnisse</u>	S.354
13.	<u>Quellenedition</u>	
13.1.	Saynisches Hofgerichtsweistum vom 5.11.1438	S.374
13.2.	Fehdebrief Arnolds von Raubach gen. Fuckhart vom 20.5.1455	S.376
13.3.	Saynisches Weistum vom 18.6.1455	S.376
13.4.	Wiedisches Weistum der Hohen Feste Rückeroth vom 13.6.1480	S.383
13.5.	Wiedisches Weistum vom 14.3.1502	S.387
13.6.	Saynischer Grenzumfang des Banns Maxsain vom 5.10.1503	S.391
13.7.	Wiedisches Weistum vom 10.3.1511	S.393
13.8.	Saynisches Weistum vom 11.3.1511	S.398
13.9.	Der Spruch des Erzbischofs Richard von Trier vom 14.10.1511	S.403

13.10. Saynischer Grenzungang des Banns Maxsain von 1534	S.404
13.11. Wiedisches Weistum vom 14.3.1553	S.407
13.12. Saynisches Weistum vom 17.3.1553	S.415
13.13. Der Vertrag von Simmern vom 22.6.1555	S.420
13.14. Der Abschied von Simmern vom 1.7.1556	S.426
13.15. Notariatsinstrument über die gescheiterte Übergabe eines Gefangenen vom 12.6.1561	S.432
13.16. Saynisches Weistum vom 13.5.1563	S.435
13.17. Wiedische Hühnerliste des Banns Maxsain von 1564	S.439
13.18. Der Vertrag von Wied zwischen Graf Johann zu Wied und Graf Hermann zu Sayn vom 15.3.1578	S.441
13.19. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain von 1585	S.448
13.20. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain vom 21.11.1588	S.450
13.21. Vollmacht des Grafen Heinrich zu Sayn zur Huldigung im Bann Maxsain vom 20.4.1598	S.459
13.22. Koblenzer Abschied zwischen den Grafen Wilhelm und Ludwig zu Wittgenstein und der Gräfin Dorothea Catharina zu Sulz vom 4.7.1603	S.461
13.23. Abschied von Dierdorf zwischen Graf Georg von Nassau, Graf Wilhelm zu Wied und Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vom 20.8.1605	S.463
13.24. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain vom 15.8.1607-Teil 1	S.465
13.25. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain vom 15.8.1607-Teil 2	S.469
13.26. Notariatsinstrument zum Abriss der Münzedikte vom 3.7.1609	S.472
13.27. Der Vertrag von Herborn zwischen Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und Graf Johann Wilhelm zu Wied vom 4.11.1615	S.476

13.28. Notariatsinstrument vom 14.11.1615 über die Entlassung der beiderseitigen Leibeigenen aus dem Untertanenverband.	S.480
--	-------

14. Stammtafeln

14.1. Stammtafel der Grafen zu Wied (Auszug)	S.485
14.2. Stammtafel der Grafen zu Sayn (Auszug)	S.486
14.3. Stammtafel der Herren und späteren Grafen zu Isenburg (Auszug)	S.487
14.4. Die Grafen zu Wied und deren nassauische Verwandtschaft	S.488
 Quellen und Literaturverzeichnis	 S.489

Vorwort

Da ich mich seit langer Zeit intensiv mit der Landesgeschichte des Westerwaldes befasst habe, lag es nahe, ein Thema aus diesem Bereich näher zu untersuchen. Der bereits verstorbene Herr Professor Klein hatte mir 1998 ein ähnliches Thema als Magisterarbeit gestellt und mich dazu ermuntert, diese Magisterarbeit mit geänderten Vorgaben und weiteren intensiven Quellenstudien zur Dissertation zu erweitern.

Herr Professor Volk hat dann freundlicherweise die Betreuung meiner Dissertation übernommen und stand mir mit Rat und seinem Fachwissen bei der Fertigstellung der Arbeit zur Seite.

Da ein großer Teil meiner eigenen Vorfahren aus dem Gebiet des Banns Maxsain stammt, war die Erforschung der Verhältnisse und Probleme für mich um so interessanter.

Neben einem Beitrag zur Reichs-, Verfassungs- und Landesgeschichte enthält diese Untersuchung also auch eine sozialgeschichtliche und genealogische Komponente, bei der die an den Aktionen beteiligten Personen namentlich genannt werden sollen. Die Dissertation dürfte demnach neben dem Wert für die Landesgeschichte auch eine Fülle von Informationen für den lokalen Heimat- oder Familienforscher enthalten. Eine rechtsgeschichtliche Dimension ergibt sich aus der Tatsache, dass viele Prozesse am Reichskammergericht geführt wurden, um die Streitigkeiten zu klären. Eine Einarbeitung und Sichtung der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur, die sich vor allem mit den Herrschaftsrechten befasst, war also unumgänglich.

Zu Dank verpflichtet bin ich vor allem den Mitarbeitern des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden, des Landeshauptarchivs in Koblenz und des Fürstlich Wiedischen Archivs in Neuwied. Stellvertretend für alle Mitarbeiter seien hier besonders Herr Dr. Häbel in Wiesbaden und Herr Dr. Krüger in Neuwied genannt.

1. Thema und Forschungsstand

1.1. Die Themenstellung

„In endlosen Streitigkeiten, die sich zeitweise auch mit Irrungen um die Kirche verwickeln, behauptet Sayn seine Rechte, ohne jedoch die volle Herrschaft erlangen zu können.“¹ Dieser Kernsatz aus einer Veröffentlichung Hellmuth Gensickes, des wohl besten Kenners der Westerwälder Landesgeschichte, war der Auslöser für diese Untersuchung des Banns Maxsain im 16. und 17. Jahrhundert. Dabei war von Vorteil, dass dafür die Quellen in großer Zahl zur Verfügung standen und so ein differenziertes Bild der komplizierten herrschaftlichen Verhältnisse gezeichnet werden konnte.

Die Untersuchung des Sachverhalts soll dabei den Fragen nachgehen, worin die Konflikte und die Konkurrenz bei der Entwicklung der Landesherrschaft der Grafen zu Wied und Sayn in dem untersuchten Gebiet, dem Bann Maxsain, bestanden und welche Streitigkeiten und Irrungen es gab.

Waren es wirklich die Grafen zu Sayn, die im Bann Maxsain die größeren Rechte besaßen und diese behaupten konnten?

Wer waren die Widersacher der Grafen zu Sayn und der Grafen zu Wied, bei dem Versuch, im genannten Gebiet ihren Territorialbestand abzurunden. Mit welchen Mitteln und Methoden wurde für den Erwerb der alleinigen Landesherrschaft gearbeitet und spielten die Streitigkeiten auch in Bereiche hinein, die vorrangig nichts mit der Entwicklung der Landesherrschaft zu tun hatten.

Allgemeiner soll anhand des untersuchten Beispiels gefragt werden, wie die Entwicklung von Landesherrschaft in kleineren Territorien zu einer Zeit funktionierte, in der die Entwicklung in den großen Territorien als abgeschlossen bezeichnet werden konnte und welche besonderen Verhältnisse bei der Entwicklung der Landesherrschaft im Bann Maxsain vorlagen und in welchem Maße die Ergebnisse der Arbeit zu verallgemeinern sind.

¹ Gensicke, Hellmuth, Der Bann Maxsain, in: Nassauische Annalen 81, 1970, S.255-273, hier S.258.

Nicht nur die Schilderung und Interpretation der Vorgänge beim Ausbau der Landesherrschaft im Bann Maxsain soll im Vordergrund der Untersuchung stehen, sondern auch die detaillierte Darstellung der Konflikte, der Konkurrenz und der *Irrungen*, die dabei zwischen den verschiedenen Grafen- und Herrengeschlechtern auf dem Weg zum alleinigen Erwerb der Landesherrschaft und bei der Festigung ihres Territorialbestands entstanden und darum, ob und wie sie gemeistert wurden.

Beispielhaft für die Darstellung der Probleme in mehreren territorialen Konfliktherden zwischen Sayn und Wied insgesamt wurde der Bann Maxsain gewählt, ein Gebiet, das neben den Problemen um die Stadt Irlich am Rhein und den langwierigen Grenzstreitigkeiten zwischen dem wiedischen Kirchspiel Niederwambach und dem saynischen Kirchspiel Almersbach zu einem „Hauptzankapfel“ zwischen beiden Grafengeschlechtern wurde.

Im Zentrum stehen die Konflikte um die Gerichtsrechte und die damit verbundene Frage, wem die Hohe Obrigkeit im Bann zustand. Oder aus heutiger Sicht eindeutiger formuliert: Wer war der Landesherr im Bann Maxsain und wem war es möglich, den Bann in sein Territorium einzugliedern? Dass im Zuge dieses Prozesses auch die unterschiedlichen Konfessionen der am Konflikt beteiligten Grafengeschlechter nach der Reformation die Situation noch verschärften, soll in dieser Untersuchung besonders herausgearbeitet werden.

Beim Bann Maxsain handelte es sich faktisch um ein Kondominat, in dem den drei Hauptkontrahenten Sayn, Wied und Isenburg unterschiedliche Herrschaftsrechte zustanden, obwohl der Bann von den drei am Konflikt beteiligten Grafengeschlechtern nicht oder kaum als Kondominat verstanden wurde. Vor allem die Grafen zu Sayn und Wied waren fest davon überzeugt, die alleinigen Landesherren im Bann zu sein und sahen ihn darum als Teil ihrer Grafschaft.

Am ehesten verstanden die Untertanen, dass sie unter mehreren Herren saßen. Auch die Ignoranz der Grafenfamilien gegenüber den Realitäten des Kondominats macht eine Untersuchung der Verhältnisse lohnenswert. Während in anderen Kondominaten der Anteil der adligen Herren am Gebiet genau festgelegt war, findet sich im Bann keine Spur davon.

Zwischen 1542 und 1615 wurde keine Möglichkeit ausgelassen, die Rechte der anderen Kontrahenten im Bann zurückzudrängen und sich auch noch so belanglose Herrschaftsrechte zu sichern. Dabei schreckte man auch vor Tätlichkeiten keineswegs zurück. Es kam zu einer Folge von gegenseitigen Überfällen, durch die sich das Verhältnis zwischen den streitenden Parteien immer weiter verschlechterte.

Zu einer ähnlichen Form von Gemeinherrschaft, nämlich der Ganerbschaft, hat Holger Berwinkel die Charakterisierung getroffen: „Durch das Nebeneinander mehrerer Herren in der Ganerbschaft, denen gleiche Kompetenz in Verwaltung und Rechtsprechung zukam, wurde das Leben der Ganerbschaftsuntertanen wie auch die gemeinsame Verwaltung durch mögliche Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Beamten der verschiedenen Landesherrn von einer erheblichen Rechtsunsicherheit geprägt, die sich an vielen Lebensbereichen, u.a. dem Geldwesen, ablesen lässt.“² Es wird zu fragen sein, ob sich gleiche Entwicklungen auch bei dem Kondominat im Bann Maxsain beobachten lassen. Der Untersuchungszeitraum ergab sich aus der Eskalation der Probleme und Streitigkeiten zwischen den Konfliktparteien in den Jahren von 1542 bis 1615. Den Anfangspunkt markierte der Versuch der Grafen zu Wied von 1542 die Schatzung im Bann Maxsain zu erheben. Das vorläufige Ende der Streitigkeiten brachte mehr als 70 (!) Jahre später der Abschluss des Herborner Vertrags zwischen den streitenden Parteien im Jahr 1615.

In der Untersuchung sollen jedoch nicht nur die Irrungen zwischen den verschiedenen Anwärtern auf die Landesherrschaft auf gräflicher Ebene behandelt werden. Genauso wichtig waren die Streitigkeiten für die Leidtragenden, nämlich die Untertanen und Leibeigenen der beteiligten Grafen. Sie waren es, auf deren Rücken der Kampf um die Landesherrschaft ausgetragen wurde. Sie hatten die Überfälle, Gefangennahmen und Plünderungen zu erdulden, auf die ausführlicher eingegangen werden soll. Aufgrund der außerordentlich guten Quellenlage war es oft möglich, die Vorgänge bestimmter Jahre genau zu rekonstruieren und sie darzustellen. Um die Schilderung spannender zu gestalten und dem Leser die Möglichkeit zu geben, sich in die Denkweise der am Konflikt

² Berwinkel, Holger, Münzpolizei in geteilter Landesherrschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 49, 1999, S.69.

beteiligten Parteien und in die Zeit hinein zu versetzen, sollen prägnante und relevante Quellenzitate in den laufenden Text eingebunden werden.

1.2. Der Forschungsstand und die Quellenlage

Bei der Feststellung des Forschungsstands fällt auf, dass es für das Gebiet des Westerwalds zwar mehrere Einzeluntersuchungen gibt, die der Territorialgeschichte von Teilen der Landschaft gewidmet sind ³, jedoch nur eine Veröffentlichung, in der der Versuch gemacht wird, einen Überblick über die Landesgeschichte des Westerwalds insgesamt zu bieten. Es handelt sich um das vielbeachtete Werk Hellmuth Gensickes, das von ihm 1958 als Dissertation ⁴ vorgelegt wurde. Gensickes Werk ist bis heute ein unentbehrliches Kompendium für alle, die sich mit der Landesgeschichte des Westerwalds befassen.

Derselbe Autor war es auch, der die erste zusammenhängende Darstellung zur Geschichte des Banns Maxsain und seiner Ortschaften in einem Aufsatz in den Nassauischen Annalen veröffentlichte. Er hat es darin verstanden, einen guten Überblick der territorialen und kirchlichen Verhältnisse im Bann vom Mittelalter bis in die Neuzeit zu bieten.

Gerhard Schiller hat im Jahr 2003 in Göttingen eine Dissertation mit dem Titel: „Der Bann Maxsain im 16. Jahrhundert“ vorgelegt, in der er vor allem die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Banns im 16. Jahrhundert behandelt. Dass er dabei auch die territorialen Aspekte und die Probleme zwischen den Anwärtern auf die Landesherrschaft streifte, war unausweichlich. Seine Fragestellung und die Gestaltung des umfassend

³ May, K.H., Territorialgeschichte des Oberlahnkreises, Weilburg 1939. Laut, R., Territorialgeschichte der Grafschaft Diez und der Herrschaften Limburg, Schaumburg und Holzappel. Diss. Marburg 1943. Maschinenschrift.

⁴ Gensicke, Hellmuth, Landesgeschichte des Westerwaldes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 13), Wiesbaden 1958. Im Folgenden zitiert: Gensicke.

behandelten Themas sind gänzlich anders als in dieser Untersuchung, bei der ein Schwerpunkt eindeutig in den Bereichen der Reichs-, Landes- und Verfassungsgeschichte liegt. Es liegen also für das Untersuchungsgebiet bereits zwei Veröffentlichungen vor. Monografien aber, die sich ausdrücklich mit den Konflikten und Streitigkeiten im Verlauf der Entstehung von Landesherrschaft beschäftigen, fehlen hingegen fast ganz.⁵ Insgesamt gesehen steht die detaillierte Erforschung der Entstehung von Landesherrschaft in den einzelnen Territorien des Westerwalds noch aus. Doch aufgrund sehr guter Quellenlage wird dies in vielen Fällen möglich sein.

Auch die Quellenlage zum Bann Maxsain ist außerordentlich gut. Die Fülle an archivischem Material lässt detaillierte Einblicke in das Werden von Landesherrschaft in einem kleinen Territorium in der Frühen Neuzeit zu. Die dabei entstehenden Konflikte und Prozesse, die die Entwicklung von Landesherrschaft behindern oder befördern, treten deutlich zutage. Die Methoden und Mittel, die zur Klärung der Verhältnisse von den Konfliktparteien eingesetzt werden, reichen von den ständigen Tötlichkeiten über die Prozesse am Reichskammergericht bis zu den Versuchen der vertraglichen Streitreglung.

Die Quellen zu den Irrungen und Streitigkeiten um den Bann befinden sich zumeist im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden.⁶ Hier waren es vor allem die Akten und Urkunden der Abteilung 340 der Grafschaft Sayn-Hachenburg mit ihrer reichen Überlieferung, die für das Thema infrage kamen. Ein großer Teil des Aktenbestandes der Abteilung 340 konnte in Bezug auf das Thema gesichtet und ausgewertet werden. In der Hauptsache bestehen die den Bann Maxsain betreffenden Akten aus Korrespondenzen, Abschriften von Weistümern, Zeugenverhören und Abgabelisten der Bewohner des Banns. Eine Sonderstellung nehmen die saynischen Akten der Prozesse zwischen den Kontrahenten am Reichskammergericht in Speyer ein, die zum größten Teil ausgewertet

⁵ Ehrenpreis, Stefan, „Wir sind mit blutigen Köpfen davongelaufen.“ Lokale Konfessionskonflikte im Herzogtum Berg 1550-1700, Bochum 1993.

⁶ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden – in der Folge abgekürzt als HSTAW. Repertorien der Abteilung 340 Sayn-Hachenburg und der Abteilung 1 Reichskammergericht. Gensicke, Hellmuth (Bearb.), Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abteilung 340, Grafschaft Sayn-Hachenburg, Akten, Bde. 1 und 2, Wiesbaden 1979.

werden konnten. Deren Gegenstücke, also die originalen Prozessakten des Reichskammergerichts, die den Bann Maxsain betreffen, bilden den Bestand der Abteilung 1 des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden. Auch diese Akten wurden intensiv ausgewertet. Weitere einschlägige Quellen finden sich in den Urkunden der Abteilung 340 des Hessischen Hauptstaatsarchivs.

Man darf bei aller Qualität und dem Umfang der im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden gegebenen Überlieferung aber nicht außer Acht lassen, dass es sich „nur“ um die Bestände des Reichskammergerichts, also einer Reichsinstitution, und um die Bestände der Grafschaft Sayn-Hachenburg handelt. Setzt man voraus, dass die Akten des Reichskammergerichts eine mehr oder weniger neutrale Position widerspiegeln, so sind die saynischen Akten, als die einer an den Streitigkeiten beteiligten Hauptpartei nicht ohne Vorsicht auszuwerten. So verständlich eine parteiische Überlieferung von saynischer Seite aus erscheinen mag, so schwierig ist es, Tatsachen von Verfälschungen und pro saynisch gefärbten Berichten zu unterscheiden. Wenn man einen vollständigen Überblick über die Streitigkeiten um den Bann Maxsain gewinnen will, der allen beteiligten Parteien gerecht wird, dann ist die sorgfältige Auswertung anderer Archivbestände unerlässlich, vor allem von Archivalien, die in den Kanzleien der Grafschaften Wied und Isenburg als den beiden anderen Kontrahenten entstanden sind.

Die Archivüberlieferung der Grafschaft Wied wird im Fürstlich Wiedischen Archiv zu Neuwied verwahrt, worüber Schultze schon 1911 ein detailliertes Urkunden- und Aktenrepertorium verfasst hat.⁷ In diesem Archiv fanden sich weitere relevante Belege für die Probleme um den Bann Maxsain. Auch die Abteilung 35 Wied/Isenburg, Akten und Urkunden⁸ im Landeshauptarchiv Koblenz enthielt für die Untersuchung einschlägige Akten. Von der saynischen Seite befinden sich im Landeshauptarchiv in Koblenz einschlägige Akten in der Abteilung 30 Grafschaft Sayn-Altenkirchen.⁹ sowie Akten des

⁷ Schultze, Johannes und Richard Knipping, Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied, Urkundenregesten und Akteninventar, Neuwied 1911.

⁸ Repertorium der Akten und Urkunden des Bestands 35 Wied-Isenburg.

⁹ Verzeichnis der im Landeshauptarchiv Koblenz verwahrten Akten und Amtsbücher der Grafschaft Sayn. Umschrift eines älteren Verzeichnisses (Veröffentlichungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven. Kleine Reihe 30-32) 3 Bde., Koblenz 1983.

Reichskammergerichts in der Abteilung 56.¹⁰ Eine große Hilfe bei der Auswahl der Bestände der Abteilung 340 des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden war das Aktenrepertorium, das von Hellmuth Gensicke erstellt wurde. Auch das Aktenrepertorium der Abteilung 1 der Reichskammergerichtsakten bot eine Fülle von Informationen zum Bann Maxsain.¹¹

1.3. Allgemeine Veröffentlichungen zum Thema

Die Entwicklung von Landesherrschaft und der Erwerb und die Festigung der Rechte, die eine dauerhafte Landesherrschaft erst möglich machen, sind immer wieder untersucht worden. Insgesamt kann man feststellen, dass sich in der landesgeschichtlichen Literatur eine Fülle von Veröffentlichungen mit dem Prozess der Entwicklung von Landesherrschaft befasst. Die meisten Veröffentlichungen, auf die in den folgenden einführenden Kapiteln näher eingegangen werden soll, fußen allerdings auf mittelalterlichen oder spätmittelalterlichen Quellen. In ihnen wird die Entwicklung von Landesherrschaft in den größeren Territorien und Regionen des Heiligen Römischen Reiches untersucht. Oft werden aber auch nur einzelne wichtige Herrschaftsrechte herausgegriffen und als maßgeblich und grundlegend für den Erwerb der Landesherrschaft dargestellt. Da sie vornehmlich die mittelalterlichen Verhältnisse wiedergeben, sind sie für die Beurteilung des Entwicklungsprozesses der Landesherrschaft in der Frühen Neuzeit nur bedingt benutzbar. Allerdings sind die Veröffentlichungen wegen ihrer akribischen Untersuchung der mittelalterlichen Verhältnisse unverzichtbar, wenn es um die Beurteilung und Einordnung der althergebrachten Methoden bei der Entwicklung von Landesherrschaft

¹⁰ Looz-Corswarem, Otto, Graf von und Hellmuth Scheidt (Bearb.), Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz, Koblenz 1957.

¹¹ Helm, Claudia und Jost Hausmann (Bearb.), Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, Abteilung 1, Reichskammergerichtsakten, 3 Bde, Wiesbaden 1987.

geht. Für die Verhältnisse in der Frühen Neuzeit mit ihren Veränderungen im Rechtssystem, den einschneidenden Veränderungen durch die Reformation, der Schaffung des Reichskammergerichts und dem Ewigen Landfrieden bieten sie dagegen keine Hilfestellung.

Aus den Bereichen der Rechts- und Verfassungsgeschichte sind die Arbeiten von Hermann Aubin¹² und Hans Hirsch¹³ zu nennen, die immer noch grundlegende Informationen zum Thema bieten. Während Aubin der Frage nach der Entstehung der Landeshoheit im niederrheinischen Raum nachging, befasste sich Hirsch mit der Hohen Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Beide Arbeiten basieren auf eingehendem Quellenstudium und bieten wichtige Informationen zur Hohen Gerichtsbarkeit, die nach Auffassung der Autoren ein wichtiges Recht bei der Entstehung und Entwicklung der Landesherrschaft darstellt.

Des Weiteren brachten die Veröffentlichungen von Otto Brunner¹⁴ und Walter Schlesinger¹⁵ zur Entstehung von Landesherrschaft wichtige Anregungen zum Thema. Beide Veröffentlichungen fußen auf regionalen Quellen. Während Brunner dabei auf die Verhältnisse im österreichischen Gebiet eingeht, hat Schlesinger den mitteldeutschen Raum untersucht.

In der hier vorliegenden Untersuchung spielen Fragen der Vogtei eine wichtige Rolle, da im Bann Maxsain im angegebenen Zeitraum Vogtleute der Grafen von Nassau lebten, die wiederholt Anlass zu Streitigkeiten lieferten. Hier bietet die Veröffentlichung von Adolf Waas¹⁶ zu Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit grundlegende Hilfe-

¹² Aubin, Herrmann, Grafschaft, Immunität und Vogtei am Niederrhein. Studien zur Entstehung der Landeshoheit (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Bonn 1920. Nachdruck unter dem Titel: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, Berlin 1961.

¹³ Hirsch, Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.

¹⁴ Brunner, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Baden bei Wien 1939. Nachdruck unter dem Titel: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973.

¹⁵ Schlesinger, Walter, Die Entstehung der Landesherrschaft, Bd. 1, Dresden 1941.

¹⁶ Waas, Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 2 Bde., Berlin 1919-1923.

stellung. Eine neue Veröffentlichung zur Landeshoheit von Riedenauer¹⁷ bot dagegen wenig Anregungen, da sie sich vornehmlich mit den landesherrlichen Rechten im achtzehnten Jahrhundert befasst. Dagegen konnten wichtige Erkenntnisse aus dem Werk von Georg Friedrich Böhn¹⁸ gewonnen werden, der sich intensiv mit der Territorialgeschichte des Landkreises Alzey auseinandergesetzt hat. Von großer Bedeutung zum Thema Landesherrschaft waren vor allem die Veröffentlichungen von Dietmar Willoweit¹⁹, die sich mit den Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt befassen. Willoweit bietet in seinen Veröffentlichungen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte grundlegende Definitionen der herrschaftsbildenden Rechte und Traktatliteratur des 15.-17. Jahrhunderts. Er geht auf Präzedenzfälle ein, in denen um bestimmte landesherrliche Rechte auch vor dem Reichskammergericht gestritten wurde.

Die Weistumspolitik der verschiedenen Kontrahenten im Bann Maxsain spielt bei der Entwicklung der Landesherrschaft eine gewichtige Rolle. Wichtige Hinweise zur Weistumspolitik als Mittel zu Festigung der Landesherrschaft finden sich bei Fritz Zimmermann²⁰, dessen Arbeit die Weistümer und den Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz behandelt. Wichtige Belegstücke für Weistümer, der den Bann Maxsain unmittelbar umgebenden Herrschaften, finden sich in der Sammlung von Weistümern von Jacob Grimm²¹, die immer noch als grundlegendes Werk anerkannt ist. Gebhardts

¹⁷ Riedenauer, Erwin, Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994.

¹⁸ Böhn, Georg Friedrich, Beiträge zur Territorialgeschichte des Landkreises Alzey, Meisenheim a. Glan 1958.

¹⁹ Willoweit, Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln, Wien 1975.

– Gebot und Verbot im Spätmittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30, 1980, Seite 94-130.

– Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands (Juristische Kurz-Lehrbücher), München 1990.

²⁰ Zimmermann, Fritz, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz, Berlin 1937.

²¹ Grimm, Jacob (Hrsg.), Weistümer, 7 Bde., Göttingen 1840-1878.

Handbuch der deutschen Geschichte²² und vor allem der „Territorien Ploetz“²³, ein Werk zur Geschichte der deutschen Länder, boten interessante Fakten zur Entwicklung der Landesherrschaft.

1.4. Entstehung und Entwicklung von Landesherrschaft

Befasst man sich intensiv mit dem Prozess der Bildung eines Territorialstaats in der frühen Neuzeit, so stößt man immer wieder auf die Begriffe der Ausbildung von Landesherrschaft und Landeshoheit. Beide Begriffe werden benutzt, um ein und denselben Prozess zu beschreiben, der zur Ausbildung einer festen alleinigen Obrigkeit und zur Bildung eines auch in seinen Grenzen abgerundeten Territorialstaats führt. Unterschieden werden diese beiden Begriffe vor allem durch die Zeiträume auf die sie angewendet werden. Während der Begriff der Landesherrschaft auf das Mittelalter angewendet wird, so bleibt der Begriff der Landeshoheit dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit vorbehalten. Der Begriff der Landesherrschaft wird enger an den Landesherrn und dessen Befugnisse angeknüpft, der Begriff der Landeshoheit aber eher als flächenstaatliche Ausprägung verstanden.

Auffällig ist dabei, dass eine eingehende Definition der Begriffe gerade auch in Bezug auf ihre Unterschiede bisher fehlt. Fraglich bleibt, ob man diese Begriffe überhaupt verwenden kann, da sie in den Quellen der Zeit nicht ausdrücklich genannt werden. Ernst Schubert hat bereits in seiner Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass „über den Inhalt von eben dieser Landeshoheit überhaupt keine Klarheit bestand. Anstelle

²² Holtzmann, Robert, Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1930.

²³ Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.), Geschichte der deutschen Länder („Territorien Ploetz“), Bd. 1, Würzburg 1964.

inhaltlicher Definition wurde der Landeshoheit einfach ein anderer Begriff kontrastierend entgegengestellt: Landesherrschaft, wobei sich die Landeshoheit aus der Landesherrschaft entwickelt haben sollte.“²⁴ In den Quellen des 16. Jahrhunderts ist aber vornehmlich von der Hohen Obrigkeit und der *Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeit* der diversen Grafengeschlechter die Rede, ohne dass die Begriffe Landesherrschaft oder Landeshoheit benutzt werden. Da man bei der Untersuchung und Beschreibung dieses Prozesses aber kaum ohne diese Kunstbegriffe auskommt, sollen diese zur Klassifizierung in dieser Untersuchung weiterhin benutzt aber deren theoretische Herleitung betont werden.

Als Entstehung und Ausbildung von Landesherrschaft wird ein Vorgang der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte bezeichnet, der schon Gegenstand vieler Untersuchungen gewesen ist. Autoren wie Aubin, Schlesinger, Hirsch, Mayer, Brunner, von Below, Seeliger, Knapp und Fehr haben sich intensiv mit der Entstehung der Landesherrschaft auseinandergesetzt. Dabei haben einige der Autoren, abgesehen von den verschiedenen Regionen, die sie untersuchten, verschiedene Ansätze gewählt, um das Problem der Landesherrschaft in den Griff zu bekommen. Da eine Darstellung dieser verschiedenen Ansätze zu umfangreich sein würde, sollen nur die für diese Untersuchung relevanten Werke näher erläutert werden.

Hermann Aubins Abhandlung ging von niederrheinischen Quellen der Zeit von ca. 800 bis in das 13. Jahrhundert aus. Sie behandelt die Grundlagen der Entstehung der Landesherrschaft, eines Vorgangs, der nach Aubins Auffassung in karolingischer Zeit einsetzte, doch im 16. Jahrhundert noch nicht beendet war. Obwohl in Aubins Veröffentlichung nur die Zeit bis 1300 behandelt wird, so liefert sie doch wichtige Ergebnisse, die mit Vorbehalt auch auf die Verhältnisse im 16. Jahrhundert übertragbar sind. „Die Entstehung der Landeshoheit untersuchen heißt“, so formuliert Aubin, „die Herkunft der Hochgerichtsrechte in den einzelnen Gerichtsbezirken feststellen. Der Satz, dass die Landeshoheit auf der Gerichtsbarkeit beruht, wird sich in allen Fällen von Neuem er-

²⁴ Schubert, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996, S.56.

Zur Definition von Landesherrschaft und Landeshoheit vgl. HRG, Bd. 2, Sp. 1383ff.

weisen.“²⁵ Auch nach Fehrs Veröffentlichung war die Hochgerichtsgewalt die wesentliche Grundlage für die Entstehung von Landesherrschaft im Breisgau, da sie den Inhalt des Grafenamts ausmachte, ist es nach Fehrs Position folgerichtig zu sagen, dass das Grafenamt der Ausgangspunkt für die Landeshoheit gewesen ist.²⁶ Die Hochgerichtsbarkeit kann also nicht losgelöst von den anderen Elementen, nämlich der Grafschaft, Immunität und der Vogtei gesehen werden, die einen Einfluss auf die Entwicklung von Landesherrschaft hatten.

Bei der früh- und hochmittelalterlichen Grafschaft bedeuteten die Erblichkeit und die Zusammenlegung mehrerer Gaugrafschaften unter einem Grafen den Verfall der Grafschaftsverfassung. Aber mit der Aufteilung der Gaugrafschaften und der später erfolgten Zusammenlegung verschiedener Teile zu einer neuen Herrschaft, die mit diversen Rechten neu in einer anderen Hand vereinigt war, ist auch die gegenläufige Entwicklung festzustellen.²⁷ Dieser Prozess bedeutete die Auflösung der Gaugrafschaften und die Entstehung der territorialen Grafschaften im 11. und 12. Jahrhundert.²⁸ Dagegen konnten auch die Allodialherrschaften edelfreier Geschlechter zur Landeshoheit aufsteigen, ohne dass Ihre Herren nachweislich in den Besitz von Grafschaften gekommen waren. Der Grundstein für andauernde Landesherrschaft schien so also gelegt zu sein, hätten nicht viele Rechte anderer in diesen Bezirken und die damit verbundenen Streitigkeiten der Entwicklung der Landesherrschaft im Wege gestanden.

Wichtig für den Bann Maxsain waren vor allem die räumlichen Immunitätsgerichte. Diese sind wie andere Niedergerichte, durch Exemption vom Grafengericht, d.h. Landgericht, entstanden.²⁹ Im Bann Maxsain ist es das saynische Hofgericht, das diesem Typ entspricht. Auch dieses Hofgericht beruht auf der saynischen Grundherrschaft im Bann. „Die Kreise der Hoflehen aber“, so schrieb Aubin, „die Grundherrschaften im eigentlichen Sinne, sind die Ausgangspunkte von Gerichts- und Herrschaftsverbänden geworden, denen für die Territorialbildung keine geringere Bedeutung zugemessen ist, als den

²⁵ Aubin, S.1.

²⁶ Fehr, Hans, Die Entstehung der Landesherrschaft im Breisgau, Leipzig 1904. S.119.

²⁷ Aubin, S.35f.

²⁸ Aubin, S.39f.

²⁹ Aubin, S.52.

Landgerichten.“³⁰ Die Grundherrschaft ist also auch für Aubin eine der wesentlichen Wurzeln der Entstehung von Landesherrschaft. Auf die verwickelten und komplizierten Zusammenhänge zwischen Hof- und Landgericht, die Aubin ausführlich schildert³¹, soll im Hauptteil dieser Untersuchung eingegangen werden, während die Rechte, die den Landesherren zustanden in den Kapiteln des Hauptteils im Zusammenhang behandelt werden sollen.

Wichtig für die Ausbildung von Landesherrschaft im Hochmittelalter war der Erbgang auf andere Geschlechter. Da viele edelfreie Familien im Hochmittelalter ausstarben, konnte deren Land im Erbgang anderen Graf- und Herrschaften unterworfen werden und vergrößerte deren territoriale „Hausmacht.“³² Auch die Vogtei, deren Entstehungsprozess und deren Bedeutung für die Landesherrschaft Aubin ausführlich darlegt³³, spielte im Bann Maxsain als Schirmvogtei eine Rolle³⁴, nicht etwa über eine geistliche Institution, sondern über die Leibeigenen der nassauischen Grafen.

Aubin geht auch auf das Lehnswesen und dessen Verhältnis zur Entstehung von Landesherrschaft ein. Ein Teil der Belehnung, das Öffnungsrecht von Burgen, verstärkte die Macht der größeren Landesherren. Die Burgherren gerieten in Abhängigkeit und wurden oft zu Landsassen herabgedrückt.³⁵ Zum allgemeinen Verhältnis von Lehnswesen und Landesherrschaft stellte Aubin fest, dass Territorialbildung erst dauernden Erfolg hatte, wenn das Lehnswesen in den Ämtern überwunden war.³⁶ Das Lehnswesen blockierte die Ausbildung der Landesherrschaft der Fürsten. Die Erteilung von Verwaltungsaufgaben an die Beamten war zunächst nur in Form von Lehen möglich.³⁷ Daher war die Schaffung eines neuen Beamtentums unerlässlich. Die Beamten waren auf Zeit und gegen Gehalt eingestellt und so war es den Landesherren weiterhin möglich, über

³⁰ Aubin, S.123, dsgl. S.240f.

³¹ Aubin, S.51f., 122f., 187, 224f.

³² Aubin, S.49.

³³ Aubin, S.292ff.

³⁴ Aubin, S.298.

³⁵ Aubin, S.398.

³⁶ Vgl. Aubin, S.407.

³⁷ Aubin, S.408.

ihre Rechte frei zu verfügen.³⁸ Die Schaffung eines neuen Beamtentums und die Aufteilung des Herrschaftsgebietes in Ämter brachten also besondere Fortschritte für die Entwicklung von Landesherrschaft.³⁹ Dem entgegen wirkte die in der Neuzeit vielfach zu beobachtende Bildung von zahlreichen Unterherrschaften und selbständigen Gerichtsbezirken. Diese stellten ein größeres Hindernis für die Festigung der Landesherrschaft dar.⁴⁰

Bei der Untersuchung der Grundlagen von Landesherrschaft ging Otto Brunner von vier Fehden des Spätmittelalters im österreichischen Raum aus.⁴¹ Er sieht die Landeshoheit bestimmt vom Begriff des Landes und der Landverfassung.⁴² Der Landesherr ist für ihn „Schirmer“ der Landgemeinde, die einen einheitlichen Rechtsverband darstellt.⁴³ Der Landesherr nimmt das Land in Schutz und Schirm. Die Vorstellung vom Landesherrn als Vogt des Landes ist nach Brunner vom Werden der Landesherrschaft nicht zu trennen und eine ihrer wesentlichen Wurzeln.⁴⁴ Er definiert die Vogtei als eine Schutz übende Herrschaft, die ein dynamisches Element in der Verfassungsgeschichte darstellt, welches, um wirksam zu werden, tatsächlich bestehen und geübt werden muss.⁴⁵ Der Anteil der Vogtei an der Entwicklung der Landesherrschaft ist bei Brunner wie bei Aubin nicht zu unterschätzen.

Nach Brunners Auffassung ist es die Aufgabe des Landesherrn den Landfrieden zu wahren⁴⁶, eine Aufgabe, die spätestens mit dem 15. Jahrhundert nach dem Verbot der Fehden an Bedeutung verliert. Dass dies nicht der Fall war, belegen die noch zu schildern- den Ereignisse im Bann. Auch auf den Anteil des Blutbanns an der Ausbildung der Landeshoheit geht Brunner ein, doch schränkt er gleichzeitig ein, dass dieser auch in Hände gelangen konnte, die nicht zur Ausbildung der Landesherrschaft in der Lage wa-

³⁸ Vgl. Aubin, S.413.

³⁹ Aubin, S.415.

⁴⁰ Aubin, S.420f.

⁴¹ Brunner, S.11ff.

⁴² Brunner, S.359.

⁴³ Brunner, S.359

⁴⁴ Brunner, S.361.

⁴⁵ Brunner, S.362.

⁴⁶ Brunner, S.363.

ren.⁴⁷ Er sieht im Gegensatz zu Aubin das Lehnrecht als Mittel zu Erweiterung der landesherrlichen Hoheit.⁴⁸ Landesherrschaft definiert Brunner wortwörtlich als Herrschaft über ein Land. Dazu gehören nur die Landleute, also die Landgemeinde, deren Herr der Landesherr ist.⁴⁹ „Welche Rechte das Wesen dieses Landes ausmachen, hängt von seiner Geschichte und von seinem Aufbau ab.“⁵⁰ Dies ist jedoch eine sehr enge Sicht, die unter anderem grundherrliche Rechte am Grund und Boden außer Acht lässt. Landesherrliche Rechte kann man nach Brunner nicht aus einer Wurzel herleiten, eine Anschauung, die schon Aubin vertreten hat. Allgemein versucht Brunner in die Erforschung der Landesherrschaft eine andere Terminologie einzuführen, die dem spätmittelalterlichen Landestaat, so wie ihn die Quellen darstellen, angemessen erscheint.⁵¹

Schlesingers Studie zur Entstehung der Landesherrschaft basiert vor allem auf mitteldeutschen Quellen und schlägt einen verfassungsgeschichtlichen Bogen von der Zeit der Germanen (!) bis in das 11. Jahrhundert. Auch Schlesinger geht auf die Grafschaft als Grundlage der Landeshoheit ein. Für ihn sind es nicht die Grafenrechte, d.h. die königlichen Rechte der adligen Herren, die ihre Stellung immer selbständiger werden ließen. Es ist vielmehr die Herrschaft über Land und Leute, die ehemals unter den Gaugrafen (Amtsgrafen) saßen, die sie sich, weil sie jetzt selbst Grafen wurden, unterwerfen konnten.⁵² Schlesinger betont dabei die große Verschiedenheit der örtlichen Entwicklung, die wahrlich ein markantes Kennzeichen bei der Entwicklung von Landesherrschaft darstellt. Schlesinger erwähnt den Anteil der Fehden an der Erweiterung und Ausdehnung der adligen Herrschaften.⁵³ Außerdem beschreibt er die Diskrepanz zwischen königlicher und adliger Herrschaft.⁵⁴ Während der König gewählt wurde, kam der Adel kraft Erbrechts zur Herrschaft. In gleichem Maße, wie die königliche Macht

⁴⁷ Brunner, S.367f.

⁴⁸ Brunner, S.371f.

⁴⁹ Vgl. Brunner, S.386.

⁵⁰ Brunner, S.386.

⁵¹ So Schlesinger über Brunner. Vgl. Schlesinger S.5.

⁵² Vgl. Schlesinger, S.138.

⁵³ Schlesinger, S.260.

⁵⁴ Schlesinger, S.202.

geschwächt wurde, festigte sich die Herrschaft des Adels, „da im Reich der Genossenschaftsgedanke in den Territorien der Herrschaftsgedanke siegte.“⁵⁵ Nach Schlesinger wurzeln die deutschen „Landesstaaten“ im Staatsdenken der germanischen Zeit, ein Brückenschlag, den man heutzutage nicht mehr nachvollziehen kann. Er sagt weiter: „Nicht aus einer durch Mischung germanischer und antiker Elemente entstandenen gräflichen Gewalt ist die Landesherrschaft hervorgegangen, sondern aus der adeligen Herrschaft rein germanischer Prägung.“⁵⁶ Dieser ideologisch geprägten Deutung des Begriffs Landesherrschaft bleibt, wenn man sich das Erscheinungsjahr der Veröffentlichung vor Augen hält, nichts hinzuzufügen.

Worin sieht nun Hirsch, der sich vornehmlich mit der Gerichtsverfassung des Mittelalters auseinandersetzt hat, die Wurzeln der Landesherrschaft? Die Umwandlung der Gaugrafschaften in adlige Herrschaften im 11. Jahrhundert ist auch für Hirsch ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Landesherrschaft.⁵⁷ Größer noch erscheint ihm der Anteil, den die Herzogtümer an der Ausbildung der Landesherrschaft hatten. Da die Herzöge unmittelbar nach dem König an der Spitze der Hierarchie standen, wurden sie in ihrem Streben nach landesherrlichen Rechten zu Vorbildern für die Dynasten und geistlichen Fürsten. Hier war es vor allem die Hohe Gerichtsbarkeit des Herzogs, die auch von den anderen Edelfreien angestrebt wurde.⁵⁸ Wichtige Wurzeln für die Ausbildung der Landesherrschaft sind auch für Hirsch die Grafschaften, die Vogtei, die Grundherrschaft, das Allod und ein Konglomerat von Eigenkirchenrechten.⁵⁹ Die Gerichtsleihe als Voraussetzung für die Ausbildung der territorialen Gerichtsherrlichkeit ist ein weitere Grundlage bei der Entstehung von Landesherrschaft. Sie war im Weistum Rudolfs von Habsburg von 1275 ausdrücklich betont worden. Gleichzeitig wurde aber auch festgeschrieben, dass jegliche Hochgerichtsbarkeit vom König stammt.⁶⁰

⁵⁵ Schlesinger, S.264.

⁵⁶ Schlesinger, S.265.

⁵⁷ Hirsch, S.148.

⁵⁸ Hirsch, S.208f. Über den Anteil des Herzogtums an der Ausbildung der Landeshoheit vgl. Böhn, S.26ff.

⁵⁹ Hirsch, S.208.

⁶⁰ Hirsch, S.236.

Für Theodor Mayer sind es vor allem zwei Bedingungen, die bei der Ausbildung der Landesherrschaft erfüllt sein müssen. Es sind die Teilnahme am Reich und der Besitz und die Ausübung von Hoheitsrechten.⁶¹ Die Ableitung der Landesherrschaft von der Grafschaft hält Mayer für ungenügend. So konnten, z.B. auch Inhaber einer hohen Immunität oder dessen Vögte Landesherren werden.⁶² Für ein besonderes Merkmal der Landesherrschaft hält auch er die Blutgerichtsbarkeit.⁶³ Sehr wichtig sind Mayers allgemeine Schlussbetrachtungen, die auch auf frühere Veröffentlichungen zum Thema Landesherrschaft Stellung nehmen: „Die Versuche, die Entwicklung der Landesherrschaft nach einem einheitlichen Schema darzustellen, mussten scheitern und unbefriedigend bleiben, denn die Verhältnisse sind nicht in ganz Deutschland gleichartig. Diese Mannigfaltigkeit wurde lange nicht erkannt, allzu sehr formte man alles nach einem System, das auf der Überzeugung beruhte, dass von einer Zentralgewalt überall gleiche Zustände in das Leben gerufen worden seien. Erst dann werden wir die Ausbildung des Staates in Deutschland richtig verstehen, wenn wir sie in ihrer Mannigfaltigkeit erkennen, nicht aber in ein gleichartiges System einzwängen.“⁶⁴

Auch die Arbeiten von Fehr, von Below und Knapp bieten wichtige Überlegungen zur Entwicklung von Landesherrschaft, auf die im Zusammenhang mit den vorhandenen Verhältnissen im Bann Maxsain näher eingegangen werden soll. Will man die Faktoren, welche die Entstehung und Ausbildung von Landesherrschaft bedingten, allgemein erfassen, muss man zunächst auf die vielfältigen Formen der Herrschaftsbereiche eingehen. Neben dem Königtum und den Stammesherzogtümern gab es im Mittelalter eine Fülle kleinerer Herrschaftsbereiche, die man allgemein als Grafschaften, Vogteien, Immunitäten und allodiale Grundherrschaften bezeichnen. Diese sind die eigentlichen Wurzeln der Landesherrschaft, die sich teils bis in die karolingische Zeit zurückverfolgen lassen. Im 13. Jahrhundert erreichten diese Herrschaftsformen ihren ersten Höhepunkt.

⁶¹ Mayer, Theodor, Fürsten und Staat (Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters), Weimar 1950. S.310.

⁶² Mayer, S.310.

⁶³ Mayer, S.312.

⁶⁴ Mayer, S.313.

Stammesherzöge und Gaugrafen konnten sich nur behaupten, wenn sie in ihren alten Herrschaftsbereichen eigene Landesherrschaften entwickeln konnten und diese möglichst weit ausdehnten. Aus den Stammesherzogtümern und Gaugrafschaften wurden territoriale Herzogtümer und Grafschaften, ein Vorgang, der sich vor allem im 11. und 12. Jahrhundert abspielte.⁶⁵ Dabei entstanden auch Gefahren für das Königtum, wie es der Fall Herzog Heinrichs des Löwen belegt, der seine Herrschaft auf der alten Stammesherzoglichen und auf der jungen territorialen Herzogsmacht aufbaute.⁶⁶ Dass auch äußere politische Ereignisse Einfluss auf die Entwicklung der Landesherrschaft haben konnten, zeigt die doppelte Königswahl von 1198 und der Tod des Staufers Friedrich II. Diese Vorgänge und das Interregnum sorgten für einen raschen Niedergang der kaiserlichen Macht und einen schnellen Aufstieg der Territorien. „Dieser lange Herbst des Königtums ist gleichzeitig der Sommer des Territorialfürstentums.“⁶⁷ Bei dem Ausbau ihrer Landesherrschaften im Hochmittelalter verfolgten die Adelherrschaften oft die gleichen Ziele wie das Königtum. Der König schuf sich durch die Reichsländer eine Art Hausmacht und wurde dadurch zum Vorbild für den Adel, der sich gleichfalls auszuweiten versuchte. Dabei geriet auch die vordem königliche Gerichtsbarkeit in die Hände der verschiedenen Territorialherren.⁶⁸ Während das geschwächte Königtum ohne größere Zentralbehörden dastand, bauten die Landesherren eigenständige Verwaltungsorganisationen auf.⁶⁹

Die Landesherrschaft stellt sich allgemein definiert als eine Summe von Rechten dar, die eine selbständige Ausübung der Macht in einem bestimmten Gebiet gewährleistet und beruht damit auf dem Territorialprinzip. Ihre Entstehung und Ausbildung verdankt die Landesherrschaft nicht einzelnen Gesetzesmaßnahmen, wie den sogenannten Fürs-

⁶⁵ Sante, S.9.

⁶⁶ Sante, S.17.

⁶⁷ Sante, S.16 und S.24.

⁶⁸ Sante, S.20f.

⁶⁹ Sante, S.24.

tengesetzen des 13. Jahrhunderts ⁷⁰, sondern dem Anspruch des Adels an der Regierung des Reiches ipso jure teilzunehmen. Dieser Anspruch konnte entweder von edelfreien Dynasten auf weltlicher Seite oder von der in Bistümern oder Klöstern tätigen Geistlichkeit eingelöst werden. Unerlässlich war die Tatsache, dass dauerhaft über mehrere Generationen an der Ausbildung der Landesherrschaft gearbeitet werden musste.⁷¹ Starb ein Geschlecht aus, war die Arbeit der vorangegangenen Generationen umsonst, da das Land im Erbgang an andere Familien fiel oder an die im 12. und 13. Jahrhundert aufsteigenden Ministerialen vergeben wurde, die ihrerseits eigene Landesherrschaften aufbauen konnten.

In der Anfangsphase der Entstehung von Landesherrschaft kam es für die adligen Herren darauf an, Grundbesitz, Ämter und vor allem Regalien zu erwerben. Außerdem bedurfte es einer gegebenen Lage, die sich im 12. Jahrhundert beim inneren Landesausbau anbahnte.⁷² Da durch den Landesausbau viele neue Aufgaben vor allem in der Verwaltung auf die Landesherren zukamen, musste die Organisation von Herrschaft intensiviert werden. An die Stelle der Lehnsleute und des Lehnswesens traten schon in vielen Bereichen Beamte und Behörden als neue Verwaltungsträger.⁷³ Das Territorialprinzip ersetzte das Lehnsrecht mit seiner lockeren Abhängigkeit. Es ging nun darum, Land und Leute selbst unter seine Kontrolle zu bringen.⁷⁴ Der ältere, adlig geprägte Personenverbandsstaat des Mittelalters wurde durch die Territorialherrschaft abgelöst, die sich im 13. Jahrhundert auszubreiten begann. Da der innere Landesausbau eine Leistung des Adels darstellte, die Macht zur Folge hatte, ist der Aufbau der Landesherrschaft aus eigener Kraft erwachsen und nicht nur auf unberechtigte Entfremdung auf Kosten des

⁷⁰ Gemeint sind die Fürstengesetze Kaiser Friedrich II. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220, das *Statutum in favorem principum* von 1231/32 und der Mainzer Landfriede von 1235. Diese Gesetze haben die Ausbildung der Landesherrschaft eher beschleunigt und geschaffene Tatsachen auch gesetzlich bestätigt.

⁷¹ Sante, S.25.

⁷² Sante, S.25.

⁷³ Sante, S.27.

⁷⁴ Sante, S.26.

Reiches zurückzuführen.⁷⁵ Die Reichsverfassung bot vielmehr den lokalen und regionalen Herrschern die Möglichkeit sich Rechte anzueignen, die eigentlich dem Reich oder dem König zustanden.⁷⁶

Alles in allem gesehen bleibt die Ausbildung und Entstehung von Landesherrschaft ein komplizierter Vorgang. Sie wächst aus verschiedenen Elementen zusammen, die meist die Gleichen blieben, deren Verbindungen aber immer wieder andere sind. So ergibt sich eine Fülle von verschiedenen Variationen, wie Landesherrschaft letztlich erreicht werden konnte. Regeln lassen sich nicht erkennen, während man Regelmäßigkeiten feststellen kann, die durch gleiche geographische oder historische Voraussetzungen bedingt sind.⁷⁷

In den älteren Untersuchungen glaubte man, die Entstehung der Landesherrschaft auf eine Hauptursache zurückführen zu können. Teilweise sah man diese in der Grundherrschaft, während andere Autoren mehr auf die Grafschaft oder die Hochgerichtsrechte als Ursache hinwiesen. Wichtiger ist jedoch, auf das Geflecht der Ursachen einzugehen, das Einfluss auf die Entstehung der Landesherrschaft hatte.⁷⁸ Dass diese Entwicklung nirgends gleichmäßig und gleich verlief, belegen die regionalen Studien wie diese Untersuchung.

Welche einzelnen Faktoren führten nun zur Entstehung der Landesherrschaft? Allod bzw. Eigengüter bildeten die Grundlagen des Reichtums. Dazu gesellte sich die Grundherrschaft, d.h. die Herrschaft über die Hintersassen, die den Grund und Boden bewirtschafteten. Viele Grundherrschaften verteilten sich in Streulage. Die Grundherren waren deshalb bemüht, diesen Besitz abzurunden und geschlossenen Besitz zu schaffen. Eine Art war der Bannbezirk. Hinzu kam in manchen Fällen die Immunität. Dabei war der Bannbezirk oder die Grundherrschaft aus der öffentlichen Verwaltung herausgenommen. Sie bedeutet also den Ausschluss der öffentlichen Beamten aus einem bestimmten Bezirk. In der Immunität entstand eine Art Selbstverwaltung, in der der Herr selbst die

⁷⁵ Sante, S.26.

⁷⁶ Sante, S.27.

⁷⁷ Sante, S.27f.

⁷⁸ Vgl. Sante, S.28.

Gerichtsbarkeit ausübte. Nicht zuletzt deshalb wird die Landesherrschaft mit Recht gesteigerte Immunität genannt.⁷⁹

Die Landesherrschaft besitzt zudem eine verfassungsmäßige Verbindung mit der Reichsgewalt, die über die Grafschaft entsteht, nämlich die Gerichtsbarkeit. Wichtig für die Landesherren ist der Besitz der Blutgerichtsbarkeit. Die Blutgerichtsbarkeit greift an Leib und Leben und hilft so den Landfrieden zu sichern. Durch sie werden Friede und Recht von Staatswegen geschützt und die Missetäter bestraft. Die Blutgerichtsbarkeit ist ein wichtiges Element bei der Entstehung von Landesherrschaften. Auch die Niedergegerichtsbarkeit, die die Sühne beinhaltet, kann zum Element der Territorialherrschaft werden.⁸⁰ Die Vogtei, d.h. die staatliche Aufsicht über die geistlichen Institutionen, gehört zu den Bausteinen der Territorien. Sie wurde oft dazu missbraucht, Kirchengüter in anderen Besitz zu überführen.⁸¹

Die kleineren Elemente, die zur Landesherrschaft gehören, sind die Regalien, die teils vom König verliehen wurden, wie z.B. Münze, Zoll, Markt und Bergwerke. Wichtig für die Landesherrschaft war die Intensivierung der Verwaltung, die eine wirksamere Finanzverwaltung beinhaltet. Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft begünstigte diese Entwicklung. Neue Elemente, wie z.B. die Steuern, wurden verstärkt erhoben.⁸²

Schon im 13. Jahrhundert war die Landesherrschaft in vielen Territorien weit entwickelt. Einen weiteren Zuwachs an Macht für die Landesherren brachte das 14. Jahrhundert. Zwischen dem Land, das der Herrscher als Lehen und dem, welches er als Allod besaß, wurde jetzt kein Unterschied mehr gemacht. Beides unterlag demselben Erbrecht. Auch vom Königtum wurden weitere Regalien an die Landesherren verliehen.

⁸³ Die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 brachte als „Reichsgrundgesetz“ den Kur-

⁷⁹ Vgl. Sante, S.28.

⁸⁰ Sante, S.29.

⁸¹ Sante, S.30.

⁸² Sante, S.30.

⁸³ Holtzmann, S.536.

fürsten viele neue Rechte und einen Zuwachs an Macht.⁸⁴ Auch die kleineren Landesherren versuchten, den Kurfürsten nachzueifern, um ihren Besitzstand zu erweitern und neue Rechte zu erwerben.

Um diese Vormachtstellung der Landesherren zu beschneiden, traten die Stände auf den Plan, die sich schon im 15. Jahrhundert zu Ständevereinigungen zusammenschlossen. Sie waren es auch, die der Landesherr, z.B. bei der Bewilligung außerordentlicher Steuern, anrufen musste. Aus dem Zusammenspiel der Landesherren und der Stände bildete sich das neuzeitliche Territorium.⁸⁵

Wichtig für eine erfolgreiche Landesherrschaft war es, sich nach außen gegen andere Territorien zu behaupten und das eigene Landgebiet auszudehnen. Im Inneren war es wichtig, ein *territorium clausum* anzustreben, in dem die Rechte anderer adliger Herren oder gar deren Streubesitz darin ausgeschaltet werden.⁸⁶ Es ging also spätestens seit dem 15. Jahrhundert verstärkt um die Abrundung und Erweiterung der Territorien auf Kosten der anderen. Wichtig dabei war die Festigung und genaue Festlegung der Grenzen eines Territoriums, die zwischen den verschiedenen Grafengeschlechtern immer wieder zu lang andauernden Streitigkeiten führte.

Äußeres verfassungsmäßiges Kennzeichen des Landesherrn war die Reichsstandschaft, d.h. das Recht auf dem Reichstag eine Stimme zu haben.⁸⁷ Der nicht auf dem Reichstag vertretene landsässige Adel wurde von den größeren Landesherren in seinen Rechten und Freiheiten im Zuge der Festigung der Landesherrschaft stark eingeschränkt.⁸⁸ Gleiches gilt auch für viele Städte. Reichsritterschaft und Städte schlossen sich im 14. und 15. Jahrhundert in Bündeln zusammen, unterlagen aber der Macht der Landesherren. Viele ihrer Freiheiten konnten sie aber trotz allem bewahren.

Kennzeichnend für die allgemeine Lage im 15. Jahrhundert waren viele Fehden der adligen Parteien untereinander, die eine Art bewaffneter Selbsthilfe darstellten. Um diese

⁸⁴ Holtzmann, S.482f.

⁸⁵ Holtzmann, S.536. Sante, S.38f.

⁸⁶ Sante, S.33.

⁸⁷ Sante, S.37.

⁸⁸ Sante, S.39.

Missständen zu beenden, erließ Kaiser Friedrich III. ein Fehdeverbot, das aber kaum beachtet wurde. Erst seinem Sohn und Nachfolger Kaiser Maximilian und den Ständen gelang es auf dem Wormser Reichstag von 1495 den Grundstein für eine Reichsreform zu legen, welche die vorhandenen Missstände eindämmen sollte.⁸⁹ Von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung und Festigung der Landesherrschaft waren vor allem zwei Aspekte dieser Reichsreform. Es war zum einen der verkündete Ewige Landfriede mit dem das Fehdewesen abgeschafft werden sollte. Damit sollte auch die Gewalt eingedämmt werden, die viele Landesherrn angewandt hatten, um ihre Territorien zu vergrößern. Von Bedeutung war zum andern die Schaffung einer übergeordneten Gerichtsinstanz, die Streitfälle schlichten und gerechte Urteile fällen sollte. So entstand das Reichskammergericht, das seinen Sitz von 1527 bis 1688 in Speyer hatte. Als höchstes Gericht des Reiches wurde der Kammerrichter, d.h. der Vorsitzende, vom König ernannt. Die Macht dieses Gerichts blieb aber zunächst gering, da die Territorialstaaten sich weigerten, ihm mehr Macht zu übertragen, als ihnen lieb war.⁹⁰ Allerdings war es befugt, im Namen des Königs die Acht zu verhängen und hohe Strafen anzusetzen. Auch um den Bann Maxsain wurden viele Prozesse vor dem Reichskammergericht ausgetragen, auf die im Verlauf dieser Untersuchung noch näher einzugehen sein wird.

Zur Finanzierung der äußeren Politik Maximilians und zur Besoldung des Reichskammergerichts wurde eine allgemeine Reichssteuer eingeführt, der sogenannte Gemeine Pfennig.⁹¹ Die Einziehung dieser Reichssteuer brachte auch für die Landesherrn einige Probleme mit sich. Es war unklar, wer befugt war sie einzuziehen und in welchem Gebiet (z.B. auch im Bann Maxsain)? In Gebieten, die gemeinsam von mehreren verwaltet wurden, war der Ärger unausweichlich. Ein Hemmnis für den weiteren Ausbau der Landesherrschaft im 16. Jahrhundert war die Konsolidierung der bereits erwähnten Stände, die dem Landesherrn und seiner Verwaltung gegenübertraten. Vor allem der

⁸⁹ Sante, S.40f., Holtzmann, S.541ff.

⁹⁰ Sante, S.41. Holtzmann, S.542. Willoweit (1990), S.94.

⁹¹ Holtzmann, S.542. Willoweit (1990), S.94. Zur Bedeutung des Gemeinen Pfennigs vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Erlar, Adalbert und Ekkehard Kaufmann (Herausgeber), Bd. 1, Berlin 1971, Spalte 1503ff. In der Folge abgekürzt als HRG.

Einfluss der Stände auf die Finanzverwaltung und das Recht Steuern zu bewilligen, waren von Bedeutung.⁹²

Insgesamt gesehen war die Entstehung und Festigung von Landesherrschaft ein komplizierter Vorgang der deutschen Verfassungsgeschichte, der keineswegs einheitlich vor sich ging.⁹³ Wie im Vorhergehenden geschildert, war sie von vielen verschiedenen Elementen abhängig, die immer wieder die Fülle der Möglichkeiten veranschaulicht.

2. Der Bann Maxsain

2.1. Die Ausgangslage

Vor der Untersuchung der verwickelten Vorgänge, die die Festigung der Landesherrschaft im Bann Maxsain beeinflussten und hemmten, ist es unerlässlich, einen Blick auf die Ausgangssituation in diesem territorialen Gebilde im Westerwald zu werfen.

Beim Westerwald handelte es sich auch noch in der Frühen Neuzeit um ein territorial sehr stark zersplittertes Gebiet, in dem die verschiedensten Familien und Amtsträger Herrschaftsrechte innehatten. Angefangen von den Kurfürsten von Köln und Trier über die Grafen von Nassau, Wied, Sayn, Leiningen-Westerburg und den Herren (späteren Grafen) zu Isenburg bis zu den niederadligen Geschlechtern. Während in anderen Regionen des Heiligen Römischen Reiches ohne eine derartige territoriale Zersplitterung, die Konsolidierung der Herrschaftsgebiete und der Landeshoheit bereits als weitestgehend abgeschlossen zu bezeichnen ist, war dieser Prozess bei den Grafengeschlechtern des Westerwalds im 16. Jahrhundert noch in vollem Gange. Diese Vorgänge sind am Beispiel des Banns Maxsain mit allen einhergehenden Konflikten und der herrschaftlichen

⁹² Sante, S.53.

⁹³ Zur Komplexität des Begriffs Landeshoheit vgl. Böhn S.24f.

Konkurrenz aufgrund der guten Quellenlage hervorragend belegbar. Der Bann Maxsain umfasste ein Gebiet, dass zentral im Westerwald zwischen den Orten Dierdorf, Hachenburg, Westerburg und Montabaur gelegen war. Zu ihm gehörten die Dörfer Maxsain, Selters, Wölferlingen, Freilingen, Goddert, Zürbach, ein Teil von Weidenhahn und einige Einzelhöfe und Mühlen.

Wie sah es mit den Einwohnern des Banns Maxsain vor der Eskalation der Konflikte in den 1540er Jahren aus? Wie groß war der Anteil der saynischen Eigenleute an der Gesamtbevölkerung des Banns?

Die dichte Überlieferung in Form von Abgabelisten beginnt erst mit der Erhebung der Schatzung 1553.¹ Trotzdem lassen sich einige Aussagen zur Leibeigenschaft der Bewohner des Banns im Jahr 1542 machen. Ein Brief des Philipp Obelauch, des saynischen Schultheißen von Sayn, belegt, dass es zu dieser Zeit im Bann 71 saynische und nur 10 wiedische Feuerstätten gab.² Sicher belegt sind außerdem für den Ort Maxsain Leibeigene der Grafen zu Sayn und der Grafen zu Wied, von Kurtrier, der Herren zu Isenburg, der Herren von Reichenstein, der adligen Familien von Braunsberg, der Hilchen von Lorch und der Familie Schönhals.³ Wahrscheinlich gab es auch schon damals nassauische Vogtleute im Dorf Maxsain, die aber für diese Zeit nicht urkundlich belegt sind. Im kleinen Dorf Zürbach gab es vor 1542 saynische, westenburgische und nassauische Leibeigene. Auch die Hilchen von Lorch und die von Staffel hatten dort Eigenleute.⁴ Freilingen war zu dieser Zeit von saynischen, nassauischen, westenburgischen und den Leibeigenen der vom Hof genannt Bell bewohnt.⁵ Anders war die Zusammensetzung dagegen im Dorf Wölferlingen. Neben saynischen, trierischen, wiedischen, westenburgischen und nassauischen Leibeigenen hatte hier auch die niederadlige Familie von Brambach Leibeigene.⁶ Für den Ort Selters können keine genaueren Angaben

¹ HSTAW 340 Nr.1696a.

² Landeshauptarchiv Koblenz in der Folge abgekürzt als LHAK. LHAK 30 Nr.3124, Brief des Philipp Obelauch aus Selters an Jacob Brender, den Schultheißen von Hachenburg vom Freitag nach Laurentius 1542.

³ Gensicke, Der Bann Maxsain, in: Nassauische Annalen Bd. 81, 1970. S.266.

⁴ Gensicke (1970), S.268.

⁵ Gensicke (1970), S.270.

⁶ Gensicke (1970), S.272.

gemacht werden, zieht man jedoch aus den Angaben aus dem Brief des Philipp Obelauch Rückschlüsse auf die Verhältnisse von 1542, so ist mit einer großen Überzahl saynischer Leibeigener zu rechnen. Auch für Goddert und Weidenhahn sind in Bezug auf die Zusammensetzung der Leibeigenen verschiedener Herren in dieser Zeit keine sicheren Aussagen zu treffen.

Der kurze Blick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung im Bann zeigt, dass es sich um keine homogene Einwohnerschaft handelte. Die Einwohner des Banns waren vor und nach 1542 vielmehr den verschiedensten Herren mit Diensten und Abgaben verpflichtet. Dass eine solche „bunt zusammengewürfelte“ Bevölkerung Anlass zu vielen Streitigkeiten gab und die Festigung einer einheitlichen Landesherrschaft immens erschwerte und verzögerte, soll im Kapitel zur Leibeigenschaft detailliert beschrieben werden. Dass es aber trotz der Zugehörigkeit zu verschiedenen Leibherren ein deutlich spürbares Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner des Banns gab, zeigt die Bezeichnung *Bansman*, der für die Gesamtheit der Einwohner immer wieder in den Quellen auftaucht. Dabei werden die Bewohner von Dritten so genannt, sie bezeichneten sich aber auch selbst als solche. Bedingt war dieses alle Schranken übergreifende Zusammengehörigkeitsgefühl wohl vor allem durch die Sonderstellung, die der Bann seit mehreren Jahrhunderten in vielen Bereichen einnahm und die den Einwohnern des Banns neben den vielen Ärgernissen und Bedrückungen auch Erleichterungen bei der Zahlung von Steuern und andere Vorteile brachte.

Bevor im weiteren Verlauf dieser Untersuchung den Rechten der verschiedenen Grafengeschlechter im Bann und den darum entstandenen Irrungen nachgegangen werden soll, ist es notwendig, kurz auf die Grundzüge der Gerichtsbarkeit einzugehen. Hierbei ist vor allem das saynische Hofgericht, also das Gericht der saynischen Grundherrschaft Maxsain, zu nennen⁷, das seinen Sitz *boven der Kirchen uff ein altten gewonlichen dingplatz genannt uff dem sall* hatte.⁸ Es war mit 14 Schöffen besetzt. Diese sehr hohe Zahl von 14 Schöffen erklärt sich aus dem Verbund der beiden Hofgerichte Maxsain und Selters,

⁷ Gensicke, S.455f.

⁸ Gensicke, S.260.

die bis 1417 selbständig nebeneinander bestanden hatten.⁹ 1455 sollten die 14 Schöffen noch zur Hälfte aus Maxsain und aus Selters kommen. Im 16. Jahrhundert kamen jedoch auch aus anderen Orten des Banns Schöffen vor.¹⁰ In einem saynischen Bericht, der nach 1574 verfasst wurde, heißt es zur Zusammensetzung des Gerichts, dass die Schöffen des saynischen Banngerichts (Hofgerichts) keine wiedischen Untertanen seien. Nur der Schöffe Hamman Schlaut sei wiedischer Leibeigener.¹¹ Dieses saynische Hofgericht besaß, wie auch Gensicke vermerkt, keine hohe Gerichtsbarkeit, hatte jedoch den Anspruch auf Landeshoheit.¹² Dieser Anspruch wurde zäh verteidigt und ausgebaut, wie es die vielen Weistümer zeigen, auf die im Verlauf dieser Untersuchung noch näher eingegangen werden soll.

Wer aber war der Hochgerichtsherr im Bann Maxsain?

Es waren die Grafen zu Wied, und zwar auf ihrer Hohen Feste Rückeroth.¹³ Dieses Hohe Gericht oder die Landfeste Rückeroth war knapp außerhalb des Banns gelegen und von den Grafen zu Wied schon vor 1346 eingerichtet worden. Die Hohe Feste wurde von den Grafen zu Rückeroth *unter der Linden behegt*, und zwar im Spätmittelalter entweder persönlich oder durch den Walpoden von Reichenstein. Im 16. Jahrhundert wurden die Gerichtstermine durch die Freischultheißen und die Schultheißen der untergeordneten Gerichte abgehalten.¹⁴ Das wichtigste Recht dieser Hohen Feste war die Blutgerichtsbarkeit auch über den Bann Maxsain oder, wie es das Weistum von 1427 formuliert, *zu rechten uffer halsz und buych*.¹⁵ Dass gerade diese Blutgerichtsbarkeit über den Bann für die Grafen zu Sayn ein Ärgernis bedeutete und der Festigung der eigenen Landesherrschaft höchst hinderlich war, versteht sich von selbst.

⁹ Schiller, Gerhard, Der Bann Maxsain im 16. Jahrhundert, Göttingen 2004. S.98f. Dort finden sich auch Angaben zur Schöffenzahl weiterer Hofgerichte der näheren Umgebung.

¹⁰ Gensicke, S.259f.

¹¹ HSTAW 340 Nr.1217.

¹² Gensicke, S.455.

¹³ Gensicke, S.474.

¹⁴ Gensicke, Hellmuth, Die Kirchspiele Rückeroth und Dreifelden, in: Nassauische Annalen, 66, 1955. S.258.

¹⁵ Gensicke, S.474. Anmerkung 1.

Das dritte im Bann gelegene Gericht war das von den Grafen zu Wied vor 1546 eingerichtete Kirchspielgericht zu Maxsain, das unter dem Vorsitz des wiedischen Schultheißen gehalten wurde.¹⁶ Es war von Wied als Untergericht der Hohen Feste Rückeroth eingerichtet worden, um die saynischen Rechte im Bann auszuschalten. Dass sich dieses Gericht wegen der saynischen Präsenz im Bann nicht halten konnte, ist unter anderem auch daran ablesbar, dass der neuerrichtete wiedische *Dinck stuil* von Sayn 1590 *niedergehauen* wurde.¹⁷

In den Quellen spielt vor allem das saynische Hofgericht und die Hohe Feste Rückeroth eine entscheidende Rolle. Das bereits 1534¹⁸ erwähnte wiedische Landgericht Maxsain tritt dagegen relativ selten in Erscheinung. Von wiedischer Seite wurde dieses Landgericht in Maxsain natürlich als dem saynischen Hofgericht übergeordnete Instanz betrachtet. In erster Linie verhandelte es über *burgerliche sachen, so nicht hoffgütter undt hoffs wetten, sondern frevel, bueßen, schultt, schmach, schlegerey, schaden, unndt dergleichen belangtt*.¹⁹ Vor diesem Landgericht wurden aber auch Streitigkeiten über Grund und Boden entschieden, also Dinge, die eigentlich vor dem saynischen Hofgericht hätten verhandelt werden müssen. In einem Bericht des wiedischen Schultheißen Hamman Schlaut aus Maxsain vom 18. August 1566 ist von Streitigkeiten zweier braunschweiger Leibeigener die Rede, die *am Landtrechten, (: Welches doch wiedisch gericht Ist:) shades halber* verhandelt werden.²⁰ Im Prinzip war das wiedische Landgericht zu Maxsain ein Untergericht der Hohen Feste Rückeroth, das *uff der Spielstadt beym backhause, da derozeit die gerichtsstuell gestanden* gehalten wurde.²¹ Das bereits 1511 erwähnte wiedische Schultheißenamt im Bann Maxsain war eng mit diesem Gericht verbunden. Das wiedische Landgericht zu Maxsain scheint den Niedergang der Hohen Feste geteilt zu haben. Von 1575 bis 1590 hört man nichts mehr von dessen Existenz. Im

¹⁶ Gensicke, S.455. Gensicke (1970), S.262.

¹⁷ Gensicke (1970), S.262.

¹⁸ HSTAW 340 Nr.3431.

¹⁹ Schiller, S.120.

²⁰ HSTAW 340 Nr.1436.

²¹ Fürstlich Wiedisches Archiv Neuwied in der Folge abgekürzt als FWA. FWA 48-3-1, S.686.

Jahr 1590 versuchte Wied, das Gericht erneut zu beleben, doch die saynische Seite hatte den *wiedererrichteten dinck stuill niederhauen lassen*.²²

Die Untertanen des Banns wandten sich in Streitfällen aber nicht nur an die eben genannten einheimischen Gerichte. Konnten sie vor dem saynischen Hofgericht kein Recht erhalten, dann wandten sie sich vor allem an das kaiserliche Hofgericht in Rottweil. Schon aus dem Jahr 1465 hat sich eine Vorladung der Grafen zu Sayn vor das Hofgericht Rottweil erhalten. Interessanter für unsere Untersuchung ist aber der Fall des Wilhelm Dautenberg aus Hartenfels, der am Gericht Wölferlingen im Bann kein Recht erhalten und sich deswegen an das Gericht in Rottweil gewandt hatte. Dass es dabei um Grundstücke und Ländereien ging, besagt das Urteil des Hofgerichts Rottweil von 1548, in dem es heißt, dass Dautenberg wieder in alle seine Güter eingesetzt werden solle. Dieser Fall rief die Reaktion des Grafen Johann zu Sayn hervor, der sich in einem Brief direkt an den Kaiser wandte. Er beklagte sich in diesem Brief darüber, dass einige seiner Untertanen sich in erster Instanz nicht an *einheimische* Gerichte, sondern an *ausländische* Gerichte, wie das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, wenden würden. Es käme dabei zu einer Schmälerung des gräflichen Gerichtszwangs und zu hohen Unkosten durch die weit entlegenen Gerichte.²³ Dass dieser Klage des Grafen kein Erfolg beschieden war, belegt eine Aufforderung des Hofgerichts Rottweil von 1567 an den saynischen Diener Peter von Berzhahn gen. Westenberger, vor dem Gericht zu erscheinen.²⁴ In den Jahren 1575 und 1576 kam es erneut zu ernstesten Verstrickungen der Untertanen des Banns Maxsain mit dem Hofgericht Rottweil. 1575 kam es zu einer Vorladung an die Gemeinden Maxsain, Selters, Goddert vor das Hofgericht, welche *durch mich hansen armprostern, hoffgerichts Bott uff den 10. Juli Iber antwurt worden*. Kläger war der wiedische Amtmann Wilhelm von Waldmannshausen, der die Gemeinden über Schuld und Schaden am Hofgericht beklagte.²⁵ Kurz nach dem Empfang dieser Citatio kam es zur schriftlichen Reaktion der Beklagten. Die drei Gemeinden schilderten, dass sie vor acht Tagen einen *Ladebrief* aus Rottweil erhalten hätten. Sie sollten nun den Botenlohn

²² Gensicke (1970), S.258ff.

²³ HSTAW 340 Nr.1629a.

²⁴ HSTAW 340 Nr.1629a.

²⁵ HSTAW 340 Nr.1629a.

bezahlen. Der Graf zu Wied habe seinen Eigenleuten verboten, sich an der Bezahlung zu beteiligen und die Einwohner der drei Dörfer forderten, dass sich andere saynische Gemeinden an der Bezahlung beteiligen oder sie auch von der Bezahlung freigestellt werden sollten. Die Hauptsache, d.h. der Prozessgegenstand, solle *stillstehen*, bis der Junker von Waldmannshausen wieder da sei.²⁶ Die Sache scheint im weiteren Verlauf des Jahres nicht geregelt worden zu sein, denn vom November 1575 liegt ein Schreiben der Gemeinde Selters an den Amtmann vor, worin die Citatio nach Rottweil erneut erwähnt wurde. Außerdem mahnte die Gemeinde den Junker, sie an *gebührlischen* Orten zum Gericht zu laden und nicht an *ausländischen* Gerichten.²⁷

Auch Graf Hermann zu Sayn beschwerte sich in einem Brief an das Hofgericht Rottweil über das *unbefugte Anhalten* Wilhelms von Waldmannshausen. Er sei nicht berechtigt *unsere Leibeigenen, unsere Untertanen und Hintersassen in unseren Dörfern*, vor das Hofgericht Rottweil laden zu lassen. Bürgerliche Sachen sollten vor dem Hofgericht nicht verhandelt werden.²⁸

Erst im folgenden Jahr erfährt man etwas über den Fortgang der Streitigkeiten. Auf den 20. Mai 1576 ist eine Ladung des Grafen Johann zu Wied an den Bürgermeister und die ganze Gemeinde zu Maxsain und Selters und ihren Anhang datiert. Die Untertanen wurden aufgefordert, am Dienstag, den 29. Mai *morgends frueher tagszeit*, zu Dierdorf zu erscheinen, um sich die Klagepunkte des Junkers über Schuld und Schaden anzuhören.²⁹ Ob es zu diesem Treffen gekommen ist, konnte leider nicht ermittelt werden. Ungeklärt war im Juli 1576 immer noch die Frage der Bezahlung des ausstehenden Botenlohns, wie es ein Brief den Hans Armbruster an den Schultheißen und die Schöffen der drei Dörfer belegt. Er habe zwei *Receß* und zwei Schreiben abgeliefert und fordere seinen ausstehenden Botenlohn.³⁰

²⁶ HSTAW 340 Nr.1629a.

²⁷ HSTAW 340 Nr.1629a.

²⁸ HSTAW 340 Nr.1629a.

²⁹ HSTAW 340 Nr.1629a.

³⁰ HSTAW 340 Nr.1629a.

2.2. Der Terminus Bann

Der Bann Maxsain ist aus ehemaligem Königsgut über die Grenzen zweier Gaugrafschaften, nämlich des Engers- und Niederlahngaus, hinweg entstanden.³¹ Zum Namen Maxsain selbst steht eine befriedigende Deutung bisher aus, obwohl der zweite Teil des Wortes –sain gut ableitbar ist, da der Saynbach das genannte Gebiet durchfließt. Schwieriger ist in diesem Zusammenhang die Deutung des Wortes Bann. Darauf, dass das Wort *bannus* ein schillernder Rechtsbegriff ist, der verschiedene Deutungen und Inhalte zulässt, hat schon Hirsch hingewiesen.³² Handelt es sich hier um einen *bannus regis*, der die Blutgerichtsbarkeit des Königs beinhaltet?³³ Für die Entstehung als *bannus regis* spricht die Zusammenfassung des Gebietes aus ehemaligem Königsgut. Gegen einen *bannus regis*, der die Blutgerichtsbarkeit beinhaltet, spricht die Tatsache, dass sich die Blutgerichtsbarkeit im Bann schon im 14. Jahrhundert nicht mehr in königlichen Händen, sondern in der Hand der Grafen zu Wied befand.³⁴ Gebräuchlich war zwar die Blutbannleihe durch den König, doch ist von einer Übertragung solcher Rechte an die Grafen zu Wied in den Urkunden nichts überliefert. Für den Bann Maxsain scheint eher eine andere Definition des Wortes *bannus* zuzutreffen, nach der es die zwingende Gewalt beschreibt, von wegen des Königs Gebote und Verbote zu erlassen.³⁵ Das scheint relativ schlüssig, da die Grafen zu Sayn nach den saynischen Weistümern Herren des Banns waren, deren Aufgabe es u.a. war, Gebote und Verbote auszusprechen. Auch die Bemerkung Aubins, dass ein besonderer Typ von Bannbezirk aus dem Auseinanderwachsen von Grundherrschaft und Gerichtsbezirk entstanden sei, trifft auf den Bann Maxsain zu.³⁶ Oberste Gerichtsherren waren unbestreitbar die Grafen zu Wied auf ihrer

³¹ Gensicke (1970), S.255f.

³² Hirsch, S.179. Zum Terminus Bann vgl. HRG, Bd. 1, Sp. 306ff.

³³ Hirsch, S.175f.

³⁴ In einem Kaufvertrag von 1344 behält sich der Graf zu Wied diese Hochgerichtsbarkeit vor, *ausgenommen allein daz hoegerichte buzzen der Vesten und byvange Dyrdorf und Rorburch und der vallestocke des dorfis zu Wyenden*. Schultze Nr.148.

³⁵ Hirsch, S.176.

³⁶ Aubin, S.242.

Hohen Feste Rückeroth außerhalb des Banns. Grundherren im Bann waren die Grafen zu Sayn. Ein Ausscheiden dieser saynischen (vorher sponheimischen) Grundherrschaft aus dem Bereich des wiedischen Hochgerichtsbezirks wäre bei der Bildung des Banns also folgerichtig gewesen. In unserem Fall ist die Grundlage des Bannbezirks neben der saynischen Grundherrschaft das saynische Niedergericht oder Hofgericht. Dass Bannherrschaft auf jeder Stufe der Gerichtsbarkeit erreicht werden kann, hat schon Aubin überzeugend nachgewiesen.³⁷

Im Umfang sind derartige Bannbezirke an keinen anderen Verband des öffentlichen Lebens gebunden. Sie sind nach Aubins Auffassung also „selbständige Gebilde, deren Entstehung nur allein aus ihrem Wesen zu erklären ist. Dieses aber stellt sich dar, als der Sieg des territorialen Prinzips in der Gerichtsverfassung.“³⁸ Wichtig in Bezug auf den Bann Maxsain ist auch, dass die Bannbezirke abgegrenzte Hofgerichtssprengel ausbildeten, die auch fremdes Land ihrer Gerichtsbarkeit unterwarfen.³⁹ Auch von Below spricht bei der Bildung der Bannbezirke von dem Bestreben der Grundherren, ihren Grundbesitz über den eigentlichen Rahmen hinaus auszudehnen.⁴⁰ Die Bannbildung ist also ein Entwicklungsprozess, während die königliche Bannleihe dagegen nur Episode bleibt.⁴¹ Ausgangspunkt der Entwicklung der Bannbezirke bleibt die Grundherrschaft, wenn von Below diese enge Anlehnung der Bannbezirke an die Grundherrschaft auch bestreitet und die Grundherrschaft als Keimzelle für die Ausbildung der Bannbezirke für eine starke Übertreibung hält.⁴²

Eine treffende Definition des Terminus Bann bietet Simon in seiner Untersuchung zu Grundherrschaft und Vogtei: „Die territoriale Verdichtungszone ist der Bereich, wo die Gerichtsbarkeit und die Bannrechte des Grundherrn auf einen geschlossenen Raum bezogen sind. Als Bezugsgröße der zahlreichen grundherrlichen Bannrechte, die im Begriff

³⁷ Vgl. Aubin, S.251ff.

³⁸ Aubin, S.283.

³⁹ Aubin, S.283.

⁴⁰ Below, Georg von, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (Historische Bibliothek 11), München 1923. Nachdruck Osnabrück 1965.

⁴¹ Aubin, S.290.

⁴² Von Below, S.30.

des „Zwing und Bann“ zusammengefaßt sind, nimmt dieser Raum selbst die Bezeichnung „Zwing und Bann“ an: Der Zwing und Bann (im räumlichen Sinn) ist also derjenige mit festen Außengrenzen abgeschlossene Bereich, in welchem dem Grundherrn der Zwing und Bann (als Herrschaftsrecht) zusteht.“⁴³ Simon bestreitet allerdings den engen Zusammenhang von Bannbezirk und Immunität, da sie seiner Ansicht nach unterschiedlichen Gehalt und Funktion haben.

2.3. Der Bann Maxsain im Mittelalter

Der Bann Maxsain war im 13. Jahrhundert im Besitz der Grafen von Sponheim. Ab 1247 nannten sich die Grafen aus dem Hause Sponheim, Grafen zu Sayn und begründeten damit eine neue Linie. Zwischen 1294 und 1315 wurde der Bann zwischen den Brüdern Engelbert und Johann zu Sayn geteilt, ein Vorgang, der sich 300 Jahre später wiederholen sollte, allerdings nicht unter einem Brüderpaar, sondern zwischen den Grafen zu Wied und Sayn. Vor 1340 war der nördliche Teil des Banns mit Maxsain an Kurtrier verpfändet. Dieser Teil ging 1340 von Kurtrier an die Grafen zu Sayn zu Lehen.⁴⁴

Der Bann Maxsain war nach den ältesten Urkunden altes saynisches Gut. Bereits in der Teilungsurkunde zwischen Graf Johann zu Sayn und Engelbert zu Sayn aus dem Jahr 1315⁴⁵ wird der Bann Maxsain als zum Haus Sayn gehörig erwähnt. Im Jahr 1334/35 verkaufte Graf Gottfried zu Sayn das Dorf Maxsain mit allem Zubehör aber unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts an den Ritter Johann von Schwalborn und seine Frau Ida. Im Jahr 1340 bekundeten die Grafen Gottfried, Engelbrecht und dessen Sohn Salentin zu Sayn gegenüber Erzbischof Balduin von Trier, dass der Bann Maxsain von Kurtrier

⁴³ Simon, Thomas, Grundherrschaft und Vogtei (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77), Frankfurt am Main 1995, S. 192f.

⁴⁴ Gensicke (1970), S.257. LHAK 1 C 9, 519.

⁴⁵ Vgl. Gensicke (1970), S.257.

lehnsrührig sei. Im gleichen Jahr wurde Graf Johann zu Sayn von Erzbischof Balduin von Trier mit der Burg Sayn und anderen Lehen des Erzstifts belehnt.⁴⁶ 1411 wurde beurkundet, dass ein Teil des Banns Maxsain von Graf Johann zu Sayn an Salentin d. Ä., Herrn zu Isenburg und dessen Sohn Salentin d. J. verpfändet war, dieser Teil von Sayn aber wieder eingelöst worden sei. Im gleichen Jahr verpfändete Graf Wilhelm zu Wied den Bann Selters an Adolf von Willmenrod und Rorich von Obentraut. Er verpfändete *vnnns seinen Ban Zue Selters mit allem sine Zu behere Item dem das die briebe clerlich Inhaltendt, die her vnnns davon angeben hat, versaist hat für eine summe gelts.*⁴⁷

Dies ist ein deutlicher Beleg dafür, dass der Bann Maxsain bereits 1411 nicht mehr in uneingeschränktem Besitz der Grafen zu Sayn war, sonst hätte Graf Wilhelm zu Wied wohl kaum einen Teil des Banns an die beiden Niederadligen versetzen können. Bereits 1417 wurde der Teil des Banns, den Salentin zu Isenburg mit allem Zubehör pfandweise innegehabt hatte, von Graf Johann von Sayn-Wittgenstein an den Grafen Gerhard von Sayn versetzt. Dass es zwischen Sayn und Isenburg um diesen Teil des Banns Maxsain zu Streitigkeiten gekommen war, belegt eine Urkunde von 1459, in der Herr Salentin zu Isenburg gegenüber der Gräfin Elisabeth von Sayn-Wittgenstein bekennen musste, dass die Pfandschaft von Sayn wieder eingelöst worden war.⁴⁸

Diese Streitigkeiten mit Isenburg, um die Rechte im Bann Maxsain, sollten aber nach dem Interimsvertrag, der unter Vermittlung des Erzbischofs Johann von Trier⁴⁹ zwischen Graf Gerhard zu Sayn und Herrn Gerlach zu Isenburg d.J. im Jahr 1477 aufge-

⁴⁶ HSTAW 340 Nr.360a.

⁴⁷ HSTAW 340 Nr.1453, datiert auf den Sonntag nach Sankt Walburga Tag 1411. Zur Genealogie der Herren zu Isenburg vgl. Von Isenburg, Wilhelm Karl, Isenburg-Ysenburg-Stammtafel des Geschlechtes, Berlin 1941.

⁴⁸ HSTAW 340 Nr.1973c.

⁴⁹ Johann von Baden * 1430, gestorben am 9.2.1503 Ehrenbreitstein. Als Johann II. von 1456-1503 Kurfürst und Erzbischof von Trier. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), 56 Bde., München / Leipzig 1875-1912. Hier Bd.14, S.421ff. und auch Neue Deutsche Biographie (NDB), Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaft (Hrsg.), 23 Bde., Berlin 1953-2007. Hier Bd.10, S.539.

richtet wurde, geklärt sein. Im Vertrag war allerdings nur die Rede davon, dass die Sache einvernehmlich geregelt werden sollte: *Forters so sollenn beide obg. Partheien (Sayn und Isenburg) der gebrechen halb, sie haben der weidegenge unnd Herligkeit halbenn der Dorfern Bedendorf (Bendorf), Munderspach (Mündersbach), Selters, Maxeine unnd anders Wohe, sie deßhalbenn Zuthun haben, sich einer bekennen nemblicher Zeit guttlichen und freuntlichen vertragen unnd Ire Freunde schicken an die obg. Ende, da solche gebrechenn seind, weißthumbe, Kund unnd Kundschaftt daruber Zuhoeren, auch alle Marcksteine, bezirck unnd annders eigentlichenn Zuebesuchen, darzu wir Erzbischoff Johann alsdann auch von unsern Rhäte sollenn unnd wollenn schicken, uf das die Dinge bestäentlichenn austrag gewinnen.*⁵⁰ Die Streitigkeiten beschränkten sich also nicht nur auf den Bann, sondern betrafen vor allem auch Mündersbach und Bendorf. Auch hier sollten die Konflikte zwischen Sayn und Isenburg auf die altbewährte Weise mit Hilfe von Weistümern, Zeugenverhören und Grenzumgängen geklärt werden. Zudem wollte der Erzbischof von Trier seine Räte als Schiedsrichter in den Verhandlungen sehen. Von einer Lösung der Konflikte zwischen Sayn und Isenburg in dieser Zeit und von den angekündigten Maßnahmen findet sich in den Akten keine Spur. So ist es nicht verwunderlich, dass die Herren zu Isenburg weiterhin Rechte im Bann besaßen. Dies beweisen unter anderem die kolorierten Karten des Banns Maxsain, in denen von einem Teil als Bann in der Herrschaft Isenburg gesprochen wird.

Noch vor dem Vertrag von 1477 hatte Graf Gerhard zu Sayn im Jahr 1468 den Erzbischof Johann von Trier⁵¹ gebeten, die Dörfer Maxsain und Selters zu schützen und zu schirmen. Daraufhin nahm der Erzbischof die Dörfer *als unser und unsers stifts eygenthume* und die Einwohner *gleich anderen unseren unterthanen* unter seinen Schutz.⁵² Diese Suche nach Schutz durch den mächtigsten Territorialherrn des Westerwalds ist ein deutlicher Beleg für diverse Streitigkeiten und Fehden, die schon im 15. Jahrhundert zwischen Sayn, Isenburg und Wied ausgetragen wurden. Bereits vor 1468 wurde also

⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1218b+HSTAW 340 Nr.1545d, gegeben zu Koblenz auf Freitag nach dem Sonntag Exaudi 1477.

⁵¹ Johann von Baden siehe oben Anm. 49.

⁵² Hontheim, Johann Nicolaus, von, *Historia Treverensis diplomatica et pragmatica*, I-III, Trier 1750. Bd. 2, S.451 und auch Schiller, S.34.

der alleinige Besitzanspruch Sayns auf den Bann Maxsain energisch bestritten. Graf Friedrich zu Wied lag bereits 1464 in Fehde mit Sayn.⁵³

2.4. Die Grenzen des Banns

Zum Bann Maxsain gehörten im 16. Jahrhundert die Dörfer Maxsain, Freilingen, Wölferlingen, (damals meist Wulfringen genannt), Selters, Goddert, Zürbach, Weidenhahn *diesseits des Bachs*, die Kleinsiedlungen Heiderhahn, Niederkaulbach, Oberkaulbach und die beiden freien Höfe Beulhof und Erlenhof.⁵⁴ Ein Teil von Weidenhahn *diesseits des Bachs* gehörte zum Bann Maxsain, der andere Teil jenseits des Bachs gehörte zur Grafschaft Diez im Kirchspiel Meudt.⁵⁵ Bereits aus dem Jahr 1503 liegt eine Grenzbeschreibung vor, in der die Grenzen des Banns anhand von Flurnamen, markanten Naturdenkmälern, wie z.B. Steinen oder alten Bäumen, als Grenzmarkierungen genau verzeichnet werden: *Bezirk des Bans, Do. nach St. Michaelis 1503 hatt der wolgeborn mein G lieber Her, Gerhart, Grave Zu Sein laisen Seiner G. Bann Zu Selters vnd Zu Maxsein begehen.* Der volle Wortlaut dieser Grenzbeschreibung findet sich in der Quellenedition.⁵⁶

Trotz vieler Grenzumgänge, die die saynische Seite durchführen ließ und die demonstrieren sollten, dass Sayn allein für den Bann zuständig war, hatten die Grafen zu Sayn doch zu wenig Macht, um die wiedischen Ansprüche auf den Bann abzuwehren. In einem Brief des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen vom 19. Januar 1601 an den

⁵³ HSTAW 340 Urk. und auch Gensicke, S.261 und S.276 Belege für Fehden.

⁵⁴ Gensicke (1970), S.260.

⁵⁵ Gensicke (1970), S.262.

⁵⁶ HSTAW 340 Nr.360a.

Grafen Heinrich zu Sayn ⁵⁷ wurde auf diese schwache Ausgangsposition hingewiesen: *Nachdem Itzbelte persohnen, Zue abbruch meiner Jungen Vettern, vnnd Pfleg Kindern von Wiedt des orts im Ban wolherprachter iurisdiction, ober, herlich, vnnd Gerechtigkeit allerhand newerungen einZufuhren, vnndt E. Ld. dardurch eine neue gerechtigkeit /: außeralb vnnd vber die des orts allein habende etzliche Hofgerechtigkeit /: ahnzuheimbschen sich vnderstanden, das derowegen ich wegen tragender Vormundschaft nicht hab umbgehen kohnnen, Zue Handhabung wolermelter meiner Vettern vnnd pfleg Kindern iurisdiction, belte persohnen in abtrag Zunehmen.* ⁵⁸ Es war also zur Exekution bei den Bewohnern des Banns Maxsain gekommen, um die Rechte der wiedischen Junggrafen zu sichern.

Bereits in einer Auflistung von 1590 in der die *saynischen Ober- und Untergerechtigkeiten* im Bann festgehalten wurden, findet sich die Feststellung, dass der Bann Maxsain im *Territorio* der Grafschaft Sayn liege. ⁵⁹ Im gleichen Jahr heißt es in einem von Sayn gegen Wied erwirkten Mandat des Reichskammergerichts: *Der Bann Maxsain liegt mit seinen Dörfern zwischen den Häusern Sayn und Hachenburg und ist mit gewissen Malen von der Grafschaft Wied und den anderen Herrschaften abgesondert.* ⁶⁰ Die Lage des Banns ist damit nicht korrekt beschrieben, da der Bann keine gemeinsame Grenze mit der Grafschaft Sayn hatte. Im Jahr 1597 heißt es dann auch von wiedischer Seite zur Lage des Banns Maxsain, dass dieser nicht an die Grafschaft Sayn grenze. Der Bann habe keine Gemeinschaft mit der Grafschaft Sayn und sei von ihr entlegen und abgesondert. Der Bannbezirk stoße an *einem geringen Ort* an die Grafschaft Diez und die Herr-

⁵⁷ Heinrich zu Sayn-Biographie: Graf Heinrich zu Sayn * 1539, † 17.1.1606. Sohn des Grafen Johann zu Sayn und dessen Gemahlin Elisabeth von Holstein- Schauenburg. Domherr und seit 1565 Domdechant in Köln. Ab 1573 Erbe des nördlichen Teils der Grafschaft Sayn mit der Residenz Freusburg. Ab 1588 war er nach dem Tod des Grafen Hermann zu Sayn Herr der gesamten Grafschaft. Seit 1561 war er lutherisch und erließ 1590 die erste saynische Kirchenordnung. Literatur: Fritzsche Hans: Es begann auf der Freusburg, Graf Heinrich IV. von Sayn, Festschrift Evangelische Kirche and der Sieg und auf dem Westerwald, Köln 1990.

⁵⁸ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁹ HSTAW 340 Nr.1453 Schriftstück ist undatiert. Jahreszahl geht aus dem Inhalt hervor.

⁶⁰ HSTAW 340 Nr.1447.

schaft Isenburg. Der Bann sei von den wiedischen Dörfern fast ganz umfassen und *gleichsam das Meditullium, Herz und Kern der Feste Rückeroth*.⁶¹

Ein hoheitlicher Grenzkonflikt begleitete die jahrzehntelangen Differenzen um die Landesherrschaft im Bann. Für die Grafen zu Sayn war der Bann Bestandteil ihrer Grafschaft und seine Grenzen wurden in den vielen Grenzumgängen genau festgelegt. Wied, Isenburg und vor 1564 auch die Herren der Grafschaft Diez sahen jeweils einen Teil des Banns als Teil ihrer Grafschaft, welcher mit gewissen Sonderrechten ausgestattet war.

An diesen einleitenden Worten zur Lage des Banns wird deutlich, dass man es bei dem Bann Maxsain mit einem komplexen historischen Gebilde zu tun haben, in dem sich die Rechte und Herrschaftsansprüche mehrerer Herren und Grafen überschneiden. Die Herrschaft teilten sich die Grafen zu Sayn und die Grafen zu Wied. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sowohl die Grafen zu Sayn als auch die Grafen zu Wied einen Schultheißen und einen Unterschultheißen im Bann hatten, der für deren Eigenleute zuständig war.⁶² Die Probleme bei der Festigung der Landesherrschaft der Bannherren, für die sich die Grafen zu Sayn und Wied hielten, waren also vorprogrammiert.

2.5. Die kirchlichen Verhältnisse im Bann

Die kirchlichen Streitigkeiten im Bann Maxsain sind in engem Zusammenhang mit den Geschehnissen der Zeit zu sehen. Das 16. Jahrhundert war eine Zeit der Umwälzung auch gerade auf religiösem Gebiet. Wichtige Etappen waren dabei die Reformation und Gegenreformation und auch die sich aus den konfessionellen Unterschieden ergebenden Religionskriege. Diese Ereignisse beeinflussten auch die Verhältnisse im Bann Maxsain,

⁶¹ HSTAW 340 Nr.1445.

⁶² Nicht ohne Grund ist der Bann Maxsain deshalb auf der Karte VII, im Anhang von Gensickes Veröffentlichung zur Landesgeschichte des Westerwaldes, die den Zustand um 1500 wiedergibt, als Herrschaftsgemeinschaft oder Kondominat gekennzeichnet. Vgl. Gensicke (1970), S.260ff.

so dass es zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied auch auf diesem Gebiet zu lang andauernden Streitigkeiten und Konflikten kam. Vor allem die Frage nach dem Patronat der Filialkirchen im Bann und die Frage, wem die Kirchenrenten und Gefälle aus dem Bann zustanden, waren von eminenter Bedeutung. Auch das Problem der Versorgung der Filialen im Bann durch den Pfarrer der Mutterkirche gab Anlass zu Differenzen. Wie stellten sich die kirchlichen Verhältnisse im Bann dar?

Der nördlich des Saynbachs und Weidenhahnerbachs gelegene Teil des Banns mit Maxsain (nördlich des Saynbachs), Zürbach, Freilingen und Wölferlingen gehörte zum Kirchspiel Rückeroth.⁶³ Filialen von Rückeroth im Bann waren vor der Reformation die Kapellen zu Maxsain und Wölferlingen. Die Kapelle zu Wölferlingen war 1399 von der *ganzen Gemeinde und den Nachbarn* mit Erlaubnis des Grafen Wilhelm zu Wied gestiftet worden.⁶⁴ Das Patronat zu Rückeroth und damit auch indirekt das Patronat der Kapellen Maxsain und Wölferlingen stand spätestens seit 1550 den Grafen zu Wied zu.⁶⁵ Der Bann südlich des Saynbachs mit dem Ort Selters, der eine eigene Kapelle besaß, und mit Maxsain südlich des Saynbachs war Teil des wiedischen Kirchspiels Nordhofen.⁶⁶ Hier hatte Wied nach dem 1581 erfolgten Aussterben der ehemaligen Patronatsherren, der Mant von Limbach, im Jahr 1585 von Nassau-Dillenburg das Patronat und sämtliche Güter, Zehnten und Gefälle erworben.⁶⁷ Der Südosten des Banns mit dem im Bann gelegenen Anteil von Weidenhahn gehörte noch 1525 zum Kirchspiel Meudt.⁶⁸ Das im Westen des Banns gelegene Goddert gehörte ursprünglich zum Kirchspiel Rückeroth, wurde aber 1581 ausdrücklich als zum Kirchspiel Maxsain gehörig bezeichnet. Demnach hatte Wied 1581 versucht, ein eigenes wiedisches Kirchspiel im Bann zu errichten. Nach Schiller wurde diese Gründung durch den Tod des Grafen Johann zu Wied und den Wechsel des Patronats der Kirche Nordhofen von den Mant von Limbach an Nassau-

⁶³ Gensicke (1970), S.262.

⁶⁴ HSTAW 340 Nr.1600a.

⁶⁵ Schiller, S.303.

⁶⁶ FWA 48-3-1.

⁶⁷ Schiller, S.301.

⁶⁸ Gensicke (1970), S.262.

Dillenburg begünstigt. ⁶⁹ Sayn war allerdings nicht gewillt, diese eigenständige wiedische Pfarrei im Bann zu dulden. Nach der Teilung des Banns 1615 gehörte Goddert wieder zum Kirchspiel Rückeroth. ⁷⁰

Viele der bereits angesprochenen Konflikte waren Folgen der Reformation, die in der Grafschaft Wied schon relativ früh Fuß gefasst hatte. Graf Johann zu Wied führte die Reformation in seinen Landen durch. Beeinflusst wurde er dabei sicherlich von seinem Onkel Graf Hermann zu Wied, dem Erzbischof von Köln, der 1543 in seinem Erzstift selbst den Versuch machte eine Reformation durchzuführen. Er scheiterte aber an Kaiser und Papst und wurde 1546 abgesetzt. ⁷¹ Daneben dürfte Graf Friedrich zu Wied, ein weiterer Onkel des Grafen Johann, entscheidenden Einfluss auf die Hinwendung seines Neffen zum Luthertum in der Grafschaft Wied gehabt haben. Graf Friedrich zu Wied war Dekan von St. Gereon in Köln und wurde 1522 zum Bischof von Münster gewählt. Er wurde im Bistum Münster kritisiert, da er *die Evangelisch gesinnten weit schonender, als es die Geistlichkeit erwartete*, behandle. Er verzichtete wegen ständiger Querelen auf sein Bischofsamt und bekleidete bis 1547 noch geistliche Stellen in Bonn und Köln. 1547 verzichtete er zusammen mit seinem Bruder Hermann auf alle kirchlichen Ämter. Bereits 1546 hatte sich auch der Wetterauer Grafenverein zur Augsburgischen Konfession bekannt. Graf Johann zu Wied hatte aber wahrscheinlich mit Rücksicht auf seine obengenannte geistliche Verwandtschaft seine Unterschrift unter die Erklärung verweigert. ⁷²

Entscheidenden Anteil an dem Entschluss, die Reformation in der Grafschaft Wied durchzuführen, hatte sicher auch Graf Johanns Mutter, eine geborene Gräfin von Nassau-Dillenburg. Sie stammte aus einer Grafschaft, in der schon 1533 eine lutherische Kirchenordnung aufgestellt wurde. Sie war die Schwester des Grafen Wilhelm von Nas-

⁶⁹ Schiller, S.311.

⁷⁰ Gensicke (1955), S.261.

⁷¹ Gensicke, S.332. Zu seiner Person auch Krüger, Hans-Jürgen, Das Fürstliche Haus Wied, Grafen zu Isenburg, Herren zu Runkel und Neuerburg, Werl 2005. S.8f.

⁷² Schmidt, Georg, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989, S.575. Zur Reformationsgeschichte der Grafschaft Wied vgl. Aufderheide, S.87ff.

sau-Dillenburg. Auch den Einfluss der Gattin Graf Johanns von Wied auf die Verbreitung der Reformation wird man nicht unterschätzen dürfen. Seine Gattin Katharina war eine geborene Gräfin von Hanau-Münzenberg und im evangelischen Glauben erzogen. Ihr Vater war der am 28.3.1529 verstorbene Graf Philipp von Hanau-Münzenberg und ihre Mutter die tatkräftige Gräfin Juliane von Stolberg. Sie heiratete 1531 in zweiter Ehe den obengenannten Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg. Katharina zu Wied, die Gattin Graf Johanns war also eine Halbschwester des Grafen Wilhelm von Nassau-Oranien, der im holländischen Freiheitskampf eine so große Rolle spielen sollte. Katharina zu Wied wuchs seit 1531 am lutherisch geprägten Hof in Dillenburg auf und wird so neben der nassauischen Verwandtschaft der Grafen zu Wied einen großen Anteil an der frühen Übernahme des lutherischen Glaubens in der Grafschaft Wied gehabt haben. Aus dem Jahr 1543 ist überliefert, dass sich Melanchthon und auch der Erzbischof von Köln, Hermann zu Wied mit der gräflich wiedischen Familie mehrere Wochen am nassauischen Hof in Siegen aufgehalten haben.⁷³ Ein Grund hierfür war wahrscheinlich die in diesem Jahr geschlossene Ehe des Grafen Johann zu Wied mit Katharina von Hanau-Münzenberg, der Stieftochter des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg. Es verwundert daher nicht, dass es bereits 1544 Hinweise auf evangelische *Predicanten* in der Grafschaft Wied gab.⁷⁴ Im gleichen Jahr ließ Graf Johann zu Wied die Pfarreien seiner Grafschaft von dem Reformator und Hofprediger Erasmus Sarcerius aus der Grafschaft Nassau-Dillenburg visitieren. Die Anfänge in der Grafschaft Wied waren also gemacht.

Aus dem gleichen Jahr liegt ein Schreiben des Grafen Johann zu Wied vom 1.6.1544 an den Grafen zu Sayn vor. Darin heißt es: *Meins anheimß komens vonn Speir werde ich bericht wie E.L. dem Ehrsamenn meynem pharhern zw Rückenrodtt unnd liebenn andechtigenn hern Manthen Schenkelberg durch Iren Schulteisen die Cappeln, oder Filiale Selters unnd Maxsein der pharhenn Ruckenrodtt Inn meiner hohen Oberkeit gelegenn mir durch zw conserieren unnd zubestellenn, eignenn unnd zwstehen das ware Evangeli-*

⁷³ Lück, Alfred, Siegerland und Nederland, Siegen 1967, S.44.

⁷⁴ In einem Brief des Grafen Friedrich zu Wied, des Domküstlers in Köln vom 20.2. 1544 heißt es: *Zu dem heyligen Creutz bei Wied, doselbst hin soll ein Priester oder predicant bestellet werden, der des Morgens zu acht Uhren dem Volch ein Christliche Evangelische Sermon oder Predig thue*, aus Löhr R.: Altwied im Laufe der Zeiten, in: Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte, 33. Jahrgang Heft 1 / 2, Essen 1939.

*um unnd wortt gottes zw predigenn nitt weiter zuunderziehen unnd sich gerurter Capelenn, oder Filialenn zueusserenn verbittenn sollenn haben laßen. Es were dann das Er wie vonn alts, als E.L. kennenn die Bebstische thun predigte Solte nun demselbigenn gebott gevolgt, wurde dem werten wort gottes nitt allein zunachteill reichenn, sonnder ann meyner hohen Oberkeit mir abbruch geberenn das mich nit wenig befrembdte unnd warlichenn zuzusehenn schwerlichenn fallenn werde.*⁷⁵ Mant Schenckelberg, dem lutherischen Pfarrer von Rückeroth, war also durch den saynischen Schultheißen verboten worden die Kapellen Selters und Maxsain im Bann als Seelsorger zu versehen. Dem Pfarrer war von Sayn allerdings die Fortsetzung der Seelsorge im Bann für den Fall gestattet worden, dass er nach katholischem Ritus predigen würde. Dies war ihm natürlich vom Grafen zu Wied verboten worden. Graf Johann zu Wied versäumte in seinem Brief nicht, auf die ihm nach wiedischer Meinung allein zustehende Obrigkeit zu verweisen. Deutlich wird aus dem Inhalt des Briefs jedenfalls, dass ein Reformationsversuch der Kapellen im Bann durch Wied 1544 in vollem Gange war. Außerdem belegt er, dass im Kirchspiel Rückeroth schon 1544, also im Jahr der bereits erwähnten Kirchenvisitation in der Grafschaft Wied, durch Mant Schenckelberg evangelisch gepredigt wurde. Da sich die Grafen zu Sayn der lutherischen Reformation in der Grafschaft Wied nicht angeschlossen hatten und beim alten katholischen Glauben blieben, war der Ärger vor allem im Bann unausweichlich. Der Graf zu Sayn war keineswegs gewillt, die Kapellen Wölferlingen und Maxsain vom Pfarrer von Rückeroth mit versehen zu lassen. Um den bevorstehenden Zwist mit dem Grafen zu Sayn abzuwenden, schlug Graf Johann zu Wied in seinem Brief vor, die Irrungen mit Hilfe und Vermittlung der Grafen Wilhelm von Nassau-Katzenelnbogen und Anton von Isenburg-Büdingen⁷⁶, die dazu bereit waren, schlichten zu lassen. Er wünschte, dass die Kapellen unbesetzt blieben, bis die Vermittler entschieden hätten. Ob dieses Vermittlungsgespräch wirklich stattgefunden hat, geht aus den Akten nicht hervor. Fest steht, dass sich Graf Johann zu Wied in der Frage der Versehung der Kapellen durch seine lutherischen Pfarrer gegen Graf Johann zu Sayn vorerst nicht durchgesetzt hatte, obwohl die Kapellen im Bann eindeutig Filialen der Mutterkirchen Nordhofen und Rückeroth waren. Die Kapelle zu Maxsain wurde dann

⁷⁵ HSTAW 340 Nr.1600a.

⁷⁶ Schwager des Grafen zu Wied.

für kurze Zeit vom Pastor von Altstadt, dem Hofkaplan des Grafen zu Sayn und die Kapelle zu Wölferlingen durch Melchior Kuper, den Pfarrer von Hartenfels und Helferskirchen mit Kirchendienst versehen.⁷⁷ Noch 1559 klagte Mant Schenckelberg, der Pfarrer von Rückeroth darüber, dass der derzeitige Pfarrer von Hartenfels, *Herr Melchior*, in die Kapelle zu Wölferlingen gehe und dort Gottesdienst abhalte.⁷⁸

1556 kam es zu einer zweiten Kirchenvisitation in der Grafschaft Wied, bei der auch die Kirchspiele Rückeroth und Nordhofen visitiert wurden. Erst bei der Einführung des lutherischen Glaubens in der Grafschaft Sayn 1560 erhielt die Pfarrkirche zu Rückeroth ihre Filialen im Bann zurück. Vorher sollte es allerdings noch zu einem großen Streit um die Kirchengefälle im Bann kommen. Der Graf zu Sayn wehrte sich also nicht nur in Fragen des Patronats über die Kapellen im Bann gegen Wied, sondern auch in der Frage der Kirchenrenten und Gefälle. Auch diese wollte man dem Grafen zu Wied vorenthalten, obwohl er eindeutig Anspruch darauf hatte. Hier war es vor allem der Zehnte zu Freilingen, der dem Grafen zu Wied vorenthalten werden sollte. Dabei war im Jahre 1450 die Pfarrei Rückeroth ausdrücklich auch mit diesem Zehnten dotiert worden.⁷⁹ Von saynischer Seite war man der Meinung, dass die Zehnten im Bann den Kapellen dort zugutekommen sollten. Man hätte diese Abgaben auch zur Besoldung eigener saynischer Pfarrer benutzen können, da man von den wiedischen lutherischen Pfarrern die Kapellen im Bann nicht versorgen lassen wollte.⁸⁰

Der Graf zu Sayn ließ jedenfalls durch seinen Rentmeister Philipp Obelauch 27 Malter Hafer aus dem Zehnten zu Freilingen nach Sayn bringen und enthielt sie so dem Pfarrer von Rückeroth vor. Graf Johann zu Wied suchte sofort um die Restitution des gepfändeten Hafers nach, erlangte diese aber nicht. Bereits im Vertrag von Simmern 1555 wurde auf dieses Vorenthalten des Hafers Bezug genommen.⁸¹ *Es soll jeder dem Anderen die Kirchengüter und Gefälle, die ihm zustehen auch folgen lassen.* Ein ausdrücklicher

⁷⁷ Gensicke (1970), S.262.

⁷⁸ HSTAW 340 Nr.1216.

⁷⁹ Gensicke (1970), S.269.

⁸⁰ Schiller, S.321.

⁸¹ HSTAW 340 Nr.1215a.

Verweis auf die 27 Malter Hafer, die der Pfarrkirche Rückeroth zustanden.⁸² Dass aber in diesem Fall gegen die Grafen zu Sayn nichts auszurichten war, zeigt die Tatsache, dass sich um diese Pfarreinkünfte zwischen Wied und Sayn ein Prozess am Reichskammergericht entspann, der dieses oberste Gericht zwischen 1559 und 1570 beschäftigen sollte.⁸³ Der Prozess dürfte schon vor 1559 begonnen haben, jedoch haben sich die älteren Akten nicht erhalten. Ein Beleg dafür ist, dass der Anfang der Akte bereits *das vierte Mandat den abgepfändeten Hafer betreffend*⁸⁴ lautet. Graf Johann zu Wied hatte dieses Mandat im Namen Kaiser Ferdinands gegen den Grafen Johann zu Sayn am 21.7.1559 am Reichskammergericht erwirkt. In der wiedischen Klageschrift heißt es, der Graf zu Wied sei Patron zu Rückeroth und habe vor vielen Jahren Mant Schenckelberg als Pastor dorthin berufen. Der Graf zu Wied habe in den Dörfern des Banns die Hohe Obrigkeit, Gewalt über Leib und Leben und das Kirchenpatronat allein. Auch noch 1597 heißt es: *Die Banndörfer und Höfe gehören in die wiedischen Mutterkirchen Rückeroth und Nordhofen mit allem Kirchenrecht und Zwang.*⁸⁵ Danach wird geschildert, wie es zur Pfändung des Hafers kam. Da Graf Johann zu Sayn am 10.6.1560 gestorben war, oblag die Fortsetzung des Prozesses dessen Erben den Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn. Diese reagieren auf die wiedische Klageschrift mit einem eigenen Gegenbericht oder *Pariermandat*.⁸⁶ Der Hafer solle bei einem unparteiischen Richter hinterlegt werden. Der Abt des Klosters Rommersdorf solle den Hafer bis zum Austrag der Sache verwahren.

Am 27.5.1560 sollten die 27 Malter Hafer von den Saynischen in das wiedische Haus zu Rommersdorf geliefert werden. Da von wiedischer Seite niemand erschien, konnten die Diener des Grafen zu Sayn keine Kautions erhalten. Zwei Jahre später heißt es, stelle der Graf zu Wied Kautions, so solle der Hafer folgen. Graf Johann zu Wied forderte am 5.2.1562 in einem Brief an das Reichskammergericht, dass der Graf zu Sayn wegen der nicht beachteten kaiserlichen Mandate in *gedrauwete Peen* erkannt werden solle, und

⁸² HSTAW 340 Nr.1448.

⁸³ HSTAW 340 Nr.1448.

⁸⁴ HSTAW 340 Nr.1448.

⁸⁵ HSTAW 340 Nr.1445.

⁸⁶ HSTAW 340 Nr.1448.

zwar *als abscheuliches Exempel für eventuelle Nachahmer*.⁸⁷ Aus einem Eintrag in einem der Urteilsbücher des Reichskammergerichts ergibt sich, dass es am 25.1.1563 in dieser Streitsache zu einer Art Urteil gekommen ist: *In Sachen Herrn L, Grafen zu Y wider weiland L, Grafen zu V, jetzt desselben Erben, Mandati der Pfändung den abgepfändeten Hafer belangend in puncto paritionis, ist erkannt, das Dr. Ramminge auf den 16. Febr. Jüngst vorgebrachte Caution, die angezogenen 18 Goldgulden zugestellt werden sollen. Ferner in Puncto Citationis Ist Lt. Breunlin gebetten Zeit, was sich zu handeln gebürt, endlich hiermit zugelassen und angesetzt*.⁸⁸

Die Auswertung der Urteilsbücher des Reichskammergerichts gestaltet sich vor allem durch die Anonymisierung der Namen, der am Prozess beteiligten Kläger und Beklagten als schwierig. Bei dem Kläger Herrn L, Grafen zu Y handelt es sich eindeutig um Graf Johann zu Wied, während es sich bei weiland L, Grafen zu V um den bereits am 10.6.1560 verstorbenen Grafen Johann zu Sayn handelt. Dessen Erben waren die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn. In diesem Urteil wurden die Rechte des Klägers ausdrücklich anerkannt. Als Entschädigung für den Hafer und als Strafe sollten dem wiedischen Anwalt die 18 Goldgulden übergeben werden. Damit dürfte dieser Aspekt des seit 1559 schwebenden Prozesses um Landeshoheit, Kirche und Pfändung des Hafers sein Ende gefunden haben. In der Prozessakte befindet sich ein Beleg von 1564 über die *artikulierten Ursachen* des Konflikts, der uns über den Beginn der Streitigkeiten und die Vorgeschichte der Haferpfändung, wenn auch aus saynischer Sicht, Aufschluss gibt.⁸⁹ Demnach hatte der *Pleban* von Rückeroth die beiden im Bann gelegenen Kapellen Maxsain und Wölferlingen immer mit versehen. Als Entlohnung dafür erhielt er die Kirchengefälle. Unter anderem erhielt er auch den Haferzehnten von Freilingen. Nach einem neueren Kontrakt sollte er sogar 8 Malter Hafer mehr als früher erhalten, um den Gottesdienst und die Seelsorge verbessern zu können. Die Gefälle waren jederzeit geliefert worden. Die saynische Seite schilderte nun, wie der Graf zu Wied, die in seiner Grafenschaft durchgeführte Reformation vor 15 oder 16 Jahren (also 1548/49) auch im Bann durchsetzen wollte. Die Banndörfer widersetzten sich und wollten bei der alten Konfes-

⁸⁷ HSTAW 340 Nr.1448.

⁸⁸ Bundesarchiv Koblenz, Urteilsbücher RKG, Bestand AR1, Ra 1043, Bd.10, S.96.

⁸⁹ HSTAW 340 Nr.1448.

sion bleiben. Daraufhin erschien der Pfarrer Mant Schenckelberg nicht mehr in den Kapellen Wölferlingen und Maxsain. Immerhin war ihm der evangelische Gottesdienst im Bann vom Grafen zu Sayn verboten worden. Mant Schenckelberg wollte aber trotzdem die ihm zustehenden Gefälle aus dem Bann haben, worauf sich die Bannuntertanen beim Grafen Johann zu Sayn beschwerten. Der Graf zu Sayn verbot daraufhin die Lieferung der Gefälle. In der Akte verwies die saynische Seite auf die Reichsabschiede zur Kirchenordnung von 1548 (Augsburger Interim) und 1555 (Augsburger Religionsfrieden). Der Graf zu Wied wollte aber entgegen den kaiserlichen Edikten den Glauben im Bann ändern. Als Reaktion darauf wurden die Kapellen im Bann durch Sayn mit katholischen Kirchendienern versehen. Diese Priester hatte der Graf zu Sayn aus Hachenburg in den Bann geschickt.⁹⁰ Die Kirchengefälle der Kapellen Maxsain und Wölferlingen wurden zu deren Besoldung benutzt.

Die wiedische Gegendarstellung ließ nicht lange auf sich warten.⁹¹ Man ging die von der saynischen Seite vorgebrachten Argumente Punkt für Punkt durch und befand die Meisten für *nicht wahr*. Darauf gab man eine eigene Erklärung ab, welche die geplante Reformation des Banns und die Einsetzung evangelischer Geistlicher rechtfertigte. Wichtigster Punkt war dabei, dass es sich sowohl bei der Kirche von Rückeroth als auch bei der von Wölferlingen um von den Grafen zu Wied gestiftete Kirchen handelte. Außerdem hatte Wied die Kirchenrechnung anlegen lassen. Mant Schenckelberg seien die Gefälle bis auf dieses eine Mal immer geliefert worden. Man verwies auf den *pfalzgräflichen Vertrag* von 1555, also den Vertrag von Simmern, nach dem ein jeder dem anderen die Gefälle zu geistlichen Gütern folgen lassen sollte. Wegen des gepfändeten Hafers sei dieser Artikel dem Vertrag *einverleibt* worden. Dem Vertrag zuwider sei von Graf Johann zu Sayn ein anderer Priester für die Kapellen im Bann ernannt worden. Des Pfarrers Hafer sei zu Freilingen gepfändet worden und nicht zu Wölferlingen, wo die Kapelle war. Außerdem sei Mant Schenckelberg immer willig gewesen, den Kirchendienst im Bann zu verrichten. Nach der wiedischen Meinung handelte Sayn gegen die Augsbургische Konfession, in dem es sich die Besetzung der Pfarrstelle anmaßte. In der Prozessakte findet sich gegen Ende der Hinweis: *Ist der abgepfändete Zehnte Wied oder*

⁹⁰ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁹¹ HSTAW 340 Nr.1448, *Responsiones et Articuly Defensionales*.

Sayn gehörig? Darauf beruht der ganze Fall. Diese vereinfachte Formel kann jedoch als Grund für die Streitigkeiten nicht gelten. Der Kommentator machte es sich hier zu einfach, denn leicht hätte man feststellen können, dass der betreffende Freilinger Zehnte den Grafen zu Wied zustand ⁹², die ihn auch nach der Teilung des Banns 1615 noch bis 1756 nach Rückeroth und danach bis 1852 nach Dreifelden geliefert bekamen. ⁹³ Diese Frage war also schnell zu klären. Schwerwiegender waren aber die Gründe, die eben auch im stärksten Maße die kirchlichen Verhältnisse im Bann erschütterten, nämlich die Frage nach dem Landesherrn im Bann und nach dessen Zugehörigkeit. Bei dem Anspruch die volle Landesherrschaft im Bann zu erringen, musste für die Grafen zu Sayn, da sie vorerst katholisch geblieben waren, jeder Reformationsversuch im Bann einem Affront gleichkommen. Wollten sie ihre Position im Bann stärken, mussten sie die eindeutige Zuständigkeit der Pfarrer von Rückeroth und Nordhofen für die Kapellen im Bann leugnen. Die Pfändung des Haferzehnten diente demnach vor allem dazu, die wiedischen Pfarrer einzuschüchtern und sie dazu zu bringen, ihren Kirchendienst im Bann zu beenden und so Wied auf kirchlichem Gebiet gänzlich aus dem Bann Maxsain zu verdrängen. ⁹⁴ Ohne die Einsetzung von mehreren eigenen katholischen Geistlichen waren eine Stabilisierung der saynischen Landesherrschaft, des Kirchenregiments und eine Beruhigung der Verhältnisse im Bann nicht zu erreichen. Von saynischer Seite verfuhr man dabei nach dem Grundsatz *cuius regio, eius religio*, nur war eben nicht eindeutig geklärt, dass der Graf zu Sayn der Landesherr im Bann war und ihm die Verfügung über die Konfession der Bannuntertanen zustand. Auch die Grafen zu Wied konnten sich nicht sicher sein, für das Gebiet des Banns im Besitz des *ius reformandi* ⁹⁵ zu sein. Schon auf dem Augsburger Reichstag war die Frage umstritten, ob das Reformationsrecht der *Hohen Obrigkeit* dem Hochgericht oder der Grundherrschaft anhängig

⁹² *Item Anno 1450 Ipso die Cathedrae Petri num Graff Zue Wyedt In denn Zehenden Zue Freylinnghenn (: Durchauß Im Bann gelegen :) Zwischen dem Vicario Zue Ruckennrodt vnd dem Langen Zehennndenn durch Seiner gnaden Ampttman, Kelnern, Schultheißenn Zue Ruckrodt vnd Maxsein mit den Eltesten denen die Zehenden stuck kundig, entscheid machen lassen bedeut dem Abriß.* HSTAW 340 Nr.1453.

⁹³ Gensicke (1970), S.269f.

⁹⁴ So auch Schiller, S.321f.

⁹⁵ Willoweit (1990), S.118.

sei.⁹⁶ Weder die Grafen zu Wied noch die Grafen zu Sayn waren im Bann unbestrittene Landesherren. Obwohl den Grafen zu Wied die Kapellen im Bann zustanden, war die Durchführung der Reformation im Bann von saynischer Billigung abhängig. Wären die Grafen zu Sayn früher dem Reformationsbeispiel der Grafen zu Wied gefolgt, wären die Streitigkeiten in dieser Heftigkeit erst gar nicht entstanden. So aber gab es schon 1544 einen lutherischen Prediger in Rückeroth, während die Filialkapellen im Bann noch bis 1560 von katholischen Pastoren seelsorgerisch betreut wurden.

Nach der Einführung der lutherischen Konfession durch Graf Adolf zu Sayn im Jahre 1560 in dessen Grafschaft entkrampften sich die Verhältnisse. Die Pfarrkirche zu Rückeroth erhielt ihre Filialen im Bann zurück. In einem Schriftstück von ungefähr 1588 wurde allerdings behauptet, dass weiland Graf Adolf und der jetzige Herr zu Sayn seit 1560 die Kirchenvisitationen im Bann angeordnet, die Sendschöffen (Synodschöffen) bestellt und die Sendrügen verhängt hätten.⁹⁷

Für die nächsten 20 Jahre kehrte nun mehr Ruhe in die kirchlichen Angelegenheiten im Bann ein. Sowohl die Grafschaft Wied als auch die Grafschaft Sayn waren lutherisch. Es kam allerdings nach Zeugenaussage des Pfarrers von Nordhofen von 1608 vor 39 Jahren (also 1569) zu einem erneuten Versuch von saynischer Seite, ihm die pfarramtlichen Handlungen im Bann wohl vor allem in Selters zu verbieten. Dazu hatte der Graf zu Sayn nicht weniger als vier Diener, nämlich Martin Moller, Christ Fischbach, Michael Jacobinus und den Hofprediger Adam aufgebeten, um Jacob Schenckelberg einzuschüchtern. Man einigte sich aber mit dem wiedischen Pfarrer. Das Verbot wurde nicht aufrechterhalten.⁹⁸

Am 14.6.1583 hatten saynische Bewaffnete wegen Send- und Kirchenstrafen fünf Einwohnern des Banns Maxsain Hausrat gepfändet.⁹⁹ Im Mai 1584 wurde ein Kind, wel-

⁹⁶ Vgl. Willoweit (1990), S.123.

⁹⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁹⁸ FWA 48-3-1.

⁹⁹ HSTAW 340 Nr.1440. Elen Johann, Freilingen, Adam Gutten, Selters, Heintges Simon, Möllers Hamman und Aler Johentgen.

ches Stein, Heibeln Heinzen Tochter mit Thonis, Zeitz Hennen Enkel *erzielt* hatte, aus dem Haus getragen und durch Johann Frautz, den Pastor von Alpenrod getauft. ¹⁰⁰

Einen ersten Hinweis auf erneute Streitigkeiten bietet ein Schriftstück der wiedischen Kanzlei vom 11.6.1583 in dem es um den Neubau der Kapelle zu Selters geht. ¹⁰¹ Selters besaß eine eigene Kapelle und lag im Bann. Diese Kapelle war aber Filiale der wiedischen Pfarrkirche Nordhofen außerhalb des Banns Maxsain. Der Vorgängerbau der Kapelle in Selters war angeblich vom Grafen zu Wied mit einem Teil des Dorfes Selters nach einer Zeugenaussage des Johann Allner während einer Fehde mit Sayn in Brand gesteckt worden. Der Herr zu Isenburg der *Ime vnwillen mit Sein gestanden auch vf denn graffen Zu Sein Selters außgebrant*. ¹⁰² Demnach hatte es auch eine Fehde zwischen Sayn und Isenburg um Selters gegeben. In der ebenerwähnten Akte ging es nun um die Frage, ob zwei saynische Hofdiener aus Selters am Bau teilnehmen durften. Dies hatte ihnen der Graf zu Sayn verboten.

Erst 1587 wurde der Grundstein für eine erneute Verschärfung der Fronten im Bann gelegt. Die Grafen Hermann ¹⁰³ und Wilhelm von Wied nahmen statt der lutherischen die reformierte Konfession an, die am 25.4.1587 in der Grafschaft Wied auf der Synode von Dierdorf eingeführt wurde. ¹⁰⁴ In der Grafschaft Sayn hingegen blieb man lutherisch. Einen ersten Hinweis auf Differenzen findet man in einem Brief, den Graf Wilhelm zu Wied am 1.12.1587 an den Grafen Hermann zu Sayn richtete. ¹⁰⁵ Einer der Punkte, die angesprochen wurden, ist die Verminderung der Einkünfte des Pfarrers von

¹⁰⁰ HSTAW 340 Nr.1440.

¹⁰¹ HSTAW 340 Nr.1600a.

¹⁰² HSTAW 340 Nr.1453. Vgl. auch Schiller, S.308.

¹⁰³ Er war 1582 Zeuge in einem RKG-Prozess. Befragt am 10.7.1582.: *Herr Hermann, Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg. Ungefährlich 34 Jahre alt und haben ihre gewöhnliche Hofhaltung zu Wied. Da aber, da Gott vor sein wollte Sterbens- oder andere Luft einfallen sollte, hätte derselbig noch eine Wohnung zu Isenburg.* Reif, Karl Heinz, Amtspersonen und geistliche Würdenträger als Zeugen in einem Reichskammergerichtsprozess zwischen dem Kurfürsten von Trier und der Ritterschaft 1579-1583, Teile 1-3, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 31, 1984, Hefte 7+8. Hier Heft 8, Teil 3, S.200. LHAK 56 Nr.2624.

¹⁰⁴ Schiller, S.302.

¹⁰⁵ HSTAW 340 Nr.360a.

Nordhofen Jacob Breitscheid.¹⁰⁶ Er erhalte 6 Schweine weniger als letztes Jahr. Es handelte sich wohl um die Sperrung der Einkünfte aus Selters, Maxsain und anderen Dörfern im lutherischen Bann.

Graf Heinrich zu Sayn war seit 1588, dem Jahr, in dem er die Alleinherrschaft in der Grafschaft Sayn übernahm, nicht mehr gewillt *calvinistische Diener* im Bann zu dulden.¹⁰⁷ Es kam daher in den folgenden Jahren zu ernststen Streitigkeiten um die Pfarrbesetzung der Kapellen im Bann. Der saynische Schultheiß Helt befahl den Einwohnern von Goddert nach Höchstenbach und den Einwohnern von Wölferlingen nach Alpenrod in die Kirche zu gehen.¹⁰⁸ Bereits 1588 hatte der Graf zu Sayn verordnet, dass der Pfarrer von Alpenrod in Wölferlingen und der Pfarrer von Höchstenbach in Maxsain den Kirchendienst mit übernehmen sollte. Schon wenig später wurde für die Kapelle Maxsain ein eigener Pfarrer bestellt.¹⁰⁹ Der wiedische Vorwurf, dass Sayn die Kapellen in Wölferlingen und Maxsain zu eigenständigen Pfarreien machen wollte, schien also der Wahrheit zu entsprechen.¹¹⁰ Die Bestellung eines eigenen saynischen Pfarrers für die Kapelle in Maxsain kündigte Graf Heinrich zu Sayn dem Pfarrer Peter Knopaeus in einem Brief vom 10.12.1589 an. Er befahl darin dem Pfarrer, seinen Dienst einzustellen, den er eine Zeit lang den Untertanen des Grafen zu Sayn im Bann geleistet hatte. Er solle damit Schimpf und Schaden für sich verhindern. Ein Brief ähnlichen Inhalts ging am selben Tag an Jacob Schenckelberg, den Pfarrer zu Nordhofen.¹¹¹ Zuvor hatte sich Peter Knopaeus, der Pfarrherr zu Rückeroth, in einem Brief vom 17. September 1589 an den Grafen Heinrich zu Sayn gewandt.¹¹² Der Pfarrer wies darauf hin, dass er vor 21 Jahren als Pfarrherr von Rückeroth ordiniert worden war. Außerdem ging es um die Erlaubnis zur Fortsetzung seines Predigtamts in den Filialen Maxsain und Wölferlingen im Bann. Der Pfarrer nahm dabei Bezug auf das Schreiben des Grafen zu Sayn, in dem

¹⁰⁶ Sicher eine Namensverwechslung – 1587 ist nachweislich Jacob Schenckelberg Pfarrer zu Nordhofen).

Ein Jacob Breitscheid war 1540 Pfarrer zu St. Walpurgis in Nordhofen. Schultze Nr.1041.

¹⁰⁷ Schiller, S.311.

¹⁰⁸ Schiller, S.311

¹⁰⁹ Gensicke (1970), S.262f.

¹¹⁰ Schiller, S.311, Anm. 136.

¹¹¹ HSTAW 1 Nr.1620.

¹¹² HSTAW 340 Nr.360a.

dieser ihm wohl erstmals verboten hatte, weiterhin die Filialen Maxsain und Wölferlingen im Bann mit Kirchendienst zu versehen. In seiner Antwort auf das gräfliche Schreiben vom 10.12.1589 wurde Peter Knopaeus deutlicher. Er schilderte darin erneut, dass er von Graf Johann zu Wied zum Pfarrer in Rückeroth nebst den Filialen Wölferlingen und eines Teils von Maxsain bestellt worden sei. Er müsse deshalb bei seiner Bestallung und *Vocation* bleiben und seiner Obrigkeit Gehorsam sein. ¹¹³

Am 1.11.1589 richtete Graf Heinrich zu Sayn einen Brief an den Pastor zu Roßbach Laurentius N. (Ellen) und befahl ihm, am 6. des Monats, mit Martin Moller in Hachenburg über die Seelsorge in den Kapellen im Bann Maxsain zu reden. ¹¹⁴ Graf Heinrich zu Sayn ließ also die Kapellen Maxsain, Wölferlingen und Selters im Bann von lutherischen Predigern der benachbarten saynischen Kirchspiele mit versehen. Daraufhin kam es zu einem ernsthaften bewaffneten Zwischenfall. Graf Wilhelm zu Wied war nicht gewillt, sich diese Anmaßung in seinen Filialkirchen gefallen zu lassen. Am 12. November 1589 zog er mit zehn reisigen Knechten und ungefähr einhundert Bewaffneten zu Fuß in den Bann Maxsain. ¹¹⁵ Ein großer Teil der Vorgänge erhellt aus dem saynischen *Bericht über die Turbationes und Vergewaltigung, die Graf Wilhelm zu Wied mit seinen Reisigen im Saynischen verursacht hat.* ¹¹⁶

Graf Wilhelm zu Wied zog zuerst in das Dorf Maxsain. Vor dem Haus des Simon Eckerts standen die saynischen Diener Henrich Helt und Philipp Saurdeich. Graf Wilhelm habe sie mit den Worten *finden wir allhier einander angesprochen und habe trotzi-ge Worte ausgegossen* ¹¹⁷, obwohl ihm die saynischen Diener (nach saynischer Meinung) mit guten Worten begegnet seien. Danach wurde die Tür des Hauses des saynischen Unterschultheißen Simon Eckerts mit Holzäxten *aufgehauen* und demselben durch die Schützen eine Wunde an der Hand zugefügt. Danach suchte man den vom Grafen zu

¹¹³ HSTAW 1 Nr.1620.

¹¹⁴ HSTAW 1 Nr.1620.

¹¹⁵ HSTAW 340 Nr.1447. HSTAW 340 Nr.3462.

¹¹⁶ HSTAW 340 Nr.1213d.

¹¹⁷ HSTAW 340 Nr.1213d.

Sayn als Pfarrer von Maxsain verordnete Laurentius Ellen ¹¹⁸ und Graf Wilhelm fragte: *Wo habt ihr den Pfaff, den will ich heraussen haben!* ¹¹⁹ Die Tür des Pfarrhauses wurde mit Beilen geöffnet und der Graf befahl, den Pfarrer die Treppe hinunterzuwerfen. Thomas der Stallmeister des Grafen nahm eine Axt und schlug die Stubentür ein. Er forderte den Pastor Laurentius Ellen (Pfarrer zu Roßbach) auf mitzukommen. Der Graf zu Wied habe den Pastor damit bedroht, dass er *ihm eine Kugel durch die Hand schießen lässt*, wenn er nicht mitkomme. Der Pfarrer wurde *mitgeschleift* und von etlichen Schützen nach Dierdorf abgeführt. Die Wiedischen zogen danach nach Wölferlingen und führten auch den lutherischen Pastor dieser Kapelle Georg Tragus ¹²⁰ (Pfarrer zu Alpenrod) mit sich fort. In Freilingen wurde schließlich noch in verschiedenen Häusern Hausrat gepfändet. Die beiden gefangenen Pfarrer wurden mit nach Dierdorf genommen.

Schon am 30. November 1589 kam Graf Wilhelm zu Wied erneut mit seinen Bewaffneten in den Bann. Der Graf zu Wied ergriff Besitz von der Kapelle zu Maxsain, ließ die Glocken läuten und den Pfarrer von Nordhofen Jacob Schenckelberg (reformiert) predigen. Des Glöckners Magd wurde geschlagen und ihr die Kirchenschlüssel abgenommen. Danach zog der Graf zu Wied mit seinen Bewaffneten nach Selters und überfiel den Schultheißen und den von Sayn verordneten lutherischen Pfarrer Bartholomäus Textor. ¹²¹ Dann wandte man sich der saynischen Mühle zu. Der gefangene Pastor Bartholomäus Textor wurde von den Wiedischen geschlagen und mit vielen *Schmähworten* bedacht. Andere schlugen den Pastor mit ihren *Rohren* (Gewehren, Pistolen) auf den Kopf oder *anderswohin*, so dass er zweimal zu Boden gefallen war. Sie hielten ihm zwei *Rohre auf den Leib* und forderten von ihm *unziemliche Gelübde*. Im Abzug wurden im Wirtshaus von Selters noch etliche Pfänder genommen und zu Goddert dem Claus Hürter ein Pferd

¹¹⁸ Laurentius Ellen war schon 1589 und noch 1604 bis ca. 1619 Pfarrer in Roßbach. Vgl. Dahlhoff, Matthias, Geschichte der Grafschaft Sayn und der Bestandteile derselben, der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und Hachenburg, der Herrschaft Freusburg und des Freien- und Hickengrundes, besonders in kirchlicher Beziehung, unter Vorausschickung einer kurzen Geschichte der Regenten des Saynschen Landes, Dillenburg 1874. S.281.

¹¹⁹ HSTAW 340 Nr.1213d.

¹²⁰ Georg Tragus war schon 1594 Pfarrer in Hamm, HSTAW 340 Nr.1447.

¹²¹ Bartholomäus Textor war bis 1605 Pfarrer in Höchstenbach. Vgl. Dahlhoff S.248.

abgenommen. In der Folgezeit wurden von den Kirchentüren noch des Öfteren Edikte des Grafen zu Sayn abgerissen und weggeworfen.

Anhand dieser kurz nacheinander erfolgten Überfälle des Grafen Wilhelm zu Wied im Bann wird deutlich, dass sich die Wut der wiedischen Seite vor allem auf die saynischen Beamten, die Schultheißen, Rentmeister und nicht zuletzt auch auf die von Sayn für die Kapellen des Banns verordneten Pfarrer konzentrierte. Sie mussten die bedrohlichen Tätlichkeiten der wiedischen Seite über sich ergehen lassen. Um sein Recht auf die Pfarrbestellung im Bann zu untermauern, ließ der Graf zu Wied beim zweiten Überfall den Pfarrer von Nordhofen predigen. Auch der letzte noch fehlende saynische Pfarrer im Bann, der von Sayn nach Selters verordnete Bartholomeus Textor wurde bei dieser Gelegenheit gefangen. Zudem wurde der saynischen Mühle als „Amtshaus“ ein gewaltsamer Besuch abgestattet.

Dass Graf Heinrich zu Sayn nicht bereit war, diese gewaltsamen Exzesse auf sich beruhen zu lassen, belegt ein Brief des Pfalzgrafen Johann Casimir ¹²² an den Grafen zu Sayn vom 15.12.1589. Hierin wurde das Verhalten des Grafen scharf gerügt, obwohl dieser nur auf die wiedischen Übergriffe reagiert hat: *Wie daß Du Dich habest gelüsten lassen auff verschieenenen Sontag, den Sybenden Huius durch Deinen Amptmann zu Hachenberg Martin Müller Sambt ettlichen Dhinern vnd Vnderthanen Inn d. Sechs oder Siben Hundertt gerüster Man starck landfriedbrüchigerweis, des Morgens früh vor Tags In der Churfürstlichen Pfaltz Aigenthumb zu Maxsein einzufallen, die Kirch daselbst eingenommen, Ettlich Bäum abgehauen, den Kirchhoff beschantzet, Vnd deinen Kirchendhiner von Alpenrod, alda zu predigen, auffgestellt. Welches Wir, deiner Person wegen, mitt sonderm mißfallen vnd Vngnaden vernommen. Vnd gesinnen demnach hiermitt Ernstlich an dich, daß du bei den Pflichten vnd Ayden, damitt du Vnß Zugethan, vnd verwand bist, Von solcher gewaltsamen Thattlichkeit ablassen, Vnd da du befugter weiß an mehrbenenete Wittwe oder deren Söhn Anspruch zu haben vermeineßt, Solches vor Vnß, alß Euer beiderseits Lehenherrn gebürlicher weiß anbringen Vnd darauf eines billichen außschlag vnd Bescheids gewertig sein wollest.* ¹²³

¹²² Pfalzgraf Johann Casimir, * 7.3.1543 Simmern, † 16.1.1592 Heidelberg, Administrator der Kurpfalz von 1583-1592, NDB, Band 10, 1974, S.510ff.

¹²³ HSTAW 340 Nr.360a.

Nach dem Inhalt des kurpfälzischen Schreibens reagierte Graf Heinrich zu Sayn also sofort auf die beiden wiedischen Überfälle im Bann und ließ dem Bann am 7.12. durch Martin Moller und etliche Hundert Bewaffnete einen Besuch abstatten lassen. Dabei bemächtigte man sich der Kapelle zu Maxsain und versetzte sie und den Kirchhof in einen verteidigungsfähigen Zustand. Georg Tragus, der von Wied gefangengesetzte Pfarrer von Alpenrod, war von saynischer Seite erneut als Pfarrer in Maxsain eingesetzt worden. Die wiedische Gefangenschaft hatte also nicht lange gedauert. Gegen Ende des Briefs erinnerte die kurpfälzische Seite den Grafen zu Sayn an seine Pflichten und Eide gegenüber seinem Lehnsherrn und versäumte es nicht, den Bann als kurpfälzisches Eigentum zu bezeichnen. Zuletzt mahnte man eine einvernehmliche Lösung des Konflikts vor dem Lehnsherrn als Schiedsrichter an.

Zu einem dritten Überfall von wiedischer Seite und damit zu einer sofortigen Reaktion auf die saynischen Übergriffe im Bann Maxsain kam es am 10.12.1589.

Der wiedische Keller Hans Stauff zog mit etlichen Reisigen und ungefähr 80 Schützen in den Bann Maxsain ¹²⁴ und kam dabei in die Dörfer Maxsain und Wölferlingen. In beiden Orten wurden die Kirchentüren gewaltsam geöffnet und die Schlösser mitgenommen, so dass beide Kirchen offen blieben ¹²⁵, die zuvor von Sayn absichtlich verschlossen worden waren, um den wiedischen Pfarrern das Predigen in den Bannkapellen unmöglich zu machen. ¹²⁶

Die Härte und Unnachgiebigkeit, mit der beide Seiten im Konflikt um die Pfarrversehung der Kapellen im Bann voringen, erklärt sich vor allem aus der Tatsache, dass die Grafen zu Sayn zu dieser Zeit der lutherischen, die Grafen zu Wied aber bereits der reformierten Konfession zugetan waren. Hätte eine der beiden Seiten in diesem Punkt nachgegeben und zugelassen, dass die Kapellen des Banns nur von lutherischen oder reformierten Pfarrern versehen worden wären, dann wäre gemäß dem Grundsatz *cuius regio, eius religio* auch die weltliche Herrschaftssituation im Bann zugunsten der einen oder anderen Konfliktpartei geklärt worden. Keiner Seite war es also möglich in diesem Punkt nachzugeben. Auch die durch saynische Diener ausgesprochenen Verbote, die

¹²⁴ HSTAW 340 Nr.3462.

¹²⁵ HSTAW 340 Nr.1447.

¹²⁶ FWA 48-3-1.

wiedische Pfarrversehung betreffend sah der Graf zu Wied als Anmaßung in dem seiner Meinung nach ihm zustehenden Gebiet, so dass er gewaltsam gegen die von Sayn in den Bann verordneten Pfarrer vorging und sie gefangen nehmen ließ.

Diese mit großer Brutalität geführten Überfälle auf die Untertanen und Pfarrer im Bann zogen einen neun Jahre dauernden Prozess am Reichskammergericht nach sich.¹²⁷ Dass dabei die im von Sayn erwirkten Mandat geschilderten Ereignisse keineswegs übertrieben waren, belegt die *Designatio der pfendt so Wiedt ihm Saynischen Ban mith gewalt genomen, und ahn den Kirchen und Moellen geschedigt*. Darin sind akribisch alle Kosten aufgelistet, die der wiedische Überfall verursacht hatte. Aus dieser *Designatio* geht außerdem hervor, dass der zuletzt in Selters gefangene Pastor Textor hauptamtlich Pfarrer von Höchstenbach war. Es heißt weiterhin dazu: *Den Pastor zu Höchstenbach gefangen genommen, geschlagen, auch erschießen wollen*.¹²⁸ Ein weiterer Beleg für die bei den Überfällen angewandte Brutalität. Man sieht, wie blank die Nerven auf beiden Seiten lagen. Während des Überfalls wurden Tötlichkeiten angedroht, die hinterher aber keineswegs ausgeführt wurden. Dies belegt auch die Tatsache, dass die nach Dierdorf verschleppten Pfarrer dort bald wieder freigelassen wurden.

Nach dieser Eskalation der Ereignisse im Jahr 1589 richtete Pfalzgraf Johann Casimir erneut einen geharnischten Brief aus Heidelberg an Graf Heinrich zu Sayn: *Vnnß hatt die auch wolgeborne vnsere liebe besondere Catharina, Gravin Zu Wiedt wittwe, clagent zuerkennen geben, wie das du dich vnbefuegter Weyß Ihr in dreyen unterschiedlichen Capellen oder filialn mit nahmen Maxsein, Selters vndt Wölffringen, so in der Churfürstlichen pfaltz eigenthumb vnnndt ihren von deroselben Lehenbaren Widdumb die Veste Rückenrodt gehörig, vnnndt sonsten der ban genant worden, von wegen des Hobs oder Huber gerechtigkeit, so du von dem Erzstift Trier Inn benanten bann Zu Lehen hergebracht, vnd darüber du dich ein Zeitlang de facto der Hoheit angemasset, mit obtrudieren etlicher von dir dahin auß dem Flecken Rospach, Elperod vnd Hochstenbach abgeordneten Kirchendienern Eintrag zuthun understehen solt, da doch kündlich vndt ... das vermög alten herkommens bemelte filiae Jederzeit von den beiden wiedi-*

¹²⁷ HSTAW 340 Nr.1447.

¹²⁸ HSTAW 340 Nr.360a.

*schen Kirspeln und Pfarrkirchen Rückenrodt vnnnd Northoben aus mit Kirchendienst versehen worden, vnnnd dir niemals einig ius collationis oder Pfarrbestellung dieser ortes gebueret.....Wann wir dan Hierauß befinden, das dißfals nicht allein dem Herkommen Zuwidder von dir gehandelt, sondern auch der Churfürstlichen Pfaltz ann ihrem eigenthumb vndt bemelter Wittwe an ihrem verordnetem widdumb schmelerung Zugefuegt würdt, Ist hiermit vnser gnedig gesinnen vndt ernstlich begeren ahn dich, das du dich solcher ungebührlicher neuerung vndt thollichkeit enthalten, mehrgedachte wittwe ferner unbeschwert vnnnd vnbeckuemmert laßen wöllest vnd dich hierinn also erzeigenn, wie es dir als einem d. Churfürstlichen Pfaltz zugethanen Vasallen wol anstehet vnd du dieser pflichten wegen Zuthun schuldig bist.*¹²⁹

Hiermit wurde von kurpfälzischer Seite also erneut Stellung zu den Tätlichkeiten bezogen. Man reagierte damit auf eine Beschwerde der Witwe Katharina zu Wied und wies Sayn darauf hin, dass die drei Kapellen in der Gräfin Wittumsgebiet lägen und zur Hohen Feste Rückeroth gehörten. Erneut wurde der Bann als kurpfälzisches Eigentum bezeichnet. Graf Heinrich zu Sayn habe sich aufgrund der Hofgerechtigkeit, die er von Kurtrier zu Lehen habe, der Landeshoheit im Bann angemäßt und die drei saynischen Pfarrer für die Kapellen des Banns verordnet. Die Kurpfalz verwies darauf, dass die Kapellen im Bann von alters her durch die wiedischen Pfarrer von Rückeroth und Nordhofen versehen worden waren und den Grafen zu Sayn das *ius collationis* nicht zustehe.

Noch 1594 gingen Schreiben der wiedischen Kanzlei an die Pfarrer Georgius Tragus, Laurentius Ellen und Bartholomäus Textor, worin sie aufgefordert wurden, am 12.12.1594 zu Dierdorf im Gasthof Zum Pfauen zu erscheinen, um zur Klärung der Vorgänge von 1589 und zur Erfüllung des kaiserlichen Mandats auszusagen.¹³⁰ Ein Beleg dafür, dass die Streitigkeiten um die Pfarrbestellung auch nach fünf Jahren noch nicht beendet waren. Doch zurück zu den Ereignissen von 1589.

¹²⁹ HSTAW 340 Nr.360a. Datiert Heidelberg, den 15. Decembris 1589.

¹³⁰ HSTAW 340 Nr.1447.

Kurz nach der Eskalation der Ereignisse im Dezember 1589 wurde noch am 22. Dezember die neue saynische Kirchenordnung vorgestellt¹³¹, die auch in den Kapellen im Bann das lutherische Bekenntnis auf ein festes Fundament stellen sollte. Graf Heinrich zu Sayn war also fest entschlossen, den reformierten Grafen zu Wied das Feld im Bann nicht zu überlassen.

Bereits im Mandat des Reichskammergerichts vom 14.1.1590, dass Graf Heinrich zu Sayn gegen Graf Wilhelm zu Wied erwirkte, wird deutlich, dass sich der Graf zu Wied nicht für den Überfall verantwortlich fühlte und sich deswegen als unrechtmäßig Beklagter sah. Der Überbringer des Mandats erhielt zur Antwort, des Beklagten Mutter habe die *Hohe und Niedere Obrigkeit* in ihrem *Wittum*.¹³²

Am 11.12.1594 wurde in Dierdorf in der Kanzleistube ein Notariatsinstrument in Anwesenheit von Graf Wilhelm zu Wied und dem wiedischen Sekretär Johann Christoff Stammeler erstellt. Es ging darin vornehmlich um das Eindringen „fremder“, d.h. saynischer Kirchendiener im Bann Maxsain und die Überfälle Graf Wilhelms zu Wied *auf mütterlichen Befehl*. Eine Zeugenbefragung zur Klärung des Sachverhalts wurde angeordnet. Die *Wittumtsdiener* der Gräfin Katharina zu Wied, nämlich Georg von Neuen-dorf, Cuno vom Hoff und Hans Friedrich Stauff sollten befragt werden, wobei folgende Fragen im Vordergrund stehen sollten:

- 1) Waren nur *Wittumtsdiener* an dem Überfall beteiligt oder auch Diener, die Graf Wilhelm eidlich verpflichtet sind?
- 2) War der Überfall auf Befehl der Mutter vorgenommen worden?
- 3) Sind die Pfänder in die *Wittumsgewalt* oder an einen anderen Ort gekommen?
- 4) War die Huldigung vor Graf Wilhelm zu Wied nur *eventualiter* und erst richtig gültig nach dem Tod der Mutter?

Zur Beantwortung der Fragen kam es erst am folgenden Tag, nämlich am 12.12 1594, und zwar nicht in Dierdorf, sondern in Rückeroth im Haus des Pfarrers und Notars Peter

¹³¹ Römheld, Walter und Manfred Hofmann, 400 Jahre Kirche der Reformation in der ehemaligen Grafschaft Sayn 1560-1960, Hachenburg 1960, S.30.

¹³² HSTAW 340 Nr.1447.

Knopaeus. Hierüber wurde ein erneutes Notariatsinstrument angelegt. Johann Christoff Stammeler sagte aus, dass die *Wittumsdiener* nur der Witwe Katharina zu Wied verpflichtet waren.

Der *Wittumsdiener* Georg von Neuendorf, der mit Wissen der Gräfin seinen Abschied aus wiedischen Diensten genommen hatte, sagte aus, dass er einzig und allein der Gräfin Katharina verpflichtet war. Der *Einfall* in Maxsain geschah auf Befehl der Mutter. Außerdem seien die Pfänder im *Wittumsgebiet* aufbewahrt worden. Auf die Frage nach der Huldigung gingen die beiden wiedischen Diener Georg von Neuendorf und Cuno vom Hoff besonders ein. Beide waren 1581 persönlich bei der Huldigung für die Gräfin Katharina zu Wied anwesend, als die Gräfin alle Schultheißen des Amts Dierdorf in den Saal im Schloss Dierdorf befohlen und sie in ihre Pflicht genommen hatte. Die Söhne der Gräfin waren bei dieser Huldigung nicht anwesend.¹³³

Auch die Vorgänge im Zusammenhang mit den Vorladungen der drei saynischen Kirchendiener Laurentius Ellen, Georgius Tragus und Bartholomäus Textor in das Gasthaus Zum Pfauen in Dierdorf werden aus dem Notariatsinstrument vom 11.12.1594 genauer erkennbar.¹³⁴ Bereits am 9.12.1594 wurde der *geschworene Hofbote* Thönges Mengen mit Schriftstücken zu den saynischen Pfarrern geschickt. Der Hofbote ging am 10.12. nach Alpenrod, um den Pfarrer Georg Tragus aufzusuchen. Dabei erlebte er eine Überraschung. Er wurde zu dem Pfarrer Nicolaus Viator geführt, der ihm anzeigte, dass der Graf zu Sayn Georg Tragus nach Hamm versetzt habe. Daraufhin wandte sich der Hofbote in Richtung Höchstenbach, wo er dem Pfarrer Bartholomäus Textor den Brief übergab und die Antwort erhielt, dass er sehr wohl sehe, dass dies kein *Schimpf* sei, weshalb er dem Grafen zu Sayn Bericht erstatten und danach verfahren wolle. Im Pfarrhaus in Roßbach traf er den Pfarrer Laurentius Ellen, der auf den Brief antwortete, dass er *sich bedenken will, und tun, was Recht wäre, damit niemand zu kurz geschehe*. Am nächsten Tag ging der Hofbote von Dierdorf nach Hamm zu Georg Tragus. Er übergab auch ihm den Zettel mit der Vorladung in das Gasthaus nach Dierdorf für den 12.12. Tragus sagte, *dass er dem Grafen zu Sayn berichten und dessen Befehl abwarten will. Er wüsste*

¹³³ HSTAW 1 Nr.1620. Notariatsinstrument vom 12.12.1594.

¹³⁴ HSTAW 1 Nr.1620.

gleichfalls mit dem Grafen zu Wied im Unguten nichts zu tun. Dass die drei Pfarrer eifrig bemüht waren, wegen dieser Vorladungen nicht in Konflikt mit ihrem Landesherrn, dem Grafen zu Sayn zu geraten, beweist ein Schreiben des Bartholomäus Textor, dass dieser am 11.12.1594 an *denen Ehrnvesten und Wohlgelahrten H. M. Christiano Fischbachen Secretairn und H. Martino Mölneri Amptman Itzo zur Freußburgk meinen gepitenden Herrn. cito, cito.*“ *Ehrenveste Wohlgelahrte großgünstige Herrn vnd gute Freundt. Inligenndt werden Ihr ersehen, waz gestalt Vnd Warumb Ich citiret. Weyll Ich aber nit wißten kann, ob mir Zu Pariren geburt, vnd wie Ich das wort Uhnfriden, Jegl. Abgetrun-gene gelubdte, Verstehe vnd itz. Jegl bericht Ich geben soll, Vnd darmit Ich d. sachen nit Zu Viel od. Wenig thun mochte, Bitt Ich gantz Vndth. Mich deßen schriftlichen Zu berichtten, Mich habend darnach Zu verhaltten. Actum Hachenburgk den 11.Decemb: Ao 94 gestern Abendts vmb fünff uhr ist mir d. Brieff von Wiedischen Botten vberant-wortt E. L. undth. Bartolomaeus Textoris.*¹³⁵ Auch dieser Pfarrer wusste nicht, wie er sich im angesetzten wiedischen Verhör zu Dierdorf verhalten sollte und wollte sich absichern. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass die drei saynischen Pfarrer zum angesetzten Termin in Dierdorf nicht erschienen. Da die Vorladungen erst am 10.12. bzw. am 11.12. ihre Adressaten erreichten, war für die drei Pfarrer die Zeit eindeutig zu kurz, die Erlaubnis des Grafen zu Sayn für diesen Schritt einzuholen. Wären sie ohne Einwilligung des Grafen der Vorladung gefolgt, so hätten sie jedoch sicher mit einer Strafe rechnen müssen. Dass die drei Pfarrer aber auch Repressalien durch die wiedische Seite befürchteten, zeigt deren Urfehde für den Grafen Wilhelm zu Wied vom Januar 1597.¹³⁶

Auf den Dezember 1597 ist auch ein Brief des Grafen Heinrich zu Sayn datiert, in dem dieser die Restitution der gepfändeten Sachen und des Pferdes an die drei Pfarrer durch Graf Wilhelm zu Wied bestätigte. Sollte der Graf zu Wied den Prozess am Reichskammergericht gewinnen, dann sollten auch die saynischen Pfänder zurückgegeben werden.

¹³⁵ HSTAW 340 Nr.1447.

¹³⁶ HSTAW 1 Nr.1620.

Demnach war es auch in dieser Angelegenheit zu Pfändung und Gegenpfändung gekommen, über die uns kein anderer Brief unterrichtet.¹³⁷

Dass der Konflikt zwischen Sayn und Wied um die Besetzung der Kapellen im Bann mit lutherischen und reformierten Geistlichen nicht nur im Westerwald beachtet wurde, belegt ein Brief des Pfalzgrafen bei Rhein Johann Kasimir an den Grafen Heinrich zu Sayn¹³⁸ vom Mai 1590, worin der Pfalzgraf äußert, dass Sayn im Bann zum Nachteil des kurpfälzischen Eigentums agiere. Außerdem verhindere Sayn den reinen Kirchendienst. Mächtigere Herren hatten also schon ein Auge auf die Grafschaft Sayn und den Bann geworfen. Welche Verwicklungen sich daraus später für die Grafschaft Sayn und den Bann mit der Kurpfalz ergaben, soll später untersucht werden.

Wie ging es aber im Streit um das Patronatsrecht der Kapellen im Bann weiter?

Bereits im Jahr 1598 kam es zu einem erneuten Übergriff diesmal von saynischer Seite. Nach einem Bericht des Paul Aller, des wiedischen Unterschultheißen zu Selters, hätten am 14.3.1598, *Montagmorgen*, die saynischen Diener Martin Moller, Amtmann zu Hachenburg, Bernkott, Rentmeister Adam, der Helt und zwei Diener, alle zu Pferd und ungefähr zwanzig Schützen die Mühle eingenommen. Danach seien sie nach Selters gezogen, hätten die Glocken läuten lassen und verhindert, dass die Untertanen sowohl saynische als auch wiedische Leibeigene ihrer Arbeit nachgingen. Die saynischen Leibeigenen seien in die Kapelle gezwungen worden *und durch den mit sich gebrachten Paffen von Kirchberg Predigen laßen, nach derselben folgende Persohnen copuliret, Nemblich....* Es folgt eine Auflistung von sechs Ehepaaren, die durch den bereits erwähnten Pfarrer von Kirburg bei Hachenburg verheiratet wurden. Bis auf eine isenburgische Leibeigene handelte es sich durchweg um saynische Leibeigene. Im Anschluss an die *Copulationen* kam es noch zu einem kleineren Zwischenfall. Jacob der Taube, ein wiedischer Leibeigener aus Selters, wollte pflügen gehen, wurde aber von den Schützen daran gehindert und mit *blanker Wehr* auf den Rücken geschlagen. Die saynischen Bewaffneten blieben dann noch bis 2 Uhr nachmittags in Selters. Die Tatsache, dass die saynische Mühle in Selters von Sayn mit Gewalt eingenommen werden musste, belegt,

¹³⁷ HSTAW 1 Nr.1620.

¹³⁸ HSTAW 340 Nr.1213b.

dass sie eine Zeit lang von Wied besetzt gewesen sein muss. Weiterhin wurde hier also der Versuch unternommen, die Zuständigkeit des Pfarrers von Nordhofen (außerhalb des Banns gelegen) für die in Selters lebenden saynischen Leibeigenen zu bestreiten. Die Predigt und auch die kirchlichen Amtshandlungen, wie in diesem Fall die Trauungen, wurden vom saynischen lutherischen Pfarrer von Kirburg durchgeführt. Da nur saynische Leibeigene getraut wurden, liegt die Vermutung nahe, dass Sayn nach den jahrelangen Konflikten auf konfessionellem Gebiet durchzusetzen versuchte, dass jede Konfliktpartei nur ihre eigenen Leibeigenen im Bann von deren Pfarrern betreuen lassen sollte. Das Vorhandensein verschiedenen Herren zustehender Leibeigener in einem Ort brachte also auch in kirchlicher Hinsicht Probleme mit sich.¹³⁹

Im gleichen Jahr 1598 ließ auch der wiedische Landschultheiß Peter von Merckelbach durch einen wiedischen Pfarrer in Freilingen im Bann 2 Kinder taufen und 2 Paare *copulieren*.¹⁴⁰

Bereits ein Jahr später wurden die Einwohner von Selters durch die Kirchenmeister angemahnt, zur Reparatur der Kirche von Nordhofen beizutragen. Die Kapelle in Selters im Bann Maxsain war Filiale von Nordhofen außerhalb des Banns in wiedischem Gebiet gelegen. Der saynische Rentmeister verbot den Untertanen zu Selters, an diesem Projekt teilzuhaben, bis weitere Befehle des Grafen zu Sayn vorlägen.¹⁴¹

In einem Brief von 1599 berichtete der Pfarrer von Roßbach dem saynischen Amtmann von einem wiedischen Überfall auf Roßbach, bei dem die *Klockgarben* und das *Klockbrod* widerrechtlich abgeholt wurden. Dabei verwies der (lutherische) Pfarrer auch auf die bestehenden Religionsstreitigkeiten und äußerte sich abfällig über die reformierte Konfession seiner wiedischen Widersacher *umb yres verfluchten und verdampften Calvinismo*.¹⁴² Kurios erscheint es, dass dieser Pfarrer auch nach der Einführung des Kalvi-

¹³⁹ Auskunft über die Einzelheiten gibt ein Schriftstück, das sich in Abschrift in einem Band der Dierdorfer Kanzleiprotokolle befindet. LHAK 35 Nr.3153.

¹⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1213d. Da das Schriftstück, aus dem diese Information hervorgeht leider undatiert ist, kann nicht genau gesagt werden, ob die saynische oder die wiedische Seite mit diesen kirchlichen Amtshandlungen durch auswärtige Pfarrer angefangen hat. Aus dem Inhalt des Schriftstücks geht aber eindeutig hervor, dass es in das Jahr 1598 zu datieren ist.

¹⁴¹ HSTAW 340 Nr.1213d . Brief des Adam Seiffert an Martin Moller, datiert Selters, den 28.5.1599.

¹⁴² HSTAW 340 Nr.1213d.

nismus durch den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein im Amt blieb. Er hatte sich also mit dem reformierten Glauben und der neuen Herrschaft arrangiert.

1599 kam es auch wieder zu *Copulationen* einiger Personen durch saynische Diener in der Kapelle in Maxsain: *Daß Henrich Helt Saynischer Schultheiß Außerhalb beider Pfarckirchen Ruckerodt vnd Northoben etliche Personen in der Capellen zu Maxsein Gravelicher Wiedischer Landtobrigkeit vngeburlich hochnachteilliger Weiß Copulirenn laßenn.*¹⁴³ Auch am Anfang des Jahres 1600 wiederholen sich diese Vorgänge, denn *zum andern hatt er Heltt, am Sambstag den 5. Dieses vffs New in obg. Capellen Zu Maxsein durch den Pastor Zu Alperodt, Zwey oder drey Pfar leuth Copuliren Vnd Zusammen geben laßen.....alles dem abscheidtt Zu wieder, vnd vnsern G. Herrn nit allein spöttisch, sondern auch praeiudicirlich.*¹⁴⁴ Noch in einem Brief vom 4.11.1600 beschwert sich der wiedische Amtmann Johann Münster zu Vortlage bei dem saynischen Schultheißen im Bann Maxsain Henrich Helt, dass etliche Personen zu Maxsain *außerhalb der wiedischen, ordentlichen Pfarrkirche* durch den saynischen Pastor zu Alpenrod getraut worden sind. Auch Kinder aus Maxsain und Freilingen waren in Alpenrod getauft worden.¹⁴⁵ Sayn hatte also seinen Schultheißen im Bann befohlen, einige Bannbewohner durch den Pfarrer von Alpenrod trauen zu lassen, was natürlich den sofortigen Widerstand der wiedischen Beamten auslöste.

Zu diesem Zeitpunkt verwies der Graf zu Wied die Filiale Wölferlingen nach Rotzenhahn. Die Einwohner von Wölferlingen waren schon früher durch den nassauischen Pfarrer von Rotzenhahn Erasmus Moen mitversorgt worden, da dem Pfarrer von Rückeroth Petrus Knopaeus der Weg nach Wölferlingen zu weit und beschwerlich war. Maxsain südlich des Baches gehörte 1600/01 direkt zum Kirchspiel Rückeroth. Der Pfarrer von Rückeroth war es auch, der schon 1602 wieder in den Kapellen Wölferlingen und Freilingen predigte. In einem Bericht vom 16.7.1602 äußert Lüncken Thönges, der Glöckner von Wölferlingen, dass Herr Peter zu Rückeroth vor 14 Tagen zu Freilingen gepredigt habe und die Glocken selbst durch seinen Schulmeister habe ziehen lassen.

¹⁴³ LHAK 30 Nr.3124. Brief vom 10.1.1600 aus Vielbach.

¹⁴⁴ LHAK 30 Nr.3124, Brief vom 10.1.1600 aus Vielbach.

¹⁴⁵ HSTAW 340 Nr.1213e.

Aber auch der Pfarrer von Nordhofen predigte im Juli 1602 in der Kapelle in Selters, wie es die Aussage des Johann Homburg aus Selters in eben diesem Brief belegt.¹⁴⁶

Obwohl die Grafschaft Sayn immer noch lutherisch war, hatte der Graf zu Sayn wohl schon den Widerstand gegen die reformierten Prediger aus dem Wiedischen aufgegeben.¹⁴⁷ Die Gründe hierfür lagen vor allem an den Streitigkeiten um die Erbfolge in der Grafschaft Sayn und der kurpfälzischen Sequestration¹⁴⁸ der Grafschaft von 1602. Bereits im Juli 1602 untersagen die kurpfälzischen Befehlshaber in Hachenburg dem wiedischen Pfarrer von Rückeroth, in den Kapellen im Bann kirchliche Amtshandlungen durchzuführen. Der Bann Maxsain wird dabei als *Ihrer Churfl. Durchleuchtigkeit ohnmittelbares eigenthomb* bezeichnet. Der Pfarrer habe den Pfalzgrafen auch in seiner *Jurisdiction turbiret*. Für die kurpfälzischen Befehlshaber spiele es dabei keine Rolle, ob Petrus Knopaeus aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des wiedischen Amtmanns gehandelt habe. Man verwies auch auf den anhängigen Prozess und darauf, *das diese sache am Kay: Cammergericht, oder bey der Herrn hierzu verordneten Scheidtsrichtern (wie wir vernahmen) noch ohnentscheiden schwebet*.¹⁴⁹

Der Pfalzgraf und dessen Diener machen sich demnach ganz die saynische Position zu eigen und betrachten den Bann als ehemals saynisches, jetzt aber kurpfälzisches Territorium, denn der Pfalzgraf hat *die Graveschafft Sain, als Ihrer Churfl G. eigenthomb apprehentiren lassen*.¹⁵⁰ Während die Pfalzgrafen früher die wiedische Seite in kirchlichen Fragen beim Ringen um den Bann Maxsain gegen Sayn unterstützten, fühlten sie sich nun als uneingeschränkte Herren im Bann, und das ungeachtet der Frage, wer der rechtmäßige Landesherr im Bann war. Für sie stand fest, dass der Bann Maxsain einen festen Bestandteil der Grafschaft Sayn darstellte und auch die Versehung des Kirchendienstes saynischen Dienern zustand.

¹⁴⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

¹⁴⁷ Gensicke (1970), S.263.

¹⁴⁸ Unter Sequestration versteht man die Verwahrung und Verwaltung eines Gegenstandes, insbesondere eines Grundstücks im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Eler, Adalbert und Ekkehard Kaufmann (Herausgeber), 5 Bde., Berlin 1971-1994.

¹⁴⁹ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief aus Hachenburg vom 17. Juli.1602.

¹⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1213e.

Diese Position blieb allerdings nicht unwidersprochen. Bereits am 19. Juli dieses Jahres antwortete der wiedische Vormund Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen den *Ehrnvest Mannhafft vnnd Wolgelärten vnserem besondern Churfl. Pfaltzs. Verordnetem Ambtman vndt Secretarien der graveschafft Sayn* aus Dillenburg auf das saynische Verbot und die Anschuldigungen. Er sagte, dass die Grafen zu Wied *alle Zeit vber menschen gedencken.....auch das exercitium religionis in obegemeltem Bann Maxsein als von Hochstgn. Churfl. Pfaltzs tragendem Lehen vnd denen darinnen gelegenen Capellen Zue Wolfringen, Maxsein vnd Selters, welche als filia inn die kundliche wiedische Mutterkirchen Zue Ruckenrodt vnd Northoben gehörig, gehabt.*¹⁵¹ Graf Georg forderte, dass die Pfarrer zu Nordhofen und Ruckerroth von den kurpfälzischen Befehlshabern ungehindert ihren Dienst im Bann versehen könnten. Am 18. Juli antwortete Pfarrer Knopaeus selbst auf das Schreiben der kurpfälzischen Amtleute in Hachenburg und daraus geht hervor, dass er nicht eigenmächtig, sondern auf wiedischen Befehl die Kapellen im Bann mitversehen hat. Gleichzeitig versuchte er den Zorn der kurpfälzischen Beamten zu besänftigen, sei er doch den *Herren Beambtten denen Dienst vnd Freundschaftt meines vermögens Zuerweisen begirig.*¹⁵²

Ein Hauptgrund für die kurpfälzische Sequestration der Grafschaft Sayn könnte darin bestehen, das Gebiet vor den Verkäufen durch den Grafen Heinrich zu Sayn zu bewahren. Die Grafschaft sollte unversehrt in die Hände des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein übergeben zu werden. Dessen Vater Ludwig von Sayn-Wittgenstein war bereits 1574 unter Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz Großhofmeister in Heidelberg. Nach einer Pause, die durch die Hinwendung des Kurfürsten Ludwig VI.¹⁵³ zum Luthertum bedingt war, wurde er schließlich in den Jahren 1592-1594 wiederum Großhofmeister des reformierten Kurfürsten von der Pfalz in Heidelberg. Von Heidelberg aus

¹⁵¹ HSTAW 340 Nr.1213e. Graf Georg wird entweder als Georg von Nassau-Dillenburg oder Georg von Nassau-Beilstein in der Literatur geführt. Da er selbst mit Georg von Nassau-Katzenelnbogen unterzeichnet, soll er im Verlauf der Ausführungen als solcher bezeichnet werden.

¹⁵² HSTAW 340 Nr.1213e.

¹⁵³ Regierungszeit von 1576-1583.

sorgte Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein dafür, dass die Erbansprüche seines Sohnes Wilhelm auf die Grafschaft Sayn gewahrt wurden.¹⁵⁴

Die Urkunde vom 18.7.1594, in der Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein die Rechte seiner Familie und seines Sohnes Wilhelm an der Grafschaft Sayn festlegte¹⁵⁵, wurde an Graf Heinrich zu Sayn und auch an Kurtrier gesandt. Die Belehnung zeigt, dass intensive Kontakte zwischen Sayn-Wittgenstein und der Kurpfalz vorhanden waren.

Kurz nachdem er die Herrschaft übernommen hatte, wurde 1605 in der Grafschaft Sayn vom Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein das reformierte Bekenntnis eingeführt. Da jetzt beide Grafschaften, Sayn und Wied, reformiert waren, hätten sich eigentlich keine ernsthaften Streitigkeiten mehr zwischen diesen beiden Grafenfamilien ergeben sollen. Für den Bann war diese Einführung der reformierten Konfession nur von untergeordneter Bedeutung, da die Kapellen ohnehin seit 1587 hauptsächlich von den reformierten wiedischen Predigern versehen worden waren. Dass dies aber auch von dem neuen Herrn der Grafschaft Sayn, Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, auf keinen Fall geduldet wurde, belegt ein Brief des Pfarrers Georg Engel aus Nordhofen wohl an den Grafen Johann Wilhelm zu Wied vom 3. August 1614, also ein Jahr vor der endgültigen Teilung des Banns im Herborner Vertrag. Der Pfarrer von Nordhofen schilderte darin, wie er von den saynischen Dienern¹⁵⁶ in Maxsain während der Predigt gefangen gesetzt und mit nach Hachenburg genommen wurde, wo man von ihm erfahren wollte, auf wessen Geheiß er die Predigt im Bann durchgeführt hatte. Man nannte ihm die Namen des Grafen zu Wied, des Landschultheißen Peter von Merckelbach, des Amandus Knopaeus, des Pfarrers zu Rückeroth und des Dominus Neoxenius, des Pfarrers von Feldkirchen. Aber Georg Engel verneinte, dass irgendeine der genannten Personen ihm den Befehl gegeben

¹⁵⁴ Belehnung des Grafen Ludwig von Sayn-Wittgenstein vom 27.3.1594 mit der Grafschaft Sayn *eventualiter, auf den Fall, da Graf Heinrich zu Sayn keine lehens-fähige Leibs-Mann-Lehens-Erben nach sich im Leben verlassen würde*. Moser, Johann Jacob, Staatrecht der Reichs Grafschaft Sayn, entworfen von Jacob Moser, Onolzbach 1749, § 23 und Kittlauß, Dieter, Graf Heinrich IV. von Sayn, Teil 4, Die Krise für Graf Heinrich IV. in seinen letzten Lebensjahren. Internet Ressource: <http://www.bendorf-geschichte.de/bdf-0215.htm>. Benutzt am 15.12.2006. S.3.

¹⁵⁵ Moser (1749) § 24 und Kittlauß, S.3.

¹⁵⁶ Paulus Jäger, Georg Spatz, dem Waldförster und dem Schultheißen von Kirburg.

habe, in den Kapellen des Banns zu predigen. Weiterhin wollte man wissen, ob ihm nicht bekannt sei, dass es den wiedischen Pfarrern von saynischer Seite verboten worden war, im Bann Maxsain zu predigen. Georg Engel antwortete ausweichend und verwies darauf, dass zu Graf Hermann zu Sayns Zeiten die wiedischen Pfarrer etliche Jahre unbehelligt gepredigt hätten. Eine Verschlechterung in dieser Beziehung sei erst mit dem Regierungsantritt des Grafen Heinrich zu Sayn eingetreten, der die Predigten im Bann durch die wiedischen Pfarrer gänzlich verboten habe. Weiter konterte Engel, dass ihm nicht bewusst sei, dass die jetzige Regierung ein Verbot diesbezüglich ausgesprochen habe. Aber auch diese Äußerung half dem Pfarrer nichts. Er wurde 12 Wochen in einem verschlossenen Raum im Schloss gefangen gehalten, ohne dem Grafen von Sayn-Wittgenstein eine Rechtfertigung bieten zu können. Am Schluss der Gefangenschaft musste er eine Art Urfehde unterzeichnen, nach der er *proprio motu ohn einiges Oberkeits bevelch, oder sonsten Jemandts anreizung Zu Macksayn in Vngezweyffelter Saynischer Oberkeit Zweymall öffentlich Zu predigen sich Vnterfangen, vnd daher auß bevelch seines G. Herren von Sayn, durch I. G. abgeordnetet daselbst gefenlich angenommen, vnd Nacher Hachenburg gefuhrt, vnd aldar Vffgehalten worden.* Er gelobe vnd verspreche *derohalben solchs hinfurter gantzlich Zu vnterlaßen, vnd deßwegen I.G. von Sayn 25fl. Innerhalb vier wochen Zu erleggen.*¹⁵⁷ Georg Engel wusste sich in seiner prekären Situation nicht anders zu helfen, als auf die saynische Forderung zur Unterzeichnung einer Urfehde einzugehen. Dass darin der Bann als unzweifelhaft saynisch bezeichnet wurde, dürfte vor allem der wiedischen Seite Probleme bereitet haben.

Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein erneuerte hier also das bereits von Graf Heinrich zu Sayn ausgesprochene Verbot für die wiedischen Pfarrer, die Kapellen im Bann mitzusehen. Außerdem versuchte er, den Pfarrer von Nordhofen gehörig einzuschüchtern und ihn so von weiteren Predigten in der Kapelle Maxsain abzuhalten. Der Pfarrer selbst erhoffte sich durch seinen Brief an den Grafen zu Wied Beistand in der für ihn misslichen Lage. Diese Episode aus dem Jahr 1614 ist ein Beleg dafür, dass beide Konfliktparteien auch nach jahrelangen zähen Verhandlungen, Verträgen und Tätlichkeiten immer noch nicht bereit waren auf ihre vermeintliche alleinige Hohe Obrigkeit im Bann

¹⁵⁷ FWA 48-1-3.

zu verzichten. Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein zeigte sich hierin als „würdiger“ Nachfolger seines Vorgängers Graf Heinrich zu Sayn.

Streit gab es aber auch noch nach Abschluss des Herborner Vertrags zwischen Sayn und Wied in der Frage der Kirchenrenten und Gefälle. In zwei Schreiben von 1616 geht es um die den Pfarrern von Rückeroth und Nordhofen vorenthaltenen Kirchengefälle aus dem Bann Maxsain. Sowohl der Pfarrer von Rückeroth Amandus Knopaeus als auch der Pfarrer zu Nordhofen Georg Engel beschwerten sich bei ihrem Landesherrn, dem Grafen zu Wied, dass ihnen auf Befehl der saynischen Diener Hans Hermann von Cöllen und Jacob Braß, des Pfarrers zu Altenkirchen ihre Renten und Gefälle aus dem Bann Maxsain vorenthalten würden.¹⁵⁸ Eine endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse brachte erst der Beller Vergleich von 1617 auf den später noch detailliert eingegangen werden soll.¹⁵⁹

Insgesamt wird deutlich, wie stark der Einfluss der Reformation auf die Verhältnisse im Bann Maxsain war. Dabei war es genaugenommen nicht eine Reformation, sondern eigentlich zwei Reformationen. Erstaunlich sind dabei die Parallelen, die zwischen diesen beiden Vorgängen bestehen. Die Grafen zu Wied führten sowohl ihre lutherische als auch kalvinistische Reformation jeweils rund 20 Jahre früher durch als die Grafen zu Sayn. Beide Reformationen waren begleitet von langwierigen Streitigkeiten vor allem um das Patronatsrecht der Kapellen Maxsain, Wölferlingen und Selters. Dass diese Differenzen einer Beruhigung der Verhältnisse im Bann abträglich waren, geht aus den geschilderten Vorgängen deutlich hervor. Bemerkenswert ist trotzdem, dass die Grafen zu Sayn über lange Zeit ihr angemessenes Patronatsrecht im Bann behaupten konnten.

¹⁵⁸ HSTAW 340 Nr.1600a.

¹⁵⁹ HSTAW 340 Nr.1600a.

2.6. Wem nützt der Bann Maxsain?

Wenn man sich der Frage zuwendet, wem der Erwerb oder die alleinige Herrschaft über den Bann Maxsain genutzt hätte, so ist die Antwort an den intensiven Bemühungen der drei Hauptkontrahenten ablesbar. Sowohl die Grafen zu Wied, die Grafen zu Sayn als auch die Grafen zu Isenburg hatten ein großes Interesse den Bann ihrem Territorium einzuverleiben. Dabei hätte der Bann vor allem den Grafen zu Isenburg aber auch den Grafen zu Wied eine Stärkung ihrer territorialen Position in diesem Bereich gebracht. Isenburg hätte so sein Territorium durch die Gebiete um Selters und Maxsain erheblich ostwärts erweitern können, da Selters und Goddert an die isenburgischen Orte Marienrachdorf, Krümmel und Sessenhausen grenzten. Streitigkeiten zwischen den Bewohnern des Banns und den isenburgischen Untertanen in diesem Gebiet hat es um den Weidgang und auch um das Hochgericht gegeben, auf die in späteren Kapiteln ausführlich eingegangen werden soll.

Isenburg schied aber schon relativ früh aus der Konkurrenz um den Bann Maxsain aus, da Gerlach zu Isenburg-Grenzau bereits 1530 und sein Sohn und Nachfolger Heinrich zu Isenburg-Grenzau zwischen Juli 1551 und Mai 1552 gestorben waren. Die Geschicke der Grafschaft wurden von den Vormündern der unmündigen Erben geleitet, von denen nur Salentin zu Isenburg-Grenzau ein höheres Alter erreichte. Da er aber als Erzbischof und Kurfürst von Köln von 1567-1577 fern der Grafschaft Isenburg-Grenzau agierte, war es ihm unmöglich, intensiv in die Streitigkeiten um den Bann einzugreifen. Später ruhte auf ihm die Belastung sein Geschlecht vor dem Aussterben zu bewahren, so dass er 1577 ehelichte. Er tauschte schließlich 1581 mit Wied auch noch die wenigen Leibeigenen im Bann und griff nicht mehr offensiv in die Konflikte ein.

Für die Grafen zu Wied hätte der vollständige Erwerb des Banns Maxsain eine wichtige Verstärkung der etwas isoliert liegenden wiedischen Kirchspiele Rückeroth und Nordhofen dargestellt, die ringsum von isenburgischem, trierischem und diezischem Gebiet umgeben waren. Wie mit einem Keil war das wiedische Gebiet um Nordhofen und Rückeroth durch die isenburgischen Kirchspiele Marienrachdorf und Breitenau vom wiedischen Amt Dierdorf getrennt. Der Erwerb des Westteils des Banns im Herborner Ver-

trag brachte für die Grafen zu Wied endlich die ersehnte Landbrücke zwischen den Kirchspielen Rückeroth und Nordhofen.

Die Grafschaft Sayn, deren Regenten sich bereits vom Beginn der Streitigkeiten an als alleinige Landesherren des Banns aufführten, grenzte an keiner Stelle an den Bann Maxsain. Eine Abrundung des Territoriums, wie für die zwei anderen Konfliktparteien, hätte der Erwerb des Banns also für die Grafen zu Sayn keineswegs gebracht. Doch sie fühlten sich als größter Grundherr im Bann dazu berechtigt, die alleinige Territorialgewalt anzustreben. Der Nutzen bei einem vollen Erwerb des Banns lag also für Sayn eher in der Ausschaltung der anderen Kontrahenten. Als Exklave und äußerster südöstlicher Vorposten der Grafschaft Sayn umgeben von anderen Territorien, war der praktische Nutzen für die Grafschaft Sayn eher gering.

2.7. Der Bann im zeitgenössischen Kartenbild

Wie für andere Territorien gibt es auch für den Bann Maxsain einige Karten des 16. Jahrhunderts auf denen die Lage und der Umfang des Banns Maxsain schon in dieser konfliktreichen Zeit dargestellt wird.¹⁶⁰ Ein Teil der Karten, von denen einige koloriert sind, ist im Zusammenhang mit den vielen Reichskammergerichtsprozessen der Konfliktparteien als Beweismittel entstanden. Ein anderer Teil steht in engem Zusammenhang mit der Erbschaft der Grafschaft Sayn durch die Grafen von Sayn-Wittgenstein.

Die Karte von 1608, die sich im Fürstlich Wiedischen Archiv in Neuwied erhalten hat, wird bezeichnet als *Extract auß einer durch Franciscum Keßlern in Ao 1608 gefertigten Land Charten. Waß mit der goldtgelben farb vmbringelt, ist vnstreitg wiedisch. Waß mit der Rosten farb vmbfangen, Zeigt ahn den Bann Maxsayn.*¹⁶¹ Eine zweite Karte ist

¹⁶⁰ HSTAW 340 Nr.1692b. HSTAW 340 Nr.1696a.

¹⁶¹ FWA 48-2-2.

für eine Untersuchung der Grenzen des Banns besonders aufschlussreich ¹⁶², da sie uns den Bann in seiner gesamten Ausdehnung zeigt. Danach grenzte der Bann im Osten an die Grafschaft Diez, im Westen an die Graf- und Herrschaft Isenburg und im Norden und Süden an die Grafschaft Wied. Wenn auch die Darstellung auf der Karte die Himmelsrichtung und die genaue Lage der Herrschaften vertauscht, so ist doch genau zu erkennen, dass der Bann Maxsain keine gemeinsame Grenze mit der Grafschaft Sayn hatte. Es handelt sich also, wenn man sich die saynische Sichtweise zu eigen macht, um eine Exklave der Grafschaft Sayn, die nach dem Weistum von 1455 ¹⁶³ von den umliegenden Herrschaften wie mit einem Seidenfaden abgegrenzt war. In einem undatierten Bericht der Schöffen zu Maxsain heißt es, der Bann sei von einem unsichtbaren Faden umgeben, den die angrenzenden Landesherren nicht beschädigen dürften. ¹⁶⁴ Dass der Bann Maxsain ursprünglich aus den Herrschaftsgebieten der umliegenden Grafschaften Wied, Isenburg und Diez herausgelöst worden war, legt die Beschreibung der Karte nahe, in der der Bann als *unter den drei Herren Wied, Diez und Isenburg* beschrieben wird. ¹⁶⁵ Ein schwarzer Strich markiert den Seidenfaden. Jedes Territorium ist in einer anderen Farbe gehalten und es ist auffällig, dass der Bann farblich auf die drei anderen Herrschaftsgebiete aufgeteilt erscheint. Es gibt einen *Ban in der Grafschaft Dietz* (braune Farbe) und einen *Ban Isenbergisch* (orange Farbe) ¹⁶⁶, die sogar neben der farblichen Absetzung wörtlich vermerkt werden. Der größte verbleibende Teil des Banns trägt die gleiche Farbe (sandfarben), wie die ihn umgebende Grafschaft Wied. ¹⁶⁷ Zu diesem Teil des Banns heißt es im saynischen Schöffenweistum zu Maxsain vom 11.3.1511: Dem Grafen zu Wied werde von jedem Mann *als fern sein Grafeschaft binnen dem Ban gehett* ¹⁶⁸ ein Fastnachtshuhn geliefert. Die Maxsainer Schöffen des saynischen Hofgerichts wiesen also eindeutig, dass der größte Teil des Banns in der Graf-

¹⁶² HSTAW 340 Nr.1692b. Eine fast identische Karte findet sich auch in HSTAW 340 Nr.1696a.

¹⁶³ HSTAW 340 Nr.360a.

¹⁶⁴ HSTAW 340 Nr.1217.

¹⁶⁵ HSTAW 340 Nr.1692b.

¹⁶⁶ HSTAW 340 Nr.1692b.

¹⁶⁷ HSTAW 340 Nr.1692b. Vgl. die Karte im Anhang dieser Arbeit.

¹⁶⁸ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

schaft Wied lag. Zum Bann *in der Herrschaft Isenburg* wird ausdrücklich vermerkt, dass den Herren zu Isenburg in diesem Teil die Hohe Obrigkeit, Frevel und Wetten zustünden. Außerdem müssten in diesem Teil des Banns gepfändete Dinge verbleiben und einem Wirt geliefert werden.¹⁶⁹ Weiter heißt es ausdrücklich, der Bann sei gelegen *in dreier Herrenlande, nämlich der Grafschaft Diez, der Grafschaft Wied und der Grafschaft Eisenberg (...Isenburg)*.¹⁷⁰

Damals war man sich also von saynischer Seite noch bewusst, dass ein Teil des Banns in der Grafschaft Wied lag. Allerdings wird durch die Bezeichnung Bann und dessen Abgrenzung von den anderen Herrschaften auch deutlich, dass es sich um ein Gebiet mit Sonderrechten handelte. Diese Sonderrechte und die Usurpation von Rechten die eigentlich anderen Herren im Bann zustanden, brachten die Grafen zu Sayn dazu, die volle Landesherrschaft im Bann Maxsain erwerben zu wollen. Dass sie damit bei ihrer schwachen Ausgangsposition nur scheitern konnten, war vorprogrammiert. Schiller charakterisiert die verschiedenen Sichtweisen zwischen Sayn und Wied und das saynische Scheitern: „Im Laufe der Auseinandersetzungen mit Wied ging Sayn dann jedoch zu der Ansicht über, daß mit der Abgrenzung des Bannbezirks die Zugehörigkeit des Bannes zu den drei umliegenden Graf- und Herrschaften erloschen war. Da aber selbst die alten saynischen Weistümer dies in Abrede stellten, konnte diese Position nicht durchgesetzt werden.“¹⁷¹

Eine dritte Karte gibt sehr detailliert die exakte topographische Situation wieder. Das Gebiet des Banns ist hier in seiner von West nach Ost reichenden Ausrichtung dargestellt. Die Grenzen des Banns sind durch einen braunen Strich markiert. Im Westen findet sich in Grün gehalten ein Teil des isenburgischen Herrschaftsgebiets. Die Grafschaft Wied und auch der Bann Maxsain haben eine weiße Grundfarbe. Die im Südosten an den Bann angrenzende Grafschaft Diez ist in einem blassen rosarot verzeichnet. Das trierische Hartenfels im Norden des Banns ist in der gleichen Grundfarbe gehalten, wie die Grafschaft Diez. Dies ist ein sicherer Beleg dafür, dass die Karte nach 1564, dem

¹⁶⁹ HSTAW 340 Nr.1696a.

¹⁷⁰ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

¹⁷¹ Schiller, S.24.

Jahr des Diezer Vertrags entstanden ist, in dem die Gebiete um Meudt und Salz Kurtrier zugesprochen wurden. An der Karte ist weiterhin bemerkenswert, dass der Zeichner sich bemüht hat, durch schematische Darstellung auch die Lage der Pfarrkirchen und Kapellen in den einzelnen Orten zu skizzieren. Auch die wiedische Hochgerichtsstätte bei Rückeroth und das isenburgische Hochgericht auf „Hansen Heide“ sind auf der Karte abgebildet.¹⁷²

Die meisten dieser Karten sind im Zusammenhang mit Grenz- und Besitzstreitigkeiten entstanden, um den sogenannten „Augenschein“ festzuhalten. So stellt Albrecht Eckhardt treffend fest: „Auch in Oldenburg bestätigt sich also die lange bekannte Tatsache, dass die frühen Karten häufig aus Anlass von Besitzstreitigkeiten entstanden sind. Ohne die RKG-Prozesse fehlte heute ein beachtlicher Teil der Urkundenüberlieferung.“¹⁷³

3. Landesherrschaft in den benachbarten Territorien

Um die Frage klären zu können, ob die Streitigkeiten um den Bann Maxsain auf alten Rivalitäten der Grafenfamilien im Kondominat basierten oder ihre Entstehung neueren Entwicklungen bei der Bildung und Abrundung der Territorien entsprang, ist es notwendig, die Grundzüge der Entstehung und Entwicklung von Landesherrschaft in den Territorien des Westerwalds im 16. Jahrhundert herauszuarbeiten.

¹⁷² HSTAW 340 Nr.1692b. Siehe Bildanhang.

¹⁷³ Eckhardt, Albrecht, Hoheits- und Grenzauseinandersetzungen in Reichskammergerichtsprozessen im Zeitalter der Konsolidierung des Territorialstaats im 16. und frühen 17. Jahrhundert anhand nordwestdeutscher Beispiele, in: Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, herausgegeben von Bernhard Distelkamp, Köln und Wien 1984, S.81. Zu den sogenannten Augenscheinkarten oder Bildkarten vgl.: Hessen im Bild alter Landkarten-Ausstellungskatalog der hessischen Staatsarchive, 1988. Vgl. Scheurmann, S.286ff.

Dabei sollen Grundzüge der Entwicklung im 16. Jahrhundert skizziert und aufgezeigt werden, wie weit die Ausbildung der Landesherrschaft in den Graf- und Herrschaften des Gebiets gediehen war. Interessant ist es, der Frage nachzugehen, ob es sich bei den Streitigkeiten im Bann Maxsain, um eine Besonderheit handelte, oder ob auch in anderen Gebieten des Westerwaldes zäh um ein bestimmtes Territorium gerungen wurde.

3.1. Die Grafschaft Sayn

Eine kartographische Darstellung, die den territorialen Zustand des Westerwalds um 1500 zeigt, dass die Grafschaft Sayn nur um die Orte Altenkirchen, Hachenburg, Friedewald und Freusburg ein geschlossenes Territorium bildete. Viele Teile der Grafschaft Sayn lagen südlich und südwestlich vom Kerngebiet als Exklaven zwischen anderen Herrschaften, wie z.B. der umstrittene Bann Maxsain, das Gebiet um Irlich, Vallendar und Rheinbrohl sowie das Amt Sayn. Das Gebiet um Irlich und der Bann Maxsain sollten in Herrschaftsgemeinschaft mit den Grafen zu Wied verwaltet werden. Die Herrschaft um Vallendar wurde mit Kurtrier gemeinsam verwaltet, um Burbach schließlich gab es ein Kondominat mit Nassau.¹

Die Grafschaft Sayn hatte im 15. Jahrhundert unter dem Grafen Gerhard zu Sayn² eine Zeit großer Blüte erlebt. Diese Entwicklung setzte sich unter seinen Nachfolgern im Grafenamte nicht fort. Unter Graf Sebastian zu Sayn³ war die Grafschaft hochverschuldet.⁴ Um diese Schulden zu tilgen, musste dessen Sohn Graf Johann⁵ etliche Herrschaften und Besitztümer verpfänden. Zudem behielt seine Tante als Wittum beträchtliche Gebiete um Altenkirchen. Der Festigung der Sayner Landesherrschaft war diese Entwicklung nicht förderlich. Dazu gesellte sich die Bestellung einer Vormundschafts-

¹ Gensicke, Anhang Karte VII.

² Gemeint ist Graf Gerhard II. zu Sayn geb. 1417, † 1493, Dahlhoff, S.13f. und Gensicke, S.275f.

³ Graf Sebastian I. zu Sayn, geb. 1464, † 1498, Dahlhoff, S.16.

⁴ Gensicke, S.338.

⁵ Graf Johann IV. zu Sayn, geb. 1491, † 1529, bei Dahlhoff, S.16f. irrig als

regierung nach 1529 für die unmündigen Kinder des Grafen Johann zu Sayn.⁶ Mit einem trierischen Lehnbrief von 1535 wurden Graf Johann zu Sayn seine Güter in Maxsain und Selters *zu rechtem mannelehen* übertragen.⁷ Nachdem die Vormundschaft über Graf Johann zu Sayn 1535/36 beendet worden war, übernahm er die Herrschaft über die Grafschaft zuerst allein. Ab 1542 war dann auch sein Bruder Sebastian an der Herrschaft beteiligt.⁸ Als die Grafen Johann⁹ und Sebastian zu Sayn¹⁰ mündig geworden waren, teilten sie 1555 ihre Grafschaft¹¹, was eine weitere Schwächung der Position des Sayner Grafenhauses bedeutete, ein auch bei anderen Herrschaften nicht seltener Vorgang. 1561 wurde die Reformation in der Grafschaft Sayn durchgeführt.¹² Auch die Nachfolger im Grafenamt, die Grafen Heinrich¹³ und Hermann zu Sayn¹⁴, teilten 1573 nach einer kurzen Phase der gemeinsamen Herrschaft ihre Gebiete.¹⁵ Graf Heinrich zu Sayn erhielt am 25.9.1574 unter anderem Maxsain und Selters mit allen Gerechtigkeiten.¹⁶ Nach dem Tode des Grafen Hermann zu Sayn 1588 war Graf Heinrich der alleinige Herr der Grafschaft. Die Zeichen für die endgültige Festigung der saynischen Landesherrschaft unter einem Herrn standen zuerst günstig. Im Bann Maxsain fühlte sich Graf Heinrich zu Sayn aber erst 1598 stark genug, um dort eine Huldigung zu beanspruchen. Vielleicht trugen

Johann V. bezeichnet. Gensicke, S.338.

⁶ Gensicke, S.338, Vormünder waren die Witwe des Grafen Johann zu Sayn, Ottilie geb. Gräfin von Nassau-Saarbrücken und Graf Bernhard von Nassau-Beilstein. Vgl. Dahlhoff, S.16.

⁷ HSTAW 340 Nr.3431.

⁸ Gensicke, S.338f.

⁹ Graf Johann V. zu Sayn, geb. 1518, † 1560. Dahlhoff, S.17. In den weiteren Ausführungen sollen alle Mitglieder des Hauses Sayn mit dem Prädikat zu Sayn betitelt werden. Diese Bezeichnung findet sich öfters in der Korrespondenz und vor allem in den persönlichen Autographen. Mit gleichem Recht könnte aber auch das Prädikat von Sayn benutzt werden.

¹⁰ Graf Sebastian II. zu Sayn, geb. 1520, † 1573. Dahlhoff, S.17f.

¹¹ Dahlhoff, S.16, Gensicke, S.339.

¹² Dahlhoff, S.17, Gensicke, S.339. In der Regierungszeit der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn. Zu Graf Adolf zu Sayn vgl. Dahlhoff, S.18f.

¹³ Graf Heinrich zu Sayn, zuerst Geistlicher, geb. 1539, † 1606. Dahlhoff, S.19ff.

¹⁴ Graf Hermann zu Sayn, geb. 1543, †1588. Vgl. Dahlhoff, S.19, Gensicke, S.339.

¹⁵ Gensicke, S.339.

¹⁶ HSTAW 340 Urk., Nr 13491b.

auch familiäre Gründe zu dieser verspäteten Huldigung bei. Seines Bruders Witwe war bis zu ihrem Tod im Jahr 1598 eigentlich nur Altenkirchen als *Wittum* verschrieben worden.¹⁷ Möglich ist, dass sie auch einen Anteil am Bann Maxsain hatte, der ihr vielleicht in Form einer nicht erhaltenen *Wittumsverschreibung* übertragen worden war. Dagegen spricht jedoch, dass die Witwe seines Bruders Hermann erst im August 1598 starb, die Huldigung gegenüber Graf Heinrich aber bereits im Mai desselben Jahres vonstattenging. Vielleicht lag ein Grund aber auch in der für den 24. Mai 1598 vorgesehenen Übernahme wiedischer Gebiete durch den wiedischen Vormund Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen, die auch den Bann Maxsain betraf.¹⁸ Mit der saynischen Huldigung wollte man vielleicht vollendete Tatsachen schaffen und sich als alleiniger Landesherr im Bann etablieren, denn anders ist die um 10 Jahre verzögerte Huldigung im Bann für Graf Heinrich zu Sayn kaum zu erklären.

Für die Grafschaft brachte die Ehe des Grafen Heinrich zu Sayn wenig Glück, da sie kinderlos blieb. Nach einer 1565 aufgerichteten Erbverbrüderung zwischen Sayn und Sayn-Wittgenstein sollten im Falle eines Aussterbens der Grafen zu Sayn im Mannesstamm die Grafen zu Sayn-Wittgenstein Erben der Grafschaft Sayn werden.¹⁹ Der sich daraus entwickelnde Streit um die saynische Sukzession und die unbedachte Verkaufspolitik des Grafen Heinrich zu Sayn, seine Gebiete betreffend, sollen in einem anderen Kapitel geschildert werden.

Im Kerngebiet der Grafschaft Sayn war die Ausbildung der Landesherrschaft insgesamt abgeschlossen.²⁰ Die Gerichtsbarkeit war durch die vielen Landfesten und Hofgerichte geordnet und wohlorganisiert.²¹ Die Stellung der Grafen zu Sayn als Hochgerichtsherren und Grundherren wurde abgesehen von den obenerwähnten Ausnahmen in der gesamten Grafschaft anerkannt und nicht in Frage gestellt. Abgesehen von den vielen Verpflichtungen, *Wittumsverschreibungen* und Teilungen der Grafschaft Sayn, die für die Stabili-

¹⁷ LHAK 30 Urk. und auch Gensicke, S.339.

¹⁸ So auch Schiller, S.333.

¹⁹ Gensicke, S.339.

²⁰ Von Kaiser Maximilian II. wurde dem Grafen Heinrich zu Sayn im Jahr 1570 die Reichsunmittelbarkeit und die Landeshoheit bestätigt. Vgl. Dahlhoff, S.19.

²¹ Gensicke, S.407f.

sierung der Landesherrschaft hinderlich waren, kann man im größten Teil der Grafschaft Sayn im 16. Jahrhundert eine gefestigte Landesherrschaft der Grafen zu Sayn beobachten. Ausnahmen hierbei bildeten vor allem der Bann Maxsain und das Gebiet um Irlich, die zwischen Sayn und Wied strittig waren. Außerdem kam es vor allem entlang der Grenzen zu anderen Herrschaften immer wieder zu Zwistigkeiten, die aber nicht die Dimension wie im Bann Maxsain annahmen.

3.2. Die Grafschaft Wied

Die Grafschaft Wied war im 16. Jahrhundert weit davon entfernt, ein geschlossenes Territorium zu bilden. Ein geschlossenes Territorium konnten die Grafen zu Wied abgesehen von der Herrschaft Runkel nur um die Orte Altwied und Dierdorf ausbilden. In Streulage östlich und südöstlich davon durch isenburgisches Gebiet getrennt lagen die Kirchspiele Freirachdorf, Rückeroth, Dreifelden, Nordhofen, Alsbach und Grenzhausen. Im Bann Maxsain und im Gebiet Irlich bestand ein strittiges Kondominat. Auch das Gebiet um Isenburg wurde in Herrschaftsgemeinschaft zwischen Wied und Isenburg verwaltet.²² Sehr erstaunlich ist, dass die Grafen zu Wied als die Nachfahren des letzten Gaugrafen des Engersgau, Meffried von Wied, nur einen ganz geringen Teil des alten Engersgau ihrer Herrschaft sichern konnten. Vielleicht liegt dies daran, dass nur die Grundherrschaften um Altwied und um Rückeroth zum wiedischen Allod des Grafen Meffried von Wied im Bereich des alten Engersgau gehört hatten.²³ Das Auftreten der Herren zu Isenburg im alten Engersgau und der Zugriff auf dieses Gebiet von Norden her durch die Grafen zu Sayn hat der Ausdehnung und Behauptung der neu entstehenden Grafschaft Wied im 12. Jahrhundert Einhalt geboten. Auch die Aktivitäten der

²² Gensicke, Anhang Karte VII.

²³ Gensicke (1955), S.257.

beiden geistlichen Kurfürstentümer Köln und Trier²⁴ haben vor allem im 14. Jahrhundert im alten Engersgau die Herrschaften um Altenwied und Lahr (Kurköln) und um Montabaur (Kurtrier) entstehen lassen. Das kurtrierische Amt Montabaur grenzte in seinem nördlichen Ausläufer fast direkt an den Bann Maxsain. Kleine Landbrücken der Kirchspiele Nordhofen (wiedisch) und Meudt (diezisch) verhinderten bis 1564, dass Kurtrier in größerem Umfang unmittelbarer Nachbar des Banns Maxsain wurde. Die einzige Ausnahme bildeten hierbei der kurtrierische Ort Hartenfels mit seiner Burg, und das westlich des Banns gelegene Krümmel, in dem sich seit 1548 Streubesitz Kurtriers nachweisen lässt.²⁵

Die Grafen zu Wied hatten im Jahre 1516 durch kaiserliche Privilegien den Gerichtsstand am Reichskammergericht, am Reichshofgericht und das Bergregal erlangt. Außerdem gelang es ihnen 1523, die Herrschaft Reichenstein, das Gebiet der ehemaligen Walpoden im Holzbachtal zu erwerben und damit erhebliche fremde Rechte in ihrer Grafschaft auszuschalten.²⁶ Wie in der Grafschaft Sayn, kam es auch in der Grafschaft Wied nach einer vorangegangenen Vormundschaftsregierung²⁷ schon 1542 zu einer Erbteilung zwischen den Brüdern Johann²⁸ und Friedrich zu Wied.²⁹ Schon früh wurde in der Grafschaft Wied auch unter dem Einfluss des gewesenen Erzbischofs Hermann

²⁴ Gensicke, S.237f. und S.240f.

²⁵ Gensicke, S.82, S.440.

²⁶ Gensicke, S.331. Zur Geschichte der Grafschaft Wied und deren Regenten vgl. vor allem: Reck, Johann Stephan, Geschichte der gräflichen und fürstlichen Häuser Isenburg, Runkel und Wied, verbunden mit der Geschichte des Rheintals zwischen Koblenz und Andernach, von Julius Caesar bis auf die neueste Zeit, für Freunde der Vaterlandskunde, Weimar 1825.

Fischer, C.Christian, Geschlechts-Register der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775.

²⁷ Vormünder über die Söhne des verstorbenen Grafen Johann zu Wied waren dessen Witwe Elisabeth von Nassau und sein Bruder Erzbischof Hermann von Köln, Gensicke S.331.

²⁸ Graf Johann zu Wied, † 1581. Gensicke, S.331. In den weiteren Ausführungen sollen alle Mitglieder des Hauses Wied mit dem Prädikat zu Wied betitelt werden. Diese Bezeichnung findet sich in der Korrespondenz und den persönlichen Autographen. Mit gleichem Recht könnte aber auch das Prädikat von Wied benutzt werden, so wie es in einem großen Teil der Literatur der Fall ist.

²⁹ Graf Friedrich zu Wied, 1562-1567 Erzbischof von Köln, † 1568. Gensicke S.331.

zu Wied, der vor 1547 mit seinem Reformationsversuch in Köln gescheitert war, die Reformation eingeführt. Bereits in den Jahren 1547/48 sollten die Kapellen Maxsain und Wölferlingen im Bann Maxsain reformiert werden. Graf Johann zu Wied hatte bereits 1547 die Augsburgische Konfession angenommen, wie es in einem saynischen Bericht heißt.³⁰ Dass Graf Johann zu Wied aber bereits 1544 versuchte, in den Kapellen im Bann den lutherischen Glauben verbreiten zu lassen, wird im Kapitel über die kirchlichen Verhältnisse im Bann näher erläutert werden. Seit 1556 wurde die Reformation von Graf Johann zu Wied dann in der gesamten Grafschaft durchgeführt.³¹ Seine Witwe Katharina zu Wied³² erhielt einen großen Teil der Grafschaft als Wittum. Die Brüder Hermann und Wilhelm zu Wied teilten nach dem Tod des Vaters in den Jahren 1581, 1582 und 1589 erneut die Grafschaft, wobei der Bann Maxsain 1581 und 1582 dem Grafschaftsteil Wilhelms zugeschlagen wurde.³³ Aus der Korrespondenz ist aber ersichtlich, dass die Witwe Katharina zu Wied den Bann als Teil ihres *Wittumsgebietes* betrachtete. Nach dem Abschied von Simmern (1589) sollte der Bann aber zum Landesteil des Grafen Hermann geschlagen werden, was faktisch ohne Bedeutung blieb, da Graf Wilhelm sich schon 1591 u.a. zu Rückeroth huldigen ließ. Über Streitigkeiten der wiedischen Brüder und ihrer Untertanen im Vorfeld der erneuten Landesteilung von 1589 unterrichtet uns ein Brief des saynischen Schultheißen im Bann, Henrich Helt, an den saynischen Rat und Sekretär vom 1.1.1589. Daraus geht hervor, dass Graf Hermann zu Wied am Christabend am Honnefelder Gebück einen Graben und eine Schanze hatte aufwerfen lassen, die Untertanen des Grafen Wilhelm aber den Graben geschleift hätten. Dabei kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den beiderseitigen Untertanen und Graf Hermann ließ daraufhin die Schläge (Schlagbäume) abhauen und nach Wied bringen.³⁴

³⁰ HSTAW 340 Nr.1448.

³¹ Gensicke, S.332.

³² Gemeint ist Katharina geb. Gräfin von Hanau-Münzenberg, gestorben 1592/93.

³³ Gensicke, S.332. Zu Graf Wilhelm zu Wied vgl. Gerhardt, August, Runkel-Sein Gesicht und seine Geschichte und anderes mehr, Runkel o. J, S.68ff.

³⁴ HSTAW 340 Nr.1213b.

Dem Tod Graf Hermanns (1591) und der Gräfin Katharina folgte 1595 eine Landesteilung in die Niedergrafschaft (Wied-Neuwied) und die Obergrafschaft (Wied-Runkel), die in dieser Form lange Bestand haben sollte.³⁵ Dabei erhielt Graf Johann Wilhelm zu Wied, der minderjährige Sohn des verstorbenen Grafen Hermann, die Niedergrafschaft mit *Schloß, Flecken undt gantzen Burgkfrieden zu Wiedt mit dem Kirspel Feldtkirchen, Hedestorff, Niederbibern, Rengstorff, Honnefeldt, Anhausen, Ruckerodt und Northoben sampt dem Bann Selters, Maxsain, Item Dorff Ober Bibern, Schloß und Burgkfrieden Braunßbergk, beide Häuser zu Isenbergk, wiedisch und runckelisch genant, mit darzu gehorigem Thall und Burgkfrieden, sampt der Maischeider gerechtigkeit, Item die Dörffer Grendzhausen, Hilgenrodt, Alßbach, Honßdorff und Hoff Rembs mit aller hohen mitler und nieder Obrigkeit mit lust und unlust haben solle.*³⁶ An Graf Wilhelm fiel die Obergrafschaft mit den Residenzen Runkel an der Lahn und Dierdorf und den Kirchspielen Urbach, Raubach, Puderbach, Niederwambach, Oberdreis und Freirachdorf.³⁷ Da Graf Johann Wilhelm im Jahr 1595 noch nicht volljährig war, stand er unter der Vormundschaft des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen.

Die Erbteilung von 1595 brachte für die Kirchspiele Rückeroth und Nordhofen und die im Bann wohnenden wiedischen Leibeigenen eine einschneidende Änderung ihrer Verhältnisse. Dierdorf war nun keine Residenz ihrer Grafschaft mehr, da der Flecken ab 1595 zur Obergrafschaft gehörte und man nun gezwungen war, sich mit allen Fragen und Problemen an den neuen Herrn der Niedergrafschaft in Altwied zu wenden.³⁸ Dass dieses in den folgenden Jahren aber nicht ausnahmslos geschah, beweisen die vielen Proteste und Eingriffe des Grafen Wilhelm zu Wied in die Verhältnisse im Bann. Als Herr der Obergrafschaft war er eigentlich weder für die Kirchspiele Rückeroth und Nordhofen noch für den Bann Maxsain zuständig. Da aber seine Residenz Dierdorf dem Bann unmittelbar benachbart lag und Graf Wilhelm auch schon zu Lebzeiten seiner Mutter im Bann aktiv war, setzte er seine Einflussnahme auch nach dem Tod der Mutter und seines Bruders Hermann im Jahre 1591 fort, wie es die Korrespondenz mit Sayn

³⁵ Gensicke, S.332f.

³⁶ HSTAW 338 Ia, 2. Hardt Albert, Vom Holzbach zur Wied, Wolfenacker 1992. S.30.

³⁷ Tullius, Wilhelm, Die wechselvolle Geschichte des Hauses Wied, Neuwied 2002, S.40f.

³⁸ So auch Schiller, S.32.

belegt. Begünstigt wurde diese Entwicklung auch dadurch, dass die Söhne seines verstorbenen Bruders Hermann noch nicht volljährig waren und sich bis 1606 unter der Vormundschaft des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen befanden. Deshalb agierten in Angelegenheiten, die den Bann betrafen wechselseitig immer wieder Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen und Graf Wilhelm zu Wied. Graf Johann Wilhelm zu Wied griff erst ab 1608 aktiv in die Konflikte um den Bann Maxsain ein. Er beteiligte sich an einem Reichskammergerichtsprozess und schloss den Abschied zu Gleiberg mit Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, auf den an anderer Stelle genauer eingegangen werden soll.

Die 1595 erfolgte Teilung war durch die abseitige Lage der ererbten Herrschaft Runkel, zu der keine Landbrücke in die Grafschaft Wied bestand, schon lange vorprogrammiert. Wie bei der Grafschaft Sayn waren die Verwaltung der Grafschaft Wied geordnet und die Grafen zu Wied als Landesherren anerkannt. Lediglich der Streit um den Bann Maxsain und Irlich belastete die Verhältnisse in der Grafschaft.

3.3. Die Herrschaft und spätere Grafschaft Isenburg

Auch das Territorium der Herren zu Isenburg bildete im 16. Jahrhundert keine geschlossene Einheit. Der größte zusammenhängende Herrschaftsbereich begann östlich von Isenburg und reichte bis an die Westgrenze des Banns Maxsain. Es umfasste im Wesentlichen die Kirchspiele Marienrachdorf ³⁹, Herschbach und Schenkelberg ⁴⁰ im Norden, das Gebiet um Grenzau, Breitenau und Nauort im Westen und die Umgebung von Ransbach und Oberhaid. Außerdem gehörte dazu noch ein kleines Stück Land rund um

³⁹ Gensicke, Hellmuth, Kirchspiel und Gericht Marienrachdorf, in: Nassauische Annalen 72, 1961, S. 166 -179.

⁴⁰ Gensicke, Hellmuth, Herschbach und Schenkelberg, in: Nassauische Annalen 75, 1964, S. 214 -230.

die isenburgische vierherrische Hohe Feste am Weißenstein ⁴¹ oberhalb von Alsbach. Im Westen an Isenburg schloss das bereits erwähnte Gebiet an, das der wiedisch-isenburgischen Herrschaftsgemeinschaft unterworfen war. Weitere Isenburger Gebiete bildeten die Herrschaften Horhausen im Nordwesten und Arenfels im Westen. ⁴² Schon unter Gerlach zu Isenburg-Grenzau wurde 1504 das an Kurtrier verpfändete Arenfels wieder eingelöst. Außerdem konnte er durch eine gezielte Erwerbspolitik einen großen Teil des linksrheinisch gelegenen Besitzes seiner sierckschen Vorfahren in seiner Hand vereinigen. Sein Sohn Heinrich versuchte die Rechte in Metternich in Landeshoheit umzuwandeln, scheiterte aber 1535 am Widerstand Kurtriers. ⁴³ Wichtig für die Festigung der Herrschaft war auch die kurz vor 1538 erfolgte Erhebung der Isenburger in den Grafenstand. ⁴⁴ Seit 1538 nannte sich Heinrich, Graf zu Isenburg und war damit auch vom Titel her den benachbarten Grafen zu Wied, Sayn und Nassau ebenbürtig. Die Jahre 1553 bis 1557 waren geprägt von Vormundschaftsregierungen für die unmündigen Isenburger Erben. ⁴⁵

Von 1562 bis 1565 waren die Grafen Johann ⁴⁶ und Arnold zu Isenburg ⁴⁷ gemeinsame Regenten, bis Graf Salentin ⁴⁸ dann 1565 alleiniger Herr der Grafschaft Isenburg wurde. Als Erzbischof vom Köln hatte er zwischen 1567 und 1577 weit über seine Stammlande hinaus große Bedeutung in der Politik der Zeit. 1577 resignierte er als Erzbischof von Köln und heiratete, um sein Geschlecht nicht aussterben zu lassen. Angriffe Kurtriers gegen Graf Salentin zu Isenburg-Grenzau, das ihn zum landsässigen Adel herabdrücken

⁴¹ Gensicke, S.415.

⁴² Gensicke, Anhang Karte VII.

⁴³ Vgl. Gensicke, S.351.

⁴⁴ Gensicke S.352.

⁴⁵ Gensicke S.352.

⁴⁶ Graf Johann zu Isenburg, † 1567. In den weiteren Ausführungen sollen alle Mitglieder des Hauses Isenburg mit dem Prädikat zu Isenburg betitelt werden. Diese Bezeichnung findet sich in der Korrespondenz und den persönlichen Autographen. Mit gleichem Recht könnte aber auch das Prädikat von Isenburg benutzt werden, so wie dies auch in der Literatur zu finden ist.

⁴⁷ Graf Arnold zu Isenburg, † 1577.

⁴⁸ Graf Salentin zu Isenburg war von 1567-77 Erzbischof von Köln, † 1610. ADB, Bd.30, S.216.

Graf, K. H., Der Kölner Kurfürst Salentin zu Isenburg, Köln 1937.

wollte, hatte er schon 1568/69, also in seiner Zeit als Erzbischof von Köln, pariert. Danach konnte die Reichsunmittelbarkeit von Isenburg und Grenzau durchgesetzt werden.⁴⁹ Kurköln hingegen verpfändete Graf Salentin für seine Hilfe im Truchsessischen Krieg 1583 die Ämter Altenwied, Linz und Neuerburg, die bis zum Aussterben der Grafen 1664 bei Isenburg verbleiben sollten. Außerdem konnte er 1592 die schon seit 1325 an Kurköln verpfändete Herrschaft Lahr wieder einlösen. Seinen Anteil an Haus und Herrschaft Isenburg hatte er 1590 an Graf Heinrich zu Sayn verpfändet, jedoch wohl bald wieder eingelöst.⁵⁰ Auch bei der Grafschaft Isenburg scheint der Ausbau der Landesherrschaft im Innern des Territoriums im 16. Jahrhundert weitgehend abgeschlossen gewesen zu sein. Größere Streitigkeiten gab es vor allem um die Grenzen zum Bann Maxsain und um die Richtstätte, auf die im Hauptteil dieser Untersuchung näher eingehen werden soll.

3.4. Die Grafschaft Diez

Bei dem letzten Territorium, das dem Bann Maxsain unmittelbar benachbart war, handelt es sich um die Grafschaft Diez. In der Grafschaft Diez verlief die Ausbildung der Landesherrschaft in der frühen Neuzeit anders als in den drei zuvor behandelten Territorien. Während sich die Landesherrschaft in den Grafschaften Sayn, Wied und Isenburg unter den gleichnamigen Grafengeschlechtern kontinuierlich fortentwickeln konnte, war dies in der Grafschaft Diez nicht möglich, da die Grafen von Diez bereits um das Jahr 1386 ausstarben.⁵¹ Es ist hier kein Raum, auf die komplizierten und verwickelten Verhältnisse des Kondominats der Erben und Pfandherren von Nassau, Eppstein und Kat-

⁴⁹ Gensicke, S.352.

⁵⁰ Gensicke, S.352.

⁵¹ Gensicke, S.245.

zenelnbogen einzugehen.⁵² Wichtiger für die weitere Entwicklung war jedoch, dass Hessen im Erbgang ein Viertel der Grafschaft Diez erhielt und Kurtrier seit dem 15. Jahrhundert eifrig bemüht war, Teile der Grafschaft Diez in seinen Besitz zu bringen. Schon 1420 konnte sich Kurtrier als Preis für eine gelungene Vermittlung zwischen Nassau und Eppstein die Oberlehnsherrschaft über die Grafschaft Diez sichern.⁵³ Seit 1533 verlangte Kurtrier schließlich, in die volle Herrschaftsgemeinschaft der Grafschaft Diez aufgenommen zu werden, ein Anspruch, den Kurtrier mit hessischer Hilfe gegen Nassau und Königsstein durchsetzen konnte. Kurtrier besetzte 1535 den Königssteiner Anteil der Grafschaft Diez, zog ihn als erledigtes Lehen ein und erlangte so die für die Abrundung seines Territoriums immens wichtige Landbrücke zwischen dem Besitz um Montabaur und um Limburg an der Lahn. Die Grafen von Nassau gaben ihren Widerstand nicht auf und noch 1558 wollten sie über dieses Gebiet verhandeln, doch Kurtrier war nicht bereit, dieses wichtige Teilstück der Grafschaft Diez wieder aufzugeben.⁵⁴ Die ohnehin schwelenden Streitigkeiten wurden durch die fortschreitende Reformation noch vergrößert, so dass die gemeinsame Herrschaft über die Grafschaft Diez im Diezer Vertrag vom 27.7.1564 ihr Ende fand. Die Grafschaft Diez wurde zwischen Nassau und Kurtrier aufgeteilt und hatte aufgehört zu existieren. Dies war neben der Beendigung des Katzenelnbogischen Erbfolgestreits 1557, der das Kondominat mit Hessen in der Grafschaft Diez beendete, eine der wichtigsten territorialen Veränderungen im Westerwälder Raum.⁵⁵ Die Abkehr vom Kondominat machte auch in diesem Gebiet in den Anteilen Kurtriers und Nassaus den Weg zu einer endgültigen Entwicklung und Festigung der Landesherrschaft frei. Anzeichen hierfür sind die schon 1534 erfolgten Bestellungen von Amtleuten und seit 1539 die Stellung von trierischen Schultheißen bei Gericht in der Grafschaft Diez.⁵⁶

Für die Verhältnisse im Bann Maxsain ist die Geschichte der Grafschaft Diez deshalb von Bedeutung, weil ein Teil des Banns mit dem Ort Weidenhahn nördlich des Stein-

⁵² Vgl. Gensicke, S.245ff.

⁵³ Gensicke, S.246.

⁵⁴ Gensicke, S.249.

⁵⁵ Gensicke, S.249f.

⁵⁶ Gensicke, S.249.

ches Baches zur Grafschaft Diez gehörte. Grundherren waren hier allerdings 1579 und noch 1582 die Grafen zu Sayn.⁵⁷

4. Die Konflikte zwischen den Grafen zu Sayn und Wied bei der Festigung der Landesherrschaft im Bann Maxsain

4.1. Die Irrungen zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied von 1542-1615

Die Hauptgegner im Kampf um die Landesherrschaft im Bann Maxsain waren die Grafen zu Sayn und die Grafen zu Wied. Vor allem zwischen ihnen wurde um die Hochgerichtsbarkeit, die Hohe Obrigkeit und die sich daraus ableitenden landesherrlichen Rechte im Bann Maxsain gestritten. Welche Differenzen sich zwischen den Grafenhäusern beim Versuch ergaben, die alleinige Landesherrschaft im Bann zu erringen, welche Bereiche betroffen waren und mit welchen Mitteln der Streit ausgetragen wurde, soll Gegenstand des nun folgenden Teils dieser Untersuchung sein.

⁵⁷ Schiller, S.37.

4.2. Erste Streitigkeiten

Bereits vor dem Jahr 1542 war es zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied zu Streitigkeiten um den Bann Maxsain und um die Pflichten der Untertanen gekommen. Im Jahr 1524 war ein Verhandlungstag zwischen Sayn und Wied in Honnefeld angesetzt, um die Streitigkeiten zu schlichten. 1527 hatte der Graf zu Wied den Banneinwohnern geboten Kalk in Runkel zu holen und ihn nach Dierdorf zu führen. Da die Banneinwohner dem Gebot Folge leisteten, wurden sie vom Grafen zu Sayn gepfändet und ihnen 5 Pferde weggenommen.¹ Wegen dieser und anderer Streitigkeiten kam es zum *abschiedt Zu Engerß, die gebrechen halber Zu Irlich, Maxsein vnd Selters*.² Über den Inhalt dieses Abschieds fand sich in den Akten kein Hinweis, jedoch kam es bereits 1534 zu erneuten Streitigkeiten.

4.3. Die Eskalation durch die Erhebung der Schatzung im Bann

Als Ergebnis der Reichsreform von 1495 kam es neben den schon seit dem 15. Jahrhundert üblich gewordenen Reichskollekten zu weiteren Kollekten, die vom Reich erhoben wurden.³ Die erste Kollekte dieser Art war der Gemeinde Pfennig, der vor allem zur Finanzierung des Reichskammergerichts und zur äußeren und inneren Friedenssicherung dienen sollte.

¹ HSTAW 340 Nr.1213a.

² LHAK 30 Nr.3124. Brief des Grafen Johann zu Wied an den Grafen Johann zu Sayn vom Montag nach Exaudi 1527.

³ Willoweit (1975) bringt auf den Seiten 80ff. Beispiele von Prozessen, die am Reichskammergericht über

Als Kollekte zur Abwehr der ab 1542 wieder verstärkt auftretenden Türkengefahr wurde im 16. Jahrhundert die sogenannte Türkensteuer mehrfach ausgeschrieben.⁴

Willoweit sieht dieses Kollektationsrecht, also die Erhebung von Schatzung, Reichs- oder Landsteuern, als eine Basis der Territorialgewalt im 16. Jahrhundert.⁵ Es stellt also ein wichtiges Element zur Festigung der Landesherrschaft dar. Nach Schiller gehört ein Territorium, in dem die Herrschaft die Reichssteuern erheben durfte, zur eigenen reichsunmittelbaren Landesherrschaft.⁶ „Welche Herrschaft dagegen aus der Matrikel verschwand,“ so formulierte er, „mußte fürchten, daß Recht auf eine eigene Steuererhebung zu verlieren und bald unter die Landesherrschaft mächtigerer Nachbarn zu geraten.“⁷ Kein Wunder also, dass auch um dieses Recht zwischen Sayn und Wied energisch gestritten wurde. Wenn man mit Willoweit das Kollektationsrecht ganz eng mit der Grundherrschaft verbunden sieht⁸, dann wäre im Bann Maxsain eigentlich nur der Graf zu Sayn als Grundherr berechtigt gewesen die Reichssteuern einzuziehen. Zwischen Sayn und Wied war aber 1542 strittig, wer dazu berechtigt war und dieser Punkt ein Teil der elementaren Frage, wer der rechtmäßige Landesherr im Bann Maxsain war. Da sich diese Frage nicht einfach klären ließ, war die Erhebung der Schatzung der Auslöser für die ständigen Streitigkeiten beider Seiten, die bis in das Jahr 1615 andauern sollten.

Aus dem Jahr 1542 liegt ein Brief des saynischen Schultheißen Philipp Obelauch an Jacob Brender den Schultheißen von Hachenburg vor, der eingehend über die Geschehnisse unterrichtet.⁹ Der wiedische Schultheiß im Bann Henn Schlaut hatte *insgeheim* verlauten lassen, dass der Graf zu Wied im Bann die *Türkenschatzung* heben wolle. Am nächsten Donnerstag solle die Schatzung durch Wied gehoben werden. Der Graf zu Sayn wolle sich noch überlegen, was er dagegen tun wolle. Philipp Obelauch sagte, sein

die Einziehung der Reichssteuern geführt wurden. Zum Kollektationsrecht allgemein ebenda S.89ff.

⁴ Zur Türkensteuer, Willoweit (1990), S.97ff., 104.

⁵ Willoweit (1975), S.89.

⁶ Schiller, S.355f.

⁷ Schiller, S.356.

⁸ Willoweit (1975), S.89f.

⁹ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Brief vom Dienstag nach Corporis Christi 1542.

Herr, der Graf zu Sayn, solle im Bann mit der Schatzung genau so viel wie Wied zu tun haben. Er verwies auf die Rechte und die Hohe Obrigkeit des Grafen zu Sayn im Bann und hoffte, dass dieser dem Grafen zu Wied die Hebung der Schatzung nicht gestatten werde. Er fragte nach, wie er sich verhalten solle, wenn Wied die Schatzung wirklich hebe. In einem anderen Brief an Jacob Brender schilderte Philipp Obelauch die Zahl der saynischen und wiedischen Feuerstätten im Bann, die sicherlich als Grundlage zur Besteuerung dienen sollten.¹⁰

Um eine bevorstehende offene Konfrontation im Bann zu vermeiden, wandte sich Graf Johann zu Wied im August 1542 in einem Brief an den Grafen Johann zu Sayn.¹¹ Der Graf zu Wied versäumte es dabei nicht, den Bann als seine *Ober- und Herrlichkeit* zu bezeichnen. Da beide Grafen die Schatzung heben wollten, schlug der Graf zu Wied vor, dass sich beide Grafen durch zwei Personen von Adel verglichen. Der wiedische Unterhändler, des Grafen zu Wied guter Freund Johann Knebel von Katzenelnbogen, sei nicht zu bekommen. Der Graf zu Wied wies darauf hin, dass die Zeit zur Hebung der Schatzung *verfliege* und die *Peen* des kaiserlichen Mandats drohe. Deshalb schlug er vor, dass der Graf zu Sayn einen Unterhändler benenne und er dann folge. Danach könne dann die Schatzung gemäß der Reichsordnung gehoben werden. An der hohen *Ober- und Gerechtigkeit* beider Teile dürfe kein Abbruch geschehen.

In der Anfangsphase der Konflikte wird hier also noch einmal die gemeinsame Herrschaft im Bann betont. Die Antwort des Grafen zu Sayn auf das wiedische Schreiben ließ nicht lange auf sich warten. Am 12.8.1542 schrieb er an den Grafen Johann zu Wied¹² und nahm Bezug auf den wiedischen Vorschlag, dass beide Grafen einen Diener verordnen sollten, der die Schatzung hebe. Der Graf zu Sayn hielt nichts von dieser Idee, da er dann über kurz oder lang noch Andere im Bann haben würde, welche die Schatzung heben wollten. Er schlug vor, dass der Graf zu Wied nur seine Angehörigen zur Schatzung heranziehe, *wo es nun E. L. vor gut ansehen, daß sie dan Ire angeherige*

¹⁰ LHAK 30 Nr.3124, Brief des Philipp Obelauch aus Selters an Jacob Brender, den Schultheißen von Hachenburg vom Freitag nach Laurentius 1542.

¹¹ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Der Brief ist auf den 8.8.1542 datiert.

¹² HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Datiert auf den Samstag nach Laurentius 1542.

setzen, vnangesehen E. L. mich billig Im bans bezirck mit der sachen vnbeschwert lassen.¹³ Der Graf zu Sayn erwarte die wiedische Antwort.

Wie dieser erste Versuch, die Schatzung zu heben, endete und wer sich letztendlich durchsetzte, geht aus den Quellen nicht hervor. 1546 zahlten jedenfalls die Einwohner von Weidenhahn im *bane zu Westerwald Turcken stewart, vermoge des reichs abscheit*, also Schatzung an die Herren der Grafschaft Diez.¹⁴

Besser belegt ist ein Versuch der beiden Kontrahenten im Jahre 1553 im Bann die Schatzung einzuziehen. Jeder Landesherr sollte gemäß des Reichsabschieds von seinen Untertanen den Gemeinen Pfennig fordern. Da Wied und Sayn sich erneut um dieses Recht stritten, sollte bis zu einem Verhör vor den Grafen von Nassau und Königsstein in Bezug auf die Schatzung nichts geschehen. Der Graf zu Wied wollte aber trotzdem die Schatzung heben lassen, um Sayn zuvorzukommen.¹⁵ Den Banneinwohnern wurde deshalb vom wiedischen Schultheißen zu Maxsain und dem wiedischen Hühnervogt verboten, die Schatzung an Sayn zu bezahlen.¹⁶ Wie der wiedische Versuch, die Schatzung im Bann zu erheben, weiterging, erfährt man in einem Brief des saynischen Beamten Peter von Berzhahn genannt Westenberger an den Befehlshaber zu Hachenburg vom 23.1.1553.¹⁷ Als Erstes ließen die Wiedischen zu Wölferlingen die Glocke läuten. Es wurde ein Mandat aus Speyer vorgelesen und man gab bekannt, dass am 24.1. zu Wölferlingen und am 25.1. zu Maxsain die Schatzung von Wied erhoben werden sollte. Erhalte man die Schatzung nicht, sollten die Einwohner gepfändet werden. Peter von Berzhahn wusste weder mit wie vielen Leuten die Wiedischen auftreten würden, noch wie sie die Schatzung eintreiben wollten. Jedenfalls wollte er den Untertanen zu Wölferlingen und Maxsain befehlen, nicht zu zahlen und ihnen sagen, wie sie sich bei Pfändung verhalten sollen. Außerdem betonte er, dass der Graf zu Wied die Schatzung herabsetzen wolle, damit die Untertanen williger bezahlten.

¹³ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Datiert auf den Samstag nach Laurentius 1542.

¹⁴ Schiller, S.77.

¹⁵ *Wahrhaftige Erzählung und Bericht aller Pfändungen und erlaufenen Geschicht so sich zwischen Sayn und Wied kurzverrückter Zeith zugetragen haben*, von ca. 1555, HSTAW 340 Nr.1217.

¹⁶ Schiller, S.243.

¹⁷ HSTAW 340 Nr.1208c.

Im Zusammenhang mit dieser Erhebung der Schatzung steht auch ein Brief des saynischen Schultheißen im Bann Philipp Obelauch an Jacob Brender, den saynischen Schultheißen von Hachenburg. Er erklärte darin, dass er vom Pastor zu Nordhofen einen Brief *vertruter wiße*¹⁸ erhalten habe, den der Amtmann Hansen¹⁹ zu Wied an den Pastor geschrieben hatte. In diesem Brief seien die Befehle des Grafen zu Wied und eine Kopie des Reichsabschieds für den Pfarrer in Nordhofen enthalten. Dem Pfarrer wurde befohlen, diese Schriftstücke den Bannuntertanen in der Kirche von der Kanzel vorzulesen. Beide Schriftstücke wurden von Obelauch an Jacob Brender nach Hachenburg geschickt, damit er sich ein Bild von dieser Sache machen könne. Nach Philipp Obelauchs Schreiben fühlte sich der Graf zu Wied nicht stark genug, diejenigen, die in der Zahlung der Schatzung ungehorsam waren, zu strafen. Deshalb fordere er nur die Hälfte der Schatzung. Am Ende des Briefs bat der saynische Schultheiß den Jacob Brender, ihm beide Schriftstücke sofort wieder zurückzuschicken, *da mit dem Paffen kein ungenade by dem von wide daruß erspriße*.²⁰

Auch die nassauischen Vogtleute zu Wölferlingen und Freilingen im Bann wussten nicht, wie sie sich verhalten sollten. In einer *Supplikation* aus dem Jahre 1553 an das *Haus* Hadamar beschwerten sie sich über die Schatzung, die sowohl Wied als auch Sayn forderten.²¹ Wer an Wied zahle, dem verbiete Sayn Wasser und Weide. Wegen der Forderung der Schatzung an die nassauischen Vogtleute kam es 1553 zu einem Vermittlungsgespräch zwischen Sayn und Stolberg-Königstein *an der Malstatt* zu Engers.²² Graf Johann zu Wied wandte sich im Februar 1553 wegen der nassauischen Vogtleute an den Grafen von Nassau und sagte, es *sei nur soviel der bewilligten gemeinen Pfennig der offensivs Hilf berürt furgenommen worden*.²³ Außerdem sei die Hohe Obrigkeit ihm allein zuständig. Inzwischen hatte der Graf zu Sayn im Gegenzug die Schatzung im Bann erhoben. Sechs Untertanen im Bann, darunter die Bürgermeister von Wölferlingen

¹⁸ HSTAW 340 Nr.360a. Brief vom Donnerstag nach Conversion Pauli 1553.

¹⁹ Identität nicht festzustellen.

²⁰ HSTAW 340 Nr.360a.

²¹ HSTAW 340 Nr.1696a.

²² HSTAW 340 Nr.1696a.

²³ HSTAW 340 Nr.1696a.

weigerten sich, die Schatzung an Sayn zu zahlen. Diesen sechs Personen wurden als Bestrafung durch Sayn Kühe und Pferde gepfändet.²⁴ Nun lenkte der Graf zu Wied ein und schlug vor, sich aller vorgenommenen Pfändungen halber zu vergleichen. Daraufhin trafen sich die Amtleute beider Seiten zu Dreis (Oberdreis) und verglichen sich dahingehend, dass alle Pfänder zurückgegeben werden müssten.²⁵ In der Zwischenzeit hatte der Graf zu Wied ein kaiserliches Mandat in Sachen Reichssteuer im Bann gegen den Grafen Johann zu Sayn erwirkt. Mandat und Citatio aus Speyer vom 10.3.1553 und auch die zugehörige Prozessakte haben sich erhalten. Der Graf zu Wied beklagte den Grafen zu Sayn, dass er die Einziehung des Gemeinen Pfennigs bei den wiedischen Untertanen in den Dörfern Maxsain, Wölferlingen, Freilingen, Goddert und Selters verhindert habe. Den kaiserlichen Abschieden zuwider hätte der Graf zu Sayn sich *unterstanden*, die Türkensteuer selbst einzuziehen, da er in diesen Dörfern Hofherr (Grundherr) sei. Wieder einmal heißt es über die Zugehörigkeit des Banns: *Ermelte doerffer Im bezirck und kreiß der Graveschafft Wied, etlich wenich hewser ausgenommen, so doch Dir nit gestendigk, gelegen.*²⁶ Zu den durch Sayn gepfändeten Personen heißt es in Mandat und Citatio, diese seien meist wiedische Leibeigene. Es handle sich um eine Schmälerung der *Obrigkeit* des Grafen zu Wied durch die *angemaßte* Pfändung. Eine Strafe von 10 Mark *lötigen Goldes* wurde angedroht. Sollte die wiedische Position für richtig befunden werden, solle es zur sofortigen Restitution der gepfändeten Tiere kommen. An den Grafen Johann zu Sayn oder dessen Bevollmächtigte erging die Aufforderung, innerhalb von 27 Tagen vor dem Reichskammergericht zu erscheinen. Zugestellt wurde dem Grafen zu Sayn die Citatio aber erst am 8.4.1553.²⁷ Auch bei der Erhebung der Schatzung, um die es im Text der Citatio ging, tauchten also die Frage nach der rechtmäßigen Landesherrschaft im Bann und das Grundproblem wieder auf. Lagen die genannten Dörfer, also der größte Teil des Banns, wirklich in der Grafschaft Wied oder war der Bann ein fester Bestandteil der Grafschaft Sayn.

²⁴ Es handelte sich um Dreisen Ludwig, Dreisen Claß, Lossen Theiß, Acker Theiß, Jaspars Johann und Hebel Heinz, HSTAW 340 Nr.1449.

²⁵ HSTAW 340 Nr.1217.

²⁶ HSTAW 340 Nr.1449.

²⁷ HSTAW 340 Nr.1449.

Schon drei Tage nachdem das Mandat des Reichskammergerichts im Namen Kaiser Karl V. dem Grafen zu Sayn zugestellt worden war, also am 11.4.1553, sollten die zwei Untertanen Hebeln Heinz und Dreisen Ludwig, denen im Bann Pferde gepfändet worden waren, diese unter Beteiligung von sieben Zeugen restituert werden. Die Übergabe scheiterte aber, da Hebeln Heinz aus Wölferlingen zur Zeit der Verkündung des kaiserlichen Mandats in Hachenburg war und er wiedische Bürgen stellen wollte. Dies war ihm aber durch Henne Schlaut, den wiedischen Schultheißen im Bann verboten worden. Auch die Rückgabe an Dreisen Ludwig scheiterte, da er sich in Dierdorf befand. Die saynischen Diener informierten deshalb dessen Bruder, wo er die Pferde abholen könne.²⁸ Am gleichen Tag schrieb Graf Johann zu Sayn an den kaiserlichen Kammerichter am Reichskammergericht zu Speyer, den Grafen Wilhelm Werner von Wildenstein²⁹, nahm Bezug auf das Mandat und erklärte, es werde sich erweisen, dass er im Recht sei. Danach zählte er seine Rechte auf, die ihm in den Bannhöfen gemäß der Schöffeweistümer zustünden. Er kam zu dem Schluss, dass ihm allein und nicht Wied die Hebung der Reichssteuer im Bann zustehe. Ein weiteres Schriftstück vom 13.4.1553 in der Prozessakte des Reichskammergerichts³⁰ gibt Aufschluss über den weiteren Verlauf der Angelegenheit. Hermann Meinhart, Schöffe und Stadtschreiber zu Hachenburg, schreibt darin, dass die Pfänder gemäß des kaiserlichen Mandats an die Untertanen im Bann zurückgegeben wurden.³¹ Dann schweigen die Akten, jedoch lässt eine Notiz aus der Zeit vor 1574 den Schluss zu, dass Sayn 1553 nur die halbe Schatzung gehoben hatte und die andere Hälfte den *Bannischen* erlassen wurde.³²

Daraus lässt sich wohl der sehr geringe Betrag von 6 Albus oder weniger an Schatzung erklären, den 1553 ein Drittel der Bannbewohner zahlte, was Schiller mit der Armut der

²⁸ HSTAW 340 Nr.1449.

²⁹ HSTAW 340 Nr.1449.

³⁰ HSTAW 1 Nr.2155.

³¹ Zeugen bei der Rückgabe der Pfänder im Bann Maxsain waren Zeitz Hentgen, Hombergs Paulus, Christen Johann (braunsbergischer Leibeigener), Koll Johann (Maxsain), Feder Heinz (Selters-isenburgischer Leibeigener), Elsen Paulus (Selters-isenburgischer Leibeigener), Muelhen (braunsbergischer Leibeigener) und Hebeln Heinz (wiedischer Leibeigener).

³² HSTAW 340 Nr.1217.

Einwohner erklärte.³³ Begonnen hatte also alles damit, dass der Graf zu Wied 1542 im Bann die Türkensteuer heben wollte. Sayn glaubte aber ebenso berechtigt zu sein, im Bann die Türkensteuer zu heben. Wied schlug also ein Vermittlungstreffen vor. An der Obrigkeit beider Teile im Bann sollte dabei kein Abbruch geschehen. Damit wurde erneut das eigentlich im Bann bestehende Kondominat angesprochen. Sayn hielt nichts von einem Vermittlungsversuch und befürchtete, dass andere Leibherren im Bann dann von ihren Leibeigenen auch die Schatzung heben wollten. Wied sollte deshalb nur seine Leibeigenen zur Schatzung heranziehen. 1553 kam es dann zu einer erneuten Ausschreibung der Türkensteuer. Es wurde ein Stillstand in dieser Sache vereinbart, doch der Graf zu Wied wollte Sayn zuvorkommen und verbot die Zahlung an Sayn. Sayn verbot im Gegenzug die Zahlung an Wied. Selbst der wiedische Pfarrer von Nordhofen unterstützte die saynische Seite in dieser Frage, indem er einen vertraulichen Brief des Grafen zu Wied an Sayn weiterleitete. Dieser Brief war eigentlich dafür vorgesehen, den Bannbewohnern in der Kirche verlesen zu werden. Der Graf zu Wied wollte mit dem darin inserierten Reichsabschied die Bannbewohner beeindrucken und sie so zur Zahlung bewegen. Da die Steuerzahler trotz allem unwillig waren, wurde der Gesamtbetrag der Türkensteuer halbiert.

Irritationen im Zusammenhang mit der Zahlung der Türkensteuer gab es auch bei den im Bann wohnenden nassauischen Vogtleuten. Sie wussten nicht, wem sie die Türkensteuer schuldig waren. Wied vertrat dabei gegenüber Nassau die Auffassung, dass Wied allein im Bann die Obrigkeit im Bann hätte.

Die am Reichskammergericht folgenden Prozesse um das Recht auf die Erhebung der Schatzung drehten sich um die zentrale Frage, wer der rechtmäßige Landesherr im Bann war. Dass auch diese Prozesse in der Frage der Schatzung keine Einigung herbeiführten, belegen die folgenden Ereignisse.

Erst 1578, also 25 Jahre später, forderte Graf Hermann zu Sayn auch von den nassauischen Vogtleuten im Bann die Schatzung. In einer erneuten *Supplikation* der nassauischen Vogtleute an den nassauischen Amtmann heißt es, Graf Hermann zu Sayn fordere wider „altes Herkommen“ Reichs- oder Landsteuer. Damit wiederholte sich das alte

³³ Schiller, S.78.

Spiel von 1553 nur mit umgekehrten Vorzeichen. Diesmal hatten die Saynischen die Schatzung ausgeschrieben und die Wiedischen sie verboten. Die nassauischen Vogtleute beschwerten sich über das *unerhörte neue Joch* und erklärten, dass sie sowohl den Grafen zu Sayn³⁴ als auch Wied verpflichtet seien.³⁵

Dass die Frage um die Erhebung der Schatzung auch noch 1605, also rund 60 Jahre nach deren Auftreten im Bann, zwischen Sayn und Wied immer noch nicht geklärt war, zeigt eine Passage des Dillenburger Interimsabschieds, worin es eindeutig heißt, dass Land- und Reichssteuern bis zur Klärung der Sache durch beider Herren Diener eingesammelt werden sollten. Dass eine Bezahlung dieser Reichssteuern zwischen 1584 und 1607 im Bann aber nicht stattgefunden hat, belegt auch Schiller.³⁶ Auch hier ist also das Prinzip der Leibeigenschaft in den Vordergrund gerückt. Jeder der beiden Kontrahenten konnte seine Steuerforderungen also nur noch gegenüber seinen eigenen Leibeigenen durchsetzen. Es fehlte die Handhabe, die Reichssteuern auch von den Leibeigenen im Bann zu erheben, die einen anderen Leibherrn hatten.

Wieder einmal waren es die Einwohner des Banns und in diesem Fall vor allem die nassauischen Vogtleute, die unter der ungeklärten Frage nach dem Landesherrn im Bann zu leiden hatten. Sie selbst waren sich bewusst, dass der Bann ein Kondominat darstellte, nur war eben die Stellung ihres Leibherrn des Grafen von Nassau innerhalb dieses Kondominats keineswegs geklärt. Die nassauischen Vogtleute erwarteten, dass die Schatzung durch Nassau gehoben werden sollte, doch die Position der Grafen von Nassau war im Bann viel zu schwach, um dies gegen Sayn und Wied durchzusetzen.

³⁴ HSTAW 340 Nr.1215a.

³⁵ HSTAW 340 Nr.1218c.

³⁶ Schiller, S.361.

4.4. Der Streit um die Hohe Obrigkeit

Der Begriff Hohe Obrigkeit ist der in den Quellen des 16. Jahrhunderts geläufige Begriff für das, was man heute mit dem Wort Landesherrschaft ausdrücken würde. Daneben taucht immer wieder der Begriff *Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeiten* auf. Willoweit hat nachgewiesen, dass der Begriff Obrigkeit bereits im späten 15. Jahrhundert in Verbindung mit Gebot und Verbot in den Weistümern auftaucht.³⁷

Die Auseinandersetzung um diese landesherrliche Oberhoheit bildete den Rahmen für viele andere Streitigkeiten. Ausgangspunkt war, dass sich sowohl die Grafen zu Sayn als auch die Grafen zu Wied für die rechtmäßigen Herren im Bann Maxsain hielten. Ablesbar ist dies vor allem an den mannigfaltigen Äußerungen in Korrespondenzen und Weistümern. Schon 1542 schrieb Graf Johann zu Wied an den Grafen Johann zu Sayn, dass an der *Hohen Ober- und Gerechtigkeit* beider Teile im Bann kein Abbruch geschehen dürfe.³⁸ Schon zwei Jahre später heißt es in einem Brief des Grafen Johann zu Wied, dass die Hohe Obrigkeit des Grafen im Bann gestört werde.³⁹ In einem Brief der saynischen Leibeigenen von Rückeroth an den Grafen zu Sayn von 1548 wurde der Graf zu Wied als Schirmherr und der Graf zu Sayn als Landesherr bezeichnet⁴⁰, eine aus heutiger Sicht krasse Verdrehung der Tatsachen. Auch in den Prozessakten des Reichskammergerichts wurde an vielen Stellen der *Hohen Obrigkeit* gedacht. In dem Mandat eines Prozesses vom 21.7.1559, der zwischen den Grafen Johann zu Wied und weiland Graf Johann zu Sayn, jetzt aber dessen Nachfolgern, den Grafen Sebastian und Adolf ausgetragen wurde, heißt es, dass der Graf zu Sayn in die Dörfer (des Banns) eindringen wollte und seine Hofgerechtigkeit zur Obrigkeit machen wollte *und sein Clegers (Grafen zu Wied) Obrigkeytt und Jurisdiction gerne schmelern und vertrucken wollte*.⁴¹ Diese Kernaussage umreißt in knappen Worten eines der Hauptprobleme im Streit um die Landesherrschaft im Bann Maxsain. Für die wiedische Seite war der Graf

³⁷ Willoweit (1980), S.130. Zur Begriffsdefinition vgl. HRG, Bd. 3, Sp. 1171ff.

³⁸ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

³⁹ HSTAW 340 Nr.1600a

⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1600a.

⁴¹ HSTAW 340 Nr.1448.

zu Sayn nur der Grundherr im Bann und somit nicht berechtigt, zur vollen Herrschaft in diesem Gebiet zu gelangen.

Am 15.12.1559 schilderte Johann Brender in einem Brief an den Grafen Johann zu Sayn die Vorgänge dieser Jahre im Bann. Christ Han, der Vorsprecher an der Hohen Feste Rückeroth *hatte die Feste Zu Wolffringen vnd Freilingen Im Ban geboden, da den von Wede nie kein gebott gehabt, sind von allters nieh niht gepoten worden, sonder man hat die Feste Ehe vnd allewegen, Zu Nordhoben vnd Zu Roickenrode, da die bansche Ihre Pfairkirchen in der Graffschafft Wiede haben gebotten.*⁴² Der Rentmeister zu Sayn fragte, wie er Christ Han strafen solle. Hier wurde also angedeutet, dass die wiedische Seite versucht hatte, die Gerichtssitzungen der Hohen Feste Rückeroth in den Orten des Banns durchzuführen, für die saynische Seite ein unerhörter Vorgang, den man keinesfalls dulden konnte. Ein Jahr später wurde die Oberhoheit im Bann erneut für Sayn in Anspruch genommen. In einem Brief der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn an den Grafen Johann zu Wied vom 22.4.1560 geht es erneut um die Bestrafung des Christ Han, Einwohners zu Wölferlingen, der die Oberhoheit und Gerechtigkeiten der Grafen zu Sayn im Bann geschmälert hatte. Nach Meinung der Grafen hatte er am Gericht zu Maxsain und in den Kapellen Wölferlingen und Selters ihren Rechten geschadet. Dafür sollte Christ Han von Sayn bestraft werden. Die Grafen betonten ausdrücklich, dass sie nicht gegen den Landfrieden gehandelt hätten.⁴³

Auch in Briefen der Grafen zu Sayn vom 28.4.1560 an die Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen und Johann zu Wied betonen die Grafen, dass Christ Han im Bann gegen ihre Gerechtigkeiten gehandelt habe.⁴⁴ Näheres erfährt man aus einem Brief der Grafen zu Sayn an den Grafen Johann zu Wied vom 12.7.1560. Der wiedische Schult- heiß zu Dreifelden, Christ Han aus Wölferlingen, sei ein saynischer *Undersasse* aber nassauischer Leibeigener. Er habe einige Gebote in der *Ober- und Gerechtigkeit* der Sayner Grafen ausgesprochen, die ihm nicht zustünden.⁴⁵ Unter anderem wollte er Ge-

⁴² LHAK 30 Nr.3124.

⁴³ HSTAW 340 Nr.1213b.HSTAW Nr. 360a.

⁴⁴ HSTAW 340 Nr.360a.

⁴⁵ HSTAW 340 Nr.1213b.

bote des Grafen zu Wied an die Kapelle in Wölferlingen anschlagen.⁴⁶ Er sei deshalb von den Grafen zu Sayn wegen Meineids gefangen genommen, doch auf Bürgschaft und Vermittlung des Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen wieder freigelassen worden. Nach Meinung der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn war der *Angriff* auf ihn, d.h. dessen Ergreifung, in der Grafen *Ober- und Gerechtigkeit* geschehen.⁴⁷

Im August 1560 beschwerte sich Graf Johann zu Wied bei den Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn über die Gefangennahme des Christ Han und über die Verletzung seiner *Hohen Obrigkeit* im Bann. Er verlangte, die Grafen zu Sayn sollten *Christian meinem Schultheiß Zv Wolffringen seines erlitten schimpffs vnnd schadens halbenn, Kere vnnd wandel thun*.⁴⁸ Auch der wiedische Leibeigene Henn Schlaut aus Maxsain hatte sich saynischem Gebot und Befehl widersetzt. Er hatte in den Kirchen des Banns einige Gebote des Grafen zu Wied angeschlagen und ausgelegt. Deshalb waren ihm von Sayn alle seine Pferde gepfändet und nach Sayn geführt worden. Er musste den saynischen Rentmeister Philipp Obelauch als Bürgen stellen.⁴⁹

In einem Rechtsgutachten des Marburgers Johann Hainzenberg von 1563 an den Grafen zu Sayn heißt es, die Hohe Obrigkeit im Bann stehe dem Grafen zu Sayn zu.⁵⁰ Ein Brief von 1564 der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn, der an den Grafen zu Wied gerichtet ist, betraf die Ergreifung eines Mannes in des Grafen *Ober- und Gerechtigkeit*.⁵¹ Ein Brief des Grafen Johann zu Wied an die saynischen Befehlshaber in Hachenburg vom 24.1.1573 umfasste den eigentlichen Kern der lang andauernden Streitigkeiten zwischen Sayn und Wied im Bann: *Vahn Ir euch nun ohne einich ferner erInnern, zubecheiden wisset, Ds Wir Vorg. Vnserem Vettern der endts keiner hoher Oberkeitt, sonder allein einer Hoffs und doch Limitirter gerechtigkeit gestendig*.⁵² Von wiedischer

⁴⁶ HSTAW 340 Nr.1453.

⁴⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁴⁸ HSTAW 340 Nr.360a.

⁴⁹ HSTAW 340 Nr.1453: *Bericht saynischer Ober- und Untergerechtigkeiten im Bann*. HSTAW 340 Nr.1213b: Bericht der Schultheißen und Schöffen vom 30.4.1569. Henn Schlaut war 1569 bereits verstorben.

⁵⁰ HSTAW 340 Nr.360a.

⁵¹ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁵² HSTAW 340 Nr.360a.

Seite gestand man Sayn erneut nur zu, der Hofherr, also der größte Grundherr im Bann, zu sein, dem nur das saynische Hofgericht und damit sehr begrenzte Gerichtsrechte im Bann Maxsain zustanden.

1575 sprach Graf Johann zu Wied in einem Brief an den Grafen Hermann zu Sayn von seiner *des Orts Maxsain zustehenden Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit*.⁵³ Drei Jahre später wurde der Graf zu Wied in einem Beschwerdebrief der *Banninsassen* als Hals- und Landsherr bezeichnet.⁵⁴ 1582 richtete die Witwe Gräfin Katharina zu Wied einen Brief an den Grafen Hermann zu Sayn, in dem es heißt: *Der gräflichen Söhne Ober- und Gerechtigkeit (im Bann) darf nicht geschmälet werden*.⁵⁵ Man bezog sich also von wiedischer Seite auf die Rechte, die sich daraus ableiteten, dass die Hohe Feste Rückeroth auch für den Bann Maxsain zuständig war. Nach Ansicht der Grafen zu Wied waren diese Hochgerichtsrechte gleichzeitig die Grundlage für die Landesherrschaft im Bann. Ein Schluss, der von Sayn immer wieder energisch bestritten wurde. Aber auch die saynische Seite versäumte es nicht, sich immer wieder als alleinigen Landesherrn im Bann darzustellen. Ein deutlicher Beleg dafür ist die im gleichen Jahr verfasste Citatio des Reichskammergerichts an die Grafen Hermann und Wilhelm zu Wied und deren Amtmann zu Dierdorf Georg von Neuendorf. Kläger war Graf Hermann zu Sayn.⁵⁶ Nach dieser Vorladung hatte Graf Hermann zu Sayn im Bann Maxsain, wie auch weiland seine Voreltern seit *Zehen, Zwanzig, dreißig, vierzig, fünffzig, Ja Hundert und mehr Jaren, das sich einiges menschen gedencken erstrecken mag, alle undt Jede Oberherlig und gerechtigkeit*.⁵⁷ In einem weiteren Prozess zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wied heißt es 1590 in der Einleitung des Mandats, der Graf zu Sayn sei alleiniger Landesherr im Bann und im Besitz der hohen, mittleren und niederen Obrigkeit.⁵⁸ Auch in einer Bekanntmachung des Grafen Heinrich zu Sayn nach dem Ableben seines Bruders Graf Hermann von 1598 wurde erklärt, dass auch der Bann

⁵³ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁵⁴ HSTAW 340 Nr.1208c.

⁵⁵ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁵⁶ HSTAW 340 Nr.1435.

⁵⁷ HSTAW 340 Nr.1435.

⁵⁸ HSTAW 340 Nr.1447.

Maxsain mit allen Dörfern und *Oberherrlich- und Gerechtigkeiten* dem Bruder als dem letzten Agnaten zugefallen sei.⁵⁹ Derselbe bezeichnete sich in einem Brief an die Schultheißen und Schöffen und sämtlichen Untertanen des Banns als *angeborenen Landherrn*.⁶⁰ In einem undatierten Schriftstück mit dem Titel *Saynische Fundamenta zur Feststellung der hohen Obrigkeit* wurde der Graf zu Sayn als der rechte Bannherr bezeichnet, der die Bannobrigkeit, die Herrlichkeit, Gebot, Verbot, Schauf, Lager, Brand, Folge und Glockenschall habe. Er sei *Gewaltsherr* und Sorge für Schutz und Schirm der Untertanen als Schirmherr.⁶¹ An den vorausgeschickten Beispielen lässt sich sehr leicht ablesen, dass vor allem die Grafen zu Sayn stetig bemüht waren, sich als rechte Landesherren darzustellen. Aber auch die Grafen zu Wied versäumten kaum eine Gelegenheit, den Bann als Bestandteil der Grafschaft Wied zu reklamieren und sich so als rechte Landesherren des Banns zu fühlen. Auf die Gründe hierfür soll in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen werden.

Welche Informationen zur *Hohen Obrigkeit* enthalten nun die Weistümer beider Seiten? Das saynische Weistum von 1438 formulierte: *Dis naigeschreben ist solich wystem als die XIII Schoffen und der lehenmann zu maxseyne uff dem sale gewyst hant eyn graven von Seyne und wer eyn bans herr ist, uff mitwochen na aller heyligen tage Anno dni. (14) XXX octa*. Der Graf zu Sayn wurde darin als Bannherr bezeichnet, so weit wie der Bann von Selters und Maxsain reichte.⁶² Gleiches wurde auch im Weistum von 1455 festgestellt, dass den Grafen zu Sayn *vor ein rechten Bandts herrenn* wies.⁶³ Im Maxsainer Schöffenweistum von 1511 wiesen die Schöffen dem Grafen zu Sayn *solch herlig und gerechtigkeit als weitt der Bann Zingell gehet*.⁶⁴ Dieses Schöffenweistum wurde vom saynischen Hofgericht in Maxsain erstellt, dessen Schöffen aus den Orten des Banns Maxsain keineswegs alle saynische Leibeigene waren. In den saynischen Weistümern wurde der größte Grundherr des Banns mit dem Bannherrn, also dem Lan-

⁵⁹ HSTAW 340 Nr.1217.

⁶⁰ HSTAW 340 Nr.1209. Brief aus dem Jahr 1602.

⁶¹ HSTAW 340 Nr.1453.

⁶² HSTAW 340 Nr.1208a.

⁶³ HSTAW 340 Nr.360a.

⁶⁴ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

desherrn, gleichgesetzt. Für die Schöffen des saynischen Hofgerichts war der Graf zu Sayn der Landesherr im Bann. Auch die Tatsache, dass der Bann eine Sonderstellung gegenüber den ihn umgebenden Territorien besaß, wurde als Stütze der saynischen Landesherrschaft im Bann herangezogen.

Im wiedischen Weistum der Hohen Feste Rückeroth von 1511 bezeichnete man hingegen den Grafen zu Wied als höchsten Herrn (nächst Gott) der Grafschaft Wied, der alle Rechte habe.⁶⁵ Ähnliches wurde auch im 1553 aufgerichteten Weistum der wiedischen Hohen Feste zu Rückeroth behauptet.⁶⁶ Hier wurden die Schöffen der Hohen Feste Rückeroth befragt, die zum Teil auch Schöffen des saynischen Hofgerichts waren. Gehalten wurde die Hohe Feste vor den anwesenden männlichen Einwohnern des Banns, die die verschiedensten Leibherren hatten. Nachdem die Grenzen des Bezirks der Grafschaft Wied verlesen worden waren, fragte der wiedische Amtmann Wilhelm von Waldmannshausen d.J. die Schöffen: *Liegen nicht die Dörfer Maxsain, Selters, Wulfringen, Freilingen, Goderot, Heiderhahn und Zürlebach im obenverlesenen und gestandenen Bezirk der Grafschaft Wied?*⁶⁷ Die Schöffen antworteten darauf: *Ja, die oben gemeldeten Dörfer sind im Bezirk der Grafschaft Wied gelegen und zwar dermaßen, dass des Grafen zu Sayn Land und Hoheit an keinem Ort daran rühre und stoße.*⁶⁸ Der Graf zu Sayn könne nur an die in diesen Dörfern gelegenen Hofgüter kommen, wenn er durch die Grafschaft Wied käme. Außerdem wiesen die Schöffen den Grafen zu Wied als höchsten Herrn der Grafschaft Wied. Hier wird die völlig andere Sichtweise der Grafen zu Wied deutlich. Nach deren Verständnis lag der weitaus größte Teil des Banns in der Grafschaft Wied. Sie beanspruchten die volle Landeshoheit und Gerichtsbarkeit bis zur Grenze der Grafschaft Diez. Die Tatsache, dass der Bann Maxsain keine gemeinsamen Grenzen mit der Grafschaft Sayn habe, wurde immer wieder betont. Die saynischen Hofgüter im Bann wurden nur als *instoßende* Rechte erkannt. Als Reaktion auf dieses wiedische Weistum wurden schon am 17.3.1553⁶⁹ und am 3.8.1554⁷⁰ auf Befehl

⁶⁵ HSTAW 340 Nr.1438.

⁶⁶ HSTAW 340 Nr.2080.

⁶⁷ HSTAW 340 Nr.2080.

⁶⁸ HSTAW 340 Nr.2080.

⁶⁹ LHAK 30 Nr.3124.

des Grafen Johann zu Sayn von seinen Dienern Peter von Berzhahn gen. Westenberger und Jacob bzw. Johann Brender Sitzungen des Schöffengerichts in Maxsain durchgeführt, die in Weistümer mündeten, worin der Graf zu Sayn als Herr des Banns Maxsain bezeichnet und dessen Gerechtigkeiten bestätigt wurden. Auch dem wiedischen Weistum zu Rückeroth wurde gedacht, welches *zum Nachteil der Hohen Obrigkeit* der saynischen Grafen gehalten wurde. Im Weistum von 1554 ging es auch um die von den Einwohnern von Wölferlingen gesetzten Mark- oder Grenzsteine, die der Graf zu Sayn hatte *außwerffen lassen*.

Im Maxsainer Schöffeweistum des saynischen Hofgerichts von 1563 wurde wiederum der Graf zu Sayn als rechter Bannherr bezeichnet und ihm alle Gerechtigkeiten im Bann zugewiesen.⁷¹

Um die Frage, wem die Hohe Obrigkeit im Bann Maxsain zustand, wurde auch am Reichskammergericht zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied in vielen Prozessen gestritten. Zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis kam es dabei aber nicht. Die Lösung musste auf dem Verhandlungswege gesucht werden.

Der Begriff Hohe Obrigkeit an sich ist relativ abstrakt. Dahinter verbergen sich aber die Hochgerichtsrechte und ein Konglomerat von Herrschaftsrechten, welche zur Ausübung der Landesherrschaft notwendig waren. Diesen wichtigen Herrschaftsrechten, um die im Bann hartnäckig gestritten wurde, soll in den nun folgenden Kapiteln der gebührende Platz eingeräumt werden.

⁷⁰ HSTAW 340 Nr.3364 (1553) und HSTAW 340 Nr.1212b und HSTAW 340 Urkunden Nr.13157a (1554).

⁷¹ HSTAW 340 Nr.1208a.

5. Konfliktstrategien-Die Mittel der Auseinandersetzung

5.1. Mittelalterliche Relikte und Methoden in den Auseinandersetzungen um den Bann Maxsain

Im Bann Maxsain des 16. Jahrhunderts fanden sich noch vielfältige Anklänge an mittelalterliche Lebens- und Rechtsverhältnisse. Trotz vieler Neuerungen war im Betrachtungszeitraum die mittelalterliche Grundlage der Verhältnisse noch sehr gut zu erkennen. Ein Konglomerat von Herrschaftsrechten, Vogteien, Bannbezirken und Immunitäten gehörten eher dem Mittelalter an. Der Leibeigene oder Lehnsmann hatte persönliche Bindungen zu seinem Leib- oder Lehnsherren. Gegen Abgaben und Dienste wurde er vom Grafen in dessen Schutz und Schirm genommen. Ein Beispiel war die nassauische Vogtei über ihre Leibeigenen im Bann, die vor allem in Wölferlingen wohnten. Auch sonst findet sich in den Akten eine Fülle von Bezügen zu Personenverbänden. Bei der Erhebung der Schatzung im Bann kam es dazu, dass jeder nur von seinen Leibeigenen im Bann die Schatzung erheben wollte. Hieran ist deutlich ablesbar, dass der Weg von der Herrschaft über Personenverbände zur Herrschaft über Untertanen in einem einheitlichen geschlossenen Territorium weit war.

Die Aufrichtung des Landfriedens, die Änderungen in der Rechtspflege und den kirchlichen Verhältnissen und viele andere neue Entwicklungen konnten die Relikte der Vergangenheit nicht auf einmal ersetzen und verdrängen. Es war vielmehr ein langwieriger Prozess, bei dem die alten und neuen Verfahren nebeneinander Gültigkeit besaßen und so in größerem Umfang zu Rechtsunsicherheit und Konflikten führten. Im 15. Jahrhundert schien es im Bann noch möglich gewesen zu sein, mit dem Gewirr unterschiedlicher Rechte zu leben, die den verschiedenen Herren zustanden. Aber auch in dieser Zeit kam es zu Übergriffen und Fehden, wie es der Fehdebrief Arnolds von Raubach gen. Fuckhart für das Dorf Wölferlingen von 1455 belegt.¹

Erst die schweren Konflikte zwischen den Grafengeschlechtern im 16. Jahrhundert, bei dem Versuch den Bann ihrer alleinigen Landesherrschaft zu unterwerfen, brachten eine

¹ HSTAW 340 Nr.13265a. Siehe Quellenedition.

Sichtung der Herrschaftsrechte und eine Zuordnung zu den jeweiligen Grafenhäusern. Dass diese Zuordnung nicht von allen Parteien gleichermaßen anerkannt wurde, soll in den folgenden Kapiteln untersucht werden.

5.1.1. Der Austausch von Leibeigenen

Zentrale Punkte in den Konflikten zwischen Sayn und Wied im Bann bildeten der Austausch von Leibeigenen und das Verhältnis der einen Konfliktpartei zu den Leibeigenen der anderen.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung des Banns Maxsain war in Bezug auf ihre Leibeigenschaft keineswegs homogen. Es gab große Unterschiede zwischen den einzelnen Dörfern. Die Vielzahl verschiedener *Eigenleute* in den Banndörfern erschwerte die Bildung eines einheitlichen Untertanenverbands.² 1542 gab es nach einem Brief des saynischen Schultheißen zu Sayn Philipp Obelauch im Bann 71 saynische, jedoch nur 10 wiedische Feuerstätten.³

Nach der Abgabenliste der Hühner des wiedischen Hühnervogts Jost Schulpp von 1563 ergibt sich folgendes Bild:

² Aubin, S.113.

³ LHAK 30 Nr.3124. Brief des Philipp Obelauch aus Selters an Jacob Brender, den Schultheißen von Hachenburg vom Freitag nach Laurentius 1542.

Die Hühnerabgaben in den Dörfern des Banns Maxsain an einzelne Herren von 1563⁴

	Sayn	Wied	Nassau	Westerburg	Isenburg	Trier	Brambach	Braunsberg	Bell
Maxsain	29	6	3	-	-	-	-	2	5
Freilingen	7	1	12	1	-	2	-	-	-
Wölferlingen	1	-	21	1	-	-	1	-	2
Selters	20	4	-	-	9	-	-	-	-
Goddert	7	4	-	-	-	-	-	-	-
Zürbach	6	1	1	-	-	-	-	-	-
Heiderhahn	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt*	71	16	37	2	9	2	1	2	7

* Haushaltsvorstände =147

⁴ HSTAW 340 Nr.1436. Gensicke (1970) bringt geringfügig abweichende Zahlen.

Verteilung der Leibeigenen einzelner Herren auf die Dörfer des Banns Maxsain nach der Einwohnerliste von 1588: ⁵

	Sayn	Wied	Nassau	Westerburg	Isenburg	Trier	Brambach	Braunsberg	Bell	Obentraut nun Huen
Maxsain	32	9	3	-	-	-	-	1	1	1
Freilingen	14	1	5	-	-	-	-	-	-	
Wölferlingen	5	-	20	1	-	-	3	-	1	
Selters	25	12	-	-	-	-	-	-	-	
Goddert	8	3	-	-	-	-	-	-	-	
Zürbach	4	-	1	-	-	-	-	-	-	
Heiderhahn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Weidenhahn	2	-	-	-	1	5	-	-	-	
Kaulbach	1								1	
Gesamt*	91	25	29	1	1	5	3	1	3	1

* Haushaltsvorstände =159

⁵ HSTAW 340 Nr.1212c.

Verteilung der Leibeigenen im Bann nach ihrer Leibeigenschaft aufgrund der Einwohnerlisten von 1607: ⁶

	Sayn	Wied	Nassau	Westerburg	Isenburg	Trier	Brambach	Braunsberg	Bell	Obentraut
Maxsain	25	13	4	-	-	1	-	-	2	2
Freilingen	10	1	3	-	-	-	1	-	-	
Wölferlingen	6	-	12	-	-	-	4	-	-	
Selters	20	12	-	-	-	-	-	3	-	
Goddert	6	3	-	-	-	-	-	-	-	
Zürbach	6	-	-	-	-	-	-	-	-	
Heiderhahn	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kaulbach									1	
Gesamt*	74	29	19	-	-	1	5	3	3	2

* Haushaltsvorstände =136

Der größte Teil der Bevölkerung im Bann war demnach den Grafen zu Sayn mit Leibeigenschaft zugetan. Bei diesem Verhältnis waren die Grafen zu Sayn natürlich daran interessiert, noch weitere Leibeigene in ihren Besitz zu bringen und die Rechte der anderen *Leibherren* im Bann weitestgehend auszuschalten. Eine nennenswerte Zahl von Leibeigenen im Bann hatten neben den Grafen zu Sayn vor allem die Grafen von Nassau und die Grafen zu Wied. Das Verhältnis zwischen Sayn und Nassau in Bezug auf die nassauischen Leibeigenen im Bann soll in einem späteren Kapitel beleuchtet werden.

⁶ FWA 68-7-7.

Hier soll vor allem auf die Irrungen zwischen Sayn und Wied um die Leibeigenschaft eingegangen werden, da für Sayn die Grafen zu Wied und nicht die Grafen von Nassau ernsthafte Konkurrenten bei der Festigung der Landesherrschaft im Bann darstellten. Vergessen werden darf bei der Untersuchung der Leibeigenschaft im Bann nicht, dass jede Seite versuchte, die Zahl ihrer Leibeigenen zu steigern. Am vorteilhaftesten war eine Ehe zwischen Leibeigenen, die den gleichen Leibherrn hatten, wodurch gewährleistet war, dass alle Kinder dem gleichen Leibherrn verblieben. Aber auch Ehen zwischen verschiedenen Leibeigenen mussten nicht unbedingt zur Folge haben, dass die Kinder dem Busen der Mutter folgten und so die gleiche Leibeigenschaft wie ihre Mutter hatten. Es konnte auch geschehen, dass die Kinder auf die beiden Leibherren der Eltern aufgeteilt wurden. Diesen Vorgang bezeichnete man als *Kindgedinge* oder *Kaut*, wobei die Kinder abwechselnd dem einen oder anderen Leibherrn zugesprochen wurden.⁷ So kam es zu verschiedenen Leibeigenschaft der Kinder innerhalb einer Familie, was die Probleme um die Festigung einer alleinigen Landesherrschaft noch verstärkte. Auch die Einheirat eines wiedischen Leibeigenen in einen saynischen Hof konnte dazu führen, dass aus dem saynischen Hof in der Folge ein wiedischer Hof wurde. Man konnte also gezielt die Zahl der Leibeigenen und die Zugehörigkeit der Höfe zu einem bestimmten Grafengeschlecht ändern, um einen Vorsprung in der Konkurrenz zur Erreichung der vollen Landesherrschaft zu gewinnen.⁸ Auch im Kleinen wurde um die Leibeigenschaft jeder Einzelperson im Bann gerungen. Der Vorgang an sich, die *Lehnung* oder der *Kaut* der Person, bedeutete viel Aufwand für die beiderseitigen Schultheißen. Gab es gleichwertige Tauschpersonen war ein *Kaut* meistens durchführbar. Fehlten diese, so konnte der Austausch durchaus abschlägig beschieden werden.⁹ Es gab regelrechte Personenlisten über strittige Leibeigene im Bann.¹⁰ Auch in der Korrespondenz finden sich oft

⁷ Schiller, S.286ff. Eine Liste der Kinder des in Wölferlingen wohnenden Hamman Winter hat sich erhalten. Bei diesem *Kindgedinge* sind Entgen, Ermerich Mant, Johann und Treingen nassauisch und die Kinder Wilhelm Gretgen, Gertgen, Peter und Elsgen saynisch. HSTAW 340 Nr.360a.

⁸ Dazu andeutungsweise auch Schiller, S.243.

⁹ Zu diesen Vorgängen ausführlich Schiller, S.281ff.

¹⁰ HSTAW 340 Nr.1218a.

Einzelheiten zu diesen Tauschvorgängen.¹¹ Schiller spricht von 41 zuzuordnenden Einwechselungen von denen 49% saynisch, 17% wiedisch und 34% Einwechselungen anderer Leibherren waren.¹²

Im Gegensatz zu den anderen Streitigkeiten setzten die um die Leibeigenschaft erst relativ spät ein. Am 24.3.1581 hatte Graf Johann zu Wied mit dem Grafen Salentin zu Isenburg einen Vertrag über den Austausch beiderseitiger Leibeigener geschlossen, wonach die wiedischen Hörigen, die in den Kirchspielen Marienrachdorf, Maischeid und Breitenau wohnten, isenburgisch und die Isenburgischen in den Kirchspielen Dierdorf, Nordhofen, Rückeroth mit dem Bann Maxsain, Selters, Hauserbach, Puderbach Wambach (Niederwambach) und Raubach wiedisch werden sollten.¹³ Es wurde die Überzugsfreiheit der Leibeigenen festgelegt. Wie man aus der Tabelle von 1563 ersehen kann, handelte es sich bei den im Tausch genannten Leibeigenen im Bann nur um die in Selters Wohnhaften. Deshalb war wahrscheinlich dem Ortsnamen Selters die Bezeichnung im Bann angefügt, da es in den restlichen Banndörfern keine isenburgischen Leibeigenen mehr gab. Dass dieser Austausch im Jahr 1581 auch tatsächlich stattgefunden hat, ist sehr bemerkenswert, weil es im Vorfeld zu Tötlichkeiten des isenburgischen Schultheißen von Maischeid gegenüber der Gemahlin Graf Hermanns zu Wied gekommen war, wie aus einem Brief des Petrus Knopaeus, des Pfarrers von Rückeroth, hervorgeht.¹⁴ Der Schultheiß Heinrich von Freirachdorf solle sich innerhalb von 14 Tagen einstellen, um sich zu verantworten oder 400 Goldgulden Strafe bezahlen *wegen geubter gewalthat an Ihrer Gn. Behausung Zu Eisenburg, vnd sonderlich dz er Irer gn Gemhalin so schwanger, mit einer Buxsen Zu schießen gedrawet vnd gegen sie gehalten haben soltt.*¹⁵ Erst am 27. Februar antwortete Graf Salentin zu Isenburg-Grenzau auf den Brief des Petrus Knopaeus. Graf Salentin forderte in scharfen Worten, seinen Diener von wiedischer Seite nicht weiter zu belästigten. Im Falle aber, dass Graf Hermann zu Wied *Innen bei dem Kopff holen lassen.....seinen mutwillen Zu kuelen.....das wir alßbaldt an dir*

¹¹ HSTAW 340 Nrn.1274 und 4668.

¹² Schiller, S.281.

¹³ Schultze Nr.1225.

¹⁴ FWA II-5-7. Brief vom 20. Januar 1581, als Zeuge anwesend Johann Schenckelberg.

¹⁵ FWA II-5-7.

*auch in gleichem anfangen wollen, vnd ferners an andern seinen Dienern also fortfahren.*¹⁶

Dass der Leibeigenenaustausch dennoch zustande kam, ist sicher der Besonnenheit der Vertragspartner Graf Salentin zu Isenburg-Grenzau und dem Vater des Grafen Hermann, Graf Johann zu Wied zu verdanken. Eine weitere Eskalation in dieser Dienersache hätte sicherlich den Abbruch der Verhandlungen bedeutet.

Ein undatierter *Bericht der jetzigen Irrungen mit Wied*¹⁷ enthält einige Informationen zum Leibeigenenaustausch: Es wird berichtet, dass Graf Salentin zu Isenburg etliche Leibeigene im Bann besonders zu Selters hatte. Man verwies auf den Austausch saynischer gegen isenburgische Untertanen auf beiderseitigem Gebiet, der am 10.8.1581 zwischen Sayn und Isenburg ratifiziert worden war. Von saynischer Seite wurde behauptet, dass der Austausch von Leibeigenen zwischen Wied und Isenburg erst danach stattgefunden habe. Eine eindeutige Verfälschung der Tatsachen, denn dieser wurde bereits am 24.3.1581, also fast fünf Monate früher, ratifiziert. Die saynische Seite war also zu spät gekommen. Man wunderte sich von saynischer Seite über den wiedischen Anspruch auf die isenburgischen Leibeigenen, der ja zu Recht bestand, und behauptete, diese im Bann gesessenen isenburgischen Leute seien jetzt saynisch.

Einen weiteren Beweis für die Tatsache, dass die Wiedischen als Erste den Vertrag mit Isenburg geschlossen hatten, bietet eine Vollmacht den *Tausch von Leibeigenen belangend*, die am 1.9.1581 von Graf Hermann zu Sayn für seine *heimgelassenen Räte, Befehlshaber und Diener*, nämlich Dr. Justus Koch, den Lizentiaten Jacob Weidlich, Martin Moller, Johann Brender und Conrad Strohe, den Landschultheißen zu Altenkirchen ausgestellt wurde. Graf Hermann konnte den Tausch mit Graf Salentin nicht selbst durchführen, da er sich mit seinem Haushalt demnächst eine Zeit lang in Lothringen aufhalten würde. Der Austausch der Leibeigenen solle nach den beiden Seiten übergebenen Verzeichnissen vor sich gehen. Käme es dabei zu Ungleichheiten, so solle der Rest mit Geld erstattet werden. Die Leibeigenen sollten dann in jedes Herrn Schatz, Dienst

¹⁶ FWA II-5-7. Brief vom 27.2.1581 aus Grenzau.

¹⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

und Besitz erblich übergehen. Ein beständiger Überzug der beiderseitigen Leibeigenen solle geregelt werden.¹⁸

Eine endgültige Klärung der Vorgänge von 1581 brachte erst der sogenannte Freusburger Abschied vom 9.8.1589 zwischen dem Grafen Heinrich zu Sayn und Michael Standert, dem Sekretär der Gräfin Katharina zu Wied.¹⁹ Ein Artikel des Vertrags betrifft die ehemals isenburgischen Leibeigenen, die zwischen Sayn und Wied strittig waren. Wenn kein älteres Original, als das zwischen Wied und Isenburg am 24.3.1581 ausgehandelte Papier von Sayn vorgebracht werden könne, müsse Sayn nachgeben.

Dass Sayn seinen Vorstoß schon vorher als gescheitert ansehen musste, zeigt die Einwohnerliste des Banns von 1588, die nach dem Herrschaftsantritt von Graf Heinrich zu Sayn erstellt wurde.²⁰ Zum Dorf Selters sind 25 (vorher 20) saynische Leibeigene und 12 (vorher 4) wiedische Leibeigene vermerkt. Der größte Teil der ehemals isenburgischen Leibeigenen im Bann, und zwar in Selters, war also wiedisch geworden. Dass die Zeit zwischen 1581 (Abschluss des Vertrags) und 1589 (Anerkennung der Verhältnisse) nicht ohne Schwierigkeiten überstanden wurde, zeigt ein Brief vom 25.1.1584, worin sich Wilhelm von Braunsberg an den Grafen zu Sayn wandte. Er verwies darin auf seine Leibeigenen in Selters und Maxsain. Um deren Situation zu klären, habe er sich im Jahr 1582 in Rheinbrohl mit Graf Hermann zu Sayn, dem Vogt seiner Leibeigenen im Bann getroffen. Damals scheint die Sache nicht zur Zufriedenheit geklärt worden zu sein, denn auch 1584 gab es noch Irrungen um dessen Leibeigene. Wilhelm von Braunsberg wies darauf hin, dass er sich wegen der *Kriegsempörung*²¹ nicht mit seinem Diener treffen könne, der in Remagen wohne. Bis zur Zusammenkunft der Diener sollten die Untertanen nicht weiter beschwert werden.²²

Der Brief des Grafen Wilhelm zu Wied an den saynischen Amtmann Martin Moller in Hachenburg von 1585 betrifft die Behinderung von Hochzeiten der Leute aus den Kirch-

¹⁸ HSTAW 340 Nr.1545o.

¹⁹ HSTAW 340 Nr.1544h.

²⁰ HSTAW 340 Nr.1212c.

²¹ Kölner oder Truchsessischer Krieg. Vgl.: Petri, Franz und Georg Droege, (Hrsg.), Rheinische Geschichte. Neuzeit, Bd.2, Düsseldorf 1976, S.83ff.

²² HSTAW 340 Nr.360a.

spielen Rückeroth und Nordhofen durch Sayn.²³ Der Graf schlug ein Vermittlungstreffen vor, das am 29.4.1585 entweder zu Rückeroth, Maxsain oder Nordhofen zur Klärung des Sachverhalts stattfinden sollte. 1586 schrieb Katharina, die Witwe des Grafen Johann zu Wied, an Graf Hermann zu Sayn und beschwerte sich über den *Einfall*, der früh morgens in ihrer *Wittumsgerechtigkeit* im Bann zu Selters durch Sayn verübt worden sei.²⁴ Dabei sei Johann, weiland Michels Thielen Sohn verschleppt und gepfändet worden (derselbe hatte wiedisch werden wollen). Außerdem sprach die Gräfin den Wunsch aus, sich wegen der strittigen Leibeigenschaft zu vergleichen.

Auch im Jahr 1588 scheint es, wie schon drei Jahre zuvor, zu Schwierigkeiten um die Ehe Erlaubnis der beiderseitigen Leibeigenen gekommen zu sein. Peter Knopaeus, der Pfarrer von Rückeroth, schrieb am 8.3. an Martin Moller zu Hachenburg und suchte um die Ehe Erlaubnis für verschiedene Leibeigene in Rückeroth und Maxsain nach. Angesichts der schwebenden Kriegsgefahr durch die diesseits des Rheins anwesenden spanischen Truppen wisse er nicht, wohin er mit Weib und Kindern flüchten solle.²⁵

Es kam daraufhin am 24 September 1588 zu Verhandlungen in Rückeroth wegen der beiderseitigen Leibeigenen.²⁶ Ein Jahr später richtete die Gräfin Katharina zu Wied ein Schreiben an Graf Heinrich zu Sayn, in dem sie die ungeklärte Frage der Leibeigenschaft dreier Frauen im Bann ansprach, die zum Teil schon 20 Jahre strittig zwischen Sayn und Wied waren.²⁷ Die Ergebnisse der Verhandlungen sollten in einem schriftlichen Vergleich münden, doch noch 1598 geht es in einem Schreiben des Vincenz vom Hof gen. Bell an Martin Moller um die gleichen Familien.²⁸ Würde man sich über die Leibeigenschaft dieser Leute aus Maxsain auf einem Treffen zu Selters einig, solle der Schultheiß im Bann Henrich Helt die Leibeigenen in saynische Bede und Dienst neh-

²³ HSTAW 340 Nr.1213b. Brief aus Dierdorf vom 14.4.1585.

²⁴ HSTAW 340 Nr.1213b. Brief aus Dierdorf vom 26.7.1586.

²⁵ HSTAW 340 Nr.1213b. Brief aus Dierdorf vom 26.7.1586.

²⁶ HSTAW 340 Nr.1544h. Brief aus Freusburg vom 9.8.1589.

²⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁸ HSTAW 340 Nr.1544h.

men, wozu von Henrich Helt eine Liste der Leibeigenen angelegt wurde, die zum Tausch vorgesehen waren (1599).²⁹

Diese Verschleppung in Fragen der Leibeigenschaft erklärt sich daraus, dass auch in diesem Punkt beide Grafen ihre Position durchsetzen wollten. Man fürchtete auch im Kleinen, beim Verzicht auf eigene Leibeigene, der anderen Partei zu einem Übergewicht im Bann zu verhelfen. Auch die Heiratserlaubnis zwischen saynischen und wiedischen Leibeigenen wurde verzögert, weil man Nachteile für die eigene Präsenz im Bann befürchtete.

Wie die vorhergehenden Ausführungen beweisen, war es schon vor 1599 zwischen Sayn und Wied zu Streitigkeiten gekommen, deren Leidtragende die Leibeigenen in beiderseitigem Gebiet waren. In dem schon erwähnten Brief des Pfalzgrafen Johann Kasimir an den Grafen Heinrich zu Sayn von 1590 heißt es, dass Sayn die *Wittumsgerechtigkeit* der Grafenwitwe Katharina zu Wied störe.³⁰ Sayn hatte dem wiedischen Leibeigenen Henrich Möller zu Maxsain verboten, seinen neuen Bau aufzuschlagen. Da er aber die Erlaubnis der Gräfin hatte, fuhr er mit dem Bau fort, worauf er von Sayn gefangen wurde. Katharina zu Wied ließ im Gegenzug einen saynischen Mann aus dem Dorf Berod fangen, um damit ihren Leibeigenen im Austausch freizubekommen. Als saynische Reaktion kam es zu einem Überfall auf etliche Dörfer in den Kirchspielen Dreis, Hauserbach und Raubach. Die saynischen Diener, eine Anzahl Reiter und ungefähr hundert Mann zu Fuß, durchstreiften die Orte. Türen und Tore wurden *aufgehauen*, Kisten und Kasten zerschlagen, die Häuser geplündert und 13 (!) Personen gefangen und mitgenommen. Auch die Kirchendiener und *Kindbetterinnen* wurden nicht verschont. Des Weiteren kam es zu nächtlichem Schießen vor dem Witwensitz der Katharina zu Wied, dem Schloss in Dierdorf, die nach diesem saynischen Überfall abermals saynische Untertanen in ihre Gewalt bringen und einsperren ließ. Der Pfalzgraf bot sich als Vermittler an und warnte den Grafen zu Sayn, der *alten betagten Witwe* in ihrer *Wittumsgerechtigkeit* nicht mehr zu schaden, was aber nur sie, nicht ihre Söhne, die Grafen Hermann und Wilhelm von Wied betraf.

²⁹ HSTAW 340 Nr.1544h.

³⁰ HSTAW 340 Nr.1213b.

Man sieht deutlich, dass die Nerven nach den langjährigen Streitigkeiten um die Hohe Obrigkeit und Landesherrschaft „blank lagen“. Aus der kleinen Episode um den von Sayn verbotenen Hausbau wurde ein Fall, der sogar den Pfalzgrafen auf den Plan rief. Die Untertanen hatten wie bei vielen anderen Überfällen die Hauptlast der Streitigkeiten zwischen Sayn und Wied zu erdulden.

Bereits 1592 gingen die Streitigkeiten weiter³¹, berührten aber, wie schon bei dem obigen Überfall, nicht mehr ausschließlich den Bann, sondern zogen weitere Kreise. Die Grafen zu Sayn nutzten jede Möglichkeit, den wiedischen Leibeigenen in der Grafschaft Sayn das Leben schwer zu machen. Gleiches versuchte der Graf zu Wied in seiner Grafschaft mit den saynischen Leibeigenen. Einigen wiedischen Leibeigenen wurde der Bann verboten, worauf die wiedischen Diener den Saynischen das Feuer ausgossen, ihnen Rauch, Feuer, Wasser und Weide verboten und sie zusätzlich noch pfändeten. Auch der gegenseitige Aus- und Einzug der Leibeigenen wurde verboten. So durften die Saynischen nicht in wiedische Häuser und die Wiedischen nicht in saynische Häuser ziehen. Ein saynischer Leibeigener zu Maxsain war entgegen dem wiedischen Verbot *in seines Schwiger Vatters Wiedischen Hoff bestattet, vnnd wird von dem Saynischen underschultheißen darzu gehalstärckt Zue schmehlerung auch der Wiedischen gerechtigkeit*.³² Der vorher wiedische Hof wurde durch den Einzug des saynischen Leibeigenen als Hausherrn in den wiedischen Hof saynisch, d.h. die Frage, ob ein Hof wiedisch oder saynisch war, entschied sich durch die Leibeigenschaft des Hofherrn. Es gab aber auch strittige Fälle, bei denen diese allgemeingültige Regel im Bann außer Kraft gesetzt war.³³ Schiller formuliert die allgemeine Tendenz, die hinter diesen Vorgängen steckt folgendermaßen: „Wied verfolgte wohl eine zielstrebige Politik, die darauf absah, saynische Höfe durch das Einheiraten von wiedischen Leibeigenen auf dem Erbwege in seinen Besitz zu bringen.“³⁴ Auch auf diesem Gebiet wollten also die Grafen zu Wied ihre

³¹ HSTAW 340 Nr.1544h.

³² HSTAW 340 Nr.1213e. Brief des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen an Graf Heinrich zu Sayn vom 19.1.1601.

³³ Schiller, S.189.

³⁴ Schiller, S.190.

saynische Konkurrenz übertrumpfen und so einen großen Teil der Höfe im Bann unter ihre Kontrolle bringen und sich selbst abgabepflichtig machen.

Als weitere Verschärfung wurde den Saynischen in der Grafschaft Wied die Ehe verboten. Ein Vermittlungsversuch unter Beteiligung der Grafen von Solms und Nassau war geplant, doch zeigte sich Graf Heinrich zu Sayn bedenklich. Er sagte, man solle erst die Saynischen in der Grafschaft Wied bei dem Althergebrachten lassen.³⁵ Auch im Bann scheint sich der wiedische Pfarrer geweigert zu haben, die saynischen Leibeigenen zu verheiraten. Dies belegt eine Liste mit dem Titel: *Eheliche im Bann denen vom wiedischen Pastor die Copulation lange Zeit verweigert worden*. In ihr findet sich die Auflistung von 16 Ehepaaren, von denen wenigstens ein Ehepartner saynischer Leibeigener war. Vermutlich war den wiedischen Pfarrern zu Rückeroth und Nordhofen vom Grafen zu Wied auch die Verheiratung der Saynischen im Bann verboten worden.³⁶ Die saynische Seite ließ ihrerseits etliche Personen aus Maxsain durch den saynischen Pastor von Alpenrod trauen und Kinder aus Maxsain und Freilingen taufen.³⁷ Als Grund für diese saynischen Taufen im Bann wurde später angegeben, dass es sich um Kinder gehandelt habe, die aus unehelichen Verbindungen wiedischer Männer und saynischer Frauen hervorgegangen seien.³⁸ Auch im Dillenburger Abschied vom 4.2.1592³⁹ wurde Bezug auf die Verhinderung von Ehen der saynischen *Leibsangehörigen* und auf den Fall des Peter Dautenberg genommen. Zu einer Lösung dieser Probleme kam es aber nicht, wie die oben zitierten Briefe von 1601 beweisen. Es heißt zu beiden Fällen, dass sie *beim nächsten gütlichen Tag* verhandelt werden sollten. Sayn war aber nicht gewillt, sich auf eine schnelle Einigung einzulassen. Dass dies ein Fehler war, belegen zwei Schriftstücke aus dem Jahr 1595. In einem Brief der beiden saynischen Leibeigenen Adam Heuzen und Peter Kiesel aus Rückeroth an den Grafen zu Sayn werden die erneuten Prob-

³⁵ HSTAW 340 Nr.1544h.

³⁶ HSTAW 340 Nr.1213c.

³⁷ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen an Graf Heinrich zu Sayn vom 19.1.1601.

³⁸ Schiller, S.278.

³⁹ HSTAW 340 Nr.1544h.

leme angesprochen.⁴⁰ Die Wiedischen gössen das Feuer aus und verhinderten das Aufschlagen der Häuser. Es gebe ein Verbot für die saynischen Leibeigenen in der Grafschaft Wied neu zu bauen. Am 27.8.1595 erließ Graf Heinrich zu Sayn ein Dekret⁴¹, dass die beiderseitigen Leibeigenen beim „alten Herkommen“ gelassen werden sollten. Wenn die Bedrückung der saynischen Untertanen in der Grafschaft Wied nicht aufhöre, sollten die Wiedischen im Bann ausgewiesen werden, die sich ohne Erlaubnis des Grafen dort niedergelassen hatten.

Grundlage dieser gegenseitigen Bedrückungen der Leibeigenen im Bann war auch, dass „die Bauern nun bei an die Gegenseite geleisteten Abgaben und Diensten nicht mehr nur mit kleineren Geldstrafen belegt, sondern härter bestraft und mehr oder weniger deutlich gezwungen wurden, Stellung zu beziehen.“⁴²

Die Probleme, die sich um die beiderseitigen Leibeigenen ergaben, wurden in der Folgezeit von den weiteren Ereignissen überschattet, so dass sie in den späteren Verträgen zwischen Sayn und Wied keine ausdrückliche Erwähnung mehr finden. Aufschlussreich ist trotzdem ein Blick auf die Einwohnerlisten des Banns von 1607. Die Zahl der Haushalte war im Bann von 147 im Jahre 1563 und 159 im Jahr 1588 auf 136 Haushalte gesunken. Die Zahl der saynischen Haushalte im Bann verringerte sich von 91 im Jahr 1588 auf 74 im Jahr 1607. Dies bedeutete eine erhebliche Schwächung der saynischen Position im Bann. Die Versuche, durch Einheirat fremder Leibeigener die saynischen Höfe im Bann in Höfe fremder Leibherren umzuwandeln, scheinen in der Zeit zwischen 1588 und 1607 erfolgreich gewesen zu sein. Die Zahl der wiedischen Haushalte im Bann erhöhte sich seit 1563 ständig, während im gleichen Zeitraum die Grafen von Nassau viele Haushalte verloren. Da der Austausch von Leibeigenen zwischen Nassau und Sayn-Wittgenstein aber erst 1609 stattfand, fanden sich 1607 immer noch 19 nassauische Haushalte im Bann, von denen der größte Teil wie auch früher schon im Dorf Wölferlingen lag. Westerbürg und Isenburg standen 1607 keine Haushalte mehr im Bann zu. Kurtriers Anteil an den Haushalten sank von 1588 mit 5 bis 1607 auf nur noch

⁴⁰ HSTAW 340 Nr 360a.

⁴¹ HSTAW 340 Nr.360a.

⁴² Schiller, S.329.

einen trierischen Haushalt. Interessanterweise gelang es den niederadligen Familien, ihren Besitzstand an Haushalten im Bann zu wahren, ja sogar bis auf die Ausnahme der Familie vom Hof genannt Bell zu vergrößern. Sowohl den von Brambach und den von Braunsberg als auch den von Obentraut standen 1607 mehr Haushalte im Bann zu als 1588. Offenbar gelang es ihnen, die verfahrenere Konkurrenzsituation zwischen Sayn und Wied zu ihrem Vorteil im Bann zu nutzen.

5.1.2. Fehdeähnliche Übergriffe in den Banndörfern

Die Auseinandersetzungen im Bann Maxsain zwischen den Hauptkontrahenten Sayn und Wied haben auf zweierlei Weise ihren Ausdruck gefunden. Zum einen in den am Reichskammergericht in Speyer geführten Prozessen und zum anderen in vielen Überfällen, Pfändungen und Verhaftungen. Der eine Strang war der juristische Weg. Das Reichskammergericht war ja geschaffen worden, um auf der Grundlage des römischen Rechts Streitigkeiten im Reich zu schlichten. Der andere Weg bestand aus den vielen Tätlichkeiten und fehdeähnlichen Übergriffen im Bann, die ein Relikt der Vergangenheit waren. Diese gehörten eher dem 15. Jahrhundert und früheren Zeiten an. Die Tatsache, dass sie verübt wurden, zeigt deutlich, dass durch Fehdeverbot und Landfrieden das Bewusstsein der Menschen des 16. Jahrhunderts in Bezug auf Selbsthilfe und das Faustrecht nicht grundlegend geändert worden war. Alle diese Übergriffe waren klare Verstöße gegen den Landfrieden und lieferten deshalb die Grundlage für Prozesse am Reichskammergericht.

Die Überfälle, Gefangennahmen und Pfändungen beider Seiten, also die Maßnahmen der Selbsthilfe, verschärfen die Streitigkeiten zwischen beiden Seiten erheblich. Jede Seite warf der anderen *landfriedensbrecherische Überfälle* in seine Hohe Obrigkeit im Bann vor. Dass es dabei wieder einmal die Untertanen waren, welche die Last der Ereignisse tragen mussten, wird in vielen Schriftstücken deutlich und von Eckhardt in

Bezug auf den Vorgang folgendermaßen charakterisiert: „Aus dem Akteninhalt erhellt mit aller Deutlichkeit, dass das Gros der Hoheits- und Grenzstreitigkeiten der sich konsolidierenden Territorialstaaten des späten 16. und frühen 17. Jh. auf dem Rücken der Untertanen ausgetragen wurde. Ausführende waren weniger die Territorialherren selbst, obwohl das bisweilen durchaus vorkam, als vielmehr ihre lokalen Amtsträger wie Drost, Amtleute, Rentmeister usw., die nach Art der mittelalterlichen Fehde mit Hunderten, bisweilen sogar mehreren Tausend bewaffneten Soldaten und Bauern in das Nachbarterritorium einfielen und dort Besitz zerstörten, bewegliche Habe pfändeten, beschlagnahmten und fortführten, Personen gefangennahmen, in Einzelfällen sogar töteten. Dabei nahm des öfteren die eine Seite reine Racheakte vor, indem sie, z.B. dafür, dass ein eigener Beamter von der Gegenpartei gefangen gesetzt worden war, einen Diener oder Untertanen der anderen Seite, der möglicherweise völlig unbeteiligt war, festnahm. Manchmal mussten solche Opfer bei ihrer Freilassung sogar regelrechte Urfehdeurkunden ausstellen.“⁴³ Eckhardt beschreibt Vorgänge, die so auch im Bann Maxsain erkennbar sind. Das Faustrecht als Mittel der Konfliktlösung dürfte auch in anderen umstrittenen Territorien ähnliche Züge angenommen haben. Auch Schiller äußert sich zu diesem Problem: „Jeder Zugriff einer Partei auf die Leibeigenen der anderen hatte unweigerlich den Rachezug der Gegenseite zur Folge.“⁴⁴

Dass die Personen, die gepfändet werden sollten, diese Pfändungen nicht immer gewaltlos hinnahmen, belegt ein gemeinsamer Brief des saynischen Unterschultheißen Adam Homrich und des Philipp Zeitz von ungefähr 1600 an den Grafen zu Sayn. Darin geht es um das Bannweingeld, das von einigen Einwohnern nicht zu bekommen war: *Von Christ dem wirte Zu Selderschen, haben ich auß Befelgh E.G. Rentmeisters Adam Seiffert gemelden Christ gepfenttet, derselbige mit gewalt vor die Pfert gestanden vnd mich geschlagen Zum ergsten gestochen vnd vbel verwontet*, so Adam Homrich.⁴⁵ Aber auch die Beamten und dabei vor allem die ausführenden Unterschultheißen und Schultheißen beider Seiten waren vielfältigen Schmähungen und Bestrafungen ausge-

⁴³ Eckhardt, S.80.

⁴⁴ Schiller, S.329.

⁴⁵ HSTAW 340 Nr.1213e.

setzt. So wurde der eben erwähnte Adam Homrich von Christ, dem Wirt zu Selters bei der wiedischen Obrigkeit verklagt, weil Adam die Pfänder in einem wiedischen Hof nehmen wollte. Er wurde darauf von der wiedischen Seite mit 10 Reichstalern Strafe belegt, die er aber nicht bezahlen wollte. Deshalb wurde Adam von den wiedischen Dienern ein Pferd gepfändet. Für Adam war diese Pfändung des Pferdes *Zum höchsten Beschwerlich welches er vor 40 taler nicht wolt gebenn.*⁴⁶

Eine Darstellung der vielen Pfändungen soll an den Anfang der Betrachtungen gestellt werden. In Bezug auf die vielen Pfändungen und Gegenpfändungen können natürlich nur die Erwähnung finden, welche größere Bedeutung hatten.⁴⁷

Bei der genaueren Analyse der Ereignisse fällt auf, dass es in der Zeit von 1542, dem Jahr der Erhebung der Schatzung im Bann, bis 1560, also dem Jahr in dem Graf Johann zu Sayn verstarb, nur zu gegenseitigen Pfändungen und zur Verhaftung von Untertanen kam. Zu einer echten Eskalation kam es erst 1563 zur Regierungszeit des Grafen Johann zu Wied und der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn. Auch in den 1570er Jahren herrschte abgesehen von einigen Pfändungen relative Ruhe. Erst ab 1582 kam es dann zu einer Kette von Tötlichkeiten und Überfällen, an denen sich sowohl die wiedische als auch die saynische Seite beteiligte. Es liegt nahe, diese Verrohung und die Gewalttätigkeiten in den achtziger Jahren mit dem Kölner Krieg und der Anwesenheit fremder Truppen in den Grafschaften Sayn und Wied in Verbindung zu bringen. Man hatte die tägliche Gewalt fremder Söldner im eigenen Territorium vor Augen und glaubte berechtigt zu sein, auch in dem territorialen Konflikt um den Bann Maxsain „größeres Geschütz“ auffahren zu können. Außerdem wird der Tod des Grafen Johann zu Wied im Jahr 1581 seinen Söhnen Hermann und Wilhelm die Möglichkeit gegeben haben, offensiver und aggressiver an dem Ausbau der wiedischen Position im Bann zu arbeiten. Deren Vater hatte in vielen Fragen eine relativ gemäßigte Haltung eingenommen.

Nach den heftigen Streitigkeiten zwischen Graf Heinrich zu Sayn, dem alleinigen Herrn der Grafschaft seit 1588 und Graf Wilhelm zu Wied kam es nach 1600 zu einer vorübergehenden Beruhigung der Lage. Diese Beruhigung war vor allem eine Folge des

⁴⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁴⁷ Alle Vorgänge, die dargestellt sind, wurden anhand der Prozessakten rekonstruiert.

saynischen Erbfolgestreits und der Probleme zwischen Sayn auf der einen Seite und den beiden Lehnsherren der Grafschaft Sayn, Kurpfalz und Kurtrier auf der anderen Seite. Spätestens nach der Übernahme der Regierung in der Grafschaft Sayn durch Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein kam es wider zu offenen Feindseligkeiten zwischen den Konfliktparteien.

Doch nun zu der Darstellung der vielen Pfändungen und Tötlichkeiten im Bann Maxsain. Bereits 1526 geht aus einem Brief des Grafen Johann zu Sayn an den Grafen Johann zu Wied hervor, dass den saynischen Leibeigenen Peter Molner und Itges Heyntze aus Selters zwei Pferde gepfändet worden waren. Graf Johann zu Sayn forderte, dass die Pferde doch *den armen Leuten* zurückgegeben werden sollten. ⁴⁸

1553 kam es zur ⁴⁹ Pfändung von Kühen und Pferden in den Dörfern Maxsain, Wölferlingen, Berod und Selters durch Sayn als Beitrag zur Türkensteuer. Zwei der Gepfändeten sollten am 11.4.1553 ihre Pfänder zurückerhalten. ⁵⁰

1557 gab es eine Pfändung von zwei Pferden bei Hermann Adam in Freilingen durch den wiedischen Schultheißen Johann Schlaut. ⁵¹ Auch hieraus folgte ein Prozess am Reichskammergericht. ⁵²

1559 erfolgte die Pfändung von 27 (21 1/5) Malter Hafer durch den saynischen Rentmeister Philipp Obelauch, der dem wiedischen Pfarrer zu Rückeroth zustand. Über die Rückgabe des Hafers wurde am 28.5.1560 ein Notariatsinstrument verfertigt. Zu Rommersdorf im Hof vor der Abtei erschien Hermann Meinhart, der saynische Sekretär, auf Befehl der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn. Sayn wollte dem kaiserlichen Poenal Mandat Folge leisten und den Hafer bei einem Unparteiischen, dem Abt von Rommersdorf hinterlegen. Der Hafer wurde am 28.5. nach Rommersdorf gebracht und im Kloster deponiert. Zeugen waren Emmerich, der Provisor zu Rommersdorf, Herbert Klees aus

⁴⁸ HSTAW 1 Nr.1616.

⁴⁹ HSTAW 1 Nr.2155.

⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1449.

⁵¹ HSTAW 1 Nr.1614. Prozessprotokolle vom 20.10.1557-3.3.1570 – Mandat vom 20.8.1557. Graf Johann zu Wied, Johann Schlaut und Jost von Weidenhahn.

⁵² HSTAW 340 Nr.1439. Prozessprotokolle vom 20.10.1557-26.8.1559-Mandat vom 6.9.1557.

Niederweis, Augustin Clingen aus Pfaffendorf und der Notar Jost Vierneckel aus Koblenz.⁵³

Dass die Restitution auf sich warten ließ, belegt eine Notiz von 1570, nach der man in *gütlicher Unterhandlung der Sachen* stand.⁵⁴

Die Abschrift eines Briefs des Erzbischofs Johann Gebhart von Köln⁵⁵ an die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn vom 22.10.1559 aus Arnsberg bringt nähere Einzelheiten zu den Streitigkeiten. Der Erzbischof bezog sich darin auf den an ihn gerichteten Gegenbericht des Grafen Johann zu Wied. Er entnehme daraus, dass der Graf zu Wied zur *gütlichen Unterhandlung der Gebrechen bereit* sei. Zuerst sollten aber die Grafen zu Sayn die Gefangenen freilassen und die gepfändeten Pferde zurückgeben. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt seien, wolle der Erzbischof von Köln als Vermittler fungieren und einen Vergleichstag ansetzen, um die *Gebrechen* zu schlichten.⁵⁶

In einem Brief des Grafen Johann zu Wied vom August 1560 an die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn wurde erneut auf die gepfändeten Pferde Bezug genommen. Graf Johann verwies auf den Abschied zu Simmern, den Graf Sebastian und weiland Graf Johann zu Sayn ratifiziert hätten. Die saynische Pfändung laufe seiner Meinung nach dem Vertrag zuwider. Deshalb solle die saynische Seite den gepfändeten Untertanen alle Kosten und den entstandenen Schaden bezahlen. Am Schluss des Briefs drohte Graf Johann zu Wied der saynischen Seite für den Fall, dass sie sich weigern sollte, die Pferde zurückzugeben: *Dan wo solchs nicht geschehe, werde ich mich mit blossen Worten nit beugen lassenn, kann auch bei mir nit ermessen das solche vnnd dergleichen gewalthatten, nham, frevel vnnd gefencknuß Vetterliche vnnd freuntliche nachvarschafft Zu pflanzen vnnd Zuerhalten dienlich sie.* Außerdem beschwerte er sich über die sayni-

⁵³ HSTAW 1 Nr.2157. Prozessprotokoll vom 4.9.1559-3.3.1570.

⁵⁴ HSTAW 1 Nr.2157.

⁵⁵ Johann Gebhart von Mansfeld. Von 1558-1562 Kurfürst und Erzbischof von Köln Er starb am 2.11.1562 in Frankfurt am Main. Nach Seidel, S.426 bekannte er sich zur Augsburgischen Konfession und heiratete. Seidel gibt als Sterbeort Brühl an. Er war der Sohn des Grafen Ernst II. von Mansfeld, der in Heldringen residierte.

⁵⁶ HSTAW 340 Nr.1448.

schen Taten: *Dan E.L. vnnd graf Johan seliger mich albereit dermassen angegriffen vnd mehr beschedigt dan mir Zu clagen Lieb ist.*⁵⁷

1560 kam es dann zur Gefangennahme des Christ Han aus Wölferlingen, des wiedischen Schultheißen zu Dreifelden, durch Johann Brender den saynischen Rentmeister. Han hatte den Banneinwohnern in der Wölferlinger Kirche geboten, dass sie in Dierdorf mähen sollten. Außerdem wollte er Gebote des wiedischen Grafen an die Kirchentür zu Wölferlingen anschlagen.

Noch im gleichen Jahr kam es zur Pfändung von 9 Pferden bei Peter in Goddert und 8 Kühen im Bann Maxsain durch Wied als Ersatz für nicht bezahlte Steuern. In den Urteilsbüchern des Reichskammergerichts findet sich eine Art Zwischenurteil oder Dekret zu diesem Konflikt: *Anno 1562, den 20.Martii- Ad docendum parit, petitum tempus finaliter admittit Doctori Rammingern ist in Sachen Herrn V+C, Grafen zu V wider Herrn L, Grafen zu Y secundi mandati et Citationis, die 9 abgepfändeten Pferd und 3 Kühe belangend, beschehener parition glaublich anzeig zu tun, gebetten Zeit endlich zugelassen und angesetzt.* Bei den Herren V+C, Grafen zu V handelt es sich um die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn, während es sich bei Herrn L, Grafen zu Y um den Beklagten, den Grafen Johann zu Wied handelt.⁵⁸ Der wiedische Anwalt am Reichskammergericht Dr. Rammingern erhielt also letztmalig die Gelegenheit die Parierung des zweiten Mandats und der Citatio deutlich zu machen.⁵⁹ Mandat und Ladung sind aus dem Jahr 1561.⁶⁰ Bei der Einziehung des Gemeinen Pfennigs weigerten sich die Untertanen, an Wied zu bezahlen, da ihn Sayn bereits eingezogen hatte.⁶¹

Am 22.9.1560 kam es zu einem Überfall des Johann Brender und anderer saynischer Diener mit 14 Reitern in das Dorf Selters. Dabei nahmen sie Henrich Selbach aus Nordhofen und Claus aus Mogendorf auf der Kirmes gefangen. Diese hatten unter dem

⁵⁷ HSTAW 340 Nr.360a.

⁵⁸ Bundesarchiv Koblenz, Urteilsbücher RKG, Bestand AR1, Ra 1043, Bd.10.

⁵⁹ HSTAW 1 Nr.1615. Prozessprotokolle von 1561-1577. Mandat und Ladung vom 28.4.1561.

⁶⁰ HSTAW 340 Nr.1436. Mandat und Ladung vom 13.1.1561.

⁶¹ HSTAW 1 Nr.1616. Prozessprotokolle von 1562-1575.

Schutz Wieds in Selters wiedische Interessen vertreten und das Pferd des saynischen Untertanen Meuß Müller zu Freilingen gepfändet.⁶²

Am 29.4.1563 erfolgte ein *Einfall* der wiedischen Diener Ludwig Schlaff und Jost Schulpp aus Wienau mit 16 Pferden in Maxsain und Wölferlingen. Sie sollten die abgerissenen kaiserlichen Mandate wieder anbringen. Dabei kam es zur Misshandlung mehrerer Einwohner. Genauere Einzelheiten ergeben sich aus einem Schriftsatz des wiedischen Anwalts Malachias Ramminger an den Vorsitzenden des Reichskammergerichts vom 27.11.1566. Graf Johann zu Wied hatte durch seine Diener in den Dörfern Maxsain, Selters und Wölferlingen die Münzordnung⁶³ an die Kirchentüren anschlagen lassen. Als diese von einigen Einwohnern abgerissen wurden, befahl der Graf zu Wied seinen Dienern, die kaiserlichen Mandate erneut anzuschlagen. Sie wurden aber von der saynischen Seite *mit gewehrter Hand, mit spieß, axen, beyelln und anderem gewher*⁶⁴ daran gehindert. Die saynischen Leibeigenen liefen aus ihren Häusern und als die wiedischen Diener deren *Rädelsführer* Zeitz Henn fragten, was sie machen wollten, antwortete dieser, dass sie die Mandate abreißen wollten. Begründet wurde diese Aktion von dem saynischen Unterschultheißen Zeitz Henn damit, dass er andere Anordnungen des *Bands Hern* (in seinen Augen der Graf zu Sayn) an derselben Stelle anbringen sollte.⁶⁵

Hier wird wieder einmal deutlich, dass die vielen Prozesse am Reichskammergericht auf die Situation vor Ort keinen Einfluss besaßen. Die Konfliktlösung wurde von allen beteiligten Parteien mittels Faustrecht gesucht. Malachias Ramminger, der wiedische Anwalt am Reichskammergericht nahm auf dieses Faustrecht Bezug und sagte, dass den

⁶² HSTAW 1 Nr.2158. Prozessprotokoll vom 27.1.1561-11.3.1569.

⁶³ HSTAW 340 Nr.1213b. Diese Münzordnung war vom wiedischen Hühnervogt Jost Schulp aus Wienau angeschlagen worden. Sie bezog sich auf die *in dem Niderlandischen vnd westphelischen Kreis verpottener Münz*.

⁶⁴ Schiller, S.355, Anm.150.

⁶⁵ HSTAW 340 Nr.1213b. Erkundigungen des Meffried Lahnstein vom 30.4.1563 in Maxsain. Verhört und *examiniert* wurden die Verletzten des wiedischen Überfalls von Johann Helt, einem kaiserlichen Notar in Hachenburg.

„Untertanen“ wegen diese offenen Widertands gegen die Obrigkeit kein Recht auf Klage zustehe.⁶⁶

Im Januar 1572 war Adam, Christs Sohn aus Goddert, Bürge bei einem Pferdekauf der Jona, weiland Vincenz, des Hofmanns Witwe. Da ihm die Witwe nach dessen Aussage auch längere Zeit nach der Erledigung des Kaufs noch Geld schuldete, beklagte er sich bei dem wiedischen Schultheißen zu Rückeroth Caspar Geck und bat ihn um Hilfe bei der Pfändung des Pferdes. Diese Hilfe wurde ihm gewährt, doch als sich Geck und Adam dem Dorf Goddert näherten, wurden sie vom saynischen Schultheißen im Bann Meffried Lahnstein überrascht, der ihnen das gepfändete Pferd wieder abnahm. Als er sich vor dem Grafen Johann zu Wied wegen dieser Tat schriftlich rechtfertigen sollte, sagte er, dass er *nit anders verstehen könnte, Dan disser Handell endtweder einem Diebstall gleich sehe, oder aber gar seie*. Da es sich seiner Meinung nach um einen Diebstahl des Pferdes handelte, habe der Graf zu Sayn den *Antast* im Bann und deswegen habe Meffried das Pferd in Verwahrung genommen. Der Graf zu Wied bestand seinerseits darauf, dass er über Schuld und Schaden im Bann zu verhandeln habe. Außerdem behielt der Graf zu Wied sich eine Bestrafung des Meffried Lahnstein ausdrücklich vor. Am Schluss seines Berichts an die saynischen Befehlshaber in Hachenburg vom 24.1.1573 forderte Graf Johann zu Wied die Rückgabe des Pferdes und für sich selbst, dass *Wir In disser Vnstreittiger Vnser gerechtigkeit Vnmolestirt gelassen, Vnd Zu ferner verbitterung keine vrsach gegeben werde*.⁶⁷

Sayn glaubte sich in diesem Fall berechtigt, die Pfändung auf „seinem“ Territorium in Goddert zu verhindern. Verschärft wurde die Situation dadurch, dass sich Adam nicht an den wiedischen Schultheißen im Bann, sondern an den wiedischen Schultheißen von Rückeroth gewandt hatte. Der saynische Schultheiß wehrte sich gegen eine wiedische Pfändung im Bann. Auch die Frage, welches Gericht in diesem Fall zuständig war, das wiedische Landgericht, die wiedische Hohe Feste oder das saynische Hofgericht zu Maxsain, wurde hier erneut zum Problem.

⁶⁶ HSTAW 340 Nr.1438.

⁶⁷ HSTAW 340 Nr.360a.

In einem Bericht des Schöffengerichts zu Güls an die saynischen Befehlshaber in Hachenburg vom 17.1.1572 wurde der Gang der Dinge aus der Sicht der Besitzerin des Pferdes dargestellt. Sie hatte sich an das Schöffengericht Güls gewandt, da sie jetzt in diesem Ort wohnhaft sei. Im Bericht wird auf den zu Steimel erfolgten Pferdekauf und auf die Übernahme der Bürgschaft durch Adam, Christs Sohn aus Goddert, Bezug genommen. Nach dem Bericht der Schöffen zu Güls hatte Adam *obermeldt Pferdt eigens willens in hellem tag, under dem schein der Pfandung Im stall, ohn Ir (Jona) wissen geholt, angeben er sollte Irethalb drei guelden schadens mit Pfandung erlitten haben, Welches schadens Ime die fraw mit nichten gestendig gewesen, auch noch nicht gestehet.*⁶⁸ Der wiedische Schultheiß von Rückeroth, der nach wiedischer Aussage an dieser Pfandung beteiligt war, wurde in diesem Schriftsatz mit keinem Wort erwähnt. Weiter ausgeführt werden aber die verschiedenen Sichtweisen der beiden Parteien bezüglich der Rückzahlung der Bürgschaft. Adam behauptete, Jona habe nicht fristgerecht bezahlt, Jona ließ im Gegenzug Gegenstände aufzählen, die ihr von Adam beschädigt wurden. Außerdem wurde behauptet, dass Adams Vater Christ aus Goddert zu Jona gekommen sei und gesagt habe, *sie dörfte mit der bezalung nicht eilen, der Verkeuffer hetts nit so nötig.* Am Schluss sprachen sich die Schöffen dafür aus, der Klägerin Jona zu ihrem Recht zu verhelfen. Man sieht, wie kompliziert die Verhältnisse bei einer Pfandung sein konnten, und wie ein an sich einfacher Vorgang, z.B. ein Pferdekauf, von beiden Konfliktparteien benutzt wurde, um ihre Rechte geltend zu machen.

Am 25.4.1573⁶⁹ kam es zur Pfandung eines Pferdes und einer Kuh durch den saynischen Hofschultheißen Meffried Lahnstein bei Stefan in Freilingen. Bereits am 16.2.1573 wandte sich Graf Johann zu Wied in einem Brief an die saynischen Befehlshaber. In diesem Brief brachte der Graf seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass Stefan aus Freilingen wegen angeblich angemäßer Wetten durch Meffried Lahnstein ein Pferd gepfändet worden war. Er lässt sich darin vor allem über den *unruhigen Meffried zu Selters* aus, der *der Anstifter dieser und vieler anderer unbefugter Sachen* sei.⁷⁰ Zwei Monate später, am 2.4., wandte sich Georg, der Landschultheiß zu Meudt,

⁶⁸ HSTAW 340 Nr.360a.

⁶⁹ HSTAW 1 Nr.2164.

⁷⁰ HSTAW 340 Nr.1441.

an Meffried Lahnstein, den saynischen Keller in Selters. Der trierische Leibeigene Schin Henn habe sich bei ihm beschwert, weshalb er Meffried aufforderte, Schin Henn bei seinen Rechten zu belassen.⁷¹ Am 25.4.1573 richtete Graf Johann zu Wied ein erneutes Schreiben an die saynischen Befehlshaber und nahm darin Bezug auf das saynische Schreiben vom 28.3. Er sagte, dass auf Meffarts Befehl Stefan in Freilingen erneut ein Pferd gepfändet wurde. Meffart stiftete diese Dinge *aus eigenem Vorwitz* an. Er bestellte darauf, dass die Pferde Stefan restituiert werden. Wenn das nicht geschehe, so schein es *das die Justici an ewer seiten gantz und gar exuliere, und kheines friedlebens mehr zuverhoffen, So hetten ir auch Zuerachten, d. wir uff andere weg bedacht sein müsten.*⁷² Ursache der Streitigkeiten war, dass Stefan als wiedischer Unterschultheiß auf Klage des Wirts Mehr Henne den Schin Henn wegen etlichen getrunkenen aber nicht bezahlten Weins gepfändet hatte (Schuldwert 19 Albus). Dies erfährt man auch aus einem Mandat des Reichskammergerichts im Namen Kaiser Maximilians II., das am 1.5.1574 durch Tilman Brandt, den *geschworenen Kammerboten* überbracht wurde.⁷³ Wegen dieser Schuld wurde Schin Henne eine Kuh gepfändet und nach Freilingen zu Stefan, dem Wirt gebracht. Caspar Geck und Meffried Lahnstein einigten sich, dass man wegen geringfügiger Schulden unter einem oder zwei Gulden keine Pfänder nehmen solle. Geck befahl deshalb dem Unterschultheißen Stefan, Schin Henne seine Kuh zurückzugeben. Doch entgegen der Abmachung sollte er ihm ein Rind pfänden. Schin Henn und seine Frau wollten das Hauptgeld zahlen und die Kuh auslösen. Doch Mehr Henne und Stefan aus Freilingen weigerten sich, das Rind herauszugeben. Aller Thiel sollte nun Mehr Henne anstatt eines Schöffens das Hauptgeld übergeben, doch er weigerte sich es anzunehmen. Daraufhin wurde Stefan von Thiel Aller angezeigt. Stefan forderte deshalb Mehr Henne auf, das Rind zurückzugeben. Dies nützte aber nichts mehr, denn Stefan wurde vor dem saynischen Banngericht (Hofgericht) angeklagt. Es ging dabei um die Bezahlung der Wette. Da Stefan mit dem Urteil nicht einverstanden war, wurde der Fall danach am wiedischen Landgericht verhandelt. An diesem Gericht bewies der geschädigte Schin Henn, dass er das Hauptgeld *erlegen* wollte, dieses aber

⁷¹ HSTAW 340 Nr.1441.

⁷² HSTAW 340 Nr.1441.

⁷³ HSTAW 1 Nr.2164.

nicht angenommen worden war und sein Rind entgegen dem alten Brauch im Bann aus diesem weggeführt wurde. Die über Stefan verhängte Wette wurde für Recht erklärt. Mehr Henne wurde aufgefordert, Schin Henne sein Rind wieder zu liefern. Um Schin Henne zu seinem Recht zu verhelfen, hatte Meffried Lahnstein dem Stefan aus Freilingen ein Pferd, wie von alters her für Wetten üblich, gepfändet. Das gepfändete Pferd wurde den Schöffen geliefert, die es *hinter den Wirt gestellt haben*, d.h. dem Wirt zur Verwahrung übergeben hatten. Unglücklicherweise war dieses Pferd dem Wirt entwendet worden.⁷⁴ Nebenbei erfährt man, dass Stefan nicht nur ein Pferd, sondern auch eine Kuh durch Meffried Lahnstein gepfändet worden war.⁷⁵ Wegen der Pfändung und Restitution der Kuh wurde Schin Henn am Abend des St. Johannistags 1574 vor das saynische Hofgericht geladen. Dabei bot dessen Frau Geld als Entschädigung für die gepfändete Kuh.⁷⁶ Auch an diesen komplexen Vorgängen wird erneut deutlich, dass bezüglich der Pfändungen und der Zuständigkeit der Gerichte im Bann für bestimmte Vergehen große Unklarheit herrschte. Ab welchem Streitwert waren Pfändungen erlaubt und wer war überhaupt für diese zuständig? Sollten die Vergehen vor dem saynischen Hofgericht oder vor dem wiedischen Landgericht verhandelt werden? Jede Seite bestritt hartnäckig die Zuständigkeit des jeweils anderen Gerichts.

Nach einem Notariatsinstrument vom 27.8.1574 zeigte der saynische Sekretär Martin Moller aus Oppenheim vor dem Notar und den Zeugen Zeitz Henn, des saynischen Unterschultheißen im Bann und den Schöffen des saynischen Hofgerichts, Hürter Thiel aus Goddert, Fritz aus Steinen und Goppers Thiel aus Wölferlingen an, dass Graf Johann zu Wied am Reichskammergericht ein Mandat gegen Graf Hermann zu Sayn erwirkt habe, das er im Anschluss öffentlich verlas. Dem Grafen zu Sayn wurde darin geboten, bei Strafe von 6 Mark dem Stefan aus Freilingen ein Pferd und eine Kuh zu restituieren. Martin Moller sagte weiter aus, Graf Hermann zu Sayn könne sich nicht erinnern, die Pfändung befohlen zu haben. Schin Henn schulde Mehr Henn in der Grafschaft Diez 19 Albus. Meffart Lahnstein habe nur eingegriffen, um die Rechte Sayns im Bann zu wahren.

⁷⁴ HSTAW 340 Nr.1217.

⁷⁵ HSTAW 340 Nr.1441.

⁷⁶ HSTAW 340 Nr.1441.

ren. Graf Hermann sei allerdings bereit, dem Mandat auf Restitution Genüge zu tun.⁷⁷ Damit scheint auch diese Episode eine Einigung ohne direktes Kammergerichtsurteil erfahren zu haben. Bei der Restitution des Pferdes am 2.4.1575 im Haus des Unterschultheißen Zeitz Hentgen in Maxsain erklärte Johann Brender, der saynische Rentmeister zu Sayn, im Beisein von Schultheiß und Schöffen im Bann und des wiedischen Schultheißen Caspar Geck, dass Graf Johann zu Wied wegen der Pfändung eines Pferdes durch Schultheiß und Schöffen im Bann auf Klage Schin Henns aus Freilingen bei dem wiedischen Untertanen Steffan zu Freilingen ein Mandat des Reichskammergerichts auf Restitution herausgebracht habe, dass die Restitution durchzuführen sei, jedoch den Rechten der Grafen zu Sayn im Bann nicht schaden solle.⁷⁸

In dieser Angelegenheit wandte sich Graf Hermann zu Sayn in einem Brief vom 3.1.1576 direkt an das Reichskammergericht in Speyer mit der Feststellung, die Restitution stehe nicht in seiner Macht, *dieweill die Schöffen des gerichts im Ban durch welche die Pfandung geschehen, des mehrertheils under Trier, Wiedt und Isenbergh und also ußerhalb unserer Jurisdiction und Zwang seßhafftigh*. Er entschuldigte sich beim Gericht, dass er sich der Sache wegen etlicher *Tagleistungen* nicht selbst, sondern bisher nur seine Räte annehmen konnten.⁷⁹

Da die Pfändung des Pferdes durch den saynischen Hofschultheißen durchgeführt worden war, können mit der Aussage Graf Hermanns nur die Schöffen des saynischen Hofgerichts gemeint sein, die zum größten Teil sehr wohl im Bann und damit nach saynischer Meinung in ihrem Territorium ansässig waren. Graf Hermann zu Sayn versuchte sich also elegant aus der Verantwortung zu ziehen.

Noch im Januar 1576 kam es zur Pfändung von 4 Kühen (Rückeroth) und 2 Kühen (Nordhofen) des wiedischen Schultheißen zu Rückeroth Caspar Geck durch fünfzig saynische Diener. Das Haus des Schultheißen wurde durchsucht und die Scheune sollte

⁷⁷ HSTAW 340 Nr.1441. Zeugen Herr Johannes Kreyens, Pastor zu Almersbach und Hermann Becker aus Waldbroel zu Hamm.

⁷⁸ HSTAW 340 Urkunde. Notariatsinstrument von 1575 durch Johann Lixfeldt, den Gerichtsschreiber des Amts Windeck.

⁷⁹ HSTAW 1 Nr.2164.

in Brand gesteckt werden.⁸⁰ Hier handelte es sich eindeutig um eine saynische Strafaktion gegen den wiedischen Schultheißen, da er an dem Pfändungszug von 1572 in den Bann beteiligt war. Wieder einmal stand bei dem am Reichskammergericht geführten Prozess die Zuständigkeit der Gerichte im Bann im Vordergrund. Damit sollte unterstrichen werden, dass Sayn die Gerichtshoheit der Grafen zu Wied in Goddert und Maxsain nicht anerkannte.⁸¹

1579 erfolgte dann ein nächtlicher *Einfall* wiedischer Diener in den Bann, bei dem es zur Gefangennahme von Goppers Jost in Wölferlingen kam. Am 9.2.1581 kam Johann Brender, der saynische Rentmeister, morgens früh mit Bewaffneten nach Nordhofen und pfändete dem Schultheißen Henne einen Kessel, weil er bei der Pfändung des Futtermehlers dabei war. Auch Jeckel, dem Wirt zu Nordhofen, wurde ein Kessel gepfändet. Danach wurde Heutzen Hamman in Rückeroth ein Pferd gepfändet.⁸²

Einige Monate später, nämlich am 13.7.1582, wurde Paul Aller in Selters vom saynischen Unterschultheißen ein Kessel gepfändet. Aller holte sich diesen Kessel allerdings zurück. Daraufhin wurde er von Philipp Zeitz erneut gepfändet. Als Reaktion auf die Pfändung kam es zu einem Überfall des wiedischen Amtmanns Georg von Neuendorf und Jost, des Hühnervogts mit 7 Reitern und 50 Fußknechten auf Maxsain und Selters, die dort einige Untertanen pfändeten. Auch das Haus des saynischen Unterschultheißen Philipp Zeitz wurde aufgesucht und diesem wurden Schüsseln, Töpfe und Pfannen weggenommen.⁸³ Es kam also zu einer Vielzahl von Pfändungen und Gegenpfändungen bei denen im Einzelnen kaum zu klären ist, welche Konfliktpartei damit den Anfang gemacht hatte.

Am 6.8.1582 gab es einen erneuten *Angriff* im Bann. Aus einem saynischen Bericht ergeben sich nähere Einzelheiten zu dem Überfall des Georg von Neuendorf und des Hühnervogts Jost aus Wienau mit 5 Reitern und 100 Bauern mit *Büchsen* und anderen

⁸⁰ HSTAW 340 Nr.1452a.

⁸¹ HSTAW 1 Nr.2165. Prozessprotokolle vom 10.1576-17.1.1578. Ab anno 1578 usque ad annum 1602 nihil actum.

⁸² HSTAW 340 Nr.1440.

⁸³ HSTAW 340 Nr.1213b: Bericht des Hamman May, des Unterschultheißen Bruder und anderer Nachbarn zu Maxsain.

Waffen auf Selters am 6. August. Dem saynischen Untertanen Johann Aller wurde das Wohnhaus aufgebrochen und es wurden Kisten und Schränke aufgeschlagen. Aller wurde mit brennenden Fackeln in Haus, Scheune und Stall gesucht, jedoch nicht gefunden. Danach ging es erneut nach Maxsain. Dort wurde zuerst das Kirchenschloss mit Stroh verstopft, damit ein Sturmkläuten der Glocken unmöglich war. Gleiches war auch in Selters geschehen. Danach wurde Schlauten Ermbrecht gefangen, weil er sich über ein gerichtliches Urteil des wiedischen Amtmanns beschwert hatte. (Dabei haben wiedische Beamte über Güter im Bann nicht zu urteilen. Zusatz der saynischen Kanzlei) Aber der Überfall war damit noch nicht beendet. Es ging zurück nach Selters, wo nochmals nach Johann Aller gesucht wurde. Zum Schluss kam es noch zu einem Überfall auf die Mühle in Selters. Im Zusammenhang mit diesem Überfall scheint auch eine auf den gleichen Tag datierte Liste zu stehen, welche die Namen von unehelich in Selters und Maxsain wohnenden Personen enthält.⁸⁴ In einem Brief vom gleichen Tag, dem 6.8.1582 an die saynischen Räte Martin Moller und Johann Brender nahm der wiedische Amtmann Georg von Neuendorf Stellung zu den Überfällen. Man hatte es also sehr eilig, sich gegenüber der saynischen Seite zu rechtfertigen. Er erklärte: *Was den angriff Im Ban Maxsein betrifft, Bin Ich in meiner geringschetzigk dienerschafft niemals anders bericht worden, dan das Ihn vnnd alwege ein Graff Zu Wiedt, nit allein seine leibsangehörige, sondern auch andere daselbsten mißhandlung halben anzugreifen, In seinen Haftung Zuhalten, peinlich zu examinieren, vnd Zu Justificieren berechtiget sey, wie man deßßen etliche antiquos vnnd ... actus wol anziehen vnnd verifiziren könnte.* Er wisse also nicht, wie er dem Grafen zu Sayn an seiner Gerechtigkeit geschadet habe. Auf Befehl der *gnädigen Frau von Wied* (der Witwe Katharina zu Wied, geb. Gräfin von Hanau-Münzenberg) habe er *dero ungehorsame, frevel- und mutwillige Wittumsuntertanen* in Selters und Maxsain strafen sollen. Was den Überfall auf die Mühle beträfe, so habe man *gutwillig* mit dem Müller verhandeln wollen, der sei aber kopflos in die Mühle geflohen und einige andere seien ihm nachgefolgt. Deshalb habe Jost, der Hühnervogt dem Müller *einen feustlingk (Pistole) mit Vffgeschlagenem Hanen vff die brust gehalten,*

⁸⁴ Zum Überfall: HSTAW 340 Nr.1440. *Bericht der Pfändung und Gegenpfändung zwischen Wied und Sayn, den 8. Augusti Ao 82 vorgenommen und protocollirt.* HSTAW 340 Nr.1209. Liste der unehelichen Personen im Bann.

vnd wan andere Ine nit betrawet, das Liecht da mit außgeblaßen hette. Es ist aber berürter Müller nit geschlagen, viel weniger verwundt worden.⁸⁵ Spätestens 1582 war also die wiedische Seite dazu übergegangen, die Ergreifung der Straftäter im Bann selbst durchzuführen. Dieses wichtige Recht des *Antast*, dass nach Aussage aller Weistümer den Grafen zu Sayn zustand, also das Recht die Straftäter im Bann zu ergreifen und sie später an Wied zur Aburteilung zu übergeben, wurde so in Frage gestellt. Georg von Neuendorf verwies allerdings darauf, dass er von wiedischer Seite immer nur gehört habe, dass die Grafen zu Wied das Recht hätten, die Täter im Bann selbst anzutasten. Hier war also nicht nur der *Antast*, der Sayn zustand in Gefahr, sondern auch die Sonderrechte des Banns und dessen Immunität. Auffallend ist weiterhin, dass sich der wiedische Amtmann beeilte, sich zu rechtfertigen, in dem er sagte, dass er den Überfall auf Befehl der Witwe Katharina zu Wied und nicht aus eigenem Antrieb durchgeführt habe. Damit wollte er der saynischen Seite die Möglichkeit nehmen, ihn direkt zu strafen. Eine sehr gängige Praxis im Bann, wie es die diversen Beispiele und auch die folgende Aktion belegen.

Die saynische Reaktion auf den wiedischen Überfall im Bann ließ nicht lange auf sich warten. Bereits zwei Tage später sollte der wiedische Hühnervogt Jost aus Wienau festgenommen werden. Als Anlass diente dabei nicht seine Beteiligung am Überfall im Bann, sondern vordergründig seine Beteiligung an einer Schlägerei zwischen saynischen und wiedischen Untertanen auf dem Steimeler Markt. Er sollte der Anstifter der Schlägerei gewesen sein, bei der ein Bürger aus Altenkirchen mit Namen Johann Glockner schwer verwundet wurde. Deshalb habe Sayn gleich *uf frischem fuß* seine Diener abgefertigt, die den Hühnervogt in seinem Haus gesucht haben. Da sie ihn nicht fanden, nahmen sie zum Ausgleich seinen Sohn Gerlach und Thonges, den Hofmann zu Rod mit nach Altenkirchen. Im Abzug vom Hof Rod zogen die Saynischen durch Giershofen und wurden aus einer Scheune durch versteckte wiedische Leute beschossen. Einer der Reisigen, Conrad Hahnen wurde *durch den Leib geschossen* und war tot.⁸⁶ Auf diesen *Einfall* bezieht sich auch ein Schreiben des Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen an den Grafen Hermann zu Sayn vom 11.8.1582. Darin verweist Graf

⁸⁵ HSTAW 340 Nr.1440. Prozessprotokolle vom 28.11.1582-6.6.1586 in HSTAW 1 Nr.1618.

⁸⁶ HSTAW 340 Nr.1440.

Johann auf den Bericht eines Dieners der Gräfin Katharina zu Wied, der am 10.8. bei ihm gewesen war. Er hatte ihm vom Überfall saynischer Diener auf den Witwensitz Dierdorf am letzten Mittwoch berichtet, bei dem die Saynischen *allenn muthwillenn mit schießen, vnd erschreckenn des gemeinen mans, wie auch Ihrer L. selbsten geübt*. Etliche Personen waren *auß ungezweiffelter wiedischer hoeheit, mit gewalt hinweg gefurth* worden, *so noch diese stunde Zu Altenn Kirchenn verstricket gehalten werdenn*. Graf Johann verweist darauf, dass wegen der *vnfreundlichen vnd ganß gefährlichenn Händeln.....dann leichtlich ein bludtbadt hette entstehen vnd erfolgenn können*.⁸⁷ Zur Klärung der Streitigkeiten hatte er seinen Sekretär Johann Altgelt als Boten und Unterhändler an Graf Hermann zu Sayn abgefertigt. Schiller irrt also, wenn er behauptet, dass die saynische Seite sich „offensichtlich nicht wagte, den befestigten Amtssitz Dierdorf anzugreifen.“⁸⁸ In Verbindung mit der geplanten Ergreifung des wiedischen Hühnervogts in Wienau hatte die saynische Seite also auch der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden wiedischen Residenz Dierdorf einen Besuch abgestattet, bei dem es zu allerlei Exzessen gekommen war. Ein auch für die damalige Zeit landfriedensbrecherischer Vorgang.

Zur Klärung aller obengenannten Streitigkeiten wurde dann ein Vermittlungstag auf den 17.9. zu Irlich festgelegt, den aber Graf Hermann zu Sayn auf den 20.9. verschieben wollte. Die Grafen Hermann und Wilhelm zu Wied konnten aber wegen etlicher *Tagleistungen* zu diesem Termin nicht erscheinen und schlugen den 27. oder 28.9. für ein Treffen vor.⁸⁹ Aber auch dieses Treffen scheint nicht stattgefunden zu haben. Am 8.10.1582 pfändete der saynische Diener Johann Brender dem Ermerich, Hebeln Heinen Sohn zu Wölferlingen zwei Kühe. Ermerich hatte sich gegen den wiedischen Schultheißen zu Maxsain Symons Peter *gröblich vergessen*. Eine Bestrafung dieses Vergehens stehe aber Wied zu. Darauf wies Gräfin Katharina zu Wied in einem Brief vom 14.10.1582 an Graf Hermann zu Sayn hin. Die *Ober- und Gerechtigkeit* ihrer Söhne dürfe nicht geschmälert werden. Sie forderte den Grafen Hermann zu Sayn auf, er

⁸⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁸⁸ Schiller im Zusammenhang mit diesem Überfall auf S.351.

⁸⁹ HSTAW 340 Nr.1213b. Brief der Brüder Graf Hermann und Wilhelm zu Wied aus Wied vom 15.9.1582.

wolle gerürter Khüe ohn entgeltliche restitution, vnd die thätter ihr Zu gepuerlichem abtrag anweisen und halten, Auch verner den Irigen mit ernst einbinden, künfftig dergleichen newerungen vnd vermeinten anmassens In ihrem Widumb sich gantzlich zuenthalten.⁹⁰ Wieder einmal war die Zuständigkeit bei der Bestrafung von Tätern äußerst umstritten.

Zwei Jahre später, am 15.3.1584, kam der wiedische Hühnervogt mit 6 Personen nach Selters und pfändete Ferber Hans ein Pferd. Der Schöffe am Maxsainer Hofgericht Hörter Thiel fragte daraufhin bei den Wiedischen an, ob Hans bis zum Verhör der Sache sein Pferd wiederbekomme. Dies wurde von Wied abgelehnt. Deshalb verfasste Ferber Hans eine Supplik an den Grafen zu Sayn, damit sich dieser für ihn einsetzen sollte.⁹¹ Der Versuch des Ferber Hans, den Grafen zu Sayn um Schutz in dieser Angelegenheit zu bitten, rächte sich zwei Monate später.

Am 21.5.1584 kam es zu einem neuerlichen Überfall wiedischer Diener zu Ross und Fuß im Bann. In den Banndörfern wurden Leute gejagt und geschlagen, Türen und Schränke aufgebrochen und Kühe gepfändet. In Selters wurden die Schläge, d.h. die Schlagbäume, zerschlagen. In Selters wurden Ferber Hans (saynischer Leibeigener) 2 Kühe gepfändet, danach Aller Hamman 2 Kessel und Schotten Jacobs Eidam Theiß 1 Kessel gepfändet. In Wölferlingen wollte man Ermbrecht gefangen nehmen, den man aber nicht angetroffen hatte. Deshalb kam es zur Gefangennahme seines Eidams Lüncken Thönges aus Wölferlingen, der *mitgeschleift* wurde. Danach ging es nach Freilingen, wo Thönges, dem Wirt die Schränke aufgebrochen und 1 Maß und eine ½ Maßkanne mitgenommen wurden. Kurz zuvor waren die Maßkannen mit dem saynischen Wappen versehen worden. Wied raubte nun die Kannen und ließ das wiedische Wappen anbringen.

Doch zurück zum Fortgang des Überfalls. Thönges Hausfrau wurde geschlagen und Elen Johann ein Kessel gepfändet. Gegen Ende des Überfalls ging es nach Maxsain. Man brach dort mit Gewalt in das Haus des Philipp Zeitz, des saynischen Schultheißen ein, den man aber nicht finden konnte. Michaels Jacob wurden die Pferde ausgespannt. Dann *sprengte* einer der Reisigen auf Meyers Eidam Lüncken Heinzen zu und hatte ihm

⁹⁰ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁹¹ HSTAW 340 Nr.1213b.

hart zugesetzt. ⁹² Die saynischen Diener wollten nach dem Überfall den wiedischen Bewaffneten folgen, wurden aber durch die im Wald postierten Schützen daran gehindert.

Dies ist ein Beleg dafür, dass der Überfall gut geplant war. Selbst an die Sicherung des Rückzugs hatte man gedacht. Die Tatsache, dass die saynischen Diener die wiedischen Reisigen verfolgen wollten, belegt, dass man die Pfändungen und Gewaltakte der jeweils anderen Seite nicht tatenlos über sich ergehen ließ, sondern zur Gegenwehr gerüstet war. Bemerkenswert ist die auch bei anderen Überfällen zu beobachtende Gewohnheit anstelle des eigentlichen Täters dessen Verwandte gefangen zu nehmen.

Als Reaktion auf diesen Überfall protestierte Martin Moller, der saynische Rat und Amtmann am 13.6.1584 auf der Kanzlei zu Hachenburg. Er beschwerte sich über die Beeinträchtigung saynischer Rechte im Bann Maxsain durch Katharina, die verwitwete Gräfin zu Wied als *Wittumsinhaberin* des Amts Dierdorf und deren Beamte. ⁹³

Als umgehende Reaktion auf den wiedischen Überfall im Bann ist der saynische Überfall vom 12.6.1584 zu sehen, den Johann Birnbach, der Schultheiß von Hachenburg und Martin Moller mit etlichen Pferden und 1000 Bewaffneten zu Fuß in den Dörfern Wienau, Brückrachdorf, Nordhofen und Vielbach in der Grafschaft Wied verübten. Dabei wurden viele Gefangene gemacht und den Einwohnern Vieh, Lebensmittel und Hausrat gepfändet. Jost, dem Hühnervogt aus Wienau und Anführer vieler wiedischer Überfälle wurden 9 Taler Strafe auferlegt. Außerdem wurden ihm 3 Brote und 1 *Zinnen Keulgen, darin 1 Kopgen Honig* gepfändet. An Kleidung nahm man ihm *eine neue schwarze Mütze, ein Parchet Wambiß, vier Ellen neuen Parchet, einen neuen Hut und 5 oder 6 Ellen Leintuch*. Im Mandat und der Citatio Wied gegen Sayn des Reichskammergerichts vom 14.11.1584 wurde eine *Peen* (Strafe) von 10 Mark *lötigen Goldes* angedroht, wenn es nicht zur umgehenden Haftentlassung der Gefangenen und zur Rückgabe der Pfänder durch Sayn kommen sollte. ⁹⁴

Grotesk erscheint in diesem Zusammenhang die oben erwähnte *Protestation* des Martin Moller auf der Kanzlei zu Hachenburg gegen die wiedischen Übergriffe. Deutlich wird

⁹² HSTAW 340 Nr.1443a.

⁹³ HSTAW 340 Urkunde. Prozessprotokolle vom 18.3.1586-3.2.1595.

⁹⁴ HSTAW 340 Nr.1440.

an diesem erneuten saynischen Überfall, dass man nicht gewillt war, die vermeintlichen Täter, wie z.B. Jost den Hühnervogt, ungestraft davon kommen zu lassen. Nachdem der erste Versuch Jost Gefangenzunehmen, der beinahe zwei Jahre zurücklag gescheitert war, hatte man diesmal Erfolg. Man stellte eine Geldforderung an ihn, nahm ihm Lebensmittel und neue Kleidungsstücke.

Auf die Streitigkeiten im Mai und Juni 1584 bezieht sich ein Akkreditiv der Gräfin Katharina zu Wied für ihre Gesandten Vincenz vom Hoff genannt Bell und Michael Standert. Beide wurden am 13. Juni an Graf Heinrich zu Sayn abgefertigt, um mit ihm über eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten zu verhandeln. Gräfin Katharina bat den Grafen zu Sayn die Gesandten *gutwillig anzuhörenn, vnnnd Ihres annbringens dißmhal gleich mir selbsten volnkommenen glauben Zu Zustellen vnbeschwert sein, auch sich sonsten bey dieser gelegenheit als vetterlich gegen mich beweisen.*⁹⁵

Im gleichen Jahr kam es zu weiteren Provokationen der wiedischen Seite. Ein Brief eines Grafen zu Sayn an die Gräfin Katharina zu Wied vom 6.8.1584 enthält nähere Einzelheiten. Der Graf zu Sayn spricht davon, dass von *E.L. Diener allerhandt ferner trutz vnnnd mutwillenn geubet, Insonderheit E.L. HuenerVogt Inn meinn Dorff Selters vmbher gesprengt, nebenn Vielenn Vnbescheidenenn Worten vnnnd thaten auch meine Vnderthanen heraus gefordert, betrauwet.*⁹⁶ Der Hühnervogt war also aus seiner Haft bereits wieder entlassen worden und hatte einen erneuten Überfall im Bann durchgeführt. Er hatte sich also durch die saynische Haft keineswegs einschüchtern lassen. Dass er nach den vielen persönlichen Bedrückungen nun noch rigoroser im Bann vorging, liegt auf der Hand und wird auch durch das folgende Ereignis gut belegt.

Bereits zuvor waren im Juli 1584 saynische Leibeigene im Bann von wiedischen Dienern aus Rückeroth misshandelt worden. Dem saynischen Schultheißen wurde *der Bart ausgerupft*, er wurde geschlagen und verhört. Auch andere saynische Leibeigene wurden *mehr als feindlich traktiert.*⁹⁷ In dieser Zeit kam es auch zu Inhaftierungen und Plünderungen von Untertanen im Bann durch Sayn zur Durchsetzung seiner „landesherrlichen Rechte.“

⁹⁵ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁹⁶ HSTAW 340 Nr.423c.

⁹⁷ HSTAW 340 Nr.423c.

Erst am 25.7.1586 kam es dann zum nächsten saynischen Überfall in Selters und dabei zur Gefangennahme von Johann, weiland Michels Thielen Sohn.

Eine gefährliche Eskalation der Ereignisse brachte der wiedische Überfall vom 12.11.1589. Graf Wilhelm zu Wied fiel mit 10 Reitern und ungefähr 100 Fußknechten in Maxsain ein. Die von Sayn eingesetzten Pfarrer von Maxsain und Wölferlingen wurden gefangengenommen. Es kam zu Pfändungen. (Nähere Einzelheiten zum Verlauf des Überfalls im Kapitel 2.1.4. Die kirchlichen Verhältnisse im Bann.)

Bereits zwei Wochen später, am 30.11.1589, fiel der Graf zu Wied erneut mit seinen bewaffneten Dienern in Maxsain und Selters ein. Der Pfarrer von Selters wurde gefangengenommen. Es kam zum Überfall auf die Mühle in Selters und zur Beleidigung des Grafen zu Sayn.

Auch ein dritter wiedischer Überfall ereignete sich am 10.12.1589. Der wiedische Keller Hans Friedrich Stauff kam mit etlichen Reisigen und ungefähr 80 Schützen nach Maxsain und Wölferlingen. Die Schlösser der Kirchentüren wurden mitgenommen, so dass die Kirchen offen standen.⁹⁸

In diesem Jahr eskalierte die Situation zwischen Sayn und Wied im Bann. Es kam innerhalb eines Monats zu drei Überfällen durch Wied im Bann. Hervorgerufen wurden diese Exzesse vor allem durch die Differenzen zwischen den Konfliktparteien auf konfessionellem Gebiet und der Frage, wer das Recht hatte, die Pfarrer für die Kapellen des Banns zu verordnen. Auch die oft unversöhnliche Haltung der beiden direkten Kontrahenten, des Grafen Heinrich zu Sayn und des Grafen Wilhelm zu Wied trug sicherlich zu einer Verschärfung der Lage bei, wie es auch die Beleidigung des Grafen zu Sayn durch Wied belegt.

Danach herrschte für einige Zeit relative Ruhe. Zu erneuten Pfändungen größeren Ausmaßes kam es erst 1594. Wegen eines Brandschadens kam es zur Pfändung von 2 Pferden bei dem Wirt in Freilingen durch den wiedischen Amtmann von Dierdorf. Wegen dieser und anderer Pfändungen intervenierte Graf Johann von Nassau-Katzenelnbogen, der Vater des wiedischen Vormunds Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen bei Graf Heinrich zu Sayn. Graf Heinrich hatte sich wohl bei ihm über die Pfändung beschwert

⁹⁸ HSTAW 1 Nr.1620.Überfälle von 1589. Prozessprotokolle vom 18.3.1590-2.3.1601.

und hatte eine Gegenpfändung durch Sayn befohlen. Graf Johann von Nassau-Katzenelnbogen verwarnte beide Seiten und sagte: *Vann sich nun diß werck alß ansehen leßt, daß sowoll beiderseits underthanen, alß auch den Herren selbstn allerhand beschwerliche weiterung darauß leichtlich erfolgen möchte, da man dergestalt aller seits mit der thattlichkheit fort fahren, vnd solchen anbrennenden fewr des vnfridens nit in Zeiten gesteuert vnd gewehret werden sollte.* Er verwies weiter auf die zwischen Sayn und Wied bevorstehenden Unterhandlungen den Bann Maxsain betreffend, die durch *die beederseits erbettene schidtsfreunde* geleitet werden sollten. Zur saynischen Gegenpfändung hatte er seinen Sohn Graf Georg und den Grafen Wilhelm zu Wied befragt, die diese Gegenpfändung an einem *Vnstreittig vnd vndispictirlichen orth* für eine *fridtbrüchige sach* achtenn.⁹⁹

Zu einer weiteren Eskalation des Konflikts kam es im August 1596, als Johann Aller genannt der Große aus Selters von saynischen Dienern gefangen und nach Hachenburg gebracht wurde. Im September 1596 wurde Johann Aller vor den Toren Hachenburgs auf saynischen Befehl mit dem Schwert hingerichtet. Es kam zum Prozess am Reichskammergericht zwischen Graf Wilhelm zu Wied und Graf Heinrich zu Sayn. Die Überschrift der Citatio lautet: *Citationis super nullitate Aler Johannens Hinrichtung betreffend.*¹⁰⁰

Erst 1599 kam es dann zu einem Überfall der saynischen Diener Johann Brinck, Rentmeister; Johann Fischer, Richter zu Altenkirchen; Mattheißen, Richter zu Mehren und 500 gerüsteter Männer zu Roß und Fuß in das Kirchspiel Dreis und besonders in das Dorf Dreis (Oberdreis- außerhalb des Banns in der Grafschaft Wied). Danach zogen die Bewaffneten nach Dierdorf und fielen sogar in die gräflich wiedische Wohnung im Schloss ein.¹⁰¹ Es kam also erneut zu einem direkten saynischen Angriff auf die wiedische Residenz Dierdorf.

Dass die Fronten zwischen Sayn und Wied zu dieser Zeit besonders verhärtet waren, belegt eine Vorladung des Grafen Heinrich zu Sayn an einige wiedische Diener und

⁹⁹ HSTAW 340 Nr.360a. Brief des Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen an Graf Heinrich zu Sayn vom 9.2.1594 aus Dillenburg.

¹⁰⁰ HSTAW 1 Nr.2167. Prozessprotokoll vom 4.2.1597-26.1.1603.

¹⁰¹ HSTAW 340 Nr.1452a. Brief vom 10.8.1599.

Untertanen vom 4.9.1600. Graf Heinrich forderte u.a. den wiedischen Amtmann Vincenz vom Hoff gen. Bell und den wiedischen Keller Hans Stauff auf, vor ihm am 30.9. zum Verhör in Hachenburg zu erscheinen. Jeder der Beiden solle als Strafe 1000! Reichstaler bezahlen, weil sie *in Vnnsrer Jurisdiction Hoch: Vnnd Obrigkeit ein Friedtbruchigen einfall Vnnd angrieff gethan*. Am Schluss der Vorladung drohte Graf Heinrich zu Sayn den Beschuldigten, falls sie seiner Vorladung nicht Folge leisten würden: *Vff den Fall Ihr solches nicht thun, sondern Verechtlich Vngehorsamb außpleiben wurden, daß wir alsdann gegen euch alsपाल respective Criminaliter et Civiliter procediren Vndt scherppffere Straffen Vndt multas Vonn euch Zu er Zwingen gemeintt.*¹⁰² Obwohl die im Schriftsatz erwähnten Gewalttaten nicht unmittelbar den Bann Maxsain, sondern die Orte Oberdreis, Freirachdorf, Mündersbach, Niederähren und Hausen betrafen, sind uns die beiden wiedischen Amtleute aus etlichen Vorgängen bekannt, die direkten Bezug zum Bann Maxsain haben. Kurios erscheint, dass die saynische Seite sich über den wiedischen Überfall in „ihrem“ Gebiet beschwerte, die eigenen Angriffe, z.B. auf Dierdorf, aber mit keinem Wort erwähnte und für gerechtfertigt hielt.

Ein Brief des saynischen Schultheißen im Bann Adam Seifert an die saynwittgensteinischen Räte in Hachenburg von 1607 belegt, dass die wiedische Seite sich über die saynischen Leibeigenen im Bann beschwert hatte, die auf die Mühle nach Selters zur Jagd gefolgt waren. Sie hatten sich außerdem geweigert, ein Schreiben nach Dierdorf zu tragen. Deshalb kam es zu Pfändungen im Bann und in den vier Dörfern.

Nordhofen, Vielbach, Quirnbach und Rückeroth und auch in Steinen und Stahlhofen. Einige Einwohner des Banns sollten auch gefangen genommen werden. Der saynische Unterschultheiß im Bann Adam Homberger *vertraute seinem Haus noch nicht* und hielt sich im isenburgischen Territorium in Ellenhausen auf.¹⁰³

In diesem Zusammenhang steht auch eine Supplik der saynischen Leibeigenen aus Rückeroth und Steinen vom März 1607 an den Grafen zu Wied. Da sie auf Forderung des saynischen Rentmeisters in Selters auf der Mühle erschienen waren, wollten sie die ihnen durch Wied deshalb auferlegte Strafe mindern und entschuldigten sich. Man teilte

¹⁰² HSTAW 340 Nr.423c.

¹⁰³ LHAK 30 Nr.3125.

den Supplikanten mit, dass sie ihr Gesuch an den wiedischen Vormund Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen richten und auf dessen Entscheidung warten sollten.¹⁰⁴

Hier ging es vor allem um die landesherrlichen Rechte des Mühlenbanns und der Folge. Auch weiterhin kam es zu kleineren Querelen um die diversen landesherrlichen Rechte.

Im April und Mai 1607 kam es zu drei Pfändungen durch saynische Diener und mehrere Soldaten bei Einwohnern von Selters. Diese hatten die Huldigung und die Landfolge verweigert. Es kam auch zu Pfändungen in Maxsain und Freilingen, da sich die Einwohner gegen die saynischen Ansprüche auf die Landesherrschaft widersetzt hatten. Man sieht also, dass die sayn-wittgensteinische Herrschaft im Bann Maxsain keineswegs gefestigt war und einige Einwohner des Banns diese Herrschaft in Frage stellten. Nach wie vor war die Frage nach der Landesherrschaft im Bann umstritten und die Rigorosität mit der Graf Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein versuchte seine Ansprüche auf konfessionellem und herrschaftlichem Gebiet durchzusetzen, dürfte den Widerstand der Bannbewohner verstärkt haben. Wie Schiller feststellt „verließ die saynische Obrigkeit bei diesen Racheakten eindeutig jede rechtliche Legitimation und ging zur herrschaftlichen Repression über.“¹⁰⁵ Wegen dieser Vorgänge kam es erneut zu einem Prozess am Reichskammergericht.¹⁰⁶

Um klarzumachen, mit welcher Brutalität die Überfälle im Bann ausgeführt wurden, sollen hier die Ereignisse des Überfalls vom 29.4.1563 eingehender beschrieben werden¹⁰⁷, der durch die wiedischen Diener Ludwig Schlaff (Keller) und Jost Schulp (Hühnervogt) aus Wienau mit 16 Reitern ausgeführt wurde. Zuerst kam es zum Abriss saynischer Verordnungen durch die Wiedischen an der Maxsainer Kirchentür. Im Gegenzug wurden wiedische Bekanntmachungen angeschlagen. Da schaltete sich der saynische Unterschultheiß Zeitz Henn ein. Der wiedische Hühnervogt verschloss die Kirche, da-

¹⁰⁴ FWA 48-2-2.

¹⁰⁵ Schiller, S.338.

¹⁰⁶ HSTAW 1 Nr.2174. Prozessprotokolle vom 20.4.1608-1614. 1614 usque ad 1620 nihil. Anno 1621 Visum 10.11.

¹⁰⁷ HSTAW 340 Nr.1213b. Erkundigungen des Meffried Lahnstein aus Ellar auf Befehl der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn über den *Einfall* wiedischer Diener mit 16 wohl gerüsteten Pferden in den Bann Maxsain. Dated auf den 30.April 1563. Siehe außerdem HSTAW 340 Nr.1438.

mit die Glocke nicht geläutet werden konnte und schlug den wiedischen Brief an. Die Büchse eines wiedischen Dieners wurde abgeschossen. Die Einwohner liefen weg und wurden von den Reitern verfolgt. Ludwig Schlaff, der Keller von Dierdorf, schlug den *alten betagten* Rorich Scheffer aus Maxsain mit einem großen Schwert und stach nach dem Unterschultheißen Zeitz Henn. Einer der Reisigen schlug Neutzlings Johann mit einem *Faustkolben* (Streitkolben) zwei Löcher in den Rücken. Ein anderer wiedischer Diener ritt Zeitz Henn nieder, so dass sein Rücken *blau und schwarz* wurde. Lehenen Paulus wurde *erbärmlich* geschlagen und flüchtete in ein Haus beim Kirchhof. Philipp Zeitz, der die wiedische Münzordnung auf Befehl des Grafen zu Sayn in Wölferlingen abgerissen hatte, wurde vom wiedischen Hühnervogt im Dorf Maxsain mit einem *Faustkolben* geschlagen. Danach wurden noch die vom Acker heimkehrenden Bauern in ihre Häuser gejagt und die Reisigen schändeten *Weiber und Kinder mehr als angesagte Feinde*. Auch die Kinder des Freuen Hannes wurden *niedergeritten*. Danach verließen die Wiedischen den Ort.

An diesem Überfall ist ablesbar, dass jede Seite im Bann bemüht war, ihre Verordnungen, Gebote und Verbote als die für die Einwohner allein maßgebliche Grundlage darzustellen. Wer sich dagegen auflehnte und seinerseits die Verordnungen der anderen Konfliktpartei anbrachte, musste mit drakonischen Strafen rechnen. Auch während der Überfälle waren vor allem diese namentlich bekannten Einwohner den ärgsten Tätlichkeiten ausgesetzt, die sogar lebensbedrohlich werden konnten. Im Rahmen dieser Überfälle galt also noch das alte Faustrecht, das sich in den zahllosen Fehden der Zeit vor 1500 manifestierte. Nach der Einführung des Ewigen Landfriedens hätte dieses Mittel der Konfliktlösung eigentlich der Vergangenheit angehören müssen. Die vielen Überfälle im Bann belegen aber, dass trotz der Prozesse am Reichskammergericht und der vielen Verträge und Vermittlungsversuche, das Faustrecht noch einen wesentlichen Anteil an den Geschehnissen hatte.

Als der Graf zu Wied am 14. Juli 1563 die Citatio des Reichskammergerichts erhielt, sprach er in Bezug auf den Überfall von Unwahrheit. Die beiden Anführer des Überfalls, Ludwig Schlaff und Jost Schulpp erhielten auch eine Kopie der Citatio. Sie sagten,

dass sie Diener seien und auf Befehl gehandelt hätten.¹⁰⁸ Viele der in der obigen Übersicht enthaltenen Übergriffe werden ähnlich verlaufen sein.

Mehr als vierzig Jahre nach den eben geschilderten Vorgängen fanden zwei Überfälle im Bann statt, die von saynischer Seite ausgeführt wurden. Bereits am 9.4.1607 kam es zu einem saynischen Überfall in Selters, bei dem Paul Aller, dem wiedischen Unterschultheißen und anderen Einwohnern von Selters Kühe gepfändet und Hausrat beschädigt und mitgenommen wurde. Am Donnerstag, den 7.5.1607 war der saynische Jäger Paul Meintzberger erneut in den Bann, d.h. genauer gesagt in den Ort Selters, eingefallen, in dem es besonders viele wiedische Leibeigene gab. Dort wurden Theiß Peter (sonst Meister Thiel Peter genannt) und Michel Scheuer jeweils zwei Pferde gepfändet und die Ehefrau des Letzteren *im Kindbett betriibt*. Auch in Freilingen tauchten die Bewaffneten auf und pfändeten eine Kuh bei Georgen Johann. Dabei blieb es aber nicht. Bereits vier Tage später, am 11.5., waren zwei reisige Knechte und etliche Schützen in die Kuhherde des Orts Selters *gesprengt*. Dabei hatten sie dem Kuhhirten und Hamman Aller je eine Kuh gepfändet und mitgenommen. Dies alles war die saynische Reaktion auf eine Pfändung, die der Graf zu Wied hatte durchführen lassen. Grund dafür war die Huldigung, welche die saynischen Leibeigenen in den außerhalb des Banns gelegenen vier Dörfern dem Grafen zu Sayn geleistet hatten. Die vier Dörfer lagen aber unstreitig im Territorium der Grafschaft Wied. Von wiedischer Seite berief man sich deshalb darauf, dass die erfolgte Pfändung rechtmäßig gewesen sei.¹⁰⁹

Es scheint, als ob die saynischen Gegenpfändungen in Selters nur bei Leibeigenen durchgeführt wurden, die im August 1606 die Huldigung für Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und dessen Söhne verweigert hatten. Beweisen lässt sich diese Verweigerung jedenfalls für Paul Aller, der von Sayn als Aufwiegler bezeichnet wurde.¹¹⁰ Man nutzte also den Anlass der wiedischen Pfändung von Seiten Sayns zur nachträglichen Bestrafung der Verweigerer der saynischen Huldigung, die nach saynischem Verständnis eine strenge Bestrafung verdient hatten.

¹⁰⁸ HSTAW 340 Nr.1438.

¹⁰⁹ HSTAW 1 Nr.2173. So Graf Georg v. Nassau-Katzenelnbogen in einem Brief vom 12.5.1607 aus Dillenburg an Graf Wilhelm v. Sayn-Wittgenstein.

¹¹⁰ Schiller, S.339.

Am 23.5.1607 richtete Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein einen Brief in dieser Sache an den wiedischen Vormund. Er bezog sich darin kurz auf den gescheiterten Vermittlungsversuch mit *seinen jungen Vettern von Wied*. Zur Rechtfertigung der von seinem Jäger durchgeführten Pfändung sagte er: *Wegen der Pfändung hat der von Wied den Anfang gemacht und mir gleichsam den Weg gewiesen.*¹¹¹ Er verwies auf den gefangenen Jäger und sein althergebrachtes Jagdrecht in der Vogtei Oberwambach, das von Wied bezweifelt werde. Zum Punkt der Huldigung bemerkte er, dass es unstreitig und seit hundert und mehr Jahren hergebracht, dass saynische Leibeigene in wiedischer Obrikeit gesessen, schuldig seien, dem Grafen zu Sayn zu huldigen. Als Beispiel erwähnte er die saynischen Leibeigenen in den Kirchspielen Höhn und Rotzenhahn, die in nassauischem Gebiet wohnten, doch dem Grafen zu Sayn hier unwidersprochen gehuldigt hätten. Außerdem hätten die Grafen zu Wied mit der Pfändung angefangen und den saynischen Leibeigenen im März und April in den Dörfern Nordhofen, Quirnbach, Vielbach, Stahlhofen, Steinen und Rückeroth 17 Kühe pfänden lassen.

Die Antwort des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen ließ eine Weile auf sich warten. Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein war seiner Meinung nach nicht berechtigt, die Untertanen im Bann zu pfänden. Sie seien wegen anderer strittiger Dinge unschuldigerweise gepfändet worden. Graf Georg verlangte die Restitution der Pfänder. Die Sache im Bann Maxsain habe mit der Jagd und der Vogtei Oberwambach nicht das Geringste zu tun. Außerdem sei niemand schuldig seinem *Leibherren* die Huldigung zu leisten. Von der Huldigung an Sayn in den Kirchspielen Sayn und Rotzenhahn habe er nichts gehört. Diese Huldigung entspreche nicht dem althergebrachten Recht und sei eine von den Räten des Grafen erdachte Neuerung. Aus diesem Grund behalte sich Graf Georg rechtliche Schritte vor.¹¹²

Noch im Jahr 1611 kam es zu einem wiedischen Zeugenverhör in dieser Angelegenheit, über das ein Notariatsinstrument angelegt wurde. Persönlich anwesend waren Johann Christoff Stammer und der bereits erwähnte wiedische Landschultheiß Peter von Mer-

¹¹¹ HSTAW 1 Nr.2173. Zur Person des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vgl. Dahlhoff, S.21ff.

¹¹² HSTAW 1 Nr.2173.

ckelbach. Als Zeugen wurden vorgestellt: Scheuer Michel ¹¹³ aus Maxsain, ungefähr 50 Jahre alt, Ackermann und wiedischer Leibeigener. Vor drei Jahren sei der saynische Überfall geschehen, bei dem seine Frau *im Kindbett betrübt wurde*. Nach dem Überfall sei er erst nach vier oder fünf Tagen nach Hachenburg gekommen und habe den Hofmeister gefragt, warum dieser Überfall ausgeführt worden war. Weitere Zeugen waren Thielen Peter aus Selters, 40 Jahre alt und Paulus Aller, wiedischer Unterschultheiß daselbst, 60 Jahre alt. Er erschien an Stelle seines Bruders Hamman Aller, der nun ein alter kranker Mann und auch unfähig sei zu gehen. Johann Schuhmachers Frau Mergen, 60 Jahre alt und Greten, Jung Johanns Witwe, 61 Jahre alt, beide aus Selters. ¹¹⁴ Bereits einen Tag später, am 7.3.1611, wurden neue Zeugen gehört. Es handelte sich um Jörgen Johann aus Freilingen, ungefähr 50 Jahre alt, Ackermann und Emmerich, Dreisen Peters Eidam aus Selters, 30 Jahre alt. Notar war Johannes Horstius, Waltscheidanus in der Diözese Köln. ¹¹⁵ Zu einer Klärung des Sachverhalts kam es bei diesem Zeugenverhör nicht.

Man gewinnt den Eindruck, dass die wiedische Seite im Bann aggressiver vorgegangen ist als die saynische. Ob das damit zusammenhängt, dass der größte Teil der Einwohnerschaft im Bann aus saynischen Leibeigenen bestand, bleibt eine Vermutung. Auch die saynische Seite könnte aus dem gleichen Grund den Bann Maxsain eher verschont haben. Von saynischer Seite wandte man sich aber des Öfteren in das Amt Dierdorf, vornehmlich in den Flecken Dierdorf und die Kirchspiele Dreis, Hauserbach und Raubach. Auch an vielen anderen Orten in der Grafschaft Wied kam es zu saynischen Überfällen. Aber auch die Einwohner des Banns wurden immer wieder durch saynische und wiedische Überfälle und vor allem durch die unzähligen Pfändungen und Gegenpfändungen drangsaliert. Der Meinung Schillers, die vielen Pfändungszüge betreffend,

¹¹³ Durchgeführt wurde dieses Zeugenverhör *in des Landschultheißen Peter Merckelbachs Behausung in der kleinen Stube*. Scheuer Michel hatte sich zuvor gegen saynisches Verbot in einen saynischen Hof nach Maxsain verheiratet und hatte so den Hof wiedisch werden lassen. Er scheint wegen dieser Übertretung des Gebots bei Sayn auf der schwarzen Liste gewesen zu sein und wurde deshalb beim Überfall von 1607 bestraft.

¹¹⁴ LHAK 30 Nr.3125.

¹¹⁵ HSTAW 1 Nr.2174.

vermag man sich aber kaum anzuschließen: „So waren die umliegenden Ortschaften bevorzugtes Ziel saynischer Pfändungszüge, da man die Bannsleute selbst für sich gewinnen wollte. Auch Wieds Einfälle in den Bann richteten sich meist weniger gegen die Bannsbewohner selbst, sondern sind vielmehr als Gegenmaßnahmen zu den vorausgegangenen saynischen Aktionen zu werten und trafen in erster Linie herrschaftliche Bedienstete.“¹¹⁶ Bei der Vielzahl von Überfällen, die aktenkundig geworden sind und die in den vorherigen Ausführungen erwähnt wurden, kann man kaum entscheiden, was der Auslöser und was die Reaktion darauf war. Auch die Schonung der Bannleute durch Sayn, die Schiller anspricht, wird durch die Quellenlage nicht bestätigt. Dass die Überfälle der wiedischen Seite vor allem herrschaftliche Bedienstete traf, wird durch die oben geschilderten Vorgänge eindeutig widerlegt.

Der saynische Anwalt Mauritius Breunle verwies in einem Brief, den er um 1553 an den Kammerrichter am Reichskammergericht richtete, darauf, dass nach *der Konstitution zu Augsburg Anno 1548 keiner des anderen Untertanen pfänden oder sonst wie beschwehren soll*.¹¹⁷ Dieser Grundsatz wurde aber nicht beherzigt. Nach einem saynischen Zeugenverhör von 1584 hatte nur der saynische Schultheiß im Bann das Recht, die Untertanen zu pfänden: *Die Saynischen Schultheißen haben sie nit allein vmb Schatz, Bede, dienst vnnd andere der Leibeigenschafft angehörige Recht vnnd gerechtigkeit, Sondern auch vmb schuldt vnd schaden willen Zu Pfenden, Vnnd das also hergebracht*.¹¹⁸

Die Gefangenen wurden meist nach einiger Zeit im Turm, einer Gerichtsverhandlung oder nach Stellung von Bürgen und Ableistung der Urfehde¹¹⁹ wieder freigelassen.

Sowohl die diversen Prozesse am Reichskammergericht als auch die vielen Tätlichkeiten haben die Festigung einer alleinigen Landesherrschaft im Bann enorm behindert. Keiner der beiden Hauptkontrahenten weder Sayn noch Wied konnte so auf dem Wege zur Festigung seines Territorialbestands Fortschritte machen. Zu vermeiden waren diese gegenseitigen Bedrückungen und Irrungen aber nicht, denn „im Kampf um die Landes-

¹¹⁶ Schiller, S.371.

¹¹⁷ HSTAW 340 Nr.1449.

¹¹⁸ HSTAW 340 Nr.1208a.

¹¹⁹ HSTAW 340 Nr.1440. Urfehden des Johann Gapperling für seinen Sohn Jost von 1579, des Gerharts Georg vom 18.7.1582, des Johann Aller vom 7.6.1583, des Ermerich Schlaut vom 13.8.1582.

herrschaft mußte jede Aktion der einen Herrschaft von der anderen mit aller Schärfe zurückgewiesen werden, da ein Nachgeben die langfristige Verdrängung ins zweite Glied zur Folge gehabt hätte.“¹²⁰ Ob allerdings die vielen Verträge, die zwischen Sayn und Wied abgeschlossen wurden, ein besseres Mittel zur Klärung der Situation darstellten, soll in einem späteren Kapitel untersucht werden.

5.1.3. Weistümer als Mittel zur Rechtsfeststellung

Einen hohen Stellenwert bei der Fixierung herrschaftlicher Rechte und Pflichten und denen der Untertanen nahmen die Weistümer ein. Diese Weisung von Rechten wurde unter Vorsitz des betreffenden Grafen oder eines seiner Amtmänner durch die Schöffen des jeweiligen Gerichts und den *Bansman*, also der Versammlung der männlichen Einwohner des Banns, durchgeführt. Schon 1511 war es in Maxsain bei der Weisung der Rechte des Grafen zu Sayn zu Problemen gekommen. Die Diener des Grafen zu Wied, der Amtmann zu Dierdorf Ermbrecht vom Hof genannt Bell und sein Vorsprecher Conrad von Flammersbach (wiedischer Sekretär) verwiesen darauf, dass sie das Weistum nur annehmen könnten, wenn es dem Grafen zu Wied nicht schade. Ermbrecht vom Hof protestierte im Namen des Grafen Johann zu Wied¹²¹, weil die Schöffen des Maxsainer Gerichts und die Untersaßen fast alle nach Rückeroth an die Hohe Feste gehörten. Sie hätten alle erst am *gestrigen Montag zu Rückeroth* dem Grafen zu Wied alle Obrigkeit zugewiesen. Dieses *gegenwärtige* Instrument dürfe also die Rechte des Grafen zu Wied nicht schmälern. Der saynische Amtmann Johann von Limbach genannt Mant ließ jedoch die wiedischen Proteste nicht gelten. Die Bedeutung, die Sayn diesem Maxsainer Weistum zumaß, unterstreicht die Tatsache, dass Graf Johann zu Sayn den Vorsitz höchstpersönlich führte.

¹²⁰ Schiller, S.373.

¹²¹ Dessen Grabstein befindet sich im Mausoleum in Dierdorf.

Bereits 1551 kam es zu Problemen auf der Hohen Feste zu Rückeroth zwischen den saynischen und wiedischen Dienern. Der saynische Schultheiß verlangte von den wiedischen Dienern Wilhelm von Waldmannshausen und dem Freischultheißen Henn von Neitzert, dass sie die Schöffen ermahnen sollten, auch die Rechte des Grafen zu Sayn zu weisen. Nach altem Brauch hinterlegte der saynische Schultheiß einen Raderalbus. Die Weisung der Rechte des Grafen zu Sayn wurde ihm aber trotzdem verweigert. Auch bei der nächsten Gerichtssitzung der Hohen Feste Rückeroth von 1552 wiederholte sich der Vorgang von 1551. Der wiedische Amtmann und der Schultheiß waren nicht bereit, die Rechte des Grafen zu Sayn weisen zu lassen. Diesmal hinterlegte der saynische Schultheiß zur *Vhrkundt* einen Weißpfennig.¹²²

Die Probleme verschärfen sich nach 1553, als es bei einem wiedischen Weistum zu Rückeroth zum Eklat kam.¹²³ Vor 1553 war es üblich, dass auch die Bannuntertanen bei der Hochgerichtssitzung erschienen. *Am ordentlichen Hochgericht, das man nennt die Hohe Veste* erschienen am 14.3.1553 zu Rückeroth unter der Linde neben dem persönlich den Vorsitz führenden Grafen Johann zu Wied und dessen Amtmann Wilhelm von Waldmannshausen auch noch Henn von Neitzert, der Freischultheiß, Johann Schlot (Schlaut) aus Maxsain, der Schultheiß zu Rückeroth und Nordhofen, Christgen (Christ Han), der Schultheiß zu Dreifelden und Scheuren Heinrich, der Schultheiß zu Freirachdorf und Richter zu Hausen. Außerdem erschienen ungefähr 200 trierische, nassauische, königsteinische, saynische und andere *Leibsangehörige* auf das Gebot der Grafen zu Wied auf der Feste, zu der sie gehörten.

Die Sitzung zur Erstellung des Weistums begann damit, dass Wilhelm von Waldmannshausen d. J. die Schöffen fragte, wie weit die Grafschaft Wied reiche. Der Schultheiß, der Richter und die *Dingleute* berieten sich und sagten, dass die Grenzen bereits aufgezeichnet wären. Dieses Instrument über den Grenzverlauf wurde dann vom Notar verlesen. Der Dreiherrenstein schied danach die Grafschaften Diez, Wied und Sayn. Bis nach Wölferlingen und den Weidenhahner Berg reichte das diezische und trierische Gebück. Der Amtmann fragte, ob das Vorgelesene der Wahrheit entspreche, oder ob jemandem bewusst sei, dass es Änderungen erfahren hätte. Die Schultheißen, Richter und *Ding-*

¹²² LHAK 30 Nr.3124. HSTAW 340 Nr.3364.

¹²³ HSTAW 340 Nr.2080. Schultze Nr.1103 und 1104.

leute waren *der Grenzen geständig*, d.h. die Grenzbeschreibung entsprach den Tatsachen. Der Amtmann fragte, ob nicht die Dörfer Maxsain, Selters, Wulferlingen, Freilingen, Goderot, Heiderhahn und Zürlebach im eben verlesenen und gestandenen Bezirk der Grafschaft Wied lägen? Die Antwort der Zeugen lautete: Ja. Die obengemeldeten Dörfer lägen im Bezirk der Grafschaft Wied, und zwar dermaßen, dass des Grafen zu Sayn Land und Hoheit an keinem Ort daran stoße und rühre. Danach wurden die Herrschaftsrechte des Grafen zu Wied gewiesen. Gegen Ende dieser Sitzung kam es zum Eklat, als der Freischultheiß die Anwesenden fragte, ob es mit dem Weistum seine Richtigkeit habe, wie von alters her. Während die meisten Anwesenden dies bestätigten, zogen die saynischen Leibeigenen ab, und zwar, wie es im wiedischen Weistum heißt, ohne Erlaubnis der Gerichtsherren. Auch dieses Mal hatte der saynische Schultheiß von Maxsain Zeitz Henn gefragt, ob nicht die Rechte des Grafen zu Sayn, die er in den Bannhöfen habe, gewiesen werden sollten *und zur Urkund sein Messer eingeworfen*.¹²⁴ Hier wurde der saynischen Seite zum dritten Mal in Folge die Weisung ihrer Rechte im Bann verweigert und festgestellt, dass die Dörfer des Banns in der Grafschaft Wied gelegen seien und der Bann damit zum wiedischen Territorium gehöre.

Diese Rechte, die die in die Grafschaft Wied *instoßenden Höfe* betrafen, waren noch 1511 im wiedischen Weistum gewiesen worden.¹²⁵ In den Vorverhandlungen zum Vertrag von Simmern von 1555 bestritt die wiedische Seite jedoch diese Tatsache, *das den Graven von Sain, als Im achten puncten gemeldet wird, Irer gnaden gerechtigkeit vff der Wiedischen Veste Zu Ruckerode, Je sonderlich gewiesen sein solle, davon hat m. g. H. die tag s. g. lebens nicht gehört*.¹²⁶

Doch nun zurück zu den Ereignissen bei der Gerichtssitzung von 1553. Von wiedischer Seite antwortete man dem saynischen Schultheißen, dass er wenig *Gemach thäte*. Erst

¹²⁴ HSTAW 340 Nr.3364. LHAK 30 Nr.3124.

¹²⁵ HSTAW 340 Nr.1438. Alle *instoßenden Höfe* sollen bei ihrem alten Recht gelassen werden. Dieses Weistum, die *instoßenden Höfe* belangend haben Jacob Schreiber und Peter Dautenberg bezeugt. Morgen soll man dazu (also zu den Rechten des Grafen zu Sayn) ein Weistum zu Maxsain hören. Auf den Hofgütern zu Maxsain oder Wölferlingen gebühren dem Hofherrn (Sayn) 4 ½ Albus und Wied 5 Mark aus den Wetten.

¹²⁶ LHAK 30 Nr.3127: *Wiedische Clagpuncte*.

sollten die Gerechtigkeiten des Grafen zu Wied und danach die des Grafen zu Sayn gewiesen werden. Obwohl man dem saynischen Schultheißen gesagt hatte, dass ihm nachher recht geschehe, zog Zeitz Henn mit den saynischen Leibeigenen ab.

Das saynische Weistum von 1553 bringt eine andere Version der Vorgänge. Die saynischen Diener Peter von Berzhahn genannt Westenberger und Johann Sauerteig, Rentmeister zu Hachenburg, forderten, die Rechte des Grafen zu Sayn weisen zu lassen, worauf der wiedische Amtmann ihnen befahl abzutreten. Sie forderten es ein zweites Mal und wurden durch *scharfe Worte* des Hühnervogts erneut aufgefordert abzutreten. Zeitz Henn und Hermann Meinhart forderten erneut dasselbe, wurden aber von den wiedischen Dienern aufgefordert, die Sitzung zu verlassen. Nicht nur die saynischen, sondern auch nassauische, isenburgische und braunsbergische Leibeigene verließen die Sitzung. Nur die wiedischen Leibeigenen blieben anwesend. In Maxsain befahl nun der wiedische Schultheiß Henn Schlaut den wiedischen und anderen Schöffen, vom saynischen Gericht fernzubleiben.¹²⁷ Alle anderen Schultheißen, Richter und die restlichen Leibeigenen waren *des Weistums geständig*.

Da auch den Versuchen des saynischen Schultheißen die Rechte der Grafen zu Sayn mitweisen zu lassen kein Erfolg beschieden war, blieb für die saynischen und auch andere Leibeigenen nur die Möglichkeit, die Gerichtssitzung der Hohen Feste zu verlassen, da sie sich hier nicht mehr vertreten fühlten. Dass der Graf zu Wied als Herr der Hohen Feste aber keineswegs gewillt war, das *Abweichen* der saynischen Leibeigenen aus dem Bann zu dulden, zeigt die Tatsache, dass darauf noch während der Sitzung am 14.3.1553 reagiert wurde. Der Amtmann Wilhelm von Waldmannshausen d. J. fragte alle noch anwesenden Leibeigenen, ob nicht alle Einwohner des Bezirks dem Grafen zu Wied zu weisen schuldig seien und was derjenige verwirkt hätte, der ohne Erlaubnis vor Beendigung der Hohen Feste abgewichen sei? In der Antwort heißt es, dass alle Insassen des Bezirks den Grafen zu Wied eidpflichtig und zu weisen schuldig seien. Wer ohne Erlaubnis und vor Beendigung der Feste abgewichen sei, solle in des Grafen Strafe verfallen, wer also das Gebot oder Verbot des Grafen zu Wied übertrete, der solle dem-

¹²⁷ HSTAW 340 Nr.3364.

selben in Strafe verfallen. Wer sich aber weigere, diese Strafe zu bezahlen, mit dem solle der Graf verfahren wie er wolle.¹²⁸

Dieses *Abweichen* der saynischen Leibeigenen markierte den Anfangspunkt des scharfen Kampfes um die Hochgerichtsbarkeit zwischen den Grafen zu Wied und Sayn. Die Tatsache, dass an der Hohen Feste bis 1553 auch saynische Bannuntertanen anwesend waren, zeigt, dass die Aufteilung zwischen wiedischer Hochgerichtsbarkeit und saynischem Niedergericht im Bann bis dahin einigermaßen anerkannt war. Diese Gemeinherrschaft im Bann auf rechtlichem Gebiet fiel nach 1553 weg und die wiedische Hochgerichtsbarkeit über den Bann wurde von Sayn in der Folgezeit energisch bestritten. Aufgrund des Eklats von 1553 nahmen die saynischen Leibeigenen aus dem Bann an den weiteren Gerichtssitzungen der Hohen Feste nicht mehr teil. Die wiedische Reaktion ließ nicht lange auf sich warten. Saynische Leibeigene im Bann wurden durch Wied gepfändet. Von saynischer Seite kam es zu Gegenpfändungen.

Im Vertrag von Simmern von 1555, der von den Pfalzgrafen bei Rhein zwischen Sayn und Wied aufgerichtet wurde, kamen die Vorgänge auf der Hohen Feste 1553 zur Sprache.¹²⁹ Die Grafen Johann und Sebastian zu Sayn klagten, dass ihnen auf den drei letzten gehaltenen Hohen Festen zu Rückeroth (1551, 1552, 1553) zum Abbruch ihrer Gerechtigkeiten ihr Weistum vorenthalten worden war, was Graf Johann zu Wied energisch bestritt. Nach seiner Meinung hatten die saynischen Leibeigenen durch ihren Ungehorsam und Mutwillen selbst Schuld an der Verschärfung der Lage. Zumindest auf dem Papier wurde 1555 im Vertrag von Simmern eine gütliche Einigung erzielt, die festlegte, dass zuerst das wiedische Weistum und danach das saynische Weistum bestätigt werden solle. Dass die Wirklichkeit im weiteren Verlauf der Entwicklung aber anders aussah, belegt ein saynischer Bericht von 1577 zur Klärung der saynischen Rechte im Bann.¹³⁰ Darin wurde vor allem auf den Eklat von 1553 hingewiesen. Man erklärte

¹²⁸ HSTAW 340 Nr.2080.

¹²⁹ HSTAW 340 Nr.1215a.

¹³⁰ HSTAW 340 Nr.1213b. Dieser wurde am 27.10.1577 von den *Doctores* Klotz, Koch und Weidlich und den saynischen Amtleuten Johann Brender und Martin Moller erstellt. Hilfestellung boten die Schöffen des Gerichts Maxsain, der Schultheiß Zeitz Henn, Hörter Thiel aus Goddert, Schmidts Johann, Schotten Jakob aus Selters und Heinz Kaiser aus Freilingen.

für Recht, dass erst die Gerechtigkeiten der Grafen zu Sayn und danach die der Grafen zu Wied gewiesen werden müssten. Weil Wied 1553 sein Weistum vorgehen lassen wollte, hatte der saynische Schultheiß den *Banninsassen* (egal wessen Eigenleute sie waren) befohlen, die Hochgerichtssitzung zu verlassen. Die in diesem Bericht festgehaltene Reihenfolge der Weistümer, erst Sayn, dann Wied, widersprach der im Vertrag von Simmern 1555 festgehaltenen Reihenfolge, die naturgemäß, da es sich um eine wiedische Hochgerichtssitzung handelte, dass wiedische Weistum an den Anfang stellte.

Auch 1561 scheint es zu einer weiteren Sitzung der Hohen Feste Rückeroth gekommen zu sein, bei der ein Weistum erstellt wurde. Dies belegt die Aussage in einem saynischen Bericht von 1577: *Solch weißthumb aber seye In 16 Jharen nit gehalten.*¹³¹ Weiter heißt es im Bericht, dass zwei Jahre zuvor, also 1575¹³², ein neues Weistum der Hohen Feste aufgerichtet worden sei, bei dem aber nur noch die wiedischen Leibeigenen aus dem Bann erschienen seien.

Was nun die Blutgerichtsbarkeit im Bann angeht, so wurde diese von den Grafen zu Sayn für die wiedische Hohe Feste bestritten. So heißt es in einem undatierten Bericht der saynischen Schöffen zu Maxsain, dass der Graf zu Wied nur in seinem Land aber nicht im Bann das Recht habe *Gladium zu exerzieren.*¹³³

¹³¹ HSTAW 340 Nr.1213b.

¹³² Dieses Weistum von 1575 hat sich erhalten und befindet sich im Fürstlich Wiedischen Archiv zu Neuwied Schultze Nr.1193, FWA VI-4-13.

¹³³ HSTAW 340 Nr.1217.

5.1.4. Die saynische Weistumpolitik

Im Gebiet des Banns Maxsain waren vor allem die Weistümer der wiedischen Hohen Feste zu Rückeroth und die Weistümer des saynischen Hofgerichts zu Maxsain der Rechtsfeststellung dienlich. Während die Weistümer beider Institutionen im 15. Jahrhundert und noch bis 1553 in größeren Abständen erneuert wurden, setzte seitdem vor allem auf saynischer Seite eine Veränderung ein. Zwischen 1553 und 1597 kam es zur Anlage von nicht weniger als 10 saynischen Weistümern zur Feststellung der saynischen Rechte im Bann kam.¹³⁴ Man kann darin eine saynische Weistumpolitik erkennen, da die Weistümer von saynischer Seite „in Serie“ hervorgebracht und benutzt wurden, um deren Anspruch auf die alleinige Landesherrschaft im Bann zu manifestieren und sie auf diesem Weg voranzubringen. Es ist also nicht richtig, wenn Schiller behauptet, dass „sich Sayn nach der zunehmenden Einflussnahme seines Amtes Hachenburg nur noch bedingt auf die alten aber immer noch rechtsverbindlichen Weistümer berufen konnte.“¹³⁵ Warum hätte man dann bis 1597 immer wieder neue Weistümer erstellen sollen, wenn deren Wert für die Erreichung der alleinigen Landesherrschaft im Bann gering gewesen wäre.

Verhörprotokolle des Amtes Hachenburg liegen bereits ab 1569 vor und sind zu einer Zeit verfasst worden, als die saynische Weistumpolitik gerade ihren Anfang genommen hatte. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Bedeutungswandel, der sich bei den Weistümern vollzieht. Dienten sie im Mittelalter vor allem dazu, die Rechte und Pflichten der Leibeigenen zu dokumentieren und strittige Fragen zwischen den Einwohnern und dem Grundherrschaft zu klären, so wurden sie in den Streitigkeiten um den Bann im 16. Jahrhundert dazu benutzt, die Rechte der Grafen in Bezug auf den Erwerb der Landesherrschaft festzuschreiben. Die Weistümer wurden auf Verlangen der Herrschaft

¹³⁴ 1553, HSTAW 340 Nr.1440; 1554, HSTAW 1 Nr.1616 und HSTAW 340 Urkunden Nr.13157 a; 1555, HSTAW 340 Nr.1440; 1563, HSTAW 340 Nr.1440 und 1208; 1573, HSTAW 1 Nr.2172; 1576, HSTAW 340 Nr.1207; 1579, HSTAW 340 Nr.1208a und 1217; 1585, HSTAW 340 Nr.1434; 1590, HSTAW 340 Nr.1453; 1597, HSTAW 116 Nr. I b 12.

¹³⁵ Schiller, S.369.

erstellt. Die Anliegen der Bannbewohner traten in den Hintergrund, während die Herrschaftsansprüche der beiden Kontrahenten konkret formuliert und erweitert wurden.

Zu den Weistümern gehören im weiteren Sinne auch die vielen Kundschaften der saynischen Rechte, die in den Quellen zwar nicht als solche bezeichnet werden, doch deren Charakter besitzen. Es sind die vielen Zeugenverhöre und Berichte, die durchgeführt und aufgestellt wurden, um die *Saynischen Fundamenta* im Bann schriftlich festzuhalten.¹³⁶

Auch Fritz Zimmermann¹³⁷ hat in seiner Veröffentlichung eine solche Weistumspolitik für die Kurpfalz in bestimmten Gebieten nachgewiesen. Träger dieser Weistumspolitik war auch für ihn der Landsherr, der aber in der Kurpfalz nur selten selbst in die Erstellung von Weistümern eingriff.¹³⁸ Zimmermann hat dies damit begründet, dass die ganze Politik, wie sie sich in den Weistümern spiegelt, doch territoriale Kleinarbeit ist, die mühsam und unter Rückschlägen, aber zäh und planmäßig geschieht.¹³⁹ Das trifft auch auf die Verhältnisse im Bann Maxsain zu, während sich die Mitwirkung des Landesherrn im Bann anders gestaltet.

Wie bereits dargestellt, wurden sowohl die Sitzungen der Hohen Feste zu Rückeroth als auch des saynischen Hofgerichts zu Maxsain von den Grafen zu Wied und den Grafen zu Sayn oft persönlich geleitet. Sie nahmen also maßgeblichen Einfluss auf die Entstehung der Weistümer. Dabei dienten vor allem die vielen erstellten Weistümer der Grafen zu Sayn nur dem Ziel, den Ausbau und den vollen Erwerb der Landesherrschaft im Bann Maxsain voranzutreiben. Es ist dabei bemerkenswert, dass sich die Grafen zu Sayn der Weistümer bedienen, die eigentlich dazu führten „die alten Zustände zu konservieren, deren Erhalt weder für Wied noch für Sayn wünschenswert war.“¹⁴⁰ Aber deren Erstellung in kurzen zeitlichen Abständen bot die Möglichkeit, auf die aktuellen

¹³⁶ Zeugenverhör 1554, HSTAW 340 Nr.1453. Bericht der Schultheißen und Schöffen 1569, HSTAW 340 Nr.1213b. Bericht die Rechte im Bann belangend vom 27.10.1577, HSTAW 340 Nr.1213b. Aufstellung der Rechte und Gerechtigkeiten ca. 1588, HSTAW 340 Nr.1213b., undatiert. HSTAW 340 Nrn.1544h und 1217.

¹³⁷ Siehe Literaturliste.

¹³⁸ Zimmermann, S.85.

¹³⁹ Vgl. Zimmermann, S.85.

¹⁴⁰ Schiller, S.369.

Verhältnisse Bezug zu nehmen und die Weistümer so auch Schritt für Schritt zu modifizieren. Der bereits angedeutete Bedeutungswandel der Weistümer, in denen mehr von den Rechten der Grafen und deren Herrschaftsansprüchen, als von den überkommenen Rechten der Leibeigenen die Rede war, passte in diesen Zusammenhang.

Willoweit charakterisiert diesen Vorgang, der hier als saynische Weistumpolitik bezeichnet wird, mit der Feststellung: „Das ist besonders dort mit Händen zu greifen, wo die Erstellung von Weistumsurkunden von der Landesherrschaft in größeren Aktionen gleichsam serienmäßig mit dem Ziel der Herrschaftsstabilisierung betrieben wird, wie etwa 1453 von den Eppsteinern in der Herrschaft Königstein.“¹⁴¹

Da die Grafen zu Wied auch im Besitz der Hochgerichtsbarkeit über den Bann waren, glaubten sie, die Festigung ihrer Landesherrschaft im Bann auf dieser Grundlage erreichen zu können. Dies konnte bei dem starken Gegner, den Grafen zu Sayn, nicht gelingen, da auch sie nicht davor zurückschreckten, sich mithilfe der Weistümer Schritt für Schritt weitere Rechte anzumaßen, die eigentlich den Grafen zu Wied zustanden. In einer Abschrift aus den Weistümern ist so die Lieferung des Missetäters nach Dernbach an die Brücke (an Wied) einfach durchgestrichen.¹⁴² Es wurde also der Versuch gemacht, die wiedische Hochgerichtsbarkeit über den Bann endgültig abzustreifen.

Nach Schiller war „die im Weistum ebenfalls bezeugte Auslieferungspflicht der von den Saynischen im Bann verhafteten Übeltäter an den wiedischen Schultheißen aus Rückeroth ein latentes Eingeständnis der wiedischen Hochgerichtsbarkeit im Bann.“¹⁴³

Die Erstellung von Weistümern durch die Grafen, deren Amtmänner und die Schultheißen und Schöffen war eine Art „gemeinschaftlicher“ Weisung, die eine engere Beziehung zwischen den Landesherrn und den Untertanen aufbauen sollte. In den Weistümern wurden schließlich nicht nur die Pflichten und Rechte der Untertanen, sondern auch die Pflichten und Rechte des Landesherrn seinen Untertanen gegenüber gewiesen. Die Weistümer waren dabei ein wichtiges Element der Rechtsfeststellung, auf das in

¹⁴¹ Willoweit, Gebot und Verbot im Spätmittelalter, S.102f.

¹⁴² HSTAW 340 Nr.1208 a.

¹⁴³ Schiller, S.28.

Streitfällen zurückgegriffen werden konnte. Sie dokumentierten einen Rechtszustand des geltenden Gewohnheitsrechts.¹⁴⁴

Auch die Akten des Reichskammergerichts enthalten viele Abschriften wiedischer und saynischer Weistümer, die den Prozessen als Grundlagen dienten. Dass sie in diesem Fall nicht geholfen haben, liegt an der grundlegenden Verschiedenheit der Auffassungen zwischen Sayn und Wied. Für die Grafen zu Wied war der Bann Bestandteil ihrer Grafschaft und somit das Weistum der Hohen Feste Rückeroth höher zu bewerten. Da die Grafen zu Sayn den Bann aber als Teil ihrer Grafschaft ansahen, war für sie als der größte Grundherr im Bann das Weistum ihres saynischen Hofgerichts maßgeblich. Jedenfalls ist nach Zimmermann: „die mündliche Weisung immer häufiger in schriftliche Urkunden verwandelt worden und die Weistümer, die früher nur örtliche Fragen rechtlichen und wirtschaftlichen Charakters lösten, nun zu politischen Werkzeugen macht zu Urkunden, die in allen Hoheitsstreitigkeiten im Innern und nach außen als Basis von Verträgen und Schiedssprüchen, als Belastungsmaterial bei Beschwerden eine hervorragende, oft entscheidende Rolle spielen. Immer wieder griff man zu sichersten, oft einzigen Auskunftsmittel der Weistümer zurück, bis man schließlich dann mit ihrer Hilfe die Landeshoheit überall durchgesetzt oder doch wenigstens den Rechtsbestand allseitig scharf umrissen und schriftlich festgelegt hatte.“¹⁴⁵

Auch die Kundschaften des 15. und 16. Jahrhunderts hat Zimmermann in seiner Veröffentlichung untersucht. Für ihn sind die Kundschaften, d.h. die Zeugenverhöre, „die ausgesprochensten Werkzeuge der Politik, die unmittelbar aus einer Auseinandersetzung geboren sind.“¹⁴⁶ Diese liegen für den Bann vor allem von saynischer Seite vor. Bereits 1554 wurde als Reaktion auf das Weistum der Hohen Feste Rückeroth ein solches Zeugenverhör zur Frage des *Angriffs* im Bann durchgeführt.¹⁴⁷ 1569 hielt der saynische Schultheiß Meffried Lahnstein ein Zeugenverhör ab, bei dem auch der wiedische Schultheiß im Bann Hamman Schlaut gehört wurde. Es ging darin um Abgaben, den *Angriff*, die Folge zu Rad und Galgen, Dienste und die Jagd im Bann. 1577 wurde von

¹⁴⁴ Zimmermann, S.87. Vgl. auch HRG, Bd. 5, Sp. 1239ff.

¹⁴⁵ Zimmermann, S.88.

¹⁴⁶ Zimmermann, S.89.

¹⁴⁷ HSTAW 340 Urk. Nr.13157a.

saynischer Seite ein Zeugenverhör durchgeführt, das auf aktuelle politische Ereignisse Bezug nahm, besonders auf den Eklat beim wiedischen Weistum von 1553 und von 1575, bei dem nur noch wiedische Leibeigene aus dem Bann anwesend waren. Auch 1584 war ein Zeugenverhör durch Sayn abgehalten worden, wobei die Zeugen vor allem zu den *Schlägen*, der Folge, den Diensten und der Huldigung befragt wurden.¹⁴⁸ Ein undatiertes Zeugenverhör, das dem Inhalt nach etwa in das Jahr 1588 gehört, bringt Aussagen zu Bede und Diensten, dem *Angriff*, den kirchlichen Streitigkeiten und den Gerichtsrechten. Ein weiteres saynisches Zeugenverhör muss aus der Zeit zwischen 1590 und 1595 stammen. Darin wurden die Leute aufgezählt, denen der Bann verboten worden war und diejenigen Leibeigenen, die in saynische Häuser gezogen waren.

Im Mai 1608 wurde auf Betreiben des wiedischen Vormunds Graf Georg zu Nassau-Katzenelnbogen ein wichtiges Zeugenverhör durchgeführt, bei dem Gabriel Steudlin als Vorsitzender feststellte, dass ihm *von aller hochstgedachter Keyser Maytt. Zu solcher Zeugen Verhör vndt augenschein, Commision vndt befelch schriftt Zue kommen*. Er forderte die *von Hochwolvermelten Herrn Clagern angebenn vndt erneute Zeugen, Vf Montag, den dreyßigsten Monats tag May alten Calenders, negst kunftig vor mir Commisario in dem widumbhoff oder Pfarhaus, oder in Hern Petri Knopei Pastoren, Newer behausung daselbst, des Morgens vormittag Zu fruere tag Zeitt, vndt vmb sieben Uhren Zuerscheinen, vndt Kundschaftt der wahrheit abzulegen*.¹⁴⁹ Die Erlaubnis zum Zeugenverhör war bereits am 12.12.1607 vom Reichskammergericht in Speyer im Namen Kaiser Rudolfs erteilt worden.¹⁵⁰ Dass man von saynischer Seite keineswegs mit dem eingesetzten Beamten zufrieden war, zeigt der Protest des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vom 29. April 1608 zu Greifenstein gegen die Bestallung des Dr. Gabriel Steudlin durch das Reichskammergericht zum Kommissar in den Irrungen mit Wied im Bann und als Vorsitzenden der Kommission, die das Zeugenverhör abhalten sollte. Er halte diesen als ehemaligen wiedischen Hofrat und Mitvormund für suspekt.¹⁵¹ Auf-

¹⁴⁸ HSTAW 340 Nr.1213b.

¹⁴⁹ HSTAW 340 Nr.3462. Brief des Gabriel Steudlin vom 4.4.1608.

¹⁵⁰ HSTAW 340 Nr.3462.

¹⁵¹ HSTAW 340 Urkunde. HSTAW 1 Nr.1614. HSTAW 340 Nr.3462.

halten konnte Graf Wilhelm das Zeugenverhör, von dessen Ergebnis er wohl eine Verschlechterung seiner Position im Bann befürchtete, allerdings nicht.

Im Zeugenverhör von 1608 ging es vor allem um Fragen der *Landesobrigkeit*. Auf über sechshundert Seiten wurden die Einwohner des Banns zu den Vorkommnissen und Rechten der Grafengeschlechter im Bann befragt. Da die Ereignisse, über die berichtet wurde, zum Teil schon Jahrzehnte zurücklagen, muss dieses Zeugenverhör allerdings mit Vorsicht benutzt werden.¹⁵²

Auch in anderen Landschaften wurden Weistümer und Zeugenverhöre von den Landesherren verstärkt in den Gebieten festgehalten, die an den Grenzen zu anderen Territorien lagen oder als Enklaven von fremdem Gebiet eingeschlossen waren. Es verwundert darum nicht, dass die Grafen zu Sayn vor allem im Bann sorgfältig darauf bedacht waren, sich immer wieder ihre Herrschaftsrechte bestätigen zu lassen. Entscheidend für den weiteren Verlauf der Streitigkeiten und Grundlage für weitere Rechtsansprüche der Grafen zu Sayn im Bann war das saynische Weistum von 1563, auf dessen Inhalt deshalb ausführlich eingegangen werden soll.

Das Schöffeweistum wurde am 15.3.1563 auf dem *alten gewöhnlichen Dingplatz* (oberhalb der Kirche) genannt auf dem Saal erstellt. Erschienen waren die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn und die saynischen Räte Peter von Bertolshagen (Berzhahn) gen. Westenberger und Jacob Brender. Das Gericht setzte sich aus den Schöffen und dem Vorsitzenden Johann Brender, dem Rentmeister zu Sayn zusammen. Als vereidigte Schöffen des Gerichts Maxsain wurden Zeitz Henn, Peter Hanart aus Vielbach, Stauten Heinz aus Ebenkausen (Ewighausen), Peter aus Goddert, Feder Heinzgin, Schmits Johann, Rorich Scheffer und Schlauten Hamman aus Maxsain, Sain Henn aus Freilingen, Lüncken Diel, Kidels Diel, Gappers Diel und Dönges, alle aus Wölferlingen, genannt. Diese Schöffen sollten den Grafen zu Sayn ihre Rechte weisen. Sie baten darum, zunächst die alten Instrumente und Weistümer zu verlesen, bevor sie sich bedenken wollten. Von Peter von Berzhahn wurden den Schöffen und allen umstehenden Einwohnern des Banns darum zwei alte Instrumente und Weistümer vorgelesen, bevor Johann Brender fragte, ob die Schöffen die Grafen zu Sayn als *rechte Bannherren* anerkennen und

¹⁵² FWA 48-3-1.

ob all das Vorgelesene der Grafen zu Sayn *Oberherrlich-, Recht und Gerechtigkeit im Bann wäre*. Nach einem kurzen Bedacht und einer Beratung bekannten die Schöffen vor dem Notar und den Zeugen, wiesen und sprachen aus, dass sie an den verlesenen Instrumenten keinen Mangel erkennen könnten. Die Grafen zu Sayn seien, wie zuvor, die *rechten Bannherren*. Die Schöffen wiesen den Grafen zu Sayn alle Gerechtigkeiten zu, wie sie in den verlesenen Instrumenten stünden. Sie baten aber gleichzeitig, auch die Untertanen bei ihren hergebrachten, älteren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu lassen und sie vor Bedrückung und Gewalt zu schützen. Der Rentmeister fragte darauf nochmals, *ob ihr jetziges Weistum und getanes Bekenntnis, ihr aller Wille und Meinung sei, und ob sie dabei standhaft und beharrlich bleiben wollen*.¹⁵³ Diese Frage wurde von den Schöffen bejaht. Alle Schöffen und Untertanen wurden von den Grafen aufgefordert, durch ihr Handgelöbniß Gehorsam zu schwören und die Rechtmäßigkeit des neuen Weistums anzuerkennen. Dafür versprachen die Grafen, die Untertanen bei ihrem „alten Herkommen“ und ihren Gerechtigkeiten zu lassen und sie zu beschützen. Danach wurde der Notar angewiesen, so viele Instrumente wie nötig mit genauem Wortlaut zu erstellen. Als Zeugen fungierten Thomas Mant von Limbach, Johann von der Reben, Ludwig von Wurm, der Ehrbare Gappers Johann aus Wölferlingen (Brambachisch), Wilhelm Strauch und Zwir Cuntzgen aus Wölferlingen (beide nassauisch), Aler Peter aus Selters¹⁵⁴ und Merten aus Goddert (beide Wiedisch), Hermann Koll aus Maxsain (Wiedisch), Aleffs Dietz aus Wölferlingen (Westerburgisch) und Mertes Peter aus Selters (Isenburgisch).¹⁵⁵ Auffällig und erstaunlich ist, dass sich unter den Zeugen kein einziger saynischer Leibeigener befindet. Vielleicht wollte man so von saynischer Seite die Rechtmäßigkeit und Glaubwürdigkeit des Weistums erhöhen.

Schon bevor die Grafen zu Sayn ihre ausgedehnte Weistumspolitik begonnen hatten, kam es auch in den beiden dem Bann benachbarten Herrschaftsgebieten der Grafschaft Isenburg und der Grafschaft Diez zur Anlage von Weistümern. In der Grafschaft Isen-

¹⁵³ HSTAW 340 Nr.1208a.

¹⁵⁴ In den Quellen wird der Name meist Aler oder Alers geschrieben, die heutige Namensschreibweise ist Aller.

¹⁵⁵ HSTAW 340 Nr.1208a.

burg waren es vor allem die Schöffenweistümer aus Marienrachdorf von 1538¹⁵⁶ und 1548¹⁵⁷, die auch die Rechte der Grafen zu Sayn und der Grafen zu Wied (Stellung von je drei Schöffen bei Gericht) wiesen. Auch die Folge der Isenburgischen in die Grafschaften Sayn und Wied wurde geregelt. Zu Herschbach wurden 1537¹⁵⁸, 1549¹⁵⁹ und 1557¹⁶⁰ Weistümer erstellt. 1565¹⁶¹ kam es auf Befehl der Grafen Johann und Salentin zu Isenburg sogar zu einem *Grenzberitt*, bei dem auch ein Weistum erstellt wurde. Auch in der Grafschaft Diez wurde 1550 in Meudt ein Weistum erstellt.¹⁶² Dieses Gericht zu Meudt war ein altes Zehntgericht der Grafschaft Diez, das bis 1564 auch die Hochgerichtsbarkeit besaß.¹⁶³ Im Weistum wurden die Rechte der Herren der Grafschaft Diez und der Grafen zu Isenburg-Grenzau gewiesen. Die Vogtei Rotzenhahn, eine nassauische Vogtei, die auf das *Haus Hadamar* gehörte, brachte schon 1537 ein Weistum hervor, in dem vor allem der Bezirk der Vogtei beschrieben wurde. Dieses Weistum war auch für die nassauischen Vogtleute im Bann Maxsain von Bedeutung. An der Spitze der Schöffen findet man zwei Einwohner des Banns *Christ (Han) von Wolffringen und Heubeln Heinz von Wolffringen, schreier (Vorsprecher)*.¹⁶⁴ Die saynischen und wiedischen Weistümer in diesem Gebiet stellen also keine Ausnahme dar, da sich auch die Herren der umliegenden Gebiete, die Grafen zu Isenburg und die Grafen von Nassau dieser bedienten. Beim saynischen Weistum von 1563 verlas man die alten Instrumente und ließ sich nur die althergebrachten Rechte bestätigen.

Die Anlage der saynischen Weistümer, Kundschaften und Zeugenverhöre in Serie diente später dazu, eine planmäßige Erweiterung der saynischen Rechte im Bann zu gewährleisten. Dabei sollte der persönliche Vorsitz des Grafen bei der Erstellung von Weistümern der Sache mehr Nachdruck verleihen und die Einwohner des Banns zu ei-

¹⁵⁶ Grimm, Bd. I S.625f.

¹⁵⁷ Grimm, Bd. VI. S.739ff.

¹⁵⁸ Schultze, Nr.1076.

¹⁵⁹ Schultze, Nr.1076

¹⁶⁰ Grimm, I S.841f.

¹⁶¹ Schultze, Nr.1150.

¹⁶² Grimm, Bd. I S.837f, VI S.74f.

¹⁶³ Gensicke, S.457.

¹⁶⁴ Grimm, Bd. I S.636ff.

ner Weisung im Sinne des Grafen zu Sayn bewegen. Die Weistümer waren so ein Instrument, um den Grafen zu Sayn in der Auseinandersetzung mit ihren Konkurrenten, den Grafen zu Wied, entscheidende Vorteile zu sichern. Diesen Vorgang hat auch Eder in ihrer Untersuchung der saarländischen Weistümer beobachtet, die sie als Dokumente der Territorialpolitik bezeichnet.¹⁶⁵ Aber die Weistümer dienten auch zur Feststellung der gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die wiedische Seite begann nach 1575 erst wieder mit dem Zeugenverhör von 1608, Einfluss auf die Bestätigung der landesherrlichen Rechte zu nehmen.

5.1.5. Das „alte Herkommen“

Bei der Weisung von Rechten, die in die Weistümer mündeten, war das „alte Herkommen“ besonders wichtig.¹⁶⁶ Dieser Terminus wurde auch in vielen den Bann betreffenden Schriftstücken erwähnt, vor allem dann, wenn die Untertanen eine Supplik an den Landesherren richteten, in der sie sich über die neuerliche Beschwerung mit Diensten und Abgaben ausließen, die diesem „alten Herkommen“ zuwiderliefen. Dabei konnten sowohl Grund- als auch Leibherren ihre Ansprüche gegenüber den Einwohnern des Banns auf dieses „alte Herkommen“ zurückführen. Auch in den von Sayn am Reichskammergericht erwirkten Mandaten spielte dieses „alte Herkommen“, wenn auch in abgewandelter Form, eine entscheidende Rolle. In einem saynischen Mandat von 1582 heißt es: *Graf Hermann zu Sayn hat im Bann Maxsain wie auch weiland Seine Voreltern seit Zehen, Zwanzig, dreißig, viertzig, fünffzig, Ja Hundert unnd mehr Jaren, dan sich einiges menschen gedencken erstrecken mag, alle undt Jede Ober, herlig und gerechtigkeit.*¹⁶⁷ Deutlicher kann das „alte Herkommen“ und die Notwendigkeit,

¹⁶⁵ Eder, Irmtraut, Die saarländischen Weistümer-Dokumente der Territorialpolitik, 1978.

¹⁶⁶ Zimmermann, S.95f. Zum „alten Herkommen“ vgl. Willoweit (1980), S.122ff.

¹⁶⁷ HSTAW 340 Nr.1435.

Weistümer schriftlich zu fixieren, nicht beschrieben werden. Willoweit hat darauf hingewiesen, dass die Formulierung „altes Herkommen“ öfters mit der Ausübung von Gebot und Verbot zusammenhängt.¹⁶⁸

Dass die Frage der Leibeigenschaft im Zuge der Streitigkeiten ständig an Bedeutung gewann, schadete der Ausführung von Diensten und Abgaben, die sich aus dem „alten Herkommen“ ableiteten. Man konnte diese Abgaben und Dienste verweigern, da die Leibherren insgesamt keine Möglichkeit mehr hatten, ihre Ansprüche gegenüber den anderen Leibeigenen durchzusetzen.

5.2. Neuzeitliche Vorgehensweisen und Bedingungen des Konflikts

Im Rahmen der Konflikte um die Festigung und den Ausbau des Territorialbestands im Bann Maxsain kamen eine Reihe von neuzeitlichen Vorgehensweisen zu den in den letzten Kapiteln geschilderten mittelalterlichen Verfahrensweisen hinzu.

Begünstigt wurde der Ausbau des Territorialbestands der kleineren Herrschaftsgebiete vor allem durch das Fehlen einer Zentralgewalt, da der König bzw. Kaiser weit entfernt war und so kaum in die internen Angelegenheiten der kleineren Territorien eingreifen konnte. Ein weiterer Faktor waren die überregionalen Krisen- und Kriegsherde, wie z.B. der ständige Abwehrkampf gegen die Türken oder die Hugenottenkriege in Frankreich. Auch die bedeutenden Umwälzungen im Zuge der Reformation brachten für die Anwärter auf die Landesherrschaft die Möglichkeit, ihr Territorium auch in kirchlicher Hinsicht ganz nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Die Schaffung eines neuen Beamtentums, die Rezeption des römischen Rechts und die Aufteilung des Herrschaftsgebietes in Ämter brachte immense Fortschritte für die Entwicklung der Landesherrschaft und für die Territorien eine neue geschlossene Struktur.

¹⁶⁸ Willoweit (1980), S.122ff.

¹⁶⁹ Landesherrliche Beamte halfen bei der Verwaltung der Ämter und Gebiete und bei der Durchführung der gräflichen Befehle. Gelehrte Juristen traten in vielen Fällen als Berater der Grafen an die Stelle der noch im 15. Jahrhundert üblichen niederadligen Amtmänner. ¹⁷⁰ Für die Untertanen bedeutete diese tiefgreifende Änderung der Verhältnisse eine Abkehr von den althergebrachten Bedingungen. Aus den ehemaligen Leibeigenen, Abgabepflichtigen und Grundholden wurden so Untertanen in einem straff organisierten Territorium. Während früher zwischen Gerichts-, Grund- und Leibherren unterschieden wurde, trat an deren Stelle der Landesherr, der alle Funktionen in einer Person vereinigte. Genormte Steuern und Abgaben, wie z.B. das Dienstgeld, verdrängten vielfach die Dienste und Naturalabgaben, die vorher den jeweiligen Herren geleistet werden mussten. Die alten gerichtlichen Institutionen verloren ihre Bedeutung, wie dies auch im Bann Maxsain bei der Hohen Feste Rückeroth, dem saynischen Hofgericht, dem wiedischen Landgericht und dem Wölferlinger Hofgericht der Fall war. Vielfach neutralisierten sich diese Gerichte auch gegenseitig oder es kam dazu, dass sich wiedische oder saynische Leibeigenen nur noch an die Gerichte wandten, die ihrem Leibherren zustanden.

5.2.1. Die Rolle der lutherischen und reformierten Konfession

Nach der Reichsreform, der Übernahme des römischen Rechts und der Schaffung der frühneuzeitlichen Verwaltung war es vor allem die Reformation, die großen Einfluss auf die Ausbildung der Landesherrschaft hatte. Der Grundsatz *cuius regio, eius religio* ¹⁷¹ umschreibt deutlich die Macht, die sich in den Händen der Landesherren in dieser Zeit befand. Eine Erweiterung der Macht und eine Ausdehnung der Landesherrschaft waren

¹⁶⁹ Aubin, S.415.

¹⁷⁰ Gensicke, S.524ff.

¹⁷¹ Willoweit weist darauf hin, dass dieser Begriff erst um die Wende zum 17. Jahrhundert auftaucht und im Text des Reichsabschieds von 1555 nicht zu finden ist. Willoweit, S.118.

auf dem Gebiet der säkularisierten Kirchengüter möglich, was zu einem bedeutenden Zuwachs für die Territorien führen konnte.¹⁷² Da sie oft als Enklaven in einem größeren weltlichen Territorium lagen, bedeutete ihre Säkularisierung für den betroffenen Landesherrn einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zum *territorium clausum*. Aber nicht nur Grund und Boden, sondern auch Menschen wurden dem „neuen“ Landesherrn unterstellt, der sie in Schutz und Dienst nehmen konnte. Gleichzeitig brachte die Reformation für die Landesherrn aber auch Probleme, vor allem dann, wenn Rechte anderer, die der Reformation abgeneigt waren in einem reformierten Territorium vorlagen. Auch an den Grenzen der Territorien kam es zu Streitigkeiten um die Grenzfestlegung.

Bei der Entwicklung von Streitigkeiten im Bann Maxsain war die Zugehörigkeit zu einer konfessionellen Gruppe von immenser Bedeutung. Die Tatsache, dass die Grafen zu Wied sich bereits sehr früh der lutherischen Glaubensrichtung zuwandten, brachte besonderen „Zündstoff“ für die Verschärfung der Konflikte im Bann Maxsain. Die Grafen zu Sayn beharrten noch über Jahre auf dem alten Glauben und gingen erst sehr spät zur lutherischen Konfession über.

In der ganzen Zeit beanspruchten beide Konfliktparteien das Recht, im Bann ihre jeweiligen Pfarrer einsetzen zu können. Sayn bestritt hartnäckig die Zuständigkeit der wiedischen Pfarrer aus Rückeroth und Nordhofen für die Filialen Maxsain, Wölferlingen und Selters im Bann und ließ die Kapellen im Bann von katholischen Geistlichen aus Hartenfels und Rotzenhahn versehen. Nachdem die Grafen zu Sayn die lutherische Konfession angenommen hatten, wechselten die Grafen zu Wied von der lutherischen zur reformierten Konfession und die Rivalitäten begannen von Neuem. Sayn verordnete lutherische Pfarrer nach Maxsain und Wölferlingen, um den Gottesdienst versehen zu lassen. Die Grafen zu Wied hingegen weigerten sich hartnäckig, ihre gerechtfertigten Ansprüche auf die Filialen im Bann aufzugeben. Erst im Jahr 1605 wurde dann auf Geheiß des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein der reformierte Glaube auch in der Grafschaft Sayn eingeführt. Jetzt herrschten in beiden Grafschaften die gleichen Religionsverhältnisse und die Streitigkeiten beschränkten sich in der Folgezeit nur noch auf die Frage, wem die kirchlichen Renten und Gefälle aus dem Bann zustanden.

¹⁷² Sante, S.42f.

In seiner Untersuchung des Wetterauer Grafenvereins hat Georg Schmidt festgestellt, dass die Calvinistische Presbyterialverfassung „mit ihrer intensiven Überwachung und Beeinflussung der Bevölkerung im Rahmen der Nachbarschaften und Gemeinden erlaubte, Bereiche zu erfassen, die der herrschaftlichen Kontrolle ansonsten entzogen blieben.“ „Am Beispiel der Wetterauer Grafschaften läßt sich nachweisen, daß die konfessionelle Disziplinierung auch mit dem Ziel erfolgte, einen möglichst einheitlichen Untertanenverband zu formieren.“¹⁷³

Die von Schmidt beobachteten Phänomene lassen sich nur in Territorien nachweisen, in denen die konfessionellen Fragen geklärt waren. Auf den Bann Maxsain treffen sie nicht zu, da beide Seiten bemüht waren, ihre Kapellen im Bann von lutherischen, später reformierten oder katholischen Pfarrern bedienen zu lassen. Bei derart verwirrenden Zuständen war eine konfessionelle Disziplinierung der Bewohner des Banns ausgeschlossen.

5.2.2. Rezeption des römischen Rechts-Amtsverhöre statt Weistümer

Neben der Reichsreform war es vor allen Dingen die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland seit dem 14. bzw. 15. Jahrhundert, die Vorteile für die innere und äußere Konsolidierung der Landesherrschaft brachte. Voraussetzung für die Rezeption des römischen Rechts in den deutschen Territorien war die Ausbildung deutscher Juristen an den italienischen und später auch deutschen Universitäten. Durch die Schaffung des Reichskammergerichts und dem Ewigen Landfrieden von 1495 wurde dem römischen Recht als kaiserlichem Recht eine fundamentale Basis geschaffen. Freilich bedurfte es zur praktischen Umsetzung der in den Texten des römischen Rechts festgelegten Richtlinien der Interpretation der Kommentatoren.

¹⁷³ Schmidt, S.324 und S.332.

Das römische Recht kannte im Gegensatz zum deutschen Recht nur eine Staatsgewalt, die das ganze Territorium und dessen Bewohner erfasste. Es kam zur Schaffung von Verwaltung und Behörden, die mit Personen besetzt waren, die im römischen Recht kundig waren. Dadurch kam es zum institutionellen Ausbau der Landesherrschaft. Eine neue Form der Verwaltungsorganisation ging mit der Schaffung von Zentralbehörden einher.¹⁷⁴

Im Zuge dieser Veränderungen sank der Anteil des Adels am landesherrlichen Beamtentum. Im Westerwälder Bereich behielten nur die zwei geistlichen Kurfürstentümer Köln und Trier auf lange Zeit ihre adligen Amtsmänner bei.¹⁷⁵ Im Bann Maxsain und den ihn umgebenden Grafschaften äußerte sich die Rezeption des römischen Rechts vor allem in der Berufung von gelehrten, d.h. studierten Räten an die Hofhaltungen in Wied, Dierdorf, Hachenburg und Altenkirchen, die zur treibenden Kraft bei der Hinwendung zu den Prozessen am Reichskammergericht wurden. Auch die Berufung von promovierten Juristen als persönliche Vertreter der Grafen bei den Prozessen kennzeichnet eine Wandlung der alten Verhältnisse und manifestiert sich in den vielen erhaltenen *Gewaltbriefen*, d.h. in den Vollmachten für die Lizentiaten.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden die Gerichtstage und die daraus resultierenden Weistümer zunehmend durch Amtsverhöre ersetzt. Zuständig für den Bann Maxsain fühlten sich die Amtsmänner in Hachenburg bzw. Dierdorf. Von saynischer Seite liegen Verhörprotokolle des Amtes Hachenburg aus den Jahren 1569-1602 (mit Lücken) vor.¹⁷⁶ Von wiedischer Seite waren die Gerichtssitzungen der Hohen Feste Rückeroth früher zugunsten von Amtsverhören aufgegeben worden. Der Eklat bei der Hohen Feste von Rückeroth 1553, als die saynischen Leibeigenen ohne Erlaubnis abzogen, beendete faktisch die große Bedeutung der Hohen Feste. Damit setzte Wied, wie Schiller es formuliert, „seine höchste Trumpfkarte, die Hochgerichtsbarkeit aufs Spiel, da diese in allen Weistümern und Zeugenaussagen eindeutig der Hohen Feste in Rückeroth und nicht

¹⁷⁴ Zum römischen Recht vgl. HRG, Bd. 4, Sp. 1126ff.

¹⁷⁵ Sante, S.51f. Gensicke S.495-514.

¹⁷⁶ HSTAW 340 Nr.3829, 1569-1571; Nr.3851, 1572-1580; Nr.3852, 1580-1582; Nr.1331b, 1583-1586 und 1588; Nr.3853, 1595-1599; Nr.3854, 1601-1602.

dem wiedischen Amt Dierdorf zugewiesen worden war.“¹⁷⁷ Kein Wunder also, dass sich die saynische Seite in der Folgezeit die Hochgerichtsrechte anmaßte und sogar einen Einwohner von Selters in Hachenburg hinrichten ließ.

Auch wenn die Hohe Feste 1575 noch einmal gehalten wurde, nachdem sie *in vielen jaren nit gehalten*, so konnte sie doch bei dem Kampf um die Landesherrschaft im Bann keine entscheidende Rolle mehr spielen. Es hat sich ein *Prothocollum weiß vñ den Hohen Landfesten Zu Puderbach, Ruckenrod, Vrbach vñnd Wied der Weistumben halben vñnd sonst sich verlauffenn, 4. 5. 6. vñd 7. July Anno 1575*¹⁷⁸ erhalten, aus dem Näheres über den Verlauf der Gerichtssitzungen in Rückeroth hervorgeht. Zuerst wurde das Protokoll des Grenzgangs des Banns aus einem vorherigen Weistum verlesen. Danach folgte die Verlesung des vorherigen Weistums. Man wies dem Grafen zu Wied den Bezirk der Hohen Feste zu. Es scheint dann aber eine gewisse Rechtsunsicherheit entstanden zu sein, denn man *referieret sich vñ vorige weistumb vñd weil der Landman mehrernteilß Jung auch die Vest in vielen Jaren nit gehalten*¹⁷⁹, wurden nur noch die Dienste der fremden Leibeigenen im Gerichtsbezirk mit in das Weistum aufgenommen. Danach wurde auf diejenigen eingegangen, die dem Weistum ferngeblieben waren, obwohl sie zu folgen und zu weisen schuldig gewesen wären. Die Schöffen erkannten, *es seien alle ein gesessene Zufolgen schuldig vñd da yemands vngehorsam aussenbliebe, denselben weisen sie in meines gn. hern hand*. Die Fragen, ob nicht die Dörfer Selters und Maxsain im verlesenen Bezirk der Grafschaft Wied lägen, der Graf zu Wied dort der Richter über *Hals und Bauch* sei und ob des Grafen Landgericht für *gereide Güter* und für Schuld und Schaden zuständig sei, wurden von den Schöffen mit Ja beantwortet. Außerdem wurde gewiesen, dass der saynische Schultheiß im Bann nur über Strafsachen bis zu 7 Albus zu verhandeln habe. Bei höheren Schadensfällen solle ihm der wiedische Schultheiß behilflich sein. Die Schöffen wiesen dem Grafen zu Wied auch die Hohen Wetten *im Ban wie an andern orten der Graveschafft Wied*¹⁸⁰ zu. Dem wiedischen Hühnervogt und den wiedischen Jägern seien ihre Naturalabgaben zu entrichten. Zum

¹⁷⁷ Schiller, S.368f.

¹⁷⁸ FWA VI-4-13.

¹⁷⁹ FWA VI-4-13.

¹⁸⁰ FWA VI-4-13.

Schluss bekräftigten die Schöffen, dass alles wie in den vorherigen Instrumenten geregelt, gehalten werden solle. Ein Verzeichnis der Einwohner des Banns, die an der Gerichtssitzung teilgenommen hatten, folgte am Ende des Protokolls. Alle teilnehmenden Banneinwohner waren wiedische Leibeigene, und zwar fünf aus Maxsain ¹⁸¹, einer aus Freilingen ¹⁸², acht aus Selters ¹⁸³ und zwei aus Goddert. ¹⁸⁴ Aus den Dörfern Wölferlingen und Zürbach und von den Höfen Heiderhahn und Kaulbach war niemand auf der Hohen Feste erschienen. Alle anderen Bannbewohner waren der Gerichtssitzung ferngeblieben und riskierten Strafen durch den Grafen zu Wied. Offenbar nutzten die Einwohner des Banns, die durch die Konflikte zwischen Sayn und Wied hervorgerufene Rechtsunsicherheit, um der Hohen Feste ohne größere Konsequenzen fernzubleiben. Die wiedische Hohe Feste von 1575 scheint die letzte Gerichtssitzung dieser Art gewesen zu sein. Von einer späteren Gerichtssitzung zu Rückeroth sprach der Müller Hamman in seiner Zeugenaussage im Jahre 1608. Nach seiner Aussage war die letzte Hohe Feste 1602/03 gehalten worden. ¹⁸⁵

Die bereits erwähnten Amtsverhöre wurden vor Schultheiß und Schöffen des Kirchspielgerichts Dierdorf gehalten. Die erhaltenen Schöffebücher beginnen 1544 ¹⁸⁶, während die erhaltenen Kanzleiprotokolle mit dem Jahr 1559 einsetzen. ¹⁸⁷ Es liegt also nahe, dass die Amtsverhöre in Dierdorf kurz nach der misslungenen Sitzung der Hohen Feste von 1553 eingerichtet wurden und nicht erst 1580, wie Gensicke ¹⁸⁸ und nach ihm auch Schiller ¹⁸⁹ behaupteten.

¹⁸¹ Schlauten Hamman, Schlauten Peter, Hombergs Hamman, Simons Peter, Kauß Hamman, Kol Hengenhutet des viehes derohalben er nit erschienen.

¹⁸² Steffan.

¹⁸³ Alers Peter, Alers Johängen, Dreisen Peter, Dreisen Henn, Dreisen Heinz, Acker Steingen, Jung Johan und Losen Marx.

¹⁸⁴ Selbachs Merten und Burg Thielgen.

¹⁸⁵ FWA 48-3-1.

¹⁸⁶ Born, Jakob: Das ehemalige gräflich wiedische Amt Dierdorf im 16. Jahrhundert, in Rheinische Vierteljahrsblätter 12, 1942, S.148.

¹⁸⁷ LHAK 35 Nrn.3144ff.

¹⁸⁸ Gensicke, S.474.

¹⁸⁹ Schiller, S.118.

Man hatte von wiedischer Seite offenbar eingesehen, dass die Hohe Feste von 1553 einen Bruch bei der Weisung von Rechten bedeutete, der nicht mehr rückgängig zu machen war. Die saynische Seite hielt sehr viel länger ihre Gerichtssitzungen *auf dem Sal* in Maxsain ab und blieb so vor Ort präsent. Auch die wiedische Seite spürte die Notwendigkeit zu dieser Präsenz vor Ort und ließ zu Beginn des 17. Jahrhunderts Amtsverhöre im Bann vom wiedischen Landschultheißen zu Vielbach Peter von Merckelbach durchführen. Die Amtsverhöre bestanden vor allem darin, Zeugen zu bestimmten Vorgängen zu vernehmen.

Es kam aber auch zu Appellationen der Untertanen an den wiedischen Landschultheißen. Wenn sie am saynischen Hofgericht kein Recht bekamen, wandten sie sich in zweiter Instanz auch an den wiedischen Landschultheißen.¹⁹⁰

Zu den Verhören der gegenseitigen Untertanen lässt sich feststellen, dass es bereits im Jahr 1584 heißt, dass die Bannuntertanen zu Verhören erscheinen müssten. Wenn das Verhör einen saynischen Untertanen betraf, so solle er zuerst von saynischen Beamten verhört werden.¹⁹¹ 1592 verrichteten die wiedischen Diener Vincenz vom Hoff gen. Bell und Michael Standert Amtsgeschäfte zu Maxsain, Rückeroth und Nordhofen. Es kam dabei auch zu Amtsverhören von Bannuntertanen vor den wiedischen Beamten.¹⁹²

In einer saynischen Klageschrift des Jahres 1599 mit dem Titel *Wiedische Neue Irrungen-Wiedische Verhöre im Bann betreffend* erfährt man zum ersten Mal etwas über die Hintergründe der Verhöre der Untertanen. Der Streit um die Zuständigkeit bei Verhören der gegenseitigen Untertanen begann 1598. In diesem Jahr hatte der wiedische Landschultheiß Peter von Merckelbach ein Verhör zu Selters in der Schmiede abgehalten, bei dem Knauffs Bastgen aus Vielbach gegen den saynischen Leibeigenen Christgen, Peter Staubers Sohn zu Selters aussagte. Wohl auch bei diesem Termin stritten sich Christ Stauber und Großen Thiel aus Nordhofen vor dem wiedischen Schultheißen um Felder, ein Fall, der wohl eher vor dem saynischen Hofgericht hätte verhandelt werden müssen.

¹⁹⁰ Schiller, S.105, Anmerkung 122 und auch FWA 48-3-1.

¹⁹¹ HSTAW 340 Nr.1213b. Saynisches Zeugenverhör vom 17.6.1584.

¹⁹² HSTAW 340 Nr.1544h.

Peter von Merckelbach sprach außerdem Gebote aus und verbot den Leibeigenen bei Verhören außerhalb des Banns zu erscheinen. Die Situation eskalierte weiter, als der saynische Leibeigene Reiffertz Peter den saynischen Schultheißen Henrich Helt zur Bezahlung einer Schuld mahnte, die dieser aber wegen Abwesenheit nicht begleichen konnte. Deshalb wandte sich Reiffertz Peter an den wiedischen Landschultheißen Peter von Merckelbach. Als dies der saynische Schultheiß bei seiner Rückkehr erfuhr, wurde Peter mit einer Strafe auf den Wetzzenzettel gesetzt und in das *Hundheusgen* gelegt.¹⁹³

Neben diesen Verhören nahm der wiedische Landschultheiß auch noch die Musterung der waffenfähigen Männer im Bann vor. Die saynische Seite protestierte energisch gegen die Verhöre und die Musterungen. Dies veranlasste den wiedischen Amtmann Johann von Münster in einem Brief an die saynischen Räte und Diener vom 13.5.1598 zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Er verwahrte sich gegen die Anschuldigungen und verwies darauf, dass *die wohlgeborenen Grafen zu Wied im Bann über Schuld und Mobilgüter alleine zuerkennen und zu exequieren haben und dies fürwahr keine Einbildung sei*.¹⁹⁴ Die Situation scheint daraufhin weiter eskaliert zu sein, denn bereits am 21.5.1598 schilderte der saynische Amtmann Martin Moller in einem Brief an den Grafen Heinrich zu Sayn *den Einfall der Wiedischen von Dierdorf mit zweien zu Roß und 14 zu Fuß am gestrigen Samstag zu Maxsain*.¹⁹⁵ Bei diesem Überfall kam es zur Pfändung von 5 Kühen bei Philipp, May Hammans Sohn, Schlauten Ermbrecht und Barben. Der saynische Amtmann führte im Brief weiter aus, dass die Betroffenen nur wenig Güter in der Grafschaft Wied hätten, von ihnen aber diese Kühe als Hauptrecht von Wied gefordert würde. Er verwies darauf, dass eine saynische Gegenpfändung nur weitere Betrübnis für alle bringen würde.

Im Dezember 1598 scheinen die Streitigkeiten einen neuen Höhepunkt erreicht zu haben. Darüber unterrichtet uns ein Brief des wiedischen Amtmanns Johann von Münster vom 16.1.1599 an den Grafen Heinrich zu Sayn.¹⁹⁶ Der saynische Schultheiß Henrich

¹⁹³ So nannte man die Gefängniszelle in der Mühle zu Selters. HSTAW 340 Nr.1213d 1599 und die Verhöre von 1598.

¹⁹⁴ HSTAW 340 Nr.1213d.

¹⁹⁵ HSTAW 340 Nr.1213d.

¹⁹⁶ Alle folgenden Kurzzitate aus HSTAW 340 Nr.1213d.

Helt habe die Leute im Bann *wider alt herkommen* davon abgehalten, vor dem wiedischen Verhör zu erscheinen. Sayn habe sich darauf berufen, dass der Bann *ungezweifelte saynische Obrigkeit* sei. Der saynische Rentmeister habe am 14.12.1598 zu Selters auf der Mühle etliche Bannuntertanen *gefänglich eingezogen*, die vor dem wiedischen Landschultheißen wegen Schuld und Schaden erschienen waren, und habe ihnen untersagt, nochmals dort zu erscheinen. Außerdem sei es durch Henrich Helt zu weiteren Neuerungen gekommen. Er habe einen Ausschuss der waffenfähigen Leute gebildet und etliche junge Leute, darunter auch wiedische Leibeigene zu Soldaten gemacht. Danach habe er auch den Wiedischen den Zehntenpfennig abgefordert. Im Zusammenhang damit habe Henrich Helt am 4.1.1599 in Rückeroth *in ungezweifelter wiedischer Obrigkeit* ein Pferd pfänden und nach Selters auf die Mühle schaffen lassen, da der Besitzer sich geweigert hatte, den Zehntenpfennig an Sayn zu bezahlen. Gegen alle diese Neuerungen legte der wiedische Amtmann seinen scharfen Protest ein. Allerdings ließ die wiedische Reaktion auf die von Sayn verübten Übergriffe nicht lange auf sich warten. In einem Brief ¹⁹⁷ verwies der saynische Rentmeister Adam Seiffert darauf, dass Peter von Merkelbach am 24.2. zu Goddert im Bann Maxsain gewesen sei und Peter Hürter vor sich gefordert habe. Darauf habe er dessen Tochter mit Jung Lehnen Sohn verheiraten lassen. Danach sei er nach Selters gezogen und habe das Haus des Unterschultheißen Adam überfallen und Geschirr und Hausrat gepfändet.

Ein weiterer Brief des Adam Seiffert an den saynischen Amtmann Martin Moller vom 1.3.1599 schilderte die Pfändung von Schweinen im Bann durch Leute aus Nordhofen. ¹⁹⁸ Der saynische Bannschöffe Johann Beyel aus Nordhofen sollte für die Restituierung sorgen, woraufhin Untertanen aus Nordhofen erschienen und aussagten, dass der *Excess* aus Unverstand geschehen sei und um Gnade baten. Adam Seiffert sagte, sie sollten sich durch eine Supplik beim Grafen zu Sayn entschuldigen.

In einem weiteren Brief des wiedischen Amtmanns Johann von Münster vom 7.3.1599 an die saynischen Amtleute Adam Seiffert und Henrich Helt erfährt man Näheres über den Fortgang der Dinge. ¹⁹⁹ Der wiedische Amtmann verwies zuerst auf den von sayni-

¹⁹⁷ HSTAW 340 Nr.1213d.

¹⁹⁸ HSTAW 340 Nr.1213d.

¹⁹⁹ Alle folgenden Kurzzitate aus HSTAW 340 Nr.1213d.

scher Seite verübten Überfall zu Isenburg in unzweifelhaft wiedischer Obrigkeit. Danach ging er auf die Verhältnisse im Bann ein und nahm Bezug auf den Passus des Freusburger Abschieds, dass beide Teile sich im Bann *aller thathendel enthalten sollen*. Solches war seiner Ansicht nach nicht geschehen. Er führte nun mehrere Klagepunkte auf:

- 1) Sayn habe den Bannuntertanen verboten, vor dem wiedischen Verhör über Schuld und Schaden zu erscheinen, *wie dann vor undenklichen Jaren alle Zeit gebreuchlich gewesen*.
- 2) Der saynische Rentmeister habe am 14.12.1598 etliche Bannuntertanen zu Selters auf der Mühle gefangen gehalten, weil sie zum wiedischen Verhör gegangen waren.
- 3) Der saynische Schultheiß Helt habe auch wiedische Untertanen im Bann zum Ausschuss bestellt und zu Soldaten gemacht.
- 4) Derselbe habe einem Wiedischen zu Maxsain einen Hammel gepfändet, obwohl den Saynischen über die Wiedischen kein Gebot oder Verbot zustehe.
- 5) Die Saynischen hätten wider „altes Herkommen“ den Untertanen den Zehntpfennig abgefordert.
- 6) Die beiden saynischen Diener Seiffert und Helt hätten sich *am 4. Januar nicht geschämt, zu Rückeroth in ungezweiffelter und ohnstreitiger wiedischer Ober- und Gerechtigkeit* ein Pferd zu pfänden und nach Selters auf die Mühle zu bringen.
- 7) Sayn habe Personen, die nach Rückeroth oder Nordhofen in die Kirche gehörten, durch den *Kapellan* von Hachenburg in den Kapellen zu Maxsain und Wölferlingen trauen lassen.
- 8) Thönges, der Wirt zu Freilingen war wegen Blutschande entlaufen. Sayn habe dessen Haus eingenommen.
- 9) Es sei zu einer saynischen Pfändung bei den braunsbergischen Leibeigenen im Bann gekommen, deren Schutz sich die wiedische Obrigkeit jederzeit angenommen habe.

10) Der saynische Rentmeister Adam Seiffert habe dem wiedischen Landschultheißen Peter von Merckelbach die Pfänder bei der Mühle wieder abgenommen, sei dem Landschultheißen hinterher geritten, habe das *Rohr ausgezogen*, d.h. die Pistole gezogen, und gedroht ihn gefangen nach Hachenburg abzuführen.

11) Der saynische Rentmeister habe den armen Tauben aus Selters auf der Heide zwischen Maxsain und Selters geschlagen.

Wegen dieser begangenen Exzesse forderte der wiedische Amtmann auf Befehl seines Herrn einen Abtrag von 200 Goldgulden, die binnen 14 Tagen in Wied zu erlegen seien. Wenn dies nicht geschähe, werde es unweigerlich zu einer *gebührligen Exekution* kommen. Am Schluss des Briefs sprach er noch sein Bedauern über die Entstehung dieser Streitigkeiten aus: *Und doch daneben sagen muß, dass wir zugleich wieder die Spannier allerseiten so viel wol Zu streiten hatten (In ansehung sie keines Standts oder religion verschonen) doch Ihr diesen zukünfftigen, Nachbarlichen und innerlichen Kriegh zu erwecken, wol hettet umbgehen können.*²⁰⁰

Die Antwort auf diese wiedischen Klagepunkte erfolgte von saynischer Seite noch am selben Tag.²⁰¹

Zu 1) Der Überfall in Isenburg sei auf Befehl Graf Heinrichs zu Sayn geschehen, weil Heinrich Minckelfelder saynische Pferde im saynischen Bann Maxsain mit Gewalt abgeholt habe.

Zu 2) Knauffs Bastgen und Reiffertz Peter seien gefangen worden, da sie des Grafen zu Sayn Gebote missachtet hatten.

Zu 3) Die Saynischen haben Gebot und Verbot auch über die Wehr.

Zu 4) Der wiedische Untertan zu Maxsain habe das Gebot missachtet.

Zu 5) Wied habe mit dem Grund und Boden im Bann nichts zu schaffen also auch nicht mit dem Zehntenpfennig.

²⁰⁰ HSTAW 340 Nr.1213d.

²⁰¹ HSTAW 340 Nr.1213d.

Zu 6) Die Pfändung des Pferdes beruhe auf einem Missverständnis und das Pferd sei bereits wieder restituiert. Zusammenfassend wurde von saynischer Seite in Bezug auf Schuld und Schaden festgestellt, dass der wiedische Landschultheiß über die Saynischen kein Verhör abhalten dürfe.

Zu 7) Man nahm auch Bezug auf die Bedienung der Pfarreien und Kapellen im Bann und auf die *Copulationes*, die auf saynischen Befehl durchgeführt worden waren, und bemerkte dazu: *So han auch die wiedische mith den Capellen weniger alß nichts zu schaffen.*

Zu 8) Thönges zu Freilingen habe die Tür vor etlichen *Creditores* verschlossen. Sayn habe sich der Sache angenommen.²⁰²

Zu 9) Wied habe mit den braunsbergischen Leibeigenen im Bann nichts zu schaffen.

Zu den Punkten 10 und 11 hatte der Rentmeister einen gesonderten Bericht abgegeben, der sich leider nicht erhalten hat.

Adam Seiffert schlug in einem weiteren Brief vom 8.3.1599 an Martin Moller vor, dem wiedischen Landschultheißen wegen tätlicher Pfändung und der von ihm abgehaltenen Verhöre eine hohe Strafe von saynischer Seite auferlegen zu lassen.

Am 18.3.1599 verschickte Henrich Helt ein Schreiben zur Rechtfertigung seiner Aktionen in Bezug auf das Verbot, zu den wiedischen Verhören zu erscheinen.²⁰³ Bereits wenige Tage später, am 26.3., eskalierte die Situation erneut, denn es kam zu einem bewaffneten Überfall des Peter von Merckelbach im Bann Maxsain, worüber ein Schriftstück mit dem Titel berichtet: *Designation beschehnen wiedischen Infals, was gestalt Peter Merckelbach, Wiedisch Landschultheiß, den 26. Zu Nacht umb Elff oder Zwolff Aurn zu Selters und Goderodt mit ungever 50 Schützen auß dem Ambdt Wiedt im*

²⁰² Tatsächlich war Thönges ein mehrfacher Ehebrecher und war deswegen in Hachenburg mit dem Turm gestraft worden und schließlich vom Grafen zu Sayn zweimalig des Landes verwiesen worden. Sein Haus wurde verkauft und vom Erlös seine Gläubiger bezahlt. 1602 hält er sich in Mainz auf. Vgl. Schiller, S.289.

²⁰³ HSTAW 340 Nr.1213d.

Saynischen Bann eingefallen. ²⁰⁴ Der Überfall begann im Dorf Selters, wo die Bewaffneten in den Hof des Wirts und danach in den Hof des saynischen Schultheißen liefen und Pferde suchten, die sie pfänden wollten. Da sie keine Pferde fanden, wurden 3 Kühe mitgenommen und Christ Stauber, einem der Beteiligten am wiedischen Verhör, 2 Pferde weggeführt. Es kam zu einem kleinen Tumult, bei dem die *Weiber* aus den Häusern liefen und die Schützen hart bedrängten. Die Schützen forderten die Frauen auf, vom Platz zu weichen, ansonsten würden ihnen Kugeln in die Hände geschossen. Die wiedischen Schützen liefen danach mit Fackeln in alle Ställe und Scheunen. Einige ließen sie dabei auf dem Stroh liegen, so dass die Einwohner von Selters schnell löschen mussten. Weiter ging es zur Mühle von Selters. Man öffnete den *Marstall* und nahm alles mit, was der Rentmeister Adam Seiffert darin hatte. Einige der Sachen wurden nach dem Ende des Überfalls auf der Straße wiedergefunden. Aus dem Kuhstall wurden 2 Kühe mitgenommen, es wurden 3 Gänse geköpft, um den Leib gebunden und mitgenommen. Danach wurde der Keller der Mühle geöffnet, der Wein leer getrunken und Heringe und Butter gestohlen. Um Zugang zum befestigten Mühlengebäude zu erhalten, wurde das Hausmädchen damit überlistet, dass ein guter Freund vor der Mühle warte. Als sie ahnungslos die Tür öffnete, liefen alle Schützen in die Küche und die Stube. Einer sagte zu des Rentmeisters Frau, *dass sie fressen und saufen wollen*. Sie entgegnete, dass nichts vorbereitet sei. Sie fragten nach dem Rentmeister, doch sie erfuhren, dass dieser verreist sei. Sie suchten ihn im Bett fanden ihn aber nicht. Danach befahlen sie der Frau des Rentmeisters zu kochen und warfen ihr das erbeutete Fleisch vor.

Nach dem Aufenthalt in der Mühle ging es dann weiter nach Goddert, und zwar zuerst in den Stall des saynischen Bannschöffen Peter Hürter, der mit Fackeln abgesucht wurde. Es wurden 2 der besten Pferde und 3 Zaumzeuge mitgenommen und beim Wohnhaus die Gefache herausgeschlagen, um in das Haus gelangen zu können. Der Erste öffnete den anderen Schützen von innen die Haustür. Im Haus traf man die *alte Hürtersche*, *so bey 100 Jahr alt* auf dem Bett liegend an. Es wurde ein guter *Kolter* (Wolldecke) und Käse und Fleisch mitgenommen. Bei Ermerich Hürter in Goddert entwendeten sie Käse und pfändeten 2 Kühe und etlichen Hausrat. Ermerich wurde gezwungen, den

²⁰⁴ Dieses und alle folgenden Kurzzitate aus HSTAW 340 Nr.1213d.

wiedischen Schützen den Weg nach Dierdorf zu weisen. Dabei wurde er getreten und geschlagen. Nachdem die wiedischen Bewaffneten in Dierdorf ankommen waren, hatten sie sich *voll gesoffen und die saynischen Pferde übel geschlagen*. Danach wurden die Pfänder nach Wied geführt. Einige der gepfändeten Kühe gingen allerdings wieder verloren und liefen alleine wieder in ihre Ställe zurück. Soweit der saynische Bericht über den wiedischen Überfall.

Bemerkenswert ist hier wieder die Art, wie der Überfall durchgeführt wurde. Man kam nachts nach Selters, pfändete Kühe und Pferde und beendete den daraufhin entstehenden Tumult durch die Androhung von Gewalt. Danach wandte man sich der Mühle zu, nahm Hausrat und Lebensmittel mit und pfändete Kühe. Da man den Rentmeister nicht in der Mühle antraf, zwang man dessen Frau für die am Überfall Beteiligten zu kochen. Auch in Goddert wurden noch bei verschiedenen Einwohnern Pferde und Hausrat gepfändet. Abgesehen davon, dass man die Einwohner ihrer lebensnotwendigen Dinge und der Nutztiere entledigte, schreckte man auch nicht vor Tätlichkeiten zurück, wie es auch für andere saynische und wiedische Überfälle belegt ist.

Auf diesen Überfall bezieht sich ein Schreiben des wiedischen Amtmanns Johann von Münster, in dem er auf die Pfändungen und die anderen Geschehnisse in Selters Bezug nahm.²⁰⁵ Der Überfall sei *ganz unger*n und gegen seinen ausdrücklichen Willen, doch auf Befehl des wiedischen Vormunds durchgeführt worden. Er gestehe der saynischen Seite nicht, einen *landfriedensbrecherischen* Überfall getan zu haben, verwies dabei auf die strittige Obrigkeit zu Selters und erwähnte den Rezess vom 15.7.1598 (Freusburger Abschied). Beim Überfall in Selters sei weder *eine Manns- noch Weibsperson beschädigt* worden. Im Gegenzug verwies er auf die Tat des saynischen Dieners Oswald Pampus, der zu Irlich am vergangenen Ostermontag einen wiedischen Untertanen in den Rhein geworfen habe. Pampus habe auch noch dem (wiedischen) Kirchspiel Heddesdorf gedroht.

Wegen der oben erwähnten Exzesse, die vom wiedischen Landschultheißen Peter von Merckelbach begangen worden waren, wurde ihm im Hachenburger Abschied vom 25.Juli 1599 gedacht. Er wurde als einer bezeichnet, *so gegen Ihre Gnaden* (gemeint ist

²⁰⁵ HSTAW 340 Nr.1213d. Brief vom 1.5.1599 aus „Schloss“ Wied.

Graf Heinrich zu Sayn) *in deroselben territoriis gefrevelt*.²⁰⁶ Man behielt sich eine Bestrafung vor und bezog ihn ausdrücklich nicht mit in die gütlichen Bedingungen des Abschieds ein. Seine Frucht und die Güter, die ihm zu Herschbach zustanden, erhielt er aber zurück.²⁰⁷

In den Jahren 1606/07 kam es von saynischer Seite zu erneuten Beschwerden über den wiedischen Landschultheißen Peter von Merckelbach, weil er saynische Bannuntertanen in sein Haus in Vielbach zum Verhör vorgeladen hatte. Darüber beschwerte sich unter anderem der saynische Schultheiß im Bann Maxsain Adam Seiffert.²⁰⁸ Auch 1612 flammte der Streit um das Recht im Bann die Untertanen zu befragen und zum Verhör zu fordern, erneut auf. Der saynische Diener Anastasius Kornzweig schickte dem saynischen Kapitän im Bann Hans Hermann von Cöllen den Befehl, den Bannuntertanen mitzuteilen, dass sie den Geboten und Aufforderungen des Peter von Merckelbach bei Androhung von Leibstrafen keine Folge leisten sollten.²⁰⁹

Die Rezeption des römischen Rechts führte zu vermehrten Prozessen am Reichskammergericht. Die Weistümer wurden zunehmend durch Amtsverhöre ersetzt. Vor allem die wiedische Seite verzichtete früher auf Weistümer zugunsten von Amtsverhören und gefährdete damit die ihnen zustehende Hochgerichtsbarkeit über den Bann und auch andere landesherrliche Rechte. Dies gab der saynischen Seite die Möglichkeit sich die fehlenden Rechte mit Hilfe der Weistümer anzumaßen. Ein Beleg für den Niedergang der wiedischen Hohen Feste zu Rückeroth ist die Tatsache, dass bei der Sitzung von 1575 nur noch einige wiedische Leibeigene aus dem Bann erschienen. Doch der wiedischen Seite war sehr wohl bewusst, dass sie ihre eigene Position durch die mangelnde Präsenz im Bann und durch die Amtsverhöre in Dierdorf schwächte. Verstärkt wurde dieser Eindruck noch dadurch, dass die saynische Seite sich weiterhin ihre Rechte in Maxsain weisen ließ. So sah sich auch die wiedische Seite gezwungen, Amtsverhöre durch den wiedischen Landschultheißen vor Ort durchführen zu lassen, die Anlass zu

²⁰⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

²⁰⁷ HSTAW 340 Nr.1213e.

²⁰⁸ HSTAW 340 Nr.1213f.

²⁰⁹ HSTAW 340 Nr.1213f.

einer Verschärfung der Differenzen gaben. Zuerst wurden Verhöre über Schuld und Schaden vor dem wiedischen Landschultheißen verhandelt, gegen die Sayn energisch protestierte. Wied bestand aber darauf, für diese Streitfälle zuständig zu sein. Daraufhin wurden Bewohner des Banns, die vor Peter von Merckelbach zum Verhör erschienen waren, von Sayn gefangengenommen. In der Folgezeit kam es zu gegenseitigen Pfändungen und der saynischen Drohung, den wiedischen Landschultheißen hart zu bestrafen. Dass er sich davon nicht einschüchtern ließ, belegt der von ihm durchgeführte Überfall. Auch die im Hachenburger Abschied von 1599 erneut angedrohte Bestrafung des wiedischen Landschultheißen nützte nichts, denn noch 1612 wurden von ihm Amtsverhöre im Bann durchgeführt.

5.2.3. Die Prozesse am Reichskammergericht

Ein wichtiges Element, dass zur Vermittlung und Schlichtung der Konflikte eingesetzt wurde, waren die Prozesse am Reichskammergericht. Eine Aufstellung der Prozesse, die zwischen Sayn und Wied um die Landesherrschaft im Bann Maxsain geführt wurden, soll vorangestellt werden.

Kläger und Beklagter	Gegenstand	Zeitraum
Heinrich, Graf zu Isenburg- Johann, Graf zu Sayn	Besitz des Halsgerichts auf „Hansen Heide“	1551-1552 ²¹⁰
Johann, Graf zu Wied – Johann, Graf zu Sayn	Bann + Irlich	1536–1566 ²¹¹

²¹⁰ HSTAW 1 Nr.734.

²¹¹ HSTAW 340 Nr 1434a.

Johann, Graf zu Wied – Johann, Graf zu Sayn	Landeshoheit, Pfändung, Türkensteuer	1553 ²¹²
Johann und Sebastian, dann Adolf, Grafen zu Sayn - Johann, Graf zu Wied, Johann Schlaut, Jost von Weidenhahn	Gerechtigkeit, Pfändung	1557–1570 ²¹³
Johann, Graf zu Wied - Johann, Graf zu Sayn später Sebastian und Adolf, Grafen zu Sayn und dann Hermann und Heinrich, Grafen zu Sayn	Landeshoheit, Kirche, Pfändung des Hafers	1559–1570 ²¹⁴
Johann, Graf zu Wied – Sebastian und Adolf, Grafen zu Sayn, Mant von Bertram, Hermann Meinhard, Johann Brender	Landeshoheit, Freilassung von Gefangenen, Pfändung	1560–1569 ²¹⁵
Sebastian und Adolf, Grafen zu Sayn und dann Hermann, Graf zu Sayn – Johann, Graf zu Wied	Schatzung, Pfändung	1561–1577 ²¹⁶

²¹² HSTAW 340 Nrn. 1436 und 1449. HSTAW 1 Nr.2155.

²¹³ HSTAW 340 Nr.1439. HSTAW 1 Nr.1614.

²¹⁴ HSTAW 340 Nr.1448. HSTAW 1 Nr.2157.

²¹⁵ HSTAW 340 Nr.1448. HSTAW 1 Nr.2157.

²¹⁶ HSTAW 1 Nr.1615.

Sebastian und Adolf, Grafen zu Sayn dann Hermann, Graf zu Sayn – Johann, Graf zu Wied	Schatzung, Pfändung	1562–1570 ²¹⁷
Johann, Graf zu Wied – Sebastian und Adolf, Grafen zu Sayn	Landeshoheit, Mühle zu Selters	1563–1569 ²¹⁸
„Rorich et consortes“ – Johann, Graf zu Wied, Ludwig Schlaff, Jost Schulpp	Gewalttätige Misshandlung	1563–1570 ²¹⁹
Johann, Graf zu Wied – Hermann, Graf zu Sayn	Landeshoheit, Gerichtsbarkeit, Pfändung	1574–1576 ²²⁰
Johann, Graf zu Wied – Hermann, Graf zu Sayn	Gerichtsbarkeit, Überfall, Pfändung	1576–1602 ²²¹
Hermann, Graf zu Sayn – Hermann und Wilhelm, Grafen zu Wied, Georg von Neuendorf	Überfall, Gefangene, Pfändung	1582–1586 ²²²
Katharina, Gräfin zu Wied , dann deren Söhne Hermann und Wilhelm, Grafen zu Wied – Hermann, Graf zu Sayn	Landeshoheit, Gefangene, landesherrliche Rechte	1585 ²²³

²¹⁷ HSTAW 1 Nr.1616.

²¹⁸ HSTAW 340 Nr.1450. HSTAW 1 Nr.2162.

²¹⁹ HSTAW 340 Nr.1438.

²²⁰ HSTAW 340 Nr.1441. HSTAW 1 Nr.2164.

²²¹ HSTAW 340 Nr.1437. HSTAW 1 Nr.2165.

²²² HSTAW 340 Nr.1435. HSTAW 1 Nr.1618.

²²³ HSTAW 1 Nr.2172.

Hermann dann Heinrich, Graf zu Sayn – Katharina, Gräfin zu Wied, dann Hermann und Wilhelm, Grafen zu Wied	Hoheitsrechte, Überfälle, Schläge	1586–1595 ²²⁴
Heinrich, Graf zu Sayn – Wilhelm, Graf zu Wied	Hoheitsrechte, Überfälle, Pfändung	1590–1599 ²²⁵
Wilhelm, Graf zu Wied – Heinrich, Graf zu Sayn	Hochgerichtsbarkeit Landes- hoheit, Hinrichtung	1597–1603 ²²⁶
Wilhelm, Graf zu Wied – Heinrich, Graf zu Sayn dann Wilhelm, Graf von Sayn-Wittgenstein	Landeshoheit, Überfall, Mühle, Beleidigung	1591–1606 ²²⁷
Wilhelm, Graf zu Wied, dann Georg, Graf von Nassau-Dillenburg als Vor- mund der Kinder des Grafen Hermann zu Wied – Heinrich, Graf zu Sayn	Landeshoheit, landesherrli- che Rechte, Pfändung	1598–1601 ²²⁸
Heinrich, Graf zu Sayn - Georg, Graf von Nassau-Dillenburg (wiedischer Vormund)	Hoheitsrechte, Pfändungen	1601 ²²⁹

²²⁴ HSTAW 340 Nr.1443a. HSTAW 1 Nr.1619.

²²⁵ HSTAW 340 Nr.1447. HSTAW 1 Nr.1620.

²²⁶ HSTAW 340 Nr.1445. HSTAW 1 Nr.2167.

²²⁷ HSTAW 340 Nr.1431. HSTAW 1 Nr.2177.

²²⁸ HSTAW 1 Nr.2178.

²²⁹ HSTAW 340 Nr.1446. HSTAW 1 Nr.1924.

Georg, Graf von Nassau-Dillenburg (wiedischer Vormund) dann Johann Wilhelm, Graf zu Wied – Wilhelm, Graf von Sayn-Wittgenstein	Landeshoheit, Überfall, Huldigung, Pfändung	1608–1612 ²³⁰
---	--	--------------------------

Weitere Prozesse um die Hohe Obrigkeit wurden im gesamten Zeitraum am Reichskammergericht geführt.²³¹

Diese Kurzübersicht zeigt deutlich, dass sich Prozesse um den Bann Maxsain am Reichskammergericht von 1536–1612 erstreckten. Bei einem so langen Zeitraum ist es selbstverständlich, dass die klagenden und beklagten Personen wechselten, so dass die gerichtlichen Auseinandersetzungen mehrere Generationen der betreffenden Grafenhäuser betrafen. Auch der Vormund der unmündigen Grafen zu Wied führte Prozesse am Reichskammergericht in deren Namen. Während die beteiligten Personen wechselten, blieben die Streitgegenstände in fast allen Fällen die gleichen. An erster Stelle stand dabei als Hauptpunkt die zwischen Sayn und Wied strittige Landeshoheit im Bann. Auch die Hochgerichtsbarkeit, die weiteren landesherrlichen Rechte und die vielen Überfälle und Plünderungen blieben bis zum letzten Prozess Bestandteil der Streitigkeiten.

In der Hauptsache handelte es sich bei den am Reichskammergericht ausgetragenen Prozessen um Zitations- und Mandatsprozesse. Ein Zitationsprozess ist ein in erster Instanz geführter ordentlicher Prozess. Am Beginn steht die Citatio, d.h. die Vorladung an den beklagten Grafen. Diese Citatio im kaiserlichen Namen wird vom Kläger erwirkt und von einem Boten dem Beklagten zugestellt. Nach der Schilderung des Streitgegenstands folgten die Androhung der Strafe und die Ansetzung von 3 Gerichtsterminen, bei denen der Graf oder dessen Bevollmächtigter am Gericht erscheinen soll. Der Man-

²³⁰ HSTAW 1 Nrn. 2173 und 2174.

²³¹ HSTAW 340 Nr.3431 (1340-1569); Nr.1453 (1553-1610); Nr.1452a (1557-1606); Nr.1451 (1608).

Außerdem wurde zwischen Sayn und Wied noch zwischen 1584 und 1590 ein Prozess um gepfändete Kessel, den Zoll und die Gerichtsrechte geführt. HSTAW 340 Nr.1440.

mandatsprozess kommt in seinem Ergebnis einer einstweiligen Verfügung nahe. In dem im Verlauf des Verfahrens vom Kläger gegen den Beklagten erwirkten Mandat wird je nach Prozessgegenstand die Restitution der Pfänder oder die Freilassung von Gefangenen angeordnet. Die Prozesse am Reichskammergericht zeichneten sich durch „die Schriftlichkeit des Verfahrens (quod non est in actis, non est in mundo), den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und die Gliederung des zu verhandelnden Stoffs in einzelne Positionen aus (Artikelprozess), die von der klägerischen wie der beklagten Seite nacheinander zu beantworten waren.“²³² Hiervon zeugen die vielen Schriftstücke mit den Titeln *Articuli defensionales*, *Articulierte Clag*, *Gegenbericht* oder *Pariermandat*, die Korrespondenzen und Protokolle der Gerichtstage, die sich in den Prozessakten finden. Sie können wichtige Aufschlüsse über die Argumente beider Seiten liefern. Nicht nur vom Titel her verwirrend sind hingegen die vielen Akten, mit denen auf die Darstellungen der Gegenseite reagiert wird: *Verzeichnis wiedischer Turbationen und Gegenbericht..... Saynische Widerlegung des Wiedischen bei Nassau-Dillenburg vorprachten unerfindlichen Gegenberichts.....Gegenbericht uff die Wiedische angegebene Actus der Hohen Obrigkeit....Wiedische Ablehnung seinischer vermeinter Widerlegung.*²³³ Hierin wurden in endloser Reihung die wirklichen und auch angemäßen Rechte jeder Prozesspartei seitenweise aufgelistet, die sich immer wieder gleichen und meist mit der Einleitungsformel *item wahr* begannen.

Auch eine große Anzahl an Notariatsinstrumenten wurde zur Klärung und Darstellung der Sachlage aufgerichtet. In den Akten werden sie *Instrumentum Paritionis et Depositionis* genannt. Nicht zuletzt sind die vielen Zeugenverhöre, die zur Klärung der Rechtslage von den streitenden Parteien durchgeführt wurden, wichtig für eine Beurteilung der Positionen. Während der Prozesse „wurde das Anliegen der Kläger und Beklagten von Bevollmächtigten, den sogenannten Prokuratoren (Anwälten) gegenüber dem Gericht vertreten, die wiederum auch nur während der öffentlichen Audienz Gelegenheit zu einem kurzen Referat der Sachlage erhielten. Dem Beklagten gab die sukses-

²³² Scheurmann, Ingrid (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495-1806. Ausstellungskatalog*, Mainz 1994. S.120. Zum Mandatsprozess vgl. HRG, Bd.3, Sp. 232ff.

²³³ HSTAW 340 Nr.1216.

sive Beantwortung der einzelnen Positionen in dem insgesamt klar gegliederten Prozessablauf die Möglichkeit, das Verfahren ungebührlich in die Länge zu ziehen, so wie es bereits von Zeitgenossen immer wieder beklagt worden ist. Die Jurisdiktion des Reichskammergerichts zielte auf eine gütliche Einigung der streitenden Parteien; die Mehrzahl der Verfahren wurde denn auch auf außergerichtlichem Wege durch Vergleich beigelegt.“²³⁴

Nach Durchsicht der erhaltenen Prozessakten lässt sich feststellen, dass es auch in diesen Verfahren in der Hauptsache, nämlich dem Streit um die Landeshoheit, zu keinem Grundsatzurteil des Reichskammergerichts gekommen ist, da man sonst bis zum Ende der Konflikte nicht immer wieder um diesen Punkt vor Gericht hätte streiten müssen. Ingrid Scheurmann kommt in ihrer Darstellung der Prozesse am Reichskammergericht in Bezug auf die ergangenen Urteile zu dem Schluss: „Wenn allerdings ein Urteil erging, so wurde es nicht begründet und den Parteien auch nur auf deren Wunsch und gegen eine Gebühr in mehr oder weniger aufwendigen Dokumenten ausgefertigt.“²³⁵

Eine aufschlussreiche Beurteilung der Prozesse am Reichskammergericht enthält ein Brief des Grafen Johann zu Wied an die saynischen Befehlshaber vom 24.1.1573. Graf Johann zu Wied sagte, dass er *auch derohalben* (der Hohen Obrigkeit) *mit S.L.* (dem Grafen zu Sayn) *In noch unendtscheidenem rechten, (welchen Proceß wir gleichwoll uff derselben fleissig begern und erpieten, so doch wenig, Ja keinen nachtruck gehabt, bißhero eingestellt.) schweben.*²³⁶ Demnach scheinen einige Prozesse am Reichskammergericht von den streitenden Parteien, wegen der mangelnden Möglichkeit des Gerichts direkten Einfluss auf die Ausführung der Mandate Einfluss zu nehmen, eingestellt worden zu sein. Auch die Tatsache, dass das Reichskammergericht bei der Abfassung der Mandate aus mangelnder Kenntnis der Sachlage auf die Angaben des Klägers zurückgriff, fand keinen Beifall bei der beklagten Partei. Eine eigene Überprüfung des Sachverhalts war den Bediensteten des Reichskammergerichts nicht möglich, so dass in den erwirkten Mandaten die Sichtweise des Klägers deutlich wurde. So wurde, z.B. die Ho-

²³⁴ Scheurmann, S.120.

²³⁵ Scheurmann, S.120.

²³⁶ HSTAW 340 Nr.360a.

he Obrigkeit, je nachdem wer der Kläger war, wechselweise den Grafen zu Wied oder den Grafen zu Sayn zugesprochen. In einem Schreiben an seinen Anwalt Bernhard Kuehorn verwies Graf Heinrich zu Sayn auf ein von Wied gegen ihn am Reichskammergericht erwirktes Mandat: *Befrembd vnß aber nicht wenigh, da bevorab denen dem hochermelten Kayserlichen Chamergerecht geschwornen advocaten vnd Procuratoren nachgeben vnd gestattet werden sollte, solcher vnverschämptte dingh vnnd falsche an- geben, domit angeregte gantze schrifft hin vnd wieder gespickt vnd erfüllet, einem so löblichenn Ja dem hochsten Justicio Im Reich vor Zue bringen, vnnd dardurch sowoll die Herenn Richter, alß auch die Partheien zue leidiren vnnd verschimpffen.* ²³⁷

Sehr langwierige und kostspielige Prozesse hatten kein Ergebnis gebracht und die Prozessgegner frustriert, weil die Gegenseite sich weigerte, die vom Gericht geschaffenen Fakten anzuerkennen, so dass diese mit einer Vielzahl von *Pariermandaten* und anderen Schriftsätzen angefochten wurden und sie dadurch an Wirkung verloren. Eckhardt stellte dazu für sein Untersuchungsgebiet, den nordwestdeutschen Raum fest: „Wie viele der Prozesse durch RKG Urteil, auf außergerichtlichem Wege oder durch Nichtweiterverfolgen erledigt wurden, lässt sich nur durch intensive Detailforschung klären. Die meisten sind wohl einfach eingeschlafen. Nur in den seltensten Fällen hat ein RKG-Prozess eine durch die beklagte Partei vollzogene Tatsache rückgängig gemacht.“ ²³⁸ Gleiches gilt auch für die zwischen den Grafen zu Sayn und Wied geführten Prozesse und das Gebiet des Banns. Die Tatsache, dass der Streit nicht durch ein Gerichtsurteil des Reichskammergerichts, sondern durch den Herborner Vertrag von 1615 geschlichtet wurde, unterstreicht diese Behauptung. Aus den Prozessakten gehen jedenfalls keine endgültigen und grundsätzlichen Urteile hervor. Trotzdem zogen sich die Prozesse über mehrere Jahre hin, der längste über 9 bzw. 13 Jahre. Dass dazu erhebliche Kosten von den Grafenhäusern zur Besoldung der wechselnden Prokuratoren aufgewendet werden mussten, liegt auf der Hand. Trotzdem waren die Prozesse am Reichskammergericht für die Konfliktparteien von größter Wichtigkeit. Dies sieht auch Jost Hausmann: „Je mehr im Zuge der Rezeption des Römischen Rechts die ausschließliche Innehabung herr-

²³⁷ HSTAW 1 Nr.1620. Brief aus Freusburg vom 18.6.1595.

²³⁸ Eckhardt, S.82.

schaftsbegründender Rechte in einem bestimmbar Gebiet kennzeichnend für die Entstehung der Territorialgewalt wurde, desto wichtiger wurde es für den Herrschaftsinhaber, seine Position im verworrenen Geflecht sich überschneidender Territorialrechte auch gerichtlich bestätigen zu lassen.“²³⁹

Hier soll nun auf einen Konflikt näher eingegangen werden, der wegen Streitigkeiten um den Besitz von Ländereien zwischen dem Einwohner von Weidenhahn Jost (wiedisch) und Hermann Adam (westerburgisch) aus Freilingen entstand. Auch hieraus ergab sich ein Prozess am Reichskammergericht. Einzelheiten zu dem Fall bringt eine Zeugenaussage des saynischen Schultheißen Zeitz Hengen aus Maxsain vor der Kanzlei in Hachenburg vom 10.3.1557. Daraus geht hervor, dass Jost seinen Widersacher Hermann Adam *mit wiedischen Rechten*, d.h. wohl vor dem wiedischen Landgericht, in Maxsain angeklagt hatte. Adam wollte ihm nicht Rede und Antwort stehen, da er *gar nichts mit ihm zu schaffen habe* und er die Felder rechtmäßig durch Kaut erworben habe. Jost, der die Grundstücke für sich beanspruchte, fühlte sich geschädigt und ließ Adam zwei Pferde pfänden. Danach trieb Jost die Pferde aus dem Bann in wiedische Obrigkeit. Nun suchte Adam Rat und Tat bei dem Grafen zu Sayn als Bannherrscher und fragte, wie er sich verhalten solle.²⁴⁰

Zwei undatierte Berichte bringen weitere Details zu den Ursachen des Streits. Der Erste von wiedischer Seite berichtet über die Pfändung der zwei Pferde in Freilingen, die dann nach Nordhofen getrieben und dort verkauft wurden. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Graf zu Sayn sich im Irrtum befände, wenn er behauptete, die Pferde seien in *fremder Obrigkeit* verkauft worden. Sowohl Freilingen als auch Nordhofen gehörten zur Grafschaft Wied. Wied habe im Bann auch über Schuld und Schaden zu richten. Die Exekution in kriminal und bürgerlichen Sachen habe Wied. Jost aus Weidenhahn forderte deshalb den Abtrag des Hermann Adam vor dem Gericht des Henn Schlaut, des wiedischen Schultheißen im Bann. Das Gericht verurteilte Adam, seine Schuld zu begleichen, doch dieser weigerte sich, so dass sich Jost an Henn Schlaut wandte, damit Adam gepfändet würde.²⁴¹

²³⁹ Scheurmann, S.222.

²⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1439.

²⁴¹ HSTAW 340 Nr.1439.

Die direkten Ursachen beleuchtet dagegen der saynische Bericht genauer. Im Bannbezirk wohnte der *saynische Untertan* Hermann Adam. Dieser hatte vor vielen Jahren ein Stück Land mit Chunen aus Wölferlingen getauscht und es über 20 Jahre ungestört bebaut. Danach hatte Chuno das Feld wieder übernommen. Jost aus Weidenhahn, der wiedische Untertan, habe sich das Feld niemals angemäht. Jost habe ihm aber neuerdings ein Malter Frucht als Abgabe für die Nutzung abnehmen wollen. Adam beschwerte sich, musste aber vor das Gericht des wiedischen Schultheißen *als dieser Sache fremd und unordentlich Obrigkeit*. Am Schluss des Berichts wurde festgehalten, dass jeder wisse, dass nur der Graf zu Sayn oder dessen Schultheiß und Gericht zuständig sei, wenn es um im Bann gelegene Erbgüter gehe.²⁴²

Doch nun zurück zum unmittelbaren Fortgang der Ereignisse. Am 21.3.1557 schalteten sich die saynischen Befehlshaber in Vertretung des Grafen in diese Sache ein. Es erging ein Schreiben an die Räte der Grafschaft Diez, in dem zuerst die Vorgänge geschildert wurden. Danach wurde berichtet, dass Jost die gepfändeten Pferde zuerst in die Grafschaft Wied und dann in die Grafschaft Diez geführt hatte. Man forderte die Räte der Grafschaft Diez auf, Jost nicht zu gestatten, sich mit den gepfändeten Pferden in deren Gebiet aufzuhalten.²⁴³ Am 6.9.1557 wurde von den Grafen Johann und Sebastian zu Sayn am Reichskammergericht ein kaiserliches Mandat im Namen Kaiser Karls V. erwirkt. Als Beklagte wurden Graf Johann zu Wied, Johann Schlaut, der wiedische Schultheiß zu Maxsain und Jost aus Weidenhahn genannt. Es wurde verfügt, dass kein Stand (Reichsstand) den anderen Stand pfänden oder sonst Gewalt anwenden solle. *Also das ein Jeder, Inn dem gericht, darin er ame mittell gesessen und gehorig sey, furgenommen und beclagt werden solle*. Die Pferde oder deren Gegenwert sollten Hermann Adam bald erstattet werden.²⁴⁴

Der Fall des Hermann Adam macht erneut deutlich, wie ungeklärt die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte im Bann war. Beide Seiten hielten sich für befugt über Schuld und Schaden zu entscheiden. Selbst das Recht auf die gewaltsame Exekution, also das Recht auf Pfändung, war zwischen Sayn und Wied umstritten. Beim Fall des Hermann

²⁴² HSTAW 340 Nr.1439.

²⁴³ HSTAW 340 Nr.1439.

²⁴⁴ HSTAW 340 Nr.1439.

Adam scheiterte ein Versuch der Bezahlung des Wertes der gepfändeten Pferde und wurde in einem Notariatsinstrument festgehalten. Adam hatte sich zuvor auch an seinen Leibherren, den Grafen von Leiningen-Westerburg gewandt, um seine Pferde zurück zu bekommen. Zwischen der Pfändung der Pferde und der erfolgreichen Restitution an Adam vergingen mehr als zwei Jahre und machten aus einem eigentlich geringen Vorfall einen Vorgang, der bei der angespannten Lage zwischen Sayn und Wied die Grafenhäuser und deren Beamte lange beschäftigt.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Schwierigkeiten, die sich für den Boten des Reichskammergerichts bei der Übergabe des Mandats an die Beklagten Prozessparteien ergaben. Augustin Amendt, der geschworene Bote des Reichskammergerichts begann mit der Auslieferung der Mandate am Montag, dem 27.9.1557, bei Jost in Weidenhahn. Dieser war aber nicht da, sondern auf die Hochzeit seines Bruders an die *Loin* (Lahn) gegangen. Er übergab die Kopie deshalb seiner Hausfrau Grete. Am gleichen Tag, um 12 Uhr mittags, wollte er die nächste *Copey* des Mandats dem wiedischen Schultheißen zu Maxsain Johann Schlaut übergeben. Der Bote hatte ihm das Mandat *uf der Kerwey zu Selders in beisein viel der gemein uberantwort, hatt solche Copey mit wenig Worten von mir angenommen*. Um drei Uhr nachmittags wollte der Bote das letzte Mandat dem Grafen Johann zu Wied in Dierdorf überreichen. Der Graf war aber mitsamt seiner Kanzlei verreist. Deshalb nahm des Grafen Kellnerin Metz das Schreiben im Beisein des Waldförsters, des *Geyß genannt Hünerfauth* und des Küchenschreibers Johann Schenckelberger entgegen. Der Waldförster gab dem Boten zu verstehen, dass er nicht auf Antwort warten müsse. Der Graf zu Wied werde einen eigenen Boten nach Speyer schicken.²⁴⁵

Am 8.10.1557 berichtete der saynische Schultheiß Zeitz Hengen nochmals über diesen Fall. Er schilderte, dass die Bannuntertanen auf Befehl des Grafen zu Sayn beim Bau des *neuen Hauses*, also eines herrschaftlichen Gebäudes in Steinebach, helfen sollten. Die wiedischen Leibeigenen waren durch Johann Schlaut, den wiedischen Schultheißen im Bann davon abgehalten worden. Was nun die Pfändung belange, so solle Schlaut gesagt haben, er wolle Adam kein Pferd wiedergeben, selbst wenn er ihm zehn genom-

²⁴⁵ HSTAW 340 Nr.1439.

men hätte. Der Graf zu Wied habe etliche Bannuntertanen vor sich gefordert, damit sie ihm berichten sollten. Zeitz Henn wisse allerdings nicht, was diese berichtet hätten.²⁴⁶ Die Halsstarrigkeit des wiedischen Schultheißen die Rückgabe der gepfändeten Pferde betreffend erklärt sich wohl aus der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt die Fronten zwischen Sayn und Wied bereits stark verhärtet waren.

Am 21.10. 1557 wurde ein Notariatsinstrument im Namen Graf Johanns von Wied ausgestellt, in dem es um die Entschädigung von Hermann Adam, dem westenburgischen Leibeigenen zu Freilingen ging, dem zwei Pferde durch Gyse von Rupach, den wiedischen Hühnervogt von Dierdorf gepfändet worden waren. Gyse von Rupach wollte Hermann Adam 13 Radergulden als Entschädigung übergeben, doch der Geschädigte verweigerte die Annahme des Geldes. Der wiedische Hühnervogt bot Adam das Geld an und verwarnte ihn, dass er dem kaiserlichen Poenal Mandat zuwiderhandle, wenn er das Geld erneut ablehnen würde. Doch Hermann Adam lehnte die Annahme erneut ab. Daraufhin wollte der Hühnervogt den Ort Freilingen verlassen und nach Maxsain reiten. Hermann Adam beriet sich mit Neuges Simon und Johann Schlaut. Daraufhin kam es zum erneuten Angebot des Gyse von Rupach, das wiederum abgelehnt wurde. Nun ritt der Hühnervogt aus dem Dorf Freilingen. Adam und die zwei Männer liefen ihm nach und schrien. Gyse hielt an und fragte, was sie wollten. Adam sagte, dass er das Geld annehmen wolle, aber unter dem Vorbehalt, dass er es wiederbringen könne, falls er von den saynischen Befehlshabern wegen der Geldannahme *gescholten* werden sollte. Aber nach kurzer Überlegung lehnte er die Annahme des Geldes dann endgültig ab. Da Gyse von Rupach nicht wollte, dass dieser Misserfolg als Parieren des kaiserlichen Mandats ausgelegt würde, hinterlegte er die 13 Gulden bei Schultheiß und Schöffen des Banns und protestierte gegen den Vorgang.²⁴⁷ Die wiedische Seite wollte mit der Erstellung des Notariatsinstruments ihren Versuch zur gütlichen Beilegung des Konflikts und die Reaktion des Geschädigten für die Akten festhalten.

²⁴⁶ HSTAW 340 Nr.1439.

²⁴⁷ HSTAW 340 Nr.1439. Notar Arnold Knopaeus, Zeugen Schultheiß Hans aus Rückeroth und Dilgen Hamman aus Freirachdorf.

In einem Brief der saynischen Befehlshaber an Gyse, den Hühnervogt zu Dierdorf vom 25.10. wurde er aufgefordert am nächsten Tag in Freilingen zu erscheinen, um zu sehen, wie die Pferde geschätzt würden.²⁴⁸

Bereits am 2.12. des Jahres wurde von der saynischen Seite ein erneutes Notariatsinstrument verfasst, in dem es wiederum um die Pfändung ging.²⁴⁹ Kurz nach Ostern 1558 schaltete sich der Amtmann zu Westerburg, Wolf von Mudersbach, in einem Brief an den Grafen Johann zu Sayn in die Sache ein. Er sprach sich dafür aus, dass Hermann Adam seine Pferde bezahlt würden.²⁵⁰ Grundlage dieses Eintretens der Grafen von Leiningen-Westerburg für ihren Leibeigenen war eine Supplik desselben an Westerburg, die nicht genau datiert ist, aber aus dem Jahr 1557 stammt. Darin schilderte Adam, wie er durch Jost aus Weidenhahn vor dem Gericht Maxsain wegen etlicher Güter verklagt wurde, die er vor langer Zeit von Chun aus Wölferlingen durch Tausch erworben hatte. Er habe die Felder rechtmäßig bestellt und mit Jost keinen *Kaut*. Er wolle Schutz und Schirm von Westerburg und seine Pferde zurück.²⁵¹ Bereits im Jahr 1557 hatten sich die westerburgischen Befehlshaber und Diener an den Grafen Johann zu Sayn gewandt und verfügt, man solle mit dem westerburgischen Leibeigenen Adam *der Billigkeit*, d.h. also gemäß des Rechts, verfahren.²⁵² Auf den 12.5.1558 ist ein wiedischer Bericht datiert, in dem geschildert wird, dass nach der Schätzung des Werts der Pferde die Summe für den Schadenersatz durch Wied auf 20 Gulden erhöht worden war. Der Graf zu Wied wolle noch einmal einen Gulden und sechs Albus dazu geben, weil Adam viel Leid durch die wiedische Pfändung erlitten habe.²⁵³

Ein Jahr später, am 14.11.1558, erschienen Ludwig Schlaff, der Keller zu Wied und der Pfarrer zu Rückeroth im Auftrag und auf Befehl des Grafen Johann zu Wied vor Notar und Zeugen. Ludwig Schlaff berichtete, dass der Graf zu Wied nicht schuldig sei, dem *Poenal Mandat* zu folgen. Er habe dies nur zu Ehren des Kaisers getan. Dann wurde

²⁴⁸ HSTAW 340 Nr.1439.

²⁴⁹ HSTAW 340 Nr.1439. Erstellt im Haus des saynischen Schultheißen Zeitz Henges.

²⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1439. Der Brief ist auf Donnerstag nach Ostern 1558 datiert.

²⁵¹ HSTAW 340 Nr.1439.

²⁵² HSTAW 340 Nr.1439.

²⁵³ HSTAW 340 Nr.1439.

geschildert, wie der wiedische Hühnervogt dem Adam seine gepfändeten Pferde ersetzen wollte, um dem kaiserlichen Mandat Gehorsam zu leisten. Auch dessen mehrfache Ablehnung des Geldes wurde im Instrument festgehalten. Das Geld (mehr als 20 Gulden) wurde schließlich dem Pfarrer von Rückeroth Mant Schenckelberg übergeben, der die *Deposition, Consignation und Protestation* öffentlich bestätigt. Damit war von wiedischer Seite der Restitution Genüge getan.²⁵⁴ Dass damit die Angelegenheit noch keineswegs erledigt war, belegt ein erneutes Notariatsinstrument, dass in wiedischem Auftrag am 8.5.1559, also zwei Jahre nach Beginn der Streitigkeiten, von Arnold Knopaeus verfasst wurde. Im Dorf Freilingen erschien der wiedische Sekretär Christoph Ortolf im Namen des Grafen Johann zu Wied vor dem Notar mit einem versiegelten *Gewaltsbrief*, d.h. einer Vollmacht des Grafen. Ortolf fragte danach öffentlich den Notar, den Schult heißen Hans (Schlaut) aus Rückeroth und Dilgen Hamman aus Freirachdorf, ob nicht Graf Johann zu Wied in deren Gegenwart durch Gyse von Rupach am 21.10.1557 dem Hermann Adam seine zwei Pferde oder deren Wert von 13 Radergulden zurückgeben wollte. Nachdem dies bejaht wurde, fragte Christoph Ortolf den Johann aus Wienau und Kellers Johann, beide Schöffen zu Dierdorf, ob nicht mehr als 20 Radergulden zur *Vergnügung* der Pferde ausgegeben worden seien, da sie bei der Schätzung der Pferde dabei waren. Die wiedischen Schöffen und die bei dieser Gelegenheit befragten Schöffen des saynischen Gerichts Maxsain waren sich einig, dass 13 Radergulden als Gegenwert für die Bezahlung der Pferde angemessen seien. Sie sagten außerdem, dass die Schätzung der Pfänder nach *gewonnheit* und *herkhommen* vorgenommen werde. Ortolf führte weiter aus, dass der Graf zu Wied der kaiserlichen Majestät zu Ehren die Entschädigung auf 21 Radergulden und 6 Albus erhöht habe. Diesen Geldbetrag nahm nun Hermann Adam in Gegenwart der versammelten Zeugen *dankbarlich* an. Damit war die Sache endgültig aus der Welt. Um diesen Vorgang festzuhalten, forderte Ortolf dann die Erstellung des Notariatsinstruments.²⁵⁵

²⁵⁴ HSTAW 340 Nr.1439. Notar Arnold Knopaeus, Zeugen Deutemers Henrich aus Nordhofen und Thiel Hörter aus Goddert. Verhandelt wurde die Sache in Nordhofen vor Henrichs, des Wirts Haus.

²⁵⁵ HSTAW 340 Nr.1439. Zeugen waren die Schöffen Hebeln Heinz, Wölferlingen und Schlauten Hamman, Maxsain, der Kirchendiener von Rückeroth Mant Schenckelberg und Wilhelm und Tönges aus Freilingen.

Über einen langen Zeitraum waren zwischen Sayn und Wied Prozesse am Reichskammergericht geführt worden, die in einer großen Zahl von Zitations- und Mandatsprozessen ihren Niederschlag fanden. Zur Beweisführung und zur Klärung der strittigen Sachverhalte diente eine Fülle von Berichten und Gegenberichten, Zeugenverhören, Weistümern und Notariatsinstrumenten. Hauptstreitpunkte waren immer wieder die strittige Landeshoheit im Bann, die diversen landesherrlichen Rechte und die im Bann erfolgten Tötlichkeiten beider Seiten. Bemerkenswert ist, dass es trotz der Fülle der Prozesse zu keinem Grundsatzurteil in der Frage nach der Landeshoheit im Bann gekommen ist. Die meisten der Prozesse werden wegen der hohen Kosten, der Langwierigkeit der Verhandlung und durch die Einsicht der Prozessbeteiligten, doch kein Recht zu bekommen, beendet worden sein. Ein großes Manko der Prozesse beruhte bereits auf der Tatsache, dass das Reichskammergericht kaum eine Möglichkeit hatte, die vom Kläger erwirkten Klagen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Viele der Klageschriften enthalten daher eindeutige Verfälschungen der Verhältnisse und hätten so kaum als Grundlage der Prozesse dienen dürfen. Zu den Prozessen und deren Begleiterscheinungen sagt Moser: „Derer ueber die Landeshoheit an denen höchsten Reichsgerichten seit Errichtung des Cammer-Gerichts und jezigen Reichs-Hofraths geführten Processe, auch außegerichtlich deßwegen gewechselten Schrifften, gehabten Streitigkeiten, und bey dieser Gelegenheit mehrmalen verübten Gewaltthätigkeiten, ist eine so große Menge, daß man ein eigenes großes Werck davon schreiben könnte.“²⁵⁶

Daher ist es nicht verwunderlich, dass schließlich keiner der Prozesse durch ein ergangenes Urteil zum gewünschten Ergebnis führte, sondern erst der Herborner Vertrag von 1615 eine endgültige Lösung brachte.

²⁵⁶ Moser, Johann Jacob, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt (Neues Teutsches Staatsrecht 14), Frankfurt am Main und Leipzig 1773, S. 93.

6. Differenzen um die landesherrlichen Rechte

In den folgenden Kapiteln soll der Kampf um die umstrittenen landesherrlichen Rechte zwischen Sayn und Wied im Bann eingehend beschrieben werden. Die Tatsache, dass jede Seite den größten Teil der landesherrlichen Rechte für sich beanspruchte, machte eine Einigung auf diesem Gebiet eigentlich unmöglich. Da keiner der beiden Kontrahenten nachgeben konnte, ohne einen großen Nachteil im Kampf um die alleinige Landesherrschaft im Bann zu erleiden, kam es zu einem immerwährenden Reklamieren von Herrschaftsrechten durch beide Seiten. Schiller formuliert die Probleme um die landesherrlichen Rechte folgendermaßen: „Da sich beide Grafen auf Grund der ebenbürtigen Anzahl ihrer sonstigen Rechte und Einnahmen im Bann Maxsain in einer Art Pattsituation befanden, mußte derjenige, der sich zuerst als Landesherr etablieren konnte, schließlich auf kurz oder lang sein Gegenüber völlig aus dem Bann verdrängen. Als anerkannter Landesherr konnte er leicht in der Folgezeit Anordnungen und Maßnahmen treffen, welche die noch verbliebenen fremden Rechte beschnitten und sie schließlich gänzlich ausschalteten.“¹ Hiermit sind die Gründe für die ständigen Streitereien zwischen Sayn und Wied selbst die geringsten landesherrlichen Rechte betreffend gut zusammengefasst. Um aber deutlich zu machen, worin die Streitigkeiten bezüglich der landesherrlichen Rechte lagen, ist eine detaillierte Untersuchung dieser Rechte erforderlich.

¹ Schiller, S. 329.

6.1. Der Angriff oder Antast

Ein wichtiges Herrschaftsrecht war eng mit der Blut- oder Hochgerichtsbarkeit verbunden. Es handelt sich um den sogenannten *Angriff* oder *Antast*, also um die Ergreifung der Straftäter. Den *Angriff* hatte normalerweise der Grundherr. Auch Hirsch stellt fest, dass die Ergreifung des Täters der Grundherrschaft gebührt.² Die Diener des wiedischen Hochgerichts durften nicht in den Bannbezirk Maxsain folgen und waren so von saynischer Exekutionshilfe im Bann abhängig.³ Hier wird also eine gewisse Immunität des Bannbezirks deutlich, die den *Antast* eigentlich nur den Dienern des Grafen zu Sayn erlaubte. Das war den Grafen zu Wied bei dem Erwerb der alleinigen Landesherrschaft im Bann natürlich hinderlich. Deshalb ergriff man des Öfteren die Täter selbst, um dieses Recht des *Antast* den Grafen zu Sayn zu beschneiden. Aber auch die Grafen zu Sayn wollten sich nicht mit der Ergreifung des Straftäters begnügen, sondern die Verurteilung der Täter selbst in die Hand nehmen. Zu diesem Zweck scheute man auch nicht davor zurück, die Übergabe der Straftäter an Wied auszusetzen und die festgesetzten Personen selbst nach Sayn oder Hachenburg zur Aburteilung zu führen.

Um diesen *Angriff* war es schon vor 1511 zwischen Sayn und Wied im Bann zu Differenzen gekommen. Im Jahre 1510 war Grete, Bausen Peters Frau aus Freilingen durch den wiedischen Amtmann gefangen und nach Dierdorf gebracht worden. Außerdem waren im gleichen Jahr Banneinwohner wegen nicht bezahlter Wetten im Bann ergriffen worden.⁴ Im wiedischen Weistum der Hohen Feste Rückeroth vom 10.3.1511 sollte bewiesen werden, dass dem Grafen zu Wied der *Antast* im Bann zustand. Dazu wurden fünf Fälle aufgezählt, in denen der Graf zu Wied durch seine Diener Straftäter gefangen nehmen ließ. Der älteste Fall lag dabei schon 40 Jahre zurück. Am Ende wurde dem Grafen zu Wied von den Schöffen der *Antast* im Bann zugesprochen.⁵

² Hirsch, S.124.

³ Dazu grundlegend auch Aubin, S.180f.

⁴ HSTAW 340 Nr. 1445.

⁵ HSTAW 340 Nr.1438. Schultze, Nr.902.

Nach dem Maxsainer Weistum, das einen Tag später aufgerichtet wurde, hatte der Graf zu Sayn das Recht, den *Angriff* im Bann durchzuführen.⁶

In einem Brief von 1511 an den Grafen Johann zu Sayn lud Kurfürst Richard von Trier wegen Differenzen zwischen Sayn und Wied zu einem Vermittlungstag nach Koblenz ein. Der Kurfürst informierte den Grafen zu Sayn, dass *derselbe von Wied sich bewilliget hat, in der Grundsachen, darvon die beschehenen pfandung hängt, vor vns Zu gutlicher Tag vnd Verhör Zu kommen.*⁷ In einem Schiedsspruch des Erzbischofs von Trier, der im gleichen Jahr in Koblenz zwischen den Grafen Johann zu Sayn und Johann zu Wied gefällt wurde, bildete der *Antast* einen der beiden Hauptpunkte.⁸ Es heißt darin ausdrücklich, der Graf zu Sayn habe den *Angriff* im Bann Maxsain. Diese Regelung wurde aber sofort wieder eingeschränkt, denn im Nachsatz heißt es: Versäumt der Graf zu Sayn oder seine Amtleute den *Angriff*, so soll der Graf zu Wied denselben führen.⁹ Je nach Auslegung war also beiden Grafenhäusern faktisch die Ergreifung der Straftäter im Bann möglich.¹⁰ Belegt wird diese Möglichkeit durch zwei Zeugenverhöre, die allerdings widersprüchliche Aussagen zur Frage bringen, wem der *Angriff* im Bann zustand. Das erste Zeugenverhör in dieser Frage fand am Ende der bereits mehrfach erwähnten Sitzung der Hohen Feste Rückeroth 1553 statt.¹¹ Die Schöffen Hebeln Heintz, Zwir Contzgen, Christgen (Han) aus Wölferlingen und Peter Hanwert aus Vielbach standen Rede und Antwort. Alle sagten übereinstimmend aus, dass vor ungefähr 40 Jahren zwei Frauen aus Freilingen und auch Diederichs Eele aus Wölferlingen durch die wiedischen Diener Hentgen Hühnervogt, Geiß Rupach aus Dierdorf und Henn, den Schultheißen von Nordhofen im Bann ergriffen worden waren. Zur gleichen Zeit war auch Weigand aus Freilingen von den wiedischen Dienern *angetastet* und so traktiert worden, dass er danach sein Leben lang auf Krücken gegangen ist.

⁶ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

⁷ LHAK 30 Nr.3124. Brief vom Tag Cosmos und Damian 1511.

⁸ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁹ Vgl. HSTAW 340 Nr.1215a.

¹⁰ Zum *Angriff* vgl. auch Aubin, S.180f., 226. Nach Hirsch, S.124 gebührt die Ergreifung des Täters der Grundherrschaft.

¹¹ HSTAW 340 Nr.2080.

Ein eigenes saynische Zeugenverhör, das den *Angriff* betrifft, war eine unmittelbare Reaktion auf das wiedische Weistum von Rückeroth. 1554 sagten drei der ältesten Banneinwohner aus.¹² Dieses saynische Zeugenverhör fiel für die saynische Seite ungünstiger aus, da lediglich der erste Zeuge, ein saynischer Beamter aussagte, dass sowohl Weigand aus Freilingen als auch Else, die Schwiegermutter des Christ Han von Wied gefangen und die Letztere sogar von Wied verbrannt wurde. Weigand aus Freilingen sei wegen einer Missetat in die Kirche von Maxsain geflohen. Sayn habe ihn ergreifen wollen. Er habe aber später in Wied im Gefängnis gesessen. Auch Schin Henn aus Maxsain sei von Wied ergriffen worden und in Maxsain gestorben und begraben.

Der zweite Zeuge Rorich wusste gar nichts über Weigand aus Freilingen und sagte sogar, dass Wied in seiner Lebenszeit im Bann keinen *Angriff* durchgeführt habe. Alle *Angriffe* seien von Sayn durchgeführt worden. Schin Henn sei nicht im Bann ergriffen worden.

Der letzte Zeuge glaubte zu wissen, dass Weigand in die Kirche geflohen sei und von Sayn verwarnt wurde. Aus der Kirche sei er aber entkommen. Wer ihn ergriffen habe, wisse er nicht. Zum Fall der Else sagte er, dass Wied während seiner Lebenszeit keine *Angriffe* durchgeführt habe. Aber dafür hatte Sayn dies getan. Zum Fall des Schin Henn wisse er nicht, wer ihn ergriffen habe. Schin Henn habe aber zu Dierdorf im Turm gelegen und sei in Nordhofen gestorben und beerdigt. Da er, der Zeuge, ihm den Sarg gezimmert habe, wisse er genau über diesen Fall Bescheid.

Diese doch sehr widersprüchlichen Zeugenaussagen zeigen, wie es um den *Angriff* im Bann bestellt war. Wer nun wirklich die einzelnen Täter ergriffen hatte, darüber klärt uns das Maxsainer Schöffenweistum von 1511 auf.¹³ Weigand aus Freilingen war durch die wiedischen Diener 1511 in Maxsain gefangen und nach Dierdorf in den Turm gebracht worden. Auch auf die Frau aus Wölferlingen erfolgte der *Angriff* durch Wied in Wölferlingen. Sie war später wirklich verbrannt worden.

¹² HSTAW 340 Nr.1453. HSTAW 340 Urk. Nr.13157a. Zeitz Hentgen, der saynische Unterschultheiß, ungefähr 50 Jahre, Rorich aus Maxsain, ungefähr 70 Jahre und als letzter Zeuge Heintz Johann aus Maxsain, ungefähr 72 Jahre.

¹³ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

Nach der erfolgten Ergreifung der Missetäter wurden diese im Stock (Gefängnis) zu Maxsain verwahrt, der nach saynischer Meinung nur Sayn zustand.¹⁴ Weitere *Angriffe* im Bann erfolgten durch den saynischen Schultheißen Peter Dautenberg auf Anna Stein aus Maxsain, Rorichs Else und Demuten Else aus Selters. Alle wurden zur Bestrafung in den Stock gelegt und dann am Dernbacher Steg an Wied übergeben. Auch Thönges Stein zu Selters und Els, des *scheelen* Müllers Schwiegermutter aus Selters wurden im Bann durch Sayn ergriffen.¹⁵

Dass die wiedische Seite den *Angriff* der Missetäter im Bann der saynischen Seite nicht immer zugestand, belegt ein Brief des Grafen Johann zu Wied an die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn vom August 1560. Der Graf zu Wied zeigte sich darüber verwundert, dass *E.L. Ir selbst die Hohe Oberkeit meins Bans, auch den angriff daselbst E.L. eigenen Leuthe Zeugnuß vnnd weistumb entgegen* durchgeführt habe.¹⁶ Was die Ergreifung der Missetäter anging, war hier Graf Johann zu Wied eindeutig im Irrtum. Dieser stand gemäß den alten Weistümern den Grafen zu Sayn im Bann zu.

Ein weiterer Fall, der den *Angriff* im Bann betraf und der für größere Verwicklungen zwischen Sayn und Wied sorgte, war der Fall des Maxsainer Einwohners New Michel. Bereits gegen 1555 hatte New Michel mit wiedischer Erlaubnis ein Haus in Maxsain gebaut. Die saynische Seite fühlte sich übergangen, ließ sein neugebautes Haus zerstören und führte ihn gefangen nach Hachenburg.¹⁷ Im Jahr 1559 war Michel wegen Heubdiebstahls und *vonn wegenn der und anderer mehr boesenn stuckh zu Dierdorff in denn thurnn gelegt wordenn*.¹⁸ Bereits am 19.2.1562 wurde New Michel durch den saynischen Amtmann Ottenstein, Clasen, den Waldförster und Jacob Brender wegen etlicher Streitfälle verhört.¹⁹ Michel war wegen kleinerer Delikte von Hans aus Selters verhaftet worden und in der neuen Mühle in Selters von den Saynischen festgesetzt worden. Graf Johann zu Wied beschwerte sich in einem Brief vom 18.12.1562 an seinen Dierdorfer

¹⁴ HSTAW 340 Nr.1453.

¹⁵ HSTAW 340 Nr.1453.

¹⁶ HSTAW 340 Nr.360a.

¹⁷ Vgl. Schiller, S.192.

¹⁸ HSTAW 340 Nr.1436.

¹⁹ HSTAW 340 Nr.1208b.

Amtmann Reichart Schütz von Holzhausen über die Gefangennahme und bezeichnete sie als *unerhörte Neuerung gegenüber unser Hoch- und Obrigkeit zum Nachteil*. Graf Johann zu Wied forderte, dass New Michel *unverzüglich freigesetzt* werde.²⁰ Aus einem Brief des Meffried Lahnstein, des Schultheißen im Bann Maxsain vom 26.12.1562 wohl an den Grafen zu Sayn geht hervor, dass Meffried Lahnstein New Michel auf die Bitten seiner Verwandten hin, bei sich behalten und ihn nach gewöhnlicher Urfehde freigelassen hatte.²¹ Doch schon im nächsten Jahr wurde er erneut in Haft gehalten, aus der er aber wohl schon im Dezember des Jahres entlassen wurde.²² Nachweislich in Haft war New Michel noch am 15.11.1563 in Dierdorf. Dies geht aus einem Brief des Grafen Johann zu Wied an seine Untertanen zu Maxsain hervor, in dem er die Einwohner des Dorfs oder deren Bevollmächtigte dazu aufforderte, am 29.11. vor dem Schöffengericht Dierdorf zu erscheinen und auf die *Peinliche Halsgerichtsordnung* verwies.²³ Schon 1564 drohte New Michel seinen Mitbürgern zu Maxsain, dass er *das Dorff an vier ortten anstoehen vnnd Im grundt abprennen* wolle. Außerdem war *Michaell binnen nachts Ingefallen vnd vnsern Nachpaurn ettliche Pferdt aus d. Graveschafft Wiedt sonder wissen vnnd willen gen Hartenfels In stiefft Trier gefuhrtt vnnd gewelttlicher weiß vnderstehen fur Zuhalten*.²⁴

Im selben Jahr lief am Schöffengericht zu Vallendar und wohl auch am kurtrierischen Hofgericht ein Prozess zwischen New Michel und zwei seiner Maxsainer Widersacher Jacob Schmidt und Peter Bausen.²⁵ Dieser Prozess wurde wohl wegen der von New

²⁰ HSTAW 340 Nr.1208b. Der Brief ist vom 18.12.1562.

²¹ HSTAW 340 Nr.1208b.

²² HSTAW 340 Nr.1208b. Die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn fordern in einem Brief vom 18.12.1563 an Oswald von obentraut und Wilhelm Bertram, New Michel wegen *neuerlicher Trauworte* festzusetzen.

²³ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁴ HSTAW 340 Nr.1208b: *Clag der Nachbaurn zu Maxsein uber Neuger Michaelnn* vom 9.10.1564.

²⁵ HSTAW 340 Nr.1208b. Ein Schreiben des kurfürstlichen Gerichts zu Koblenz an das Gericht zu Vallendar vom 14.4.1564. Weiterhin ein Bericht des Bausen Peter von Maxsain in Sachen Jacob Schmitt contra New Michel vom 23.4.1564. HSTAW 340 Nr.1213b. Ein Brief des Christian Fischbach an Graf Adolf zu Sayn vom 7.3.1564, den Prozess zwischen New Michel und Jacob Schmitt am Schöffengericht

Michel im Jahre 1563 in Maxsain an den Klägern begangenen Tötlichkeiten geführt. Nähere Einzelheiten zu den Vorgängen gehen aus einem Bericht hervor, den Peter Bausen und Jacob Schmidt aus Maxsain am 23. April 1564 zu Protokoll gaben. Da der Bericht interessante Einzelheiten zu der Tat und der Denk- und Handlungsweise des New Michel und der anderen Beteiligten enthält und er somit einen Beitrag zur Sozialgeschichte dieser Zeit und Region darstellt, soll im Folgenden länger aus ihm zitiert werden:

Anno 63 vmb Sanct Walpurgan Tag eins morgens Fur mittag Zu Maxseyn Im Dorff, Ist Baussen Peter vor Schlauten Hammans daselbst new gebaweter scheur gestanden, mit Ime Hamman, so oben uff dem baw gestanden geredt, Ist vonn vngevehr, vnnd vnnversehs New Michell dartzu khommen, Ine Petern vngewarnter sach, stillschweigend, hinderrücks bei dem Halß gegriffen, Zur erden geworffen, uff Ine gefallen, vnnd seinen waidner außgezogen, sagend, Nun wolle er Ime thun, wie dem württ Zu Pfeiffenstertz geschehen, der auch dermassen Jemmerlich ermordet vnnd umbgebracht. Als das Schlauten Hamman gesehen, Ist er eilendts von dem Scheur baw herab gestigen, Petern Zu Hilff khomen, vnnd Ine von Michels boessen furnehmen erredet vnd erledigt, Dartzu ist auch Jost von Weidenhain khomen vnnd neben ermeltem Hamman ine Petern schutzen vnd von Micheln abreissen helfen. Solicher fursetzlicher dath, durch vorsehung Gottes vnvollenprachter mordthat, hatt sich Peter bei dem Schultheißen im Bann Meffriden Lanstein Zu Seltters beclagt, Der Ime ein Zettelin an Zeitz Hennen sein vnder Schultheißen, welcher Micheln seins begangenen Frevels halben greiffen solle Zu geben, Ist er Michel vileicht gewarnt worden, sich des tags nit sehen lassen, des abendts aber ist er Zu Kol Thongessen Zu Maxseyn khomen, gesagt, kann Ich Petern bei tag nit krigen, will Ich Ime bey der nacht Ins Haus brechen, Ime Im Beth arm vnd bein enttzey, vnnd uf den todt schlagen, vnd liegen lassenn.

Alßo nach halber nacht, ist er mit einer grossen axt Inn Peters hoff khommen, Ime seine Haußthuer (.doch vnverletzt.) geöffnet, welches Peter, so Inn seiner nachtlicher ruhe Im beth gelegen gehoert, wol besorgt, es werde Michell seiner betrawung nach sein, Zu

zu Vallendar betreffend. Dazu ein Brief des Christoph Faber aus Koblenz an die saynischen Räte und Befehlshaber vom September 1564.

*seiner Hausfraw gesagt, sie solle bald uffstehen, Vnnd Micheln hinab Ins Haus entgegen gehen, vileicht mochte er Ir nicht so gevarlich sein, vnnd etwas morderisch gegen sie furnehmen, als Ime, vnnd des als die fraw hinab gangen. Ist Peter vs sein Haus gelauffen vnnd vmb Hilff lautt geschrihen, hatt die Fraw auch vnden Im Hauß clagend geruffen, ob sie Inn Irem eigenen Hauß nicht sicher seien, Ist Michel widerumb stillschweigend Zum Thor hinaus gangen. Seind seiner nachbarn zwen, Weisen Adam vnnd Peter Schäffer Zu Quirnbach, die das schreien gehoert, nach Peters Hauß Zu gangen, hatt sich Michel vngeverlich ein Steinwurff vom Hauß vff die erde nider gelegt, Da Ine die bede als sie bey Im hergegangen gefragt, mit denen worten, Michel was woltestu Baussen Petern thun, Das er als Kreische, hat er Inen geantwortet, Ich thette Ime nichts, sondern thew allein die thür vff, da schrie er vnnd lieffe vss Hauß. Darnach hat er sich des Banns geussert, vnnd 2. Monnat auß fluchtig worden.*²⁶

New Michel schreckte auch vor Mord nicht zurück, wenn man seinen Drohungen Glauben schenken darf Am 24.2.1564 wandte sich die ganze Gemeinde Maxsain mit der Bitte an den Grafen zu Sayn, ihr am Gericht zu Vallendar gegen New Michel Beistand zu leisten.²⁷ Demnach klagte jetzt die ganze Gemeinde Maxsain gegen New Michel. Diese Klage war wohl auf Veranlassung von Zeitz Henn und Johann Dolman angestrengt worden, um New Michel *für einen dieb unndt brenner* anzuklagen.²⁸ Er war aber zu Anfang des Jahres 1564 schon wieder in Haft. Dies geht aus einem Brief der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn an den Grafen Johann zu Wied vom 9.1.1564 eindeutig hervor. Es geht darin um die Ergreifung eines Mannes mit *gewehrter Hand in des Grafen Ober- und Gerechtigkeit, dem Bann Maxsain*. Man verweist darauf, dass der *Angriff* im Bann den Sayner Grafen zustehe.²⁹ Ein Brief des Meffert Lahnstein vom 27.2.1564 an Jacob Brender, den saynischen Schultheißen von Hachenburg bringt weitere Details zu den Vorgängen. Jorge, der wittgensteinische Schultheiß von Vallendar ritt nach Selters, Maxsain, Wölferlingen und Dreifelden und erkundigte sich über New Michel. Die Junker von Dreifelden sagten, dass sie New Michel beauftragt hätten, die

²⁶ HSTAW 340 Nr.1208b.

²⁷ HSTAW 340 Nr.1208b.

²⁸ Schiller, S.167.

²⁹ HSTAW 340 Nr.1213b.

Pferde aus Maxsain zu holen.³⁰ Aus einem Brief des Jacob Brender an den saynischen Sekretär Martin Moller geht eindeutig hervor, dass sich New Michel zu dieser Zeit erneut in Haft befand. Hier wird aber auch festgestellt, dass der *Angriff* auf New Michel nicht im Bann Maxsain, sondern in der Grafschaft Wied durchgeführt worden war. Außerdem bemerkte Brender, dass New Michel vorher (wohl im Februar 1562) im Verhör zu Hachenburg war und *für einen losen Vogel befunden* wurde.³¹ Damit war die Frage des *Angriffs* für die saynische Seite aber keineswegs geklärt. Noch vier Jahre später, am 26.1.1568, schilderte der saynische Schultheiß im Bann, Meffried Lahnstein aus Ellar in einem Brief an den Grafen Adolf zu Sayn ein Zeugenverhör.³² Hamman Schlaut, der wiedische Schultheiß im Bann war von den Bannschöffen befragt worden, ob und wo er New Michel gefangen hatte. Er bejahte dies und sagte, dass der Straftäter nicht im Bann, sondern zu Dreifelden in der Grafschaft Wied ergriffen worden sei und nach Dierdorf in den Turm gebracht wurde. Lahnstein erwähnte weiterhin, dass die Gemeinde Maxsain in Dierdorf klagen wollte, dieses aber auf Befehl des Grafen zu Sayn unterlassen habe, so dass New Michel aus der Haft zu Dierdorf ungestraft entlassen wurde. Dies zeigt deutlich den Willen des Grafen, Auseinandersetzungen und Prozesse der *Banninsassen* nur vor saynischen Gerichten zuzulassen. Auch den Prozess vor dem Schöffengericht Vallendar scheint dies betroffen zu haben, den Graf Johann zu Wied nahm auf diesen 1575 in einem Brief an den Grafen Hermann zu Sayn Stellung. Der Graf zu Wied sagte, dass der Prozess zwischen Jacob Schmidt und weiland New Michel von den Grafen zu Sayn verschleppt worden war und so bis zur *Extorquierung* des New Michel 300 Taler Kosten aufgelaufen seien.³³ Der Prozess vor dem Schöffengericht in Vallendar, bei dem sich New Michel Rechtsbeistand bei Dr. Isaac in Koblenz gegen die 11 Anklagepunkte der Gemeinde Maxsain geholt hatte, brachte jedenfalls kein Ergebnis: *Er, Michel hab nicht lange im gefengnus gesessen, sondern der Keller hab ihme vertrawet und ohngefangen ahns gericht gehen lassen, er sey endlich in dem Handell,*

³⁰ HSTAW 340 Nr.1208b. Mit den Junkern sind Mitglieder der Familie vom Hof genannt Bell gemeint.

³¹ HSTAW 340 Nr.1208b. Der Brief ist auf den 2.3.1564 datiert.

³² HSTAW 340 Nr.1208b. Der Brief ist vom 26.2.1568.

³³ HSTAW 340 Nr.1213b. Der Brief ist vom 8.12.1575. *Extorquierung*=Folterung.

ehe der zu endt kommen, gestorben. ³⁴ Die Gemeinde blieb schließlich auf den Gerichtskosten sitzen, die sich auf fast 1000 Gulden beliefen. ³⁵ Soweit die Ausführungen zum Fall des New Michel.

Nach dem für beide Seiten unerfreulichen Ausgang der Hohen Feste von 1553 waren in der Folgezeit noch mehr Personen im Bann ergriffen worden. Noch 1561 wurde dabei mit dem von Sayn ergriffenen Heintz Han aus Wölferlingen so verfahren, wie es die alten Maxsainer Schöffenweistümer verlangten. Er war auf Anklage der Gemeinde Wölferlingen *gefänglich eingezogen worden*, weil er etliche *Scheltworte* gegen die Einwohner hatte hören lassen. Außerdem war kurz darauf ein Haus im Dorf Wölferlingen abgebrannt. ³⁶ Vorher hatte Heintz Han alias Pahe Heintz seiner Frau Greta und der im Haus wohnenden Verwandten gedroht, sie mitsamt dem Haus zu verbrennen. Natürlich wurde ihm daraufhin der Brand in Wölferlingen zur Last gelegt. Er wurde von den saynischen Dienern im Bann ergriffen und sollte am Diebssteg an Wied übergeben werden. Da von wiedischer Seite niemand erschienen war, wurde er gefangen nach Hachenburg gebracht. In der Haft brachte sich der Angeklagte um und wurde mit dem Kopf in einem Loch gefunden. Da er sich selbst getötet hatte, ordnete man an, ihn *auf den Jüddenkirchhoff für einen Schelmen zu führen undt zu begraben.* ³⁷

Bereits das Weistum von 1438 enthält Aussagen zum *Angriff*, der Verwahrung und zur Übergabe der Straftäter, die sich weitgehend mit den Angaben von 1511 decken. Fängt man einen Straftäter (*undedich Man*), der seinen Leib verwirkt hat, soll man ihn nach Maxsain auf den Saal in den Diebstock bringen. ³⁸

Nach dem Weistum von 1511 ³⁹ sollte der *Angriff* im Bann durch des Grafen zu Sayn Knechte durchgeführt und der Straftäter in den Stock zu Maxsain gelegt werden. Die Bewohner von Selters und Maxsain sollten ihn bis zum nächsten Tag verwahren und danach den wiedischen Schultheißen von Rückeroth benachrichtigen. Der Gefangene

³⁴ FWA 48-3-1.

³⁵ Schiller, S.167f.

³⁶ HSTAW 340 Nr.1213b

³⁷ FWA 48-3-1. HSTAW 340 Nr.1213b.

³⁸ HSTAW 340 Nr.1208a.

³⁹ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Schultze Nr. 903.

sollte dann zu Dernbach an der Brücke dem wiedischen Schultheißen zur Aburteilung übergeben werden. Die Brücke sollte dabei breit genug sein. Es wäre gut, wenn der Schultheiß von Rückeroth da wäre, wenn er aber nicht kommen würde, sollten die Saynischen dem Täter *das Seil aufschlagen* und ihn laufen lassen.

Dass bei dem angespannten Verhältnis zwischen Sayn und Wied eine solche Übergabe gründlich scheitern konnte, zeigt der oben erwähnte Fall des Heintz Han von 1561. Nähere Einzelheiten über diesen Vorfall gehen aus einem Notariatsinstrument hervor, dass durch Johann Helt, den kaiserlichen Notar zu Hachenburg im Jahre 1561 erstellt wurde.

⁴⁰ Heintz sollte gemäß des alten Maxsainer Weistums zu Dernbach am Steg an die Wiedischen überliefert werden. Bei dieser geplanten Übergabe waren von saynischer Seite alle *Landmänner* des Banns, der saynische Schultheiß zu Hachenburg Jacob Brender, der saynische Sekretär Hermann Meinharts und natürlich der mit Stricken gebundene Heintz zugegen. Auf der wiedischen Seite des Stegs erschien der wiedische Amtmann Reichhart Schütz von Holzhausen, der wiedische Sekretär Christoph Ortolf und der wiedische Hühnervogt Geiß Raupach. Nach einem kurzen Wortwechsel der Vertreter beider Seiten, bei dem auch auf einen am Reichskammergericht schwebenden Prozess verwiesen wurde, scheiterte die Übergabe des Gefangenen und Heintz wurde nach Hachenburg in das saynische Gefängnis gebracht.

Dies war von saynischer Seite ein klarer Verstoß gegen die alten Weistümer, in denen die Überantwortung von Straftätern an Wied geregelt war. Ein erster Schritt in Richtung auf die eigene Ausübung der Hochgerichtsbarkeit durch die Grafen zu Sayn war dadurch vollzogen. Schon 1560 waren Clas aus Mogendorf und Henrich Selbach aus Nordhofen von den saynischen Dienern (14 Reitern) in Selters auf der Kirmes ergriffen und zur Bestrafung nach Hachenburg in den Turm gebracht worden, da sie Meuß Möller zu Freilingen mit Gewalt hatten pfänden wollen. ⁴¹ Auch hierüber entstand ein Prozess am Reichskammergericht, der in den Jahren 1560-1569 ausgetragen wurde. ⁴² Auch Meister Heinz aus Selters, ein isenburgischer Leibeigener, war durch den saynischen Schultheißen Meffried Lahnstein in Maxsain gefangen *vnd In Ein Nacht gehen Selters*

⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1213b. Siehe Quellenedition.

⁴¹ HSTAW 340 Nr.1453.

⁴² HSTAW 340 Nr.1444.

In daß Heusge gesetzt und am nächsten Tag nach Sayn gebracht und in den Turm gelegt worden ⁴³, weil er die Gebote des Grafen zu Sayn missachtet hatte.

Erkennbar ist am oben Geschilderten, dass die Grafen zu Sayn, als Grundherren bestrebt waren, die Urteile selbst zu fällen und zu vollstrecken, wie dies auch Aubin festgestellt hat. ⁴⁴ Die Tatsache, dass Sayn später versuchte, die ergriffenen Täter selbst abzuurteilen, belegt deutlich, dass das saynische Hofgericht versuchte, die Aufgaben des wiedischen Grafengerichts zu übernehmen. ⁴⁵ Das Hofgericht sollte also zum Hochgericht aufsteigen. ⁴⁶ Knapp stellte fest, dass ein Grundherr im Laufe der Zeit die Gerichtsherrschaft bis zur höchsten Stufe gewinnen konnte und so zur Landesherrschaft empor stieg. ⁴⁷ Wie Aubin feststellte, entledigen sich die Niedergerichte ihrer Verpflichtungen gegenüber den Grafengerichten und machen sich selbständig. ⁴⁸ Diese Tendenz wird auch im Bann Maxsain deutlich. Während früher die Straftäter gefangen, verwahrt und dann an Wied übergeben wurden ⁴⁹, also die Tätigkeit des gräflichen Hochrichters unterstützt wurde, weigerten sich die Grafen zu Sayn seit der gescheiterten Übergabe des Heinz Han 1561, die Gefangenen an Wied zur Aburteilung zu übergeben. Auch die saynischen Grafen hatten also ihr Hofgericht im Bann mit angemäßen, höheren Rechten ausgestattet. ⁵⁰ Diese Usurpation von Gerichtsrechten ⁵¹ durch das saynische Hofgericht führte zu einer Ausschließung des Grafen zu Wied als Gerichtsherren aus dem Bannbezirk. Die Grundherrschaft oder der Bann erreichte damit Immunität. ⁵² Dies scheint keinen Einzelfall darzustellen, denn einer langen Reihe von Aubin untersuchter Hofgerichte

⁴³ HSTAW 340 Nr.1213b. Schöffenbericht von 1569.

⁴⁴ Aubin, S.179.

⁴⁵ Aubin, S.187.

⁴⁶ Aubin, S.212.

⁴⁷ Knapp, Theodor, Zur Geschichte der Landeshoheit, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 38, 1932, S. 9 -112. Hier S.75.

⁴⁸ Aubin, S.213.

⁴⁹ Hirsch, S.54.

⁵⁰ Aubin, S.218.

⁵¹ Aubin, S.219, Hirsch, S.62.

⁵² Aubin, S.227.

stand ab einer gewissen Zeit auch die Blutgerichtsbarkeit zu.⁵³ Auch Knapp verweist in seiner Veröffentlichung darauf, dass viele Niedergerichtsherren im Untersuchungsgebiet erst in den sicheren Besitz der Landesherrschaft gelangt waren, nachdem sie die Hochgerichtsbarkeit erworben hatten.⁵⁴ Was die Grafen zu Sayn angeht, so hatten sie mit der Anmaßung von Hochgerichtsrechten ein wesentliches Element auf dem Weg zur Festigung ihrer Landesherrschaft im Bann erreicht. Bei ihnen scheint sich gemäß der Jurisdiktionslehre des sechzehnten Jahrhunderts die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass ohne, wenn auch angemäßte Hochgerichtsbarkeit, eine dauerhafte Landesherrschaft im Bann Maxsain vor allem auch wegen seiner abseitigen Lage nicht aufgerichtet werden konnte.⁵⁵ Die Grafen zu Wied sahen dieser Entwicklung aber nicht tatenlos zu und gingen selbst zur Offensive über. Dabei wurden von wiedischer Seite auch bis dahin relativ unbestrittene Rechte der Grafen zu Sayn, wie z.B. der *Angriff* im Bann, bestritten. In einem Brief des wiedischen Amtmanns von Dierdorf Georg von Neuendorf an die saynischen Diener Martin Moller und Johann Brender aus dem Jahre 1582 heißt es, der Graf zu Wied habe das Recht, Straftäter im Bann zu ergreifen und in Haft zu halten.⁵⁶

Der *Angriff* wurde zu dieser Zeit auch von wiedischer Seite im Bann geübt, da eine Überlieferung der Straftäter durch saynische Diener offenbar nicht mehr stattfand. Schon 1579 wurde Goppers Jost von wiedischen Dienern gefangen. Er wurde erst nach einem Prozess vor dem Schöffengericht in Dierdorf von 11 Zeugen freigesprochen. Er wurde nach längerer Haft wieder entlassen, musste aber die Gerichtskosten und die *Atzung* tragen. Er scheint an der *Entleibung* von Düringer Hentges, oder zumindest an den *dabei vorgelauffenen geschichten, Zenckens und schlegerey* beteiligt gewesen zu sein.⁵⁷ In einem undatierten Brief des Philipp Zeitz wird geschildert, wie des Briefschreibers Neffe in Maxsain vor dem Haus von wiedischen Dienern ergriffen und nach Dierdorf in

⁵³ Aubin, S.192.

⁵⁴ Knapp, S.75 und Anmerkung 261.

⁵⁵ Willoweit (1975), S.33f.

⁵⁶ HSTAW 340 Nr.1213b.

⁵⁷ HSTAW 1 Nr.1618. Brief aus Dierdorf vom Samstag, den 5.12.1579. HSTAW 340 Nr.1435. Schriftstück der Kammer zu Dierdorf vom 5.12.1579.

Haft gebracht wurde.⁵⁸ Auch Ermbrecht Schlaut aus Maxsain, ein wiedischer Leibeigener wurde am 6.8.1582 von den wiedischen Dienern gefangen, nach Dierdorf in das Gefängnis gebracht und erst nach geleisteter Urfehde⁵⁹ wieder freigelassen. Auch hieraus folgte ein Prozess am Reichskammergericht.⁶⁰

Um einen Eindruck von Form und Inhalt einer solchen Urfehde zu bekommen, soll genauer auf diese eingegangen werden. Ermbrecht Schlaut leistete die Urfehde am 13.8.1582 gegenüber Katharina, der verwitweten Gräfin zu Wied, geb. von Hanau-Münzenberg. Darin heißt es, dass Schlaut ihr *Wittumsangehöriger* und Leibeigener sei. Also war der Bann Maxsain doch Bestandteil ihres *Wittumsgebiets*. Schlaut habe eine wiedische Verfügung übertreten und sollte deshalb letztes Jahr durch Jost den Hühnervogt und andere Bewaffnete in Maxsain gefangen werden. Da er *Waffengeschrei* von sich gab und so einen großen Tumult erregte, der großen Zulauf hatte, konnte er seiner Verhaftung entgehen. Er sei deshalb vor wenigen Tagen gefangengenommen und nach Dierdorf gebracht worden. Auf Bitten seiner Hausfrau und seiner Freunde sei er wegen seiner *Widersetzlichkeit* nicht an Leib und Leben gestraft worden. Schlaut schwöre, dass er sich weder gegen die Gräfin Katharina zu Wied noch deren Beamte aufrührerisch zeigen wolle. Es wurde eine Strafe von 20 Talern festgesetzt.⁶¹ Noch in einem Bericht vom 5.7.1583 heißt es: Ermbrecht Schlaut sei *wegen kundlicher Rebellion und Ungehorsams* in Haft genommen worden.⁶²

Näheres zum Fall Gopper bringt die Prozessakte *Mandati der Pfändung Goppers Josten zu Wölferlingen und anderer*. Graf Hermann zu Sayn trat in diesem Prozess als Kläger auf. Beklagte waren die Grafen Hermann und Wilhelm zu Wied. Aus der Prozessakte geht hervor, dass Goppers Jost nachts in Wölferlingen von Bewaffneten des Grafen zu Wied überfallen und mit nach Dierdorf genommen wurde. Der wiedische Amtmann

⁵⁸ LHAK 30 Nr.3124.

⁵⁹ Urfehde vom 13.8.1582. HSTAW 1 Nr.1618. HSTAW 340 Nr.1435. HSTAW 340 Nr.1440.

⁶⁰ HSTAW 340 Nr.1435.

⁶¹ HSTAW 340 Nr.1435. HSTAW 340 Nr.1440. Bürgen waren Schlauten Peter zu Maxsain, Ermerich zu Wienau und Grosen Thiel aus Nordhofen. Gesiegelt und damit amtlich und rechtskräftig wurde die Urfehde vom wiedischen Amtmann und Hofmeister Vincenz vom Hoff, genannt Bell.

⁶² HSTAW 340 Nr.1440.

Georg von Neuendorf, einer der Anführer des Überfalls, rechtfertigte sich in einem Brief vom 30.11.1582 gegenüber dem Anwalt der Gräfin zu Wied. Er schrieb an Malachias Ramminger, dass er dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei, sondern einzig der Witwe Katharina zu Wied, *der Prinzipalin*, verantwortlich sei. Er habe ihr den Amtseid gelobt und sei deshalb an ihre Befehle gebunden.

Fast drei Jahre später, am 25.10.1585⁶³, äußerten sich die Grafen Wilhelm und Hermann zu Wied dahin gehend, dass sie mit der Sache, die sich damals abgespielt hatte, nichts zu tun hätten, da sie sich im *Wittumsgebiet* ihrer Mutter ereignet habe und sie somit nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten.⁶⁴ Dass die beiden Brüder mit ihrer Sicht der Dinge im Recht waren, belegt schließlich die Abschrift eines Briefs, den Katharina, die Gräfin zu Wied am 20.5.1586 aus Dierdorf an ihren Sohn Graf Hermann gerichtet hatte. Sie nahm darin Bezug auf die von den beiden Brüdern ratifizierte *Wittumsverschreibung: Vnd von euch gebriuedern ratificirter aller hoher mitler vnd Nider Oberkeit alleinigen gebott vnd verbotts verschreibung*. Sie nahm weiterhin Bezug auf den Fall des Goppers Jost. Dieser sei *lengst vor dem Vermeinten Mandat mit todt abgangen.....wie Ich dann Auch Im fall er gleich noch bey Leben E. Ld. mit nichten nachgeben Khöndt*. Danach kam sie auf die Pfändung bei Philipp Zeitz, die Haft des Erbrecht Schlaut und auf die Vorgänge auf der Mühle von Selters zu sprechen. Sie sprach ihre Söhne von jeglicher Verantwortung in diesen Angelegenheiten frei und sagte: *Wissen E. Ld. vorthin, Könnens auch wol genugsamb betheuren und erhalten, das dieselb alles gahr nichts bevolhen noch bekhommen, Sondern, Ob vnd soviell darahn, daß es allein auß meinem geheiß schuldiger vnd Veranthwortlicher gebühr also beschehnn vnd vorgenommen werden müssen*.⁶⁵ Noch am 1.2.1613 schrieb Graf Johann Wilhelm zu Wied an den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein. Der saynische Hofschultheiß hatte einen Dieb in Wölferlingen und einen Pferdedieb in Freilingen gefangen und nach Altenkirchen gebracht. Der Hausdieb wurde mit Ruten *ausgestrichen* und der Pferdedieb auf dem Haus Steinebach verwahrt. Der Graf zu Wied beschwerte sich, dass alles dem „alten Herkommen“ und dem Haus Wied zuwider sei. Sayn habe nur den

⁶³ HSTAW 1 Nr.1618. Brief an Malachias Ramminger.

⁶⁴ HSTAW 1 Nr.1618.

⁶⁵ HSTAW 340 Nr.1435.

Angriff im Bann. Danach müsse der Täter an Wied geliefert werden und von ihnen abgeurteilt werden. Der Graf zu Wied verlange deshalb, dass der Pferdedieb nach Freilingen zurückgebracht und von Wied abgeurteilt werde. Weiterhin sprach er seinen Wunsch aus, mit dem Haus Sayn zu einem Vergleich zu kommen. Entweder *persönlich mit guten Freunden, oder durch andere gute Leute soll ein Spruch gefällt werden.* ⁶⁶

Wie die weiteren Ausführungen ergeben werden, hatte sich neben den Auseinandersetzungen am Reichskammergericht im Bann selbst seit 1560 vor allem das Faustrecht als Mittel der Konfliktlösung durchgesetzt. Beide Seiten zögerten nicht, solche Mittel anzuwenden. Was die vom saynischen Hofgericht usurpierten Hochgerichtsrechte betrifft, ist es vor allem der Fall des Johann Aller, der diese Tatsache belegt. ⁶⁷ Am 20.8.1596 waren die saynischen Diener im Bann Maxsain in das Dorf Selters eingefallen. Dabei hatten sie den wiedischen Leibeigenen Johann Aller genannt der Große, wegen verschiedener Delikte ergriffen und aus seinem Haus nach Hachenburg geführt. Eine Auslieferung des Straftäters an Wied erfolgte dabei nicht. In Hachenburg wurde Aller dann vom saynischen Rentmeister Johann Brinck auf Befehl des Grafen Heinrich zu Sayn ohne Beachtung der *Constitutio Cautio Criminalis* am 7. September 1596 der Prozess gemacht, zu dem er nicht legitimiert war. Aller war im August und September 1596 in Hachenburg in Haft gehalten und gefoltert worden. Ein Verteidiger beim Prozess am Schöffengericht wurde ihm nicht gestattet. Er war zum Tode verurteilt und vor den Toren Hachenburgs enthauptet worden. Dies war ein krasser Verstoß gegen die den Grafen zu Wied im Bann zustehende Blutgerichtsbarkeit. Nähere Einzelheiten zum Prozessverlauf ergeben sich aus dem *Libellus articulatus Nullitatis cum petitione adnexa*, welches Johann Jacob Kremer verfasst hat, und das auf den 4.3.1597 datiert ist. ⁶⁸ Zu Beginn des Prozesses erbat der Angeklagte die Hilfe eines Vorsprechers (Verteidigers), der ihm zuerst gewährt, dann aber verweigert wurde. Danach erklärte sich Aller bereit, seine Strafe zu bezahlen. Dies wurde aber vom Schreiber des saynischen Gerichts Wigand Donner unter Nichtbeachtung der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. nicht protokol-

⁶⁶ HSTAW 340 Nr.1208b.

⁶⁷ HSTAW 340 Nr.1445. Dazu auch Scheurmann, S.222f.

⁶⁸ HSTAW 1 Nr.2167.

liert. Unterdessen versuchte der saynische Landrentmeister (Ankläger), die Schöffen zu beeinflussen. Johann Aller unterwarf sich dem Gericht, doch die Schöffen schlugen *dies in den Wind*. Danach suchte Aller Beistand bei Dr. Remus, einem Juristen, der anwesend war. Dies verbot der saynische Amtmann Martin Moller *mit harten Worten*. Remus wurde durch die *Blaw Röckel* (saynische Soldaten zum Schutz des Gerichts) mit Gewalt weggestoßen. Dann wurde das Urteil verkündet. Johann Aller sollte *mit dem Schwert vom Leben zum Tode befördert werden*.⁶⁹ Der Schultheiß hatte den Stab über ihn gebrochen. Doktor Remus beschwerte sich im Namen Graf Wilhelms zu Wied über die Nichtigkeit des Verfahrens. Doch diese Proteste blieben ohne Erfolg. Aller wurde dann nicht an der Hachenburger Richtstätte, sondern vor der Pforte der Stadt enthauptet. Anschließend wurde er aber auf dem Hachenburger Friedhof beerdigt.

Bereits am 7.9.1596, also am Prozesstag, wurde ein *Instrumentum appellationis* aufgerichtet, in dem Dr. Remus seine Stellungnahme zu den Geschehnissen abgab.⁷⁰ An diesem Tag erschien vor der Hachenburger Niederpforte vor dem Notar Johannes Horstius, Waltscheidanus⁷¹, der wiedische Rat und Jurist Dr. Georg Remus. Er schilderte dem Notar den Verlauf der Gerichtsverhandlung gegen Johann Aller. Anwesend waren bei dieser Gerichtssitzung *der ehrenhafte und achtbare* Conrad Stroe, saynischer Landschultheiß zu Altenkirchen, Wigand Donner, Gerichtsschreiber und etliche Schöffen, die sich an einen Tisch setzten. Von diesen Personen wurde ein peinliches Halsgericht gegen Johann Aller *behegt*. Als Ankläger fungierte Johann Brinck, der saynische Rentmeister zu Altenkirchen. Er übergab dem Gericht die Klageschrift mit beigelegter Urfehde des Johann Aller.⁷² Johann Fischer aus Weitefeld wurde zum *Afteranwalt* bestellt. Dr. Remus wies das Gericht darauf hin, dass dem Angeklagten *Defension* erlaubt sein müsse. Er legte eine Beschwerde des Grafen Wilhelm zu Wied vor. Außerdem merkte er an, dass die wiedische Kanzlei erst am 6.9. abends, also am Vortag, vom Ge-

⁶⁹ HSTAW 1 Nr.2167. Zu den Halsgerichtsordnungen vgl. HRG, Bd. 1, Spalte 1914f.

⁷⁰ HSTAW 1 Nr.2167.

⁷¹ In den 1590er Jahren Pfarrer zu Freirachdorf in der Grafschaft Wied.

⁷² HSTAW 340 Nr.1440. Urfehde vom 7.6.1583.

richtstermin erfahren habe, so dass man sich von wiedischer Seite nicht auf den Prozess vorbereiten konnte. Dr. Remus wurde daraufhin vom saynischen Amtmann Martin Moller gemäßregelt und fast von den Trabanten verletzt. Er hatte also keine Möglichkeit, gegen die bevorstehende Verurteilung Allers einzuschreiten. Vor einer großen Menge von Zuschauern wurde Johann Aller schließlich zum Tode verurteilt.

Anschließend gingen der Notar Horstius und Dr. Remus in die Herberge Zum Schwanen und nahmen den Wortlaut des wiedischen Gegenberichts in das Notariatsinstrument auf. Am 9.9.1596 wurde in Runkel ein neuerliches Instrument vor dem Notar Johannes Horstius erstellt, in dem Graf Wilhelm zu Wied gegen die Vorgänge in Hachenburg protestierte.⁷³

Mandat und Ladung des Reichskammergerichts in dieser Sache sollten Graf Heinrich zu Sayn, dem Beklagten am 2.1.1597 in Hachenburg vom Boten des Reichskammergerichts Caspar Frauenberger in Hachenburg zugestellt werden. Da sich der Graf zu Sayn aber an einem anderen Ort aufhielt, wurde das Schriftstück vom Amtmann Martin Moller in Empfang genommen. Wied verklagte Sayn wegen der Verletzung der Hochgerichtsbarkeit und der Hinrichtung eines wiedischen Leibeigenen auf 6000 Gulden Schadenersatz.

Der Fall des hingerichteten Johann Aller zeigt deutlich, dass die Grafen zu Sayn entschlossen waren, den angefangenen Weg zum Erwerb der Hochgerichtsrechte zu Ende zu gehen. Das belegt auch ein durch Sayn gegen Wied am Reichskammergericht erwirktes Mandat von 1590, in dem der Graf zu Sayn neben Gericht und Recht auch das Recht auf Exekution, also Ausführung der Urteile, beanspruchte.⁷⁴ Dass die Grafen zu Wied ihre Hochgerichtsrechte behaupten wollten, zeigte der Prozess, der sich um den Fall Aller am Reichskammergericht zwischen 1597 und 1602 entspann.⁷⁵ In der wiedischen Klageschrift heißt es, dass das Hoch- und Halsgericht mit Rad und Galgen auch im Bann nur den Grafen zu Wied an ihrer Hohen Feste Rückeroth zustehe. Die Grafen zu Wied seien *Land- und Oberherren* der ganzen Feste Rückeroth. Der Graf zu Sayn habe niemals die *Leibstrafe an Malefikanten* vollzogen, sondern nur der Graf zu Wied.

⁷³ HSTAW 1 Nr.2167.

⁷⁴ HSTAW 340 Nr.1447.

⁷⁵ HSTAW 340 Nr.1445.

Der Graf zu Wied sei allein befugt, im Bann zu strafen oder zu begnadigen. Zum saynischen Hofgericht und dessen Weistümern heißt es, diese beruhten allein *ad curtum, sive fundum, hoc est bona curtialia, dass ist das Hofgericht mit Hofschöffen, Hofwetten usw. Es erstreckt sich nicht ferner.*⁷⁶ Solche Hofgerechtigkeit im Bann könne den Grafen zu Wied in seiner *Superiorität* nicht schmälern oder hindern. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die saynische Hofgerechtigkeit und die angemessenen Weistümer nicht nur die wiedische Oberhoheit des Banns, sondern auch die Rechte der Graf- und Herrschaften Diez und Isenburg betreffen. Der wiedischen Position in diesem Fall kann nur recht gegeben werden. Sayn war nicht berechtigt, Johann Aller abzuurteilen und hinrichten zu lassen. Gemäß der alten Weistümer hätte er an die wiedischen Diener ausgeliefert werden müssen. In einer späteren saynischen Abschrift der Weistümer ist die Lieferung der Straftäter an Wied zu Dernbach an der Brücke einfach durchgestrichen.⁷⁷ Auch die von Aubin und Hirsch entdeckte Usurpation und Anmaßung von Hochgerichtsrechten durch das grundherrliche Hofgericht wurde schon als Argument gegen Sayn von den Grafen zu Wied erkannt und verwendet.

Das Recht des *Angriffs* oder *Antast*, um das im Bann Maxsain heftig gestritten wurde, war von beiden Parteien geübt worden. Eigentlich war die Ergreifung der Straftäter ein verbrieftes Recht der Grafen zu Sayn. Dies wird im Untersuchungszeitraum vor allem an den mehrfachen Verhaftungen des New Michel und anderer Straftäter im Bann deutlich. Der Fall des Heintz Han aus Wölferlingen belegt, dass die wiedische Seite bereits 1561 nicht mehr bereit war, den Grafen zu Sayn die Ergreifung der Straftäter im Bann und deren Auslieferung an Wied zuzugestehen. Man ließ diese Übergabe bewusst scheitern, um so die saynische Exekutive im Bann zu schwächen. Von Seiten Wieds stellte man sich damit eindeutig gegen die in den ältesten Weistümern fixierte Rechtslage. Aber auch die saynische Seite ließ nichts unversucht, die Rechte der Grafen zu Wied zu beschneiden und sie für sich zu deklarieren. So wurde auch kein zweiter Versuch gemacht, Heintz Han an Wied zu übergeben. Nach den Weistümern hätte er bei Nichterscheinen der wiedischen Diener ohnehin freigelassen werden müssen. Sayn missachtete die wiedische Hochgerichtsbarkeit über den Bann und brachte den Gefangenen

⁷⁶ HSTAW 340 Nr.1445.

⁷⁷ HSTAW 340 Nr.1208a.

nach Hachenburg. Ähnlich lagen die Dinge im Fall des Johann Aller, dem in Hachenburg der Prozess gemacht wurde, ohne dass Wied eine Möglichkeit zur Verteidigung gehabt hätte. Weder der Prozess noch die danach erfolgte Hinrichtung hätten von saynischer Seite durchgeführt werden dürfen, da die Hochgerichtsrechte nicht in saynischer Hand waren. Hinzu kam noch, dass es sich bei Aller um einen Bannbewohner handelte, der zudem noch wedscher Leibeigener war. Die Bewohner des Bannes unterstanden aber eindeutig der Hochgerichtsbarkeit der Grafen zu Wied. An dieser Hinrichtung ist die Usurpation von Hochgerichtsrechten durch Sayn deutlich ablesbar.

6.2. Gebot und Verbot

Bei Gebot und Verbot handelt es sich um ein wichtiges Herrschaftsrecht, das eng mit der Gerichtsbarkeit verbunden ist und in vielen Weistümern seinen Ausdruck findet.⁷⁸ Folgt man Willoweit, der eine Vielzahl von Weistümern auf diesen Aspekt hin überprüft hat, so werden Gebot und Verbot als ein zentrales Herrschaftsrecht begriffen.⁷⁹ Er weist dabei aber auch darauf hin, dass man sich den Herren nicht als absolutistischen Herrscher vorstellen sollte „der gebieten und verbieten kann, wie ihm beliebt.“⁸⁰ Willoweit bezieht sich dabei auf das Weistum der wiedischen Hohen Feste Urbach, nach dem ein Graf, der persönlich unter der Gerichtslinde Platz nimmt und sich zur Feststellung seiner Macht der Schöffen und des Landvolkes bedient, wohl kaum als „Despot“ bezeichnet werden kann.⁸¹ Für Janssen sind dagegen Gebot und Verbot der „Inbegriff der territorialobrigkeitlichen Herrschaftsausübung.“⁸²

⁷⁸ Dazu ausführlich Willoweit (1980).

⁷⁹ Willoweit (1980), S.102.

⁸⁰ Willoweit (1980), S.103.

⁸¹ Willoweit (1980), S.102f.

⁸² Janssen, Franz Roman, Kurtrier in seinen Ämtern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Ent

Wie sah es nun mit der Handhabung von Gebot und Verbot im Bann Maxsain aus?

Nach dem Schöffeweistum des saynischen Hofgerichts von 1438 hatte der Bannherr das Gebot im Bann mit Ausnahme des Gebots des Leibherrn über seine Eigenleute.⁸³

Eine solche Unterscheidung fand später nicht mehr statt. Jede Seite dehnte die Gebote auf alle im Bann wohnenden „Untertanen“ aus. Die wiedische Seite scheint dabei die schlechtere Ausgangsposition gehabt zu haben, da sie über weniger Leibeigene im Bannbezirk verfügte.⁸⁴

Bereits im Maxsainer Weistum von 1511 wurde dem Grafen zu Sayn ganz allgemein das Recht zugesprochen, Gebote und Verbote zu erteilen *als weitt der Bann Zingell gehett*.⁸⁵ Das Weistum der Hohen Feste Rückeroth von 1511 wies dem Grafen zu Wied Gebot und Verbot in seiner Grafschaft zu.⁸⁶ Eng mit Gebot und Verbot verbunden war der Glockenschall oder Glockenschlag, der die einfachste und wirkungsvollste Möglichkeit darstellte, bei der Verkündung von Geboten und Verboten die Gemeinde zusammenzurufen.⁸⁷ Schon im saynischen Weistum von 1438 hieß es, den Glockenschlag habe der Bannherr *und anders nyemant*.⁸⁸ Gebot und Verbot wurden hier nicht wörtlich erwähnt, waren aber wohl damit verbunden.

Bereits 1527 wurden Einwohnern des Banns *dieselben Inn meyner oberkeit sytzen 5* Pferde von Wied gepfändet, da sie das Gebot des Grafen missachtet hatten.⁸⁹ Im wiedischen Weistum der Hohen Feste Rückeroth wurde 1553 festgehalten, dass der Graf zu Wied nächst Gott der höchste Herr der Grafschaft Wied, also auch des größten Teils des Banns sei. Er habe Gebot und Verbot so weit die Grafschaft Wied gehe.⁹⁰ Nach einem undatierten Bericht (vor 1574) der Schöffen zu Maxsain hatte dagegen der Graf zu Sayn

wicklung frühmoderner Staatlichkeit (Rheinisches Archiv 117), Bonn 1985. S.620.

⁸³ HSTAW 340 Nr.1208a.

⁸⁴ So auch Schiller, S.242.

⁸⁵ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

⁸⁶ HSTAW 340 Nr.1438.

⁸⁷ Aubin, S.200f.

⁸⁸ HSTAW 340 Nr.1208a.

⁸⁹ HSTAW 340 Nr.1213a. Brief des Grafen Johann zu Wied vom Mittwoch nach St. Matthaues 1527.

⁹⁰ HSTAW 340 Nr.2080.

im Bann das Recht auf Gebot und Verbot.⁹¹ Ein Bericht der saynischen Seite von 1577 bezeichnete den Grafen zu Sayn als *Hoch-, Ober- und Bannherrs*, dem Gebot, Verbot und auch Glockenschlag zustehe, während dem Grafen zu Wied als *Landther des Bans* die Hohen Wetten im Bann zustünden.⁹²

Auf den 27.5.1603 ist ein *Bericht, was sich im Bann Maxsain zugetragen hat*, datiert.⁹³ Hierin schilderte der saynische Unterschultheiß in Maxsain Eckertz Seymon die Verwirrung, die sich aus den gegenseitigen Geboten und Verboten um die Aufrichtung eines Gebäudes ergaben. Der Junker Bell, also der wiedische Amtmann Vincenz vom Hoff gen. Bell, kam mit zwei Reitern nach Maxsain. Bell ritt zu Jacob Vierthel und fragte ihn, wer den Bau aufrichten lasse. Dieser antwortete, dass er das Gebäude zusammen mit seinem Eidam errichten wolle. Im Gegenzug fragte Bell den saynischen Unterschultheißen, wer dem Blawmondts gen. verboten habe, einen neuen Bau aufzuschlagen. Seymon sagte, dass er das Verbot auf Anweisung des Grafen zu Sayn ausgesprochen habe, dem Gebot und Verbot im Bann zustehen. Daraufhin verbot der wiedische Amtmann Bell dem Jacob Vierthel und dessen Eidam, ihren Bau auf dem Gemeingut (Sall) aufzuschlagen. Auch auf dem Eigengut sei es ihnen verboten, den neuen Bau aufzuschlagen. Wenn sie sich nicht daran hielten, werde er von den Wiedischen wieder heruntergerissen. Darauf antwortete Seymon dem Junker Bell, dass Jacob und sein Eidam *solch Verbott zu halten ihm geringsten nit schuldich*, weil Gebot und Verbot im Bann dem Grafen zu Sayn zustehen. Im Bericht wird darauf verwiesen, dass Graf Wilhelm zu Wied, dem Peter Kissel, einem saynischen Leibeigenen in Rückeroth (außerhalb des Banns in der Grafschaft Wied gelegen) verboten hatte, zu bauen. Peter durfte auch einen Bau, den er in Maxsain gekauft hatte, nicht aufschlagen.⁹⁴

Auch in anderen Fällen ging es um Gebot und Verbot wegen der Baugenehmigungen oder auch um die Erlaubnis zum Einzug in die Dörfer und die darin befindlichen Höfe. Dies belegen die Zeugenaussagen der beiden Bannschöffen Philipp Zeitz und Thiel Schott, die vor allem über die Verfehlungen wiedischer Leibeigener im Bann berichte-

⁹¹ HSTAW 340 Nr.1217.

⁹² HSTAW 340 Nr.1213b.

⁹³ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁹⁴ HSTAW 340 Nr.1213e.

ten. So lebte Jacob Taube aus Selters in einem ehemals saynischen Haus, dass durch Heirat und Abteilung wiedisch geworden war. Er selbst war, was seine eigene Leibeigenschaft betraf, zwischen Wied und Isenburg strittig und man hatte ihm den Aufenthalt im Bann verboten. Da er sich wohl nicht an diese Vorgabe gehalten hatte, wurde er 1595 zur Bestrafung nach Hachenburg gebracht.⁹⁵

Der bereits verstorbene Johann Koll hatte ein neues Haus in Selters erbaut, war aber nach Ellenhausen gezogen. Nach einer Weile zog er zurück nach Selters, obwohl ihm dies von Sayn verboten worden war.⁹⁶ Michael Scheuer, ein wiedischer Leibeigener aus Rückeroth, war trotz des saynischen Verbots in einen saynischen Hof in Maxsain gezogen. Dadurch war der Hof wiedisch geworden.

Der wiedische Leibeigene aus Maxsain Johann Schneider kaufte ein ehemals saynisches Haus in Maxsain von Peter Müller aus Selters. Dadurch wurde das Haus wiedisch. Zudem hatte Johann einen neuen Bau *ohne Consens* aufgerichtet. Die Angst vor dem Verlust von Höfen war die Grundlage für die Streitigkeiten um die Zuzugserlaubnis.⁹⁷

Dass dabei die Situation auch eskalieren konnte, zeigt der Fall des Peter Dautenberg, der zwar den Bann nicht unmittelbar betraf aber die saynischen Leibeigenen in der Grafschaft Wied. Der saynische Leibeigene Peter Dautenberg aus Rückeroth war aus dem Haus seines Schwagers, Mants Hennen, ausgezogen und zog in das von seinem Schwiegervater ererbte Haus, einen wohl wiedischen Hof. Wiedische Beamte verlangten nun, dass er in sein altes Haus zurückkehren sollte. Da er sich weigerte, wurde er von den Beamten gepfändet. Man setzte ihn gefangen und sperrte ihn ohne warme Kleidung in den Turm zu Dierdorf. Seine Frau wurde des Hauses verwiesen, das Haus mit Ketten verschlossen und sie selbst *mit 6 kleinen Kindern in den Schnee gejagt*.⁹⁸ Um sich und seine Familie zu retten, musste er in sein altes Haus zurückkehren.

Noch im Jahr 1609 kam es zu Streitigkeiten zwischen Sayn und Wied, bei denen es um das Recht ging, im Bann Gebote und Verbote auszusprechen. Auslöser waren die von

⁹⁵ Schiller, S.190.

⁹⁶ Dazu ausführlich Schiller, S.191, allerdings mit falscher Lesart des Namens Koll (Kohl).

⁹⁷ HSTAW 340 Nr.1544h.

⁹⁸ HSTAW 340 Nr.1544h: *Verzeichnis der wiedischen Störungen der saynischen Leibeigenen in der Grafschaft Wied- den alten Verträgen zuwider Anno 1592.*

Dienern des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein im Bann angeschlagenen Münzedikte. Diese waren an den Kapellen und Wirtshäusern im Bann angebracht worden. Außerdem hatte Graf Wilhelm den Einwohnern des Banns verboten, den wiedischen Befehlen und Geboten gehorsam zu sein. Diese saynischen Handlungen riefen den sofortigen Protest des wiedischen Vormunds Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen hervor, der diesen in Form eines Notariatsinstruments⁹⁹ schriftlich fixieren ließ. Insetiert ist ein Brief des Grafen vom 29.6. aus Dillenburg an den wiedischen Amtmann Johann Reinhard von Metternich. In ihm wurde auf den geschehenen Abriss der saynischen Edikte eingegangen und den Untertanen im Bann befohlen, im Wiederholungsfall die saynischen Edikte erneut zu entfernen. Sollten sie diesem wiedischen Gebot nicht Folge leisten, wurden ihnen Strafen angedroht. Um die Umsetzung zu gewährleisten, verlas der Notar den Brief Graf Georgs in den Dörfern des Banns und der anwesende wiedische Amtmann forderte die Anwesenden zum Gehorsam auf. Um ungehorsame Untertanen später besser ausfindig machen zu können, wurden die Namen aller bei der Verlesung anwesenden Bauern in das Notariatsinstrument mit aufgenommen.

Aus den oben geschilderten Einzelfällen geht eindeutig hervor, dass sowohl die Grafen zu Wied als auch die Grafen zu Sayn sich im Bann für berechtigt hielten, Gebote und Verbote zu erteilen. Wie auch bei den Hochgerichtsrechten und der Frage, wer der Landesherr im Bann sei, lag es an den verschiedenen Anschauungen der beiden konkurrierenden Parteien. Keine Seite gab nach, jeder verteidigte zäh seine überkommenen Rechte und schreckte auch vor Gewalt nicht zurück. Der Eine berief sich auf seine Hochgerichtsrechte als Herr der Feste Rückeroth und verwies darauf, dass der größte Teil des Banns ohnehin in der Grafschaft Wied also seinem Herrschaftsgebiet liege. Der Andere berief sich vor allem auf seine Rechte als Grund- und Lehnsherr im Bann und auf sein daraus entstandenes Hofgericht. Von Below hat diesen Gegensatz treffend formuliert: „Wir können zwei Arten der Territorialbildung unterscheiden, die von oben, vom vorhandenen staatlichen Gerichtsbezirk her und die von unten, von der Opposition gegen den staatlichen Bezirk her von der Exemption aus.“¹⁰⁰ Natürlich hatten beide Par-

⁹⁹ FWA 48-2-2. Datiert auf den 3.7.1609.

¹⁰⁰ Von Below, S.22.

teien, Sayn und Wied (und nicht nur diese beiden) beträchtliche Rechte im Bann Maxsain.

Dafür, dass es sich beim Bann um ein Kondominat oder ein gemeinsames Herrschaftsgebiet mehrerer Herren gehandelt hat, so wie auch Gensicke dies auf seiner Karte VII in seiner Untersuchung zur Landesgeschichte des Westerwalds vermerkt hat, finden sich in der offiziellen Korrespondenz kaum Hinweise. Ein kurzer Beleg liegt in einem Schriftstück der saynischen Kanzlei vom 14.4.1574 vor, in dem es um die Bestallung eines neuen Schultheißen im Bann ging: *Demnach Meffrid Lanstein geweißener saynischer Keller im Bandt Maxsein in kurtz verschieenen tagen mit todt abgangen, vnnd were recht rathsam solchs ortts wegen der gemeinschaftt vmbbligend benachbarter Herschafften, lenger ohn eynen verwalter vnnd vffseher pleiben sollt.*¹⁰¹

Die Untertanen hingegen scheinen die wirkliche Herrschaftssituation im Bann besser erfasst zu haben. In einem Gesuch der nassauischen *Leibsangehörigen* von Wölferlingen an den nassauischen Amtmann von 1578 heißt es: *Wan dan wir alhie im Ban under Seinisch und wiedischem Regiment und Oberkeit gesessen und gleichwoll Nassauwisch und E.L. Amptsanbevolhene sind.*¹⁰² Nichts hätte treffender die wirklich bestehende Herrschaftssituation im Bann beschreiben können. Dass beide Seiten eifrig bemüht waren, diesen Zustand des Kondominats zu beseitigen, davon legen auch die folgenden Kapitel Zeugnis ab.

6.3. Jagd und Fischerei

Zu den wichtigen landesherrlichen Rechten, um deren Besitz auch im Bann Maxsain bei der Ausbildung der Landesherrschaft eifrig gestritten wurde, gehörten die Jagd und die Fischerei. Nach Aubin zieht die Hochgerichtsbarkeit Wildfang und große Fischerei nach

¹⁰¹ HSTAW 340 Nr.1212b.

¹⁰² HSTAW 340 Nr.1218c.

sich.¹⁰³ Jagd und Fischereirechte im Bann hätten sich also in der Hand der Grafen zu Wied befinden müssen. Dass der Fall im Bann anders lag, zeigen aber die Quellen. Schon 1496 gab es Streit zwischen Graf Gerhard zu Sayn und Graf Johann zu Wied um ein gefangenes Wildschwein¹⁰⁴, das von den Dienern des Grafen zu Sayn bei Maxsain in seiner *Hoheit und Herrlichkeit* erlegt worden war. Es kam zum Streit mit den wiedischen Dienern im Bann, die das Schwein nach Dierdorf bringen ließen, worauf der Graf zu Sayn in seinem Brief verlangte, das Schwein wieder nach Maxsain bringen zu lassen. Schon im Maxsainer Weistum von 1438 findet sich die Formulierung: Wildfang und Fischerei hat der Bannherr *und anders nyemant*.¹⁰⁵ Ähnliches bringt auch das Weistum von 1455.¹⁰⁶ In einem Brief von 1510 sagte Graf Johann zu Sayn, dass der Graf zu Wied im Bann zum Abbruch seiner *Hoheit und Herrlichkeit* handle.¹⁰⁷ Im folgenden Jahr kam es zu erneuten Irrungen und Pfändungen zwischen Sayn und Wied.¹⁰⁸ Die beiden Weistümer von 1511 sind als direkte Reaktion auf diese Streitigkeiten zwischen Sayn und Wied zu sehen. Erst in diesen Weistümern gibt es dann erneut Nachrichten zum Thema Jagd. Das Weistum der Hohen Feste Rückeroth vom 10.4.1511 belegte durch Zeugenaussagen, dass die Jagd im Bann schon lange durch Wied ohne saynischen Einspruch geübt wurde: *Zum ersten, Sagt Arnoldt Jeger Er sey der Graven von Wiede Jeger vierzehen Jar gewest, hab sonder Insage im Banne geiagt, hab syd der der Zeitt drey vndzwanzigh Jahr haußgehalten*. Auch die anderen wiedischen Jagdgehilfen, Endres, der Schultheiß von Maischeid, Diethard von Buchenau, der Keller in Dierdorf und Peter von Dernbach, der wiedische Hühnervogt hatten ohne *widerwer* im Bann gejagt.¹⁰⁹ Der Graf zu Wied und dessen Jäger hatten also seit ungefähr 1474 ohne saynischen Widerspruch im Bann Maxsain gejagt. Im Maxsainer Schöffenweistum vom 11.3.1511¹¹⁰ wiederum wurden den Grafen zu Sayn als Bannherren Jägerei und Fischerei zugewie-

¹⁰³ Aubin, S.206. Zu Jagd- und Fischereirechten vgl. HRG, Bd. 2, Sp. 281ff.

¹⁰⁴ HSTAW 340 Nr.1666.

¹⁰⁵ HSTAW 340 Nr.1208a.

¹⁰⁶ HSTAW 340 Nr.360a.

¹⁰⁷ HSTAW 340 Nr.1213a.

¹⁰⁸ HSTAW 340 Nr.1213a, Korrespondenzen.

¹⁰⁹ HSTAW 340 Nr.1438.

¹¹⁰ HSTAW 340 Urkunde Nr.13265a.

sen. In diesem Weistum ging es auch um die Irrungen mit Wied, die unter anderem erneut ein gefangenes Wildschwein betrafen, das 1510 von Einwohnern des Banns getötet worden war. Die Einwohner wurden an der Hohen Feste zu 2,5 Gulden Strafe verurteilt.¹¹¹ Auf die Frage des saynischen Amtmanns, ob dieses Wildschwein im Bann gefangen wurde, sagten die Schöffen aus, es sei im Kornshain bei Maxsain im Bann gefangen worden. Wied und Sayn waren nicht in der Lage, sich alleine zu einigen. Deshalb schlug Graf Johann von Nassau-Vianden und Diez einen Vermittlungstag am St. Apollonientag in Siegen vor.¹¹² Zur Vermittlung kam es durch den Erzbischof von Trier, in dessen Spruch von 1511 festgehalten wurde, dass sowohl der Graf zu Sayn als auch der Graf zu Wied oder deren Diener gleichberechtigt im Bann jagen dürften.¹¹³ Wichtig für die Stärkung der wiedischen Position in Bezug auf die Jagd war der Verzicht der Herren Gerlach und Heinrich zu Isenburg auf die Jagd im Bann Selters zugunsten von Wied im Jahre 1527: *Vff Dinstagh vnd Mittwoch nach Laetare Im Jahr nachgeschreven seint vermog eins Comromiß Zwischen dem Wolgebornen Johan Grave Zu Wiedt, eines; auch dem Wolgebornen Gerlachen vnnnd Henrichen beiden Hernn Zue Isenburgk vnd Grentzaw, Vatter vnd Son andertheilß Vffgerichtt am Dat. Inhattende Donnerstag nach Dionysy Ao xxvi Inhatt dißer Rotel, ettlich der Partheyenn Clagh Puncten, so noch vnvertragen verplieben, endlich mit wißenn vnd Willen beider theill entscheidenn vnd Gerichtt vnd Zum ersten die Jagtt Im Ban Zu Selters betr. Diweil sich Isenburgk da keines Jacht Rechts anmast, soll der Articel vffgehoben vnd Absein vnd vmb die vunff Schwein So Wiedt Clagt darin gefanngen Zu sein, deß Isenburgh nit gestendig, behalten die Compromissarien hiunden Ihnen Ihr genuet nochmalß derhalb Zuerclerenn. Dießen obg. entscheidet haben beide Theill guetwillentlich angenhomen vnd bewilliget, doch alles vnnabbruchlichen vorigen Comromiss deß alles Zu Wahrer Vrkundt haben von Wegen vnd vff bitt beider Partheyen Zweyen auß den Compromißarien, Nemblich der wolgebornen Gerhardt Graven Zu Naßaw vnd Hern Zu Beylstein, vnd der Eernvest*

¹¹¹ HSTAW 340 Nr 3431 und Schiller, S.174.

¹¹² HSTAW 340 Nr.1213a. Brief an den Grafen Johann zu Sayn, datiert nach Pauli 1511.

¹¹³ HSTAW 340 Nr.1215a.

*Johan von Naßaw Hern Zu Spurckenberg, Jeder sein Insiegel vff spatium herunder gedruckt, Geben Zue Isenburgk am Mittwoch nach Laetare Ao xxvii*¹¹⁴

Das Weistum der Hohen Feste Rückeroth von 1553 sah den Grafen zu Wied als Herrn über Fischerei und Jagd soweit die Grafschaft Wied gehe¹¹⁵, nach wiedischer Meinung also auch im Bann Maxsain. Auch Aussagen zum Jagd- und Fischereirecht der Untertanen wurden getroffen. Fängt einer mit seinem Hund einen Hasen und verzehrt ihn alleine, erhält er eine Wette. Lädt er aber den Pastor oder des Herrn Knechte dazu ein, kann er diesen ohne Schaden essen. Fischerei ohne *Gezeug* ist nur schwachen Personen erlaubt, welche die Fische greifen. Verkaufen diese dann die Fische, wird ihnen eine Buße auferlegt. Schiller belegt, dass diese Sonderfischrechte für schwache Personen oder schwangere Frauen in vielen deutschen Weistümern erwähnt werden.¹¹⁶

Dass nicht nur die Untertanen es beim Jagen und Fischen schwer hatten, zeigt ein Schriftstück aus dem gleichen Jahr. Wiedische Diener hatten versucht, im Bann zu fischen, waren aber vom saynischen Schultheißen Zeitz Henn daran gehindert worden, da dies gegen die Rechte des Grafen zu Sayn verstoße.¹¹⁷ Im Jahr 1584 hatten zwei wiedische Leibeigene aus Rückeroth im Bann gefischt und waren daraufhin von Sayn gepfändet worden.¹¹⁸

Vor 1553 war Heinz aus Selters von Wied gepfändet worden, weil er dem wiedischen Jäger einen Hund wieder abgenommen hatte, den dieser vorher einem isenburgischen Leibeigenen „abgeseilt“ hatte, um damit zu jagen. Cuntz Ecker, der Schultheiß zu Maxsain und der Schöffe Schoeten Kuntz sagten aus, *das Ihn menschen gedencken nie gehoert oder gesehen worden das Jhe eyn wiedisch Jeger Ihm bande Hunde Zur Jacht gesunnen oder gehoelt haben. Es sey auch wiedder m.g.H. Graven Zue Seyn ober vnd gerechtigkeit des Bandts weistumb Vrsach m.g.H. alle Hogewelt wasser weidt Jegerey*

¹¹⁴ HSTAW 340 Nr.1453. Gensicke S.455, Anmerkung 36, hier 1529.

¹¹⁵ HSTAW 340 Nr.2080.

¹¹⁶ Schiller, S.179.

¹¹⁷ HSTAW 340 Nr.1453 und ausführlich dazu Schiller, S.178.

¹¹⁸ FWA 48.3.1. Schiller, S.179.

*fischerey vnd and. Zugeweist worden vnd d. Grave Zue wied des nit Zuthuen.*¹¹⁹ In einem Brief vom 18.1.1556 nahm Graf Johann zu Sayn gegenüber Graf Johann zu Wied Bezug auf die wiedischen Vorwürfe, dass der saynische Jäger bei Neitzert und Rodenbach in unzweifelhafter wiedischer Obrigkeit gejagt haben solle. Neitzert und Rodenbach lagen zwar nicht im Bann aber im Grenzgebiet zur Grafschaft Sayn. Graf Johann zu Sayn erklärte, dass er von seinem Jäger gehört habe, auch sein Vater habe bereits in diesem Gebiet gejagt. Der Jäger entschuldigte sich, falls er zu nahe an wiedischem Gebiet gejagt habe und seine Hunde vielleicht auf wiedisches Gebiet gelaufen seien. Er glaube allerdings nicht, dadurch gegen den Abschied zu Boppard verstoßen zu haben.¹²⁰ Im Jahre 1569 hatten die Einwohner von Wölferlingen ein Reh gefangen und es zum Nachteil für Wied nach Hachenburg gebracht.¹²¹ 1588 hatten dann wiedische Diener *in des Grafen zu Sayn Obrigkeit im Bann Maxsain* mit Hunden Hasen gehetzt und waren dabei auch in der Nähe von Mündersbach gewesen.¹²²

Probleme gab es aber nicht nur um die Ausübung des Jagdrechts, sondern auch um die damit verbundene Pflicht der Untertanen, zur Jagd zu folgen. Vor 1553 waren Heintzgen und Johann Eschmann aus Luitzenrode (Lautzert) von wiedischen Dienern zur Jagd als Helfer angefordert worden. Da beide sich weigerten, sollten sie gepfändet werden.¹²³ 1607 befahl Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein den saynischen Leibeigenen, die *neben dem Bann* in den vier Dörfern Rückeroth, Nordhofen, Quirnbach und Vielbach wohnten, ihm zur Jagd zu folgen.¹²⁴ Als sie sich zur Jagd eingefunden hätten, habe der wiedische Schultheiß den Saynischen 7 Kühe gepfändet und die anderen mit Pfändung bedroht. Da die genannten Dörfer im Territorium der Grafschaft Wied lagen, war der Graf zu Wied nicht gewillt, saynische Leibeigene dem Grafen zu Sayn-Wittgenstein zur Jagd folgen zu lassen.

¹¹⁹ HSTAW 340 Nr.1453.

¹²⁰ HSTAW 340 Nr.1666.

¹²¹ HSTAW 340 Nr.1213b.

¹²² So sinngemäß HSTAW 340 Nr.1666.

¹²³ HSTAW 340 Nr.1453.

¹²⁴ HSTAW 340 Nr.1666. Brief des Adam Seiffert an die sayn-wittgensteinischen Räte zu Altenkirchen vom Ostermontag 1607.

Auch um die Abgaben, die den jeweiligen Jägern im Bann zustanden, gab es Differenzen. So heißt es in einem Bericht vom 30. April 1569, dem Grafen zu Sayn und seinen Dienern stehe aus jedem Haus ein Fastnachtshuhn und von den saynischen Eigenleuten ein Jägerbrot zu. Der Jägerhafer müsse dem wiedischen Jäger nicht, könne ihm aber freiwillig gegeben werden.¹²⁵ In den Weistümern wird die Abgabe des Jägerbrots aber eindeutig dem Grafen zu Wied zugesprochen. Obwohl Sayn dem Grafen zu Wied diese Abgabe im Weistum von 1511 ausdrücklich zuweist, versuchte Sayn spätestens seit der Verschärfung der Konflikte, das Jägerbrot zumindest von den Saynischen im Bann zu erhalten. Nach der Auffassung Schillers war „das Jägerbrot des Grafen von Wied im Bann Maxsain ein wichtiges Argument, um seinen dortigen Anspruch auf die Jagdhoheit zu untermauern.“¹²⁶ Die Jagdhoheit sei wahrscheinlich von alters her an das wiedische Grafenamt gekoppelt gewesen und auch nach der Herauslösung des Bannes aus der Grafschaft Wied nicht explizit an Sayn übergegangen. Das von Schiller vermutete alte Jagdrecht der Grafen zu Wied im Bann wird allerdings in den saynischen Weistümern nirgends erwähnt, in denen stets der Graf zu Sayn als zur Jagd im Bann berechtigt angesehen wird.

1592 verlautete, dass in letzter Zeit mehr Hafer (2 Sester) als früher (1Sester) für die wiedischen Jäger, Förster und den Hühnervogt gefordert würden. Da die saynischen Untertanen der vier Dörfer sich beschwerten, kam es zu Pfändungen.¹²⁷ Nach dem Dillenburger Abschied vom 4.2.1592 zwischen dem Grafen Heinrich zu Sayn und Katharina, der Gräfin zu Wied sollte die Erhöhung der Abgabe von Futterhafer an saynische und wiedische Hühnervögte und Waidmänner bei künftigen Verhandlungen geklärt werden. Von wiedischer Seite solle der Futterhafer wie zuvor gehoben werden.¹²⁸

Folgt man der Ansicht, dass die Rechte zur Jagd und Fischerei in einem bestimmten Gebiet dem Hochgerichtsherrn zustanden, dann waren die Grafen zu Wied eindeutig befugt, diese Rechte im Bann auszuüben. In der Korrespondenz und in den Weistümern

¹²⁵ HSTAW 340 Nr.1213b.

¹²⁶ Schiller, S.175.

¹²⁷ HSTAW 340 Nr.1544h.

¹²⁸ HSTAW 340 Nr.1215a.

wurde immer wieder erwähnt, dass der Graf zu Wied oder dessen Diener im Bann gejagt hatten. Sayn reagierte auf diesen Sachverhalt immer nur durch das Reklamieren der Jagd im Bann für die saynische Seite. Dass die wiedische Ausgangsposition bezüglich der Jagd im Bann auch schon vor der Eskalation der Konflikte besser war, belegt der Verzicht der Herren zu Isenburg auf die Jagd im Bann zugunsten von Wied. Die Jagd- und Fischereirechte waren aber zu gering, um Wied einen entscheidenden Vorteil im Ringen um die alleinige Landesherrschaft verschaffen zu können.

6.4. Die Differenzen um weitere landesherrliche Rechte

Streit gab es im Bann Maxsain nicht nur um die Hochgerichtsrechte, die Ergreifung von Straftätern, über Gebot und Verbot und Jagd und Fischerei, sondern auch um weitere landesherrliche Rechte, Abgaben und Dienste an den Landesherren. Aus der Fülle der von beiden Seiten beanspruchten Rechte, so wie sie uns die Weistümer und Kundschaften überliefert haben, sollen vor allem diejenigen herausgegriffen werden, die zu größeren Probleme im Verhältnis zwischen Sayn und Wied führten.

Die Erläuterung der Rechte und Pflichten soll mit den Abgaben beginnen. Dieser Oberbegriff fasst eine Fülle von Einzelabgaben zusammen, die an den Landesherren zu entrichten waren. Da im Bann die Frage nach der Landesherrschaft nicht geklärt war, wurden einige Abgaben an Wied, die anderen an Sayn bezahlt. Neben der Schatzung und dem Gemeinen Pfennig, die in einem eigenen Kapitel untersucht wurden, ging es vor allem um Gülte und Bede, Fastnachtshühner, Renten und Vogtrechte, Jägerbrot, Weidhammel, Futterhafer, die Zehnten und das Mast- und Ecker geld. Das Mast- und Ecker geld soll im Zusammenhang mit den Hohen Wäldern behandelt werden, deren Besitz zwischen Sayn und Wied strittig war.

Schon 1560 verbot Ludwig Schlaff den Einzug von saynischen Renten und Gülden in der Grafschaft Wied. Der Einzug von wiedischen Renten in der Grafschaft Sayn sei schon

vorher verboten worden, woran sich Graf Sebastian zu Sayn nicht mehr erinnerte. Dies erhellt aus einem Brief, den die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn im Juli 1560 an den Grafen Johann zu Wied geschrieben haben.¹²⁹ Im Antwortschreiben des Grafen Johann zu Wied an die Grafen zu Sayn vom August 1560 ging es natürlich auch um die dem Grafen zu Wied zustehende Gülte und Bede in der Grafschaft Sayn: *Dan Zum ersten befrembt mich nicht wenig, das Ir Grave Bastian nicht wissen ZuerInnern, das mir meine Zustehende gult Vnnd Renth Inn der Graveschafft Seine Verhalten werden.*¹³⁰ Er erinnerte an den Vertrag von Simmern. Tatsächlich war dort verabredet worden, dass jeder dem Anderen seine Gefälle folgen lassen sollte. Eine Behinderung des Einzugs der Gefälle lief also dem letzten geschlossenen Vertrag zwischen Sayn und Wied, dem Vertrag von Simmern zuwider.

Im gleichen Jahr war auch die Hebung von Weidhammeln, einer Abgabe für die Weidenutzung¹³¹, durch Sayn in den Grafschaften Isenburg und Wied und die Hebung durch Wied in saynischem Gebiet verboten worden. Dies geht aus einem Brief hervor, den der saynische Diener Johann Brender im Juli 1560 an seinen Vater Jacob Brender, den Schultheißen von Hachenburg sandte.¹³² Auch die Hebung von *Weidschafen* in anderen Gebieten war im Vertrag von Simmern angesprochen worden.

Ab 1571 forderte Sayn wieder regelmäßig die Abgabe von Weidhammeln. Als wiederliche Reaktion folgte die Erhebung eines zweiten Weidhammels. Dagegen wehrten sich die wiedischen Leibeigenen, befanden sich aber in einer prekären Situation, weil sie einerseits dem Weistum der wiedischen Hohen Feste aber andererseits dem Weistum des saynischen Hofgerichts entsprechen mussten. Beide Grafen forderten einen Weidhammel von den Untertanen, so dass im Jahr 1592 die Banneinwohner sowohl Wied als auch Sayn die Weidhammel gaben.¹³³ Fast zehn Jahre später wurde den Wiedischen im Bann von den saynischen Unterschultheißen Philipp Zeitz und Adam Homrich drei Weidhammel abgenommen, weil diese den Bann Maxsain als alleiniges saynisches Territori-

¹²⁹ HSTAW 340 Nr.1213b. Brief vom 12.7.1560.

¹³⁰ HSTAW 340 Nr.360a.

¹³¹ So auch Schiller, S.220.

¹³² HSTAW 340 Nr.1545f.

¹³³ Schiller, S.221.

um ansahen.¹³⁴ Auch im Bann war also die Hebung von Weidhammeln strittig. In einem Brief des wiedischen Amtmanns an den Grafen Heinrich zu Sayn vom 1.8.1601 ging es um die Hebung von Weidhammeln im Bann. Diese wurde als Neuerung bezeichnet und *meines gnedigen Herrn Graven Georgens Zu Naßaw-Catzenelnbogen Pflögkindern vnd Jungen Vettern der Graven Zu Wiedt Zu abbruch irer gerechtigkeit vnd iurisdiction des Bans vndt hier uber herbrachter possession.*¹³⁵

Auch im Jahr 1602 kam es erneut zu Zwistigkeiten um die Erhebung von Weidhammeln im Bann. Dies belegt ein Brief des Hachenburger Bürgers Gerhard Bierbrauer an den kurpfälzischen Kapitän und Statthalter in Hachenburg Hans Hermann von Cöllen. Bierbrauer verwies auf die Zählung der Weidhammel in den Dörfern des Banns. Erfolgreich und ohne Zwischenfälle verlief die Zählung in Wölferlingen und Maxsain. Probleme gab es hingegen im Dorf Selters. Bierbrauer sagte, dass er *von keinem renttmeister noch Schultheiß, vilweniger vonn Einem vnderthan die Handt gebotten kriegen komen.* Die Zählung der Weidhammel als Grundlage der Erhebung ging aber auch in Selters vonstatten. Bierbrauer fragte, wie er sich weiter verhalten sollte.¹³⁶ Es scheint dazu gekommen zu sein, dass Sayn und auch Wied nur noch von ihren eigenen Leibeigenen im Bann die Weidhammel erhoben.¹³⁷

Im Jahre 1569 wurde dem Grafen zu Wied in einem Bericht der Schöffen zu Maxsain vorgeworfen, dass er sich die Hebung der Fastnachtshühner anmaße.¹³⁸ Die Schöffen sagten aber aus, dass dem Grafen zu Wied aus jedem Haus ein Fastnachtshuhn zustehe. Diese Tatsachen beweisen auch die erhaltenen Hühnerlisten die 1563, 1564 und 1565 vom wiedischen Hühnervogt Jost Schulpp angelegt worden waren.¹³⁹

Das Fastnachtshuhn musste von jedem Einwohner entrichtet werden, der *Feuer und Rauch*, d.h. eine eigene Feuerstelle hatte. Für Schiller ist die Abgabe von Fastnachtshühnern an die Grafen zu Wied ein Beleg für eine eigentliche Landesherrschaft Wieds über

¹³⁴ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief vom 19.1.1601.

¹³⁵ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief des Amtmanns Johann Eulner aus Wied.

¹³⁶ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief vom 31.5.1602.

¹³⁷ Dazu auch Schiller, S.221.

¹³⁸ HSTAW 340 Nr.1213b.

¹³⁹ HSTAW 340 Nr.1436.

den größten Teil des Banns. Als Belege dienen dabei auch Beispiele aus isenburgischen und braunschweigischen Territorien.¹⁴⁰

Bei der Bede handelt es sich um eine Vermögenssteuer. Über die Bede heißt es in einem Schriftstück, das ungefähr 1588 erstellt wurde, dass dem Grafen zu Wied im Bann von seinen Leibeigenen die gleiche Bede zustehe, wie einem Grafen zu Sayn von seinen Leibeigenen in der Grafschaft Wied.¹⁴¹ Die Erhebung der Bede war im Mittelalter nach Aubin in den Händen der Grafen und Vögte.¹⁴² Die Erhebung von Bede durch den Niedergerichtsherrn stellte also in unserem Falle des Grafen zu Sayn einen Ausnahmefall dar.¹⁴³ Im Bann Maxsain erhob der Graf zu Sayn die Mai- und Herbstbede. Von einer Zahlung der Bede an die Grafen zu Wied ist in den Quellen keine Rede. In einem *Verzeichnis der Störungen der saynischen Leibeigenen* von 1592¹⁴⁴ beschwerten sich die Saynischen, dass die Abgabe von Hafer für die wiedischen Jäger, Förster und den Hühnervogt um 1 Sester erhöht wurde. Weil die saynischen Leibeigenen sich beschwert hatten, wurden sie gepfändet. Im Bann war die Abgabe des Jägerhafers für den wiedischen Jäger freiwillig.

Obwohl die oben geschilderten Vorgänge nicht alle direkt den Bann Maxsain betroffen haben, so zeigen sie doch deutlich die gegenseitigen Behinderungen und Erschwernisse, die vor allem die Saynischen in der Grafschaft Wied und die Wiedischen in der Grafschaft Sayn erdulden mussten.

Das Recht auf Güter, Holz und Feld wurde dem Grafen zu Sayn im Bann bereits im Weistum von 1438 zugesprochen. Vergüten die Lehnsleute dem Grafen zu Sayn die Nutzung der Güter, so sollen sie diese ruhig gebrauchen. Stirbt eine Lehnsperson, so kann der Hof auf den hinterlassenen Ehepartner übergehen. Wenn allerdings in diesem Fall ein Lehnsmann die Güter ohne Erlaubnis des Hofschultheißen betritt und diese

¹⁴⁰ Schiller, S.28.

¹⁴¹ HSTAW 340 Nr.1213b.

¹⁴² Aubin, S.369. Vgl. dazu auch Waas, S.119ff. Zur Bede vgl. HRG, Bd. 1, Sp. 346ff.

¹⁴³ Aubin, S.370f. Waas, Bd.2, S.80f. und 85ff.

¹⁴⁴ HSTAW 340 Nr.1544h.

weiter bewirtschaftet, riskiert er eine Hofwette. Güter, die durch Tod des Lehnsmanns an den Grafen zu Sayn zurückfallen, darf nur dieser wieder neu vergeben.¹⁴⁵

Auch die Erteilung von Baugenehmigungen gehörte nach den Weistümern zu den landesherrlichen Rechten. Nach dem wiedischen Weistum von 1553 durfte niemand ohne Erlaubnis des Grafen zu Wied Häuser oder Mühlen bauen.¹⁴⁶ Welche Konflikte es auch um dieses landesherrliche Recht zwischen Sayn und Wied gab, wurde bereits im Kapitel zu Gebot und Verbot ausführlich behandelt.

Zu Wasser und Weide äußern sich sowohl das saynische als auch das wiedische Weistum. Wer Straßen oder Gemeindeweiden schmälert und Wasser ungerecht umleitet, wird mit einer Hofwette bestraft.¹⁴⁷ Wasser darf nur mit Erlaubnis des Grafen zu Wied umgeleitet werden.¹⁴⁸

Zum landesherrlichen Recht auf den Weinschank ist im saynischen Weistum von 1438 festgehalten, dass der Bannherr den Bannwein nach Selters und Maxsain liefern soll. Am Abend von St. Martin soll ein halber Fuder Wein geliefert werden und der Wein dort 3 Tage und 6 Wochen liegen. Wird der Wein verbraucht, dann sollen die Lehnsleute dem Bannherrn danken und ihm kein Banngeld geben. Wenn der Wein nicht aufgeht, wird er weiter ausgeschenkt. Solange er nicht alle ist, gilt an anderen Orten im Bann ein Ausschank Verbot. Wer sich nicht daran hält, *verfällt* einer Hofwette.¹⁴⁹ Zum Weinausschank benötigt man die Erlaubnis durch Sayn.

Auch Friedensbruch oder Frevel gehörte zu den Dingen, auf die der Landesherr reagieren musste. Nach dem Weistum von 1438 soll ein Friedensbruch oder ergangener Frevel zuerst dem Hofschultheißen und danach dem Landschultheißen geklagt werden. Wer anders verfährt, bekommt eine Hofwette.¹⁵⁰

¹⁴⁵ HSTAW 340 Nr.1208a.

¹⁴⁶ HSTAW 340 Nr.2080.

¹⁴⁷ HSTAW 340 Nr.1208a. Saynisches Weistum 1438.

¹⁴⁸ HSTAW 340 Nr.2080. Wiedisches Weistum 1553.

¹⁴⁹ HSTAW 340 Nr.1208a.

¹⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1208a.

Bezüglich der Leibeigenschaft waren die Verhältnisse klar geregelt. Kommt ein Fremder und *bestattet*, d.h. verheiratet sich in die Grafschaft Wied, so ist er *nach Jahr und Tag* Leibeigener des Grafen zu Wied. Beweist er aber in dieser Zeit, wessen Leibeigener er ist, so soll er diesem Herrn folgen.¹⁵¹

Eine Abgabe, die im Dezember an den Landesherrn entrichtet werden musste, war der sogenannte Christbrand. 1511 waren alle Einwohner des Banns verpflichtet, dem Grafen zu Wied Christbrand zu liefern.¹⁵² Bereits 1553 waren nur noch die fremden Einwohner, d.h. andere Leibeigene, der Grafschaft Wied schuldig, dem Grafen zu Wied den Christbrand zu liefern.¹⁵³ Diese Formulierung findet sich allerdings auch schon im wiedischen Weistum von 1502.¹⁵⁴

Die Einlagerung von Bewaffneten im Bann wurde Lager genannt. Keiner hat Lager im Bann. Nur der Bannherr selbst oder ein anderer mit dessen Vorwissen.¹⁵⁵ Im wiedischen Weistum von 1553 sagte der Schöffe Christ Han aus Wölferlingen aus, dass vor ungefähr 18 Jahren der wiedische Vogtman Peter Honerg mit fünfzig Männern bei Nacht in den Bann kam und ohne saynischen Widerspruch in seiner Stube Lager gehalten hatte.¹⁵⁶

Der Besitz eines eigenen Hauses, das mit einer Feuerstelle versehen war, wurde mit einer Abgabe besteuert die Feuer und Rauch genannt wurde. Schon 1438 heißt es, wer im Bann sitzt und Feuer und Rauch hat, der ist dem Bannherrn ein Bannhuhn und sein *Vogtrecht* schuldig.¹⁵⁷

Dem Bannherrn oblag auch die Bestrafung der Delikte. Wird einer wegen eines Totschlags oder anderer Delikte landflüchtig und bleibt der Acker unbebaut, dann soll der

¹⁵¹ HSTAW 340 Nr.2080. Wiedisches Weistum 1553.

¹⁵² HSTAW 340 Nr.1438.

¹⁵³ HSTAW 340 Nr.2080. Wiedisches Weistum 1553.

¹⁵⁴ HSTAW 340 Nr.1216.

¹⁵⁵ HSTAW 340 Nr.1208a. Saynisches Weistum 1438.

¹⁵⁶ HSTAW 340 Nr.2080.

¹⁵⁷ HSTAW 340 Nr.1208a.

Lehnsherr die Güter verwahren. Kommt der Lehnsmann „ruhig“, d.h. friedlich zurück, dann sollen ihm die Güter wieder übergeben werden.¹⁵⁸

Eine weitere Abgabe an den Landesherrn war das Zehntferkel. Dass die Verweigerung dieser Abgabe Konsequenzen haben konnte, belegt die folgende Textstelle: *Wie dan Insonderheit Jacob Vierthell Zue Maxain dem Wiedischen Schultheiß Paulußen sein vnstreittig gepurendt Zehendt Verckeln Zu geben verweigert, vnd alß Ihme derenthalben ein Schwein Zum pfandt abgenohmmen worden, er eigenner that daßelb mit gewalt widergeholt, vnndt sich also seiner Wiedischen obrigkeit freventlich widersetzet, vndt gegen dieselbige empöret hat.*¹⁵⁹

Das sogenannte Besthaupt war eine Abgabe, die beim Tod des Hausherrn entrichtet werden musste. Es handelte sich meistens um das beste Stück Vieh. Auch hier gab es Differenzen zwischen Sayn und Wied. Im Bann scheint dem Leibherrn das Besthaupt zugestanden zu haben. Doch wurde noch 1608 vom Grafen Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein gefordert, dass die Abgabe des Besthaupts dem Landesherrn und nicht dem Leibherrn geleistet werden müsse¹⁶⁰, eine Forderung, die gerade im Bann Maxsain kaum umzusetzen war, da ja umstritten war, wem die Landesherrschaft im Bann zustand.

Auch um die Dienste der Untertanen an die verschiedenen Herren gab es Auseinandersetzungen. Im Vertrag von 1504 wurden dazu nur ungenaue Angaben gemacht: *Mit dem Dienst der Leute soll es gehalten werden wie von Alters her.*¹⁶¹ Fremde Einwohner der Grafschaft Wied, d.h. die Leibeigenen anderer Herrn auch im Bann Maxsain, sollen *im Lenzen* dem Grafen zu Wied einen Tag beim Pflügen dienen, einen Tag Korn schneiden, einen Tag Hafer mähen, einen Tag Hafer binden und einen Tag Gras mähen. Außerdem sollen sie beim Bau der Gebücker und Landwehren helfen. Im Gegenzug werden sie vom Grafen zu Wied wegen dieser Dienste wie dessen Eigenleute beschirmt. Diese Bestim-

¹⁵⁸ HSTAW 340 Nr.1208a. Saynisches Weistum 1438.

¹⁵⁹ HSTAW 340 Nr.1213e.

¹⁶⁰ HSTAW 340 Nr.3431. Zum Besthaupt vgl. HRG, Bd. 1, Sp. 397f.

¹⁶¹ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

mungen finden sich sowohl im wiedischen Weistum von 1502¹⁶² als auch von 1553.¹⁶³ Anders lautet die Formulierung allerdings im wiedischen Weistum von 1511, nach der jeder *Ingesessen syn Christbrandt Zuu fhüren, vnd ein ehrtag mit dem Pfluge, im Lentzen einen Haber mhe tag, ynen tag Korn Zu schneiden, vnd ein tag graß Zu mehen.*¹⁶⁴ Vor 1511 scheint es eine Verschärfung der Konflikte zwischen Sayn und Wied im Bann gegeben zu haben, wobei Wied versuchte, die Dienste, die ihm von anderen Leibeigenen zustanden, auf alle Einwohner des Banns auszudehnen und somit einen weiteren Schritt in Richtung auf die volle Landeshoheit zu tun.

Die außerhalb des Banns Maxsain wohnenden saynischen Leibeigenen waren den Grafen zu Wied im Jahr vier Dienste schuldig. Sie mussten einen Tag Korn schneiden, einen Tag Mist fahren, einen Tag ackern und einen Tag mähen.¹⁶⁵ Nach wiedischer Meinung waren davon auch die fremden Leibeigenen im Bann betroffen, da für Wied ja der Bann Maxsain Bestandteil der Grafschaft Wied war. Wegen dieser Dienste sollte der Graf die fremden Leibeigenen in seinem Herrschaftsgebiet beschirmen und schützen wie seine Eigenleute.¹⁶⁶ Auch die saynische Seite, d.h. die saynischen Schöffen, waren dieser vier Dienste der Bannuntertanen für die Grafen zu Wied geständig. In einem saynischen Zeugenverhör von 1584 heißt es dazu: *Den Herrn Graven Zu Wied seien sie Jhars Vier dienst schuldig, darbey man sie laßen muß. Aber wölcher vnnder den beyden Herrn Sayn vnnd Wiedt das erste gebott thue, dem seien sie Zum ersten Zu gehorsamen schuldig, damit der ander Zu friden gewesen.*¹⁶⁷ Dass die Wirklichkeit anders aussah, belegen die vielen Streitigkeiten.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheinen auch im Bann die persönlichen Dienste durch das sogenannte Dienstgeld abgelöst worden zu sein, das z.B. für Pferde entrichtet werden musste.¹⁶⁸ Aus einem Gesuch der saynischen Leibeigenen im Bann

¹⁶² HSTAW 340 Nr.1216.

¹⁶³ HSTAW 340 Nr.2080. Wiedisches Weistum von 1553.

¹⁶⁴ HSTAW 340 Nr.1438.

¹⁶⁵ HSTAW 340 Nr.1453.

¹⁶⁶ HSTAW 340 Nr.1453.

¹⁶⁷ HSTAW 340 Nr.1208a.

¹⁶⁸ Schiller, S.246.

vom 18.9.1581 an einen wiedischen Sekretär geht hervor, dass sie Dienstgeld an den Grafen zu Wied zahlen sollten. Da der Graf zu Sayn zurzeit nicht *einheimisch* sei, bäten sie um Stillstand in dieser Sache, bis er wieder anwesend sei.¹⁶⁹ Bereits 1582 forderte Graf Wilhelm zu Wied die saynischen Leibeigenen in den vier Dörfern Rückeroth, Nordhofen, Quirnbach und Vielbach auf, Steine für ein neues Straßenpflaster im Flecken Dierdorf zu liefern. Da die Leibeigenen sich weigerten, wurden sie vom Grafen zu Wied und dessen Amtmann Georg von Neuendorf mit Pfändung bedroht, woraufhin die Steine geliefert wurden.¹⁷⁰ Auch im Dillenburger Abschied vom 4.2.1592 wird auf diesen Punkt Bezug genommen. Die Streitigkeiten um die Dienste der saynischen Leibeigenen zum Wegebau im Flecken Dierdorf sollten bis zur Klärung der Hauptpunkte eingestellt und die Pfänder zurück gegeben werden.¹⁷¹ Darauf oder auf vergleichbare Fälle bezieht sich ein undatiertes Gesuch der *saynischen Leibeigenen des Oberkirchspiels Rückeroth auf wiedischem Gebiet wohnend*. Darin beschwerten sich die Untertanen über die *neuerlichen von Wied geforderten Fron und Dienste*.¹⁷² In einem Brief des Henrich Helt vom 17.7.1592 an den Grafen Heinrich zu Sayn wurden die Dienste angesprochen, die von den Bannuntertanen vor allem in Freilingen verweigert wurden.¹⁷³ Beiliegend findet sich ein Gesuch der Bewohner von Freilingen und anderer Einwohner des Banns Maxsain und des Stöffels, in dem sie sich gegen die neu geforderten Fuhren nach Bendorf beklagten. Eine *Gravamina* der saynischen Leibeigenen aus den Kirchspielen Nordhofen und Rückeroth bringt Näheres zu der Anordnung des wiedischen Schultheißen, in Dierdorf zu erscheinen, um einen neuen Mühlengraben zu machen. Die saynischen Leibeigenen zählten dann die Dienste auf, die sie dem Grafen zu Wied tatsächlich schuldig waren. Im Weigerungsfall war ihnen die Pfändung angedroht worden.¹⁷⁴ In einem Brief des Adam Seiffert vom 25.9.1606 an den sayn-wittgensteinischen Kanzleiverwandten Johannes Kloß nimmt man Bezug auf eine Supplik der saynischen Leibeigenen aus Rü-

¹⁶⁹ HSTAW 340 Nr.2080.

¹⁷⁰ HSTAW 340 Nr.1544h.

¹⁷¹ HSTAW 340 Nr.1215a.

¹⁷² HSTAW 340 Nr.1544h.

¹⁷³ HSTAW 340 Nr.360a.

¹⁷⁴ HSTAW 340 Nr.360a.

ckeroth und Steinen. In dieser Supplik hatten die Leibeigenen wohl gegen die Beschwerde mit Diensten durch Sayn protestiert und sich darauf berufen, dass sie in der Grafschaft Wied wohnten. Adam Seiffert berichtete an Kloß, die Einwohner aus Rückeroth und in den vier Dörfern hätten in der Vergangenheit genau wie die *Banninsassen* ihre Dienste für Sayn geleistet. Dass sie in wiedischer Obrigkeit wohnten, habe dabei keine Rolle gespielt. Wenn sie in der Vergangenheit nicht Folge geleistet hätten, seien sie durch den saynischen Schultheißen gepfändet worden.¹⁷⁵

Auch im Jahre 1609 kam es zu Problemen um die Dienste, welche die Untertanen im Bann dem Grafen zu Sayn leisten mussten. Diesmal betraf es die geringe Anzahl von Personen, die den Niederadligen von Brambach vor allem in Wölferlingen und Freilingen mit Leibeigenschaft zugetan waren.¹⁷⁶ In einem Brief den Eberhard von Brambach im Juni 1609 aus Mainz an den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein richtete, beschwerte er sich, dass die brambachischen Leibeigenen in Wölferlingen durch die saynischen Beamten zu Diensten und Fron herangezogen würden, die sie von alters her nicht leisten müssten.¹⁷⁷ Auch der brambachische Diener zu Weltersburg Adam Böckling richtete in dieser Sache im Juli 1609 einen Brief an den saynischen Amtmann Hans Hermann von Cöllen zu Hachenburg.¹⁷⁸ Böckling nahm Bezug auf die, den brambachischen Leibeigenen von Wölferlingen und Freilingen auferlegte Fron und die im Falle der Weigerung angedrohte Pfändung und verwies darauf, dass die Leibherren ihren Leibeigenen Dienste und Fron auferlegten und nicht die Obrigkeit des Landes. Um die Dienste kam es also nicht nur zwischen Sayn und Wied, sondern auch zwischen den Grafen zu Sayn und den von Brambach zu Differenzen.

Auch zwischen dem wiedischen Landschultheißen Peter von Merckelbach und Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein ergaben sich ernste Differenzen. Der Graf beschwerte sich in einem Brief an den Landschultheißen, dass dieser von saynischer Seite genommene Pfänder aus Freilingen gewaltsam wieder zurückgeholt habe. Grund für die sayni-

¹⁷⁵ HSTAW 340 Nr.2080.

¹⁷⁶ FWA 68-7-7. Nach den Einwohnerlisten von 1607 waren es in Wölferlingen 4 und in Freilingen 1 Haushalt.

¹⁷⁷ HSTAW 340 Nr.1214.

¹⁷⁸ HSTAW 340 Nr.1214.

sche Pfändung war, dass Einwohner von Stahlhofen und Steinen, die von Sayn geforderten Dienste zum Weiherbau in Selters verweigert hatten. Nach der Meinung des Grafen habe Peter von Merckelbach in seiner Jurisdiktion und Obrigkeit gefrevelt und er ermahnte ihn, sich *dergleichenn thattlichenn ingriff in Vnserm Bann Zu enthalten*.¹⁷⁹

Ein weiterer Streitpunkt zwischen Sayn und Wied war der Besitz der Hohen Wälder im Bann, den beide Seiten in den Weistümern für sich reklamierten. Das wiedische Weistum von 1553 ist zu diesem Punkt erstmals sehr ausführlich.¹⁸⁰ Dem Grafen zu Wied wurden alle Hohen Wälder zugewiesen. Er sollte sie beschirmen und dafür sorgen, dass sie nicht von Unbefugten abgehauen würden. Der Schweinehirt des Grafen sollte sich der Hohen Wälder bedienen. Wenn es um die abgesteinten Eigenstücke in den Hohen Wäldern Irrtümer gäbe, sollte der Graf zu Wied Schiedsrichter sein. Weil er der Schiedsrichter sein sollte, dürften seine Schweine auch mit in diese Stücke gehen. Dass die Untertanen nicht gewillt waren, diese Neuerung und Schmälerung ihrer alten Rechte einfach hinzunehmen, beweist eine Detailaufnahme aus der Gerichtssitzung der Hohen Feste, die aber keinen Eingang in das Weistum gefunden hatte. Aus einem saynischen Bericht geht hervor, dass *der wiedische Schultheiß vnd Ahngehorige Henne Schlautte von Maxsein öffentlich neben dem gantzen Vmbstande vor behegtem gericht mit heller Lauter Stimm mit den Worten ahn geben vnd seinen gnädigen Herrn zu Wiedt gebetten: Gnädiger Herr Wir armen bitten noch vndertheniglich Ew. Gn. wollen vnß bey solchen alten herbrachten gebrauch noch gnädiglich bleiben lassen*.¹⁸¹ Der wiedische Schultheiß im Bann hatte allerdings keinen Erfolg mit seinem Appell an den Grafen zu Wied., wie es die folgenden Episoden zum auferlegten Eckergeld belegen.

Auch die saynische Seite glaubte, rechtmäßiger Besitzer der Hohen Wälder im Bann zu sein, wie aus Schriftsätzen der Jahre 1511, 1553 und 1590 hervorgeht.¹⁸² Dass die Verhältnisse in Bezug auf den Besitz der Hohen Wälder sich nach über 60 Jahren der Kon-

¹⁷⁹ FWA 48-2-2, Brief vom 23.6.1609 aus Hachenburg.

¹⁸⁰ HSTAW 340 Nr.2080.

¹⁸¹ LHAK 30 Nr.3124.

¹⁸² HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a (1511), HSTAW 340 Nr.3364 (1553), HSTAW 340 Nr.1447 (1590).

flikte und Streitigkeiten grundlegend geändert hatten, belegen die Aussagen im Zeugenverhör von 1608. *Die bauren gebrauchen holtz und ecker ohne einig entgeltt oder auch ersuchung eines oder des anderen herrn..... sie gestehen nuhn mehr fast keinem herrn nichts.* ¹⁸³ Ausgelöst durch die langen Streitigkeiten und das Durcheinander, dass die Untertanen erdulden mussten, gestanden sie jetzt weder dem Grafen zu Wied noch dem Grafen zu Sayn zu, im Besitz der Hohen Wälder zu sein.

Eng verbunden mit diesem Recht auf die Hohen Wälder war das Recht auf die Eichelmast, und das daraus zu erhebende Mast- und Eckergeld. 1553 hatte der Graf zu Wied den saynischen Leibeigenen von Dreifelden Eckergeld abgefordert, da sie ihre Schweine in des Grafen hohe Wälder getrieben hatten. Da die Saynischen von Dreifelden sich weigerten, das Eckergeld zu bezahlen, ließ der Graf 12 Schweine pfänden und nach Dierdorf in das Schloss bringen. ¹⁸⁴ Auch Saynische aus dem Bann Maxsain hatten ihre Schweine in des Grafen Wälder treiben lassen und wurden dafür gepfändet. ¹⁸⁵ Bereits ein Jahr später wurde in einem Schriftstück auf einen vier oder fünf Jahre zurückliegenden Fall Bezug genommen, bei dem Wied den Untertanen in den vier Dörfern Eckergeld aufgelegt hatte. Die trierischen Leibeigenen im Bann weigerten sich, das Eckergeld zu bezahlen, da sie bei ihren alten Rechten gelassen werden wollten. Wegen dieser Weigerung wurden sie von Wied gepfändet. Die trierische Seite schritt jetzt zu einer Gegenpfändung und nahm dem Einwohner Hamman aus Nordhofen vier Pferde. Damit wurde die wiedische Seite aber kaum getroffen, da es sich bei Hamman um einen saynischen Leibeigenen handelte. Er wurde vom wiedischen Schultheißen getröstet, dass er seine vier Pferde, die in Montabaur verwahrt wurden, bald zurück erhalten werde. Um eine weitere Eskalation der Situation zu verhindern, gab Wied den trierischen Leibeigenen die Pfänder wieder zurück. Die trierische Seite behielt allerdings die gepfändeten Pferde. Zusammen mit den Pferden waren von Trier auch Schweine gepfändet worden, die aber bald wieder entlaufen waren und so zu ihren wiedischen Eigentümern zurück kamen. ¹⁸⁶

¹⁸³ Schiller, S.229, Aussage des Pfarrers von Nordhofen in FWA 48-3-1.

¹⁸⁴ HSTAW 340 Nr.1449.

¹⁸⁵ HSTAW 340 Nr.1217.

¹⁸⁶ HSTAW 340 Nr.423c. Schriftstück vom 19.12.1554.

Auch im Jahre 1578 kam es zu Streitigkeiten um das Eckergeld im Bann zwischen Sayn und Wied. In einem Brief Graf Johans zu Wied an den Grafen Hermann zu Sayn vom Dezember 1578 ging es um die Erhebung von Eckergeld durch Sayn in Maxsain.¹⁸⁷ Ein Gesuch der *Insassen* des Banns Maxsain an den Grafen zu Wied aus dem gleichen Monat schilderte das Verbot der Saynischen, das Eckergeld an die Wiedischen zu entrichten.¹⁸⁸ Danach hatten sowohl Wied als auch Sayn im Bann Eckergeld von den Untertanen gefordert. Weiter heißt es in dem Gesuch, der Graf zu Wied sei Hals- und Landes herr im Bann. Keiner könne sagen, dass den Grafen zu Sayn jemals das Eckergeld zugestanden habe. 1592 wurde dann das Problem um die Eichelmast mit Wied und Sayn in einem gesonderten Schriftsatz dargelegt.¹⁸⁹ Darin bezog man sich von saynischer Seite auf die wiedischen Weistümer der Hohen Feste Rückeroth von 1478, 1480, 1503 und 1511, die nichts Genaueres zu diesem Punkt brachten. Hätte man das obenerwähnte Weistum von 1553 herangezogen, wäre die Sache für Sayn eindeutig gewesen und man hätte nicht auf die Proteste der Wiedischen hinweisen müssen, die gesagt hatten, dass dem Grafen zu Wied zwar die Hohen Wälder, aber nicht die Privatwälder zugewiesen worden waren.¹⁹⁰ Auch im Dillenburger Abschied wurde auf die saynische Klage eingegangen, dass die Gräfin zu Wied ihre Schweine widerrechtlich in Privatwälder hatte führen lassen. Die Sache wurde allerdings sofort wieder eingestellt.¹⁹¹

Auch um die Erhebung von Zoll war es zwischen Sayn und Wied zu Spannungen gekommen. 1578 war durch Philipp Zeitz, den saynischen Unterschultheißen im Bann, Zoll von den Krämern auf der Maxsainer Kirchweih erhoben worden.¹⁹² Aus einem Brief des Philipp Zeitz vom 19.10.1578 geht hervor, dass er wiedischen Untertanen und Krämern, nämlich Theiß Kremer und Eberhard Blambgen aus Nordhofen und Christ Kremer aus Quirnbach und Johann Kremer aus Herschbach, ein Dutzend Nesseln als

¹⁸⁷ HSTAW 340 Nr.360a.

¹⁸⁸ HSTAW 340 Nr.1208c. Gesuch vom 10.12.1578.

¹⁸⁹ HSTAW 340 Nr.1544h.

¹⁹⁰ HSTAW 340 Nr.1544h.

¹⁹¹ HSTAW 340 Nr.1215a.

¹⁹² HSTAW 340 Nr.360a.

Zoll abgenommen hatte.¹⁹³ In einem Gesuch des kölnischen Leibeigenen Wilhelm Hommer aus Niederdreis von 1584 an den Grafen zu Sayn heißt es, dass Mey Hamman zu Maxsain von ihm Zoll für etliche Hammel gefordert hatte.¹⁹⁴ Da Hommer den Zoll bezahlt hatte, bekam er deshalb noch eine zusätzliche Strafe von seinem Landesherren dem Grafen zu Wied. Aus einem anderen Schriftstück wird deutlich, dass Wilhelm Hommer 1584 für 300 Schafe 3 Herrenberger Taler Zoll bezahlen musste.¹⁹⁵ Im gleichen Jahr wurde auf der Wölferlinger Kirchweih den Händlern Theiß Kremer aus Nordhofen und Christ Kremer aus Quirnbach ein neuer Zoll abgefordert. Außerdem wurde durch Philipp Zeitz, den Hofschultheißen, May Hamman und Stümpers Clausen aus Rotzenhahn, den Dienern Graf Hermanns zu Sayn Zoll für zwei Wagen Wein gefordert, den es früher nicht gegeben hatte. Am 31.5.1584 wurden den Einwohnern in den Dörfern Selters, Maxsain und Wölferlingen durch Emund Sauerdeich und andere saynische Diener 12 Hämmel gepfändet.¹⁹⁶ Diese Erhebungen des Zolls im Bann liefen den Aussagen des Weistums der Hohen Feste Rückeroth von 1553 zuwider.¹⁹⁷ Dort heißt es, dass keiner Zoll ohne Wissen des Grafen in der Grafschaft Wied erheben solle, doch für Sayn war schließlich der Bann kein Teil der Grafschaft Wied.

Auf die Erhebung von Zoll bezog sich auch Peter von Merckelbach in einem Brief von 1600 an den wiedischen Amtmann Johann von Münster zu Vortlage, wonach *auch vngewöhnliche Zöll vonn Sainischen im Bann gehobenn werdenn*.¹⁹⁸ Der saynische Unterschultheiß im Bann wagte es also nur, die Zölle von den Saynischen im Bann zu erheben. Noch im gleichen Jahr ermahnte der wiedische Amtmann diesen saynischen Unterschultheißen zu Maxsain, Philipp Zeitz, weil er *sich unterstanden* habe, den Zoll zu heben.¹⁹⁹ Auch noch im Jahre 1601 wurde Philipp Zeitz in diesem Zusammenhang

¹⁹³ HSTAW 340 Nr.1440.

¹⁹⁴ HSTAW 340 Nr.1453.

¹⁹⁵ HSTAW 340 Nr.1440. Mandat et Citatio Wied contra Sayn.

¹⁹⁶ HSTAW 340 Nr.1440. Aler Paul, Aler Johann, Bon Hentzen Wwe., Scher Pauls Sohn, Aler Johentgen, Claus Hammen, Kittels Thielen, Hansen seinen Eidam und Simons Peter.

¹⁹⁷ HSTAW 340 Nr.2080.

¹⁹⁸ LHAK 30 Nr.3124. Brief vom 10.1.1600 aus Vielbach.

¹⁹⁹ HSTAW 340 Nr.1213e.

erwähnt.²⁰⁰ Im Notariatsinstrument von 1609, in dem es um den Protest des wiedischen Vormunds gegen die saynischen Münzedikte geht, ist auch von einem durch Sayn neu erhobenen Zoll im Bann die Rede. Dem Wirt Conrad Sauerteig in Freilingen wurde darin untersagt, den Zoll nochmals zu erheben.²⁰¹

Auch über die Verpflichtung der Untertanen des Banns Maxsain zu folgen, wohin der Graf sie erforderte, bestanden verschiedene Ansichten. Im wiedischen Weistum der Hohen Feste von 1511 heißt es, dass die Untertanen zur Folge verpflichtet seien, gleichgültig, wessen Eigenleute sie seien. Würde der Graf zu Wied befehdet, sollten diejenigen, die den Glockenschall hören oder Folge vernehmen, folgen, beschützen und beschirmen helfen. Wenn der Graf zu Wied Feind eines anderen würde, so sollten die Untertanen höchstens bis nach Fahr folgen und dort auf ihre Kosten bis zum dritten Tag bleiben.²⁰² Das wiedische Weistum von 1553 sagte dazu, dass *alle die unter dem Grafen zu Wied sitzen, folgen sollen, schützen und schirmen helfen, so weit, wie der Amtmann oder des Grafen Knechte vor reiten*. Wird der Graf zu Wied Feind eines anderen Herrn, müssen die Untertanen folgen und drei Tage auf ihre Kosten an den Grenzen der Grafschaft warten.²⁰³

Die Schöffen des Hofgerichts Maxsain machten 1584 Aussagen über Vorgänge, bei denen die Bannuntertanen den Grafen zu Sayn außerhalb des Banns Folge geleistet hatten. Vor ungefähr 30 Jahren, in der Regierungszeit des Grafen Johann zu Sayn, waren die Bannuntertanen dem saynischen Gebot gefolgt und hatten geholfen, in Rachdorf (Marienrachdorf) Kühe zu pfänden. In der Regierungszeit des Grafen Adolf zu Sayn (wohl 1567) waren die saynischen Leibeigenen in der Grafschaft Wied den Bannuntertanen zum Hof Rembs, einem saynischen Lehnsgut gefolgt. Es gab damals Streit zwischen dem Herrn des Hofes, Reinhard von Heddesdorf und den Grafen zu Isenburg. Die

²⁰⁰ HSTAW 340 Nr.1213e.

²⁰¹ FWA 48-2-2.

²⁰² HSTAW 340 Nr.1438.

²⁰³ HSTAW 340 Nr.2080.

²⁰⁴ HSTAW 340 Nr.1208a. Gemeint ist der Kriegszug des Prinzen Wilhelm von Nassau-Oranien im Jahre 1568. Zu diesen Ereignissen und zur Person Wilhelms vgl. auch Kleineberg, Günther, Wilhelm I. von Nassau-Oranien, Ausstellungskatalog Museum Wiesbaden 1984.

Saynischen halfen den Hofbewohnern, den Hafer zu binden und einzubringen, den die Isenburgischen ihnen abnehmen wollten. Auch in Marienrachdorf gab es in der Regierungszeit des Grafen Adolf zu Sayn eine Pfändung. In späteren Jahren waren die Untertanen des Banns dem saynischen Gebot gefolgt und hatten die Einwohner von Sessenhausen in der Herrschaft Isenburg gepfändet. Auch vor ungefähr 18 Jahren, beim *Printzischen Durchzug*²⁰⁴, waren die Saynischen aus dem Bann auf Befehl des Bannschultheißens Meffried Lahnstein bewaffnet auf den Heudenberg im Erzstift Trier gefolgt. Zum Schluss wurde die Verpflichtung zur Folge nochmals zusammengefasst: *Inns gemein müeßen sie (die Bannuntertanen) volgen, habens auch jeder Zeitt gehorsamblich gethan, wohin oder wor Zu mann sie vonnöten habe und erfordere vnnd wan man Ihnen Jeder Zeit geboeten, deme haben sie sich nihe widersetzt, seien auch von Wied darbey vnbeschwert gelaßen.*²⁰⁵ Die saynische Seite stellte 1569 fest, die Bannuntertanen seien bei einer Hinrichtung in der Grafschaft Wied nicht verpflichtet zu folgen, sondern nur zum Diebsteg zur Übergabe der Straftäter.²⁰⁶ Zur Folge der Untertanen im Bann verlautet 1577, dass die Saynischen soweit folgen müssten, wie der Graf es befehle. Die wiedischen Leibeigenen und andere müssten soweit wie *die Schar des Banns* folgen.²⁰⁷ Die Saynischen, die außerhalb des Banns säßen, müssten genauso Folge leisten wie die Bannuntertanen. Am 27.11.1583 wurden 17 Einwohner des Banns durch Sayn gepfändet, da sie die Folge verweigert hatten.²⁰⁸ Pfalzgraf Johann Casimir hatte im Herbst 1583 mit seinen Truppen am Rhein im „Engersgau“ gelegen und ihm waren etliche Untertanen, darunter auch Einwohner des Banns Maxsain mit Waffen gefolgt.²⁰⁹ War also Gefahr im Verzug, mussten die Einwohner des Banns so weit folgen, wie es nötig war und befohlen wurde.

²⁰⁵ HSTAW 340 Nr.1208a+1213b. Zeugenverhör der Schöffen im Bann vom 17.6.1584.

²⁰⁶ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁰⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁰⁸ HSTAW 340 Nr.1440 Kaulen Wilhelm, Dietzen Thönges, Luncken Girden Leut, Goppers Thielen, Loncken Jacob, Emerichs Sohn Wilhelm, Hen Verßgen, Greinen, Loncken Gutte, Johann Winter, dern, Kortzen Hentgen, Winters Arndt, Schnuchs Merten, Heintzen Ermerich, Hennes Peter und Reichardts Rorichen.

²⁰⁹ HSTAW 340 Nr.1443a.

Wie sah es aber mit der Folge zu Rad und Galgen aus? Die wiedische Seite antwortete 1566 in den *Responsiones et Articuly Defensionales*²¹⁰ auf eine saynische Klageschrift, dass die Einwohner der drei Dörfer Maxsain, Wölferlingen und Freilingen nicht nur zur Hohen Feste Rückeroth folgten, sondern auch zu Rad und Galgen. Wied sei Herr über Leib und Leben und dürfe richten und strafen. Welcher der Grafen das erste Gebot ausspräche, dem müssten die Untertanen zuerst folgen.²¹¹ Aubin bemerkt zur Folge in den Bannbezirken, sie gehe nicht über die Grenzen des Banns hinaus.²¹² Auf das Gebiet des Banns Maxsain trifft diese Aussage aber nicht zu.

Strittig waren auch die Abgaben, die eng mit dem Gericht zusammenhingen, nämlich die Brüche und Wetten. Hierbei handelte es sich um eine Art Strafgeld für verübte Rechtsbrüche. Die Zahlung einer Wette bedeutete also eine Haftung für eine begangene Schuld. Nach dem Saynischen Weistum von 1511 war Sayn nur berechtigt Hofwetten zu erteilen.²¹³ Die Hohen Wetten hatte nach dem Wiedischen Weistum von 1511 der Graf zu Wied.²¹⁴ Dass sie tatsächlich dem Grafen zustanden, beweisen die erhaltenen Wettenlisten der Hohen Feste Rückeroth, die in Abschrift von 1506-1563²¹⁵ für den Bann Maxsain vorliegen.

1568 heißt es, dass bei Scheltworten und Wetten im Bann erst der saynische Schultheiß gefragt werden müsse.²¹⁶ Aus einem saynischen Schriftstück, das etwa aus demselben Jahr stammen muss, geht hervor, dass die Hofwetten im Bann Sayn zustanden und Sayn alle *Bußfälligen und Überwetter* zu strafen habe. Diese sollten in Haft genommen und nach Sayn oder Hachenburg gebracht werden.²¹⁷ Ein Bericht der Schöffen zu Maxsain von 1569 präziserte diese Aussage. Erst solle man sich an das Maxsainer Hofgericht wenden, danach aber die Streitfälle bei der Hohen Feste vom wiedischen Schultheißen

²¹⁰ HSTAW 340 Nr.1448.

²¹¹ HSTAW 340 Nr.1213b.

²¹² Aubin, S.202.

²¹³ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Allgemein zur Bedeutung der Wette, HRG, Bd. 5, Sp.1329ff.

²¹⁴ HSTAW 340 Nr.1438.

²¹⁵ HSTAW 340 Nr.3431 und ausführlich zur Bedeutung der Wetten, Schiller, S.127f.

²¹⁶ HSTAW 340 Nr.1453.

²¹⁷ HSTAW 340 Nr.1453.

vorbringen lassen.²¹⁸ Aus der Zeit nach 1574 heißt es, Wied habe nur über Schuld und Schaden zu gebieten. Aus Wetten gebührten Wied 3 Gulden und aus Gewaltsachen 5 Gulden. Würden aber die Gerichte zu Maxsain und Rückeroth nicht gehalten, gebühre Wied nichts.²¹⁹ Um 1588 vermerkte Sayn, dass dem Grafen zu Wied Brüche oder Wetten im Bann nicht zustünden.²²⁰ Ein anderes undatiertes aber wohl späteres Dokument enthält erneut den Hinweis, dass Sayn das Recht habe *alle Bußfälligen und Überwetter* zu strafen und in Sayn oder Hachenburg in Haft zu halten.²²¹ Im Januar 1584 waren durch Martin Moller und weiland Johann Brender zwei Untertanen, nämlich Johann Aller genannt der Lange²²² und Gerharts Georg aus Freilingen, auf der Mühle zu Selters *angegriffen*, d.h. ergriffen worden. Dies ergibt sich aus einem Mandat Wied contra Sayn des Reichskammergerichts vom 14.11.1584. Beide sollten wegen verhängter Wetten, Strafen an Sayn zahlen, hatten sich jedoch geweigert, da sie der Ansicht waren, dass sie Wetten nur Wied schuldig seien. Von Johann Aller wurden sogar 30 Taler Abtrag verlangt, die dieser nur durch den Verkauf von 6 Hammeln an Ferber Hansen bezahlen konnte.²²³ In einem Brief des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen von 1601 ist von Ermerich Schlaut zu Maxsain und dem nassauischen Leibeigenen Gerlach Strauch die Rede, die sich geweigert hatten, an den saynischen Schultheißen Henrich Helt ihre Hohen Wetten zu bezahlen. Deswegen waren ihnen ein Pferd und eine Kuh gepfändet worden. Graf Georg bezeichnete das Verhängen der Hohen Wetten *alß eine gerechtigkeit so nicht E. Ld. (Graf Heinrich zu Sayn) sondern denen von Wiedt Zuestendig*.²²⁴ Im wiedischen Weistum der Hohen Feste Rückeroth ist vermerkt, dass der Graf zu Wied als

²¹⁸ HSTAW 340 Nr.1213b.

²¹⁹ HSTAW 340 Nr.1217.

²²⁰ HSTAW 340 Nr.1213b.

²²¹ HSTAW 340 Nr.1453.

²²² Dieser hatte 1583 bei einem Nachbarn eingebrochen und diesen bestohlen. Johann Aller wehrt sich und behauptet, die Frau des Bestohlenen hätte ihn zur Unzucht angehalten. Beide werden daraufhin gepfändet. Vgl. Schiller, S.165. Im gleichen Jahr hat er von Johann Brender Wein gekauft und diesen zu überhöhten Preisen in Selters verkauft. Deshalb wird er von Sayn gestraft. Schiller, S.239. Derselbe Johann Aller wird dann 1596 in Hachenburg hingerichtet. Vgl. Kapitel 6.1. Der *Angriff* oder *Antast*.

²²³ HSTAW 340 Nr.1440. Johann Brender starb also zwischen Januar und November 1584.

²²⁴ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief vom 19.1.1601 aus Dillenburg.

Halsgerichtsherr auch im Besitz der Hohen Wetten ist.²²⁵ Dieses Recht war von der saynischen Seite in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch noch anerkannt worden, doch schon im Vertrag von Simmern 1555 beschwerte sich der Graf zu Sayn, dass die an der Landfeste gerügten Personen Wied Abtrag leisten sollten.²²⁶ Die wiedische Hochgerichtsbarkeit auch über den Bann wurde hier also schon in Frage gestellt. Der Graf zu Sayn behauptete, den Angeklagten seien Verhör und Verteidigung nicht gestattet worden. Man kam zu dem Schluss, dass die Angeklagten einen Anspruch auf Verhör und Verteidigung hätten. Wer also auf der Landfeste Rückeroth gerügt werde, dürfe zu Berufung an die nächsthöhere Landfeste gehen, wofür zunächst die Hohe Feste Urbach und als weitere Berufungsinstanz die Hohe Feste in Altwied in Frage kamen.²²⁷

1553 beanspruchte Wied auch die Hofwetten, die aber auch der größte Grundherr im Bann, der Graf zu Sayn, mit Recht für sich beanspruchte.²²⁸

Auch die Frage, wem im Bann Maxsain die Huldigung der Untertanen, also die durch Eid bestätigte Treueerklärung an den Herrn, zustand, war im Untersuchungszeitraum äußerst strittig. Bereits im Jahr 1534 kam es darüber zu Differenzen. In einem Brief Graf Friedrichs zu Wied an Erzbischof Johann von Trier wurde ein saynischer Überfall im Bann geschildert und der Graf zu Sayn beschuldigt ihm an seiner *Herlichkeit Ingriff und abbruch zu thuen*. Die wiedischen Untertanen hatten die Huldigung für Sayn verweigert, weshalb die saynische Seite bei Nacht und Nebel in den Bann eingefallen sei. Graf Friedrich zu Wied beklagte sich, dass *über die fünfzig und mehr stark in meiner Hoheit und Herlichkeit eingefallen zween meyner arme leuth In grosser Kelte In Ire Hembder alß Mißdeder Uß Ir Heuser gefenklich genommen*.²²⁹ Auf diese Huldigung beziehen sich auch die Aussagen einer Zeugenbefragung, die im Jahre 1584 stattfand. Zu Zeiten der Grafen Johann und Sebastian zu Sayn hatten die Saynischen aus dem Bann und die unter Wied wohnenden Saynischen in Sayn dem Vormund der Grafen, dem Grafen

²²⁵ HSTAW 340 Nr.2080.

²²⁶ HSTAW 340 Nr.1215a.

²²⁷ Gensicke, (1955), S.258.

²²⁸ HSTAW 340 Nr.2080.

²²⁹ HSTAW 340 Nr.1213a und LHAK 30 Nr.3127. Brief vom 26.10.1534. Zur Bedeutung der Huldigung vgl. HRG, Bd. 2, Sp. 262ff.

Bernhard von Nassau-Beilstein gehuldigt. Dies belegt die Zeugenaussage des saynischen Schöffen Thiel Hörter, der damals in Rückeroth ansässig war und ohne Widerspruch durch Wied dem Grafen von Nassau-Beilstein gehuldigt hatte.²³⁰ Danach erfolgte eine erneute Huldigung im Jahre 1563 für die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn.²³¹ Schiller bringt mit dieser Huldigung die erhaltene Hühnerliste von 1563 in Zusammenhang, die seiner Meinung nach im Zuge der Huldigung entstanden ist. Hiergegen spricht vor allen Dingen, dass es sich um eine wiedische Hühnerliste handelt, die vom wiedischen Hühnervogt Jost Schulpp verfasst worden war und die Tatsache, dass sich auch Abgabelisten für Hühner aus den folgenden Jahren 1564 und 1565 erhalten haben. Die Übereinstimmung der Jahreszahl ist also sicherlich Zufall.

Auch dem Grafen Hermann zu Sayn war 1579 zu Maxsain von den Saynischen außerhalb des Banns und im Bann gehuldigt worden. Dies bezeugte der saynische Schöffe am Hofgericht Thiel Hörter aus Goddert. Fritz zu Steinen, ein Bannschöffe, wohnte in der Grafschaft Wied und hatte trotzdem jederzeit dem Grafen zu Sayn gehuldigt.²³² Die Huldigungen von 1563 und 1579 hatten in Maxsain stattgefunden, während die vorherigen Huldigungen anscheinend in Selters abgehalten worden waren.²³³ Die Huldigung vom 10.12.1579 für Graf Hermann zu Sayn fand in Maxsain am alten gewöhnlichen Dingplatz statt. Anwesend waren der Graf selbst, Dr. Justus Koch aus Wetzlar, der saynische Sekretär Martin Moller und der Lizentiat Weidlich. Interessanterweise fand die Huldigung gleichzeitig mit einer Erneuerung des saynischen Weistums statt. Auch der Grenzumfang des Banns ist inseriert. Es wurde im Zusammenhang mit der Huldigung auch auf die den bereits verstorbenen Brüdern des Grafen Hermann, den Grafen Adolf und Sebastian zu Sayn geleistete Huldigung erinnert.²³⁴

²³⁰ HSTAW 340 Nr.1440.

²³¹ Schiller, S.333.

²³² HSTAW 340 Nr.1213b.

²³³ Schiller, S.333.

²³⁴ FWA 48-1-8. LHAK 56 Nr.2727. HSTAW 340 Nr.1217. Schöffen waren aus Maxsain: Zeitz Henn, saynisch; Schlauten Hamman, wiedisch; Johann Schwegerich, saynisch; Aus Freilingen: Heintz Kayser, saynisch; Aus Wölferlingen: Kiedels Thiel, Thiel Gopperling und Gapper Thiel alle brambachisch; Aus Selters: Schmid Heintz, saynisch; Schutten Jacob, brambachisch; Mauß Jacob aus Nordhofen, wiedisch;

Bereits 1590 wurde das Recht der Erbhuldigung im Bann von Graf Heinrich zu Sayn beansprucht.²³⁵ Um die Huldigung ging es auch in einer Bekanntmachung des Grafen Heinrich zu Sayn aus dem Jahre 1598²³⁶, in der darauf verwiesen wurde, dass ihm durch das Ableben seines Bruders Graf Hermann der Bann Maxsain mit allen Dörfern und allen *Ober- Herrlich- und Gerechtigkeiten* als nächstem Agnaten zugefallen sei. Die von den Untertanen verlangte Huldigung und die auferlegten Pflichten seien also rechtmäßig. Die Huldigung konnte noch nicht empfangen werden und sollte, da Graf Heinrich zu Sayn nicht persönlich erscheinen könne, von seinen Räten und Amtleuten, und zwar vor Eberhard von Holdinghausen zu Lützel, Henrich Balthasar von Welschenengsten gen. Bernkott, Jacob Weidlich und Martin Moller abgehalten werden. Die Huldigung sollte mit Handgelöbnis, Eid und Verpflichtung sämtlicher *Banneingesessenen* vor sich gehen. Im Gegenzug sollten auch die Pflichten, die der Graf zu Sayn als Bann- und Landesherr den Untertanen gegenüber habe, verkündet werden. Danach sollten vor den Ältesten die *limites* des Banns beschrieben, die *Hoch-, Ober-, Herrlich-, Gerechtig- und Nutzbarkeit* gewiesen und darüber ein Instrument (Weistum) ausgestellt werden. Graf Heinrich zu Sayn befahl allen Untertanen, egal wessen Leibeigene sie seien, den saynischen Dienern Gehorsam zu leisten. Dieser Brief belegt anhand der Huldigung, dass der Graf zu Sayn sich zu diesem Zeitpunkt als alleiniger Landesherr des Banns sah, der die Huldigung nicht, wie früher üblich, nur von seinen Leibeigenen, sondern von allen Einwohnern des Banns Maxsain forderte.

Erstaunlich bleibt, dass in den Quellen immer nur von einer Huldigung an Sayn die Rede ist. Außer Acht lassen, darf man bei dieser Frage aber nicht, dass sich das Verständnis der Bedeutung der Huldigung gewandelt hatte. Während die Untertanen des Banns noch im 16. Jahrhundert den Grafen zu Sayn als Vögten des Bannbezirks huldigten, dessen Immunität sie schützen sollten, so sollten sie spätestens bei der Huldigung von 1598 für Graf Heinrich zu Sayn dem Grafen als Landesherrn huldigen.

Hürter Thiel aus Goddert, saynisch; Fritz aus Steinen und Johann Hobmann aus Oberkaulbach, beide saynisch.

²³⁵ HSTAW 340 Nr.1447.

²³⁶ HSTAW 340 Nr.1217.

Auch nach der Übernahme der Grafschaft Sayn durch den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein wurde dieser Wandel in der Wertigkeit der Huldigung deutlich. Während die Huldigung früher im „Katalog“ der landesherrlichen Rechte einen hinteren Platz einnahm, rangierte sie in einem Schriftstück von 1608 bereits an erster Stelle.²³⁷ Nach dem 1605 erfolgten Übergang der Grafschaft Sayn an den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein kam es dann auch bald zu Differenzen mit den wiedischen Leibeigenen im Bann Maxsain um die Huldigung und die Landfolge. Im August 1606 hatten die Einwohner im Bann Maxsain dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und seinen beiden Söhnen Ernst und Friedrich Wilhelm persönlich gehuldigt. Hierbei sollten alle Banneinwohner *unangesehen, weme sie mit der leibeigenschaft zugethan....allß seini-sche underthanen* den Huldigungseid leisten.²³⁸ Die persönliche Anwesenheit der gräflichen Söhne sollte zum einen die Bewohner des Banns auf die neue Dynastie Sayn-Wittgenstein einstimmen und zum anderen auch schon die Nachfolge und Erblichkeit im Grafenamt deutlich werden lassen, da Sayn-Wittgenstein vor allem von Kurtrier als Lehnsnachfolger und nächstem Agnaten in der Grafschaft Sayn nicht anerkannt wurde. Jedenfalls war den wiedischen Leibeigenen im Bann von Wied die Teilnahme an der Huldigung verboten worden. Nach den Aussagen mehrerer Leibeigener im Zeugenverhör von 1608 hatten sich die wiedischen Leibeigenen aber nicht an dieses Verbot gehalten und an der Huldigung teilgenommen.²³⁹ Anhand der Zeugenaussagen wird deutlich, dass die Banneinwohner den Junggrafen gehuldigt hatten, weil sie sich der alten Sichtweise der Huldigung als Treueschwur an den Grundherrn verpflichtet fühlten. Dass die Grafen von Sayn-Wittgenstein diese Huldigung aber instrumentalisierten, um ihre vermeintliche alleinige Landesherrschaft im Bann nach innen und außen zu demonstrieren, was vor allem an dem im Huldigungstext verwendeten Wort Untertan deutlich wird, scheint den Bewohnern des Banns nicht klar geworden zu sein. Vielleicht trug aber auch die Angst vor Repressalien bei einem Nichterscheinen zur Huldigung dazu bei, dass die Banneinwohner geschlossen erschienen.

²³⁷ Schiller, S.332.

²³⁸ HSTAW 1 Nr. 2174.

²³⁹ FWA 48-3-1.

Auch um die *Schläge* (Schlagbäume) im Bann kam es zu Differenzen zwischen Sayn und Wied. Die Schläge waren als Schutz der Dörfer vor den Durchzügen *Französischer, Spanischer, Printzischer und Cölnischer Kriegsteile* errichtet worden. Gemeint sind die Durchzüge fremder Truppeneinheiten durch den Bann ab 1563 in Verbindung mit den Freiheitskriegen in den Niederlanden, den Hugenottenkriegen und dem Truchsessischen Krieg.

Die in den Dörfern errichteten Schlagbäume konnten nur einen geringen Schutz bieten. Selbst die Überfälle der Grafen zu Wied und Sayn konnten sie kaum behindern. In einem saynischen *Memoriale* vom 25.4.1584 ist von drei Schlägen in Selters die Rede, von denen zwei in Selters selbst und einer bei der Mühle aufgerichtet waren, die *mit eisen beschlagen vnnnd beschlossen worden*.²⁴⁰ Bei einem Überfall wiedischer Bewaffneter am 21.5.1584 in Selters waren die dort vorhandenen zwei Schläge *niedergehauen* worden. Sayn protestierte gegen diese Aktion und hielt am 17.6.1584 ein Zeugenverhör ab, bei dem die ältesten Schöffen zu diesen *Schlägen* befragt wurden.²⁴¹ Zeitz Henn, über 80 Jahre alt, bereits 60 Jahre saynischer Schultheiß im Bann berichtete, dass die drei *Schläge* in Maxsain vom Grafen zu Sayn befohlen und aufgestellt worden waren. Er sei *kindesweis darauf geritten*.²⁴² Einer habe in der Nähe seiner Scheune gestanden. Dieser habe auf beiden Seiten starke Pfosten gehabt, auf denen der Schlagbaum auflag. Der andere habe oberhalb des Obertors gestanden. Der dritte Schlag stand *beim Holen thor nach Rückerod*.²⁴³ Doch zum Zeitpunkt des Zeugenverhörs standen davon nur noch Strünke. Rorichs Hamman, sonst der Schwang genannt, 1584 einer der ältesten Einwohner von Maxsain bestätigte die Aussagen des Zeitz Henn und fügte hinzu, dass er die Schläge zum Teil noch habe stehen sehen. Daniel Dielmann aus Selters, ungefähr 84 Jahre alt, berichtete, dass durch Sayn in Selters ein neuer Schlag und ein Graben errichtet wurden. Bei einer seiner Reisen habe der Graf zu Wied deswegen einen Umweg nehmen müssen. Thiel Hörter, der alte Schöffe, 70 oder mehr Jahre alt berichtete, dass die Schläge von Goddert auch nur noch Strünke seien. Auch in Wölferlingen habe es

²⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁴¹ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁴² HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁴³ HSTAW 340 Nr.1213b.

noch drei Schläge gegeben. Dies erfuhr man von Goppers Diel und Hamman Winter aus Wölferlingen. Sie sagten aus, dass ihr Nachbar Kaulen Wilhelm *by seinem Leben drey Schlege vmb das dorff Zu Wölfringen gesehen*²⁴⁴ habe. Der Erste habe an der Schmiede *an des Folen Scheier* gestanden. Von diesem habe man noch ein Stück davor gefunden. Der zweite Schlag stand *an des Winters Haus, so im Flur gebawt, gegen eine Eychen*. Der dritte Schlag habe *beim Eychbom nahe weidenhan gestanden*²⁴⁵, von dem bis in die jüngste Zeit noch ein Strunk gestanden habe und den die Nachbarn gemeinschaftlich gesehen hätten. Die Schöffen Heinz Keyser aus Freilingen und Thiel Gopper aus Wölferlingen sagten aus, dass die Schläge in Freilingen noch vor 16 Jahren vorhanden gewesen seien, um Zoll von den Salzkarren zu erheben. Feyen Jacob aus Freilingen, ein alter Mann, sagte dazu, dass die Schläge in Freilingen vor 50 Jahren auf Befehl des Philipp Obelauch, des saynischen Rentmeisters gemacht worden seien.²⁴⁶ Heinz Keyser aus Freilingen und Gopper Diel aus Wölferlingen sagten, dass noch vor ungefähr 16 Jahren ein Schlag an der Stelle, *da der Mudengraben angeht*, gestanden habe. Dieser sei damals errichtet worden, damit die Salzkarren nicht den Umweg benutzen konnten, sondern ihren Weg *uf der rechten landstraßen durch Freilingen* nehmen mussten.²⁴⁷ Besonders interessant ist nun die Aussage, die Schläge zu Selters betreffend, die die wiedischen Diener zerstört hatten. Die Schöffen Jacob Schott und Heinz Schmitt, beide aus Selters sagten, dass der Schlag bei der Selbachs Brücke vor ca. 40 Jahren von den Wiedischen aufgestellt worden sei, um dahinter die gepfändeten Tiere vorerst zu verwahren.²⁴⁸ Hörter Thiel sagte, dass er den von Wied errichteten Schlag bei der Selbachs Brücke selbst gesehen habe, dieser sei aber von selbst umgefallen, da das Holz brüchig geworden sei. Als Vincenz vom Hoff gen. Bell, Peter, der Keller und Thönges, der Hofmann zu Rod am 4.8. 1584 in Selters wegen des Vergleichs um den Zehnten mit den Bauern tranken, erfuhren sie, dass ein *leichtfertiger wiedischer Untertan* aus Vielbach, Johann Dreibauf den Schlag bei der Selbachs Brücke mit der Axt entzweigeschlagen hatte. Da-

²⁴⁴ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁴⁵ HSTAW 340 Nr.1213b

²⁴⁶ HSTAW 340 Nr.1440.

²⁴⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁴⁸ HSTAW 340 Nr.1213b.

bei wurde der Schlag, der vom Grafen zu Sayn neu errichtet worden war, *nicht gar verderbt*, jedoch später in Stücke gehauen.²⁴⁹ Nach einem Mandat des Reichskammergerichts vom 14.1.1590, dass Graf Heinrich zu Sayn gegen Graf Wilhelm zu Wied erwirkt hatte, geht aus der Aufzählung der Gerechtigkeiten hervor, dass Sayn im Bann auch für die Schläge zuständig war.²⁵⁰ Auch an der *Heide am stegk* bei Selters gab es einen Schlagbaum. Dieser musste von den Einwohnern in Selters in gutem baulichen Zustand erhalten werden.²⁵¹

Auch die Vergabe von Maßen und Gewichten, die kaum Erwähnung findet, gab Anlass zu Differenzen. Um 1568 heißt es, Wied gebe neuerdings den Krämern im Bann die Ellen.²⁵² 1590 war das Ellenmaß fester Bestandteil im Katalog der saynischen landesherrlichen Rechte.²⁵³ Maße und Gewicht zu geben und zu überprüfen, war schon im saynischen Weistum von 1438 beansprucht worden. Der Bannherr sollte im Bann zwei *geschworene* Knechte haben, die Maß und Gewicht geben sollten.²⁵⁴

Die Weinkannen (Maßkannen) bei den Wirten im Bann wurden 1584 mit dem saynischen Wappen gestempelt, um die Zuständigkeit des saynischen Grafenhauses für Maße und Gewichte zu manifestieren.²⁵⁵ Die wiedische Seite ließ sich davon aber nicht abschrecken und veranlasste, die Kannen aus der Mühle zu Selters und von den Wirten im Bann zu holen und nach Dierdorf zu bringen. Das saynische Wappen wurde entfernt und durch das wiedische ersetzt. Im Bann scheint auch schon vorher das wiedische Weinmaß gegolten zu haben, wie es die Zeugenaussagen von 1608 belegen.²⁵⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der größte Teil der landesherrlichen Rechte, Abgaben und Dienste im Bann Maxsain den Weistümern zufolge von beiden Seiten für sich in Anspruch genommen wurde, es aber in vielen Fällen zu mehr oder

²⁴⁹ HSTAW 340 Nr.1443a.

²⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1447.

²⁵¹ Schiller S.218.

²⁵² HSTAW 340 Nr.1453. Zu Maß und Gewicht vgl. HRG, Bd.3, Sp. 371ff.

²⁵³ HSTAW 340 Nr.1447.

²⁵⁴ HSTAW 340 Nr.1208 a.

²⁵⁵ FWA 48-3-1.

²⁵⁶ Schiller, S.236f.

minder starken Differenzen zwischen Sayn und Wied um diese Rechte kam. Dabei ist oft nicht klar erichtlich, wem die Rechte eigentlich zustanden, da sie in den Weistümern für beide Seiten reklamiert wurden. Dass die saynische Seite auch aufgrund ihrer vielen Weistümer stetig bemüht war, ihren Bestand an landesherrlichen Rechten zu erweitern, ist im Kampf um die Landeshoheit deutlich zu erkennen. Am Anfang der Streitigkeiten hatten sowohl Sayn als auch Wied landesherrliche Rechte im Bann, welche durch geschicktes Taktieren der einen Seite der anderen streitig gemacht wurde.

6.5. Schutz und Schirm

Schutz und Schirm der Untertanen war eine Verpflichtung des Herrn, die eng mit den Abgaben und Diensten zusammenhing. Wurden die Abgaben und Dienste von den Untertanen regelmäßig geleistet, musste sie der Landesherr unter seinen Schutz nehmen und sie vor Übergriffen jeglicher Art beschirmen. Schutz und Schirm beruhten also auf dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Landesherrn und seinem Untertanen. Die Formel von Schutz und Schirm war seit dem 14. Jahrhundert weitverbreitet. Bestandteil der Schirmpflicht war der Schutz vor Gewalt und unberechtigter Pfändung.²⁵⁷

Infolge der zunehmenden kriegerischen Ereignisse in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, den Hugenottenkriegen und dem Freiheitskampf der Niederlande sowie der verkehrsgünstigen Lage des Banns und vor allem des Ortes Freilingen, durch den die Hohe Strasse von Frankfurt nach Köln führte, kam es zu einer Fülle von Durchmärschen und Truppeneinquartierungen, durch die der Bevölkerung großer wirtschaftlicher Schaden entstand. Hier war also der Schutz- und Schirmherr des Banns gefordert, um die schlimmsten Übergriffe zu verhindern.

²⁵⁷ Zu Schutz und Schirm vgl. HRG, Bd. 4, Spalte 1528f.

Es gab eine Fülle von Kriegszügen, die den Bann berührt haben. In einigen Fällen kamen die Grafen zu Sayn oder die Grafen zu Wied ihrer Schutzpflicht nach und führten die fremden Kriegsvölker aus dem Bann Maxsain.

Bereits 1568 durchquerte Wilhelm von Nassau-Oranien im *Printzischen Durchzug* auch den Bann Maxsain. Die Bannbewohner mussten auf saynisches Gebot bis zum Heudenberg im Erzstift Trier folgen.²⁵⁸ 1572 folgte ein zweiter Zug Wilhelms von Nassau-Oranien in die Niederlande. Im Zusammenhang mit dessen Kriegszügen in die Niederlande stand die folgende Einquartierung. Der Oberst von Löwenstein hatte mit 200 Pferden nur eine Nacht im Bann, vor allem im Dorf Selters gelegen und war von alleine weggezogen. Der Oberst selbst hatte in Meffart Lahnsteins Haus gelegen.²⁵⁹

Im gleichen Jahr hatte *der von Barby*²⁶⁰ acht Tage lang mit 400 Reitern in Pfeifensterz in der Nähe des Banns gelegen.²⁶¹ Es kam auch zur Einquartierung seiner Truppen in Wölferlingen. Diese waren von saynischen Reisigen aus Wölferlingen vertrieben worden.²⁶² 1575 kam es zum Durchzug der *Attensteinischen* Reiter, die sich auf dem Weg nach Frankreich befanden. Sie zogen unter ihrem Hauptmann Braun durch Wölferlingen und wurden dann vom saynischen Sekretär Martin Moller mit etlichen Reisigen aus dem Bann geleitet, um die Untertanen zu schützen. *Attenstein* selbst wurde durch den saynischen Schultheißen in Maxsain ergriffen und in den Stock gesetzt. Danach wurde er am Dernbacher Steg an Wied übergeben.²⁶³

²⁵⁸ HSTAW 340 Nr.1208a und HSTAW 340 Nr.1213b. Zeugenverhör der Schöffen im Bann vom 17.6.1584.

²⁵⁹ Kleineberg, S.25. FWA 48-3-1. Schiller, S.387ff.

²⁶⁰ FWA 48-3-1. Es wird sich entweder um Graf Justus III. von Barby (1544-1609) oder dessen Bruder Burchart VIII. (1536-1586) handeln. Beide kämpften auf Seiten der Hugenotten in Frankreich.

²⁶¹ FWA 48-3-1.

²⁶² HSTAW 340 Nr.1453. Schiller, S.389. Die saynischen Reisigen *zu Roß* waren Henrich Brender, Wilhelm Schenck, Martin Moller, Jacob Michelbach, Hans Reusch und Martin Schneider, der Schultheiß von Altstadt.

²⁶³ HSTAW 340 Nr.1453. Bei dem Truppenführer *Attenstein* könnte es sich um einen Angehörigen der Familie von Ottenstein oder der Familie von Hattstein handeln.

1578 zog dann Pfalzgraf Johann Casimir mit 15000 Mann in die Niederlande.²⁶⁴ Vier Jahre später führte ein zweiter Zug des Pfalzgrafen Johann Casimir an Limburg vorbei. Er war zur Unterstützung des Gebhart, Truchsess von Waldburg im Kölnischen Krieg aufgebrochen. Die spanischen Truppen lagen seinen Truppen gegenüber. Die Saynischen im Bann folgten bis an das saynische Gebück bei Wissen.²⁶⁵

Aus einer Aussage in einem saynischen Zeugenverhör geht hervor, dass weiland Graf Hermann zu Sayn persönlich zu Selters erschien, um die im Dorf liegenden Reiter herauszujagen. Die Untertanen von Selters hatten einen Boten nach Hachenburg geschickt und den Grafen um Hilfe gebeten. Der Graf nahm also seine Pflicht, die Untertanen zu schützen sehr ernst. Es ist leider unklar, auf welche Einquartierung sich diese Aussage bezieht.²⁶⁶

Thomas von Kriechingen kam 1583 von Rheinfels mit seinen Söldnern über den Rhein in das Amt Montabaur. Seine Truppen bestanden in der Hauptsache aus Gascogniern und „Welschen.“ Graf Wilhelm zu Wied sagte ihm, wohin er sich mit seinen Söldnern wenden sollte. Die Truppen wurden mit Proviant versehen und von Georg von Neuen-dorf mit seinen Reisigen aus dem Bann nach Marienrachdorf in isenburgisches Gebiet geführt.²⁶⁷ Ein Teil der Truppen scheint auch nach Oberwambach geleitet worden zu sein.²⁶⁸ Man kann also in diesem Fall nicht von einer Verletzung der Schutzpflicht durch Wied sprechen, die es Sayn ermöglicht hat, die Rolle des Schirmherrn auszufüllen, so wie es Schiller in seiner Veröffentlichung formuliert.²⁶⁹

Um diese Zeit kam es auch zu einer Einquartierung von zwei Grafen von Mansfeld²⁷⁰, von denen einer blind gewesen ist und Hans Reckyen, einem braunschweigischen Rittmeister mit 300 Pferden in Maxsain. Sie wollten nach Frankreich weiterziehen. Der Bitte des Amtmanns von Dierdorf, der sie am dritten Tag ihrer Einquartierung auffor-

²⁶⁴ Vgl. dazu Petri, Franz und Georg Droege, (Hrsg.), Rheinische Geschichte. Neuzeit, Bd.2, Düsseldorf 1976, S.79f.

²⁶⁵ FWA 48-3-1.

²⁶⁶ HSTAW 340 Nr.1453.

²⁶⁷ FWA 48-3-1.

²⁶⁸ Schiller, S.388.

²⁶⁹ So sinngemäß Schiller, S.345.

²⁷⁰ FWA 48-3-1. Vgl. Seidel, Renate, Die Grafen von Mansfeld, Egelsbach 1998.

derte, den Bann zu verlassen, leisteten sie keine Folge. Ihm wurde gesagt, dass die Einquartierung länger dauern würde. Deshalb vertrieb er die Reiter mit etlichen Schützen aus dem Bann.²⁷¹

Der trierische Amtmann Melchior von Eltz in Molsberg zog 1589 mit 300 Reitern in Richtung Frankreich und machte Zwischenstation in Maxsain. Es kam auch zur Einlagerung *elsischer Reiter* in Freilingen.²⁷² Seine Truppen wurden am St. Jacobstag von dreihundert wiedischen Reisigen aus dem Amt Dierdorf unter dem Befehl des Georg von Neuendorf und den Banneinwohnern vertrieben. Dabei hatte ein wiedischer Reiterjunge einen fremden Reiter im Tor zu Maxsain erschossen. Auch ein Wiedischer wurde erschossen. Doch dem gemeinsamen Aufgebot von Bannbewohnern und wiedischen Reisigen gelang es, die Söldner des Herrn von Eltz zu vertreiben. Nach dem Gefecht wurde ein Hut und ein mit Silber beschlagenes Rapier der geflohenen Reiter gefunden.²⁷³

1590 kamen *die Freibeuter* aus den Niederlanden von Mainz über Limburg in den Bann und lagen zwei Tage in Wölferlingen, Freilingen, Maxsain, Selters, Rückeroth und von da bis nach Altenkirchen.²⁷⁴ Ende November 1594 zogen 2000 Reiter und 500 Mann Fußvolk an schottischen, irischen, brabantischen und holländischen *Freibeutern* unter Wilhelm von Nassau-Oranien aus Richtung Limburg ins Bergische Land. Auf diesem Durchzug wurde Hartenfels in Brand gesteckt und so sicher auch der Bann Maxsain gestreift.²⁷⁵ Der Graf zu Wied vertrieb 1595 niederländisches Kriegsvolk durch die *windtlücke* aus dem Bann Maxsain.²⁷⁶ 1598 war spanisches Kriegsvolk im Westerwald.²⁷⁷

²⁷¹ FWA 48-3-1.

²⁷² Schiller, S.389.

²⁷³ FWA 48-3-1.

²⁷⁴ FWA 48-3-1.

²⁷⁵ Schiller, S.390.

²⁷⁶ Schiller, S.389.

²⁷⁷ Schiller, S.391.

Die Wallonen waren 1601 und 1602 in der Grafschaft Wied und auch im Bann Maxsain. Wiedische Beamte führten sie auf trierischen Boden.²⁷⁸ Der Kapitän Hans Hermann von Cöllen hielt sich 1605 mit 150 Mann sechs Tage im Bann auf, um Graf Heinrich zu Sayn zum Verzicht auf seine Herrschaft zu bewegen. Die Einwohner erlitten großen Schaden. Bereits vorher hatte Hans Hermann von Cöllen sich auf dem Kirchhof zu Maxsain verschanzt.²⁷⁹

In den vorgenannten Fällen mussten die Grafen zu Sayn und Wied die Bewohner des Banns Maxsain gegen die Übergriffe fremder Söldner beschützen. Die Einquartierungen bedeuteten eine Bedrohung der Bewohner und auch der inneren Sicherheit im Bann. Da die Bewohner des Banns ihre Abgaben und Dienste sowohl an Sayn als auch an Wied leisteten, waren auch beide Grafenfamilien in der Pflicht ihrer Schutzfunktion nachzukommen. Wäre die Frage nach dem Landesherrn geklärt gewesen, dann hätte dieser allein als Schirmherr fungiert. Da aber diese fundamentale Frage noch nicht geklärt war, beeilten sich beide Seiten, der anderen als Schutzherr zuvorzukommen. Man hoffte darauf, dass die Bewohner sich an diesen Schutz in unmittelbarer Gefahr erinnern würden und damit der alleinigen Landeshoheit einen Schritt näher kommen zu können. Dass die Gefahr aber nicht nur von außen drohte, belegt die saynische Einquartierung von 1605.

²⁷⁸ So auch Schiller, S.391

²⁷⁹ Schiller, S.392.

7. Der Kampf um die Hochgerichtsbarkeit

7.1. Wiedische Hohe Feste contra saynisches Hofgericht

Auf die Grundlagen der Gerichtsbarkeit im Bann Maxsain wurde bereits im Kapitel zur Ausgangslage im Bann hingewiesen. Ziel dieses Kapitels soll es nun sein, den Kampf um die Gerichtsrechte, vor allem um das Hochgericht zwischen Sayn und Wied und die daraus abzuleitenden Rechte zu untersuchen. Es wird darin auch um die von Knapp beobachtete Tendenz gehen, wonach die Hochgerichtsherren, wie die Grafen zu Wied, versuchten, auch Herrschaftsgebiete anderer Herren, die unter ihrer Blutgerichtsbarkeit lagen, ihrer eigenen Landesherrschaft zu unterwerfen.¹ Die Herren, denen die Blutgerichtsbarkeit fehlte, mussten „immer gewärtig sein, dass deren Inhaber aus diesem Besitz bei günstiger Gelegenheit weitergehende Ansprüche ableiten möchte.“² Zur vollständigen Landeshoheit fehlte ihnen die Blutgerichtsbarkeit, die sie dann nachträglich zu erwerben suchten.

Die wiedische Seite hatte die Hohe Feste zu Rückeroth als Hoch- oder Blutgericht.³ Die Grafen zu Wied beanspruchten dafür als Gerichtsbezirk oder Gerichtszwang auch den gesamten Bann Maxsain bis zur Grenze gegen die Grafschaft Diez, also ungefähr bis zur Grenze des alten Engersgaus. Man wollte sich demnach vonseiten der Grafen zu Wied die vollen Hochgerichtsrechte auch in diesem Gebiet sichern, um daraus die volle Landesherrschaft entwickeln zu können, jedoch „ist es schwerlich jemals einem Grafen gelungen, im ganzen ursprünglichen Umfang einer Grafschaft, seine Stellung zu behaupten, und zur Landesherrschaft auszubauen.“⁴

Die Grafen zu Wied hatten mit der Blut- oder Hochgerichtsbarkeit eines der wichtigsten Herrschaftsrechte als eine wichtige Grundlage zum vollen Erwerb der Landesherrschaft in ihrer Hand. Sie waren also im Besitz des mit dem *ius gladii* verbundenen Hochge-

¹ Knapp, S.82.

² Knapp, S.82.

³ Gensicke (1955).

⁴ Knapp, S.36.

richts, eine nach Willoweit „nicht zu umgehende Voraussetzung aller territorialen Herrschaft“⁵ Willoweit zitiert dabei Baldus de Ulbaldis⁶, dessen Kernsatz „Limites iurisdictionis sunt.....limites territorii.“ bereits im 17. Jahrhundert Eingang in die Staatsrechtslehre fand.⁷ Auch Knapp sieht eine enge Verflechtung der Landesherrschaft mit der Hochgerichtsbarkeit⁸ und Janssen betrachtet die Jurisdiktion mit der sie einschließenden Hochgerichtsbarkeit als die eigentlich obrigkeitskonstitutive Form.⁹

Ausgeübt wurde diese Hochgerichtsbarkeit bei den Sitzungen der Hohen Feste Rückeroth. Dass der Sitz dieser Hohen Feste, die bereits 1427 erstmalig erwähnt wird, nicht immer nur das Dorf Rückeroth gewesen sein muss, ergibt sich aus einem Brief des Johann Brender an den Grafen Johann zu Sayn vom 15. Dezember 1559, worin es heißt, dass die Hohe Feste immer zu Rückeroth oder Nordhofen gehalten worden sei, wo die Wiedischen ihre Pfarrkirche haben.¹⁰ Die uns überlieferten Weistümer sprechen hingegen vom Gerichtsplatz zu Rückeroth unter der Linden, so dass Nordhofen als zweiter Sitz der Hohen Feste nicht direkt nachweisbar aber denkbar ist. Der Gerichtsplatz selbst befand sich zwischen Rückeroth und Herschbach und wurde von großen Steinen markiert, die auch als Sitzplätze dienten. Neben dem Gerichtsplatz stand an der Rheinstrasse der wiedische Galgen, der dem isenburgischen Galgen auf dem Galgenberg direkt gegenüberstand.¹¹ Den Vorsitz bei diesem hohen Gericht führten die Grafen zu Wied oft in eigener Person. In Abwesenheit wurden sie von ihren adligen Amtmännern vertreten. An der Spitze der nichtadligen Teilnehmer stand der Freischultheiß, der nicht im Gerichtsbezirk wohnte. Dann folgten in der Hierarchie die wiedischen Schultheißen von Rückeroth, Nordhofen und Maxsain und schließlich die Schöffen des Gerichts. Die

⁵ Willoweit (1975), S.40. Zur Hochgerichtsbarkeit als territoriales Herrschaftsrecht vgl. Willoweit (1975), S.33ff. Vgl. auch HRG, Bd. 2, Sp. 172ff.

⁶ Ca. 1320-1400, italienischer Rechtslehrer und Kommentator.

⁷ Willoweit, S.27.

⁸ Knapp, S.75.

⁹ Janssen, S.619 und Schiller, S.114f.

¹⁰ HSTAW 340 Nr.1213b. Sayn, den 15.12.1564. Zur niederen Vogtei und Grundherrschaft vgl. Willoweit (1975), S.78ff.

¹¹ FWA 48-3-1.

größte Teilnehmerzahl bildeten die Bewohner der Kirchspiele Rückeroth und Nordhofen und des Banns Maxsain, die zur Folge an die Hohe Feste verpflichtet waren. Nur in Ausnahmesituationen oder mit guter Begründung durfte man der Feste fernbleiben, ohne gestraft zu werden. Die wiedische Hohe Feste Rückeroth wurde normalerweise alle fünf bis sieben Jahre, später aber nur noch alle acht bis neun Jahre gehalten.¹² Schiller ist der Auffassung, dass „der Drang nach der Landeshoheit der Grafenhäuser Wied und Sayn allmählich die mittelalterliche Tradition der Volkversammlungen an der Hohen Feste zerstörte. Herrschaftlicher Regierungs- und Regulierungswille vertrugen sich nicht mehr mit regionaler Eigenverwaltung der Landbevölkerung.“¹³ Hier liegt jedoch eine eindeutige Fehlinterpretation vor, da es eine regionale Eigenverwaltung, zu der die Gerichtssitzungen der Hohen Feste gedient haben sollen, nie gegeben hat. Bereits im Jahre 1480 führte Graf Friedrich zu Wied den Vorsitz bei der Hohen Feste und *Junker Henrich*, der Herr von Reichenstein nahm als Amtmann an der Gerichtssitzung teil. Bei der Gerichtssitzung von 1502 hatte Graf Johann zu Wied den Vorsitz, der in Begleitung seines Amtmanns Kuno Riedesel erschien. Es war deshalb auch nichts Besonderes, als 1553 der wiedische Amtmann Wilhelm von Waldmannshausen an der Hohen Feste teilnahm und keineswegs, wie Schiller es formuliert „ein erster Unabhängigkeitsverlust der Hohen Feste.“¹⁴ Bereits bei der Erstellung des saynischen Weistums von Maxsain von 1455 hatte der Amtmann Friedrich Mant von Limbach in Vertretung des Grafen Gerhard zu Sayn an der Gerichtssitzung teilgenommen.

Die wiedischen Schultheißen im Bann hatten die Aufgabe, die Ansprüche der wiedischen Leibeigenen im Bann und vor allem die des Grafen zu Wied zu vertreten. Er hatte wohl den Vorsitz am wiedischen Landgericht. Darüber hinaus war der wiedische Schultheiß im Bann zugleich auch Schöffe am saynischen Hofgericht. Wenn dies bei den Konflikten und der Konkurrenz zwischen Sayn und Wied auch zunächst widersinnig erscheint, so hatte der wiedische Schultheiß doch die Möglichkeit, sofort auf Handlungen bei Gericht zu reagieren, die den Rechten des Grafen zu Wied schaden. ¹⁵

¹² FWA 48-3-1.

¹³ Schiller, S.117.

¹⁴ Schiller, S.116.

¹⁵ Zur Rolle der wiedischen Schultheißen vgl. auch Schiller, S.112.

Die wiedische Hohe Feste Rückeroth war auch Berufungsinstanz für andere Hohe Festen in der Grafschaft Wied. 1546 heißt es im Gerichtsbuch der Hohen Festen Puderbach, Rückeroth und Urbach: *Der Landtman Zu Puderbach Ist der Vrthel nit verstendig, derwegen furth gen Ruckerodt geweist.* Auch eine andere Gerichtssitzung in Puderbach und vor allem das Urteil fand nicht die Zustimmung eines der Beteiligten und *deß hat sich genemer Wilhelm beschwert derhalber vnverwandß fuß gen Ruckerod an die Hohe Festen appellirt.* ¹⁶

Eine Berufung von den Hohen Festen war aber auch an die Hohe Feste in Wied (heute Altwied) möglich: *In Sachen Zwischen beiden partheien obgenent Ist der Urbar Landtman nit weiß genug, haben demnach solchen Zwitracht vnd Handel wie Recht vnd lendlich an Ire oberheubt gen Wiedt geweist, was die Scheff des Orts darin fur recht erkennen wurden, mußten sie geschehen lassen.* ¹⁷ Hier wird die besondere Bedeutung der Hohen Feste in Wied deutlich, die auch schon dadurch verständlich wird, dass es sich um den Stammsitz der Grafen zu Wied und eine ihrer Residenzen handelte. Sowohl 1546 ¹⁸ als auch 1552 ¹⁹ sind Gerichtssitzungen der Hohen Festen in der Grafschaft Wied nachweisbar. Ob dort auch Weistümer entstanden sind, kann nicht überprüft werden, da sich aus diesen Jahren keine erhalten haben.

Der wiedischen Hohen Feste zu Rückeroth stand das saynische Hofgericht zu Maxsain gegenüber, das sich aus der saynischen Grundherrschaft entwickelt hatte. Dieses Gericht

¹⁶ Aussage von 1546. LHAK 35 Nr 3308. Gerichtsbuch der Hohen Festen Puderbach, Rückeroth und Urbach von 1546-1552.

¹⁷ Aussage von 1546. LHAK 35 Nr 3308.

¹⁸ *Vff denn 6t July Anno 46 Ist die Hoehenveste Zu Ruckerode wie vonn alters, gehalten, damalfß Clag vnd Antwort, furbracht uber welche vrthel vnd fur recht erkant worden wie nachvolgt.* von 1546. LHAK 35 Nr 3308.

¹⁹ *Anno funfzehnhundert funfzig vnnd Zwey hat der Wolgeborn Her Her Johan Grave Zu Wiedde Her Zu Runckel vndnd Isenberg, Mein g. H. die Hohe Vesten Im ampt Dirdorff durch den Ehrvesten Wilhelmen von Waltmanßhausen amptman, halten Lassen, als den viiiten Juny Zu Puderbach, den viiii Juni Zu Ruckenrode vnnd folgens tags den xten Juny Zu Vrbach, vnnd seindt nachfolgende Vrtheill durch den Lantman Gefallen vnnd geweist.* Beleg von 1546. LHAK 35 Nr 3308.

war für Tausch, Verkauf und Verpfändungen von Grundstücken, Besitz- und Grenzstreitigkeiten und auch für Erbschaftsangelegenheiten zuständig. Nach saynischer Ansicht oblag ihm auch die niedere Strafgerichtsbarkeit.²⁰ Weitere Einzelheiten über die Aufgaben und die Zusammensetzung dieses Gerichts bringt eine Neufassung der Gerichtsordnung aus dem Jahr 1542 die von Graf Johann zu Sayn erlassen wurde. Darin geht es vor allem um die Festlegung der Verhandlungssachen, die am Gericht hergebracht und üblich waren, d.h., die schon immer am Landgericht verhandelt wurden. Es wird von einer Gerichtskiste mit drei Schlüsseln berichtet, die der Schultheiß und zwei Schöffen gemeinsam aufschließen sollten. In dieser Gerichtsordnung findet sich noch keine Spur von den Streitigkeiten.²¹

Das saynische Hofgericht hatte den Anspruch auf Landeshoheit und versuchte, diese im zähen Ringen mit den Grafen zu Wied durchzusetzen. Ein Hauptpunkt dabei war die Beanspruchung einer Art von Immunität für den gesamten Bannbezirk. Darauf verweist immer wieder die Formulierung, dass der Bann von den anderen Herrschaften getrennt war *vnd weisen vort zue recht das der Banher den Bann sonst als frei vnd Herligh Haltenn soll, als gieng ein seiden faden darumb, den sollen die drey hern dorunder der Ban liegt nit entzvei reiden noch brechen.*²² Hier wurde also noch einmal ausdrücklich betont, dass der Bann Maxsain zwar in den drei Grafschaften Diez, Wied und Isenburg lag, aber eine Art Immunität besaß, die der Graf zu Sayn quasi als Vogt schützen sollte. Einen ähnlichen Hinweis auf Immunität bietet auch das Weistum von Meudt aus dem Jahr 1550, in dem es heißt: *Auch were es sach das die herren der grafschaft von Diez einen mißtedigen menschen jagenden zu dem dorff Meudt und das ein seydenfaden umb das dorff gingh, und das gejagte mensch under dem faden in das dorff kam, sollent die vorgedachte herren der grafschaft Diez wenden und den faden nit schedigen.*²³ Von saynischer Seite war man überzeugt, von der wiedischen Hohen Feste eximiert zu sein,

²⁰ Zu den Aufgaben des saynischen Hofgericht ausführlich Schiller, S. 101ff. Zum Begriff Hofgericht vgl. HRG, Bd. 2, Sp. 206ff.

²¹ HSTAW 340 Nr.1212a. Datiert auf den 9.2.1542.

²² Aus dem Weistum von 1511, HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Schiller S.24f.

²³ Grimm, Bd. I, S.837.

ein Irrtum, denn die Hochgerichte, die Hohen Festen, waren auch Berufungsinstanzen gegen Urteile der grundherrlichen Gerichte.²⁴

Man hielt sich von saynischer Seite überhaupt für die eigentliche, unanfechtbare Obrigkeit im Bann Maxsain. Das belegt die von Graf Hermann zu Sayn im Jahr 1583 erlassene Gerichtsordnung. Die Einleitung verweist auf die Notwendigkeit, eine neue Gerichtsordnung zu erlassen: *Nachdem eine Zeitlang hero merkliche Unrichtigkeit, unordnung in ermeltem unserem Bann vorgelaufen und geübt.....den Hintersassen unüberwindlicher Schaden und Verderben erfolgt.* Eingeleitet wurde die Neufassung dann mit den Worten: *Wir, als des Orts ordentliche Obrigkeit.* Im Folgenden ging es um die Pfändungen und das Verhandeln von Schuld und Schaden. Keine Appellation und Berufung sollte zugelassen werden außer bei ausdrücklicher Nichtigkeit und Unrichtigkeit des Urteils. Geregelt wurden außerdem die Belohnung der Schultheißen und Schöffen, der Zeugen und das Aushandeln von Kontrakten.²⁵

Dass diese Appellation an andere Gerichte in zweiter Instanz im Bann aber Gang und Gebe war, belegt Schiller anhand vieler Beispiele²⁶, in denen sich die Kläger an das saynische Schöffengericht in Hachenburg gewandt haben. Das saynische Hofgericht sollte nur zu einem geringeren Teil mit saynischen Schöffen besetzt sein, während es sich bei der Mehrzahl der Schöffen um Leibeigene anderer Herren handeln sollte. Diese Maßnahme war verfügt worden, um die Unabhängigkeit des Hofgerichts zu gewährleisten und auch nach außen hin zu dokumentieren. Das Maxsainer Weistum von 1555 formuliert diesen Sachverhalt so: *Ob das Gericht nit mit vier zehn scheffen soll besetzt werden, deren doch einer mehr uber die helfft andern herrn leibs angeboren sein sollen dan saynisch, damit einem jeden geschehen möchte, was recht ist.*²⁷ Über die Vorgehensweise bei der Annahme neuer Schöffen am Hofgericht Maxsain unterrichtet uns ein Brief des Adam Seiffert an den sayn-wittgensteinischen Sekretär Anastasius Kornzweig aus Selters vom 14.5.1606. Seiffert berichtete, durch den Tod des Schöffen Thiel Gap-

²⁴ Born, S.129.

²⁵ HSTAW 340 Nr.1212a. Die Gerichtsordnung ist auf den 8.6.1583 datiert.

²⁶ Schiller, S.105ff.

²⁷ HSTAW 340 Nr.1440. Schiller, S.100.

perling (Gopper) sei eine Neubesetzung der Schöffenstelle nötig geworden. Die Schöffen hätten drei Personen vorgeschlagen, aus denen einer ausgewählt werden solle. Seifert sprach sich für die Wahl von Kiedels Jost aus. Wegen des Ablebens von Gopper und der deshalb unbesetzten Schöffenstelle sei kein Gericht gehalten worden.²⁸

Insgesamt kam es mit der Zunahme des intensiven Konkurrenzkamps zwischen Sayn und Wied zu einer Art von Neutralisierung der Gerichte. Sie waren deshalb in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Oft wurde von der einen Konfliktpartei, die Zuständigkeit eines von der anderen Konfliktpartei abhängigen Gerichts bezweifelt. Selbst wenn dieses Gericht eindeutig zuständig war, verweigerte man die Verhandlung des Problems vor der „fremden Gerichtsinstanz“. Diese Tendenz ist im Bann Maxsain vor allem bei Verhandlungen zu beobachten, die zwischen Personen verschiedener Leibeigenschaft ausgetragen wurden. Konnte oder wollte man vor den einheimischen Gerichten im Bann seine Sache nicht verhandelt wissen, wandte man sich an das nächstgelegene Gericht des Amtssitzes. Für die saynischen Leibeigenen waren dies vor allem Sayn und Hachenburg, während sich die wiedischen Leibeigenen an das Gericht in Dierdorf wenden mussten. Doch auch die Appellation an diese Gerichte brachte für die „Bannbewohner eine endgültige Verwirrung der Rechtszuständigkeit.“²⁹

7.2. Das Wölferlinger Gericht

Neben der Hohen Feste Rückeroth, dem wiedischen Landgericht, einer Unterinstanz der Hohen Feste und dem saynischen Hofgericht, gab es mit dem Wölferlinger Hofgericht noch ein viertes Gericht im Bann. Hieraus wird deutlich, dass Wölferlingen eine Sonderstellung im Bann einnahm, obwohl es bereits im 13. Jahrhundert zu diesem gehört

²⁸ HSTAW 340 Nr.1212b.

Zur Neubesetzung von Schöffenstellen vgl. auch Schiller, S.99 und Anmerkung 76 auf dieser Seite.

²⁹ Schiller, S.369.

haben muss. Diese Sonderstellung wird auch noch anhand der vielen im Ort ansässigen nassauischen Vogtleute deutlich, auf die in einem späteren Kapitel noch eingegangen werden soll. Der Vorsitz bei diesem Hofgericht befand sich im 16. Jahrhundert in den Händen der niederadligen Familien der Waldbott von Pfaffendorf, der von Duesternau und der vom Hoff gen. Bell, die dieses Gericht von Isenburg-Grenzau zu Lehen trugen.³⁰ Das Wölferlinger Hofgericht war sowohl dem saynischen Schöffengericht als auch der wiedischen Hohen Feste untergeordnet. Appellationen konnten an beide Instanzen gerichtet werden.³¹ Aus zwei Weistümern des Hofgerichts in Wölferlingen aus den Jahren 1530 und 1552 können nähere Einzelheiten über die Zuständigkeit des Gerichts ermittelt werden. Das zweite Hofgerichtsweistum wurde am 19.11.1552 im Haus des Hermann Heutzen in Wölferlingen bei einer Gerichtssitzung erstellt, die von Wilhelm d.Ä. vom Hoff gen. Bell und Bernhard von Duesternau auch im Namen seines Vaters Johann von Duesternau geleitet wurde. Hermann Heutzen war der Hofschultheiß und Henn Schlaut aus Maxsain und Christgen aus Wölferlingen waren die Schöffen. Notar war Arnold Knopaeus.³²

Dass um dieses Gericht zwischen Sayn und den niederadligen Familien über dreißig Jahre später gestritten wurde, geht aus einem Brief des Hofschultheißen Hamman Winter vom 20.11.1584 an den saynischen Amtmann Martin Moller hervor, in dem es heißt, dass das Wölferlinger Hofgericht durch Sayn verboten worden war. Angehörige der Familien vom Hoff gen. Bell und der von Duesternau protestieren und sagen aus, dass das Hofgericht *seit 20, 30, 40, 50, 60 ja hundert Jahren Bestand hätte.*³³

³⁰ Gensicke, (1970), S.271.

³¹ Schiller, S.110, Anmerkung 157.

³² HSTAW 340 Nr.3853.

³³ HSTAW 340 Nr.3853.

8. Die Mühlen im Bann als Streitobjekte

8.1. Die saynische Mühle zu Selters und die wiedische Mühle zu Niederkaulbach

Die Mühle zu Selters hatte nach zwei Pachtzetteln von 1490 und 1497 schon zu Ende des 15. Jahrhunderts bestanden.¹ Sie war zu dieser Zeit gegen *gewisse Abgaben* vom Grafen Gerhard zu Sayn an Johann Molner auf sieben Jahre verpachtet. Demnach hatte der Graf zu Sayn diese auch erbauen lassen. Auch im Vertrag von 1504, der zwischen dem Grafen Johann zu Wied und dem Grafen Gerhard zu Sayn unter Vermittlung Bertrams von Nesselrode und anderer im Kloster Rommersdorf aufgerichtet wurde, wird diese saynische Mühle zu Selters erwähnt.² Der saynische Amtmann Johann Mant von Limbach war der Meinung, die neue Mühle des Grafen zu Sayn stehe zu nah an seiner eigenen Mühle, weshalb ihm der Graf das, was er an Verlusten habe, erstatten solle. Es handelte sich bei dieser Mühle um eine der beiden später erwähnten Pletschmühlen. Eine dieser Pletschmühlen stand in Selters die andere in Maxsain.³ Die Maxsainer Mühle war im 16. Jahrhundert im Besitz des *Junkers Huen*, also der Familie von der Lippe genannt Huhn in Hartenfels.⁴ Im Sommer des Jahres 1558 schritt man zu einem Neubau der Mühle, deren Bauregister sich erhalten hat. Der Bau der Mühle wurde am 30.6.1558 begonnen. Bauleute waren Schnochs Thielgen aus Nordhofen, Peter Voyß aus Selters, Meister Theiß und sein *Eidum von Grindeshusen* (Schwiegersohn aus Grenzhausen) und Meister Thielgen, Zimmermann zu Selters und sein Bruder Michael.⁵ Es scheint aber sofort nach Beginn des Neubaus zu wiedischen Protesten gekommen zu sein, worüber ein Brief des Erzbischofs Johann Gebhart⁶ von Köln an die Grafen Sebastian und Adolf

¹ HSTAW 340 Nr.1272a.

² HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

³ FWA 48-3-1 und auch Schiller, S.98.

⁴ FWA 48-3-1.

⁵ HSTAW 340 Nr.1272a.

⁶ Johann Gebhart von Mansfeld.

zu Sayn vom Oktober 1559 informiert.⁷ Der Erzbischof bot sich als Vermittler an, bestimmte aber, dass der Bau der Mühle zu Selters bis zu weiterem Verhör nicht fortgesetzt werden solle. Da schon 1552 in einem Brief des Grafen Johann zu Wied von einem Gefangenen gesprochen wurde, der in der Mühle zu Selters „saß“, war der Vorgängerbau der Mühle also auch schon als Gefängnis genutzt worden.⁸ Die wiedische Seite bestand darauf, dass die neu errichtete Mühle von Sayn abgebrochen würde, da sie zu einer „Festung“ mit Schießscharten und Gefängnis ausgebaut worden sei und dazu diene, den Grafen zu Wied aus Selters zu verdrängen und die saynische Landeshoheit zu begründen. Dabei stehe Selters eindeutig unter wiedischer Landeshoheit. Der Graf zu Sayn bekräftigte sein Recht zum Ausbau der Mühle, da Selters im Bann Maxsain liege und damit unter saynischer Landeshoheit stehe.⁹

Nähere Einzelheiten zum Bau der Mühle enthält ein Brief des Johann Brender, des saynischen Rentmeisters, geschrieben zu *Selters im Maxsainischen Bann* an Johannes Saurdeich in Hachenburg vom Mittwoch nach Exaudi 1559.¹⁰ Er berichtete darin von Gerüchten, dass die Wiedischen den neu angefangenen Mühlenbau im Bann *niederwerffen wollen*. In der Nacht zum Dienstag seien zwei saynische Leibeigene gekommen und hätten ihn gewarnt. Den Wiedischen sei geboten worden, etwas gegen die saynischen Leibeigenen, die unter Wied im Isenburgischen Gehölz wohnten, zu unternehmen. Wegen der drohenden Gefahr hielten die saynischen Leibeigenen Wache auf der Mühle.

Aus einer wiedischen *Missive*, die am 14.10.1560 in Köln aufgesetzt wurde, geht hervor, dass die neue Mühle des Grafen zu Sayn in Selters aus großen Steinen¹¹ erbaut und mit *Schießlöchern* versehen worden war. Der Graf zu Wied habe den Bau verbieten lassen, doch Sayn habe mit dem Bau weitergemacht.

⁷ HSTAW 340 Nr.1448.

⁸ HSTAW 340 Nr.1208b.

⁹ HSTAW 1 Nr. 2162. HSTAW 340 Nr.1450.

¹⁰ HSTAW 340 Nr.1450.

¹¹ HSTAW 340 Nr.1450. Dabei war im wiedischen Weistum von Rückeroth von 1511 eindeutig vermerkt worden, dass *niemants inder Graveschafft, sonder erleubnuß des Graven von Wiede, mit steynen hoher bawen, dan biß an die Knye*. Siehe Quellenedition.

Der *saynische Gegenbericht* in dieser Angelegenheit ließ nicht lange auf sich warten. Er enthält die Notiz, dass die *saynischen Voreltern* an diesem Platz seit *undenklichen* Jahren eine Mühle besessen haben. Das alte Mühlengebäude sei nun baufällig und deshalb sei auf Ansuchen der Untertanen ein Neubau geplant worden. Diese neue Mühle sei stattlicher gebaut als die Alte. Der Grund dafür liege vor allem darin, dass die saynischen Untertanen vor Kurzem von Wied molestiert und beschwert wurden. Deshalb sei die Mühle auch zu Verteidigungszwecken so massiv ausgebaut worden. Außerdem obliege den Grafen zu Sayn als Landesherrn der Schutz und Schirm ihrer Untertanen.¹² Auf den gleichen Tag ist ein Brief der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn an den Kurfürsten von Köln datiert, in dem sie dem Kurfürsten für die Zusendung der wiedischen Antwort an den Kurfürsten dankten und ankündigten, sie wollten sich noch einmal persönlich mit dem Kurfürsten wegen der Streitigkeiten um die Mühle beraten.¹³

Um diese auch im Zusammenhang mit der Mühle wieder aufflackernde Frage, wer der rechtmäßige Landesherr im Bann war, kam es in den Jahren 1563–1569 zum Prozess am Reichskammergericht in Speyer zwischen Graf Johann zu Wied und den Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn.¹⁴ Dass zu Beginn des Prozesses zwischen den beiden Parteien kein gutes Verhältnis herrschte, zeigt der Brief, den Graf Johann zu Wied im Januar 1563 an die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn richtete.¹⁵ Der Graf zu Wied beschwerte sich über den Grafen Adolf zu Sayn, der gesagt habe, er bleibe des Grafen zu Wied *Feind bis ins Grab*“, und dass er „*eine Kugel durch ihn schießen will*, wenn er ihm begegne. Man schreckte also auch nicht vor einer massiven Bedrohung und Einschüchterung der gegnerischen Seite zurück.

Im gleichen Jahr 1563 wurde dem neu ernannten Schultheißen im Bann Meffried Lahnstein und dessen Frau für 800 Gulden von den Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn auch die Mühle zu Selters mit den Mahlgästen verpfändet.¹⁶

¹² HSTAW 340 Nr.1450. *Saynischer Gegenbericht* vom 16.11.1560.

¹³ HSTAW 340 Nr.360a.

¹⁴ HSTAW 1 Nr. 2162. HSTAW 340 Nr.1450.

¹⁵ HSTAW 340 Nr.1213b. Brief aus Wied vom 13.1.1563

¹⁶ HSTAW 340 Nr.1453.

Es gelang der wiedischen Seite, ein Mandat am Reichskammergericht zu erwirken, in dem die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn ermahnt wurden, dass niemand in der Grafschaft Wied ohne Wissen und Erlaubnis der Grafen zu Wied bauen dürfe. Außerdem stehe der Neubau *an einem Ort, wo zuvor niemals eine Mühle gewesen ist*. Die Mühle sei als Festung *zum Trutz* erbaut, weshalb die wiedische Seite vor den saynischen Befehlshabern und den Bauleuten vorgebracht habe, den Bau abzuschaffen und zu demolieren. Der saynische Rentmeister habe aber mit *Hochmut das Verbot in den Wind geschlagen* und die Mühle weiterbauen lassen.¹⁷

Erst für das Jahr 1582 gibt es dann wieder gesicherte Nachrichten über die Mühle zu Selters, als der wiedische Amtmann Georg von Neuendorf am 6. August mit sieben Reitern und vielen bewaffneten Fußsoldaten in den Bann einfiel. Dabei wurde auch die saynische Mühle überfallen. Die wiedischen Diener liefen dem Müller bis in das Obergeschoss der Mühle nach, hoben die Türen aus den Angeln und schlugen den Müller mit *Schweinespießen*. Dem Müller wurde eine geladene Pistole auf die Brust gesetzt, er wurde geschmäht, beleidigt und schließlich gefangengenommen.¹⁸ Ein auf den gleichen Tag datierter Brief des Georg von Neuendorf, des Befehlshabers des Angriffs, an die saynischen Beamten Martin Moller und Johann Brender bestätigte diese Schilderung.¹⁹ Bei dem Überfall wurde der Müller verletzt und des Grafen zu Sayn Behausung in Selters geplündert. Jost, der wiedische Hühnervogt, hatte dem Müller einen *Fäustling mit brennender Lunte* auf die Brust gesetzt. Im Zusammenhang mit diesem Überfall wurde den saynischen Leibeigenen, die in wiedischem Gebiet wohnten, verboten, ihr Getreide auf der Mühle in Selters mahlen zu lassen.²⁰ Auch in einem Brief des Grafen Hermann zu Sayn an seinen Rentmeister in Sayn Johann Brender vom 14. September 1582 wurde auf den wiedischen Überfall auf die Mühle Bezug genommen²¹ und ein Vermittlungstag mit Wied auf den 20.9. in Irlich festgesetzt. Der Rentmeister wurde angewiesen, sich gut

¹⁷ HSTAW 340 Nr.1450.

¹⁸ HSTAW 340 Nr.1435. Mandat und Citatio des Reichskammergerichts vom 10.9.1582.

¹⁹ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁰ Schiller, S.226, Anm.302.

²¹ HSTAW 340 Nr.1217.

im Bann über die Geschehnisse zu erkundigen, damit er bei dem geplanten Treffen in der Sache Bescheid wüsste.

Der von Wied verübte Überfall war aber nicht der einzige Vorgang, der zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied in diesem Jahr für Aufregung sorgte. Die Grafen Wilhelm und Hermann zu Wied beschwerten sich in einem Brief an den Grafen Hermann zu Sayn über den *angemaßten Mühlenzwang* (Mühlenbann) in den vier Dörfern auf die Mühle zu Selters.²² In einem Zeugenverhör, das der saynische Rentmeister wegen dieses „Mühlenzwangs“ in den vier Dörfern außerhalb des Banns durchführte, wollte die saynische Seite beweisen, dass es sich nicht um einen von oben verordneten Mühlenzwang, sondern um „altes Herkommen“ handelte.²³ Einige der ältesten Einwohner von Selters wurden befragt, und zwar Thönges Thillmann, 80 Jahre, Steingen (Christine), Schmitts Johans Witwe, ca. 80 Jahre und Zimmer Thyl, der über 60 Jahre alt war. Sie sagten Folgendes aus: Peter Dautenberg, ein Müller aus Rückeroth und dessen Frau Greta waren vor 50 Jahren Pächter der Mühle. Diese hatten die Mühle bis an ihr Lebensende bewirtschaftet und die Frucht ohne Verbot in den vier Dörfern Rückeroth, Nordhofen, Quirnbach und Vielbach (alle wiedisch) geholt und gemahlen. Danach seien Eidtges Thiel und Stein seine Hausfrau und später Contzen und Stein, dessen Hausfrau, Müller auf der saynischen Mühle zu Selters gewesen. Während dieser Zeit hätten Schnochs Thiel, Bausen Hans und Beyel Henn aus Nordhofen und Thielen Hamman aus Vielbach regelmäßig ohne Verbot zu Selters mahlen lassen. Im Jahre 1581, am Dienstag nach St. Johannes Tag, habe dann der neue wiedische Diener Georg von Neuendorf das Sendgericht zu Nordhofen geleitet. Auf dieser Sitzung klagte Threinen Johann aus Quirnbach, dass die Saynischen aus den vier Dörfern aus dem wiedischen Land gen Selters auf die Mühle führen. Georg von Neuendorf verwies auf die zu Quirnbach neu gebaute Mühle, auf der die Saynischen aus den vier Dörfern mahlen lassen sollten. Der wiedische Schultheiß Henne sollte den Befehl dazu geben. Diese wiedische Mühle zu Quirnbach sei erst vor 20 Jahren durch Schutt Hentgen aus Maxsain aufgebaut, d.h.

²² HSTAW 340 Nr.1272a.

²³ HSTAW 340 Nr.1272a.

erneuert worden. Dieser hätte die Pacht nicht bezahlen können und wurde vom jetzigen Pächter Threinen Johann abgelöst.²⁴ Kein Wunder also, dass sich dieser über die Konkurrenz der Mühle zu Selters auf dem Sendgericht Nordhofen bitter beklagte.

Hier kam vor allem die Frage nach der Zuständigkeit der Grafenfamilien zu Tage. War in diesem Fall der Landesherr (Wied) oder der Leihherr (Sayn) befugt, Gebote und Verbote auszusprechen? Der Satz, dass die Mahlgäste aus dem Wiedischen gen Selters auf die Mühle führen, sollte wieder einmal den Anspruch der Sayner Grafen auf die Landeshoheit verdeutlichen. Diese Aussage ist nicht verwunderlich, da es sich um ein saynisches Zeugenverhör handelt.

Dass das Mühlengebäude, das 1558 gebaut worden war, schon 1578 nicht mehr in guten baulichen Zustand war, belegt ein Brief des Grafen Wilhelm zu Wied an den Grafen Hermann zu Sayn.²⁵ Es wurde berichtet, dass Johäntgen zu Goddert nicht am strittigen Bau der Mühle zu Selters mitwirken müsse. Da es keine weiteren Nachrichten über eine zweite Mühle zu Selters gibt, muss diese Notiz wohl auf die saynische Mühle bezogen werden. Diese war wahrscheinlich bei vorherigen Überfällen und dann später auch beim Überfall des wiedischen Amtmanns Georg von Neuendorf im Jahr 1582 arg mitgenommen worden, so dass sie zwischenzeitlich immer wieder in Stand gesetzt werden musste. Auch bei den Einfällen in die Banndörfer im November 1589, die Graf Wilhelm zu Wied persönlich angeführt hatte, kam es zu Tätlichkeiten bei der Mühle.²⁶ Der Graf hatte versucht, die Mühle mit seinen bewaffneten Dienern zu stürmen, wobei das Gebäude mit Schüssen durch die Türen, Fenster und das Dach arg beschädigt wurde. In dem Mandat des Grafen Heinrich zu Sayn, das er am Reichskammergericht gegen Wied erwirkt hatte, heißt es: *Etliche von den Schüssen hat der Graf zu Wied selbst getan.*²⁷ Die Verteidiger der Mühle wollten sich aber nicht ergeben, so dass die Stalltür mit der Axt aufgeschlagen wurde, damit man das trockene Stroh darin anzünden konnte. Die Verteidiger der Mühle sollten so durch Brand zur Aufgabe gezwungen werden und als

²⁴ HSTAW 340 Nr.1272a.

²⁵ HSTAW 340 Nr.360a.

²⁶ HSTAW 340 Nr.1447.

²⁷ HSTAW 340 Nr.1447.

die Leute in der Mühle sahen, dass die Verteidigung zwecklos war, ergaben sie sich. Dass auch das Mühlengebäude selbst bei diesem Überfall wieder arg beschädigt wurde, zeigt ein Schriftstück, in dem alle Kosten für die Reparaturen aufgeführt sind: *Die Molenthurn so alle drey zerhawan zu machen und zu beschlagen 2G., andere diell zischneiden 2 G, die thurn zu beschlagen Meister Thielen zu Hartenfels 4 G, dem Zimmermann so die durn gemacht 1G., noch vor drey diell 15 Albus; dem Leiendecker das zerschossen tagh zureparieren 3 G, 6 Albus, vor nawe rahmen Zu den Finstern so alerdings zerschossen 3 G., 6 Albus; den Finstermacher die Finster naw zumachen 10G, 6 Albus; die anderen zureparieren 2G; Feigen Henrich 25 Beusch (Stroh) darmith die Moell anstecken und verbrennen wollen, so ihn dreck geworffen und verderbt war 1G.*²⁸

Beim Überfall auf die Mühle kam es zu einem weiteren ernsthaften Zwischenfall. Graf Wilhelm zu Wied sollte den Grafen Heinrich zu Sayn *einen verlogenen Grafen* genannt haben. Außerdem wurde der saynische Schultheiß Henrich Helt als *Lecker* bezeichnet.²⁹ Zeugen dafür nennt uns die Liste derer, die zu Selters auf der Mühle waren, als der Graf zu Wied die *Injurie ausgegossen*, nämlich Peter und Claus Hürter aus Goddert.³⁰ Diese Beleidigungen führten natürlich wieder zu einem langwierigen Prozess, der zwischen 1591 und 1598 am Reichskammergericht in Speyer ausgetragen wurde.³¹ Der Kläger Graf Wilhelm zu Wied forderte den Grafen Heinrich zu Sayn auf, die angebliche Beleidigung zu beweisen und auch zu belegen, dass der Bann Maxsain unter saynischer Oberhoheit stehe, oder auf ewig zu schweigen. Der Prozess am Reichskammergericht scheint ohne entscheidendes Urteil ausgegangen zu sein, denn noch im Jahr 1600 war die Sache mit der Beleidigung zwischen Sayn und Wied nicht aus der Welt. In einem Brief³² des Grafen Wilhelm zu Wied an den Grafen Ernst von Mansfeld³³ wird deut-

²⁸ HSTAW 340 Nr.360a.

²⁹ HSTAW 340 Nr.1431.

³⁰ HSTAW 340 Nr.1431.

³¹ HSTAW 340 Nr.1431.

³² LHAK 30 Nr.3124.

³³ Die Tante Graf Wilhelms zu Wied, Agnes war mit dem Grafen Caspar von Mansfeld-Hinterort verheiratet. Vgl. Seidel, S.221f. Daraus ergaben sich die Kontakte zu den räumlich doch weit entfernt lebenden

lich, dass die im Raum stehende Beleidigung jegliche Bemühungen um Ausgleich behinderte. Auch die Grafen von Nassau Dillenburg scheinen über diesen Vorgang entsetzt gewesen zu sein, denn *mit Naßaw Dillenbergk Ists noch still, allein hab auff der Hochzeit Zu Dillenbergk meinen Secretharum mit gehabt, dem hadt man nicht die Handt geben wullen, mir verhoffen es werdt d. L. sampt Juliußen baldt Zu vnns komen, kunten dan dieselb etwas fruchtbarlichs In Seinischen Irrungen als vornemlich mit dem Ban, drauß die Injuris Endt standten, dan ohne hinlegung deroelben mich mit Sein nicht Inlaßen noch fruchtbarlichs ausgericht werden kann.*³⁴ Dieser private Brief Graf Wilhelms belegt, dass er die Beleidigung auf der Mühle zu Selters tatsächlich ausgesprochen hatte und das Verhältnis zwischen Sayn und Wied dadurch auch noch elf Jahre nach dem Vorgang schwer belastet war.

1598 kam es erneut zu Überfällen auf diese Mühle diesmal auch von saynischer Seite mit sechs Reitern und ungefähr zwanzig Schützen.³⁵ Dieser saynische Überfall belegt, dass die Mühle, die ja zur Verteidigung baulich eingerichtet war, einige Zeit von wiedischen Bewaffneten besetzt gewesen sein muss. Von einem wiedischen Überfall auf die Mühle liegt ein Verzeichnis der beteiligten Personen vor, das von 1598 stammen muss. Ein Blick auf die Zusammensetzung einer solchen „Einsatztruppe“ wird dadurch ermöglicht: *Designatio derer, so den Einfall zu Selters bei der Moellen getan.* Reisige: Graf Wilhelm zu Wied; Vincenz Bell, Amtmann; Chuno vom Hoff, wiedischer Diener; Hans Stauff, Keller zu Dierdorf und Thomas, der Stallmeister. Andere: Jacob Rodtback, der Wirt und Johentgen der Krämer zu Dierdorf, der Wirt zu Rachdorf, der Schuhmacher zu Dierdorf, der Bäcker im Schloss, Thönges von Brückrachdorf und andere Untertanen aus den Kirchspielen Puderbach, Rückeroth und Nordhofen.³⁶ Bei diesem Überfall zog Graf Wilhelm zu Wied mit seinen bewaffneten Helfern nach Selters zur saynischen Mühle, die zuvor vom saynischen Schultheißen Henrich Helt mit Soldaten besetzt worden war.

Grafen von Mansfeld. Beim Empfänger des Briefs handelt es sich entweder um Ernst IV. oder Ernst VI. von Mansfeld. Vgl. Seidel, S.227f.

³⁴ LHAK 30 Nr.3124. Brief vom 5.12.1600 aus Dierdorf.

³⁵ LHAK 35 Nr.3153. Über die Einzelheiten dieses Überfalls wurde bereits im Kapitel über die kirchlichen Verhältnisse berichtet.

³⁶ HSTAW 340 Nr.1213d.

Diese weigerten sich zuerst, die Türen zu öffnen, bis ihnen freier Abzug zugesichert wurde. Graf Wilhelm ließ dann Henrich Helt und den Pfarrer von Höchstenbach gefangen nehmen. Beide wurden aber bald wieder freigelassen.³⁷

Auch nach dem Übergang der Grafschaft Sayn an den Grafen zu Sayn-Wittgenstein, scheint sich die Lage nicht entschärft zu haben. In einem Brief von 1605 an dessen Amtmann Hans Hermann von Cöllen, den Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein wohl aus kurpfälzischen Diensten übernommen hatte, ist von Soldaten in der Mühle zu Selters die Rede³⁸, die von Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein in die Mühle gelegt worden waren, um Graf Heinrich zu Sayn zum endgültigen Verzicht auf seine Grafschaft zu bewegen. Der Brief Graf Wilhelms von Sayn-Wittgenstein steht aber auch mit den Streitigkeiten zwischen Wied und Sayn im Zusammenhang. Es ging dabei vor allen Dingen um eine von Sayn in Angriff genommene Bewaffnung der Bannuntertanen und die neu erbaute Mühle zu Niederkaulbach. Schon in einem Brief an Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vom 8.1.1605³⁹ schrieb Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen, ihm kämen *Schreiben und Zeitungen zu*, dass die Saynischen zum Nachteil seiner Pflegesöhne, der Grafen zu Wied, den Leuten zu Selters und im Bann Maxsain *gewisse Gewehre* aufgedrängt hätten. Weigerten sich die Untertanen diese Waffen anzunehmen, so würden ihnen Soldaten in das Haus gelegt und so lange darin belassen, bis die Leute gehorsam wären. In einem weiteren Brief vom 29.1.1605⁴⁰ betonte er erneut, dass die Waffen den Leuten mit Gewalt aufgedrängt worden seien. Er wolle nun als wiedischer Vormund den Untertanen im Bann die Gewehre abnehmen und nach Wied bringen lassen. Dass dies kurz darauf auch geschehen ist, belegt ein weiterer Brief des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen an Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vom 22.2.1605, in dem er sich auf die *kürzlich wiedischerseits im Bann abgeforderten Rohre* bezog.⁴¹ Man versuchte also von Seiten des Grafen Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein eine Art saynische Verteidigungstruppe im Bann aufzubauen, die es den Untertanen auch

³⁷ Schiller, S.314.

³⁸ HSTAW 340 Nr.1272a.

³⁹ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁴¹ HSTAW 340 Nr.1213e.

ermöglicht hätte, auf die wiedischen Überfälle in den Dörfern des Banns selbst zu reagieren. Vielleicht befürchtete man aber auch eine gewaltsame Reaktion des alten Grafen Heinrich zu Sayn gegen den Verlust seiner Grafschaft.

Sayn erhoffte sich dadurch einen Vorteil in der Konkurrenz um die Landesherrschaft im Bann. Hätte Wied nicht umgehend reagiert, hätte die saynische Seite einen spürbaren Vorteil im Bann errungen. Dass Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein sehr erbittert darüber war, dass der wiedische Vormund den Untertanen im Bann die Waffen hatte abnehmen lassen, bringt er in einem Brief vom 24.2.1605 an den wiedischen Vormund zum Ausdruck. Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen habe *meinem gnedigsten Herrn, vnnd vnserm gantzen stam vnndt nahmensolchen schimpff angethan, daß der benachbarten ein theil an mich geschrieben, mich vermahnet, solchen schimpff nicht vff mir ersitzen Zulaßen, theils auch meiner spotten*. Am Ende drohte Graf Wilhelm den Grafen von Nassau: *Dencke mir wollen dem Konig auß Hispanien nichts nachlaßen, vnndt auch an 2. oder 3. ortt läger gegeneinander vffschlagen*.⁴²

An diesen Aussagen Graf Wilhelms wird erneut deutlich, wie verhärtet die Fronten zwischen Sayn und Wied in dieser Zeit waren. Man drohte dem Konkurrenten um die Landesherrschaft unverhohlen mit militärischer Gewalt und versuchte ihn damit einzuschüchtern.

Auch auf anderen Gebieten kam es in diesem Jahr zu weiteren Differenzen. Neben den Problemen um die Vergabe der Waffen kam nun der Bau einer neuen Mahlmühle in Niederkaulbach hinzu, der in der Folge zu großen Irrungen zwischen Sayn und Wied führte. Diese neue Mühle, die die Grafen zu Wied wohl Ende 1604 erbauen ließen, sollte den wiedischen Leibeigenen im Bann die Möglichkeit geben, ihr Getreide auf einer wiedischen Mühle mahlen zu lassen. Dabei war von Problemen der wiedischen Leibeigenen in Bezug auf das Mahlen ihres Getreides im Bann vorher keine Rede. Vielleicht gehörte es zur Strategie der Grafen von Wied zu zeigen, dass man auf die saynischen Mühlen im Bann nicht angewiesen war. Zunächst scheint es so, als ob der Bau der neuen wiedischen Mühle auf eine Trennung der Zuständigkeit im Bereich des Mühlenzwangs hinauslaufen sollte. Die Wiedischen im Bann sollten auf einer wiedischen und die Saynischen auf

⁴² FWA 48-1-2.

einer saynischen Mühle mahlen lassen. Zwei der im Bann gelegenen Mühlen, die in Selters und Freilingen waren saynische Mühlen und die Mühle in Maxsain unterstand der Familie von der Lippe in Hartenfels. Der Neubau der wiedischen Mühle und deren räumliche Nähe zur saynischen Mühle in Freilingen mussten für Sayn einem Affront gleichkommen. Um der Situation sogleich Herr zu werden, erließ Sayn Instruktionen an den saynischen Amtmann und Kapitän im Bann Hans Hermann von Cöllen. Er sollte die Rechte des Grafen zu Sayn-Wittgenstein im Bann bekannt machen und die Untertanen zum Gehorsam bringen. In einem saynischen Memorial vom 24.2.1605 ⁴³, das Hans Hermann von Cöllen zugestellt wurde, ist aufgezählt, *was für diesmal im Bann zuverrichten ist*:

- Der Mühlengraben der neu gebauten wiedischen Mahlmühle solle eingerissen Werden, und zwar so, dass er nicht leicht repariert werden könne.
- Die saynischen Soldaten sollten dort *alle Tage* ein oder zweimal auf und abgehen und *bedrohen* und gegebenenfalls auch schießen.
- Zur Erhaltung der Soldaten solle auf der Mühle gebacken werden.
- Auf wiedischem Grund solle ein neuer Mühlengraben gemacht werden.
- Allen, die auf der neuen, wiedischen Mühle und nicht zu Selters mahlen ließen, solle Strafe angedroht werden.
- Die Untertanen des Banns Maxsain sollten den wiedischen Schultheißen und Beamten kein Gehör schenken.
- Verhöre sollten nur vor dem saynischen Schultheißen und den saynischen Schöffen abgehalten werden.

Dass diesem Memorial sofort Taten folgten, belegt ein Brief des Hans Hermann von Cöllen an die sayn-wittgensteinischen Räte Anastasius Kornzweig und Henrich Fischer vom 26.2.1605. ⁴⁴ Dieser Brief enthält interessante Details über die Vorgänge um die

⁴³ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁴⁴ HSTAW 340 Nr.1213e.

neu erbaute Mühle. Wie Hans Hermann von Cöllen schreibt, kam er am 25.2. in den Bann und hatte Selters und die Mühle besetzen lassen. Die übrigen Soldaten wurden in Maxsain einquartiert. Am 26.2. hatte er die Untertanen und *Leibsangehörigen* nach Maxsain beschieden und ihnen seine Instruktionen mitgeteilt. Hauptpunkt dabei war, dass keiner aus dem Bann bei Strafe auf der wiedischen Mühle mahlen lassen sollte. Nach dieser Versammlung war Hans Hermann von Cöllen mit 30 Soldaten und *etlichen zu Pferd* zur wiedischen Mühle gezogen. Dort hatte er den Mühlengraben, den die Wiedischen gestern zweimal aufgerissen hatten, mit schwerem Bauholz wieder zu werfen lassen. Danach hatte er den wiedischen Müller gefangen genommen, der später nach Maxsain geführt wurde. Der Müller sollte diejenigen, die den Mühlengraben aufgerissen hatten, namhaft machen, was nach anfänglicher Weigerung auch geschah. Zum ersten Mal wurde der Graben vom Müller Heinz aus Steinen, Peter von Merckelbach, dem wiedischen Schultheißen zu Vielbach und dem wiedischen Unterschultheißen zu Selters Paul Aller aufgerissen. Beim zweiten Mal waren nur der Müller und der bereits erwähnte Heinz aus Steinen zugegen. Beim dritten Mal schickte der wiedische Schultheiß zwei Leute aus Nordhofen ⁴⁵ und drei Personen aus Vielbach ⁴⁶, um den Graben aufreißen zu lassen. Doch die Saynischen warfen den Graben wieder zu. Am nächsten Abend hatte der Müller den Graben auf Befehl des Schultheißen alleine wieder aufgerissen. Über den Müller äußerte sich Hans Hermann von Cöllen, der Müller sei *ein schlechter einfältiger Kropf*. ⁴⁷ Dieser wurde auf Flehen und Bitten seiner Frau gegen Kautio n freigelassen. Es wurde ihm gestattet, wieder in seine Mühle zu gehen. Hans Hermann von Cöllen brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass er mit der Verhaftung des Müllers nicht *gefehlt* habe, doch die Wiedischen hätten ja schließlich auch *in saynischem Territorio gefehlt*. ⁴⁸ Im weiteren Verlauf des Briefs wird deutlich, dass es in Maxsain nicht nur zur Verkündung der saynischen Instruktionen durch Hans Hermann von Cöllen gekommen war. Es kam auch zur Verhaftung von Untertanen, die vom saynischen Amtmann als Meuterer bezeichnet wurden. Diese hatte er bei der Versammlung absondern und gefangen nehmen

⁴⁵ Den Glöckner und des Dicken Knecht.

⁴⁶ Schutten Thielen Eidam Curt, M. Michels Sohn Johäntgen und dessen Bruder Jeckel.

⁴⁷ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁴⁸ HSTAW 340 Nr.1213e.

lassen. Es handelte sich um sechs Untertanen. Der wiedische Unterschultheiß Paul Aller konnte nicht verhaftet werden, denn *dieser hatte den Braten gerochen und sich abgesetzt*.⁴⁹ Hans Hermann von Cöllen erwartete nun schriftliche Instruktionen, wie er mit den *Violatores* weiter verfahren sollte. Der Amtmann zählte danach die Punkte auf, die allen Gefangenen vorzuhalten seien. Interessanterweise hat keiner der folgenden Punkte direkt mit der Mühle oder deren Bau zu tun:

- 1) Alle Gefangenen seien saynische Untertanen, jedoch wiedische Leibeigene und hätten gegen ihre Eide bei den Huldigungen für Graf Heinrich zu Sayn und die kurpfälzischen Befehlshaber verstoßen.
- 2) Alle, die bei der Austeilung der Rohre im Bann die Untertanen aufgewiegelt und teilweise dazu bewegt hätten, die Rohre nicht anzunehmen seien Meuterer.
- 3) Dem Gefangenen M. Thielen Petergen sei vor 2 Jahren wegen begangener Exzesse die Frucht von Sayn verboten worden. Er habe sie aber trotzdem geerntet.
- 4) New Michel alias Henrich Möller, *dem der Schelm aus den Augen steht, hat sich unterfangen*⁵⁰, den von Wied auferlegten Zoll den Saynischen abzufordern und habe die Bannuntertanen in das wiedische Gebiet zum Verhör geboten.

Hans Hermann von Cöllen regte in seinem Brief weiter an, nach Wegen für die Rückgabe oder Bezahlung, der von Wied abgenommenen Rohre zu suchen, da die Wiedischen sich jetzt fürchteten. Außerdem verlangte er die Restitution der Pfänder, die von Wied genommen worden waren. Wied hatte die Saynischen, die sich geweigert hatten, auf der wiedischen Mühle mahlen zu lassen, gepfändet. Demnach waren die Saynischen gezwungen worden auf der wiedischen Mühle mahlen zu lassen.

Hans Hermann von Cöllen wies weiter darauf hin, dass der Amtmann zu Wied, Metternich, der bei der Abholung der Gewehre im Bann dabei war, in Selters einen Hof habe, der ihm jetzt verboten werden solle. Der Schluss des Briefs enthält einen weiteren bemerkenswerten Absatz, der belegt, wie stark die Emotionen durch die gegenseitigen *Bedrückungen* mit im Spiel waren: *Grave Wilhelm von Wiedt Ist disen abent mit einer*

⁴⁹ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1213e.

*gutschen, als ich zu Maxsain gewesen vor uber gezoegen, haben gleichwohl meine alhie hinderlasene Soldaten, wacker feur mit loßschießen Ihrer Rhor druf geben, Ich will ihm auch noch einen schuß oder etzlich schencken, Was sich ferner zu tragen wirdtt gilt die Zeitt, Und Ich erwarte ferner Schriftlicher erklerung.*⁵¹ Hier werden ganz offen Tätlichkeiten geschildert und auch angedroht, die weit über das normale Maß hinausgehen.

Am 1.3.1605 schilderte Hans Hermann von Cöllen in einem Brief an Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein die Verhältnisse um die Mühle erneut sehr detailliert.

Stephan Clausen Sohn Thönges aus Hartenfels hatte das Holz aus dem Mühlengraben geräumt, da er Frucht mahlen lassen wollte. Daraufhin hatte der saynische Kapitän den Graben wieder zuwerfen lassen und 20 Soldaten auf den Hof Niederkaulbach gelegt und den Mühlgraben umgeleitet. Solle Thönges einen Abtrag wegen seiner begangenen Exzesse leisten? Solle man sich von saynischer Seite aus still verhalten und warten, bis er nach Hachenburg auf den Markt komme? Hans Hermann von Cöllen wollte in Erfahrung bringen, ob Thönges Güter im Bann habe und man ihn auf diese Weise bestrafen könne. Man begann also auch damit, Personen zu strafen, die nicht im Bann ansässig waren aber auf der wiedischen Mühle hatten mahlen lassen.

Aus einem Kanzleiverweis wird ersichtlich, dass der Graf auf die Vorschläge einging. Es sollte gegen Thönges inquiriert werden und man sollte versuchen, ihn in der Grafenschaft Sayn anzutreffen. Hans Hermann von Cöllen berichtete außerdem, zwei Männer aus Freilingen, nämlich Paulus, des wiedischen Unterschultheißen Eidam und Georg hätten Frucht in die neue Mühle gefahren und sie dort mahlen lassen.⁵² Genaue schriftliche Instruktionen von saynischer Seite lassen nicht lange auf sich warten. Bereits am gleichen Tag⁵³ erhielt Hans Hermann von Cöllen einen Brief des saynischen Sekretärs Anastasius Kornzweig. Er erwähnte darin die zwei Einwohner von Freilingen, die trotz Verbots in die neue Mühle zum Mahlen gefahren waren. Sie sollten hart gestraft werden. Jeder sollte 20 Reichstaler Abtrag zahlen. Da sie die Mühle von Freilingen *vor der Nase hatten*⁵⁴ und diese nicht genutzt hatten, sollten sie zusätzlich noch 10 Reichstaler

⁵¹ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵² HSTAW 340 Nr.1213e. Brief aus Niederkaulbach.

⁵³ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁴ HSTAW 340 Nr.1213e.

bezahlen. Wenn der Abtrag nicht erlegt würde, sollten sie in den Stock gelegt werden und man sollte damit nicht nachlassen, damit die anderen Wiedischen sehen würden, *das es ernst und kein schimpff seie.* ⁵⁵ Hier wurden harte Geld- und Leibstrafen angeordnet, um die Bannbewohner zu disziplinieren, die in keinem Verhältnis zu den begangenen Vergehen standen.

Auch am 3.3.1605 wandte sich der Kapitän noch einmal in einem Brief an Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein. Er berichtete darin über eine bevorstehende Eskalation der Angelegenheit. Der saynische Unterschultheiß im Bann Adam Homburg (Homrich) habe ihm berichtet, dass die Wiedischen einen Anschlag auf den im Bann wohnenden Rentmeister Adam Seiffert und andere Untertanen geplant hätten. Dies solle aber erst geschehen, wenn die saynischen Soldaten von der Mühle zu Niederkaulbach abgezogen seien. Wie könne man dem zuvorkommen? Weiterhin habe Hans Hermann von Cöllen vom reiffenbergischen Diener Hercules Eßigen erfahren, dass der Platz auf dem die Mühle neu errichtet wurde, nicht dem Grafen zu Wied gehöre, sondern dem Sohn des alten Schmidt in Hartenfels. Der Kauf des Geländes durch Wied sollte getätigt werden, war aber nach den Aussagen von Eßigen an irgendeiner Sache gescheitert. Die Mühle sei somit auf fremdem Grund erbaut. Ein sehr wichtiger Aspekt im Hinblick auf den Fortbestand der Mühle. ⁵⁶

Nun schaltete sich auch Graf Johann von Nassau-Dillenburg in die Angelegenheit ein. In einem Brief an Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vom 5.3.1605 ⁵⁷ sprach er von den sechs Gefangenen, die vor Kurzem aus dem Bann nach Hachenburg geführt und hart mit Gefängnis traktiert worden seien. Der saynische Kapitän habe mit *anderthalb hundert* Leuten die Wiedischen auf der Mühle hart bedrängt. Der Graf richtete seinen Appell dann direkt an den Grafen: *Das die durch Euer Liebden vorgenommene thatlichkeit, und gefängliche abführung der armen underthanen, in dem Bann Maxsein allein daher Verursacht werdt, das nemblich des Ban Maxseinischen, die durch Euer Liebden underm schein eines alten herkommens, deßen doch die Wiedische ahn ihrem orth nit gestehen wöllen, ufgetrungene wehr und rohr wiederumb seindt abgenohmmen, und bis*

⁵⁵ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁷ HSTAW 340 Nr.1213e.

zu endtlicher Vergleichung der sachen naher Wiedt geführet und verwahret worden.⁵⁸

Er schlug vor, dass die abgenommenen Waffen von ihm wieder auf die Mühle nach Selters geliefert würden. Im Gegenzug sollten die in Hachenburg gefangenen Personen freigelassen werden. Es solle zur Restitution der Gewehre und *Relaxation* der Angelegenheit kommen.

Dass davon keine Rede sein konnte, belegt ein saynisches Memorial, das auf den gleichen Tag, nämlich den 5.3.1605 datiert ist, und das weitere Einzelheiten bringt.⁵⁹ Peter Schmidt, der in Hachenburg gefangen gehalten werde, habe im Wirtshaus zu Hartenfels zu Johann von Nister gesagt, dass die Wiedischen eine Kompanie gebildet hätten. Deren Kapitän sei der Landschultheiß zu Vielbach Peter von Merckelbach, Jäckel zu Vielbach sei der Leutnant und er selbst, Peter Schmidt sei Fähnrich. Meister Thielen Petergen, der auch gefangen gehalten werde, gehöre auch in die Kompanie. Dies belegt deutlich, dass die sowohl von saynischer Seite als auch von Wied zusammengestellten Verteidigungsausschüsse vor allem gebildet wurden, um die jeweiligen Leibeigenen im Bann und die beiden umstrittenen Mühlen vor den Pfändungszügen der anderen Seite zu schützen. Schiller geht jedoch zu weit, wenn er darin die Anfänge einer „einheitlichen Volksverteidigung“ oder einer „Volksarmee“ im Bann sieht.⁶⁰

Im saynischen Memorial berichtete der Wirt zu Hartenfels, dass die neue wiedische Mühle zwischen Wied und Trier strittig und darüber ein Verfahren am Reichskammergericht anhängig sei. Trier sagte, dass auf dem strittigen Platz auf dem die Mühle erbaut wurde, vorher eine Ölmühle gestanden habe, die zum Kirchspiel Hartenfels und damit zum Kurfürstentum Trier gehört habe.⁶¹ Lag die neu erbaute wiedische Mühle also außerhalb des Banns? Da sie in den Quellen als Mühle von Niederkaulbach bezeichnet wird und Niederkaulbach eindeutig zum Bannbezirk gehörte, war Kurtrier hier wohl im Irrtum.

⁵⁸ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁹ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁰ Schiller, S.349.

⁶¹ HSTAW 340 Nr.1213e.

Bereits zwei Tage später wandte sich Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen erneut an den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein.⁶² Daraus erhellen weitere Einzelheiten über die Vorgänge um die neue Mühle. Die Saynischen waren vor die Mühle gezogen und hatten dem Müller befohlen herauszukommen. Daraufhin schleppten sie ihn als Gefangenen mit in den Bann. Vorher stellten sie der Müllerin nach, ließen die Schweine frei und rissen das Mühlenwehr auf. Am Tag danach hatte Hans Hermann von Cöllen die Untertanen im Bann in die Kirche befohlen und die Türen versperrt. Danach hatte er, wie bereits erwähnt, sechs Untertanen gefangen nach Hachenburg geführt.

Aus einem Schreiben vom 26.2.1605 gehen die Namen der Bannuntertanen hervor, *die von H. Capitän Hans Hermann von Cöllen anhero geschickt worden*.⁶³ Diese hatten sich geweigert, die saynischen Gewehre anzunehmen. Sie brachten in Hachenburg als Entschuldigung vor, dass ihnen von wiedischer Seite bei einer Strafe von 10 Goldgulden verboten worden war, die Gewehre von Sayn anzunehmen. Melchior Neuw, der Schultheiß von Hartenfels bürgte für Peter Schmidt, der daraufhin gewöhnliche Urfehde leistete.⁶⁴ Den wiedischen Unterschultheißen, den man also doch noch gefangen nehmen konnte, hatte man in den Turm *geworfen* und jeweils zwei der Gefangenen zusammen in Eisen gelegt. Darauf hatten die Saynischen ihre Soldaten in die Häuser der Wiedischen gelegt und diese dort zehren lassen. Der Graf von Nassau-Katzenelnbogen war über diese Eskalation sehr empört und bezeichnete sie als *Lumpenhändel*.

Nun schaltete sich auch Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein⁶⁵, der Vater des in Hachenburg regierenden Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein in die Angelegenheit ein.

⁶² HSTAW 340 Nr.1213e. Brief vom 7.3.1605.

⁶³ HSTAW 340 Nr.1213e. Es handelt sich um drei Einwohner Maxsains, nämlich Schmidts Peter (trierisch), Henrich Müller und Schlauten Hamman (beide wiedisch) und drei wiedische Leibeigene aus Selters, nämlich Christ Hanwert (an anderer Stelle wird hier Jung Feibes genannt), Meister Thielen Sohn Peter und Thielmanns Ermerich.

⁶⁴ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁵ Kurzbiographie: * 7.12.1532 Schloss Wittgenstein, † am 2.7.1605 auf der Reise von Sayn nach Altkirchen. Ein bedeutender Vertreter der reformierten Konfession. Stand in Kontakt zu den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit. Von 1574-1577 und nochmals von 1592-1594 Großhofmeister bei den Kurfürsten von der Pfalz in Heidelberg. Bautz, Friedrich Wilhelm, Biographisch- Bibliographisches Kirchenlexikon;

In einem Brief vom 8.3.1605 ⁶⁶ aus Berleburg an Graf Johann von Nassau-Dillenburg verwies er allerdings auf die von den Wiedischen verübten Tötlichkeiten. So war der saynische Schultheiß im Bann Maxsain Helt genannt, nach Dierdorf *geschleift worden*, in Ketten gehalten und gemartert worden, *dass er dahero wegen solcher Haft das Leben endlich hinsetzen müssen*. ⁶⁷ Diese Vorgänge lagen allerdings bereits zwei Jahre zurück. Aus Briefen von 1603 ergeben sich nähere Einzelheiten. Henrich Helt war am 15.2. *auf freier Landstrasse* ⁶⁸ ergriffen worden. Am 5.3.1603 waren nochmals zwei Untertanen aus dem Bann gefangen genommen und nach Wied in Haft geführt worden. Vor allem dem saynischen Unterschultheißen wurde vorgeworfen, kurpfälzische Gebote im Bann ausgesprochen zu haben. Gegen eine Zahlung von 500 Goldgulden und 500 Talern sollte Henrich Helt freikommen. Diese hohe Strafsumme erklärt sich daraus, dass ihm außerdem noch vorgeworfen wurde, an vielen Überfällen während Graf Heinrichs zu Sayn Regierungszeit in das wiedische Territorium beteiligt gewesen zu sein und als *Mitreutter sich gebrauchen lassen*. ⁶⁹ Helt war auch verhaftet worden, weil er zuvor dem wiedischen Unterschultheißen Paul Aller 8 Kühe und ein Pferd gepfändet hatte. Da Henrich Helt nicht in der Lage war die hohe Strafe zu bezahlen, blieb er in Wied in Haft und erlangte nur durch die Erlegung von 25 Talern Strafe die Erleichterung, dass ihm nachts die Fesseln abgenommen werden. ⁷⁰

Kurfürst Friedrich von der Pfalz beschwerte sich in einem Brief vom 6.4.1603 aus Heidelberg bei Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen, dass die Verhaftungen ohne sein Vorwissen und Befehl im Bann geschehen seien, wo der Kurpfalz die Obrigkeit zustehe. ⁷¹ Wegen dieser Gefangennahmen entspann sich am Reichskammergericht ein Pro-

Bd. XIX, Herzberg 2001, Spalten 1190-1196. Vgl. auch Sayn- Ort und Fürstenhaus, 1979 und Sayn-Wittgenstein-Sayn, Alexander von, Saynische Chronik, Bonn 1929.

⁶⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁷ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁸ LHAK 30 Nr.3125. aus einem Brief des pfälzischen Kurfürsten Friedrich aus Heidelberg an den Grafen Wilhelm zu Wied vom 7.4.1603.

⁶⁹ LHAK 30 Nr.3125. aus einem Brief des pfälzischen Kurfürsten Friedrich aus Heidelberg an den Grafen Wilhelm zu Wied vom 7.4.1603.

⁷⁰ LHAK 30 Nr.3125.

⁷¹ LHAK 30 Nr.3125.

zess zwischen Wied und Kurpfalz.⁷² An den zuvor geschilderten Vorgängen wird deutlich, dass wieder einmal die Untertanen und die Beamten der beiden Grafenhäuser die Leidtragenden der Konflikte waren. Der saynische Schultheiß war sogar an den Folgen der wiedischen Haft gestorben.

Im Brief des Grafen Ludwig von Sayn-Wittgenstein vom 8.3.1605 an Graf Johann von Nassau-Dillenburg war auch die Rede von der neuen wiedischen Mühle und dem Druck, der von Wied auf die Saynischen ausgeübt wurde, damit sie auf der neuen Mühle mahlen ließen. Um dem Druck von wiedischer Seite standzuhalten zu können, seien an die Untertanen Gewehre ausgeteilt worden. Diese seien daraufhin von Wied beschlagnahmt worden. Außerdem hätten die Wiedischen auf freier Landstraße bei Dierdorf einen Diener seines Sohnes, Dominus Susenbeth mit seinen Pferden gefangen genommen. Gegen Ende des Briefs verwies Graf Ludwig auf die kommenden Verhandlungen.

In einem Vertrag vom 22.3.1605, dem sogenannten Dillenburger Interimsabschied, zwischen dem Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen und dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein wurden die strittigen Fragen vorerst geklärt.⁷³ Die Irrungen mit dem Untertanen im Bann Selters und Maxsain sollten auf Vermittlung des Wetterauer Grafenvereins bereinigt werden: Die Tätlichkeiten sollten eingestellt und die nach Wied geführten Gewehre am 26. des Monats dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein auf die Mühle nach Selters geliefert werden. Der Graf zu Sayn-Wittgenstein wollte im Gegenzug die an seine Untertanen ausgeteilten Rohre wieder einziehen lassen. Am Ende wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, dass der Hauptstreit um den Bann Maxsain endlich durch Vermittlung beigelegt würde. Ein frommer Wunsch, wenn man bedenkt, dass die Schusswaffen an die Leibeigenen beider Seiten ausgeteilt worden waren, um sich gegen die Gebote der jeweils anderen Seite wehren zu können. Der Text des Dillenburger Interimsabschieds belegt, dass einige der Bannbewohner noch im Besitz von Waffen waren und nicht alle von Wied gepfändet worden waren.

Am 22.3. wurde ein Konzept des Grafen Wilhelm zu Wied an die Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen und Wilhelm von Sayn-Wittgenstein ausgefertigt. Daraus ergibt

⁷² LHAK 30 Nr.3125.

⁷³ HSTAW 340 Nr.1215a.

sich, dass sich die wiedische Seite bis zum Austrag der Handlung, d.h. der Rückgabe der Waffen, aller Tötlichkeiten im Bann enthalten wollte. Die Musketen sollten am 26.3. restituiert und alle Gefangenen freigelassen werden. Es sollte nach den Bedingungen des Dillenburger Abschieds gehandelt werden.⁷⁴ Dass die Restitution auch in diesem Fall nicht reibungslos verlief, zeigen uns einige Briefe der streitenden Parteien. Den ersten Brief richtete Anastasius Kornzweig am 25.3.1605 an *Dominus Johann Kleesio, Gubernator uff der Mühlen zu Selters*.⁷⁵ Er erkundigte sich darin nach der Zahl der gepfändeten Musketen und kündigte an, dass die Gefangenen am folgenden Tag nach Selters gebracht werden sollten. Auf den folgenden Tag ist ein Schreiben des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein datiert, das den Befehl enthielt, die Gefangenen in der Mühle von Selters erst dann freizulassen, wenn die Gewehre komplett geliefert worden seien.⁷⁶

Auch 1607 war die umstrittene Mühle zu Selters noch fest in saynischem Besitz. In einem Brief des Adam Seiffert an die sayn-wittgensteinischen Räte zu Altenkirchen wurde von einem Gefangenen berichtet, *der aber entgegen seiner Zusage abends spät aus dem Dachfenster der Mühle entkommen konnte*.⁷⁷

Nach der Teilung des Banns 1615 wurde die Mühle zu Selters für die Grafen zu Sayn nur eine Belastung, da sie im „wiedischen“ Teil des Banns lag. Im Herborner Vertrag hatte sich Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein sein Recht an der Mühle noch einmal ausdrücklich bestätigen lassen.⁷⁸ Er behielt die Mühle in Selters mit dem Weiher und allen dazugehörigen Gütern. Nach den Abmachungen sollte sie frei und ohne Schatzung sein. Der Müller sollte nicht mit Diensten beschwert werden und alle vorherigen Mahlgäste weiter auf der Mühle mahlen lassen können. Der Graf zu Wied, in dessen Herrschaftsgebiet die Mühle nun lag, durfte die Mahlgäste nicht durch sein Verbot von der Mühle fernhalten. Andererseits durfte Sayn die Leute auch nicht zwingen, auf dieser Mühle mahlen zu lassen. Auf das Angebot des Grafen zu Wied, die Mühle zu kaufen, hatte Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein ablehnend reagiert. 1623 entschloss sich der

⁷⁴ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁷⁵ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁷⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁷⁷ HSTAW 340 Nr.1666.

⁷⁸ HSTAW 340 Urkunden Nr.13923a.

Graf zu Sayn-Wittgenstein, die Mühle doch zu verkaufen, womit ein langwieriges Kapitel von Streitigkeiten zwischen Sayn und Wied seinen Abschluss fand.⁷⁹

Dass die Mühle für die Grafen zu Wied ein Ärgernis bedeuten musste, steht außer Frage. Die Mühle, die einen massiven Unterbau (Schießscharten usw.) und ein Fachwerkgeschoss hatte, war eine Zeit lang zu verteidigen. Außerdem konnten in ihr, wie es mehrfach auch geschah, Gefangene verwahrt werden. Es gab also neben dem Stock (Gefängnis) zu Maxsain eine zweite Behausung, um Straftäter zu verwahren. Die Mühle hatte daher eher den Charakter eines offiziellen saynischen Gebäudes, das die Macht des Grafen zu Sayn repräsentierte, als den eines einfachen Gewerbebetriebes. Bei der ohnehin strittigen Frage um die Landeshoheit im Bann zwischen Sayn und Wied musste natürlich von wiedischer Seite alles unternommen werden, um den Mühlenbau zu verhindern, oder wenn sie schon stand, immer wieder zu schädigen. Gleiches geschah mit der von Wied neu erbauten Mühle in Niederkaulbach. Anders sind die geschilderten Vorgänge nicht zu deuten. Für die Grafen zu Sayn bedeutete die Behauptung der Mühle trotz aller wiedischen Übergriffe bis 1615 einen enormen Vorteil im Ringen um die Landeshoheit. Dies war gerechtfertigt, denn ein Vorgängerbau der Mühle war im 15. Jahrhundert tatsächlich von den Grafen zu Sayn errichtet worden. Andererseits war es bei dem angespannten Verhältnis der Konfliktparteien und der Dominanz saynischer Mühlen im Bann von wiedischer Seite konsequent, zu dieser Zeit eine eigene Mühle für die wiedischen Leibeigenen im Bann erbauen zu lassen.

Um das Ziel der alleinigen Landesherrschaft zu erreichen, wurde so auch der Mühlenbann zwischen Sayn und Wied strittig, obwohl dieser eindeutig den Grafen zu Sayn zustand. Die Methoden, die man zur Erreichung seiner Ziele einsetzte, reichten von offenen Tätlichkeiten, die durch die auf der Mühle präsenten Soldaten verübt wurden über Pfändungen, Verhaftungen und das Verteilen von Schusswaffen, bis zu Versuchen, durch Demolierung des Mühengrabens einen normalen Mühlenbetrieb unmöglich zu machen. In dieser verfahrenen Situation konnte keine der beiden Konfliktparteien Vorteile aus den Vorgängen ziehen, wie dies auch die Verträge des Jahres 1605 belegen.

⁷⁹ HSTAW 340 Nr.1272a.

9. Die Auseinandersetzungen mit den Grafen und Herren zu Isenburg

Im Gegensatz zu den geschilderten Streitigkeiten nahmen sich die Probleme, die zwischen den Grafschaften Sayn und Isenburg bestanden haben, recht bescheiden aus. Sowohl was ihre Dauer als auch ihre Intensität angeht, können sie sich mit den Konflikten zwischen Wied und Sayn nicht messen. Ihre wichtigsten Streitgegenstände waren der Besitz des Halsgerichts und die Grenzen des Banns. Auch die Herren und späteren Grafen zu Isenburg hatten einen Anteil am Bann Maxsain in dem ihnen die Hohe Obrigkeit, Jagd, Frevel und Wetten zustand. Schon 1529 hatten Herr Gerlach zu Isenburg und sein Sohn Heinrich zugunsten von Wied auf Jagd und *Landesobrigkeit* im Bann Selters (!) verzichtet.¹ Der isenburgische Teil des Banns war sicher aus der Herrschaft Isenburg herausgelöst worden. Schon Gensicke hat darauf hingewiesen, dass in den isenburgischen Orten Krümmel, Sessenhausen, Ellenhausen und dem Ort Selters (im Bann) gleiche Zehnt- und Besitzverhältnisse herrschten.² Selters gehörte wohl ursprünglich in das isenburgische Kirchspiel Marienrachdorf. Gensicke schließt daraus, dass die vier oben genannten Dörfer ursprünglich alle im Bann lagen.³ Näher liegt, dass auch Selters ehemals Bestandteil der Herrschaft Isenburg war. Darauf deuten vor allem auch die erst 1581 getauschten isenburgischen Leibeigenen, die im Bann nur in Selters saßen. Schon im 15. Jahrhundert war es zu Streitigkeiten zwischen Sayn und Isenburg im Bann gekommen. 1477 wurde in Koblenz ein Vertrag zwischen dem Grafen Gerhard zu Sayn und Gerlach, dem Herrn zu Isenburg aufgerichtet.⁴ Vermittler waren der Erzbischof Johann von Trier und der Dompropst Philipp von Sierck. In diesem Vertrag wurden die Streitigkeiten beider Parteien geschlichtet, die auch Selters und Maxsain betrafen, wobei nähere Einzelheiten nicht mitgeteilt werden. Aus dem Jahr 1517 hat sich die Abschrift eines Briefs erhalten, den *Junggraf* Gerhard zu Sayn an Gerlach, den Herrn zu Isenburg

¹ Gensicke S.455, Anmerkung 36.

² Gensicke S.455, Anmerkung 37.

³ Gensicke S.455.

⁴ HSTAW 340 Nr.1545d.

wegen der saynischen Untertanen aus Selters schrieb, welche die Einwohner von Krümmel gepfändet und die Pfänder zu Herschbach *vertrunken* hatten.⁵ Im gleichen Jahr kam es zu weiteren Streitigkeiten zwischen Sayn und Isenburg. Gerlach, der Herr zu Isenburg-Grenzau schrieb an den saynischen Amtmann Johann Mant von Limbach.⁶ Der saynische Bannzaun (!) sei auf Befehl des isenburgischen Schultheißen Hentzgen wieder abgebrochen worden. Der Schultheiß sagte aber, dass er den Zaun nur an den Enden abgebrochen habe, an denen der Herr zu Isenburg die Gerechtigkeit habe. Der Bann besaß also auch für die Herren zu Isenburg keine Immunität. Sie betrachteten den Teil des Banns, in denen ihnen die Hohe Obrigkeit zustand als Teil ihres Herrschaftsgebietes, so wie dies auch auf den Karten des Banns vermerkt ist. Wie die vorhergehenden Ausführungen belegen, hatte es also auch zwischen den Grafen zu Sayn und den Herren zu Isenburg schon vor dem Ausbruch größerer Streitigkeiten im Vorfeld Probleme um den Bann Maxsain gegeben.

9.1. Die Irrungen zwischen den Gemeinden Goddert und Marienrachdorf

Der Ort Goddert lag ganz im Westen des Banns Maxsain an der Grenze zu isenburgischem Gebiet. Ihm benachbart war Marienrachdorf, das zur Herrschaft Isenburg gehörte.⁷ Zwischen diesen beiden Gemeinden entwickelte sich ein Streit um die Grenzen ihrer Gemarkungen, der über fast zwanzig Jahre das Verhältnis zwischen Sayn und Isenburg belastete. Dies war gleichzeitig auch ein Streit um die Grenzen des Banns gegen die Herrschaft Isenburg. Ob ein Brief der Anfang der vierziger Jahre (1541?) des 16. Jahrhunderts von einem Diener geschrieben wurde schon auf diese Streitigkeiten

⁵ HSTAW 340 Nr.1545f.

⁶ HSTAW 340 Nr.1545d.

⁷ Vgl. dazu Gensicke (1961).

Bezug nimmt, kann nicht sicher gesagt werden.⁸ Es ging darin um die Klagepunkte zwischen Heinrich, Herrn zu Isenburg-Grenzau und dem Grafen Johann zu Sayn. Man verwies auf ein geplantes Treffen zu Rommersdorf, das vom Abt des Klosters Thomas von Dievelich vorgeschlagen worden war.

Im Vorfeld der oben angekündigten Streitigkeiten kam es noch zu einem anderen Zwischenfall, der den Bann Maxsain berührte. Im Jahre 1543 richtete Feder Henne, ein isenburgischer Leibeigener aus Selters eine Supplik an einen Herrn zu Isenburg.⁹ Feder Henne hatte mit dem saynischen Schultheißen Zeitz Henn zwei Wiesen in gemeinsamem Besitz. Abwechselnd hatte jeder Jahr für Jahr die bessere Wiese gebraucht. In letzter Zeit hatte der saynische Schultheiß die gute Wiese mehrere Jahre hintereinander gebraucht. Feder Henne klagte also am wiedischen Landgericht in Maxsain, hatte aber dabei keinen Vorsprecher und verlor den Prozess. Daraufhin pfändete ihm Zeitz Henne ein Pferd. Der saynische Rentmeister schrieb daraufhin an den saynischen Schultheißen, er solle das Pferd restituieren, was aber nicht geschah. Feder Henne wollte daraufhin nach Hachenburg zum Grafen zu Sayn, der aber in Siegburg war. Henne begab sich nach Grenzau, um vor dem Herrn zu Isenburg-Grenzau vorstellig zu werden. Der Herr zu Isenburg war zu dieser Zeit aber auf dem Reichstag. Er bat deshalb, ihm bei der Wiederbeschaffung des Pferdes behilflich zu sein. Noch im gleichen Jahr setzte sich Heinrich zu Isenburg-Grenzau für Feder Henne beim Grafen Johann zu Sayn ein. Sayn solle seinen Schultheißen im Bann anweisen, *das dem armen syn perd widder werden sult*.¹⁰ Hier wird erneut deutlich, wie hilflos z.B. ein isenburgischer Leibeigener im Bann in Streitfällen war. Er war gezwungen sich an ein wiedisches oder saynisches Gericht zu wenden, da ein isenburgisches Gericht im Bann nicht existierte. Verboten war ihm aber auch, sich an das nahegelegene isenburgische Gericht in Marienrachdorf außerhalb des Banns zu wenden. Die einzige Hilfe war von seinem Leibherrn, dem Herrn zu Isenburg, zu erwarten.

⁸ HSTAW 340 Nr.1545d.

⁹ HSTAW 340 Nr.1545o.

¹⁰ HSTAW 340 Nr.1545o. Aus einem Brief Heinrichs zu Isenburg-Grenzau an Graf Johann zu Sayn vom 5. p.Tr. 1543.

Schon 1547 wurde in einem Brief des Amtmanns zu Isenburg Johann Klauer an den saynischen Amtmann Johann von Ottenstein von den Irrungen zwischen Sayn und Isenburg gesprochen.¹¹ Ein Vergleichstag zu Rückeroth oder Freirachdorf wurde vorgeschlagen. Über die Anfänge der Streitigkeiten informiert ein Gesuch des Johäntgen, Peter und der ganzen Gemeinde Goddert, das 1548 wohl an den Grafen zu Sayn gerichtet wurde.¹² Die Bewohner von Goddert schilderten den Besitz ihres *Weidgangs*, also eines Weideplatzes. In diesen waren die Leute von Marienrachdorf *eingefallen*. Deshalb pfändeten die Godderter die Marienrachdorfer. Die Pfändung war vom saynischen Schultheißen Philipp Obelauch mit Hilfe der Bannuntertanen und der saynischen Leibeigenen außerhalb des Banns vollzogen worden, die ihm deshalb in isenburgisches Gebiet gefolgt waren.¹³ Die Leute aus dem Bann hatten die Pfänder dem Wirt zu Marienrachdorf angeboten, der hatte aber darauf keinen Wein ausschenken wollen. Dies hatte er zu Recht verweigert, denn nach dem Marienrachdorfer Weistum von 1548 waren nur die Schöffen des Gerichts berechtigt, in dessen Gerichtszwang zu pfänden und die Pfänder nach Marienrachdorf zu liefern.¹⁴ Die Leute aus Goddert zogen daher mit dem *Weidpfand* nach Herschbach (isenburgisch) und beklagten sich, *dass sie zu Rachdorf ihr Weidpfand nicht beschlagen konnten*.¹⁵ Heinrich zu Isenburg-Grenzau war aber in Herschbach und verbot dem Wirt, die Pfänder anzunehmen. Die Pfänder wurden den Einwohnern von Goddert abgenommen, die Tore geschlossen und dieselben *gefänglich angetastet*.¹⁶ Die Einwohner von Herschbach sagten, die Pfändung sei auf isenburgischem Gebiet geschehen und forderten 100 Gulden Abtrag. Die Bürgen dafür sollten in Herschbach bleiben, bis der Graf zu Sayn sich der Sache angenommen habe. Am Schluss des Gesuchs baten die Leute aus Goddert den Grafen zu Sayn sie zu verteidigen, wie es das Bannrecht und die Instrumente vorsahen.

¹¹ HSTAW 340 Nr.1545m.

¹² HSTAW 340 Nr.1545g.

¹³ HSTAW 340 Nr.1213b.

¹⁴ Grimm Bd. VI S.739ff.

¹⁵ HSTAW 340 Nr.1545g.

¹⁶ HSTAW 340 Nr.1545g.

Am 16.6.1548 schrieb Graf Johann zu Sayn an Heinrich d. Ä. zu Isenburg-Grenzau.¹⁷ Er verwies auf das Gesuch der Untertanen aus Goddert. Der Graf zu Sayn hoffe nicht, dass der Herr zu Isenburg ihm in *seinem Landbezirk zugegen Scheffengewleistumb Intragk und verhinderung zuthun*¹⁸ bereit sei. Er forderte Isenburg auf, die Bürgen los und ihn in seinem Landbezirk unbehelligt zu lassen. Schon 3 Tage später folgte die Antwort des Herrn zu Isenburg an den Grafen zu Sayn.¹⁹ Der Herr zu Isenburg sagte, dass er die Leute aus Goddert nicht von sich aus gefangengenommen habe, sondern weil ihm die Marienrachdorfer angezeigt hätten, dass sie in ihrem von alters her benutzten *Weidgang* von den Leuten aus Goddert behindert würden. Beide Gemeinden wollten nun anhand von Schöffenweistümern beweisen, dass sie im Recht seien. Er forderte, dass seine Leute bei ihrem „alten Herkommen“ gelassen würden. Wenn dies passiere, wolle er genauso mit den Saynischen verfahren. Am 1.8.1548 schrieb der Graf zu Sayn erneut an den Herren zu Isenburg.²⁰ Die gepfändeten Schafe sollten den Leuten von Goddert zurückgegeben werden. Demnach war es zu einer Gegenpfändung der Marienrachdorfer in Goddert gekommen. Graf Johann schlug einen Verhandlungstag zwischen Sayn und Isenburg vor und sprach den Schaden an, der aus diesem Streit für beide Familien und deren Erben entstehen könnte. Vom gleichen Tag datiert ein Schreiben des saynischen Schultheißen Philipp Obelauch an den Schultheißen zu Kroppach Johannes Sauerteig.²¹ Obelauch beschrieb darin, wie er vor dem Gericht zu Marienrachdorf erschien und appellierte, die Sache gütlich beizulegen. Der Schultheiß von Marienrachdorf habe diesen Appell jedoch abgelehnt. Die Pfänder sollten zurückgegeben werden, doch wollten die Rachdorfer dies erst tun, wenn die Saynischen von Goddert zuerst ihre Pfänder restituiert hätten. Heinrich d.Ä. zu Isenburg sprach sich in einem Brief vom 4.8. an den Grafen Johann zu Sayn dafür aus, dass die beiderseitigen *Gebrechen* um die Untertanen von Marienrachdorf, Goddert, Sessenhausen und Kotscheid zur Ruhe kom-

¹⁷ HSTAW 340 Nr.1545g.

¹⁸ HSTAW 340 Nr.1545g. Abschrift Sayn an Isenburg vom 16.6.1548.

¹⁹ HSTAW 340 Nr.1545g. Brief Heinrichs d.Ä. zu Isenburg-Grenzau an Graf Johann zu Sayn vom 19.6.1548.

²⁰ HSTAW 340 Nr.1545g. Abschrift Sayn an Isenburg.

²¹ HSTAW 340 Nr.1545g. Abschrift Sayn an Isenburg.

men sollten.²² Am 6.8. wurden dann in beiderseitigen Schreiben der Grafen Vermittlungstage zwischen Goddert und Rachdorf vorgeschlagen. Im Schreiben des Herrn zu Isenburg war die Rede von einem Vermittlungstag, der auf den Montag nach dem Bartholomäustag angesetzt wurde. Der Graf zu Sayn nahm in seinem Schreiben Bezug auf die Unterredung zu Ehrenbreitstein zwischen Sayn und Isenburg und das erste saynische Schreiben die Pfändungen betreffend. Graf Johann zu Sayn sei *mit dem zu Ehrenbreitstein verabredeten Tag wohl zufrieden*.²³ Diese Vermittlungstage scheinen jedoch nicht stattgefunden zu haben, denn noch in einem Brief vom Oktober 1548 wurde auf einen diese Frage betreffenden Verhandlungstag hingewiesen, der am 21.10. gehalten werden sollte. Der Graf zu Sayn schrieb aber, dass es ihm *beschwerlich* sei, zu diesem Tag zu kommen. Bis zum angesetzten Tag sollten alle Pfänder und Bürgen *stehen bleiben*, d.h., es solle nichts verändert werden. Damit nicht *ein Teil dem Anderen an seiner Gerechtigkeit Abbruch tut*.²⁴

Dass der Streit um den Weidgang auf der Grenze des Banns Maxsain auch im nächsten Jahr 1549 noch keineswegs geklärt war, belegt ein Brief vom 15.6.1549.²⁵ Heinrich d. Ä., Herr zu Isenburg-Grenzau schrieb an Graf Johann zu Sayn. Es ging natürlich um den umstrittenen Weidgang. Der Herr zu Isenburg sei der *saynischen Possession des gemeldeten Orts keineswegs geständig*.²⁶ Er habe dem Grafen zu Sayn ein Instrument (Weistum) geschickt, in dem der Besitz des Orts den Herren zu Isenburg bestätigt werde. Er sagte außerdem, dass sich in seinem Besitz noch ein Weistum von *vor drei- oder vierhundert Jahren*²⁷ befände. Weiterhin sei es vonseiten der Rachdorfer zu Schmähungen der Einwohner von Goddert gekommen. Wenn er die Täter kennen würde, würde er sie bestrafen. Die Pfändung sei jedenfalls in isenburgischer Hoheit geschehen, so wie es aus dem Instrument hervorgehe. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein

²² HSTAW 340 Nr.1545g.

²³ HSTAW 340 Nr.1545g. Abschrift Sayn an Isenburg.

²⁴ HSTAW 340 Nr.1545g. Abschrift Graf Johann zu Sayn an Heinrich d.Ä. zu Isenburg-Grenzau, datiert 1.10. ohne Jahr, Freusburg.

²⁵ HSTAW 340 Nr.1545g.

²⁶ HSTAW 340 Nr.1545g

²⁷ HSTAW 340 Nr.1545g.

Schreiben, das einen Monat später datiert ist. Der saynische Schultheiß Philipp Obelauch schrieb am 10.7.1549 an den Grafen zu Sayn.²⁸ Obelauch forderte, dass 20-24 Reiter und 60-70 Bewaffnete zu Fuß am nächsten Freitag in dem Buchenwäldchen bei Rückeroth erscheinen sollten. Es gehe dabei *um eine Sache, die dem Grafen zu Sayn wohl bewußt ist.*²⁹ Außerdem fragte er, wo man die Pferde und Kühe kriegen könne, welche die Rachdorfer den Leuten von Goddert genommen hätten. Solle man sie den Leuten von Goddert zurückbringen und nicht nach Hachenburg führen? Dieser Brief deutet eine gewaltsame Lösung der Streitigkeiten an. Die große Zahl Bewaffneter sollte wahrscheinlich in Marienrachdorf oder dort, wo sich die Pfänder befanden, einfallen und diese mitnehmen. Der Treffpunkt bei Rückeroth, das Goddert und Marienrachdorf unmittelbar benachbart war, macht diese Vermutung wahrscheinlich. Leider findet sich in den Akten kein weiterer Hinweis, ob die „Aktion“ durchgeführt wurde oder nicht.

Bei den zuvor geschilderten Pfändungszügen handelte es sich um Fälle von Landfriedensbruch. Aus dem Streit um Gemarkungsgrenzen war eine offene Eskalation zwischen Sayn und Isenburg entstanden. Bei der Ansetzung von Vermittlungstreffen beider Seiten wird die Tendenz zum Verschleppen und Verzögern deutlich. Eine wichtige Rolle kam in diesen Konflikten den Weistümern zu, mit deren Hilfe die Wahrheit bewiesen werden sollte. Dabei tauchte eine Frage wieder auf, die sich durch den ganzen Konflikt zog. War der Bann Bestandteil der Herrschaften und Grafschaften Isenburg, Wied und Diez oder handelte es sich um ein den Grafen zu Sayn zustehendes-, mit Immunität versehenes Territorium.

Nun herrschte für 8 Jahre Ruhe in den Streitigkeiten zwischen Goddert und Marienrachdorf. 1557 scheint es dann wieder zu einer Pfändung und Gegenpfändung gekommen zu sein. In einem Schriftstück der saynischen Befehlshaber aus Hachenburg vom 7.7.1557 wurde die Ankunft des Abgesandten der Herren zu Isenburg angezeigt.³⁰ Mit ihm besprach man die Restituierung der Pfänder. Die saynischen Befehlshaber sprachen sich für eine Rückgabe der beiderseitigen Pfänder aus.

²⁸ HSTAW 340 Nr.1545g.

²⁹ HSTAW 340 Nr.1545g.

³⁰ HSTAW 340 Nr.1545d.

Vom 7.8.1557 datiert ein Schreiben Johans zu Isenburg-Grenzau an den Grafen Johann zu Sayn.³¹ Der Herr zu Isenburg nahm darin Bezug auf die Pfändung zwischen Goddert und Rachdorf, die er auch seinem Vetter Arnold angezeigt habe. Er hatte durch Graf Arnold zu Isenburg erfahren, dass solche Streitigkeiten auch schon zu seines verstorbenen Vaters Zeiten bestanden hätten. Herr Johann zu Isenburg weigerte sich, die Pfänder zurückzugeben, die noch aus seines Vaters Zeiten offen stünden. Eine einseitige Rückgabe komme für ihn nicht infrage. Er forderte aber, dass die Pfänder aus der letzten unbegründeten saynischen Pfändung unverzüglich zurückgegeben würden.

Im Jahre 1560 kam es dann zu Streitigkeiten an einer anderen Stelle der Grenze zwischen dem Bann Maxsain und der Herrschaft Isenburg. Aus einem Brief vom 10.7.1560 der Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn³², der wohl an den Grafen zu Isenburg gerichtet ist, geht hervor, dass es auch um einen Weidgang zwischen Selters und dem isenburgischen Ellenhausen zum Streit zwischen den beiderseitigen Untertanen gekommen war. Ellenhausen hatte bis vor Kurzem nur aus zwei oder drei Häusern bestanden, sei aber durch die *Vermehrung der Ellenger Ehe* gewachsen. Die Grafen zu Sayn beschwerten sich, dass die Leute von Ellenhausen versuchten, die Bannuntertanen in *des Bannsbezirklicher Ober- und Gerechtheit, entgegen den Schöffenweistümern und Instrumenten zu verdrängen*.³³ Um die Sache nicht weiter eskalieren zu lassen, wollten die Grafen zu Sayn die Leute von Selters verständigen, dass sie sich diesmal gedulden sollten, sofern die Leute von Ellenhausen sich auch ruhig verhielten. Alle Streitigkeiten sollten durch Verhör und Zusammenkunft geklärt werden. Nach diesem kurzen Aufflackern hört man nichts mehr von diesem Problem.

1561 kam es dann zum Streit um Güter bei Selters, die nach saynischer Auslegung in *des Banns-, Hoch- Ober- und Bezirklicher Gerechtheit*³⁴ lagen, was von Isenburg bestritten wurde. Der Streit um diese Güter war vor Jahren am Gericht Marienrachdorf ausgetragen worden, dessen Zuständigkeit der Graf zu Sayn bestritt, da die Güter seiner

³¹ HSTAW 340 Nr.1545d.

³² HSTAW 340 Nr.1218c.

³³ HSTAW 340 Nr.1218c.

³⁴ HSTAW 340 Nr.1545 f. Ein Brief vom 4.6.1561 der *heimgelassenen Befehlshaber zu Hachenburg* an Johann, den Herren zu Isenburg-Grenzau.

Meinung nach im Bann lagen. Der Grenzverlauf im Westteil des Banns Maxsain gegen die Herrschaft Isenburg scheint nicht eindeutig festgelegt gewesen zu sein. Jedenfalls hatten die isenburgische und die saynische Seite unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf den Grenzverlauf. In den saynischen Grenzumgängen ist von eventuellen Unklarheiten im Grenzverlauf keine Rede.

Im Juli 1566 herrschten Streitigkeiten zwischen Sayn und Isenburg um die *Atzung*, den Viehtrieb und die Abholzung zwischen den Gemeinden Bendorf (Sayn) und Nauort (Isenburg).³⁵ Auch 1567 kam es zu Irrungen zwischen Sayn und Isenburg, die aber nicht im Bann, sondern im nicht weit davon entfernt liegenden isenburgischen Sessenhausen ausgetragen wurden.

Am 11.12.1567 schrieb Graf Salentin, Herr zu Isenburg-Grenzau und Erzbischof von Köln an den Grafen Adolf zu Sayn.³⁶ Es ging unter anderem um den Überfall des saynischen Kellers zu Selters Meffried Lahnstein mit 150 Mann (Bannuntertanen) auf Sessenhausen im isenburgischen Herrschaftsgebiet und die dort vorgenommene Pfändung von Pferden. Auf saynisches Gebot hin hatten die Bannuntertanen und die saynischen Leibeigenen außerhalb des Banns geholfen zu pfänden.³⁷ Der Erzbischof von Köln erinnerte auch an die beiden *landfriedensbrecherischen Überfälle auf Ransbach und den Hof Rembs in isenburgischem Territorium*. Er drohte mit Vergeltung: *Das sie gemeint mir allenthalben auff keinem orth frieden zulassen, sunder eine beschwerung über die ander zuzefuegenn, werden E. L. vor gewiß haltenn und haben, das ich widderumb, wes zu errettung des meines, unnd meiner armen Underthänen die notturft erforderenn wirdt, zeitlich erwegenn, unnd vor die Handt nemen werde.*³⁸

Seit diesem Zeitpunkt schweigen die Akten über Differenzen zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Isenburg im Bann Maxsain. Die Serie von Streitigkeiten hatte also nur rund 20 Jahre andauert und war harmlos im Vergleich mit den Problemen die Sayn mit den Grafen zu Wied hatte. Bemerkenswert ist, dass sich die Herren und Grafen

³⁵ HSTAW 340 Nr.1545m. Brief des Grafen und Herrn Salentin zu Isenburg-Grenzau an den Grafen Adolf zu Sayn vom 14.6.1566 aus Grenzau.

³⁶ HSTAW 340 Nr.1545m.

³⁷ HSTAW 340 Nr.1213b.

³⁸ HSTAW 340 Nr.1545m.

zu Isenburg in den Streitigkeiten um den Ort Goddert im Bann nur an die Grafen zu Sayn nicht aber an Wied gewandt haben. Ob dies deswegen passierte, weil die isenburgische Seite die Grafen zu Sayn als Landesherren im Bann sahen, oder eher, weil der größte Teil der Einwohner von Goddert saynische Leibeigene waren, ist nicht zu beantworten. Auffällig ist, dass in den Korrespondenzen zwischen Sayn und Isenburg die Weistümer und Instrumente zur Grenzfeststellung des Öfteren Erwähnung finden. Man war sich also des Werts dieser Rechtsdokumente in Zeiten der Auseinandersetzung sehr wohl bewusst. 1548 wurde, wie bereits erwähnt, in Marienrachdorf ein neues Schöffenweistum erstellt, in dem die Grenzen des Gerichtsbezirks genau festgelegt wurden. Von Isenburger Seite wurde also prompt auf die Streitigkeiten reagiert. Ob der Herr zu Isenburg aber 1548 wirklich ein Weistum von *vor drei oder vierhundert Jahren*³⁹ hätte vorweisen können, bleibt unklar. Jedenfalls wurde zwischen Sayn und Isenburg vor allem um einige Weiden und Güter der Westgrenze des Banns gestritten. Die Grenzen des isenburgischen Gerichts Marienrachdorf waren nicht mit den von Sayn festgelegten Grenzen des Banns identisch. Deshalb kam es zu den geschilderten Grenzkonflikten zwischen Sayn und Isenburg. In diesem Gebiet lag auch der strittige Gerichtsplatz, auf den im nächsten Kapitel kurz eingegangen werden soll.

9.2. Der Besitz des Halsgerichts auf *Hansen Heide*⁴⁰

Der Westteil des Banns Maxsain war von isenburgischem Gebiet umschlossen. Dieser bestand vor allem aus dem Gerichtszwang des isenburgischen Gerichts Marienrachdorf, an dessen Gerichtsplatz um 1475 ein Hans aus Marienrachdorf mit dem Rad hingerichtet worden war.⁴¹ Nach ihm hieß der Gerichtsplatz 1538 und noch 1551 *Hansen Heide*.

³⁹ HSTAW 340 Nr.1545g.

⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1545g.

⁴¹ Gensicke (1961), S.169.

Die Herren des Gerichts, die Herren zu Isenburg, zu Grenzau und Herschbach hatten dort vor 1538 einen Galgen errichten lassen, gegen den Sayn Widerspruch erhob.⁴² Auf einer alten, kolorierten Karte des Banns wurde der westliche Teil um Goddert zwar als zum Bann Maxsain gehörend bezeichnet, doch gleichzeitig als in der Herrschaft Isenburg liegend genannt. In diesem Gebiet stand den Herren zu Isenburg die Hohe Obrigkeit zu. Sie allein hatten das Recht, über *Frevelsachen* zu verhandeln und Wetten zu verhängen.⁴³ So ist es nicht verwunderlich, wenn die Herren zu Isenburg ihren Gerichtsort auf *Hansen Heide* auch als Richtstätte für den Westteil, d.h. für den ihrer Ansicht nach isenburgischen Teil des Banns mit Goddert ansahen.

Bereits 1548 wandte sich Heinrich d.Ä. zu Isenburg-Grenzau in einem Brief an den Grafen Johann zu Sayn. Der Herr zu Isenburg habe erfahren, dass sich Graf Johann zu Sayn in den Streitigkeiten um das Hochgericht an den Kurfürsten von Mainz gewandt habe. Er wolle nun die Antwort des Kurfürsten erfahren. Kurfürst Sebastian von Mainz⁴⁴ schrieb, dass er *mit etlichen anderen, eigenen Sachen beladen sei. Der Graf zu Sayn solle ihn mit diesem Problem verschonen.* Außerdem verwarnte er den Grafen zu Sayn und den Herren zu Isenburg. Von dieser Stelle war also keine Hilfestellung und Vermittlung bei der Lösung des Konflikts zu erwarten. Also wandte sich Graf Johann zu Sayn an Otto von Lengefeld, den Schultheißen von Koblenz. Dieser riet dem Grafen, den Galgen stehen zu lassen und die Unterhandlungen zu beginnen. Der Graf solle sich mit gelehrten Juristen beraten und er empfehle ihm, sich Rat in Köln zu holen. Er warnte ihn vor eigenmächtigen Handlungen, denn die Kammergerichtsordnung sehe für solche Fälle eine Strafe von 2000 Mark lötligen Goldes vor.

Auch 1550 kam es wieder zu Streitigkeiten zwischen Sayn und Isenburg. Auf den 19.5.1550 ist das Protokoll eines Zeugenverhörs datiert, welches die Aufschrift trägt: *Khuntschafft Rottel zehenn Zeugenn vonn wegenn des wolgepornen Grafen Henrichen des eltern, Herren zu Isenburgh unnd zu Grensauwe etc. widder auch den wolgepornen Graven Johansen zu Seyne etc. In sachen das halßgericht uff Hansen Heiden belangend*

⁴² Gensicke (1961), S.169.

⁴³ HSTAW 340 Nr.1696a.

⁴⁴ HSTAW 340 Nr.1545i. Sebastian von Heusenstamm. * 16.3.1508 in Frankfurt. Gestorben am 18.3.1555 in Eltville. Er war von 1545 bis 1555 Kurfürst und Erzbischof von Mainz.

zu kunfftiger gedachtnus zu Coblentz als kaiserlichen Commisarien geschueckt. ⁴⁵ Als Zeugen wurden vernommen:

1. Zeuge: Meister Thießmann, Zimmermann zu Herschbach, Schöffe des Landgerichts Marienrachdorf. Er gedenke des Bopparder Kriegs ⁴⁶ und sei ungefähr 70 Jahre alt.

2. Zeuge: Johann Linder aus Marienrachdorf. Ein Mann über 70 Jahre alt, denn er gedenke des Neusser Kriegs. ⁴⁷

3. Zeuge: Jacob Wirt aus Marienrachdorf, ungefähr 70 Jahre alt.

4. Zeuge: Noiß Thonges, Bürger in Herschbach, ungefähr 60 Jahre alt. Er sei Zimmermann und gedenke des Bopparder Kriegs.

5. Zeuge: Kerc Cuntz, Bürger zu Herschbach, zwischen 70 und 80 Jahre alt.

6. Zeuge: Meister Servas Schmidt, Bürger in Herschbach. Er sei über 70 Jahre alt, denn er gedenke des Neusser Kriegs. Er sagte aus, dass er als kleiner Junge, zurzeit Gerlachs von Isenburg, Hans im Halseisen in Herschbach gesehen habe. Außerdem habe er gehört, dass Hans im Wirtshaus zu Marienrachdorf gesessen und eine Frau bei sich gehabt habe. Diese habe geschrien: *Du Mörder, du hast 7 Morde getan und wolltest mich auch ermorden.* ⁴⁸ Als dieses Geschrei im Wirtshaus gehört wurde, eilte der isenburgische Schultheiß zu Marienrachdorf Born Hengen herbei und nahm Hans gefangen. Dieser sei dann nach Herschbach in den Turm gebracht worden und später auf *Hansen Heide* hingerichtet worden.

8. Zeuge: Heusers Contz, Bürger zu Hartenfels, Ackermann und ungefähr 70 Jahre alt.

9. Zeuge: Johann Müller aus Ellenhausen, isenburgischer Leibeigener und 60 Jahre alt.

10. Zeuge: Rorich aus Langenbaum, ein alter Mann, der im Neusser Krieg 2 Jahre alt war, westenburgischer Leibeigener.

⁴⁵ HSTAW 1 Nr. 734. Hier wird Heinrich d. Ä. als Graf bezeichnet. Er selbst unterschrieb seine Briefe mit Herr zu Isenburg-Grenzau.

⁴⁶ Bopparder Krieg 1497. Vgl.: Mißling, Heinz E. (Hrsg.), Boppard. Geschichte einer Stadt am Mittelrhein. Von der Frühzeit bis zum Ende der kurfürstlichen Herrschaft, Bd. 1, Boppard 1997, S.371ff.

⁴⁷ Neusser Krieg 1474/75.

⁴⁸ HSTAW 1 Nr. 734.

Was die Zusammensetzung der Zeugen angeht, ergibt sich ein deutliches Übergewicht von 7 Zeugen, die in der Herrschaft Isenburg ansässig waren. Einer wohnte in Hartenfels in kurtrierischem Gebiet ein anderer war in Langenbaum ansässig und westenburgischer Leibeigener. Keiner war saynisch oder in einem Ort der Grafschaft Sayn wohnhaft. Auch der 7. Zeuge, der niederadlige, ungefähr 50 Jahre alte Wilhelm vom Hoff genannt Bell wohnte in Dreifelden in der Grafschaft Wied. Dieser äußerte sich im Zeugenverhör zu der Frage, wie weit der Bann reiche. Er sagte, dass er vor 39 Jahren mit seinem Vater Ermbrecht vom Hoff genannt Bell bei einem Ritt nach Andernach an dem strittigen Platz, Hansen Heide genannt, vorbeigekommen sei. Sein Vater habe ihm damals gesagt, dass die Schöffen von Marienrachdorf dort ihr peinliches Gericht hätten. Erkennbar sei dies an einigen dort liegenden Hölzern gewesen. Weiterhin sagte sein Vater: *Unnd wiewol es Im Maxseyner bann gelegenn, so were doch das gericht oder die Rechtstatt Isenburgisch.*⁴⁹ Nach der Aussage des Ermbrecht vom Hoff genannt Bell war die umstrittene Stelle eindeutig im Bann Maxsain gelegen und ein Beleg für die den Herren zu Isenburg für den Westteil des Banns zustehende Hohe Obrigkeit und Hochgerichtsbarkeit. Ein Beleg für die alten, sich überschneidenden und übergreifenden Rechte der drei Häuser Sayn, Wied und Isenburg ist die Tatsache, dass sich die Gerichtsstätte für das isenburgische Gericht Marienrachdorf (außerhalb des Banns gelegen) im Bann selbst befand. Dies wird auch durch die Bemerkung auf der kolorierten Karte des Banns unterstützt, dass es sich beim Westteil des Banns um isenburgisches Gebiet handelt. Folgt man dieser Ansicht, so ist die Empörung der Grafen zu Isenburg über die zweimalige Zerstörung des Hochgerichts durch Sayn durchaus verständlich. Andererseits fühlte sich Sayn im Bann als Landesherr und war daher eifrig bemüht, die Rechte anderer Grafengeschlechter im Bann zu beseitigen.

Am 6.8. des Jahres richtete Herr Heinrich d. Ä. zu Isenburg-Grenzau ein Schreiben an den Grafen Johann zu Sayn. Er teilte ihm mit, dass dessen Rentmeister Philipp N. (Obelauch) in den vergangenen Tagen in die isenburgische *Ober- und Gerechtigkeit*, d.h. in das isenburgische Territorium eingedrungen sei. Dabei habe er den Hafer, der auf dem Feld gelegen habe, mitgenommen und so gegen den Landfrieden gehandelt. Wenn

⁴⁹ HSTAW 1 Nr. 734.

der Graf zu Sayn nicht bald den Hafer zurückgeben und einen Abtrag bezahlen würde, käme es zu einer erneuten Klage Isenburgs am Reichskammergericht in Speyer.⁵⁰ Am 23.11.1550 wandte sich der Herr zu Isenburg erneut an den saynischen Grafen und erkundigte sich nach einem Vermittlungstag, um die Streitigkeiten zu schlichten.⁵¹

Von 1549 bis 1551 kam es zwischen den Grafen Heinrich d.Ä. zu Isenburg-Grenzau und Johann zu Sayn zu einem Prozess am Reichskammergericht, um diese Richtstätte und die Halsgerichtsbarkeit auf *Hansen Heide*.⁵² Der Galgen war von Sayn wieder abgerissen worden, ein Vorgang, der natürlich Isenburg wiederum erbitterte. Graf Johann zu Sayn sagte in seinen *Articuli Defensionales*, dass der Gerichtsplatz, von Sayn als Schneppenhausen bezeichnet, im Bezirk des Banns Maxsain und im Weidgang der Gemeinde Goddert liege. Heinrich d. Ä., zu Isenburg ließ in seine *Artikulierte Clag* vom 13.5.1551 aufnehmen, dass vor 30 oder 40 Jahren eine von Isenburg angeordnete Hinrichtung mit dem Rad zwischen dem aufgeworfenen Graben stattgefunden hatte.⁵³

Im gleichen Jahr wurden von der isenburgischen Seite Aussagen zu deren Rechten im strittigen Bezirk gemacht, auf welche die saynische Seite sogleich Stellung nahm. Darin heißt es, dass Isenburg im Dorf Marienrachdorf alle hohe und niedere Obrigkeit, Gebot und Gerichtszwang *seit undenklichen Jahren* besitze. Isenburg sei Richter *über Hals und Bauch*, also Hochgerichtsherr. Jägerei, Fischerei, Wasser und Weide stehe Isenburg zu. Im Dorf Marienrachdorf und dessen Zwing und Bann habe Isenburg Wetten und *Überwetten*. Frevler würden auf den Häusern (Burgen) Herschbach oder Grenzau verhört und bestraft. Nur Isenburg habe das Recht, in diesem Gebiet Übeltäter zu ergreifen. Auch hier wurde auf die vor 30 oder 40 Jahren an dieser Stelle vollzogene Hinrichtung verwiesen. Der Delinquent war mit dem Rad gerichtet, auf das Rad gebunden und mit diesem aufgerichtet worden. Man hätte ihn dort lange sehen können. Von dieser Richtstätte *auf Hansen Heide bei Marienrachdorf zwischen dem aufgeworfenen Graben* habe man von den Alten gehört. Daraufhin habe der jetzige Herr zu Isenburg im Jahr 1548 ein neues Hochgericht in Form eines Galgens aufrichten lassen. Dieser Galgen sei aber

⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1545i.

⁵¹ HSTAW 340 Nr.1545i.

⁵² HSTAW 340 Nr.1545m, 1317b, 1545i. HSTAW 1 Nr. 734 und dazu: Scheurmann, S.223

⁵³ HSTAW 340 Nr.1545m.

nur zwei Monate stehen geblieben. Die Saynischen hatten ihn *mit gewehrter Hand* abgerissen. Isenburg ließ den Galgen erneut aufrichten. Aber die saynische Seite zögerte nicht lange und ließ das Hochgericht durch *Bewaffnete zu Roß und Fuß wiederum niederhauen*.⁵⁴ Soweit die Schilderung aus Isenburger Sicht.

Die saynische Seite argumentierte, dass das Hochgericht von Isenburg heimlich und ohne Wissen der saynischen Seite aufgerichtet wurde. Sobald die saynischen Diener es gesehen hätten, hätten sie es zur Erhaltung der Rechte Sayns wieder *abgeworfen*. Dabei sei es weder zu Gewaltakten noch Tötlichkeiten gekommen. Der Abbruch des Galgens sei einzig geschehen, um die saynische Gerechtigkeit an diesem Ort zu demonstrieren und *um dem Gegenteil sein unbilllich eindringen zu weren*. Isenburg habe *wider das Recht gehandelt*, denn es sei wahr, dass der strittige Platz in die *Seynisch gerechtigkeit des Bans bezirck gehorigh*.⁵⁵

Auf den Karten des Banns Maxsain ist die Stelle, an welcher der Galgen gestanden hat, mit einem Kreuz markiert. Dieses Kreuz scheint aber dort auch wirklich gestanden zu haben, denn im Zeugenverhör von 1608 heißt es dazu: *Das creutz, das da stehet ahn der straßen, da der galg gestanden, den ein graff zue Sayn, den Graven zu Isenberk hat lassen umbhauwen*.⁵⁶ Schiller erwähnt, dass ein neuer isenburgischer Galgen später direkt gegenüber dem wiedischen am Galgenberg bei Rückeroth errichtet wurde. Isenburg hat also seinen Anspruch auf ein Hochgericht an der Grenze des Banns nicht aufgegeben.⁵⁷ Isenburg demonstrierte also nicht nur gegenüber Sayn, sondern auch Wied seine Hochgerichtsrechte.

Noch 1594 wurde des Gebiets gedacht, auf dem früher die isenburgische Richtstätte gewesen war. Anlässlich eines Streits zwischen den Gemeinden Selters und Sessenhausen wegen eines Weidgangs *vff der Heyden, in des Herren zu Isenburgk Hoheit gelegen von vndencklichen Zeitten.....alß noch der Gerichtes Stuell der Viertzehn Scheffen Zu Martrachdorff In Wesen gewesen*. Dieses Gebiet habe allezeit zu Isenburg gehört und

⁵⁴ HSTAW 340 Nr.1317b.

⁵⁵ HSTAW 340 Nr.1317b.

⁵⁶ FWA 48-3-1 und Schiller, S.38.

⁵⁷ Schiller, S.39.

man habe *Undedige Wetten vnd Bruchen darauff beclagt*.⁵⁸ Hier wird nun nochmals der Grundkonflikt zwischen Sayn und Isenburg, nämlich der ungeklärte und umstrittene Grenzverlauf im Westteil des Banns, deutlich.

10. Die Konflikte der Grafen zu Sayn und Wied mit anderen Herrschaften

Neben den Auseinandersetzungen zwischen Sayn, Wied und Isenburg waren es vor allem die Streitigkeiten mit Nassau, der Kurpfalz und Kurtrier, welche die Ausbildung einer einzigen Landesherrschaft im Bann enorm behinderten. Alle diese Konflikte mit den drei anderen Herrschaften hatten verschiedene Ursachen, auf die in den folgenden Kapiteln näher eingegangen werden soll.

10.1. Der Streit mit den Grafen von Nassau

Die Grafen von Nassau-Dillenburg waren die Erben eines Teils der ehemaligen Grafschaft Diez. Ein Teil dieser Erbschaft, nämlich der sogenannte Stöffel mit den Kirchspielen Rotzenhahn und Höhn, grenzte unmittelbar an den Bann Maxsain. Aus dieser räumlichen Nähe und der Tatsache, dass die Grafen von Nassau eine große Zahl von Leibeigenen im Bann, vor allem im Dorf Wölferlingen hatten, erklären sich die Ursachen der Streitigkeiten.

⁵⁸ Aus der Supplik der Gemeinde Sessenhausen vom 10.6.1594.

Wegen der Einwohner von Wölferlingen kam es aber schon lange vor Beginn des Untersuchungszeitraums, nämlich zu Graf Gerhards zu Sayn Zeiten, zu Konflikten. Es liegt die Abschrift eines Fehdebriefs des Arnolt von Rupach genannt Fuckhart an die *Inge-
sessen vnd wanhaftigen Lude Zw Wolfferingen* aus dem Jahr 1455 vor. Er sagte darin, dass er *des Dorff Wolfferingen Fiant sein will* und drohte den Einwohnern mit *Roube, brande oder todschlag*.¹ Noch fünf Jahre später, im Jahr 1460, wandten sich die beiden nassauischen Amtleute Cuno von Reiffenberg und Johann Frei von Dehrn aus Hadamar an den Grafen zu Sayn. Sie baten den Grafen zu Sayn, den *Armen Leuden Zw Wolfferingen* zu ihrem Recht zu verhelfen und sie zu beschützen. Zwei Tage später, nämlich am Freitag nach St. Sebastianstag 1460, antwortete Graf Gerhard zu Sayn den beiden Amtleuten. Aus dem Inhalt ergibt sich, dass die Einwohner von Wölferlingen andere saynische Untertanen in anderen Dörfern mit Gewalt gepfändet hatten. Deshalb hatte der Graf zu Sayn *Sie hann Thun straffen*. Er sprach sich aber für einen *redlichen austragk* der Streitigkeiten unter Vermittlung *vnnser Neven vnd schwager von Catzenelnbogen vnnnd Nassaw* aus.²

Die Streitigkeiten zwischen Nassau und Sayn scheinen im Jahr 1462 immer noch nicht beendet gewesen zu sein. Aus einem Schriftstück geht hervor, dass Graf Gerhard zu Sayn vorgeworfen wurde, er hätte Gewalt gegen die Einwohner von Wölferlingen geübt. Er rechtfertigte sich damit, dass Wölferlingen, welches angeblich in der Grafschaft Diez liege, seine eigene zugehörige Erbschaft sei. Außerdem habe er keine Gewalt geübt. Er sei für den Schutz und Schirm seiner Untertanen zuständig. Wölferlingen liege nicht in der Grafschaft Diez, sondern wie seine anderen Dörfer im Bann Maxsain. Die Einwohner von Wölferlingen seien ungehorsam gegen ihn und die Seinen gewesen und deshalb habe er sie von Rechts wegen mit Strafe überzogen. Er müsse den Herren der Grafschaft Diez darüber keine Rechenschaft geben.³ Für die Grafen von Nassau war der Ostteil des Banns ein Bestandteil der Grafschaft Diez, so wie es auf den kolorierten Karten des Banns vermerkt und eingezeichnet ist. Im Gegensatz dazu fühlte sich der

¹ HSTAW 340 Nr.13265a

² HSTAW 340 Nr.1453.

³ HSTAW 340 Nr.1542k.

Graf zu Sayn als Landesherr im Bannbezirk, der für Sayn Immunität besaß, die von Nassau in dieser Zeit aber nicht anerkannt wurde.

Ein großes Problem war für Sayn, dass die Grafen von Nassau im Bann Maxsain in mehreren Orten Vogtleute hatten, die zur Vogtei Rotzenhahn (Rotenhain) gehörten.⁴ Diese Vogtei⁵, deren Umfang im Weistum von 1537⁶ zu Rotzenhahn durch den Vogtschultheißen und die Vogtschöffen, unter denen sich auch zwei Schöffen aus Wölferlingen befanden, gewiesen wurde, umfasste einen größeren Bezirk, der auf das Haus Hadamar gehörte. Nach Gensicke werden die nassauischen Vogtleute im Bann bereits im Jahre 1474 erwähnt.⁷ Aus dem Jahre 1494 hat sich eine Urkunde erhalten, in der Henne, des Luncken Henges Sohn aus Wölferlingen erwähnt wird, der bis kurz vor 1494 *Vogtmann*, danach aber saynischer Leibeigener war.⁸ Die nassauischen Leibeigenen im Bann mussten jährlich das Vogtgericht in Rotzenhahn besuchen.⁹

Ernsthafte Probleme für Sayn mit den nassauischen Vogtleuten gab es bei der Erhebung der Schatzung im Jahre 1553. In der bereits erwähnten Bittschrift von 1553 der nassauischen Vogtleute zu Wölferlingen und Freilingen an das Haus Hadamar heißt es, dass die Schatzung sowohl von Wied als auch von Sayn gefordert werde.¹⁰ Wer die Schatzung an Wied bezahle, dem verbiete Sayn Wasser und Weide. Graf Johann zu Wied beeilte sich, sich zu rechtfertigen. Im Februar schrieb er an den Grafen von Nassau, dass der Gemeine Pfennig als *Offensivhilfe* eingezogen werden müsse. Außerdem stehe ihm im Bann die Hohe Obrigkeit alleine zu.¹¹

Im Jahre 1563 hatte der Graf von Nassau in Wölferlingen 21, Freilingen 12, Maxsain 3 und Zürbach 1 Leibeigenen, die wohl mit den nassauischen Vogtleuten gleichzusetzen

⁴ Gensicke S.160 und 473. Zur Bedeutung der weltlichen Vogteien vgl. Waas, Bd. 2, S 70ff.

⁵ Ausführlich zum Umfang der Vogtei: Gensicke, Hellmuth, Kirchspiel und Gericht Rotenhain, in: Nassauische Annalen, 79, 1968, S.345f.

⁶ Grimm Bd. I, S.636ff.

⁷ Gensicke S.160.

⁸ HSTAW 340 Urkunde.

⁹ FWA 48-3-1.

¹⁰ HSTAW 340 Nr.1696a.

¹¹ HSTAW 340 Nr.1696a.

sind.¹² In diesem Jahr kam es zu einem Zwischenfall zwischen Sayn und Nassau im Bann. Vom 7.2.1563 hat sich das Konzept eines Briefs erhalten, den ein Graf zu Sayn an den anderen Grafen zu Sayn geschrieben haben muss, da im Text von Meffried Lahnstein als *deren beider Diener* gesprochen wird.¹³ Der Brief betrifft den *Angriff* im Bann durch den nassauischen Schultheißen Adolf Helling¹⁴ in Maxsain. Vor 8 oder 9 Jahren hatte sich ein nassauischer Leibeigener, Sallenweich genannt, an eine saynische Frau in Maxsain verheiratet. Die Kinder sollten halb nassauisch und halb saynisch sein (*Kindgedinge*). Der Brief über diese Vereinbarung war noch nicht abgeliefert worden. Deshalb sei Adolf Helling letzten Donnerstag mit 2 Pferden in Zeitz Hentges Haus nach Maxsain gekommen, habe dort gegessen und getrunken und danach Sallenweich ergriffen. Helling führte ihn ohne Hilfe des saynischen Schultheißen oder der Banneinwohner gefangen nach Wölferlingen. Dort wurde er auf Bürgschaft wieder freigelassen. Er habe darüber berichtet, damit solche Aktionen nicht länger stillschweigend durchgeführt würden. Schon vier Tage später, am 11.2.1563, richtete Graf Sebastian zu Sayn einen Brief an seinen Neffen Graf Adolf zu Sayn. Wieder ging es um den nassauischen *Angriff in unser Banns bezircklicher Hohenn ober, herrlich und gerechtigkeit*.¹⁵ Graf Sebastian fragte sich, ob der *Angriff* auf Befehl des Andreas von Brambach, des nassauischen Amtmanns der Grafschaft Diez¹⁶ oder durch Adolf Helling¹⁷ eigenmächtig durchgeführt wurde. Der Schultheiß im Bann Meffried Lahnstein oder ein anderer, der sich mit den Gerechtigkeiten im Bann auskenne, solle zu Andreas von Brambach gehen und dies herausfinden. Bestätige Andreas von Brambach, dass er den *Angriff* befohlen

¹² HSTAW 340 Nr.1436.

¹³ HSTAW 340 Nr.1218c.

¹⁴ Reif, Heft 8, Teil 1, S.197: *Zeuge Adolf Helling: Nassauischer Katzenelnbogischer Kellner zu Oberhadamar und das sei sein Stand, Amt, Gewerb und Handel. Befragt am 1.6.1580, um 3 Uhr nachmittags, auf dem Rathaus zu Coblenz. Er sei Anno 1533 geboren, wie er mit seines Vaters Hand könne dartun. Derowegen sei er jetzz 47 Jahre alt und ehelich geboren zu Mayen, da sein Vater daselbst Kellner gewesen, von weiland Frantzen Helling und Elisabeth Staudin, Eheleuten. Habe seine Wohnung zu Oberhadamar unter Grafen Johann von Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Dietz.*

¹⁵ HSTAW 340 Nr.1218c. Brief aus Freusburg vom 11.2.1563.

¹⁶ Gensicke Hellmuth, Die von Brambach, in: Nassauische Annalen 105, 1994, S.303ff.

¹⁷ Gensicke, Hellmuth, Die Helling in Siegen, in: Hessische Familienkunde (HFK), Bd.17, Heft 2, S.71f.

habe, sei die Sachlage klar. Wenn nicht, dann solle der Schultheiß von Hadamar (Helling) gefragt werden, ob er den Auftrag vielleicht vom Grafen von Nassau hätte. Man könne danach dem Grafen von Nassau *umso stattlicher schreiben*.¹⁸ Wie der Streit ausging, wird aus den Akten leider nicht ersichtlich. Was aber Andreas von Brambach vom Status des Banns Maxsain hielt, belegt eine Zeugenaussage von 1608. Darin heißt es, dass der Zeuge *vor 50 Jahren vonn Andres Brombach dero Zeitt gewesenem Nassawischen Amptmann in der Graveschafft Dietz, gehört, alß sich Zur selbenn Zeitt ein streitt erhoben, daß er gesagt, Er thue dem Bann nichts, dan er sey so gefreyet, wan er mit einem seyden faden vmbzogen were, daß er den nicht durffte entzwey reitten oder schneiden, was sonst die Ober: Rechtt vndt gerechtigkeit darin ahnlangtt, darüber könne er nicht berichten*.¹⁹ Anhand dieser Stellungnahme wird deutlich, dass der Angriff im Bann wohl kaum auf Befehl des Andreas von Brambach erfolgt sein dürfte. Er erkannte die Immunität des Bannbezirks an. Gleichzeitig fühlte er sich aber für die nassauischen Vogtleute im Bann verantwortlich.

Seit dem Jahr des nassauischen Übergriffs im Bann kam es als Reaktion darauf auch zu Bedrückungen der saynischen Leibeigenen im Stöffel durch Graf Johann von Nassau-Dillenburg, der durch Heiratsverbote und andere Maßnahmen versuchte, sie aus seinem Herrschaftsbereich zu verdrängen.²⁰

Am 18.12.1578 wurde, wie schon 1553, eine Bittschrift der nassauischen Leibeigenen von Wölferlingen an den nassauischen Amtmann gerichtet. Darin geht es um die wider „altes Herkommen“ von Graf Hermann zu Sayn geforderten Reichs- oder Landsteuern. Die nassauischen Leibeigenen sagten, dass sie dem Grafen zu Sayn wie auch Wied verpflichtet seien, und betonten damit erneut, dass zwischen Wied und Sayn im Bann bestehende Kondominat. Die Saynischen hätten die Schatzung ausgeschrieben, die Wiedischen hätten sie verboten. Die nassauischen Leibeigenen von Wölferlingen wussten nicht, wie sie sich verhalten sollten, und beschwerten sich über *das unerhörte neue*

¹⁸ HSTAW 340 Nr.1218c. Brief aus Freusburg, den 11.2.1563.

¹⁹ FWA Neuwied 48-3-1.

²⁰ Gensicke, (1968), S.346.

Joch. ²¹ Sie wollten bei ihren alten Rechten verbleiben. Der Amtmann solle sie schützen, damit sie nicht wider „altes Herkommen“ mit neuen Steuern beschwert würden.

Hier ging es also erneut um die Frage, wem die Erhebung der Schatzung im Bann zustand. Da es sich beim Kollektationsrecht um ein wichtiges landesherrliches Recht handelte, wollte natürlich, wie schon 1542 und 1553, keine Seite nachgeben.

Im April 1580 kam es zu einem nassauischen *Angriff* in Wölferlingen im Bann. ²² 1585 richteten die Leibeigenen des Vogtei Bezirks des Banns Maxsain ein Schreiben an den Grafen von Nassau. ²³ Die Vogtleute beschwerten sich über die ungerechtfertigte Pfändung von 32 Weidhammeln durch saynische Diener in den letzten Jahren. Dies sei dem *Schöffenvogtsweistum* zuwider. Im gleichen Jahr beanspruchten die Grafen von Nassau wegen der Vogtei Rotzenhahn, die zum Haus Hadamar gehörte, alle neu in den Bann zuziehenden Personen ohne Leibherrn, aufgrund des Wildfangrechts, was natürlich zu Problemen mit den Grafen zu Sayn führte. ²⁴ Insgesamt konnten sich weder Wied noch Nassau in Fragen des Wildfangrechts gegen Sayn im Bann durchsetzen. ²⁵ An diesen Versuchen ist ablesbar, dass sowohl Wied als auch Nassau versuchten, in der Frage des Wildfangrechts ihre Stellung im Bann auszubauen. Dabei stellte das Wildfangrecht nur eine Facette in den vielfältigen Konflikten um die Leibeigenen im Bann dar.

Vom 15.12.1586 hat sich ein Schriftstück des saynischen Unterschultheißen im Bann Philipp Zeitz an einen nicht genannten aber wohl saynischen Amtmann erhalten. Es geht darin um die Pfändung von nassauischen Einwohnern im Bann durch Hans Henrich Lahnstein, *welchs mich bedeunckt Ime seulches nit geburen hat sollen.* ²⁶ Gepfändet wurden Hermans Peters Sohn Hentzen, Sain Hennen Sohn und Geirharts Georgen, weil sie mit saynischen Leibeigenen noch unehelich zusammenlebten.

Noch fünf Jahre später gab es Probleme um die nassauischen Vogtleute im Bann. In einem Brief des Hans Henrich Lahnstein aus Ellar an den saynischen Schultheißen im

²¹ HSTAW 340 Nr.1218c

²² HSTAW 340 Nr.1218a. Genaueres konnte nicht ermittelt werden.

²³ HSTAW 340 Nr.1213b.

²⁴ HSTAW 171 B 468. Zum Wildfangrecht vgl. Böhn S.28ff.

²⁵ So auch Schiller, S.259.

²⁶ HSTAW 340 Nr.1218c.

Bann Henrich Helt vom 4.1.1590 geht es um den Fall des Enders, des Hirten von Maxsain.²⁷ Dieser beklagte sich, dass man ihm im Bann vonseiten des Grafen zu Sayn Wasser und Weide verboten habe. Er sagte, er sei ein Vogtmann unter Nassau-Katzenelnbogen und gehöre aufs Haus Hadamar. Er habe auch dort die Bede bezahlt. Es hatte wohl in der Zeit davor noch weitere Streitigkeiten um die nassauischen Vogtleute im Bann gegeben. Ein Tag zur *gütlichen Einigung* zwischen dem Grafen von Nassau und dem Grafen zu Sayn stehe bevor. Der Hirte solle bis zur Einigung ungestört im Bann bleiben. Wenn dies nicht geschehe, wolle Lahnstein sich an den Grafen von Nassau wenden. Dies wäre den kommenden Verhandlungen wohl wenig zuträglich.

Dass der Hirte sich zu Recht beklagte, geht aus dem Konzept eines Briefs hervor, den Graf Heinrich zu Sayn am 24.3.1590 an den saynischen Schultheißen im Bann Henrich Helt richtete. Graf Heinrich befahl Helt, den *Gesellen* Wasser und Weide verbieten zu lassen, die nicht auf der Mühle von Selters ihr Getreide mahlen ließen. Dass diese Maßnahme aber auch einen Hirten traf, der wohl kaum Getreide zum Mahlen hatte, zeugt von der Willkürlichkeit bei der Umsetzung der Befehle.²⁸ Bei dem Verbot vom März 1590 scheint es sich um einen zweiten Versuch von saynischer Seite gehandelt zu haben, da sich Enders bereits im Januar darüber beklagt hatte.

Erst am 14.3.1609, also fast zwanzig Jahre später, kam es dann endlich zwischen Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und dem Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen, Herrn zu Beilstein zum Abschluss eines Vertrages, der die Probleme beseitigte.²⁹ Die saynischen Leibeigenen in den nassauischen Kirchspielen Höhn und Rotzenhahn wurden gegen die im Bann Maxsain wohnenden nassauischen Vogtleute getauscht. Die nassauischen Vogtleute im Bann wurden also alle zu Leibeigenen der Grafen zu Sayn. Aus dem Jahr 1610 liegt ein *Ver Zeichnus der Pferdt, so die Saynische vnderthanen, gewesene Naßauwische leibs angehörige Imm Bann haben*³⁰ vor. Allein im Dorf Wölferlingen saßen demnach 12 ehemals nassauische Leibeigene, während in Freilingen nur 2 und in Maxsain 3 ehemalige nassauische Leibeigene wohnten. Durch diesen Zuwachs

²⁷ HSTAW 340 Nr.2080.

²⁸ HSTAW 340 Nr.1213c.

²⁹ HSTAW 340 Urkunden Nr.13880a.

³⁰ HSTAW 340 Nr.1453.

an Leibeigenen konnten die Grafen zu Sayn ihre Position gegenüber den Grafen zu Wied im Bann enorm ausbauen. Probleme mit den Grafen von Nassau waren daher nicht mehr zu erwarten. Größere Ausmaße nahmen die Probleme zwischen Sayn und Nassau um die Leibeigenen im Stöffel an, der aber außerhalb des Banns lag. An dem obigen Zitat wird deutlich, dass der Wechsel in der Wahrnehmung, seine Leibeigenen jetzt als Untertanen zu verstehen, in vollem Gange war. Hier wird der Übergang von der mittelalterlichen zur neuzeitlichen Sichtweise besonders deutlich. Jedenfalls brachte der Austausch der nassauischen Vogtleute im Bann einen Vorteil für Sayn. Wieder war es gelungen fremde Rechte in dem von Sayn für sich allein beanspruchten Bannbezirk auszuscalten.

10.2. Der saynische Erbfolgestreit-Konflikte mit der Kurpfalz und Kurtrier

Die im folgenden Kapitel zu untersuchenden Probleme der Grafen zu Sayn mit Kurpfalz und Kurtrier hängen eng mit dem saynischen Erbfolgestreit zusammen.³¹ Da diese Konflikte Einfluss auf die Entwicklung der Landesherrschaft im Bann hatten und diese stark behinderten, soll auf sie näher eingegangen werden.

Der saynische Erbfolgestreit entstand zwischen dem letzten männlichen Agnaten der Sponheimer Linie des Hauses Sayn, Graf Heinrich zu Sayn und einem Verwandten, nämlich Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein. Der 1568 verstorbene Graf Adolf zu Sayn hatte eine Tochter Dorothea Katharina, die im Jahr 1585 den Grafen Karl Ludwig von Sulz geheiratet hatte. Graf Hermann zu Sayn war bereits 1588 unter Hinterlassung einer Tochter mit Namen Anna Elisabeth gestorben. Die Ehe seines älteren Bruders des Grafen Heinrich zu Sayn, der nun Alleinerbe der Grafschaft Sayn war, blieb kinderlos, so dass man sich nach einem männlichen Erbe für die Grafschaft umsehen musste. Aufgrund der Erbverbrüderung zwischen den Linien Sayn und Sayn-Wittgenstein von 1565

³¹ Die Schilderung der Ereignisse folgt im Wesentlichen Gensicke, S.339ff. und Kittlauß, S. 1ff.

kam dafür vor allem ein Spross der Grafen zu Sayn-Wittgenstein in Frage. Dieser Anwärter auf die Grafschaft Sayn war Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, der die Tochter Anna Elisabeth des verstorbenen Grafen Hermann zu Sayn heiraten sollte, was dann 1591 auch tatsächlich geschah. Den Grafen von Sayn-Wittgenstein wurde schon 1588 und auch nochmals 1589, 1592 und 1601 die Nachfolge in der Grafschaft Sayn bestätigt.

Im Jahre 1598 begann dann Graf Heinrich zu Sayn eine Verkaufs- und Verpfändungspolitik im größeren Stil, von der vor allem Kurtrier und der Bischof von Paderborn, also geistliche Herren, profitierten. In diesem Jahr verpfändete Graf Heinrich zu Sayn die Vogtei Rossbach an Caspar von Fürstenberg. Zwei Jahre später kam es zu Verkäufen an Kurtrier. Da der Kurfürst von Trier sowohl Freusburg (Schloss und Tal) als auch Sayn (Burg und Tal) als heimgefallenes Lehen betrachtete, wollte Graf Heinrich zu Sayn einer Einziehung zuvorkommen und verkaufte die Lehnrechte am 22.4.1600 an Kurtrier. In diesem Jahr gab es noch weitere Verkaufsverhandlungen mit Kurtrier, da Lothar von Metternich ³² neuer Kurfürst geworden war. Auch Rheinbrohl wurde im gleichen Jahr für 12000 Taler an den Bischof von Paderborn verpfändet. Der Grund Seelbach wurde für 4000 Gulden verpfändet, um Schulden aus der Regierungszeit des Grafen Adolf zu Sayn zu tilgen. Demnach wurden die Verkäufe durch Sayn nicht freiwillig, sondern aufgrund einer hohen Schuldenlast getätigt. Auch die saynischen Rechte am Kirchspiel Heimbach wurden an Kurtrier verkauft. Nun griff der Pfalzgraf als weiterer Lehnsherr der Grafschaft Sayn ein. Am 13. Januar 1602 schickte der Pfalzgraf den Grafen Wilhelm von Solms als Sequester ³³ in die Grafschaft Sayn, um den Verkäufen ein Ende zu bereiten. Einen Monat später besetzten die kurpfälzischen Truppen Freusburg, Bendorf, Altenkirchen und Hachenburg. Sich des Grafen Heinrich zu Sayn zu versichern, gelang ihnen aber nicht. Direkt im Anschluss an die Besetzung der Grafschaft durch kurpfälzische Truppen sollte es zur Huldigung der Einwohner der Grafschaft gegenüber der Kurpfalz kommen. Man wollte sich also sofort der Treue der Untertanen der Kurpfalz und deren Beamten gegenüber versichern. Dass diese vorgesehene Huldigung wiedischen

³² Lothar von Metternich wurde am 31.8.1551 auf Schloss Vettelhoven geboren und starb am 17.9.1623 in Koblenz. Er war von 1599-1623 Kurfürst und Erzbischof von Trier ADB. Bd. 19, S.261.

³³ Vgl. auch Schmidt, Wetterauer Grafenverein, S.20.

Widerspruch herausforderte, belegt ein Brief Graf Wilhelms zu Wied an die kurpfälzischen Beamten und Befehlshaber vom 4.10.1602. Darin heißt es, dass der Bann nicht den Grafen zu Sayn oder der Kurpfalz zustehe, *sondern auch vnns vnd vnnsern Jungen Vettern Zu Wied, als alleinigen berurten Bans dahero, von vndencklichen Jahren Lehenträgern*. Der Graf zu Wied forderte die kurpfälzischen Beamten auf *Ihr wollet mit berurter Huldigung, Zuverhuetung vnverantwortlicher vnnd beschwerlicher Consequentzen so lang stehen vnd Inhalten*.³⁴ Hier wird die wiedische Position noch einmal überdeutlich. Obwohl man das bestehende ungeliebte Kondominat im Bann praktizierte, ließ man doch keine Gelegenheit aus, sich in Schriftsätzen als alleinigen Herrn darzustellen. Graf Wilhelm zu Wied konnte die Huldigung für Kurpfalz natürlich auch durch solche Drohungen nicht verhindern.

Durch die Besetzung der Grafschaft Sayn wollte die Kurpfalz diese als Erbschaft für die Grafen von Sayn-Wittgenstein sichern und einem weiteren Vordringen Kurtriers in diesem Raum Einhalt gebieten. Bereits drei Tage nach der kurpfälzischen Besetzung seiner Grafschaft befahl Graf Heinrich zu Sayn den Untertanen zu Rheinbrohl, Kurtrier zu huldigen. Im Juni verkaufte er nun endgültig die Herrschaft Freusburg (trierisches Lehen) und den Grund Seelbach an den Erzbischof von Trier. Die Besitznahme wurde vorerst aufgeschoben, da die Grafschaft Sayn von der Kurpfalz besetzt war.³⁵ Hieraus und aus den vielen Verkäufen seines Territoriums an Kurtrier kann man ablesen, dass Graf Heinrich zu Sayn eindeutig Kurtrier bevorzugte. Ob dies daran lag, dass er als Katholik geboren, sich im Alter doch wieder stärker an den katholischen Glauben angelehnt hat, so wie es Kittlauß³⁶ vermutet, sei dahingestellt. Jedenfalls waren ihm die reformierten Pfalzgrafen und die ebenfalls reformierten Grafen zu Sayn-Wittgenstein in religiösen Fragen suspekt.

Erbost über die kurpfälzische Sequestration und Besetzung seiner Grafschaft und aus den eben erwähnten religiösen Meinungsverschiedenheiten heraus, widerrief Graf Heinrich zu Sayn im Juni 1602 die Übertragung seiner Grafschaft im Falle seines kinderlo-

³⁴ LHAK 30 Nr.3125. Aus dem Brief aus Runkel.

³⁵ Bei der Schilderung der Ereignisse folge ich erneut Gensicke, S.339ff.

³⁶ Kittlauß, S.1 „Heinrich muss eine geradezu panische Angst vor dem reformatorisch-calvinischen Glauben gehabt haben, mehr als vor einer Renaissance des Katholizismus.“ Vgl. auch S.8.

sen Todes an den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und setzt seine Nichte, die Gräfin Dorothea Catharina von Sulz als Erbin der Grafschaft Sayn ein. Zu diesem Zweck ließ er einen notariellen Vertrag aufsetzen: *Hingegen hat Graf Heinrich besagter Gräfin zu Sulz den 27. Juni 1602 zu Diedenhofen vor Notarien und Zeugen per Donationem inter vivos alle und jede seine Graf- und Herrschafften, sowohl Lehen als Allodial, Erb und Eigenthum, samt allen und jeden derselben grossen und geringen zugehörigen Stücken und Pertinentien, wie die seyn und Namen haben mögen, auch in was Orthen oder Enden dieselben gelegen und er von seinen Voreltern ererbet, oder sonst an sich gebracht habe, aus freyem Willen und rechter Wissenheit, lauterlich und purlich, Und also aus Vätterlicher Affection und zuneigung, jedoch mit allen und jeden darauf stehenden verbrieften oder unverbrieften rechtmäßigen Schulden, unverhafften Beschwerungen übergeben.*³⁷

Diese wichtigen Ereignisse ließen auch den Bann Maxsain nicht unberührt. Am 2.9.1602 richtete Graf Heinrich zu Sayn ein Schreiben an die Schultheißen, Schöffen und sämtliche Untertanen des Banns Maxsain.³⁸ Geschrieben wurde der Brief in Meinsberg. Graf Heinrich zu Sayn befand sich also in Sicherheit bei seiner Nichte. Es geht darin um den Eid und die Pflichten, den die Untertanen des Banns ihm geleistet hätten und die sie ihm schuldig seien. Er betonte, dass er der *angeborene* Landesherr sei. Graf Heinrich sprach von *den räudigen, meineidigen Schafen, durch deren Unreinheit leicht eine ganze Herde angesteckt werden kann.*³⁹ Er warnte die Bannuntertanen vor solchen *meineidigen Schelmen.*⁴⁰ Die Untertanen im Bann sollten niemand anderem Gehorsam leisten als ihm, dem Grafen zu Sayn und seiner *Lieben Baase*, der Gräfin Catharina von Sulz oder deren Verordneten. Die Abtrünnigen sollten *zum Exempel* gestraft werden. Zum Schluss erinnerte er die Untertanen im Bann daran, sich *getreulich* zu verhalten. Dieser Brief belegt, dass die Lage auch im Bann nicht gerade günstig für den Grafen Heinrich zu Sayn aussah. Etliche der Bewohner waren dem Brief des Grafen

³⁷ Moser (1749) § 31+34. Bevollmächtigte dieser Übertragung waren Graf Emich zu Leiningen, Emich zu Daun und der Freiherr Christoph von Criechingen.

³⁸ HSTAW 340 Nr.1209.

³⁹ HSTAW 340 Nr.1209.

⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1209.

zufolge auf die kurpfälzische und wittgensteinische Seite übergetreten. Auch dem saynischen Schultheißen im Bann wurde solches unterstellt. Am 12.8.1602 richtete Graf Heinrich zu Sayn ein Schreiben an den saynischen Amtmann Martin Moller zu Hachenburg.⁴¹ Darin wurde dem saynischen Schultheißen im Bann Henrich Helt vorgeworfen, dass er keine Gefälle mehr an Graf Heinrich zu Sayn liefere. Die auf *das Haus Sayn* gehörenden Weidhammel würden vom Kapitän zu Hachenburg dem Grafen *abgezackt*.⁴² Er habe den Schultheißen schon früher absetzen wollen, dies sei aber wegen seiner Abwesenheit unterblieben. Es erging ein ernstlicher Befehl an Helt, die fälligen Renten einzutreiben und an den Rentmeister zu bezahlen. Danach solle Henrich Helt im Beisein sämtlicher Bannuntertanen unter Angabe der Gründe seines Amts entsetzt werden. Dies solle für die Anderen ein *Exempel* sein. Bis zur Ernennung des neuen Schultheißen solle der Unterschultheiß das Amt mit versehen. Philipp Zeitz, der Unterschultheiß im Bann hatte den Brief erst am 12.9., also genau einen Monat, nachdem er geschrieben wurde, erhalten.⁴³ Vermutlich war die Zustellung des Briefs von kurpfälzischer Seite bewusst verzögert worden.

Einer der im vorigen Brief erwähnten *meineidigen Schelmen* war also in den Augen des Grafen Heinrich zu Sayn auch sein eigener Schultheiß im Bann. Dass er mit seiner Einschätzung des Schultheißen im Bann nicht ganz falsch lag, belegt ein Brief, den Henrich Helt am 15.10.1602 an den kurpfälzischen Amtmann und Befehlshaber der Grafschaft Sayn richtete.⁴⁴ Er berichtete darin, dass der Unterschultheiß Philipp Zeitz am frühen Morgen die Gemeinde Maxsain hatte zusammenrufen lassen. Er habe ihnen danach einen Brief verlesen, der zum Inhalt hatte, dass sie standhaft sein und bei ihren Eiden und Pflichten verbleiben sollten. Sie sollten nicht davon abweichen, wie es andere getan hätten. Es handelt sich wohl um den Brief des Grafen Heinrich zu Sayn. Danach habe die Gemeinde beschlossen, *die gnedige Frau uf Sayn* zu verteidigen. Helt gab dem Unterschultheißen Geld, damit er seinen Brief nach Hachenburg befördern könne. Weiterhin berichtete er dem kurpfälzischen Amtmann, dass die Untertanen im Bann ihre

⁴¹ HSTAW 340 Nr.1212b.

⁴² HSTAW 340 Nr.1212b.

⁴³ Nach dem Präsentationsvermerk des Briefs.

⁴⁴ HSTAW 340 Nr.3618.

Hammel, Hühner und andere Sachen nach Sayn lieferten. Sie zeigten sich also gegen die Kurpfalz widersetzlich und ungehorsam. Am Schluss wollte Helt wissen, was mit dem ungehorsamen Unterschultheißen geschehen sollte. Henrich Helt hatte sich wohl nicht ganz ohne Druck auf die kurpfälzische Seite geschlagen. Dies wird umso verständlicher, wenn man bedenkt, dass die kurpfälzischen Befehlshaber im nahen Hachenburg saßen, Graf Heinrich zu Sayn sich aber im Exil bei seiner Nichte befand. Auch seine drohende Absetzung durch Graf Heinrich zu Sayn, von der er sicherlich erfahren hatte, tat wahrscheinlich ein Übriges dazu.

Der saynische Erbfolgestreit nahm seinen Fortgang damit, dass am 1.10.1602 auch der Kurfürst von Köln, Ernst von Bayern die Lehnurkunde für die Gräfin Dorothea Katharina von Sulz unterschrieb. Er trat also gegenüber der neuen Eigentümerin der Grafschaft als dritter Lehnsherr nach Kurtrier und Kurpfalz auf.⁴⁵ Nun wurde der Gräfin Dorothea Catharina von Sulz von Graf Heinrich zu Sayn die gesamte Grafschaft Sayn übergeben. Doch nutzte ihr diese Übertragung nichts, denn Graf Wilhelm hatte sich ja mit Hilfe kurpfälzischer Truppen auch in Hachenburg festgesetzt. Es kam daher zu einer Einigung zwischen der Gräfin und dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein. Im Jahre 1603 überließ Graf Wilhelm ihr die Herrschaften Montclair, Meinsberg und St. Johannisberg.

In welcher prekären Lage sich der ehemalige Landesherr der Grafschaft Sayn in dieser Zeit befand, belegt ein Brief des Grafen Heinrich zu Sayn vom 3.1.1603 aus Metz an seinen Anwalt am Reichskammergericht Sigismund Haffner. Ihm wurde darin befohlen, sich ohne *Spezial Befehl in keine Sachen einzulassen, die zum Nachteil Graf Heinrichs verlaufen könnten*. Außerdem äußerte er sich über seine Situation folgendermaßen: *So werdet Ihr doch Zweiffels frey Vnnßern truebseligen Zustandt, neben dem, Wie Vnnß alle Vnnßer brieff Vnnd Siegel, so wol auch Gerichtliche Acta entführet, mit anderen Vernohmen haben.*⁴⁶

Graf Heinrichs Widersacher und Nachfolger Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein beeilte sich, in der Grafschaft Sayn die Absetzung der alten Beamten durchzuführen. Graf Heinrich zu Sayn widerrief die Schenkung der Grafschaft an seine Nichte, doch das

⁴⁵ Kittlauß, S.6.

⁴⁶ HSTAW 1 Nr.2178.

nützte ihm nichts. Auch die wiedische Seite bestritt noch 1603 die Rechte der Kurpfalz vor allem am Bann Maxsain. Der wiedische Amtmann Hans Reinhard von Metternich richtete am 22.1.1603 einen Brief an die kurpfälzischen Beamten. Es geht darin um die unehelichen Paare im Bann, vor allem in Selters und Goddert *vnd das in vnzweiflicher Wiedischer Oberkeit, dahier doch auch der Ban, als in dieselb vest Ruckerot, sonderlich mit dem Kirchen Zwang vnd rechten, sampt aller hoher mitler vnd nider oberkeit (das Huber herkommen allein außgescheiden) weniger nicht kuntlich gehörigk.*⁴⁷ Der Amtmann von Wied bestritt energisch, dass der Bann kurpfälzisches Eigentum sei, und fügte hinzu, dass dieser seinen jungen Herrn zu Wied zustehe.

Doch auch diese wiedischen Proteste halfen nichts. Am 4. Juli 1603 kam es in Koblenz zum Abschluss eines Vertrags zwischen der Gräfin Dorothea Catharina von Sulz und den Grafen Wilhelm und Ludwig von Sayn-Wittgenstein. Man verwies in diesem Vertrag auf die ehemals zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wied schwebenden Irrungen, die vor allem den Bann Maxsain betrafen. Beide Seiten wünschten sich, dass der Streit *vffs ehist möglich, mit wißenden dingen in der gute, durch einer billichen abtheilung berurts Banns Maxsein, oder sonsten vff andere thuenliche wege vergleichen vnd hingelegt*⁴⁸ werde. Hier wurde also zum ersten Mal von einer Teilung des Banns Maxsain gesprochen, von der in den folgenden Verträgen bis zum Herborner Vertrag von 1615 keine Rede mehr war. Erstaunlich ist, dass sich Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein nicht dagegen gewehrt hat, dass diese Formulierung in den Vertragstext aufgenommen wurde. Sein ganzes Handeln in den folgenden Jahren ließ keinerlei Ambitionen erkennen den Bann aufzuteilen, um die Streitigkeiten zu beenden.

Bemerkenswert an diesem Vertrag ist auch, dass weder Graf Heinrich zu Sayn noch Graf Wilhelm zu Wied an den Verhandlungen beteiligt war. Es wird auch nicht endgültig klar, ob die geplante Teilung des Banns nun zwischen Sayn und Wied oder zwischen den Grafen von Sayn-Wittgenstein und der Gräfin von Sulz vorgenommen werden sollte. Die Tatsache, dass Wied nicht am Vertrag beteiligt war, spricht eher für die letzte Variante. Wenn es nicht zu einer Teilung des Banns kommen sollte, dann sollten die

⁴⁷ LHAK 30 Nr.3125.

⁴⁸ FWA 48-1-2.

beiderseitigen Unterhändler einen Kompromiss schließen, der die Verhältnisse im Bann regeln sollte. Würden sie sich aber nicht einig, sollte der Vorgang eine unparteiischen Universität zur Entscheidung vorgelegt werden.

Im Zuge des saynischen Erbfolgestreits wurde Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein vom Pfalzgrafen Friedrich IV. am 2.10.1603 mit der Grafschaft Sayn endgültig belehnt. Graf Heinrich zu Sayn hatte keine Rechte mehr an der Grafschaft. Danach ließ sich Graf Wilhelm in Hachenburg, Altenkirchen und Freusburg huldigen. Sofort kam es zu Protesten von Seiten Kurtriers, das Freusburg und den Bann Maxsain endgültig an sich ziehen wollte, da beide trierische Lehen waren. Außerdem war die Herrschaft Freusburg von Kurtrier gekauft worden. Vergessen werden darf hierbei nicht, dass Kurtrier seit 1564 mit seinen Kirchspielen Salz und Meudt unmittelbar an den Bann angrenzte. Ein Teil des Banns lag in der Grafschaft Diez. Dieser Teil des Banns mit Weidenhahn war aber seit 1564 theoretisch auch unter kurtrierischer Landeshoheit. Erstaunlich ist dabei, dass der mächtige Kurstaat nicht offensiver in die Konflikte um den Bann eingegriffen hat. Als die trierische Position durch die diversen Käufe von Sayn gestärkt war, hatten sich allerdings bereits andere mächtige Gegner des Banns Maxsain angenommen, nämlich die Kurpfalz und die Grafen von Sayn-Wittgenstein. Vor allem das Einschreiten der Kurpfalz wird Kurtrier daran gehindert haben, seine Ansprüche auch auf Teile des Banns aggressiver geltend zu machen. Auch für Graf Heinrich zu Sayn sah die Lage ähnlich aus. Gegen den Widerstand der Kurpfalz und des Grafen von Sayn-Wittgenstein, die gemeinsam agierten, war zu diesem Zeitpunkt weder Freusburg noch der Bann Maxsain zu erhalten.

Am 27.11.1603 war es zum Protest gegen den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein wegen der Einstellung der neuen Beamten gekommen.⁴⁹ Im gleichen Monat kam es noch zu einer Einigung zwischen den Rivalen Graf Heinrich zu Sayn und dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein. Graf Heinrich überließ die Grafschaft Sayn an Graf Wilhelm unter der Bedingung, dass die Diener beibehalten werden sollten. Außerdem wollte Graf Heinrich zu Sayn auf Lebenszeit einige Teile der Grafschaft, darunter auch den Bann Maxsain behalten. Doch schon im Januar 1605 trat Graf Heinrich dem Grafen

⁴⁹ HSTAW 340 Urkunde.

Wilhelm die Regierung gegen eine Rente und einige persönliche Besitzungen in der Grafschaft Sayn ab. Die Verkäufe an Kurtrier auch Freusburg betreffend wollte er wieder rückgängig machen. Die offizielle Übertragung der gesamten Grafschaft an Graf Wilhelm erfolgte im September 1605. Dass man sich dabei im Vorfeld auch nicht scheute, Graf Heinrich zu Sayn unter Druck zu setzen, bewies die Anwesenheit des Kapitäns Hans Hermann von Cöllen, der sich mit 150 Mann sechs Tage im Bann aufhielt, um Graf Heinrich zu Sayn zum endgültigen Verzicht auf seine Herrschaft zu bewegen. Am 17.1.1606 starb dann Graf Heinrich zu Sayn, der letzte männliche Vertreter der Grafen zu Sayn aus dem Hause Sponheim. Sofort nach dessen Tod wurden Sayn, Rheinbrohl und Freusburg als heimgefallene trierische Lehen von Kurtrier gewaltsam in Besitz genommen. Warum nicht auch der Bann Maxsain eingezogen und besetzt wurde, obwohl er kurtrierisches Lehen war, bleibt unklar.

Welche Konsequenzen ergaben sich nun aus den eben geschilderten politischen Vorgängen für die Entwicklung einer alleinigen Landesherrschaft im Bann Maxsain? Obwohl die Quellenlage für diesen Zeitraum der kurpfälzischen Besetzung und der ersten Jahre des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein bezogen auf den Bann Maxsain äußerst dürftig ist, können doch einige Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Tatsache, dass der Landesherr Graf Heinrich zu Sayn spätestens seit 1602 außer Landes weilte, macht allein schon deutlich, wie schwierig die Situation war. Der Kampf den Graf Heinrich noch selbst und dessen Vorfahren im Bann gegen Wied geführt hatte, war durch die Besetzung seines Landes „auf Eis gelegt.“ Wie konnte man an der Festigung der Landesherrschaft in einem sowieso exponierten Teil seiner Grafschaft (so die saynische Sicht) arbeiten, wenn man nicht sicher sein konnte, jemals wieder Landesherr der Gesamtgraftchaft zu sein. Amtsgeschäfte lassen sich nun einmal aus größerer Entfernung zum Geschehen nur sehr mühsam führen. Ein Beleg dafür war die Absetzung des Schultheißen im Bann Henrich Helt, die ja, wie Graf Heinrich schreibt, schon viel früher hätte erfolgen sollen. Aus den Briefen des Grafen geht auch hervor, dass viele der saynischen Untertanen sehr schnell die Seite gewechselt haben. Ein großer Teil der Banneinwohner scheint mit der kurpfälzischen Verwaltung und dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein sympathisiert zu haben. Auch die Beamten stellten sich schnell auf die neuen Verhältnisse ein. Ein Brief des Hans Henrich Lahnstein aus Ellar vom

November 1602 erwähnte den Kurfürsten von der Pfalz, *der jetzt die Oberherrlichkeit im Bann hat.*⁵⁰

Durch die Episode der kurpfälzischen Besetzung der Grafschaft und deren Übergang an die Grafen zu Sayn-Wittgenstein waren die Konflikte um den Erwerb der alleinigen Landesherrschaft im Bann Maxsain arg in den Hintergrund gerückt worden. Erstaunlich und bemerkenswert ist, dass die Grafen zu Wied diese Schwäche der Grafschaft Sayn nicht besonders ausgenutzt haben. Wied hätte seine Position im Bann stark verbessern können, doch ist von besonderen Aktivitäten der Grafen zu Wied in den Akten keine Spur zu finden. Dies ist vielleicht eine Folge der Vormundschaftsregierung durch Nassau bis 1606, da die Junggrafen zu Wied noch nicht volljährig waren. Vielleicht scheute man sich von wiedischer Seite aber auch, gegen die mächtigere Kurpfalz zu agieren. Umso energischer setzte sich nach der Zeit der Wirren Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein für die Festigung seiner Landesherrschaft auch im Bann Maxsain ein. Dass es dabei keineswegs ohne Probleme abging, belegt der bereits erwähnte Vertrag von 1605, in dem von Irrungen mit den Untertanen im Bann Selters und Maxsain die Rede war.

Auch mit Wied hatte es Probleme gegeben, in deren Verlauf die Saynischen im Bann mit Waffen ausgestattet worden waren. Von Soldaten in der Mühle zu Selters war bereits die Rede.

Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein wollte als Landesherr anerkannt sein. Dass er dabei weit über das Ziel hinaus schoss, belegt die Tatsache, dass er sich 1607 auch in den vier Dörfern Nordhofen, Vielbach, Quirnbach und Mogendorf huldigen ließ, die dem Bann Maxsain zwar eng benachbart waren, aber feste Bestandteile der Grafschaft Wied darstellten.⁵¹ Der Graf meinte, dass Sayn-Wittgenstein den Besitz der vier Dörfer durch *ständiges Herkommen ersessen habe.*⁵² Ein Aspekt, auf den sich die Grafen zu Sayn im gesamten Verlauf der Konflikte, beim Versuch die volle Landesherrschaft im Bann zu erwerben, beriefen. Viele Rechte, die sich die saynische Seite anmaßte, wurden schon kurze Zeit später als „altes Herkommen“ dargestellt.

⁵⁰ HSTAW 340 Nr.1272a.

⁵¹ HSTAW 1 Nr.2173.

⁵² HSTAW 1 Nr.2173.

11. Versuche der vertraglichen Streitregelung-Die Verträge zwischen Sayn und Wied

Die Streitigkeiten zwischen Sayn und Wied, die den Bann Maxsain über mehr als 70 Jahre erschütterten, wurden von intensiven Versuchen begleitet, die Auseinandersetzungen auf dem Verhandlungswege zu lösen. Den ernsthaften Bemühungen war in dieser Zeit kein Erfolg beschieden. So brachten erst der Herborner Vertrag von 1615 und der Beller Vergleich von 1617 eine endgültige Regelung der Verhältnisse im Bann. Auffällig ist, dass zwischen dem zweiten Vertrag von Simmern von 1556 und dem Abschied von Wied 1578 keine Verträge zwischen Sayn und Wied geschlossen wurden. Um deutlich zu machen, dass die Versuche zur vertraglichen Streitregelung nicht erst nach dem Jahr 1542 einsetzten, soll noch kurz auf die Zeit davor eingegangen werden. Auch in der Zeit vor 1542 waren bereits Verträge zwischen Sayn und Wied geschlossen worden, um die Streitigkeiten im Bann zu beenden. Durch die Verträge sollte eigentlich die zwischen Sayn und Wied strittige Frage geklärt werden, wer der rechtmäßige und alleinige Landesherr im Bann war. Im Gegensatz dazu wurde in einigen Verträgen das zwischen den Konfliktparteien im Bann herrschende Kondominat angesprochen. Dies war im Vertrag von Rommersdorf von 1504, im zweiten Dillenburger Abschied von 1592 und in zwei Verträgen des Jahres 1605 der Fall. In den Verträgen von 1605 wurden sogar genaue Regelungen in Bezug auf die Ausübung des Kondominats und dessen Inhalte gemacht. Keiner der beiden Hauptkontrahenten war aber an der Ausübung dieser Gemeinherrschaft interessiert. Jeder wollte allein über den Bann verfügen. Immer wieder wurde in den Verträgen die Restitution von gepfändeten Dingen oder Tieren gefordert. Auch die gegenseitigen Tötlichkeiten sollten unterbleiben. Tatsächlich hielt sich keine der beiden Seiten an die Forderung, auf Gewalt zu verzichten. Immer wieder tauchen Fragen nach strittigen Leibeigenen in den Verträgen auf. So war es im ersten Freusburger Abschied von 1589 und im Abschied von Dierdorf von 1605. Auch den Prozessen am Reichskammergericht wurde in den Verträgen gedacht. Bereits 1552 wurde gefordert, die Entscheidung am Reichskammergericht zu suchen. Nach 46 Jahren erfolgloser Prozesse am Reichskammergericht forderte man 1598, diese zu beenden.

Doch 1605 ist im zweiten Hachenburger Abschied die Rede davon, den Hauptstreitpunkt durch einen Rechtsspruch des Reichskammergerichts entscheiden zu lassen. Auch die Universitäten wurden in den Verträgen dieser beiden Jahre in die Diskussion gebracht. Durch sie sollte ein Schiedsspruch von unparteiischer Seite erfolgen. Während des ganzen Zeitraums von über einhundert Jahren, in dem Verträge zwischen Sayn und Wied um den Bann Maxsain geschlossen wurden, war vertagen und verzögern an der Tagesordnung. Ein eindeutiger Wille zur Lösung des Hauptstreits war nirgends zu spüren. Im zweiten Hachenburger Abschied von 1605 hieß es, dass eine gütliche Einigung unmöglich sei. Noch in der Einleitung des Herborner Vertrags wird deutlich, dass keiner der beiden Kontrahenten von seiner Position, alleiniger Landesherr im Bann zu sein, abgewichen war. Dies belegt auch die Tatsache, dass man die Verhandlungen im Vorfeld den Räten überließ und Mitglieder der Grafenfamilien erst zum Vertragsabschluss zusammenkamen. Dies war gängige Praxis in dieser Zeit. Vielleicht hätte ein klärendes Gespräch der Grafen untereinander die Situation entspannen können. Große Probleme bereitete auch die Organisation von Vermittlungstreffen. Oft waren die Unterhändler mit anderen Vermittlungsgesprächen befasst, so dass ein gemeinsamer Termin schwer zu finden war. Aus diesem Grund fanden viele der geplanten Treffen gar nicht statt. Einen vereinzelt Versuch sich endgültig zu einigen, stellt der Vertrag von Wied von 1578 dar. Eine ernsthafte Prüfung der gegenseitigen Beschwerden wurde angekündigt. Zeugenverhöre sollten durchgeführt und eine Entscheidung durch einen Schiedsspruch gefällt werden. Den Konfliktparteien wurde die Pflicht zur Befolgung der Entscheidung auferlegt. Sollte dies nicht der Fall sein, drohten Geldstrafen. Es folgte ein Appell an alte Tugenden.

Was die zeitliche Verteilung der Verträge angeht, so ist ein deutlicher Unterschied in der Häufung von Vertragsabschlüssen vor und nach dem Beginn der Eskalation der Konflikte von 1542 zu erkennen. Während in der Zeit vor 1542 nur ein Vertrag geschlossen und ein Schiedsspruch gefällt wurde, häuften sich die Verträge nach diesem Jahr. Von 1511 bis 1549 ist kein Vertrag ermittelt worden. Zwischen 1549 und 1556 wurden vier Verträge geschlossen. Die Verträge von Dierdorf und Dillenburg wurden zwischen den Grafen Johann zu Sayn und Johann zu Wied geschlossen. In den beiden von den Pfalzgrafen vermittelten Verträgen von Simmern wurden die den Bann Max-

sain betreffenden Probleme allerdings nur gestreift. Nach 1556 tritt dann eine lange Pause bis 1575 in den Verhandlungen ein. Dies mag an der unversöhnlichen Haltung der beiden Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn gelegen haben, die bis 1573 bzw. 1568 die Regierungsgewalt hatten. Auch nach dem Vertrag von Wied von 1578 gab es dann eine Pause in den Vermittlungstreffen von 1582 bis 1588, die durch den truchsessischen Krieg bedingt gewesen sein dürfte. Die Jahre 1589 bis 1592 waren dann wieder von intensiven Verhandlungen geprägt, die in zwei geschlossenen Verträgen zwischen Graf Heinrich zu Sayn und der Gräfin Katharina zu Wied ihren Ausdruck fanden. Nun gab es für sechs Jahre keine Verhandlungen, die wahrscheinlich am schlechten Verhältnis zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wied scheiterten. Erst 1598 und 1599 wurden dann wieder zwei Verträge zwischen dem wiedischen Vormund und Graf Heinrich zu Sayn geschlossen. Danach trat eine erneute Pause in der vertraglichen Streitregelung ein, da diese Zeit vom saynischen Erbfolgestreit und von der kurpfälzischen Sequestration der Grafschaft Sayn geprägt war. Einen Höhepunkt in den Verhandlungen bildete das Jahr 1605, in dem vier Verträge zwischen dem wiedischen Vormund und dem neuen Herrn der Grafschaft Sayn, dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein ausgehandelt wurden. Dann folgten nur noch die Verträge von Gleiberg und schließlich der Herborner Vertrag, der die Konflikte beendete.

11.1. Der Vertrag von Rommersdorf 1504

Schon der Vertrag von 1504 zwischen Graf Gerhard zu Sayn und Graf Johann zu Wied im Kloster Rommersdorf nahm auch auf die Verhältnisse im Bann Bezug. Vermittler waren Graf Wilhelm zu Wied, Bertram von Nesselrode und Adolf Quadt zu Isengarten.¹ Im Vertrag wurden vor allem die Gemeinherrschaft und die Rechte beider Grafenhäuser angesprochen, doch sind die Formulierungen recht ungenau. Den Bann betreffend solle

¹ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a. Schultze Nr. 868.

der Graf zu Wied den Grafen zu Sayn bei den Rechten lassen, die der verstorbene Graf zu Wied dem verstorbenen Grafen zu Sayn bis zur jüngsten Irrung gelassen habe. Der Graf zu Sayn solle den Grafen zu Wied seine Leute und Gerechtigkeiten im Bann gebrauchen lassen, wie von alters her. Es solle an keinem Teil „altes Herkommen“ be-
drängt werden und daran kein Abbruch geschehen. Jeder Herr solle seine Hoheit, Ob-
rigkeit und Gerechtigkeit behalten. Die Untertaßen sollten bei den alten Rechten und
Gewohnheiten gelassen werden. Keiner solle des anderen Untertanen mit Neuerungen
vornehmen. Mit dem Dienst der Leute solle es gehalten werden, wie von alters her.
Beim Burgenbau sollten die Leute, die unter dem Bauherrn säßen, zum Bau mit Dienst
herangezogen werden. Pfände der Graf zu Sayn seine Leibeigenen in der Grafschaft
Wied, so solle er zuerst seinen Schatz, seine Renten und Gülte pfänden lassen. Gleiches
gelte umgekehrt auch für den Grafen zu Wied. Pfändungen im Bann sollten nach Zeu-
genaussagen durchgeführt werden, und zwar vom Grafen zu Sayn. Ausgenommen seien
die drei Kirchspiele Schöneberg, Almersbach, Höchstenbach² und der Bann Maxsain.
In diesem Gebiet habe der Graf zu Wied einen Anteil an den Pfändungen. Keiner solle
in des anderen Land Gewalt üben. Zum Schluss ermahnte der Hauptvermittler Bertram
von Nesselrode die beiden Grafen, den Vertrag im Land bekannt zu machen, ihn zu der
Untertanen Wohlfahrt zu benutzen und ihm zur Ehre gereichen zu lassen. Die Grafen zu
Sayn und die Grafen zu Wied sollten sich fortan *Schwagerlich, freundlich und brüder-
lich halten*.³ Ein frommer Wunsch des Erbmarschalls, der leider nicht in Erfüllung
ging. In diesem Vertrag bezog man sich vor allem auf das „alte Herkommen.“ Auch das
bestehende Kondominat zwischen Sayn und Wied im Bann wurde erneut betont. Man
stand den aufgetretenen Konflikten recht hilflos gegenüber und konnte so nur auf die
bisherigen Zustände verweisen, um die streitenden Parteien zumindest vorübergehend
zu beruhigen.

² Diese drei Kirchspiele waren 1459 von Graf Gerhard zu Sayn pfandweise erworben worden. Im Jahre 1489 waren sie dann Wittumsgut der Gräfin Johanna zu Wied. Gensicke S.276.

³ HSTAW 340 Urkunden Nr.13265a.

11.2. Der Spruch des Erzbischofs von Trier 1511

Im Jahr 1511 wurde dann der bereits mehrfach erwähnte Spruch des Erzbischofs von Trier gefällt, der sich mit dem *Angriff* und der Jagd im Bann befasste.⁴ Der Kurfürst von Trier machte in diesem Spruch den Grafen zu Sayn und Wied Vorschläge, denen sie bis zum St. Martinstag des Jahres entweder zustimmen oder widersprechen sollten. In Fragen des *Angriffs* solle es so gehandhabt werden, dass der Graf zu Sayn die Straftäter im Bann ergreife und im Stock zu Maxsain verwahren lasse, bevor sie am nächsten Tag an der Dernbacher Brücke an Wied übergeben würden. Wenn die Amtleute des Grafen zu Sayn den *Angriff* versäumten, dann dürften auch die wiedischen Diener den Straftäter im Bann ergreifen. In puncto Jagd wurde vorgeschlagen, dass beide Herren oder deren Diener im Bann jagen dürften.

11.3. Der Vertrag von Dierdorf 1549

Nach der Eskalation der Streitigkeiten ab 1542 häuften sich auch die zwischen Sayn und Wied geschlossenen Verträge. Schon 1549 wurde zu Dierdorf ein Vertrag verabschiedet, der die Streitigkeiten im Bann Maxsain schlichten sollte. Der Wortlaut dieses Vertrages konnte leider nicht ermittelt werden. Die Unterhändler waren der Probst und Dechant Graf Anton von Holstein-Schauenburg⁵, Chorbischof Graf Friedrich zu Wied, Graf Wilhelm von Nassau-Katzenelnbogen und Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein.⁶

⁴ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁵ Wohl ein Schwager des Grafen Johann zu Sayn.

⁶ HSTAW 340 Nr.1217.

11.4. Der erste Dillenburg Abschied 1552

Im Jahr 1552 sollte ein Treffen zwischen Sayn und Wied stattfinden, um die Streitigkeiten im Bann zu schlichten. Maßgeblich beteiligt am Zustandekommen dieses Dillenburg Abschieds von 1552 war der saynische Diener Peter von Berzhahn gen. Westenberg. Vermittler bei den Verhandlungen am 21.11.1552 in Dillenburg⁷ waren wieder die beiden oben genannten Grafen von Nassau und Stolberg-Königstein. Jeder der Schiedsherren durfte *ein oder zwei von Adel*, als Berater zu den Verhandlungen hinzuziehen. Es wurde vereinbart, dass alle Pfänder zurückgegeben werden sollten. Einigkeit und gute Nachbarschaft zwischen Sayn und Wied wurden angestrebt. Die am Reichskammergericht anhängigen Prozesse sollten entschieden werden. An den gegenseitigen Gerechtigkeiten sollte kein Schaden entstehen. Sayn und Wied sollten sich *fernerer Tätlichkeiten und Infall* enthalten. Man verwies am Ende des Abschieds auf den *ferneren Austrag* der Sache, um den sowohl Sayn als auch Wied nachgesucht hätten, *darvmb Ire gnadenn miteinander am Keyserlichen Chammergericht Rechthengig seinn Inn der gute Zwverfharen, vnnd wo muglich Zwendscheidenn damit Fried ruhe einigkeit vnnd gute nachparschafft Zwischen beydenn Iren gnaden als denn nechsten Vettern vnd Freunden wie billich vnnd loblich mage erhalten werdenn.*⁸ Der Dillenburg Abschied von 1552 hatte also eher den Charakter eines Interimsvertrags, der die beteiligten Parteien beruhigen und sie zu weiteren Unterhandlungen ermutigen sollte.⁹ In einer saynischen Akte findet sich der Hinweis, dass der Dillenburg Abschied *für Sayn zu hart ausgefallen war.*¹⁰ Im Jahr 1553 waren dann wieder Vermittlungstreffen geplant, welche die Streitigkeiten zwischen Sayn und Wied beenden sollten. Auf Vermittlung des Pfalzgrafen Hans und seiner Söhne Herzog Friedrich und Richard sollte es zu Boppard auf dem *ehelichen Taglager* des Grafen Adolf von Nassau-Saarbrücken¹¹ zu erneuten Verhandlungen über die *Gebrechen* zwischen Sayn und Wied kommen. Am 28. Okto-

⁷ LHAK 30 Nr.3124.

⁸ LHAK 30 Nr.3124.

⁹ HSTAW 340 Nr.360a.

¹⁰ HSTAW 340 Nr.1217.

¹¹ Die Hochzeit des Grafen mit Anastasia zu Isenburg-Grenzau fand am 28.8.1553 in Boppard statt.

ber sollte es dann noch in Simmern zum *gutlichen verhoir* kommen.¹² Man reagierte in diesem Vertrag auf die gegenseitigen Pfändungen. Ein gutes Verhältnis zwischen den Konfliktparteien und der Verzicht auf weitere Tötlichkeiten wurden beschworen. Da man keine Einigung erzielen konnte, war man gezwungen weitere Vermittlungstreffen zu planen.

11.5. Die Verträge von Simmern 1555/56

Schon in einem Brief vom 19. Dezember 1554, den der Graf zu Sayn an den Erzbischof Johann von Trier¹³ richtete, wurde auf den von Herzog Hans, Pfalzgrafen bei Rhein am 13.1.1555 angesetzten Termin zu Simmern verwiesen.¹⁴ Es sollte dort zu einer gütlichen Einigung zwischen dem Grafen Johann zu Wied und den Grafen zu Sayn kommen. Bevor die Vertragsverhandlungen begannen, kam es zum Austausch von umfangreichen Schriftsätzen, die sowohl die saynischen als auch die wiedischen Klagepunkte enthielten.

Auf den 26.4.1555 ist ein Notariatsinstrument datiert, welches in Hachenburg auf dem Schlossplatz gefertigt wurde.¹⁵ Anwesend waren die Grafen Johann und Sebastian zu Sayn und deren Diener Jacob Brender. Außerdem waren *geordnete Commissarien* des Pfalzgrafen Johann anwesend, nämlich Dr. Matthias Rödler, der *simmerische* Kanzler, Nicolaus von Schmitburg, der trierische Erbschenk und Amtmann zu Boppard und Wessel und Philipp Cratz von Scharffenstein. Es scheint also, als ob die saynische Seite im

Bautz, Bd. XXVII, 2007, Sp. 7-10. Der Abschied zu Boppard wurde einen Tag nach der Hochzeit zwischen Sayn und Wied geschlossen. Über dessen Inhalt ist mir leider nichts bekannt geworden.

¹² HSTAW 340 Nr.1213a. Brief des Pfalzgrafen an Otto von Lengenfeld.

¹³ Johann zu Isenburg-Grenzau. * um 1507, gestorben am 18.2.1556 in Montabaur. Als Johann V. Kurfürst und Erzbischof von Trier.

¹⁴ HSTAW 340 Nr.423c.

¹⁵ LHAK 30 Nr.3124.

Vorfeld der Verhandlungen von Simmern versuchte, die Pfalzgrafen auf ihre Seite zu bringen, um so einen Vorteil und einen mächtigen Verbündeten in den kommenden Verhandlungen zu haben.

In das saynische Notariatsinstrument wurde der Grenzumfang vom Donnerstag nach Michaelis 1503 und das saynische Weistum vom 17.3.1503 inseriert. Außerdem wurden den anwesenden Schöffen zwölf Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Es waren nur vier Schöffen aus dem Bann anwesend, da der wiedische Schultheiß Henn Schlaut den Einwohnern des Banns befohlen hatte, an diesem Tag nach Dierdorf zu kommen. Vier Schöffen kamen aber trotzdem nach Hachenburg und halfen das saynische Gericht zu besetzen.¹⁶ Noch am 13.6.1555 kam es zu einem saynischen Zeugenverhör durch den saynischen Bediensteten Hermann Meinharts, in dem die Zeugen zu den Rechten beider Seiten befragt wurden.¹⁷ In einen Vertrag mündeten die Verhandlungen aber erst am 22.6.1555 zu Simmern.¹⁸ Dieser Simmerner Vertrag oder auch *Simmerischer Compromiss*¹⁹ wurde von den Pfalzgrafen Johann und Friedrich, dem Dompropst zu Straßburg, Pfalzgraf *Reichhard*²⁰ und dem Pfalzgrafen *Jorge* (Richard und Georg waren nicht persönlich anwesend) zwischen den Grafen Johann und Sebastian zu Sayn und Graf Johann zu Wied aufgerichtet. Der Vertrag behandelte allerlei *Gebrechen* zwischen Sayn und Wied. Die Streitigkeiten um den Bann Maxsain waren nur ein Punkt unter vielen, die vor den Pfalzgrafen als Vermittlern verhandelt wurden. Die Konflikte um den Bann wurden also nur gestreift. Man verwies zuerst auf den Abschied zu Boppard vom 29.8.1553. In Zukunft solle erst das wiedische Weistum gehalten werden. Auch die Frage um die Kirchengefälle aus dem Bann wurde geklärt. Jeder solle dem Anderen die ihm zustehenden Gefälle liefern. Ein Jahr später, am 1.7.1556, wurde abermals in Simmern ein Abschied zwischen Sayn und Wied geschlossen, der den Vertrag von Simmern

¹⁶ LHAK 30 Nr.3124. Unter ihnen war der saynische Schultheiß Zeitz Henn und der nassauische Schöffe des Hofgerichts Sain Henn aus Freilingen.

¹⁷ LHAK 30 Nr.3127.

¹⁸ HSTAW 340 Nr.1215a.

¹⁹ LHAK 30 Nr.3127.

²⁰ Richard, Pfalzgraf von Pfalz-Simmern; * 25.7.1521 Simmern; † 13.1.1598 Ravengiersburg oo 1569 mit Julie, Tochter des Grafen Johann IV. zu Wied und damit Schwager der Grafen Hermann und Wilhelm

betraf.²¹ Daraus wird deutlich, dass es selbst bei der Aushandlung von Verträgen zwischen den Parteien zu Problemen kam, die ja eigentlich abgeschafft werden sollten. Mit einem Verweis auf den Simmerner Vertrag vom Vorjahr heißt es: *Nachzugeben ist aber dem Graf in einigen Punkten höchstbedenklich und beschwerlich gefallen.*²² Um die strittigen Punkte dennoch zu klären, wurden Zeugenverhöre angekündigt. Größere Probleme brachte die Bemerkung des kurtrierschen Amtmannes zu Koblenz Emmerich von Diez. Der Bann sei trierisches Lehen. Warum also sei der Kurfürst von Trier nicht als Vermittler angerufen worden? Eine Frage, auf welche die beteiligten Parteien keine Antwort parat hatten. Beide sagten, dass sie um die Vermittlung des Erzbischofs von Trier ansuchen wollten. Der wiedische Gesandte beschwerte sich, dass dem Grafen zu Wied und dessen Hühnervogt zu Maxsain und Selters der Futterhafer vorenthalten werde. Gemähtes Gras werde weggeführt und einer der Müller im Bann an seinem Abtrag gehindert. Am Ende des Vertrags heißt es: *Alle Sachen sollen so behandelt und belassen werden, als wären sie nicht geschehen.*²³ Zwischen 1556 und 1575 scheinen keine Verträge geschlossen worden zu sein.

Erst 1575 war dann wieder eine *Tractation* der Irrungen zwischen Sayn und Wied geplant. Dies geht aus einem von Graf Hermann zu Sayn für den Gesandten Justus Koch aus Wetzlar ausgestellten Akkreditiv hervor.²⁴

zu Wied. ADB, Band 28, S.418ff.

²¹ HSTAW 340 Nr.1215a.

²² HSTAW 340 Nr.1215a.

²³ HSTAW 340 Nr.1215a.

²⁴ HSTAW 340 Nr.1213b.

11.6. Der Vertrag von Wied 1578

Im Jahr 1578 gab es neue Verhandlungen bezüglich des Banns Maxsain. Sie mündeten am 15.3.1578 in einen Vergleich zwischen Graf Johann zu Wied und Graf Hermann zu Sayn, der in Wied geschlossen wurde.²⁵ Dieser Wieder Vergleich betraf unter anderem die Irrungen um Braunsberg, Widderstein, Reichenstein, Steinebach, Irlich und den Bann Maxsain. Es ging also um die gleichen Örtlichkeiten, auf die auch schon in den über zwanzig Jahre zurückliegenden Verträgen von Simmern Bezug genommen wurde. Zuerst wurden die Konflikte beschrieben, die zwischen den Parteien am *Kayserlich Cammergerichts gehen Speyr erwachsen, Fernern inhalts selbiger Cammergerichts Proceß. Vnnd aber doch berurten sachen damit nit allein noch Zur Zeit nit abgeholfen, Sondern auch Je lenger Je mehr erheuffet, vnnd Zu thatlichen Handlungen gerathenn.*²⁶ Es war also höchste Zeit, durch direkte Verhandlungen der streitenden Parteien Abhilfe zu schaffen. Angeregt wurde dieser erneute Vermittlungsversuch durch die Kurfürsten von der Pfalz und Mainz, die ein Vermittlungstreffen in Oppenheim vorgeschlagen hatten. Im Treffen zwischen Graf Johann zu Wied und Graf Hermann zu Sayn und ihren Dienern in der Residenz zu Wied wurde der Vertrag zu Wied ausgehandelt, der den Charakter eines Interimsvertrags hatte und das weitere Vorgehen beider Seiten zur endgültigen Klärung der Konflikte auch um den Bann Maxsain festlegen sollte. Die Schiedsrichter Philipp d.Ä., Freiherr von Winneburg-Beilstein²⁷, Burkhard von Cram, Fürstlich Hessischer Statthalter zu Marburg, Johann von der Leyen und die beiden Ju-

²⁵ FWA V-6-9

²⁶ FWA V-6-9.

²⁷ Reif, Heft 7, Teil 1, S.185. „Zeuge Herr Philipp der Ältere, Freiherr zu Winnenburg und Beilstein; Römischer Kaiserlicher Majestät Reichshofrat Präsident. Befragt am 19.3.1580, ungefährlich um 2 Uhr nachmittags, auf dem Haus und Schloß Beilstein. Er sei seines Alters im 64ten Jahr, ehelich geboren von weiland Herren Chonen, Freiherrn zu Winnenburg und Beilstein und Frauen Barbara geborener Gräfin von Manderscheid, seinen Eltern, Eheleuten. Habe seine häusliche Wohnung zu Beilstein. S.201 Befragt am 22.7.1583. Des Alters im 67. Jahr, so auf Simonis et Judae künftig mit Verhilf Gottes erreichen werde. Ihrer gewöhnlichen Haushaltung seit dem Jahr 1575, da ihre Gnaden vom kaiserlichen Hof anheimisch

risten Dr. Jacob Schwartz und der Lizentiat Gottfried Saltzfaß sollten vorab gefragt werden, ob sie bei dem zukünftigen Schiedsprozess anwesend sein könnten. Dass dies tatsächlich auch geschehen ist, geht aus einem Brief hervor, den die Grafen Johann zu Wied und Hermann zu Sayn gemeinsam (!) an den Fürstlich Hessischen Statthalter zu Marburg Burkhard von Cram gerichtet haben.²⁸

Im Vorfeld der Verhandlungen sollten dem Freiherrn von Winneburg-Beilstein die *Gravamina* beider Seiten zugeschickt werden. Weiterhin sollten beide Konfliktparteien dem Schiedsrichter die Namen von Zeugen mitteilen. Im Anschluss daran sollten die Zeugenverhöre durchgeführt werden. Die Zeugenverhöre beider Seiten sollten getrennt, doch im Beisein der gelehrten Juristen durchgeführt werden. Für die schriftliche Fixierung der Aussagen waren die von beiden Seiten bestellten, unparteiischen Notare zuständig. Diese *Zeugen Rotul* sollten in dreifacher Ausfertigung entstehen und dem Freiherrn von Winneburg-Beilstein zugeschickt werden. Danach sollte höchstens ein Jahr vergehen, bis die Zeugenverhöre und die *Conclusionsschrift* des Vermittlers veröffentlicht werden. Wenn dies geschehen wäre, sollten die Schiedsrichter beide Konfliktparteien vorladen und eine Entscheidung fällen. Diese Entscheidung sollte von beiden Seiten anerkannt werden und *wir vnß dan hiemit aller vnd yeder exceptionen so dagegen erdacht werden möchten, sonderlich nullitatum, Item also oder anders verhandlet, nimmermehr ein Zuwenden, viel weniger Zu behelffen, fur vnß, vnsere erbenn vnd nachkommen hiemit verpflichtet vnd versprochen habenn wollenn.*²⁹ Gegen diese Entscheidung wäre allerdings eine Appellation am Reichskammergericht zulässig. Bei einer eventuellen Appellation sollte nichts Neues vorgebracht werden, sondern nur die alten Klagepunkte zur Verhandlung anstehen. Während der Zeit der Entscheidungsfindung sollten sich keine weiteren Pfändungen und Vorfälle ereignen. Weiterhin sollten *hiemit alle Cammergerichtssachen auß dem Ban vnnd Irlich herfließend, bei Itzigem stand /: doch so baldt in Causis mandatorum die Puncten Paritionum erlediget :/ biß Zu end*

gewesen, sei zu Beilstein an der Mosel gewesen, sonsten zuvor in römisch kaiserlichen Majestät Diensten gewesen.

²⁸ HSTAW 340 Nr.1213b. 19.4.1578.

²⁹ FWA V-6-9.

suspendiret vnd eingestellet sein. ³⁰ Sollte Philipp d.Ä., der Freiherr von Winneburg-Beilstein als Vermittler nicht zur Verfügung stehen, so sollte man seinen Sohn Philipp d. Jüngeren und den Grafen Ludwig von Sayn-Wittgenstein als Schiedsrichter gewinnen. Um der Einhaltung der geplanten Verfahrensweise mehr Nachdruck zu geben *vnnnd damit dieses alles vnd dero verglichene Puncten sampt vnd sonder Zum ewigen frieden also festiglich gehalten werden, Haben wir vnd vnser Jeder dem andern bei Handt gegebenen trewen vnd greflichen wahren Worten Zu gesagt, deme wie er Zelet, also getrewlichenn nach Zu setzenn.* ³¹ Derjenige, der den Zeitplan nicht einhalten und die Verhandlungen verzögern würde, musste also mit einer empfindlichen Geldstrafe rechnen. Zur weiteren Bekräftigung, dass beide Parteien den erstellten „Fahrplan“ unbedingt einhalten wollten, mussten auch die gräflichen Diener beider Seiten den Vertrag mit unterschreiben.

Im Vertrag zu Wied wurde wenigstens der Versuch gemacht, die anstehenden Konflikte zu lösen. Breiten Raum nahmen dabei die Vorlage der Beschwerdeschriften und die geplanten umfangreichen Zeugenverhöre ein. Eine Entscheidung sollte dann durch Schiedsspruch gefällt werden, den beide Seiten ohne Widerspruch annehmen mussten. Dabei sollte es keine Ausnahmen geben und beide Parteien verpflichtet sein, den Vertrag zu befolgen. Alle Reichskammergerichtsprozesse sollten eingestellt werden. Um der Befolgung des Vertrags mehr Nachdruck zu geben, wurden Geldstrafen im Fall der Nichtbefolgung angedroht und an alte adlige Tugenden appelliert.

³⁰ FWA V-6-9.

³¹ FWA V-6-9.

11.7. Verhandlungen in den Jahren von 1582-1588

Am 20.9.1582 war ein Treffen zwischen Graf Hermann zu Sayn und den Brüdern Hermann und Wilhelm zu Wied, geplant, bei dem auch die Verhältnisse im Bann besprochen werden sollten.³² Ob dieses Treffen stattgefunden hat, konnte nicht ermittelt werden. Nun trat eine lange Pause in den Verhandlungen ein, die wahrscheinlich durch die Ereignisse ab 1583 in Köln, den sogenannten „Truchsessischen oder Kölner Krieg“ bedingt waren. Man war nahe am Geschehen und dabei immer wieder durch Truppeneinzüge und Einquartierungen belastet. Dass die Situation dabei ernsthaft eskalierte, und die Einwohner der Grafschaft und auch die Grafen zu Wied um Leib und Leben fürchten mussten, belegt ein Brief der Witwe Graf Johanns zu Wied, Katharina: *Jetzt kommt gewisse Nachricht, daß das spanische Kriegsvolk die vornehmsten Beamten des Grafen von Wied gefangen genommen und dieselben so jämmerlich traktieret, daß dieselbe nicht christlich, sondern vielmehr heidnisch und türkisch zu nennen, indem sie die Gefangenen mit geknüpften Seilen um die Stirne hart bestricken, so daß die Knoten in das Hirn eindringen, ihnen die Fußsohlen unten mit Feuer anzünden, und wenn dieselben nach solchem und dergleichen erlittenen Schmerzen nicht bekennen können, sie dazu ins Wasser werfen. Die Wiedischen weichen meistenteils in die Grafschaft Sayn, werden aber auch darin heftig bedroht gefangen zu werden, so daß es ein ganz verscheuchtes Volk ist. Das Haus Wied (d.h. die gräfliche Residenz in der Burg Altwied) ist am vergangenen Freitag heftig berannt worden, es haben auch gestern die Spanischen mit 60 Speerreitern oben auf dem Berge vor Wied gehalten von morgens 7 Uhr an bis zum Abend.*³³ Dass man in dieser sehr bedrohlichen Kriegslage andere Sorgen hatte, als die verfahrenere Situation im Bann auf dem Verhandlungsweg zu klären, liegt auf der Hand.

1588 wandten sich die Grafen Hermann und Wilhelm zu Wied an den Grafen Conrad von Solms. Die Brüder baten den Grafen von Solms neben dem Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen, als Vermittler in den Irrungen zwischen Sayn und Wied zu

³² HSTAW 340 Nr.1217 und 1213b.

³³ Groß, Wilhelm, Aus alter Zeit. Chronik von Dierdorf, Dierdorf 1899. S.53f.

fungieren.³⁴ Ein Schreiben gleichen Inhalts ging an den Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen.³⁵ Doch die Unterhandlungen kamen nicht zustande.

11.8. Der erste Freusburger Abschied 1589 und weitere Verhandlungen

Am 5.7.1589 wurden in einem Brief der Gräfin Katharina zu Wied an den Grafen Heinrich zu Sayn nochmals die unter Vermittlung von Nassau und Solms geplanten Verhandlungen zwischen Sayn und Wied angesprochen. Dabei sollte auch die Frage der ungeklärten Leibeigenschaft einiger Frauen im Bann erörtert werden, die schon seit 20 Jahren strittig war. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sollten in einen schriftlichen Vergleich münden. Graf Wilhelm zu Wied erklärte, dass er *im Bann oder sonstwo* persönlich am Beginn der Verhandlungen teilnehmen wollte.³⁶ Am 15.7.1589 kam dann dieser Vergleich zustande. Es handelt sich um den schon erwähnten Freusburger Abschied, in dem die strittigen Fragen zur Leibeigenschaft den Bann betreffend geklärt werden sollten.³⁷

Wie schwierig es war, alle beteiligten Personen zu einer solchen Verhandlung zusammenzubringen, zeigen einige Briefe aus dem Jahr 1590. Schon am 3.6.1590 wandte sich der wiedische Diener Michael Standert an den saynischen Diener Martin Moller und teilte ihm mit, dass er die Erlaubnis des Herrn von Leuth (Wilhelm von Flodorf gen. Leuth-Pfandherr von Herschbach) erhalten habe, im Schloss zu Herschbach einen Vermittlungstag zwischen den Streitparteien abzuhalten.³⁸ Ende Juni 1590 gingen Briefe der Gräfin Katharina zu Wied und des Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen³⁹

³⁴ HSTAW 340 Nr.423c.

³⁵ HSTAW 340 Nr.423c.

³⁶ HSTAW 340 Nr.1213b.

³⁷ HSTAW 340 Nr.1544h.

³⁸ HSTAW 340 Nr.1213c.

³⁹ HSTAW 340 Nr.1213c. Brief vom 26.6.1590.HSTAW 340 Nr.1213c. Brief vom 28.6.1590.

an den Grafen Hans Georg von Solms der bei dem *Verhandlungstag zu Herschbach in dem Schloss weyland Salentins von Isenburg* auf Begehren Herzog Johann Casimirs von der Pfalz die Vermittlung übernehmen sollte. Graf Hans Georg zu Solms schrieb im Juli des Jahres aus Laubach an Graf Heinrich zu Sayn, dass er als Unterhändler in dieser Sache zur Verfügung stehen werde.⁴⁰ Dieses Treffen im Schloss zu Herschbach scheint aber nicht zustande gekommen zu sein, denn im nächsten Brief, den der wiedische Diener Michael Standert im Juli 1590 an den saynischen Rat Martin Moller schrieb, wurde auf das zu Hachenburg geplante Vermittlungstreffen zwischen der Gräfin Katharina zu Wied und dem Grafen Heinrich zu Sayn verwiesen.⁴¹ Dieses solle kurz nach Bartholomäi unter Vermittlung der Grafen von Nassau und Solms stattfinden. Graf Hans Georg von Solms erwähnte in einem Brief vom Juli 1590 an den Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen diesen Vergleichstag zwischen Sayn und Wied, der Anfang August gehalten werden solle.⁴² Er erinnerte den Grafen von Nassau an den *Lewensteinischen Tag* im September 1590 zu Stuttgart. Auch in einem Brief des Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen an den Grafen Heinrich zu Sayn wurde auf das geplante Treffen hingewiesen, jedoch gleichzeitig angemerkt, dass Graf Hans Georg von Solms wegen des geplanten Löwensteinischen Tags in Württemberg nicht am Treffen als Unterhändler teilnehmen könne. Auch Graf Johann von Nassau-Katzenelnbogen sei auf dem Weg *ins Westrich* und könne deshalb auch nicht teilnehmen.⁴³ Es verwundert daher nicht, dass das geplante Treffen nicht zustande kam. Den Beleg liefert ein Brief des Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen an den Grafen Heinrich zu Sayn vom November 1590.⁴⁴ Er bedauerte, dass der geplante Tag zwischen Sayn und Wied immer noch nicht zustande gekommen sei. Er verwies auf das Alter und den armen Witwenstand der Gräfin Katharina zu Wied. Es wäre ein gutes Werk für die beiderseitigen Untertanen, wenn die Vermittlung endlich zustande kommen würde.

⁴⁰ HSTAW 340 Nr.1213c.

⁴¹ HSTAW 340 Nr.423c. Dierdorf, den 30.7.1590.

⁴² HSTAW 340 Nr.423c. Laubach, den 17.7.1590.

⁴³ HSTAW 340 Nr.1213c.

⁴⁴ HSTAW 340 Nr.423c. Berleburg, den 29.11.1590.

Der Freusburger Abschied von 1589 brachte lediglich den Versuch, sich in Fragen der Leibeigenschaft näher zu kommen. Eine Lösung des gesamten Konflikts war noch in weiter Ferne. Einzelne strittige Punkte wurden herausgegriffen, doch auch die konnten kaum einvernehmlich geklärt werden. Große Probleme gab es auch bei den Versuchen, die Unterhändler zu gemeinsamen Treffen zusammen zu bringen und geeignete Termine zu finden.

11.9. Der zweite Dillenburger Abschied 1592

Am 4.2.1592 kam es dann endlich zu dem lange verschobenen Gespräch zwischen dem Grafen Heinrich zu Sayn und der Gräfin Katharina zu Wied. Unter Vermittlung der obenerwähnten Grafen von Nassau und Solms wurde der Dillenburger Abschied geschlossen.⁴⁵ Dass es vor Ansetzung des Termins zu Neuerungen, Pfändungen und *Attentaten* gekommen war, geht aus dem Vertragsprotokoll hervor. Im Vorfeld der Verhandlungen am 3.2. in Dillenburg waren von saynischer Seite alle Gefangenen freigelassen worden. Wied ersetzte die gepfändeten Schweine und es kam zur gegenseitigen Restitution aller anderen Pfänder. Es ging auch um die von Wied von den saynischen Leibeigenen im Bann geforderten Dienste zum Straßenbau im Flecken Dierdorf. Doch *wirdt dießer Punct wie auch die dabey von den Herrn Saynischen abgeordneten, erzeltte Circumstanzien vnd vmbstendt, gleichmeßig biß Zu erorderung der Haupt Puncten Ingesteltt.*⁴⁶ Die Verhinderung von Ehen der saynischen Leibeigenen im Bann durch Wied sollte beim nächsten Treffen verhandelt werden.

Die Dillenburger Verhandlungen brachten aber nicht die erwartete endgültige Lösung der Probleme zwischen Sayn und Wied. Trotzdem wurden im Dillenburger Abschied einige Punkte geklärt, so z.B. die Frage nach den von den wiedischen Beamten im Bann

⁴⁵ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁴⁶ HSTAW 340 Nr.1215a.

gehaltenen Verhören und Sendgerichten, über die der Graf zu Sayn sich beklagt hatte. Tatsächlich hatten die wiedischen Beamten Vincenz vom Hof gen. Bell und Michael Standert Verhöre auch in Maxsain durchgeführt und das Sendgericht besetzt.⁴⁷ Der Vertrag setzte auch fest, dass die Hofgülden nachgeliefert werden sollten. Im Vertrag von 1592 wurde nun entschieden, dass die Amtshandlungen den Grafen zu Sayn nicht zum Nachteil gereichen, sondern *beide Partheyen Ire des Orths habende Hoch- vnd gerechtigkeit*⁴⁸ behalten sollten. Hier wurde also noch einmal das Kondominat Sayn-Wied im Bann betont. Pfändungen und Tätlichkeiten im Bann, die zur Erbitterung der einen oder anderen Seite beitragen könnten, sollten vermieden werden. Die Beamten und Diener beider Seiten sollten die Streitigkeiten nachbarlich und freundlich schlichten. Einige der Streitpunkte sollten erst beim nächsten Termin, der auf den 6.3.1592 in Wetzlar festgesetzt wurde, geklärt werden. In den Quellen findet sich aber keine Spur von diesem erneuten Versuch, die Streitigkeiten zu schlichten.

Der zweite Dillenburger Abschied von 1592 brachte zwar die Freilassung der Gefangenen und die Restitution der Pfänder, doch grundlegende Fragen waren nicht geregelt worden. Viele der geplanten Punkte wurden auf die nächsten Treffen vertagt. Betont wurde wieder einmal das Kondominat von Sayn und Wied im Bann.

11.10. Der zweite Freusburger Abschied 1598

Erst 1598 kam es dann zu erneuten direkten Verhandlungen zwischen Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen, dem wiedischen Vormund, dem wiedischen Amtmann Johann von Münster zu Vortlage und dem nassauischen Rat Dr. Johann Ulner auf der eine Seite und dem Grafen Heinrich zu Sayn auf der anderen. Vermittler waren die Grafen Hans Georg und Hermann Adolf von Solms und die beiden Doktoren der Rechte Johann

⁴⁷ HSTAW 340 Nr.1544h.

⁴⁸ HSTAW 340 Nr.1215a.

Reinhard Scheffer, mainzischer Rat und Andreas Christiani, nassauischer Rat. Im Freusburger Abschied von 15.7.1598⁴⁹ ging es vor allem um die Restitution der Pferde, die der von Steinsche Schultheiß zu Maischeid, Heinrich Minckelfeger, den Einwohnern von Selters mit bewaffnetem Landvolk abgenommen hatte.⁵⁰ Die Pferde waren in Isenburg in einen wiedischen Stall gestellt und von dort durch Diener und Untertanen des Grafen zu Sayn geholt und nach Selters zurückgebracht worden. Der Graf zu Sayn sagte, dass er die Pferde nur habe zurückbringen lassen, um sich gegen den *landfriedensbrecherischen* Akt des vom Steinschen Schultheißen zu schützen. Er handele als Bannherr und gemäß der Bannweistümer. Er habe allerdings nicht gewusst, dass die Pferde in wiedischer *Jurisdiction* gestanden hätten und also nicht wissentlich gegen die Landfriedenskonstitution verstoßen und keineswegs befohlen, zum *abbruch Wiedischer Obrigkeit* zu handeln. Er habe den *geringsten Vorsatz nicht gehabt, die wiedische Pupillen vnd derselben Herrn Vormündern in deren Jurisdiction in einigerlei weg Zu offendiren.*⁵¹

Graf Heinrich zu Sayn schlug einen Vermittlungstag in Siegen am 18.10.1598 vor, bei dem alle zu Speyer anhängigen Verfahren zwischen Sayn und Wied durch Verhandlungen gütlich beigelegt werden sollten. Dokumente, Kopien und *die Rechte* (Weistümer) sollten den Bevollmächtigten schon sechs Wochen vor dem Termin zugestellt werden, damit sie sich ein Bild von der Sache machen könnten. Der Tag zu Siegen sollte nicht verschoben werden und alle Tätlichkeiten im Bann und zu Irlich eingestellt werden. Wenn sich die beiderseitigen Unterhändler nicht einigen könnten, dann sollten alle Akten und Verhandlungsprotokolle an eine *Vnpartheysche Universitet* übergeben werden, die einen Rechtsspruch fällen sollte, an den sich *darnechst beide theil sonder appellation oder einige andere fernere Handlung gehorsamblich geleben vnd es endlich darbei bewenden lassen.*⁵² Wenn diese Idee umgesetzt worden wäre, hätte die Konkurrenz und die Konflikte um die Landesherrschaft im Bann Maxsain vielleicht bereits im Jahre 1598 ihr Ende gefunden. Jedenfalls hatten Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen, der

⁴⁹ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁵⁰ Die Vorgeschichte dieser Pfändung begann schon 1594. Siehe auch HSTAW 340 Nr.1545f.

⁵¹ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁵² HSTAW 340 Nr.1215a.

wiedische Vormund und Graf Heinrich zu Sayn den Abschied angenommen. Die Tatsache, dass man einen Vermittlungstag vorschlug, bei dem alle Streitigkeiten und auch die Prozesse am Reichskammergericht beendet werden sollten, zeigt deutlich, dass man nicht mehr an eine gerichtliche Lösung der Konflikte glaubte. Deshalb wollte man auch einer unparteiischen Universität die Entscheidung überlassen. Außerdem dürften die langwierigen Prozesse hohe Kosten für die beiden Grafenhäuser verursacht haben.⁵³ Obwohl man es im Freusburger Abschied mit dem geplanten Tag zu Siegen augenscheinlich sehr ernst meinte, wird er in den Akten nicht mehr erwähnt.

11.11. Der erste Hachenburger Abschied 1599

Dass der Freusburger Abschied vom Juli 1598 nur eine Episode in den Streitigkeiten um den Bann Maxsain blieb, belegt ein Brief, den Graf Heinrich zu Sayn bereits am 20.8.1598 aus Freusburg an Graf Johann d.Ä. von Nassau-Katzenelnbogen richtete. Er kündigte dem Grafen darin seinen Diener Adam Seiffert an, der mit ihm eine einvernehmliche Lösung der Streitigkeiten im Bann und in Irlich besprechen solle. Seiffert solle dazu ausführlichen Bericht erstatten und die saynische Sicht der Dinge darlegen.⁵⁴ Am 25. Juli 1599 kam es dann zu einem Treffen der streitenden Parteien in Hachenburg, das mit dem Hachenburger Abschied endete. In einer Ausfertigung des Hachenburger Abschieds vom 25.7.1599 wurde auf den Freusburger Abschied verwiesen, *deßen Voln Ziehung durch eingefallene Kriegs Vnrhue Vnnd böße Leuff biß anhero Verhindertt*.⁵⁵ Die Vollziehung des Freusburger Abschieds sollte nachgeholt werden und war auf den 25.10.1599 festgesetzt. Weiterhin hieß es, dass am letzten Tag des Monats Juli alle Pfänder, wie Pferde, Vieh, Schafe und Gänse, ersetzt und bezahlt werden sollten. Dazu

⁵³ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁵⁴ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁵ HSTAW 340 Nr.1213e.

sollten sich die Diener beider Parteien, nämlich des Grafen Heinrich zu Sayn und des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen als wiedischem Vormund, in Selters *Zu fruere Tagh Zeitt* treffen. Die den Untertanen weiter zugefügten Schäden an Wein, Fleisch, Butter, Käse, die zerbrochenen Türen und Schlösser sollten nach vorhergehender Erkundigung am 9. August bezahlt werden.⁵⁶ Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich bereits drei Tage später, am 31. Juli, die beiderseitigen Beamten Martin Moller (Sayn) und Johann von Münster (Wied) in Selters trafen, um sich wegen des gepfändeten Viehs und der Gegenstände zu vergleichen. Es kam zu einer gegenseitigen Restitution.⁵⁷

Wohl im Dezember des Jahres 1600 gab es ein Vermittlungstreffen zwischen Sayn und Wied in Niederwambach. Von saynischer Seite führte der Landschultheiß zu Altenkirchen Conrad Stroe die Verhandlungen. Auf wiedischer Seite war sogar Junggraf Johann Wilhelm zu Wied, der Sohn des bereits verstorbenen Grafen Hermann, persönlich anwesend. Bei dem Gespräch sollten *Zuvorderst auch die Bännische Sachen* erörtert werden. Dass Graf Wilhelm zu Wied mit den Gesprächen und der Übermittlung an den Grafen Heinrich zu Sayn durch den Landschultheißen nicht zufrieden war, beweisen die folgenden Passagen: *Wan nuhn deselben Banns in obgerurtem Schreiben Ihm geringsten nicht gedacht.....Alß mag er Conradt Stroe, wie Zu Wambach mit Ihme ohne daß austruecklich abgeredt, vndt etlich mahl Zum Vberfluß widerholt, ob er will, solches nochmall besser ercleren, vndt die gelegenheit wider Hiehero verstendigen.*⁵⁸

Dass dennoch die Verträge nicht eingehalten wurden und es weiterhin zu Übergriffen, Pfändungen und anderen Tätlichkeiten kam, belegt eine Passage aus einem Brief des Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen an den Grafen Heinrich zu Sayn vom 19.1.1601: *Dahero E.Ld. dan selbsten Zuegesehen haben, wie dero diener Zue der Verabschieden gutlichen Vertrags Handlung geneigt, vnnd deß verabschieden Stilstandts sie so wenig geachtet, sondern heuffig darwider so viel neuerungen ahn die Handt ge-*

⁵⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁵⁷ HSTAW 340 Nr.1213d.

⁵⁸ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief des Grafen Wilhelm zu Wied aus Dierdorf vom 7.Januar.1601.

nohmmen, vnnd sich meiner gegen gehabt Langmuettigkeit Zum Höchsten mißpraucht. ⁵⁹

Dass es auch in diesem Jahr zu ernsthaften Unterhandlungen kommen sollte, belegt ein Schriftstück vom 16.1.1601 von Graf Heinrich zu Sayn, in dem auf einen geplanten Vermittlungstag am 30. Januar in Hachenburg oder Altenkirchen hingewiesen wurde. Die wiedischen und saynischen Räte sollten *communiciren, wie den gebrechen allerseits durch obberhurten oder ein andern schleunigen außtragh in der guete Zu gepu-render leichttigkeitt Verholffen werde.* ⁶⁰

Im gleichen Jahr 1601 forderte Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen, der wiedische Vormund *ahnstat eines Interims, so viel die exercirung der Jurisdiction belangt, beide theil vermög des ersten anno 98 Zu Freußberg getroffenen Abschiedts, aller thatlichkeit sich eußern solen.* ⁶¹ Alle bisherigen Verhandlungen und Verträge hatten keine Lösung der Konflikte um die strittige Landesherrschaft im Bann gebracht. Pfändungen, Tätlichkeiten und andere Übergriffe gingen weiter, als ob nie Verhandlungen stattgefunden hätten. Ein ernsthaftes Bemühen den gesamten Konflikt zu lösen ist nicht zu erkennen. Auffällig ist, dass sich die beteiligten Grafen der Sache nicht persönlich annahmen, sonder immer nur ihren Räten die Verhandlungen überließen. Die immerwährende Betonung des Kondominats und die Anordnungen, die landesherrlichen Rechte im Bann gemeinsam auszuüben, fanden kein Gehör.

⁵⁹ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁰ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶¹ HSTAW 340 Nr.1213e.

11.12. Der erste Dillenburger Interimsabschied 1605

Erst im Jahre 1605 kam es wieder zu Verhandlungen, bei denen nicht weniger als vier Verträge abgeschlossen wurden. Alle vier wurden zwischen dem wiedischen Vormund Graf Georg Graf von Nassau-Katzenelnbogen und dem „neuen Herrn“ der Grafschaft Sayn, Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein abgeschlossen. Im ersten Vertrag vom 22.3.1605, dem sogenannten Dillenburger Interimsabschied, ging es um die bereits erwähnten Tötlichkeiten und die an die Untertanen ausgeteilten Waffen im Bann. Der Hauptstreit um den Bann Maxsain sollte nun endlich durch Vermittlung beigelegt werden.⁶²

Bereits in der Einleitung des Vertrags wird deutlich, dass die Fronten zwischen dem wiedischen Vormund und dem Grafen von Sayn-Wittgenstein äußerst verhärtet waren: *Alß Zwischen vns, eins vnd anderntheils streit vnd Irrungen wegen den Vnderthanen Inn dem Ban Selters Maxseyn auß getheilte vnd respective abgeholte Rohr Zu getragen vnd daher erfolgt, daß in dem Keiner dem andern seines angegebenen Rechtens vnd Herbringens gestanden, die sachen Zu etwaß verbitterlicher weiterung sich anlaßen wollen.*⁶³ Man hatte auch den Wetterauer Grafenverein in einem Schreiben um Vermittlung gebeten.

Die von Sayn ausgeteilten und von Wied eingesammelten Musketen sollten am 26. März auf die Mühle in Selters gebracht und an Sayn zurückgegeben werden. Sayn hatte während der Streitigkeiten mit Wied nochmals Schusswaffen an die Banneinwohner austeilten lassen, die Sayn jetzt zurückfordern wollte. Alle Tötlichkeiten sollten eingestellt werden und die in Hachenburg inhaftierten Personen unter der Bedingung freigelassen werden, dass die wiedische Seite die Musketen zuerst restituiert. Der Hauptstreit um den Bann Maxsain sollte nun endlich durch die *ernante substituirt*e verhandelt und zu einem guten Ende gebracht werden. Beide Grafen waren also nicht in der Lage oder nicht willens, sich in eigener Person um eine Lösung des Konflikts im Bann zu küm-

⁶² HSTAW 340 Nr.1215a.

⁶³ HSTAW 340 Nr.1215a.

mern. Wieder einmal wurde eine Lösung des gesamten Konflikts vertagt und nur die Einstellung der Tötlichkeiten und die Restitution der Waffen verabredet.

Bei der Unterzeichnung dieses Interimsabschieds ergaben sich geringfügige Verzögerungen. Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen wies in einem Brief an den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein darauf hin, dass dieser den Dillenburg Interimsabschied noch nicht unterschrieben habe.⁶⁴ Am 4.4.1605 antwortete Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und stellte fest, dass er den Abschied unterschrieben und gesiegelt habe.⁶⁵ Selbst in dieser Frage war man sich also nicht einig.

In den folgenden Monaten scheint man sich ernsthaft um die Lösung der Probleme im Bann Maxsain bemüht zu haben. Auf den 28.5.1605 wurde ein Vermittlungstreffen *auf dem Haus oder Burg Hartenfels angesetzt*.⁶⁶ Einer der Vermittler, Graf Hermann Adolf zu Solms teilte in einem aus Butzbach auf den 21.4.1605 datierten Schreiben mit, dass er zu dem Treffen leider nicht erscheinen könne.⁶⁷ Aber diese Absage war nicht der einzige Grund dafür, dass das geplante Treffen nicht stattfinden konnte. Aus einer Abschrift eines Briefs des wiedischen Landschultheißen Peter von Merckelbach an den Grafen Wilhelm zu Wied geht hervor, dass er in Horchheim bei der Witwe von Reiffenberg war. Sie teilte ihm mit, dass Haus Hartenfels nicht als Versammlungsort für das Treffen zur Verfügung stehe, da es verschlossen und der Hausrat versiegelt sei.⁶⁸ Auch Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein wies in einem Schreiben an Christoph Deichman in Marburg darauf hin, dass das Vermittlungstreffen am 28.5. wegen etlicher *Tagleistungen*, d.h. der Schlichtung anderer Streitigkeiten durch die Unterhändler, nicht stattfinden könne.⁶⁹

Im Juni des Jahres 1605 bemühte man sich erneut um ein Vermittlungstreffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein Brief des saynischen Rats Anastasius Kornzweig vom 21.6.1605 aus Altenkirchen an *seinen guten Freund, den Ehrenhafften und vornehmen*

⁶⁴ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief aus Dillenburg vom 29.3.1605.

⁶⁵ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁷ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁶⁸ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief aus Vielbach vom 25.4.1605.

⁶⁹ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief vom 20.5.1605.

Peter Merckelbach, Gräflich wiedischen Landschultheißen zu Vielbach. ⁷⁰ Er verwies darauf, dass die saynische Seite keine Zeit für einen Vergleichstag habe, da im Juli die Reformation, d.h. der Wechsel vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis, in der Grafschaft Sayn durchgeführt werden solle. Auch Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein wandte sich in dieser Sache am 27.6.1605 an den Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen. Er denke, dass die Zeit zur Vorbereitung des Vermittlungstreffens zu kurz sei. Außerdem habe er wegen der bevorstehenden Reformation am 4.7. eine Generalsynode nach Altenkirchen berufen. Diese Sache dulde keinen Verzug, da *sich Hispanisches Kriegsvolk, etliche tausend Mann stark um Köln und Deutz gesammelt hat und allerhand Kriegsgefahr, auch für diesen Ort zu befürchten sei.* ⁷¹ Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen antwortete bereits einen Tag später aus Dillenburg und wollte einen anderen Termin mit Sayn für den *Bannischen Tag* aushandeln. ⁷² Daraufhin schlug Sayn ein Treffen am 4.8.1605 zu Hachenburg vor, für das sich auch Graf Wilhelm zu Wied aussprach. ⁷³ Auch Christoph Deichman aus Marburg, der wohl als Rat an dem Treffen teilnehmen sollte, kündigte am 8.7.1605 an, dass er acht Tage vorher kommen werde, um die Sache vorzubereiten. ⁷⁴ Aber auch dieser Termin musste um einige Tage verschoben werden, da in einem Brief des Anastasius Kornzweig vom 30.7.1605 als Termin für das Treffen, der 12.8. genannt wurde. ⁷⁵ Noch kurz vor dem geplanten Treffen teilte Graf Wilhelm zu Wied am 8.8. dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein mit, dass die Unterhändler Adam vom Stein, wiedischer Amtmann in Runkel und M. Sprenger kommen würden. ⁷⁶

⁷⁰ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁷¹ HSTAW 340 Nr.1213e. Im Zusammenhang mit dem Kampf der Niederländer gegen die Spanier.

⁷² HSTAW 340 Nr.1213e. Brief vom 28.6.1605.

⁷³ HSTAW 340 Nr.1213e. Briefe vom 2.7.1605 Graf Wilhelm zu Wied an Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und umgekehrt.

⁷⁴ HSTAW 340 Nr.1213e. Brief an Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein.

⁷⁵ HSTAW 340 Nr.1213e.

⁷⁶ HSTAW 340 Nr.1213e.

11.13. Der zweite Hachenburger Abschied 1605

Am 15.8.1605 wurde dann zu Hachenburg der zweite Vertrag dieses Jahres verabschiedet.⁷⁷ Der Vertrag wurde, wie der vorige, zwischen Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen als Vormund der Junggrafen Johann Wilhelm, Hermann und Philip Ludwig zu Wied und Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein abgeschlossen. Vermittler waren die Grafen Hermann Adolf von Solms und Johann der Jüngere von Nassau-Katzenelnbogen, Adam vom Stein und Dr. Andreas Christiani.

Dieser Hachenburger Abschied kam lediglich zu dem Schluss, dass eine gütliche Einigung zwischen beiden Parteien nicht zu erreichen sei. Außerdem habe die saynische Seite ihre Beweisstücke noch nicht zusammen. Bis zur Klärung der Punkte sollten sich beide Parteien *aller thatlichkeiten, Pfendung vnd gegen Pfendung im Bann Maxsain, vnd also allen eingrijs vnd attentaten, gantzlich vnd Zumahl, enthalten.*⁷⁸ Als Kommissar im weiteren Ablauf des Einigungsprozesses wurde Dr. Hermann Schildt, der Amtmann zu Diez ernannt. Die saynische Seite sollte innerhalb von 6 Wochen ihre *articulirte gravamina* an den Unterhändler übergeben und der Kommissar die von beiden Seiten angegebenen Zeugen examinieren. Die beiderseitigen Akten sollten dann entweder einer unparteiischen Universität, wie z.B. Helmstedt, Rechtsgelehrten oder dem Reichskammergericht zu weiterer Bearbeitung zugestellt werden. Die Ergebnisse und Urteile sollten dann verlesen und publiziert werden und *hernegst Von den partheien der gebühr gelebt werden.*⁷⁹

Der zweite Hachenburger Abschied von 1605 brachte nichts Neues in Bezug auf die Lösung der Streitigkeiten. Schon die Feststellung, dass eine gütliche Einigung zwischen beiden Parteien nicht zu erreichen sei, war ein Eingeständnis des auf beiden Seiten fehlenden Willens sich zu einigen. Eine Fortführung der Verhandlungen war unter diesen Voraussetzungen eigentlich unnötig. Man verwies, wie schon im zweiten Freusburger Abschied von 1598, auf die Notwendigkeit der Beweisführung und eines Schieds-

⁷⁷ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁷⁸ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁷⁹ HSTAW 340 Nr.1215a.

spruchs durch eine Universität. Man setzte allerdings auch wieder auf den gerichtlichen Austrag der Konflikte, da auch das Reichskammergericht wieder als Schiedsinstanz angesprochen wurde.

11.14. Der Abschied von Dierdorf von 1605

Nach den wenig hilfreichen beiden Verträgen des Jahres 1605 brachte der Abschied von Dierdorf ⁸⁰ einige wesentliche Neuerungen, die bei dem angespannten Verhältnis zwischen den Grafenhäusern und der verfahrenen Situation im Bann als kleine Sensation gewertet werden dürfen. Abgeschlossen wurde der Vertrag zwischen Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen und Graf Philipp Ludwig zu Wied, als Vormündern der Junggrafen und Graf Wilhelm zu Wied auf der einen Seite und Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein auf der anderen Seite. Vermittler waren die Grafen Johann der Jüngere von Nassau-Katzenelnbogen, Ernst von Mansfeld und Hermann Adolf von Solms. Als Räte fungierten Adam vom Stein und Dr. Andreas Christiani.

Man verwies zuerst auf den Hachenburger Abschied des Jahres und stellte fest, dass die Konfliktparteien damals nicht in der Lage waren, den Sachverhalt einvernehmlich zu klären.

Im Abschied zu Dierdorf wurde nun festgelegt, dass die saynische Seite weiterhin wie gewohnt ihr Hofgericht halten, Hofwetten erhalten und den Grund und Boden ohne Störung durch Wied vergeben dürfe. Hier wurde also die Bedeutung der saynischen Grundherrschaft und des Hofgerichts betont. Etwas schwammiger war dann die Formulierung bezüglich der wiedischen Rechte, denn diese sollte ihre Privatgüter und Renten im Bann behalten. Sehr detailliert und umfangreich waren die Aussagen zur Landesherrschaft im Bann: *Die Landt Obrigkeit aber sampt was derselben anhengig, als Huldigung, volge, gebott vnd verbott in Criminal vnd Civil, Personal, vnd außerbhalb der*

⁸⁰ FWA 48-1-2.

*Huben real So die Cognition, Execution vnd Appellation, wetten, Item Zoll, geleidt, Jachten, fischereyen, fron vnd dienste, lagen, Herberg, Waldt, waßer vnd weiden, muhlen Zwang vnd nutzungen, Schläg, Landt Vestungen, Steur, Regalia vnd was deßen mehr sein oder benahmet werden mag, nichts außgescheiden, wie auch die leuthe selbst so Jetzo vorhanden vnd kunfftig ein Ziehen, mögen, Sayn vnd Wiedt, in gleicher vnvorthailhafftiger Gemeinschaft hinfuro Zustehen, vnd von beiden Graveschafften rürig, exerciret, gebraucht, genoßen vnd gehandhabt werden.*⁸¹

Nach den vielen Prozessen am Reichskammergericht, den vielen Überfällen und Pfändungen und den Versuchen, auch das kleinste Herrschaftsrecht für sich zu beanspruchen ist diese Formulierung ein kleiner Durchbruch in den Verhandlungen. Man besann sich erneut auf das, wenn auch unvorteilhafte Kondominat zwischen Sayn und Wied im Bann, dass auch vor der Eskalation der Streitigkeiten unter Einschluss der Herren zu Isenburg Jahrhunderte lang Bestand gehabt hatte. Vor allem die ausführliche Aufzählung der landesherrlichen Rechte, die im Bann gemeinsam ausgeübt werden sollten, war eine Neuerung. Die reale Situation im Bann wurde dadurch natürlich kaum erleichtert, da man ab jetzt gemeinsam mit den beiderseitigen Dienern agieren musste, die vorher gegeneinander antraten und dabei sicherlich kaum freundschaftliche Gefühle entwickelten.

Der folgende Dillenburger Abschied sollte genauer auf die Aufgaben und Pflichten der herrschaftlichen Beamten bei der Umsetzung der Gemeinherrschaft im Bann eingehen. Allerdings ergab sich die Gefahr, dass man trotz des Vertrags wieder in die alten Muster verfiel und versuchte, die ungeliebte Herrschaftsgemeinschaft an allen Ecken zu beschneiden. Wie die weiteren Geschehnisse im Bann zeigen, war genau dies der Fall.

Doch nun zurück zum Vertrag an sich. Im weiteren Text des Vertrages wurde die Sachlage so dargestellt, als ob nur die wiedische Seite den Bann Maxsain als alleinigen Besitz für sich reklamiert hätte: *Ferner vnd die weil Die Graveschafft Wiedt, von diesem Iren praetendirtten bißhero alleinigen Ober Keits rechten numer abgewichen vnd der Graveschafft Sayn Zum halben theil cedirt vnd eingeraumet, so sollen hingegen alle*

⁸¹ FWA 48-1-2.

Saynische in denen Kirspels Ruckerodt vnd Northoben geseßene Leibeigene Leuth loßgezehlt vnd mit all Irer nutzbarkeitt Wiedt vbergeben vnd gelaßen werden. ⁸²

Erstaunlich ist, dass die wiedische Seite diese eindeutige Verfälschung der Tatsachen unwidersprochen hingenommen hat. Eine Erklärung dafür könnte der „Köder“ sein, den Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein den wiedischen Vormündern angeboten hatte, nämlich die Übergabe aller saynischen Leibeigenen in den Kirchspielen Rückeroth und Nordhofen. Die weiteren Entwicklungen im Bann belegen, dass diese Übergabe der saynischen Leibeigenen nicht stattgefunden hat. Vertragsbedingungen und Verpflichtungen wurden also wieder einmal nicht umgesetzt. Eine Supplik der saynischen Leibeigenen in den vier Dörfern von 1606 ⁸³ belegt dies ebenso, wie die Huldigung der saynischen Leibeigenen in den eben genannten Dörfern im Jahr 1607 für den Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein. Derselbe behauptete noch 1607, dass Sayn-Wittgenstein den Besitz der vier Dörfer durch *ständiges Herkommen ersessen habe*. ⁸⁴ Im weiteren Verlauf des Vertrags ging man auf die strittigen Dienste der Untertanen ein: *Domit auch der Frondienst halben kein Zweispalt einfalle, So sollen die Beampten der Pferdt, wagen vnd Pflüge, wie auch der Handtfroner sich also vff drey Jar vergleichen, das Jedem theil die Helfft an gewißen orten nominatim vnd specificice Zugewiesen werde, welche vergleichung nach der dreyen Jaren vnd so oft es not sein wirdt, repetiirt vnd ernewart werden mag.* ⁸⁵ Mit dieser unpräzisen Formulierung, die zudem ständiges Nachverhandeln erforderte und nur drei Jahre Gültigkeit besaß, glaubte man sich in dieser Frage näher gekommen zu sein. Der Vertrag vom 20.8.1605 wurde zum Schluss von den Grafen Wilhelm zu Wied und Wilhelm von Sayn-Wittgenstein unterschrieben und sollte der Kurpfalz zur Ratifizierung vorgelegt werden.

⁸² FWA 48-1-2.

⁸³ HSTAW 340 Nr.2080.

⁸⁴ HSTAW 1 Nr. 2173.

⁸⁵ FWA 48-1-2.

11.15. Der zweite Dillenburger Interimsabschied 1605

Der letzte der vier Verträge, die 1605 geschlossen wurden, war der Dillenburger Interimsabschied vom 9.10.1605.⁸⁶ In ihm wurden lange Zeit strittige Fragen angesprochen, die auch vor dem Reichskammergericht verhandelt worden waren. Die beiden streitenden Parteien wurden im Vertrag kritisiert, es werde *nichts endliches noch grundliches verabschiedet, Sondern allein, wie vndt welcher gestalt die sach gegeneinander Zu fuhren, vnd durch ein aus spruch zu erörten sein mög, verahnlaßet worden.*

⁸⁷ Von dem ausgewählten *Compromisarius und Depositarius* Graf Johann dem Jüngeren von Nassau-Katzenelnbogen und Graf Wilhelm zu Wied wurden deshalb viele Punkte vorläufig so geregelt, dass das Kondominat Sayn–Wied im Bann, wie auch im Abschied von Dierdorf, wieder betont wurde. Jeder der beiden Herren sollte seine Gefälle im Bann ohne Hinderung genießen. Die Jurisdiction und Hohe Obrigkeit, um die am meisten gestritten wurde, sollte bis *Zu ermeltem Austrag d. Sachen communiter vndt insgemein soll vndt mög exercirt vndt geübet werden.*⁸⁸ Beider Herren Diener sollten Streit schlichten, Straftäter vernehmen und in Frevel- und *Malefizsachen* und allem, was der Obrigkeit anhängig war, *mit gesambtem Zuthun verrichten.*⁸⁹

Land- und Reichssteuern und auch Entgelte für Strafen und Bußen sollten durch beider Herren Diener bis zur Klärung der Sache eingesammelt werden und dann bei Graf Johann dem Jüngeren von Nassau-Katzenelnbogen hinterlegt werden. *Welchem theil als dann die streitige Obrigkeit Zuerkent werden wirt, dem sollte der Graf von Nassau die obberürte streitige Fructus Juridictionales*⁹⁰ folgen lassen. Leider wurde dieser Vertrag nur von den beiden Unterhändlern und dem Vertreter der wiedischen Seite Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen ratifiziert. Die saynische Seite, also Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, hatte den Vertrag nicht angenommen und ihn am 16.12. dem Grafen Johann von Nassau zurückgeschickt.

⁸⁶ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁸⁷ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁸⁸ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁸⁹ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁹⁰ HSTAW 340 Nr.1215a.

Hier wird mehr als deutlich, dass die saynische Seite jedem Versuch, die Gemeinherrschaft als Normalzustand im Bann darzustellen und zu manifestieren, ablehnend gegenüberstand. Man war als Erbe der Grafschaft Sayn davon überzeugt, auch uneingeschränkt über den Bann Maxsain verfügen zu können. Selbst die vier Dörfer in der Grafschaft Wied blieben 1608 nicht von saynischen Versuchen verschont, auch dort die saynische Landesherrschaft zu etablieren.

Am 25.10.1606 gab es Verhandlungen in Butzbach bei denen auf Wunsch der wiedischen Seite auch die Verhältnisse im Bann Maxsain hätten verhandelt werden sollen. Graf Wilhelm zu Wied hatte durch seine Diener einen verschlossenen Brief an die versammelten Unterhändler übergeben lassen, dessen Inhalt samt Beilagen den Bann Maxsain betraf. Die Vermittler beschlossen aber, dass die Sache in einem eigenen Kompromiss enden solle und nicht zu den Verhandlungen in Butzbach gehöre und vertagt werden solle.

Der sogenannte Butzbacher Abschied enthielt also keine Regelungen, die den Bann betrafen. Der wiedische Wunsch, bei diesen Verhandlungen auch auf die Lage im Bann einzugehen, hatte wahrscheinlich die im August des Jahres im Bann geleistete Huldigung für Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und dessen Söhne als Ursache. Man wollte damit von wiedischer Seite umgehend auf den für Wied unerträglichen Huldigungsakt eingehen und diesen in die Verhandlungen mit einfließen lassen.⁹¹

11.16. Der Abschied zu Gleiberg 1608

1608 kam es dann zu Verhandlungen, die im Abschied zu Gleiberg vom 7.8.1608 ihren Niederschlag fanden.⁹² Geschlossen wurde dieser Vertrag zwischen Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und Graf Johann Wilhelm zu Wied. Vermittler waren Graf Ludwig

⁹¹ FWA 48-1-2.

⁹² HSTAW 340 Nr.1215a.

von Nassau-Saarbrücken, Graf Johann d.Ä. von Nassau-Katzenelnbogen und Graf Christian von Waldeck. Man verwies auf den Hachenburger Vertrag von 1605, den beide Teile nicht eingehalten hätten. Wieder einmal wurden alle Streitpunkte *auf den kommenden Grafentag im Oktober* ⁹³ verschoben. Es sollte alles nach den alten Verträgen verhandelt werden. Das von Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen angesetzte Zeugenverhör ⁹⁴, dem viele Einzelheiten zu den Konflikten und Verhältnissen im Bann zu entnehmen sind, sollte fortgesetzt werden. Wieder einmal machte man keinen ernsthaften Versuch, die Konflikte zwischen Sayn und Wied zu lösen, sondern beschränkte sich auf die Vertagung der Verhandlungen.

11.17. Der Herborner Vertrag von 1615

Erst im Jahre 1615 kam es endlich zu dem Vertrag, der den größten Teil der seit Jahrzehnten zwischen Sayn und Wied im Bann schwebenden Streitigkeiten beendete, nämlich dem Herborner Vertrag. ⁹⁵ Der Herborner Vertrag wurde am 4.11.1615 zwischen Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und dem Grafen Johann Wilhelm zu Wied geschlossen. Die Verhandlungen, die zum Abschluss des Vertrages führten, hatten schon im Oktober des Jahres begonnen. ⁹⁶ Unterhändler dabei waren Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen, Graf Christoph von Leiningen-Westerburg und Friedrich Wilhelm von der Lippe gen. Huhn.

Beide Parteien, Sayn und Wied bekräftigten in der Einleitung nochmals ihre Sicht der Dinge: *In dem dass I. Gn. Zu Seyn weniger nicht, als dero geliebte vordere selig sich aller Hoch- und Obrigkeit in ermeltem Bann alleinigh angenommen.....I. Gn. aber zu wiedt, ein solches nicht nachgeben können noch wollen, sondern dargegen ein ge-*

⁹³ HSTAW 340 Nr.1215a.

⁹⁴ FWA Neuwied 48-3-1.

⁹⁵ HSTAW 340 Urkunden Nr.13923a. Schultze Nr.1330.

⁹⁶ HSTAW 340 Nr.1215b.

wendet, wie dass deroselben und ihren vorfahren Christseligen andenckens die Hohe Obrigkeit Jeder Zeitt einztig und allein darin zugestanden, und noch zustehen. ⁹⁷

Trotzdem hätten sich beide Seiten *Ihres numehr von undencklichen Jahren hero gewehrten Streits halben verglichen.* ⁹⁸ Hier wird deutlich, dass sich die Sichtweise der Konfliktparteien keineswegs geändert hatte. Beide Seiten hielten sich immer noch für die rechtmäßige Landesherrschaft. Aber man war des Streitens und des Verhandeln müde und war so gezwungen, diesen Kompromiss einzugehen.

Nach den Bestimmungen des Vertrags erhielt Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein den Oberbann bis an die Gemarkung des Dorfes Selters mit allen darin gelegenen Dörfern (Maxsain, Freilingen, Wölferlingen, Zürbach und Weidenhahn diesseits des Bachs) Höfen, Wäldern, den Fischereirechten, den darin wohnenden Leuten und der alleinigen hohen, mittleren und niederen Obrigkeit und der Gerichtsbarkeit.

Graf Johann Wilhelm zu Wied erhielt die Dörfer Selters und Goddert und den Hof Heiderhahn mit deren Gemarkung, die Wälder und Fischereirechte in diesem Bezirk. Außerdem erhielt er alle darin wohnenden Leute und in diesem Gebiet die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit und die Gerichtsbarkeit. Beide Seiten sollten *hiermit ihres, biß anhero gewehrten langwürrigen Streits der obrigkeit halben allerdings verglichen sein und pleiben.* ⁹⁹

Die Leibeigenen, die im Oberbann bisher wiedisch waren, wurden saynische Leibeigene. Im Gegenzug wurden die saynischen Eigenleute zu Selters, Goddert und Heiderhahn wiedisch. Alle Abgaben, wie z.B. Fastnachtshühner, Futterhafer, Jägerbrot u. a., sollten nun dem neuen Leibherrn gezahlt werden. Jeder sollte mit dem, was in seinem Gebiet an Gefällen anstehen würde, zufrieden sein.

Die Prozesse am Reichskammergericht um den Bann Maxsain sollten damit beendet sein: *Die Cammer gerichtliche proceß, welche ratione des Bans, zwischen Ihrer Gnaden Zu Sayn, vnd Zu Wiedtt, biß anhero recht hengigh gewesen hie mitt Caseirt, auch todtt vnd ab sein.* ¹⁰⁰

⁹⁷ HSTAW 340 Urk. Nr.13923a.

⁹⁸ HSTAW 340 Urk. Nr.13923a.

⁹⁹ HSTAW 340 Urkunden Nr.13923a.

¹⁰⁰ HSTAW 340 Urkunden Nr.13923a.

Die Renten und Privatgüter im Bann behielten sich beide Seiten vor. Für Sayn war dies vor allem die Mühle zu Selters mit allem Zubehör und Mahlgästen und der saynische Anteil am Zehnten zu Selters. Wied dagegen behielt sich alle ihm zustehenden Zehnten in den Ortschaften des Oberbanns vor. Außerdem wollte der Graf zu Wied die Mühle zu Selters kaufen und die saynischen Leibeigenen außerhalb des Banns in der Grafschaft Wied gegen *gebührlige Erstattung* übernehmen. In diesem Punkt zeigte sich der Graf zu Sayn *noch Zur Zeitt ettwas bedencklich*.¹⁰¹ Diese Sache sollte künftig gesondert verhandelt werden, wie auch die Wied zustehenden Kirchenrenten im Bann für die Kirchen Rückeroth und Nordhofen.

Damit es nicht zu Grenzstreitigkeiten kommen würde, sollten Grenzsteine gesetzt werden. Die Huldigung in den Teilen des Banns sollte an den jeweiligen Herren erfolgen. Die Leibeigenen sollten von ihrem ehemaligen Herrn entlassen werden, um danach ihrem neuen Herrn dienen zu können. Die Renten dieses Jahres 1615 sollten bis Martini dem vorherigen Herrn verbleiben. Zwischen beiden Teilen des Banns wurde freier Überzug der Bewohner ausgehandelt, der ohne Erstattung an den Landesherren erfolgen konnte. Die Rechte, die der Kurfürst von Trier zu Selters suche, sollten von Sayn und Wied, *wie von einem Mann*¹⁰², abgewiesen werden. Beide Seiten wollten die Kurpfalz um Ratifizierung des Vertrages bitten. *Dieses, wie obbemeltt haben beede I. Gn. Zu Sayn vnd Zu Wiedt fur sich Ihr Erben, vnd nachkommen fest, vnd vnverbruchlich Zu halten, bey Ihren Graffelichen ehren, vnd wahren wortten, einander Zu gesagt vnd versprochen*.¹⁰³ Neben den Unterschriften der Grafen zu Sayn und Wied und der beiderseitigen Unterhändler findet sich auch die Unterschrift des Grafen Hermann zu Wied¹⁰⁴ unter dem Vertrag.

Das Ergebnis ist also anders, als man es nach den langen Streitigkeiten hätte erwarten können. Keinem der beiden rivalisierenden Grafenhäuser war es gelungen, die alleinige Landesherrschaft im Bann zu erringen. Die vielen Pfändungen, Übergriffe und Tätlichkeiten, die jahrzehntelang die Einwohner des Banns erdulden mussten, hatten tiefes

¹⁰¹ HSTAW 340 Urk. Nr.13923a.

¹⁰² HSTAW 340 Urk. Nr.13923a.

¹⁰³ HSTAW 340 Urk. Nr.13923a.

¹⁰⁴ Es handelt sich um Graf Hermann II. zu Wied.

Misstrauen gegen die jeweils andere Seite entstehen lassen. Dieses Misstrauen konnte weder durch die Verhandlungen noch die vielen Verträge zwischen Sayn und Wied abgebaut werden. Das Grundproblem, dass sich jeder der beiden Kontrahenten auf seine Rechte im Bann berief, die oftmals auch die andere Seite reklamierte, machte bei dem Geflecht der verschiedensten landesherrlichen Rechte eine Einigung eigentlich unmöglich. Auch die Fixierung und Positionierung der Leibeigenen auf ihren Leibherren verstärkte diesen Effekt. Der Riss ging durch Dörfer und sogar Familien. Nicht zuletzt deshalb wurde der Bann zwischen dem Grafen zu Wied und dem Grafen zu Sayn aufgeteilt.

Am 13.11.1615 erteilte Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein eine Vollmacht für Hans Hermann von Cöllen und Weigand Rorbach, die sämtliche Einwohner der Dörfer Selters, Goddert und des Hofs Heiderhahn ihrer Leibeigenschaft und Pflicht gegen den Grafen zu Sayn entlassen sollten.¹⁰⁵ Einen Tag später, am 14.11.1615, kam es zu einem Weistum in Selters, in dem auf die zwischen Sayn und Wied im Bann Maxsain bestehenden Irrungen Bezug genommen wurde. Insetiert ist der Gewaltbrief des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vom 13.11.1615.¹⁰⁶ Die Einwohner der Dörfer Maxsain, Wölferlingen, Freilingen, Zürbach und eines Teils von Weidenhahn leisteten ihren Eid dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, während die Einwohner der obengenannten Dörfer dem Grafen Johann Wilhelm zu Wied huldigten. Die Grenzen zwischen den Teilen des Banns wurden festgelegt und durch Grenzmale gekennzeichnet. Der gesamte Vorgang wurde von einem Notar in Gegenwart von Zeugen schriftlich festgehalten.

¹⁰⁵ HSTAW 340 Nr.1215b.

¹⁰⁶ Gensicke S. 455, Anmerkung 36. Siehe Quellenedition.

11.18. Der Beller Vergleich von 1617

Die kirchlichen Verhältnisse im Bann wurden erst 1617 im Beller Vergleich endgültig geregelt. Der Beller Vergleich wurde am 7.8.1617 zwischen dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und dem Grafen Johann Wilhelm zu Wied abgeschlossen.¹⁰⁷ Vermittler waren Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen und Graf Christoph von Leiningen.

Im Vertrag ging es vor allem um die Kirchenrenten der Pfarreien Rückeroth und Nordhofen im Bann Maxsain. Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein sagte, dass die Renten der Pfarrei Rückeroth im Bann der Kapelle in Wölferlingen und die Renten der Pfarrei Nordhofen der Kapelle in Maxsain zustünden. Der Graf zu Wied sagte, dass sowohl der große Zehnte als auch kleine Zehnte von Freilingen und Wölferlingen allezeit nach Rückeroth gehört habe und außerdem noch 3 Pflüge und 3 Wagen Holz aus Maxsain. Der Pfarrer zu Rückeroth habe auch den Hütezehnten, d.h., er dürfe jedes Jahr 4 Schweine in den Gemeindewald zur Mast treiben lassen. Es wurde entschieden, dass der große und kleine Zehnte zu Wölferlingen bei derselben Kapelle und damit bei Sayn verbleiben sollte. Alle anderen Zehnten aus dem Bann blieben dem Pfarrer von Rückeroth. Die Gefälle, die der jeweils gegnerischen Partei bisher vorenthalten worden waren, sollten erstattet werden.

Danach ging es um die Pfarrei Nordhofen. Der Graf zu Wied sagte, dass dieser Pfarrei aus dem Zehnten zu Maxsain im Jahr 6 Malter Korn, im zweiten Jahr 6 Malter Hafer und im dritten Jahr nichts zustünde. Auch der kleine Zehnte gehöre nach Nordhofen. Die Bauern müssten jährlich 13 Pflüge stellen und 4 Wagen Holz liefern. Außerdem sei dem Pfarrherrn von Rückeroth die Mästung im Maxsainer Gemeindewald gestattet. Der Graf zu Sayn-Wittgenstein behauptete, dass diese Gefälle der Kapelle zu Maxsain zustünden. Nach der Entscheidung blieb der Frucht- und Feldzehnte aus Maxsain der Pfarrkirche Nordhofen. Die anderen Gefälle, wie Lämmer, Ferkel, Hühnerzehnte, Weide-, Holz- und Pfluggerechtigkeit, blieben der Kapelle zu Maxsain. Alle vorenthaltenen Gefälle sollten restituiert werden.

¹⁰⁷ HSTAW 340 Nr.1600a.

In diesem Vertrag hat vor allem Wied seine Hauptforderungen behauptet. Dem Grafen zu Sayn–Wittgenstein und den in seinem Teil des Banns gelegenen Kapellen Maxsain und Wölferlingen verblieben die geringeren Einkünfte.

12. Ergebnisse

In der Untersuchung wurde dargelegt, wie vielfältig die Probleme waren, mit denen die Grafen zu Sayn und die Grafen zu Wied im 16. und 17. Jahrhundert bei dem Versuch zu kämpfen hatten, den Bann Maxsain im Westerwald ihrer alleinigen Landesherrschaft zu unterwerfen. Die Streitigkeiten um den Bann wurden vor allem zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied aber auch mit den Herren und späteren Grafen zu Isenburg und der Kurpfalz ausgetragen. Die Auseinandersetzungen mit Nassau und Kurtrier blieben dagegen nur Episoden.

Eine besondere Qualität hatten die Irrungen um den Bann Maxsain zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied, die die schärfsten Konkurrenten um die Landesherrschaft im Gebiet des Banns waren. Dass die Grafen zu Wied dabei ernsthafte Gegner darstellten, belegt bereits der lange Zeitraum von mehr als siebenzig Jahren, in denen die Konflikte ausgetragen wurden.

Von beiden Seiten war man bestrebt, das vor den Streitigkeiten bestehende Kondominat zwischen Sayn und Wied zu beenden und den Bann Maxsain der alleinigen Landesherrschaft zu unterwerfen. Da beide Seiten über diverse Herrschaftsrechte im Bann verfügten, war eine Lösung des Problems nicht einfach. Sowohl Sayn als auch Wied waren stets eifrig bemüht, den Bann als ihr alleiniges Herrschaftsgebiet darzustellen, und das tatsächlich bestehende Kondominat zu ignorieren. Dabei hatten beide Grafenhäuser, wie es die Weistümer belegen, zwei verschiedene Sichtweisen in Bezug auf die Zugehörigkeit des Banns. Die Grafen zu Wied ließen den Bann mit seinen Dörfern auf der Hohen Feste Rückeroth als Teil der Grafschaft Wied weisen. Die

saynischen Rechte im Bann wurden nur als *instoßende Hofgüter* bezeichnet. Im krassen Gegensatz dazu standen die Aussagen der saynischen Schöffenweistümer zu Maxsain, die den Grafen zu Sayn als Bannherrn bezeichneten und den Bann Maxsain als Teil der Grafschaft Sayn sahen.

Dies provozierte bereits in den Quellen die Frage, wem die Hohe Obrigkeit im Bann Maxsain zustand über die in Korrespondenzen, Weistümern und den Prozessen am Reichskammergericht endlos gestritten wurde. Dass diese Frage keinesfalls leicht zu beantworten war, belegen die in dieser Untersuchung ausführlich dargestellten Probleme.

Da die Grafen zu Wied auf ihrer Hohen Feste Rückeroth als Hochgerichtsherren auch für den Bann Maxsain zuständig waren, glaubten sie kraft dieses wichtigen Herrschaftsrechts im Besitz der Landesherrschaft im Bann zu sein. Ihnen allein war es vorbehalten, über *Hals und Bauch* der Bewohner des Banns zu richten. Eng mit diesem Hochgericht waren der *Angriff*, d.h. das Recht zur Ergreifung von Missetätern und Gebot und Verbot verbunden. Von wiedischer Seite glaubte man sich als Hochgerichtsherr befugt, auch diese Herrschaftsrechte selbst auszuüben. Was den *Angriff* der Missetäter betrafte, ließ man sich diese aber auch von saynischer Seite aus dem Bann zur Aburteilung liefern. Diesen *Angriff* hatte die wiedische Seite in der Zeit um 1500 auch selbst im Bann durchgeführt, was von Sayn nicht unwidersprochen hingenommen wurde.

Die Grafen zu Sayn dagegen versuchten von Anfang an, den Grafen zu Wied die Hochgerichtsrechte im Bann streitig zu machen. Man war von saynischer Seite überzeugt, dass der Bann eine Art Immunität, z.B. beim *Angriff*, gegenüber den Grafen zu Wied besaß und vom wiedischen Hochgericht zu Rückeroth eximiert war. Auf der Basis des grundherrlichen saynischen Schöffengerichts zu Maxsain versuchte Sayn, die wiedischen Rechte am Hochgericht an sich zu ziehen. Das ging sogar soweit, dass die Grafen zu Sayn Beklagte zur Aburteilung nach Hachenburg oder Sayn führen ließen. Den Endpunkt in dieser Entwicklung markierte die Hinrichtung eines Mannes aus Selters durch Sayn in Hachenburg. Die Urteile wurden jetzt auch von Sayn selbst vollstreckt, womit man die Hochgerichtsrechte für den Bezirk des Banns sozusagen usurpierte.

Die Einrichtung von Amtsverhören beider Seiten begünstigte den Verfall der alten Gerichtsverfassung und beendeten die Präsenz vor Ort, die den Streitigkeiten eine Wendung hätte geben können. Wied riskierte nach der Einstellung der Gerichtssitzungen an der Hohen Feste, dass die Hochgerichtsbarkeit über den Bann als wichtigste Grundlage zum Erwerb der alleinigen Landesherrschaft im Bann verloren ging. Sayn vergab die Chance auf die Beibehaltung der Exekutive im Bann, da die Straftäter nicht mehr an Wied übergeben wurden und sich Wied nun auch anmaßte, die Straftäter selbst im Bann zu ergreifen. Außerdem führte die Auflösung der alten Gerichtsverfassung im Bann durch die Einführung von Amtsverhören in Hachenburg und Dierdorf zu einer großen Unsicherheit auf rechtlichem Gebiet. Dabei waren auch die Zuständigkeiten des im Bann vorhandenen wiedischen Landgerichts und des saynischen Hofgerichts umstritten.

Auch die Frage, wem im Bann das Recht zustand Gebote und Verbote auszusprechen, war zwischen Sayn und Wied strittig, da sich beide Grafenhäuser für die rechtmäßigen Landesherren im Bann hielten. Generell konnte das Aussprechen von Geboten und Verboten durch die Grafen auf alle Bereiche des täglichen Lebens Einfluss haben. Im Bann Maxsain gab es im Zusammenhang damit vor allem Konflikte bei den Baugenehmigungen, dem Einzug der Leibeigenen in fremde Höfe und dem Recht Münzedikte und andere offizielle Verordnungen anzuschlagen. Der Einzug eines wiedischen Leibeigenen in einen saynischen Hof konnte langfristig zur Folge haben, dass dieser Hof durch den wiedischen Leibeigenen selbst oder dessen Nachkommen den Grafen zu Sayn entfremdet wurde. Durch diesen Übergang des Hofes in fremde Hände wurde die Position der anderen Seite erheblich geschwächt. Vor allem Sayn war als größter Grundherr im Bann dieser Gefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund achteten beide Seiten peinlich genau darauf, dass der Einzug fremder Leibeigener in einen ihnen zustehenden Hof verboten wurde. Dass die Leibeigenen sich nicht an diese Verbote hielten, ist mehrfach belegt. Deutlich wird aber auch, dass in anderen Konflikten zwischen Sayn und Wied Gebot und Verbot im Bann als ein hervorragendes Herrschaftsrecht eine entscheidende Rolle spielte.

Problematisch war in der Auseinandersetzung insgesamt, dass das „alte Herkommen“, also dass in den Weistümern schriftlich fixierte Gewohnheitsrecht, die Zustände

konservierte, wie sie vor dem Beginn der Streitigkeiten bestanden hatten. Weder Sayn noch Wied wollten aber diese alten Zustände beibehalten, da sie ein Hindernis auf dem Weg zur alleinigen Landesherrschaft im Bann bildeten. Ein schwerer Schlag für die Grafen zu Sayn war deshalb, dass sich die wiedische Seite seit der Hochgerichtssitzung der Hohen Feste Rückeroth von 1551 standhaft weigerte, auch die Rechte der Grafen zu Sayn im Bann weisen zu lassen. Deren Rechte waren bis dahin immer mit gewiesen worden und hatten so den Charakter des Banns als ein von zwei Herren beherrschtes Gebiet hervorgehoben. Mit dieser Tradition war nun von wiedischer Seite gebrochen worden, was zu dem erwähnten Eklat auf der Hohen Feste von 1553 führte, bei der die saynischen und andere Leibeigene ohne Erlaubnis abzogen. Seit dieser Zeit nahmen nur noch die wiedischen Leibeigenen aus dem Bann an der Hohen Feste Rückeroth teil. Diese Tatsache sicherte Sayn einen Vorsprung beim Ausbau der Landesherrschaft im Bann, da die Zuständigkeit der Hohen Feste für den Bann fraglich geworden war. Das saynische Hofgericht tat durch seine „in Serie“ produzierten Weistümer ein Übriges dazu, die Rechte der Grafen zu Sayn zu steigern.

Es wird deutlich, dass Sayn und Wied in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei unterschiedliche Sichtweisen in Bezug auf die Weistümer hatten. Die wiedische Seite handelte nicht nach den alten Weistümern, die das Kondominat betont hatten, sondern weigerte sich, die Rechte der Grafen zu Sayn weisen zu lassen. Wied sorgte damit für weitere Konflikte und stellte seit 1553 die Sitzungen der Hohen Feste fast ganz ein.

Sayn dagegen versuchte seit dieser Zeit mithilfe der Weistümer, die Schritt für Schritt modifiziert wurden, weitere landesherrliche Rechte an sich zu bringen. Während man also vonseiten Wieds auf Weistümer verzichtete, nutzte sie Sayn als Instrumente seiner Politik.

Dass die Grafen zu Sayn im 15. Jahrhundert die größten Grundherren im Bann waren, belegt bereits das Weistum von 1455, in dem es heißt: Der Graf zu Sayn sei *ein recht lehenher über alle die gute, die binnen diesem vorg. Bande gelegenn* sind. Ansonsten verfügte Sayn nach Auskunft der Weistümer nur über geringe landesherrliche Rechte. Mit Hilfe des saynischen Hofgerichts, das ein Niedergericht war, wurde versucht, die Rechte der Grafen zu Sayn im Bann zu steigern. Dieses saynische Hofgericht besaß keine Hochgerichtsbarkeit, vertrat aber den Anspruch auf Landeshoheit. Im zähen

Ringen um die landesherrlichen Rechte konnte die saynische Seite am Ende der Streitigkeiten einen regelrechten „Katalog“ von Herrschaftsrechten vorlegen, der sich im Vergleich zum anfänglichen Bestand an Rechten enorm erweitert hatte. Diesen Herrschaftsrechten kam in umstrittenen Gebieten eine besondere Bedeutung zu, weshalb beide Konfliktparteien versuchten, auch noch so geringe Herrschaftsrechte zu behaupten oder für sich zu reklamieren. Viele dieser Herrschaftsrechte blieben nach wie vor zwischen Sayn und Wied strittig.

Ab 1542 stand die Erhebung der Schatzung mit erheblichen Differenzen im Vordergrund der Auseinandersetzung, da beide Seiten das Kollektationsrecht für sich in Anspruch nahmen. Es handelte sich dabei um ein Recht, das untrennbar mit der Person des Landesherrn verbunden war. Darum ist es nicht verwunderlich, dass der Einzug von Reichssteuern im Bann immer wieder zu Konflikten führte. Da bis zum Jahr 1605 keine der beiden Parteien nachgegeben hatte, wurde beschlossen, die Schatzung im Bann gemeinsam zu heben, was die saynische Seite jedoch ablehnte. So entwickelte sich im Bann in der Steuererhebung eine Art rechtsfreier Raum, der den Untertanen die Möglichkeit bot, die Steuerzahlung zu verweigern. Im Verhältnis zu den Untertanen in den benachbarten Herrschaftsgebieten standen die Einwohner des Banns damit wesentlich besser da.

Von großer Bedeutung für den Konflikt war auch die Konkurrenz um die Leibeigenen im Bann Maxsain. Jede Seite kämpfte verblissen darum, ihren Anteil an Leibeigenen im Bann zu vergrößern, was sowohl durch die einzelnen Kaut- oder Lehnverträge als auch durch die Tauschverträge von großen Gruppen von Leibeigenen bewiesen wird. In der Frage der Leibeigenschaft waren die Grafen zu Sayn jedoch den Grafen zu Wied überlegen. Der größte Teil der Einwohner des Banns war den Grafen zu Sayn mit Leibeigenschaft zugetan. Um den Anspruch auf die alleinige Landesherrschaft noch mehr zu unterstreichen, versuchte man von saynischer Seite auch die isenburgischen Leibeigenen im Bann in seinen Besitz zu bringen. Dass diese isenburgischen Leibeigenen aber bereits vorher von Wied getauscht worden waren, bedeutete für Sayn einen herben Rückschlag bei dem Versuch, die Rechte anderer Leihherrn im Bann auszuschalten. Der Erwerb der nassauischen Vogtleute im Bann, den Sayn 1609 vertraglich regeln konnte, brachte dagegen wieder einen Zuwachs an saynischen

Leibeigenen im Bann und beendete die Streitigkeiten mit den Grafen von Nassau, die vorher versucht hatten, mit Hilfe des Wildfangrechts ihre Position im Bann in Fragen der Leibeigenschaft zu stärken, was aber von Sayn und Wied vereitelt worden war.

Keine der beiden Seiten wollte in der Frage der Leibeigenschaft nachgeben, da die ständigen Kompetenzstreitigkeiten um die landesherrlichen Rechte im Bann dazu führten, dass viele Anordnungen und Gebote nur noch die eigenen Leibeigenen erreichten. Während in anderen Herrschaftsgebieten die Probleme um die Leibeigenschaft in der Frühen Neuzeit in den Hintergrund traten, wurde dieses Verhältnis zum Leiherrn im Bann wieder zu einer zentralen Frage bei den Streitigkeiten um die alleinige Landesherrschaft. Diese Fixierung auf den Leiherrn brachte die Leibeigenen in den meisten Fällen natürlich dazu, sich auf dessen Seite zu stellen. Bei Problemen mit anderen Leiherrn suchte man den Schutz des eigenen Herrn. Dass diese extreme Spaltung der Einwohner des Banns aufgrund der Leibeigenschaft der Festigung oder Ausbildung einer einzigen Landesherrschaft konträr zuwiderlief, liegt auf der Hand. Die Aufteilung der Bannbewohner in saynische, wiedische und andere Leibeigene brachte auch in deren Zusammenleben Probleme mit sich.

Auch die Ausübung vieler anderer Herrschaftsrechte im Bann Maxsain hing von der ungeklärten Frage ab, wer der rechtmäßige Landesherr im Bann war. So waren unter anderem Jagd und Fischerei, die Dienste der Untertanen, die Brüche und Wetten, die Folge und die Erteilung von Baugenehmigungen zwischen Sayn und Wied strittig. Viele Abgaben, wie Gülte und Bede, Fastnachtshühner, Jägerbrot, Renten und Vogtrechte, Futterhafer, die Zehnten und die Weidhammel, gaben Anlass zu Differenzen. Beide Seiten waren eifrig bemüht, der anderen in der Hebung von Abgaben und im Verordnen von Diensten an die Bannuntertanen zuvorzukommen. Auch die für die Untertanen in Kriegs- und Fehdezeiten wichtige landesherrliche Pflicht von Schutz und Schirm war Auslöser von Streitigkeiten. Sowohl Sayn als auch Wied hielten sich für befugt, die Untertanen im Krisenfall gegen Übergriffe von außen zu schützen, wie es die Fälle von saynischer und auch wiedischer Hilfe gegen die Einquartierungen und Durchzüge fremder Truppen im Bann Maxsain belegen. Die wechselseitigen Übergriffe der

Konkurrenten um die Landesherrschaft in den Dörfern des Banns riefen allerdings keine Schutzmaßnahmen der Gegenseite hervor.

Umstritten war zudem die von den Bewohnern des Banns Maxsain mehrfach geforderte Huldigung. Bereits 1534 gab es Versuche von saynischer Seite, alle Einwohner des Banns zu einer Huldigung für den saynischen Vormund zu bringen. Dabei war es zu dieser Zeit und noch bei den Huldigungen von 1563 und 1579 üblich, dass nur die saynischen Leibeigenen in und außerhalb des Banns den Grafen zu Sayn huldigen mussten. Ein Wandel im Verständnis der Huldigung und der neue Begriff der Erbhuldigung kamen aber in der Regierungszeit des Grafen Heinrich zu Sayn auf. Bereits 1598 verlangte er von allen Bannbewohnern, unabhängig davon, welche Leibeigenschaft sie besaßen, den Huldigungseid. Man huldigte nun nicht mehr dem Leibherrn, sondern dem Landesherrn. Auch die Bezeichnung Untertan belegt diese andere Auffassung. Gleiches gilt auch für die von Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein 1606 durchgeführte Erbhuldigung im Bann, bei der die Bannbewohner dem neuen Landesherrn und dessen persönlich anwesenden Söhnen als Untertanen huldigen mussten. Diese neue Form der Huldigung rief die schärfsten Proteste der wiedischen Seite hervor, da sie befürchten musste, im Kampf um die Landesherrschaft im Bann zu unterliegen.

Große Schwierigkeiten auf dem Weg zur alleinigen Landesherrschaft im Bann ergaben sich für die beiden Hauptkontrahenten auch aus den verwickelten kirchlichen Verhältnissen. Da bei der Bannbildung offensichtlich auf die älteren Verbindungen zu den Pfarrkirchen in der Grafschaft Wied Rücksicht genommen worden war, scheint die kirchliche Einteilung des Gebiets älter als der mehrherrische Bann Maxsain zu sein. Den Grafen zu Sayn konnte es nicht recht sein, dass die Kapellen im Bann Maxsain Filialen der beiden in der Grafschaft Wied gelegenen Pfarrkirchen Rückeroth und Nordhofen waren, so wie ihnen auch das Patronatsrecht der Grafen zu Wied im Wege sein musste. Man versuchte deshalb, den Einfluss der wiedischen Seite auf die kirchlichen Verhältnisse im Bann einzudämmen, wobei vor allem die Reformation und ihre Folgen die Lage zugunsten der Grafen zu Sayn veränderte. In Rückeroth gab es schon 1544 einen evangelischen Pfarrer. Da die saynische Seite die lutherische

Reformation vorerst nicht durchführte, war für Sayn endlich die Möglichkeit gegeben, eigene katholische Geistliche für die Kapellen des Banns zu bestellen. Das gleiche Spiel wiederholte sich etwa 40 Jahre später, als die wiedischen Grafen sich der reformierten Konfession zuwandten, die Sayner Grafen aber lutherisch blieben. So war den Grafen zu Sayn in diesen Jahren im Bann die Möglichkeit gegeben, sich von der wiedischen Einflussnahme auf kirchlichem Gebiet zu befreien. Die Grafen zu Sayn instrumentalisierten die konfessionellen Entwicklungen damit für ihr politisches Ziel, den Einfluss der Grafen zu Wied im Bann Maxsain einzudämmen. Für sie spielte dabei die Konfession im eigentlichen Sinn eine untergeordnete Rolle, ermöglichte es ihnen aber, eigene Diener für den Pfarrdienst einzusetzen und sich so ein Stück Selbstständigkeit zu sichern.

Die Hinwendung der Grafen zu Wied zur reformierten Konfession war sicher auch unter dem Einfluss des Grafen Ludwig von Sayn-Wittgenstein erfolgt. Pfalzgraf Richard von Simmern hatte die Schwester der Grafen Hermann und Wilhelm zu Wied geheiratet und Graf Ludwig stand als Großhofmeister in den Diensten des Kurfürsten von der Pfalz, so dass intensive Kontakte vorausgesetzt werden dürfen. Ludwig der Ältere, Graf von Sayn-Wittgenstein half bei der Verbreitung der reformierten Lehre ins Nassauische, Wetterauische und Wiedische.

Dass es bei diesen konfessionellen Verhältnissen natürlich auch zu Problemen um die Kirchenrenten und Gefälle kam, blieb nicht aus.

Nicht nur auf kirchlichem Gebiet konnten die Grafen zu Sayn zwischen 1542 und 1615 ihre Position verbessern. Auch die saynische Mühle zu Selters wurde dazu benutzt, die Präsenz der Grafen im Bann ständig deutlich zu machen. Sie war beim Neubau so wehrhaft errichtet worden, dass man sich eine Zeit lang in ihr verteidigen und sie als Gefängnis nutzen konnte. Als befestigtes saynisches Amtshaus im Bann war sie aber den Grafen zu Wied ein Ärgernis. Bei mehreren bewaffneten Überfällen durch Wied wurde das Mühlengebäude beschädigt und Hausrat gepfändet. Als Sitz des saynischen Rentmeisters im Bann war die Mühle Schaltzentrale für alle von Sayn im Bann durchgeführten Aktionen und damit für eine Festigung der saynischen Position unentbehrlich.

Da es bis zum Bau der wiedischen Mühle von Niederkaulbach keine Mühle für die wiedischen Leibeigenen im Bann gab, waren auch sie bis dahin gezwungen auf saynischen Mühlen mahlen zu lassen, was eher ein Problem für die Grafen zu Wied, als für deren Leibeigene selbst gewesen zu sein scheint. Von wiedischer Seite sah man sich in der Frage des Mühlenbanns benachteiligt und ließ eine eigene Mühle erbauen. Dadurch aber sah sich nun Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein seinerseits in den landesherrlichen Rechten eingeschränkt und versuchte auf jede erdenkliche Weise der neuen wiedischen Mühle zu schaden und einen normalen Betrieb unmöglich zu machen.

Bei den Grenzen des Banns Maxsain kam es vor allem im Westen zwischen Goddert und Marienrachdorf zu Streitigkeiten und zu Konflikten um das isenburgische Halsgericht auf der Grenze des Banns, die zwischen Sayn und Isenburg ausgetragen wurden. In den Weidestreitigkeiten der Gemeinden innerhalb und außerhalb des Banns wird das Grundproblem besonders deutlich. Man gewinnt den Eindruck, dass die Grenzen zwischen dem Bann und der Herrschaft Isenburg nicht genau festgelegt gewesen waren und die Grenzen des isenburgischen Gerichts Marienrachdorf keine Deckung mit den Grenzen des Banns hatten. Das Problem war aber auch auf die verschiedenen Sichtweisen der Konfliktparteien zurückzuführen, wonach ein großer Teil des Banns nach isenburgischer Meinung in ihrem Herrschaftsgebiet lag, wie es noch in den Weistümern von 1511 vermerkt wird. Die Grafen zu Sayn waren hingegen sicher, dass ihnen der gesamte Bann Maxsain ohne Eintrag von anderer Seite zustand. Grenzkonflikte im Westen des Banns waren aber keine Ausnahme.

Auch im Osten gab es Grenzstreitigkeiten oder Grenzirrungen bei Weidenhahn, das zum Teil zum Bann gehörte. Diese Konflikte wurden mit den Herren der Grafschaft Diez und nach 1564 mit Kurtrier ausgetragen.

Nach saynischer Meinung war der Bann mit besonderen Malen und Pfählen von den anderen ihn umgebenden Herrschaftsgebieten Diez, Wied und Isenburg abgeschieden. Neben dem in den Weistümern erwähnten imaginären Seidenfaden gab es also wohl tatsächlich Grenzbäume oder Markierungen und vor 1517 an manchen Stellen auch einen Bannzaun. Für Wied, Isenburg und die Herren der Grafschaft Diez waren alle diese Grenzen nicht existent. Die Grenze der Grafschaft Wied ging nach wiedischer Anschauung bis an die Grenze der Grafschaft Diez und schloss den größten Teil des

Banns mit ein. Diese wiedische Vorstellung wurde auch von den Weistümern von 1511 und einigen Karten des Banns Maxsain unterstützt, wonach der Bann in dreier Herren Lande, nämlich derer zu Wied, Diez und Isenburg lag. Die Grafen zu Sayn mussten nach dieser Lesart der Verhältnisse das Nachsehen haben, da ihre Grafschaft in keinem Punkt an den Bann grenzte und dieser völlig exponiert lag. Dass der Graf zu Sayn größter Grundherr war und er diese Grundherrschaft von seinen Vorfahren geerbt hatte, spielte bei dieser Betrachtungsweise keine Rolle.

Vor allem dem reichen Grundbesitz und dem daraus entstandenen Hofgericht verdankten die Grafen zu Sayn ihre starke Position im Bann. Die Grafen zu Wied als ihre Gegenspieler hatten schließlich das zum Erwerb der Landeshoheit besonders wichtige Recht des Hochgerichts fest in der Hand. Die saynische Seite arbeitete jedoch mit Hilfe des Maxsainer Schöffengerichts zäh an der Erweiterung ihrer Herrschaftsrechte, was schließlich in der Anmaßung der Hochgerichtsrechte gipfelte. Die Landesherrschaft im Bann Maxsain sollte so ganz für das Sayner Grafenhaus gewonnen werden. Erleichtert wurde dies auch durch die Einrichtung von Amtsverhören zu Dierdorf im Jahr 1580, wodurch die Bedeutung der Hohen Feste Rückeroth stark abnahm. Dass die Grafen zu Sayn dennoch an diesem Ziel scheitern sollten, lag vor allem daran, dass die Grafen zu Wied neben dem Hochgericht noch weitere landesherrliche Rechte hatten, die sie weiterhin zum ernsthaften Konkurrenten im Kampf um die Landesherrschaft im Bann machten. Vor allem die Hartnäckigkeit, mit der auch die wiedische Seite ihre Rechte in den Prozessen am Reichskammergericht und in den vielen Überfällen und Tötlichkeiten verteidigte, machte es der saynischen Seite unmöglich, alleiniger Landesherr im Bann Maxsain zu werden. Auch der saynische Erbfolgestreit und die kurpfälzische Sequestration der Grafschaft Sayn taten ein Übriges, die Position der Grafen zu Sayn im Bann zu schwächen. An einen weiteren Ausbau der Landesherrschaft im Bann war in diesen Zeiten der existenziellen Bedrohung für die Grafschaft Sayn nicht zu denken.

Die Grafen zu Wied und deren Vormund ergriffen jedoch keine besonderen Maßnahmen, um ihre Position in dieser Zeit der saynischen Schwäche im Bann zu stärken. Auch das energische Vorgehen des Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein nach dessen Regierungsübernahme änderte nichts am Gleichgewicht der Kräfte beider

Seiten im Bann. Hier hatte sich also weder der Grundherr noch der Hochgerichtsherr als Landesherr durchgesetzt, ein eindeutiger Beweis dafür, dass die Rückführung der Landesherrschaft auf den Besitz der Hochgerichtsbarkeit oder auf den der Grundherrschaft eine zu verengte Sicht darstellt.

Da die Frage nach der *Hohen Obrigkeit*, also der Landesherrschaft im Bann Maxsain, weder mit Gewalt noch durch die Prozesse am Reichskammergericht geklärt werden konnte, mussten beide Seiten schließlich einlenken. Damit blieb nur noch die vertragliche Lösung der Streitigkeiten.

Verträge waren zwischen beiden Parteien zwar vielfach geschlossen worden, jedoch waren damit kaum die unmittelbaren Streitigkeiten geschlichtet worden. Die Klärung der grundsätzlichen Streitfrage, wem die Landesherrschaft im Bann zustand und zu wessen Grafschaft der Bann gehörte, wurde von einem Termin zum anderen verschoben. Überhaupt war man Meister im Vertagen und Verschleppen von Verhandlungen. Ein Wille zur endgültigen Einigung war während der jahrzehntelangen Verhandlungen kaum zu spüren. In den Verträgen wurden meist nur kleinere Konflikte geregelt und immer wieder auf das im Bann bestehende Kondominat zwischen Sayn und Wied verwiesen. Sowohl Sayn als auch Wied weigerten sich jedoch standhaft, dieses Kondominat zu akzeptieren. Der zweite Dillenburger Interimsabschied von 1605, der beide Seiten dazu verpflichtete, gemeinsam im Bann zu handeln, wurde von Sayn nicht ratifiziert. So sollten noch weitere zehn Jahre vergehen, bis eine endgültige vertragliche Regelung getroffen werden konnte.

Im Herborner Vertrag von 1615 wurde der Bann Maxsain schließlich zwischen den Grafen zu Sayn und den Grafen zu Wied aufgeteilt. Beide Teile versäumten es nicht, in der Einleitung des Vertrages darauf hinzuweisen, dass ihnen und ihren Vorfahren allein die Hohe Obrigkeit im Bann zugestanden hatte. An der gegensätzlichen Grundeinstellung zwischen Sayn und Wied hatte sich also nichts geändert. Da man aber des Streitens müde war und genau einschätzen konnte, dass man ohne Vermittlung nicht zu einer Lösung der Probleme kommen würde, schlossen beide Seiten den Vertrag. Dabei erhielt zwar der Graf zu Sayn das größere Landgebiet, doch hatten beide Parteien ihre Rechte am Bann Maxsain behauptet. Die Tatsache, dass der Bann Maxsain geteilt und nicht einem der beiden Grafen zugesprochen wurde, zeigt, wie ratlos die Vermittler

des Vertrages dem Geflecht von Herrschaftsrechten gegenüberstanden, die von beiden Seiten beansprucht wurden. Die Frage, wer der rechtmäßige Landesherr im Bann sein sollte und in wessen Herrschaftsgebiet der Bann lag, war also nicht geklärt worden. Dies ist nicht verwunderlich, denn auch die gelehrten Juristen des Reichskammergerichts hatten diese Frage in den etwa siebzig Jahre währenden Prozessen zwischen Sayn und Wied nicht lösen können. Den Grafen zu Sayn war nur im Ostteil des Banns der Erwerb der alleinigen Landesherrschaft gelungen, während die Grafen zu Wied sich mit dem Westteil zufriedengeben mussten..

Die endgültige Lösung der noch verbleibenden kirchlichen Fragen brachte schließlich der Beller Vergleich von 1617. Aber auch nach dieser Zeit kehrte keine Ruhe im Bann Maxsain ein. Die Folgezeit war vielmehr durch den Dreißigjährigen Krieg und durch erneute saynische Erbfolgeprobleme belastet, die in der Besetzung der Grafschaft und auch des Banns Maxsain durch Graf Christian von Sayn-Wittgenstein im Jahr 1642 ihren Höhepunkt fanden. Ruhe für die geplagten Untertanen im Bann Maxsain und für die beteiligten Grafenfamilien gab es also vorerst keine.

Bemerkenswert an den Auseinandersetzungen um den Bann Maxsain ist jedoch nicht nur ihre Dauer und ihre nicht entwirrbare Gemengelage von Rechten und Ansprüchen. Erstaunlich an den langwierigen Konflikten im Bann ist auch die Brutalität, mit der beide Seiten vorgingen, um ihr Ziel des Erwerbs der alleinigen Landesherrschaft im Bannbezirk zu erreichen. Die vielfältigen Tötlichkeiten, Überfälle, Gefangennahmen und gewaltsamen Pfändungszüge waren Ausdruck des Faustrechts, das auch durch den Ewigen Landfrieden von 1495 offensichtlich kein Ende gefunden hatte. Im Bewusstsein der Bevölkerung und der am Konflikt beteiligten Grafenhäuser war dieses Mittel noch zu fest verankert, um durch einen kaiserlichen Erlass außer Kraft gesetzt zu werden. Die an den Streitigkeiten beteiligten Grafenfamilien zeichneten sich durch ein hohes Maß an Kompromisslosigkeit und Gewaltbereitschaft aus, was auch die Person der Grafen einschloss, etwa dann, wenn Graf Wilhelm zu Wied Überfälle auf die Banndörfer in eigener Person leitete. Die Tatsache, dass das Haus Sayn mit Graf Heinrich zu Sayn gegen Ende des Konflikts wegen dessen Kinderlosigkeit vor dem Aussterben stand, wird zusätzlich die Gewaltbereitschaft von saynischer Seite vergrößert haben.

Bemerkenswert ist zudem, dass der langandauernde Prozess zur Entwicklung einer alleinigen Landesherrschaft im Bann sowohl auf mittelalterlichen Voraussetzungen als auch auf neuzeitlichen Bedingungen beruhte. Die fehdeähnlichen Übergriffe, die Weistümer und das Verhältnis zwischen den Herren und ihren Leibeigenen waren Relikte der Vergangenheit. Die Reformation, die Rezeption des römischen Rechts und die Prozesse am Reichskammergericht bildeten das neuzeitliche Element. Dass diese Elemente nebeneinander Bestand hatten, sorgte nicht nur bei den beteiligten Grafenfamilien und deren Leibeigenen, sondern auch bei den Bediensteten des Reichskammergerichts für erhebliche Unsicherheit vor allem auf rechtlichem Gebiet. Nicht zuletzt aufgrund dieser Unsicherheit entstand eine Fülle von Schriftgut, um der verfahrenen und komplizierten Rechtslage Herr zu werden. Diese gute Quellenlage erlaubt es, ein differenziertes Bild des Prozesses der Entwicklung von Landesherrschaft in einem kleinen Gebiet im Westerwald zu zeichnen. Die am Reichskammergericht geführten Prozesse, die geschlossenen Verträge und die reichlich vorhandene Korrespondenz der Grafen und Herren vermitteln Einblicke in das Werden von Landesherrschaft, die sonst verborgen bleiben würden. Sie zeigen, wie zäh und mühsam der Prozess zur Ausbildung von Landesherrschaft in einem umstrittenen Gebiet sein konnte und wie hartnäckig alle Konfliktparteien an ihren angestammten landesherrlichen Rechten festhielten. Der Ausbau von Landesherrschaft erfolgte in Etappen und unter Rückschlägen und verlief nicht geradlinig. Dabei handelte es sich um einen langwierigen Prozess, der nicht nur auf Grafenrechte, die Vogtei oder die Grundherrschaft zurückgeführt werden kann, wie es frühere Autoren angenommen haben. Bereits Schlesinger, Mayer und auch Sante haben bereits auf diese Verschiedenheit der örtlichen Entwicklung und auf die Mannigfaltigkeit des Entwicklungsprozesses von Landesherrschaft und deren grundlegende Faktoren hingewiesen. Auch in kleineren Territorien, wie dem Untersuchungsgebiet, scheint die Entwicklung auf vielen Faktoren zu beruhen. Da das untersuchte Gebiet zwischen drei Grafen- und Herrengeschlechtern umstritten war, verlief die Entwicklung von Landesherrschaft hier noch wesentlich komplizierter als in einem Gebiet eines unumstrittenen Herrn, der versuchte, geringe Rechte anderer Familien in seinem Gebiet zurückzudrängen und sein Territorium abzurunden.

Bei den Streitigkeiten um den Bann Maxsain handelte es sich keineswegs um einen singulären Fall. Aus dem Ort Heimbach nahe Neuwied sind ähnliche Kämpfe um die alleinige Obrigkeit aus dem 16. Jahrhundert überliefert. Dass es sich beim Kirchspiel Heimbach mit den Dörfern Weis und Gladbach ähnlich wie beim Bann Maxsain um ein Kondominat handelte, belegt bereits das Weistum von 1476. Danach gab es im Kirchspiel Heimbach trierische, isenburgische, saynische, wiedische, reiffenbergische und Leibeigene der Abtei Rommersdorf. Die Situation war also ähnlich kompliziert wie im Bann Maxsain.

Die Abtei Rommersdorf verzichtete 1545 zugunsten von Kurtrier auf ihre Ansprüche im Kirchspiel. Bereits 1570 erwarb der Trierer Erzbischof Jacob von Eltz alle wiedischen Rechte im Kirchspiel von Graf Johann zu Wied. 1575 kam es dann zu einem Vergleich zwischen Jacob von Eltz, dem Trierer Erzbischof und Salentin zu Isenburg, dem Erzbischof von Köln, in dem sich beide Seiten verpflichteten, *alle Hoheit, Obergericht und Gerechtigkeit* im besagten Gebiet gemeinsam auszuüben.

Ein weiteres Kondominat in der näheren Umgebung des Banns Maxsain war die Herrschaft Isenburg als Teil der Grafschaft Isenburg, um die gleichnamige Burg. Zwischen Wied und Isenburg kam es hier vor allem zu Beginn des 17. Jahrhunderts unter dem Grafen Ernst zu Isenburg-Grenzau zu Problemen.

Viele Parallelen zum Bann Maxsain zeigen sich auch bei den Verhältnissen in der Grafschaft Diez, wo ebenfalls Gemeinherrschaften zu großen Streitigkeiten Anlass gaben. In beiden Territorien brachte die Reformation einschneidende Veränderungen im Verhältnis, der an der Herrschaft Beteiligten mit sich. In beiden Fällen endeten die Streitigkeiten mit einer Aufteilung des umstrittenen Gebietes.

Die recht späten Versuche der Grafen zu Sayn und Wied, im Bann Maxsain eine feste Landesherrschaft auszubilden, stellen also im Gebiet des Westerwaldes nichts Einzigartiges und Besonderes dar, wie es die zuvor geschilderten Einzelbeispiele zeigen. Dass die größeren Rechte im Bann Maxsain wirklich den Grafen zu Sayn zustanden und sie diese behaupten konnten, so wie es Gensicke formuliert hat, kann nach eingehender Untersuchung der Verhältnisse nicht bestätigt werden. Auch die Teilung des Banns 1615 spricht eindeutig gegen eine Behauptung der saynischen Seite gegenüber den Hauptkontrahenten den Grafen zu Wied.

Fraglich dürfte der Versuch sein, die Ergebnisse dieser Untersuchung verallgemeinern zu wollen, da die Verhältnisse im Bann Maxsain mit den drei Hauptkontrahenten und den Tätlichkeiten, Prozessen und abgeschlossenen Verträgen zu speziell waren und viele regionale Faktoren in den Prozess der Entwicklung von Landesherrschaft mit einfließen. Da nur sehr wenige Untersuchungen vorliegen, die sich intensiv mit der Entwicklung von Landesherrschaft in Territorien befassen, die vorher als Kondominate bestanden, ist eine Strukturierung und Verallgemeinerung des Prozesses zurzeit noch nicht möglich. Schließlich hatte der über 70 Jahre dauernde Prozess zur Ausbildung von Landesherrschaft im Bann Maxsain auch kein reguläres Ende genommen. Die Entwicklung war nicht abgeschlossen und endete abrupt mit dem Abschluss des Herborner Vertrages. Keiner der beiden am Konflikt beteiligten Hauptkontrahenten hatte sich also als alleiniger Landesherr im Bann Maxsain etablieren können.

Auch in anderen kleineren Grafschaften und Territorien des Reichs dürfte es zu ernsthaften Konflikten bei der endgültigen Etablierung der Landesherrschaft in der Frühen Neuzeit gekommen sein. In den größeren Territorien war dieser Prozess in den meisten Fällen längst abgeschlossen. Die kleineren Territorien der Grafen und Herren hatten es ohnehin schwer, sich gegenüber den großen Reichsfürsten zu behaupten. Nun kamen in der Frühen Neuzeit auch noch die Reformation, die geänderten Rechtsverhältnisse, der Ewige Landfriede und die Schaffung einer übergeordneten Gerichtsinstanz hinzu. Alle diese Faktoren sorgten zunächst für gehörige Unsicherheit bei den kleineren Landesherren, so wie dies auch am Beispiel des Banns deutlich ablesbar ist. Während man es vor 1495 mit den althergebrachten Verhältnissen zu tun hatte, die über Generationen das Leben und Wirken der Menschen bestimmt hatten, war man vonseiten der Grafen und Herren, die die Landesherrschaft erringen wollten, nun vielen Neuerungen ausgesetzt. Auch im Untersuchungsgebiet, dem Bann Maxsain, zeigte sich die anfängliche Hilflosigkeit der beteiligten Grafen- und Herrengeschlechter bei dem Versuch, ihre alleinige Landesherrschaft zu etablieren. Sollte man ganz auf die alte Methode des Faustrechts zurückgreifen und seine Rechte in Form von Weistümern festlegen lassen oder besser sein Recht am Reichskammergericht suchen und eine vertragliche Regelung der Konflikte herbeiführen. Man bediente sich im Verlauf der

Streitigkeiten aller Mittel, die zur Verfügung standen, um den Erwerb der Landesherrschaft zu erreichen.

Die Frage, ob die Leibeigenen noch Leibeigene oder bereits Untertanen waren, bestimmte Teile des Konflikts. Es gab einen Wandel in der Sichtweise auf die Bewohner eines Territoriums, auch des Banns, der ein typisches Beispiel für die geänderten Verhältnisse in der Frühen Neuzeit darstellt. Im Bann Maxsain zeigte sich dieser Bedeutungswandel vor allem bei der Huldigung. Die Bannbewohner wurden nicht mehr als Leibeigene betrachtet, die ihrem Leibherrn den Huldigungseid leisteten, sondern als Untertanen, die ihrem Landesherrn huldigten. Der jeweilige Graf oder Herr war nun nicht mehr nur der Leibherr, Hochrichter, Niedergerichtsherr oder Vogt, sondern er war der Landesherr. Er bündelte nun in seinen Händen alle landesherrlichen Rechte. Er war Träger der höchsten Regierungsgewalt und für die Sicherung des Landfriedens verantwortlich. Der Landfrieden war im Bann aber nicht gewährleistet, da beide Seiten ihre Überfälle durchführten und so ihrer Aufgabe als vermeintliche Landesherren nicht nachkamen.

Aus dem verworrenen Geflecht überkommener mittelalterlicher Rechte wurde mithilfe einer neuen Systematik in der Verwaltung ein frühneuzeitlicher Bestand an Rechten, der dem Landesherrn zur Verfügung stand, um sein Territorium straff zu organisieren. An die Stelle der Weistümer und Gerichtssitzungen der Hohen Festen, die in größeren zeitlichen Abständen gehalten wurden, traten im Bann die Amtsverhöre. Diese wurden in kürzeren zeitlichen Abständen durchgeführt. Da sie sogar im Bannbezirk selbst stattfanden, war man näher am Geschehen und hatte größere Möglichkeiten der Einflussnahme.

Auch auf konfessionellem Gebiet war der Ausbau des Landeskirchenregiments ein weiterer Faktor, der es dem Landesherrn ermöglichte, intensiv in die inneren Verhältnisse seines Territoriums einzugreifen. Dass man es mit dieser Verstärkung des landesherrlichen Einflusses auch im Untersuchungsgebiet ernst meinte, belegen die langwierigen Streitigkeiten auf konfessionellem Gebiet. Vor allem bei den Grafen Heinrich zu Sayn und seinem Erbe Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein ist die Tendenz spürbar, in ihrem Herrschaftsgebiet eine starke Kontrolle und Aufsicht über die Bewohner zu erlangen. Aus den lockeren mittelalterlichen Beziehungen zwischen dem

Leibherrn und seinem Leibeigenen war in der Frühen Neuzeit die enge Beziehung zwischen dem Landesherrn und seinem Untertanen entstanden. Die Tatsache, dass der Untertan es jetzt nur noch mit einem Landesherrn zu tun hatte, dem er allein verantwortlich und abgabepflichtig war, verstärkte die Macht des Landesherrn enorm. Der absolutistisch regierte Staat war in Vorbereitung.

Die Rechte anderer Familien im zu erringenden Territorium mussten ausgeschaltet werden, um sich als alleiniger Landesherr etablieren zu können. Dass gerade dieser Versuch im Bann Maxsain zum Scheitern verurteilt war, belegen die jahrzehntelangen Konflikte um Zuständigkeiten und Rechte. In vielen anderen kleineren Territorien werden ähnliche Probleme entstanden sein. Vor allem in Kondominaten beharrte jede Konfliktpartei auf ihren althergebrachten Rechten.

Wichtig für einen Ausbau der Landesherrschaft war eine Abrundung des Territoriums nach innen und außen. Die vielen Grenzumgänge, die den Bann betreffen, belegen, dass eine Konsolidierung der Grenzen eines Herrschaftsgebiets unerlässlich war. Auch in anderen kleineren Territorien, in denen eine gefestigte Landesherrschaft errichtet werden sollte, spielten gesicherte Landesgrenzen eine entscheidende Rolle. Es entstand das sogenannte *territorium clausum*, in dem es eine gewisse äußere Unabhängigkeit gegenüber dem Reich und zugleich eine innere Unabhängigkeit in der Ausübung der Regierungsgewalt gegenüber den Untertanen gab. Waren die Grenzen dieses Herrschaftsgebiets klar festgelegt, konnte man an den inneren Ausbau des Territoriums gehen. Diese innere Konsolidierung brachte eine Fülle neuer Aufgaben beim Landesausbau, die durch eine Intensivierung der Verwaltung und die Schaffung von Ämtern bewältigt wurden. Auch auf konfessionellem Gebiet brachte die innere Konsolidierung die Lösung der Konflikte, da nun ein alleiniger Landesherr über die Konfession seiner Untertanen entschied. Im Bann Maxsain waren es gerade auch die Probleme um die Folgen der Reformation, die über Jahrzehnte zu Irrungen zwischen den Kontrahenten führten.

An den späten Versuchen der Grafen zu Sayn und Wied die Landesherrschaft im Bann Maxsain zu erringen wird deutlich, dass die Entwicklung auf diesem Gebiet im Reich nicht gleichzeitig und parallel verlief. Während man in der Frühen Neuzeit in den größeren Territorien bereits auf dem Weg zur Landeshoheit war, die eng mit den

Begriffen des neuzeitlichen Territorialstaats und der Souveränität verbunden ist, musste im Bann vorerst geklärt werden, wer der rechtmäßige Landesherr war. Man befand sich also auf einer ganz anderen Entwicklungsstufe und musste zuerst die Landesherrschaft etablieren, um sie im Verlauf des 18. Jahrhunderts zur Landeshoheit auszubauen. In diese Zeit fallen dann auch die Versuche der Autoren von Traktatliteratur, die Landeshoheit nicht mehr als aus der Landesherrschaft hergeleitet zu betrachten, sondern aus eigener Gewalt und im eigenen Namen des Landesherrn begründet zu sehen. Man suchte dabei auch eine Verbindung zu dem „alten Herkommen“, das auch im Bann von großer Bedeutung war, in dem man sagte, dass die deutschen Regenten alle ihre Regierungsrechte seit „uralten Zeiten“ genießen würden. Dass dies nicht den Tatsachen entsprach, belegten die weiterhin vorhandenen Abhängigkeiten der neuzeitlichen Landesherren vom Reich, die in der Stellung von Truppen für die Reichskriege, den Reichssteuern und der Akzeptanz des Reichskammergerichts ihren Ausdruck fand. Jedoch auch im Bann finden sich immer wieder Bezüge zu diesen „uralten Zeiten“, vor allem dann, wenn von Weistümern und den Grafen zustehenden jahrhundertealten Rechten die Rede ist. Abschließend kann festgehalten werden, dass Landesherrschaft aus einem Konglomerat von Rechten und Funktionen entstand, die je nach Region oder Zeit in immer wieder anderen Variationen gegeben waren. Um in diesem Entwicklungsprozess für die Frühe Neuzeit Regelmäßigkeiten entdecken zu können und Vergleiche anzustellen, wäre eine genaue Untersuchung der Verhältnisse in anderen Graf- und Herrschaften des Reichs Grundvoraussetzung.

13. Quellenedition

In den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Quellen wird darauf hingewiesen, dass dem Editor seine Entscheidung über seine Editions-methode nicht genommen werden soll. Außerdem soll sich der edierte Text so weit wie möglich an die Form der frühneuzeitlichen Quelle annähern. Gemäß dieser Grundsätze folgt die Groß- und Kleinschreibung der nachfolgenden Texte der Orthografie der Quelle. Dies ist auch bei der Interpunktion der Fall. Abgewichen wurde nur in den Fällen, bei denen eine sinnvolle Strukturierung des Textes eine Änderung zum besseren Verständnis erforderlich machte. Da vor allem den Weistümern eine eigene Strukturierung fehlt und die Texte oft aus einer Aneinanderreihung von durch Kommata getrennten Textblöcken bestehen, war hier oftmals eine Trennung durch Punkte und den folgenden Absatz erforderlich. Auch bei Aufzählungen von Namen fehlen oft die heute gebräuchlichen Kommata, die ergänzt wurden. Alle Kürzungen, die in den Quellen vorhanden waren, wurden aufgelöst. Die Stückbeschreibungen zu den einzelnen Quellen und weitere eigene Zusätze werden durch kursive Schreibweise von den Quellentexten unterschieden.

Bei der Auswahl der Quellen lag der Schwerpunkt auf der Edition von Weistümern. Hier waren es vor allem die Weistümer der beiden Hauptkontrahenten Sayn und Wied, die einen breiten Raum in der Edition einnehmen. Sie geben Aufschluss über das Geflecht von Herrschaftsrechten um das im Bann gestritten wurde. Die Edition beginnt mit zwei frühen Weistümern der saynischen Seite aus dem 15. Jahrhundert. Hier werden erstmals die Grundlagen der saynischen Rechte im Bann Maxsain detailliert beschrieben. Der Fehdebrief Arnolds von Raubach an die Einwohner des Dorfes Wölferlingen zeigt, dass auch kleine Dörfer von niederadligen Familien nicht ohne Ankündigung befehdet wurden. Es folgen zwei wiedische Weistümer, die Auskunft über die wiedischen Herrschaftsrechte auch im Bann geben. Interessant ist, dass wir aus dem Jahr 1511 sowohl ein wiedisches als auch saynisches Weistum besitzen, die im Abstand von nur einem Tag erstellt wurden. Auch die saynischen Grenzumgänge gehören in den Zusammenhang der Erstellung von Weistümern. Deshalb sollen zwei dieser Grenzumgänge aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ediert werden. Wichtig

für die Beurteilung des Konflikts sind die beiden Weistümer von 1553, also aus einer Zeit, in der die Konkurrenz um die Landesherrschaft im Bann Maxsain in vollem Gange war. Da man sich zwischen Sayn und Wied nicht einigen konnte, war man auf die Hilfe fremder Vermittler und Schiedsleute angewiesen. Davon legen die beiden Verträge von Simmern, die unter Vermittlung der Pfalzgrafen entstanden sind, deutliches Zeugnis ab. Auch zur Frage der Exekutive im Bann, also der Ergreifung der Straftäter und deren Überlieferung an die wiedischen Beamten, hat sich eine Quelle von 1561 erhalten, die das gegenseitige Misstrauen zu dieser Zeit zwischen den Konfliktparteien deutlich belegt. Das saynische Weistum von 1563 bringt eine neue Form der Herrschaftsbestätigung, bei der den persönlich anwesenden Grafen durch Händedruck die Treue versichert wird. Die edierten Einwohnerlisten des Banns Maxsain von 1585, 1588 und 1607 lassen Einblicke in die Zusammensetzung der Bevölkerung des Banns nach ihrer Leibeigenschaft zu. Ein Punkt, um den in den jahrzehntelangen Konflikten eifrig gestritten wurde. In diesen Zusammenhang gehört auch die wiedische Hühnerliste von 1563.

Von eminenter Bedeutung für den Verlauf und schließlich auch den Austrag der Konflikte zwischen Sayn und Wied waren die abgeschlossenen Verträge. In der Edition soll mit dem Vertrag von 1578 begonnen werden, der einen letzten Einigungsversuch zwischen den Konkurrenten aus dem Beginn des Konflikts darstellt. Es folgen aus der Fülle der Verträge, die um die Wende des 16. Jahrhunderts geschlossen wurden, der Vertrag von 1603 und einer der Verträge von 1605. Der Vertrag von 1603 zeichnet sich dadurch aus, dass er ohne wiedische Beteiligung abgeschlossen wurde. Im Vertrag von 1605 kommt es zur Übergabe saynischer Leibeigener an Wied. Schließlich soll der Vertrag von Herborn von 1615 ediert werden, der den über siebenzig Jahre währenden Konflikten ein Ende setzt. Damit hängt eng das Notariatsinstrument über die Entlassung der beiderseitigen Leibeigenen zusammen. Zur Huldigung, die um 1600 zu weiteren Konflikten zwischen Sayn und Wied führte, sei auf die Vollmacht von 1598 verwiesen. Um zu zeigen, wie häufig die Anlage von Notariatsinstrumenten zur Sicherung von Herrschaftsrechten benutzt wurde, soll stellvertretend das Instrument über den Abriss der Münzedikte von 1609 ediert werden.

13.1. Saynisches Hofgerichtsweistum vom 5.11.1438

Nach der Abschrift von ungefähr 1500 im HSTAW 340 Nr. 1208a.

Dis naigeschreben Ist solich wystem als der xiiii scheffen vnd der lehenman Zu maxseyne vff dem sale gewyst hant eyn graven von Seyne vnd wer eyn bans herr ist vff Mitwochen na aller heyligen tage Anno domini xxxocta.

Item hant sy gewyst eynen graven von Seyne eynen bans hern alß wydt als der bann von selters vnd maxseyne begriffen hait.

Item hant sy gewyst eyn greven von Seyne holtz, velt, wasser vnd weyde Zu, oder wer des bans eyn her ist vnd nyemantz anders, alß wydt als der banne begriffen hait vnd wan die lehenluede dem bans hern solich Holtz, velt, wasser vnd weyde vergulden so sollent sy sich des gebruchen vnd da soll he sy by behalden.

Item hant sy gewyst wan eyn friedebruch oder frebell In dem banne geschehe, wem die geschehe, der soll das klaen dem Hoffs schultheiß dan dem Lantschultheiß vnd wer das nit ended der were vmb eyn Hoffs wette.

Item hant sy dem bans Heren Zu gewyst den Klockenschall den wiltfanck vnd fischerie alß wydt als der banne begriffen hait vnd anders nyemant.

Item hant sy gewyst wer in dem bann sitzt vnd eygen Fuir vnd Rauch hait, der Ist dem bans hern Jairs eyn banhoen vnd eyn voigt Recht schuldig, vnd dar vmb soll sy der banshere behalden by dem Rechten das der scheffen Zu maxseyne vff dem sale wyset Zu.

Item hant sy gewysset das eyn bansherre soll eynen banwyn legen gehen selters vnd maxseyne, an Jeklichen ende eyn Halff foder vnd eyn ome mehe den gesten vngudlich, vnd der wyne soll von dem nehsten Jaire syn, vnd sol da syn vff sant mertins abent, vnd soll da lygen dry tage vnd vi wochen vnd were sach das der wyne da bynen vsginge Zu liebe vnd Zu leyde, so sullen die lehenluede dancken das he Ine so guden wyne dargelacht hait, vnd sollent Ime dan Keyne bangelt geben, Ginge aber der wyne nit vß, wer dan den wyn schencket der soll brengen den lehenlueden den he geburt, thun sy Ime dan Keyne faissong so soll he den wyn schodden In eynen Zober oder troch wes he dan vindet, vnd soll mit der andern hant pfende nehmen vor den wyne, vnd also lange als

der wyne gehet, so soll nyemant Keynen Zappen vfdoin, oder ynschencken, vnd wer das dede als er banne begriffen hait als dick he den Zapen vszuget als dick ist er vmb eyn Hoffs wett, vnd wer den wyn schenckt dem soll der bans herr geben eyn Halff malder Korn iii pont lichter vnd iii foder Holtz sollent die genoissen furen.

Item so soll der bans here Zwene gesworn Knechte In dem banne han, die broidt vnd maisse besehen, vnd vff doin na eyde vnd na Rechte vnd wen sy dan bruchich da Inne finden den sollent sy Rugen an den enden da sich dat gebort.

Item hant sy gewyst das der Bane so vry sy, das nyemant dar Inne Zu gebieden enhabe dan der bans herre he da Is dan an synen eygen lueden.

Item hant sy gewyst das nyemants Keynen leger In dem banne haben soll dan der banß herre he thue es dan mit willen des bans hern.

Item hant sy gewyst obe eynich Lehen mentsche doitz halben abginge wan das begraben wirde so soll der man oder das wiff nit vff die lehen guder gain es sey den mit willen des bans hern Schultheiß vnd wan es des an dem Schultheiß gesinnet so soll he Ime des lauben geben daruff zu gain vnd soll binnen dem drissichsten komen vnd die lehen guder entphan.

Item So hant sy gewyst wer eyniche lehengude gefrevet oder verboden wer daruff ginge an Laube des Hoffs Schultheissen als dicke er das dede wer er vmb ein Hoffs wette.

Item wer strassen oder mengweide schmelde oder wasser vff vnrechte wege korte als dicke er das dede wer er vmb ein Hoffs wette.

Item So es der also frey were eynich mentschen darin gesessen das seinen vngenossen gekaut hette vnd das der eyns von doytz wegen abginge so soll kein her das ander buw deilen es here an was hern das sey vnd da soll der bans her es bey behalden.

Item were sache das eynich Lehenman in dem banne lantrumich wurde von doitschlag oder anders wie das queme das die gude vur die gulde bliben ligen So sol der bans her die gude Zu Im nehmen vur sine gulde vnd wan der man wider Zu Landt queme vnd gesonne der gude wider so solde man In damit belenen als Recht wer.

Item wer sache das ein vndedich man In dem Banne gegriffen wurde der den Liff verbrochen hette den solde man Zu Maxseine vff den sale in den Dieffstock schlain vnd die zwey dorffer Selters vnd Maxseine sollent des huden bis an den andern tag vnd sollent das des greven von Wyede Schultheiß Zu Ruckenrode wissen laissen das er des

unthedigen mans warthe vnd wan Ime dat also montlich gesagt ist so sollent si In furen gein Derenbach vff die Brucke vnd des greven Schultheiß vurgenant den lebern vnd wer dan niemantz da der sich des vndedigen mannes anneme so mach der Hoffs Schultheiß dem vndedigen manne das seil vff schlain vnd lassen In loffen.

Item So hant sy gewist obe sy vberdreben wurden In dem banne In was hern lande das wer vnd das die Hoffslude da schutzte oder penthen In des hern lande solde man In vff die pende win vnd broit geben als Redelych were.

13.2. Fehdebrief Arnolds von Raubach, gen. Fuckhart vom 20.5.1455

Nach der Abschrift von ungefähr 1560 im HSTAW 340 Nr.13265a.

Wist Ir In geseßenn vnd wonhafftig lude Zue wolfringenn, niemandt außgeschaiden, das ich Arnolt von Rupach genant Fuckhart, ewer vnd des dorffs wolfringenn Fiant sein will vnd aller der ich vff euch vnd dat vorgemelt Dorff feidenn mag, vnd vernembtt ihr solchenn feden einen schadenn, wie sich der machen wurde, mit roube, Brande, oder todt schlag, oder sonst wie sich der machenn wurde, des wult ich mein ehr entgain veh gegünt vnd verwart hain, vnd behübe ich einiger bewahrungenn mehr, die woltte ich auch mit diesem meinem offenem brieff gedaen han, In Vrkund meins Siegels herin gedruckt Anno Domini L. quinto vff dinstag nach Sanct Servatius tag.

13.3. Saynisches Weistum vom 18.6.1455

Nach der Abschrift aus dem 17. Jahrhundert im FWA VI-4-15; FWA 48-2-2 (Original des kaiserlichen Notars Johannes Siegfried aus Flammersfeld und dazugehörige Abschrift); LHAK 30 Nr. 3124 Abschrift vom 1.12.1664. Weitere Abschriften im HSTAW 340 Nrn. 1213c, 1436, 3462 und HSTAW 340 Urk. Nr. 13265a.

Im nahmen des Herrn Amen, Kund sey allen menniglichen, die diß offenbahre Instrument sehendt, horendt oder lesendt, daß in den Jahren vnsers Herren Tausend

vierhundert funff vnd funffzig, In der vierten Indiction deß achtzehenden tages im Monat Juny ein vhr nachmittag oder vmb die maaß, Pabstumbs vnsers allerheyligsten in Gott vatters vnd Herrn, Herrn Calixti von Gottlicher vorsehung des dritten Pabsts, In seinem ersten Jahre seiner Crönung In gegen Wertigkeitt meines offenbahren schreibers vndt von Kayserlicher gewalt Notarien, vndt der Ehrbahren hernach geschriebenen gezeugen sindt erschienen Zu Maxseine bofen der Kirchen, vf einem alten gewöhnlichenn Dinck platz genant auf dem Saale ambleuthe, Rentmeister, vndt Freunde deß Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Gerhardts Grafen Zu Saynn, mitt nahmen Friedrich Mandt von Limbach amtmann Zu Sayne, Herr Rorich pastor Zu Croppach, Rentmeister Ludwig von Weiß, Schultheiß Zu Seyn, Hentgen Kelner von Sayn, Friderich von Goldershofen vnd Hen obermütz den alten Kruisen, Schultheißen Zu Selters vndt Hennen Lombiß Schultheiß Zu Maxseyn, von Wegen meines gnedigen Herrn von Sayn, mitt viertzeihen Scheffen des Baanß Zu Maxseyn vndt Zu Selters mitt nahmen Reichwein Ackermann, Henne Schotte, Lentzen Kuntzen, Emmeln Peter, Meyer Henne, Geisen Kuntzen vndt Schnabel von Wolffringen, Scheffen Zu Maxsein, vndt Heintz Schotte, Hermann Ackermann, Göbel von Kratzenbach, Kuntz Schultheiß Zu Weidenhan vndt Conrad Gappernach von Wolffringen, Scheffen Zu Selters ein offenbahrllich Gericht laßen hegen vndt die vorgemelt vier Zehen Scheffen vff ihre Eyde gemahnet, dem obgenenten Meinen gnedigen Herrn von Sayn, offenbahrllich Zu weisen, aus Zusprechen vndt beschrieben Zu geben; Wer des Baanß Zu Maxsein vndt Selters ein rechter Herr seye vndt Waß Rechts vndt Herrlichkeit des Baans Herr in dem Baan habe, vndt Waß Recht die Ingeseßenen in den Baan haben. Da haben die vier Zehen Scheffen sich berachten, vndt han von mir offenbahren Notarien vndt den gezeugen hier vnten geschrieben vndt viel Erbaren vmbstenden vndt Leuten offenbarlich vor ein alt Recht vndt herkommen bekandt, geweißt vndt außgesprochen, vndt mich alle articul des Weistumbs gantzlichen dem Gericht offenbarlich Handt laßen beschreiben, Einß vor, das ander nach, biß Zum ende, alß dieselben articul deß Weißthumbes von Wort Zu Worten geschrieben stehen, vndt lauten also:

Zum ersten hant sie bekannt vndt geweißt einen Grafen Zu Sayn vor einen rechten Baanß Herren; Item so bekennen sie Meinem gnädigen herrn deß Baanß von Maxsein vndt Selters angang Zum Heyde an dem Stege an biß Zum Homburg an dem Furth.

Item so Weisendt sie Meinem gn. Herrn Zu binnent diesem Baan Klockenschall, gepot vndt verpot, Waßer, Weyde, Wiltfang, fischerei, Läger, schauff, brandt vndt folge von denen Lehen Leuten, alß dick das noht ist.

Item so bekennen sie Meinem Gnedigen Herrn, alle die Gude, die binnent diesem vorgem. Baan gelegen sein, daß seine Gnaade daruber ein Rechter Lehen Herr seye, außgescheiden Zwey freye Höbe, Nemlich den Builhoff vndt den Hoof Zu denen Erlen.

Item so Weisen die vorgemelte Scheffen, das niemant keine Gude in diesem vorgem Baan gelegen sich gebrauchen solle, he ent habe sie erst empfangen vmb den vorg. Baanß Herrn, Außgescheide, die Zween freye Höbe, eß Were dann daß Jemandt queme, vndt brecht ein buße Recht vndt herkommen, dann der Baanß Herr biß an diesen tag gehabt hat.

Item dieser vorgemelt Bann stößet an dreyer Herrn Landt nemlich die Grafschafft Wiedt an die Herschafft von Isenburg vndt an die Graffschafft von Dietz, vndt in welcher der dreyer Herrn Landt dieser Baan stoßet, alß fern daß eß ginge ein seiden faden drumb; der sol alß frey sein, daß ihnen der Landeßherr nit Zu brechen soll.

Item so wiesendt sie, gieng ein Lehen Mann binnen diesem vorg. Baan mit seinem seußen im felde vndt fuhre mit seinem pfluge vndt liefe ein rude mit Ihme, vndt stunde ein Wildthier vff, vndt finget der Lehen Mann mit seinem ruden, der möchtet behalten, vndt eßen, vndt nit verkauffen.

Item so weisendt sie dem Baans Herrn Zu alle hohe Wälde binnen dem Baan gelegen.

Item so wan die Lehen Leute binnen diesem Baan geseßen die hohe Wälde Waßer vndt Weide ver Zinsen, vndt vorg. den binnen diesem Baan nach Weißtumb vndt Gesetz der vorgemelt vier Zehen Scheffen Jeglichen Jahrs, so sollen sie sich der auch daß Jahr friedtlich davon geprauchen vndt da soll sie auch der Baanß Herr bei laßen vndt schirmen.

Item ob Jemand aus denen vorgemelt dreyen Herrn Lande da dieser Baan in stoßet, vorgemelte Lehen leute hinderte an diesen vorg. Gutern, Wälden, Waßer vndt Weiden binnen diesem Baan, da sol sie der Baanß Herr verthätigen schutzen vndt schirmen, vndt auch die Bruchen davon nehmen.

Item wan deß Baanß Herr Schultheiß die vorgemelt Zinß vndt gulde von denen Lehen leuten haben will, so sol Ihnen der Schultheiß gepieten die Gulde Zu pringen, vndt

sollen die Schultheiß vndt Scheffen 3. Tag sitzen vndt der gulden warten, daruber soll Ihnen der Baans Herr Kost vndt Gemach thun.

Item so soll man die Gulde Zu Maxsein vndt Selters in der Kirchen Liefern, vnter der Krohnen, vndt an Jeglichem ende drey tag sitzen alß vorgemelt.

Item wan die vorgemelt Gulde geliefert, so soll ein Jeglicher Lehen Man sein Theil gulde die he geliefert in seinen sack nehmen, vndt Meinem gnedigen Herrn liefern dar sie von dem Schultheisen bescheiden werdt, binnen der Grafschafft von Sayn.

Item were der Lehenman einer oder mehr, der seinen gulden nit brechte, vf die vorgemelt drey tage, alß he verpott were, vndt nit einlieferte, vnter der Cronen Zu Maxsein oder Zu Selters, wo sie bescheiden were, der solt dem sein gepuer gulde daheim in seinen sack nehmen, Ende da die andern geliefert hetten, vndt wurde sie ihm vf der Weg genommen, wie dick daß geschehe, dick soll he alß nachfahren, biß he die gulde geliefert vndt wohl bezahlt hat, vndt wan der Man die Gulde geliefert hat, so sol he gehen bei den Schultheißen vndt die Kosten wohl helffen bezahlen mit gnade deß Schultheißen vndt Raht der Sieben Scheffen.

Item vff den Jahrs abendt so sollen der Schultheiß vndt scheffen bei einander sitzen, vndt alß mann ein Feuer stede vndt Rauch dan binnen den Baan vorgeschrieben stend, Sie haben Lehenguet oder nit, die seind alle dem Baanßherrn schuldig vf den tag Zu geben ein Baan Hoen vndt sein Vogt recht, vndt daß Baan hun mag der Schultheiß heben, vf welchen tag er will, vndt daß Vogtrecht sol Zwischen den Jahrs tag vndt vnser lieber frawen tag Liechtmeß nitbrechen noch wetten, vndt die Vogt rechten sol man liefern vnter der Cronen, vndt sich nit mehr Kruiden, vndt ob he eß nit en thete, so sol he sein Vogtrecht nach vnser Lieber frawen tage selbst fuhren vndt liebern, da he von dem Schultheißen bescheiden wurde, vndt ob he dat Vogtrecht darnach verhelte, so broiche he des Hofes Wette, alß dick man darnach dinget.

Item so mag der Baanß Herr an Jeglich Ende Zu Selters vnd Zu Maxsein Ein halb fuder Weiß Zu Baan Wein Legen, von dem Jahr Gewachs in Zwey Neuwen faßern, vnd wan he den Baan Wein also legen will, so sol he vf Sanct Mertens Abend gelegt sein.

Item da ist geweist, wan der Wein vf Sanct Mertens abendt gelegt ist, so sol he darnach gehen drei tage vndt sechß wochen vndt da sol kein Zappen mehr in dem Baan gehen.

Item wer dat Gepot nit halten will, vndt Zapte, alß dick Er seiner Zappen auß zäge, So verlohre Er alß dick ein Hobß Wette.

Item so sollen die Hofleute, den Zweien Schultheißen Jeglichen Zu den Baan Wein fuhren drey Wagen vol halten.

Item so soll der Baan herr Jeglicher Schultheiße, Zu dem schanck geben, drey pfündt Kertzen vndt ein halb Malder Korneß.

Item wers sache daß der Wein binnen der vorg. Zeit nit ausgienge, So sol der Schultheiß den Lehen leuten gepieten daß sie kommen vndt holen Ihren Baan Wein, den sollen sie bezahlen.

Item wers sache daß die lehen leute die den Baan Wein nit holten so sol der Schultheiß den wein, Jeglichen sein gepuer heim bringen oder senden mit seinen Knechten, vnd jedem in sein faßung schutten, wolt Ihm der Lehen Man kein faßung darzu darstellen, so möchte he den Wein mit einer handt in einen seutrog schutten vnd mit der ander hand an die Wand taste, vndt ein pandt vor den Baan Wein nehmen, vnd wer Ein halb Malder Haber guld, den soll man auch des Weinß ein viertel heimb senden.

Item Ein Baan Virtel Wein soll sein drey quarten.

Item drey Köppe vor Ein quarten.

Item der Baan Wein soll gelten Zum höchsten Zappen.

Item die Hofleute sollen den Baan Wein herauß fuhren, vndt wan der Wein vf die Gezauwe geliefert ist, So solle er ohne deß Baan herrn angst vnd schaden vortgefuhrer werden, wurde der Wein verschut, vndt nit von dem fuhrman verseumbt, so sollen ihn die Lehen leute mit einander bezahlen, vndt wurff der fuhrman vmb, daß he seinen schulden verschulden wurde, so sol he Ihnen auch bezahlen, vndt einen Baan Wein holen, vndt bestellen, den dem Schultheißen heimb fuhren.

Item da Ein Mann binnen dem Baan feuer vndt Rauch hette, vndt kein Lehen gut hat, der heißt ein Koder, der sol deß Baan Weinß schuldig sein Ein quart Zu trincken vndt ein Kramersche oder Spinnerin sol ein halbe Weinß trincken.

Item so hant die scheffen geweist, waß Lehen leut in diesem Baan sitzendt, die hören an wen sie anhörn, daß sich die bestaten an Ihre vngenossen, die andern herrn anhorten, vnd gieng der Menner einer von todts wegen ab, So sol der Herr den Er angehört hat, nit mehr von ihme nehmen, dan ein haupt recht, vndt da en sol kein bauw theil binnen

diesem Bann geschehen, vndt da soll der baanherr daß Weib vndt Kinder bei beschirmen, vndt bei der freiheit halten.

Item Der Scheffen hat geweist, were Jemandt der die Lehen leute Schädigen oder antasten will, binnen den Bann, die soll der Bann herr beschutzen, vndt beschirmen, vndt nachfolgen mit seiner macht, alß andern seinen eigenen leuten, want sie weisen dem Baanherrn Zu schauf, brand leger vndt folge mit sambt andern rechten alß vor vndt nach geschrieben stehet.

Item sie Scheffen hant geweißt, wer ein mißthatig Mann binnen dem Banne, den sollten des Baanß herrn Schultheß angreifen, mit hulf der hofleut, vndt bofen der Kirche Zu Maxsein in den stock setzen, vndt den hüten vndt verwahren, vndt sollen dan die Schultheiß von stunde dem Frey Schultheißen Zu Ruckerodt botschafft thun, den mißthätigen Man Zu holen, Zu Derenbach an der brucken, da sollen deß Baans herren den Mißthatig Mann hinpringen, den dem Wiedischen Schultheißen liefern vndt quemen sie mit dem Mißthatigen Mann dar, vndt funden den Wiedischen Schultheißen noch Knecht nit dar, So mochten sie den Mann vber die brucken leiten, vndt Ihme das seil vffschlagen, vndt ihnen laßen lauffen vndt sich deßen vorthin nit Kruden.

Item Den Stock vf den Saale soll der Bandherr baulich halten.

Item so weisen die Scheffen vorgemelt Einem Grafen von Wiedt Zu binnen dem baan, so fern sein Grafschafft gehet, Ein Jäger brodt vnnnd ein fastnachts Hun, vndt ein Jeglich haußgeseß einen tag Zu mehen vf den Rohrbruch, vndt ein einzeln frauw einen tag, Zu Zetten vndt sollen ihme nit mehr gehorsamb sein Zu thun.

Item die Scheffen hant geweißt, wer die Mengweid binnen dem baan schmälte oder vber Zeunte, alß dick vndt viel he dat thete, so brocht he ein Hoffes Wette dem Baanßherren.

Item wer wege vndt stege schmelte binnen dem Banne, der bricht dem Baanß herren ein Hobs Wette vndt alß mannig he vberzeunet hette in der Mengweide vndt in den wegen, so manche Hofes Wette proche er.

Item so weisent die Scheffen, wem gewalt geschehe, binnen diesem Bande, der soll deß Baanß herrn Schultheißen anklagen ehe den Banndtsherren, thete he deß nit vndt klagte den Landtßherren an, so preche dem Baanßherren ein Hoffes Wette.

Item so ist geweißet, Ob diesem Banne einig gewalt geschehe in einem dorf eß were von weme oder wo von daß were, daß sol man der Baanßherren Schultheißen vorbringen oder klagen, vndt wo die Klag nit geschehe, So sol die Kunde vf dem Rechten darff an den nechsten Gericht kommen, vndt die Klag vorbringen, thäten sie daß nit vndt plieben deß außenn, so prechen sie deß Hofes wetten alß gewönlich were, Item wer Jemandt der seinen dingtag nit hute vndt auch der gantz nit gebe der preche eines Jeglichen dingtags Zehenthalben pfenninge, alß dick daß im Jahr geschehe, die rechte pflichtige dingtage, die sie schuldig sein Zu huten.

Vnndt alsbaldt die vorgemelte Erkenntnuß, Weißtum vndt recht, vor mir Notarien, vndt vor diesen nachgeschriebenen Gezeugen, von diesen vorgemelt vierzehen Scheffen ausgesprochen vndt beschrieben, ist gewesen, So hab ich das ander werck vor dem begehenden Gericht vndt ander viel frommen leuten vndt vmbstenden heimbschen vndt frembden offenbahrlich gelesen, von worten Zu worten, alle Articul Jeglichen besonder wie hieruber geschriben stehet, vndt also daß alles verstanden vndt gelesen ist gewesen. Da handt des vorgemelt Meines Gnedigen Herrens von Sayn Ambtleut, Schultheiß vndt ich offenbarer Notarius die vorgemelte Scheffen vor diesen nachgeschriebenen Gezeugen vndt den frommen vmbstenden offenbarlich gefragt, Ob sie sammetlichen vndt Jeglicher besonder bekennen wullen, daß solch vorgeschriben außgesprochen Recht des Baanß Maxsein vndt Selters gantz warhafftig geschehen seye, In maßen sie daß vorhin selbst erkendt vndt außgesprochen hetten.

Da handt sie vorgemelt vierzehen Scheffen alsammentlich vndt Jeglicher besonder vfrecht Ja gesprochen, vndt bekandten daß solch Weistumb vndt Recht des Baanß Maxsein vndt Selters also sey vf ein alt herkommen geweist haben, alß vorgeschriben ist, gantz warhafftig von den Notarien geschriben ist; Da hant Meines gnedigen Herrn von Sayn Ambtleut vndt Schultheiß deß ein vhrkundt gegeben, die Scheffen vndt mich Notarien rechtlich erfordert, vor diesen nachgenenten Gezeugen Meinem gnedigen Herrn vber diß vorgemelte recht vndt Weistumb ein oder mehr offenbare Instrumenta in teutschen Zu machen vndt Zu geben, so dick vndt viel des Noht ist, nach der besten Form vndt gedichten eines Jeglichen verstendigen der Rechten doch die principal vhr sach nit Zu verwandeln.

Diese vorgemelt Sachen seindt geschehen, vndt verhandelt Zu Maxsein vf dem Saale, vf Jahr, tag, lehre, Monat, Kayser Zahlen vndt Pabstumbs alß herroben stehet, In beisein der Vesten Fridrich Mand von Limbach, Heidrich vom Hofe, Heimans von Imhausen, alle wapelinge vndt der Erbarne Fridrich vndt Hennien von Maxsein beide Schultheiß des Grafen von Wiedt, Heiman Kreutzman, Rorich von Reichenstein vndt ander vil frommer Leuth vndt vmbstende alle alß glaubliche Zeugen sonderlich hier Zu geruffen vndt geheischen.

Vnnd ich Johannes Sifridi von Flammersfelt Clericke Trierischen Bischthumbß von keyserlicher gewalt offenbahr Notarius vnd Schreiber, want alle diese vorgemelt Sachen von mir vnd diesen obgemelt gezeugen geschehen, vnd verhandelt sind vnd das geschehen vnd gehört hain, vnd dar vber erfordert sin, So hain Ich dies offenbahr teitsch Instrument dar vber gemacht, vnd das durch einen anderen glaubhafftigen schreiver dun schreiben, ander meiner vnmußen halben, vnd mit meiner signa handt vnd gewöhnlichem Zeichen namen vnd Zunamen vnterschreiben vnd gezeichnett, vhm bevestigung vnd Zeuchnuß aller obg. sachen sonderlich dar Zugebetten vnd geheischen.

13.4. Wiedisches Weistum der Hohen Feste Rückeroth vom 13.6.1480

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Nr.1216. Ausfertigung des Johannes Hadamar, Notar des Bistums Trier, ausgestellt in Rückeroth.

In Gottes nhamen Amen, bey diesem gegenwertigen Instrument sey allen vnnd Jglichen kundig, die It werden sehen oder horent lesen, dat in dem Jahre nach Gottes geburt Tausent vierhundert vnd achtzig in dem dreyzehenden kayserlicher Zale, dat man Zu Latein nennet Indiction des dreyzehenden Tags in dem Brachmont Zu Zweyen Vhren nachmittage oder na dabei Paastombs des allerheiligisten in Gode vaders vnnd vnsers herren, herren Sixti von gottlichen vorsichtigkaytt das vierdten in seinem neunnden Jahr hatt der Edel vnnd wolgeborn Juncker, Juncker Friderich von Runckel, Grave Zu Wede vnnd Here Zu Isenbergk, Overmitz seinen dienern den Ersamen Meister Bartholomeus Pastor Zu Beueren in beysein des Edlen Juncker, Juncker

Henrichs Herr Zu Reichenstehen in Hoogericht ds man nennet die Veste Zu Ruckrodte in dem Dorffe vnder der Linden doin besitzen nach gewonheit vnd altem herkhommen vor Schultheißen, Richtern, Dincklueden vnnnd Landtmanne der Graveschafft Wiedt in die alte vurgemelt Vest gehorig der da vff die Zeitt bey eingewest vnnnd vergadert bey die zweyhundert vngefherlich vnnnd hat vurgemelt Meister Bartholomaeus in Nhamen des wolgebornen Graven Zu Wiedt vor mir Notarien vnd den gezeugen Vndengeschrieben vor dem behegten Gericht doin Fragen, Dingen vnnnd vor Recht weißen, sey das vest Hohe vnnnd schwerlich bey Ihren eyden vnnnd pflicht sy dem Graven obgenant bewandt sich ermant vnnnd begert ds sie euer gnaden Schultheißen vnd Richter den vurstehenden Graven Zu Wede Zuvoran vnnnd seiner Graveschafft vnnnd dem vurstehenden Junckern Heinrich Herren Zu Reichenstein alß ienem Walpotten in der vurstehenden Graveschafft buisen der Aldeck, darnae weißen willen wat Rechts sie haben in der Graveschafft vurstehend Dem sogenannten Juncker Friederich alß sein einen Erff grundtherren der aller Graveschafft vnnnd dem Juncker von Reichenstein alß einen Walpoden vurgenant Hant sich Schultheiß vnnnd Richter mit dem Landtmanne nach alter gewanheit vnd Herkhommen daruff besprochen vnnnd beraten, vnd sindt wider vur gericht erschienen, vnnnd haint in der aller besten manneren, wege, Rechten vnnnd frommen sie solden vnnnd mochten vngezwungen vnd vngedrungen bey Ihren eyden vnnnd geleyffden sie dem vurgenant Juncker Friderich Graven Zu Wiedt gethan hant, vor Recht vnnnd altherkhommen gewest vnnnd gesprochen dem ehegenant Juncker Friederich Graven Zu Wiedt dieselb vurgenant Graveschafft von Wiedt all Ihme vnnnd niemandt mehr Zuehoeren, vnnnd sie haben Ihnen bißher gehalten vnnnd auch vorthan thuen willen, vur Ihren Rechten Graven vnnnd Herren, vnnnd bekhennen den ehegenant Juncker Friderich Graven Zu Wede, die vurgenant Graveschafft zu eigen Zu syn, alß weit vnnnd Breit lang vnnnd ferne, Hohe vnnnd nieder die vurstehende Graveschafft ist, Recht vnnnd Gewalt gebott vnnnd verbott, Ihme nach Zufolgen nae vnnnd ferne so dick vnnnd viel ds noit geburt.

Item han sie Ihm Zugewest den Klockenschlag, waßer, weyde, die hohe walde, wilt fangk, Fischerey Zu rechten vber Halß vnnnd Buich, Geleydt Zugeben Lager vnnnd Herberge Zuhaben sonder Iemandts intrag oder widderrede.

Item haben sie Ihm abermalß Zugeweist, Ob Jemandts were der die sine straßen geschindt, da vff angetast oder geraufft hette, dat der dem ehegenannten Graven in sine Hende er fallen sein solle mit demselben Strassen reuber Zu doin vnnnd Zulaißen nae seinem willen.

Item alle die Jenen so stoltz vnnnd vermeßen wehren, die in der vorgemelt Graveschafft geboder theten, wider vnnnd entgegen die geboder der vurst. Graven Zu Wiedt gedain hetten, oder durch die sine hette laießen doin, der soll auch erfallen sein in deß vurstehenden Graven Hende mit dem Zudoin vnnnd Zulaßen na synem willen.

Item Ist auch von den vurstehenden Geweist vor Recht, dat ein vngefherliche gewalt sache wette funff gulden, allet so dick die verfharen werde, Indt die vrye Haifft sollen allet plieben bey Ihrem alten Herkhommen rechten, vreyheit vnnnd gewontten.

Item sollen die Graven Zu Wiedt vorgeschrieben vnd der Juncker von Reichenstein Waltpodt vurst. Die vrye Lude in der vurstehenden Graveschafft verantwortten vnnnd verthedingen Zu Ihrem rechten, alß Ihren eigen Luden.

Item soll alle von dem guit in der Graveschafft von Wiedt, von der wurde syn vnnnd bleiben eins Graven Zu Wiedt allein.

Item abe inkhommen neue Lude die sich setzen in die Graveschafft von Wiedt, sollen des Graven von Wiedt sein vnnnd bleiben, sie en werden Ihm dan aufgebußentt alß recht ist.

Item wer sach ds Jemandt in der Graveschafft von Wiedt einen neuen vngewöhnlichen Zoll huebe, der soll dem Graven Zu Wiedt vurst. In sein Hendt vnnnd gnadt erfallen sein.

Item soll niemandts in der vurst. Graveschafft von Wiedt keinen vngewöhnlich neuen baw oder festung begriffen noch kein Waßer kheren oder demmen, He en doe es mit willen vnnnd verhengknuß des genanten Graven Zu Wiedt vurstehend aen die Jene die Wießen haint, mogen wol ds waßer in die Weße kieren, alß dat von alters her gescheit ist.

Item der Zehenden nheme der sin nit entwere ein bevel, Ist dem Graven von Wiedt erfallen fur seine bueß vnnnd seine gnadt, Item der da brawe in der Graveschafft von Wiedt mit vorsatz der ist dem Graven vurstehend erfallen vff sein gnadt, vnnnd der mag Ihn straffen alß recht ist.

Item haint die vurstehenden rechten Rechter, Schultheiß, Dincklude vnnd der Lanndtmann Zuer Khennen geben vnnd protestirt, obe sy Izt vergeßen weren baidere Herren Herligkaytt vurstehend oder ihrer eins in anderheit berurende das sy, das sey Itzo nit itz weißen weren vnnd nachmals erinnert wurden, willen sie thuen alß frome Lude, vnnd recht daruber weißen so weit vnnd fernn dat in Ihren vernunfft sey, vnnd daß niemandt Zu liebe oder Zu laide laießen, oder doin mehr oder min dan im gebure, vber welche alle vnnd Jegliche Sachen vurstehend der vurstehend Meister Barthelmeß in nhamen vnd von wegen des Graven Zu Wiedt vurst. von mir Notarien vnderschreven gesinnen vnnd mit Vhr Kunde begert eine heruber Zumachen ein oder mhe soviel der not ist offenbaer deutsche Instrument in der besten formen, Indt die vurstehenden sachen sint gescheit in dem Dorff Zu Ruckrodt Trierß Bistombs vnder der Linden bey dem Kirchhove in dem Jahr Indiction, moende, tage vhren, stunde vnnd Pastombs alß oben geschrieben steit, In mit gehen wertig Kaytt der vesten Erbaren vnnd Ersamen Lude Her Syvart Kirchher Zu Rueckrodt, Herr Wilhelms von Hachenberg Priester, Juncker Johan von Deusternawe vnnd Johan Herinck Rentmeister Zu Laere vnnd viel mehr ander vrome Lude gezuge Zu dießen Sachen sonderlings gebetten vnnd geruffen. Vnnd want Ich Johannes Hadamar von Andernach Trierisch Bistombs von kayserlicher macht ein offenbair Notario bey vnnd an allen vnnd sonderlingen dießen wystemen, erkentnußen protestation vnnd artikeln wie vurstehend In eigener Person geweißt bin, solches alles wie vorstehend Gesehen vnnd gehoert, Darumb hain Ich vber alle dieße vurst. sachen dyt gegenwertige Instrument gemacht vnnd mit eigener Handt geschreven, mit meinem nhamen vnnd gewonlichen Notariat Zeichen gezeichnet vmb ds Ich darzu sonderlings gebetten, geruffen vnd ersucht bin worden.

Signum Johannes Hadamar de Andernac

13.5. Wiedisches Weistum vom 14.3.1502

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Nr. 1216. Notariatsinstrument des Christoffel Echenfelder aus Gerau, Notar des Mainzer Bistums.

In des Herren Nhamen amen kundt sy allen durch dieß offenbaer Instrument ds in Jahren unseres Herren geburt, Tusent funffhundert vnnd zwey nach gewonheit Zu schreiben im Trierischen Stiffte in der funfften Indiction vff dinstag den 14. Im Mertz nachmittag vmb zwo vhren Bapstums des aller heiligsten in Gott vatters vnnd Herren vnsers Herren Alexanders des Bapsten in dem eilfften Jahr in gegenwertigkaytt mein offenbaren Notarien vnnd glaubhafftigen gezeugen vnderschreiben Ist persönlich erschienen der Edle vnnd wolgeborne Juncker Juncker Johan Grave Zu Wiedt Herr Zu Isenbergk vnnd Zu Runckel an ds Hochgericht, ds man nennet die Veste im Dorff Ruekrodt Treirisch Bistums vor Schultheißen, Richter, Dinckludt vnnd Landtmannen der Graveschafft Wiede in Itzgenant vest gehorig vnnd hatt durch den Ervesten Juncker Chuno Riedteßel, Amptman der Graveschafft Wiedt vor berurtem gehegtem Gericht thuen fragen, weißen vnnd mit Recht erkennen, wie ferre, nae, weit vnnd breit die Graveschafft von Wiedt deß orts gehe.

Daruff sie sich vndereinander berathen vnnd gesprochen also bedachtlich geweyst vnnd gesprochen die Graveschafft von Wede gehe des orts ane hinder dem Schy lochen ane bey dem Thorn an der Straßen, vortan die nechst Straß Zu Ruekrodt Zu biß an den Galgen, von dem Galgen die hohe herauß, biß an die stule, seindt des Graven von Wede, von Stulen an dem Syfarts Stein biß an den Maxseyner weg da stehet ein Merckenstein scheidt die Graveschafft von Isenbergk vnnd die Graveschafft von Wiedt denselben weg herab biß vber die wiedtbach die Bach vßen biß vnden an Kaulbach an der Holten Weiße, von Holtzen weiß biß Zu Steinen, in der Graveschafft von Wiedt, von Steinen in die Hartenbach in die Espach, biß vff den Graveschafft Stein oder gehawen Stein der die drey Graveschafften scheidt, allen die drey Graven von Dietz, Sayn vnnd Wiedt vff dem Stein vß einer Schußeln eßen von dem gehawen Stein Zu der Simmer Kauten von der Simmer Kuten vber den Krainbergk weg hin vnnd obig den Hustelen Born durch hin da hat der Grave von Wiedt ein Landt gewehre angehn stehet

Ihme allein Zu, von Huißelborn biß in dne Wintterbruch, da der Graveschafft von Dietz gebuek angehet, ds gebuek herauß, biß an die Reißen die Bach vß dem Reißen durch Wolffringen here von Wolffringen Zum Wolffringen Berg die anewandt herauß, von dem Wolffrings Berg an biß vff Weydenhaener Bergk, von dem Berg an biß in die Bach in Mentz weiß, vß der wießen gen Kratzenbach in den Landtgraben die Landtgewehr hin biß vff ds Bannische gebuek mi nhamen vff ds steinstuek, vom steinen stuek biß hinder scheidts Erlen, von der Erlen an biß an den scheidts stein bey der Stein Ritzen biß vff den Schalbornen stuek, auch an dem Scheidts Stein, von dem Stein an biß an ds Treirisch gebuek, ds gebuek herauß biß an die Lang wiedt an der Madeler Stuek, von dem Stuek die Hueb, vorthin biß in die Hertebach, auß der Bach biß vber die Echt morgen biß vff gen Eltzenberg, von Eltzenbergk herab vor Hohen Mengwalt herab biß an den Haßelborn, von dem Haßelborn herab die winter Roderbach herab biß in die Heyderbach, die Heyderbach herab biß vff den Stegk an die Erlen streuch, durch die lang wieß herab da der altwaßer Grab her geth, biß in die Seine die Seine heruß biß in gehen Dinnen allen, von Dinnen allen die Selbach vß biß an die Dye, von der Dye an die langen Seiffen auß von Langen Seiffen auß biß an den Dorn, vnnd biß an die Straß, von den Dorn ane den Dorn, wieder an Schie Lochen.

Vorter hatt obgemelt Juncker Chuno alß Amptman vnnd von wegen des vurgenant Junckern Johans Graven Zu Wiedt vor obberurtem gehegtem Gericht gefragt, Zu weißen vnnd mit Recht Zuerkhennen begert, ws Rechts eigenthumbs vnnd herlig Kaytt sie eim Graven Zu Wiedt in dem Itzbenant Zirck vnnd Graveschafft Zuweißen, vnnd sie ds hohlich bey Ihren gethanen sie vnnd Ihrer Jglicher seinem Herren Pflichtigen eyden ermant, daruff haben genante Schultheißen vnnd Richter nach gewonheit vnnd altem Herkhommen derselben Vesten sich mit dem gemeinen Landtman besprochen, vnnd also bedachtlich wider Vor Gericht khommen, haben amptlich vor Rechte altherkhommende gewonheiten gesprochen vnnd geweißt wie nachfolgt.

Sein Gnadt alß ein Grave von Wiedt sie ein Oberster vnnd Erbherr in der Graveschafft von Wiede vnnd sei sein alß weit, Breit, lang, vnnd fern, hoch vnnd nider die sei vnd er hab Zugepieten vnnd Zuverpieten Zu richten vber Halß vnnd Haupt. Forter weißen sie Seiner Gnaden Zu Fischerey Jagerey der maiß in der Fischerey Zwischen Gerßhoben vnnd Raupach sol niemandts bußen Seiner Gnaden Befelch angreifen, gieng aber lit ein

gut gesell in der Graveschafft ins waßer mit Hoßen vnnd Schuhen grieff ein fisch, eeß den mit gueten freunden, soll vnverbrochen hain, soll aber nit mitgarn fangen oder die fisch Zum Mart tragen, auch ob ein Schaffer mit eim Ruden Zu seinen Schaffen gienge, vnnd vngefher ein Haß griffe, vnnd tregt den offenbairlich vff seim Halß, Kocht Ine nit mit Kolen, oder Kruit, Sonder thuet Ihme im Recht, Pfeffert oder brat den, vnnd lat den Schultheißen, oder Herren Diner darzu, soll auch vnverbrochen hain, aber er soll nicht darnach gehen noch stellen, den nicht schießen noch verkauffen, auch wießen sie seiner Gnaden den Klockenschlag Zu, vnnd anders niemandts, Sein gnaden hab auch glydt in der Graveschafft Wiedt Zugeben vnnd anders niemandts, vnnd Leger doin Zuthuen, wo sein Gnaden will, vnnd soinst niemandt, antasten vnnd mißthedigen Zustraffen.

Sie weißen auch ime Zu die hohen walde da sey er ein Herr vber aber soinsten anderen stuecken welden die abgereint vnnd gesteint, ds alß bey Zubringen were, hatt Seine Gnaden mit Zuhawen vnnd Zuhuden, vnnd Seiner Gnaden Schwein allen vorgaen, Item sie weißen dermaß, ds niemandts in der Graveschafft von Wiedt habe Zugebieten oder Zuerbieten, bußen einen Graven Zu Wiedde. Es hab auch niemandt wider Seiner Gnaden Verbott Zu thuen.

Es soll auch niemandt keinen grundt bawen oder baw legen in der Graveschafft noch mit Steinen vber Kindtshoch einigen baw machen, bußen willen seiner Gnaden Hauß im Rechten staden, dergleich soll niemandt ds waßer bußen seiner Gnaden willen leiden, Es mecht aber ein Haußman ds vff sein wießen leiden.

Auch weißen sie dermaß Zu Recht vnnd altherkhommende gewonheitt ds vber die vndersaßen in der Graveschafft von Wiedt, die anderen Herren sein, hatt ein Grave von Wiedt Zugepieten vnnd sollen Ihme so er Ziehen wurdt oder sein Amptsleuten volgen, vnnd were sach ds ein Grave von Wede vhede machen wollte sollen dieselbige vff Ihren Costen nach volgen, biß an ende der Graveschafft, vnnd da drey tag leigen, vnnd dan mit gnaden des Graven abziehen.

Auch sollen die Frembden einwohner eim Graven Zu Wede im Lentzen einen tag mit dem pflueg dienen, in dem Ern einen tag Korn schneiden, ein tag Haber mehen, einen tag Haberen binden, ein tag Graß mehen. Vor ds sie einst vff den roeden bruich giengen, mehen, vnnd ds Graß helffen durmachen vnnd ein Christbrandt fhuren auch sollen sie vesten gebueck vnnd Landtwehr helffen amchen vnnd wachen alß oft es noit ist, Vnnd

darumb ds sie solches Zuthuen pflichtig, Soll sie ein Grave von Wiedt des Brandts ob Ihre Herren bevhedt weren, gleich sein eigen Luden beschirmen, auch wießen sie frembde Zukhommende, die in die Graveschafft wohnendt khommen, vnnd do in ein Jahr vnermindert bleiben sonder alle mittel eim Graven Zu Wiedt Zu.

Item solchen obgeschriebenen Weistumb, all vnnd Jgliche haben gethan, die Schultheißen doselbst vmbher, vnnd wahren bey Zweyhundert Mann da von dem Landts Mann vnder den, alß daß offenbarlich geschetzet vnnd geacht werde, nit zwentzig wiedischen wahren. Nach altem erkantnuß vnnd Weistumbe han Ich vndengeschrieben Notarius vor obgemelt Schultheiß, Richtern vnnd dem gemein Landtman, alle obgemelt Weistumben vnnd erkantnuß von Puncten Zu Puncten offentlich geleßen vnnd gefragt, ob sie also geweist hetten, wie geleßen haben sie einmunds Ja gesprochen. Vber welchs alles vnd Jglichs Padt vnnd requirirt der obgemelt wolgeborn Juncker Johan Grave Zu Wiedt, mich vndengeschrieben Notarien Seiner Gnaden eins oder mehr offenbar Instrument Zumachen, vnnd Zugeben. Dieße Ding seindt geschehen in Jahren, Indiction, tag, Monat, stundt, Bapstumb vnnd enden wie obstehet in gegenwerdigkaytt der vesten Ersamen vnnd erbaren Junckern Johan Schneydts von Grentzaw, Ermerich vom Hoff genant Bell, Hertzen Syfert von Isenburg, Pfarrherren Zu Ruekrodt, Herren Micheln von Selters Capellan Zu Northoben, Conradts von Wiederstein, Herren Conrad Ruekrodt Capellan doselbst vnnd Dieterich Hunervogt des Herren von Richenstein Triers Bistomps here Zugeruffen vnnd gebetten.

Vnnd dieweil Ich Christoffel Echenfelder von Geraw Meintzer Bistombs von Heilicher Pabstlicher vnnd Kayserlicher macht offenbair Notarius durch ordentlichen Richter Zu Coblentz Trierisch Bistumb auch bewert vnnd Zugelaßen bey vorgeschriben Weistumben am allen vnd Jglichen anderen obgemelten Dingen mit sampt obbenanten gezeugen personlich gewerttig geweist bin, also geschehen, gesehen vnnd gehort Darumb en hain Ich dieß offenbair Instrument daruber gemacht, mit meiner eigen Handt geschriben vnnd mit meinem Nhamen vnnd gewonlichen Zeichen vnderscriben vnnd gezeichnet in glauben vnnd gezeugnuß aller vnnd Jglicher obgeschriben daruber ervordert vnnd geheischen.

13.6. Saynischer Grenzgang des Banns Maxsain vom 5.10.1503

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Nr. 1208a. Weitere Abschrift im HSTAW 340 Nr. 1213c. Das Original befindet sich im HSTAW 340 Nr. 3364.

Item vff Donnerstag negst nach Sannct Michaels tag, Im Jar vnnsers Herrn Funffzehenhundert vnnd drey, Hatt der wolgeborne mein gnediger lieber Herr, Herr Gerhartt Grave Zu Sain lassen seiner Gnaden Bann Zu Seltters vnnd Zu Maxseyn begehen, overmiz, Peter Kruysenn, Herman vonn Weidenhain, Peter Hobman vonn Maxseyn, Cumbischer Richwyn, Geelen, Richwin vonn Maxseyn, Henrich Ackermann vonn Maxseyn, Schorns Richwin vonn Maxseyn, Sluytten Johan vonn Northoben, Schoetten Cunz von Seltters, Crusen Henn von Seltters, Ailen Hen von Godenrode, Heypell Moetgen vonn Freylingen, Hermans Heyntz von Freylingen, vnnd Emelgis Henne vonn Freylingen, alle Scheffen des Gerichts Zu Maxseyn, Inn beisein Juncker Johann Manthen vonn Limpach, Amptman, Jacob Schreibers, Johann vonn Goldershoben, Dietherich vonn Werse, Merckelhengis, vnnd der ganntzer gemeiner Hausleutte von Manspersonen, Zu der Zeitt gesessen Inn diesem hernachgeschriebenen Bann.

Item hant sie am ersten angegangen Zu Heyde am Stege vber die Bach ann dem strunck, vnnd die Bach herab gangenn biß Inn die Seyne, Die Seyn herauß, biß an den otter syffen, Den otter syffen herauß, am Sessenhuser Berck, da die hoe anewende herumb biß an die hoehe, vonn der hoehe biß Inn die Dasselbach vnnd die Dasselbach herab, biß Inn die Crummelbach, vonn der Crummelbach hinder dem loechen herauß biß an die Eychen, hinder den Eychen herauß, sofern die Eychen wendent, vonn den Eychen herab, vor Crummeler Eychen herabe, biß ann die hoe anewantt, die hohe anwanndt herumb, biß an die Afaer, Die Afaer herab biß Zu der Diege Zu, biß an die Afaer, alles mit seinen Winckeln, biß an die Crummeler Eychen, wieder die Krummeler Eychen herauß, biß da sie wendent, da herumb, Die Anewant herauß, biß an das Creutz das da stehet an der strassen, Die strassen herauß, biß ann Rockeroder feltt, die Afaer herauß, biß Inn die Dutttenbergs wyher, Das Floeß herab so uber biß Inn des Frauen Bornns floeß die Anewant heraus biß an der Reuber feltt, Die Aefar ab biß ann Maxseyner feltdt,

Die Anewanntt heruber biß an das Schulerstuck, Die Faer hin biß an die strasse Vnnd die Anewannt heraus vor der strasse biß an den Ygelsmorgen, Die Faer hin biß an der Knipestuckh, vnnden an die Faer, vnnd die Faer hin, biß da des Pastors Zehennden wendt, biß Inn die Heyleß Wiese, vnnd den grundt auß durch greberode außhin, biß Inn die Wyndelucke, vnnd die Anewannt ab, biß an Kuilbach wiesen, die Heeg der wiesen abhin biß In Kuilbacher Bach, vnnd die Bach herauß biß an Zanntz Erbschaft. Vmb Zanntz Erbschaft her biß ann Gladenbecher Erbschaft, vnd den graben zwuschent Ludwigs vnd der gladenbecher Erbschaft herab biß an die Brueche da der Mercker stehet, Den Klingelbornns Rain hin biß an den weg der da kompt von Steinen, vnnd gehet Zu Dreifelden biß an die buiche die mann gehawen hatt, da herumb wider an die Far, die da scheydt der gladbecher vnnd Thetscharts Erbe, vnnd forthin biß an die Anewanntt, die Anewanntt abhin, biß an des teuffels broich von dem floß aushin, biß an die Eyche, die da stehet Inn des Beckers hege, vonn der Eychen vnder die Kappe an den weg, den weg forthin lanngs des greben holtz, biß an den Diffen graben, Den Dieffen graben außhin, biß an die Sinnder Kuill vonn der Synder Kuyllen, den weg herauß biß vff Craenberg, an den weg, von dem Kraenberg den weg hin, biß an die breyde wiese, vnd forth biß an den Huyselbornn, vonn dem Huyselbornn, die Hege hin biß an den wyntterschlag, von dem wyntterschlag die Heeg hin biß Inn Dudellers wiese, vonn der wiesen biß Inn die Brochwiese da der Bornn stehet, vonn der Broichwiesen Bornn, die Bach herab biß Inn den Eselsforth, den Eselsfurth vorttaushin, vor den Esch Pusch da die Mercker stehentt, vonn den Esch Püschchen herabe Zu Gerharts Heyden Zu, da der Bornn stehett, vnder dem Rhein, vonn der Heyden herabe den Fluß biß Inn die Bach, vnnd die Bach heraber vor Weydennheim biß oben an Kratzenbacher Bergk auß an die Lanndtwehr, die Lanndtwehr vßhin, biß an das Steynenbachs stuckh, dem scheyde nah, Zuschen den von Maxseyne, vnnd querenbacher felde hin biß ann die Laichbuche, vonn der Buchen den weg abhin biß vff die Hitters hene, vonn den Hitters henen an den padt der von Vielbach nach Maxsein gehet, da stehet ein Stein, von dem Steine In die Bach, da die Orbach ausspringet, die Orbach herab bis ahn die Hohe Anewandt, die von dem Haine heroff gehet, die Ahnwandt hinuff biß ahn daß Creutze vor dem Hain, von dem Creutze den Hohen Patt hin biß uf die Noerre, die Noerre heroff biß in den weg, vnd den weg vßhin biß in die Wieße vnd durch die Wieße vßhin Langs die

Hege, da der Zaun oben wendt vnd oben langs dem Zaun hin, biß ahn den Knorßberg, vnd vor dem Knorßberg hin vmb, biß in die Bach, vnd die Bach abhin biß wieder Zur Heide ahn dem Stegk.

13.7. Wiedisches Weistum vom 10.3.1511

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Nr. 1438. Weitere Abschriften im HSTAW 340 Nrn. 1436 und 1216. Notariatsinstrument des kaiserlichen Notars Sebastian Fries aus Herborn. Ausgestellt in Rückeroth. FWA VI-4-13.Original.

In Gottes namen amen. Durch diß gegenwärtige offen Instrument, sey kundt vnd offenbar allen den, die es sehen oder hoeren lesen, das im Jar nach Christus vnsers Hern geburt fünfftzehnhundert vnd im eilfften, In der viertzehenden Indiction, am Montag den zehenden tag des Monats Marty Pabstums des allerheyligsten in Gott vatters vnd Hern, Hern July von Götlicher vorsehung Pabsts des zwayten in seynem achten Jar, Ist der wolgeborn Her Junckher, Junckher Johan Grave Zu Wiedt Herr Zu Runckell vnd Isenburg myn gnediger Junckher personlich selbst in myn hie vnden benants Notarien vnd der glaubwürdigen Zeugen gegenwürttigkeit Zu Reckenrode als man nennet an der hohen vest vor dem Ernvesten Junckhern Johan von Steynenbach Amptman Zu Harttenfeldts von dem wolgebornen hern, hern Johan Graven Zu Nassauw, Zu vianden, Zu Dietz, Hern Zu Bredae, Zu Diest, vnd Grimbergen mynen gnedigen Hern nachfolgendt weißthumb Zu hoeren verordenten Commisarien vnd vorth vür den Schultheißen mit nhamen Godthardten von Elgenrode, Fryschultheißen Hen von Breidenauwe Schultheiß Zu Northhoven, Johan Zum Schenckelnberg, Schulthaißn Zu Reckenrodt, Hebbeln Henn Schulthaißen Zu Dreyfelden, vnd Schoten Johan Schulthaißen Zu Maxsein mit sampt Iren gemeynen Landt Mannen Zu gemelter vesten gehörigh der auch daeselbst vngeverlich vmb Zwayhundert waren, erschienen, vnd hatt sein gnade anfengklich durch genanten Godthardten von Elgenrode den Fry Schultheißen das gemelt Hochgericht hegen, vnd furth an die gedachten Schulthaißen vnd den Gemeynen

Landtman (die sampt alß gewenlich ist an dem ende wysen) wes synen Gnaden als Graven Zu Wiede an dem ende von Recht und Alther hergebrachter Gewonhaitt Zustehet, vnd gebürt Zu wysen, vnd mit Recht Zuerkennen begert.

Daruff dieselben Schulthaißen vnd der Landtman Ier bedencken genomen, sich mit einander besprochen, vnd darnach bedechtlich nachfolgender maß gewist, vnd Zu recht erkant also: Sie wiesen eynen Graven Wiede negst Gott den Almechtigen eynen höchsten hern der Graffschafft Wiede, mit allem Graveschaffts Rechtt wysen, Iem Zu gebott, verboten, Jegerey, Fischerey, alß weitt die Graveschafft von Wiedt gehet, vnd ist, vnd anders niemants, dergleichen Zue richten über haltz vnd bauch, vnd anders niemandts, in der Graffschafft Wiede, gelaidt Zu geben, vnd anders niemandts, auch mißthädig Leuth die den Leib verwürckt oder beleumet waren, Syner gnaden oder den synen an Zutasten, Sein Weidtschaeff vnd faßnacht Höner, wege, stege, vmb die weide ob darumb geirret wurde, seyner gnaden Zu schaiden, wiesen seyner Gnaden Zue die volg von den Jhenen die vnder seyner Gnaden sitzen, Sie seyten wes sie wollen in dergestalt wers sache, das ein Grave von Wiede gefedet wurde, Sollen die Jhene so vnder Iem in der Graveschafft Wiede whonen, die den Klockenschall hoeren oder volge vernemen auch folgen, beschuzen, vnd beschirmen helffen, so ferr alß Amptman vnd Knecht vorrieten.

Weer es auch sach, das myn gnediger Junckher oder ein Grave von Wiede eins andern vianit wurde, wolt außziehen, Rauben, Sollen die vndersaßen folgen biß vff die Fharr oder ende der Graveschafft wiedt, vnd daselbst pleiben liegen, biß vff den dritten tag vff Ieren Kosten, vnd dan mit Gnaden oder wissen abziehen, vmb deß willen, das sie das thun müssen, Soll vorgeantter myn gnediger Junckher dieselben vndersaßen verthedingen, sovill syn gnade vermagh.

Es soll auch niemandts kain gruntbauen legen, molen, bawen, alß weitt die Graffschafft von Wiedt ist, Er thue es dan mit wißen vnd willen, dergleichen soll auch niemandts die wasser auß den rechten straum leyden, er thue es dan auch mit syner gnaden wissen, aber ein Haußman syn wysen Zu wessernn, behubt nit laub Zu heischen.

Es soll auch niemants in der Graveschafft, sonder erleubnuß des Graven von Wiede, mit steynen hoher bawen, dan biß an die Knye. Sie wysen auch Zue, seiner Gnaden syn Jeger Brodt, oder sechs heller darvur Zu ieder Fronfasten Im Jaer so ferr alß man deß

gesynnet, Jeger Haber, alß ferr es die Jeger gesynnen, dem Hoenerfaet syn fuder Zu geben, wie von althers gewonhait ist, Item einen Jeden Ingesessen syn Christbrandt Zuu fhüren, vnd ein ehrtag mit dem Pfluge, im Lentzen einen Haber mhe tag, ynen tag Korn Zu schneiden, vnd ein tag graß Zu mehen, vnd ob eyner ein hundt hett, der Iem vngeverlich eynen hasen gryffe, der soll den hasen uffrichtig heim tragen, mage den Kochen, stöst er den ins Mueß, oder begeust ein sopp darvon, den wiesen sie eynem Graven von Wiede in die Wetth, Kocht er aber den hasen wie sich gebürt, vnd ladet synen Pastor, vnd der hern Knecht darzu, dan mage er den eßen, sonder schaden, auch der fischerey halben mage ein guth gesell oder der ein schwach Frauw oder gesinde hett, sonder gezeugh ein essen fisch greiffen, Tregt der aber die fisch an ander ende feill, so ist er bußfelligh.

Ob auch Zue khommende Luthe sich in die Graveschafft wiede bestatten, die bynnen Jar vnd tag kainen folgenden hern hantt, wysen sie den Graven vonn Wiedt Zue, keme aber Iemandts noch vnd buißent sie dem Graven von Wiede abe, wie Recht ist, bynnen genanttem Jaer vnd tag, dem sall man sie folgen lassen.

Dergleichen wysen sie Zue seiner Gnaden die Hochweld, des sall er sie schirmen, das sie nit verhauwen werden, vnd sall syner gnaden Schweynhirdt verfharen in alle wäld alß wyt die Graveschafft ist. Ob vmb die eigenstück in den hochwelden die abgesteint sein Irrthumb entstündt, Sall syn Gnade scheiden, deshalben sull ein seyner Gnaden Schwyn auch mit darin gehen, vnd weysen seiner Gnaden alß Graven Zu Wiedt Zue, den Leger vnd Herberge alß farr die Graffschafft von Wiedt ist, vnd alle instoßende höffe halber, haben alßbaldt von wegen des wolgebornnen meins gnedigen Junckhern von Sayn, Jacob Schryber vnd Peter Tautenberg verurkunt vnd gesagt, Morgen Dinstags solt man Zu Maxsein vff dem Saell den weißthumb darvon hoeren, Obgemelten Schulthaißen vnd Landtman wysten vorth, das sonst die Graveschafft von Wiede, also frey sein soll, das niemandts solt bannen, Laden, oder Ladebrieffe darin schicken, vnd khain vngewonlich Zholl darin legen, sonder wissen eins Graven von Wiedts auch so soll niemandts den andern mit freyen Rechten vornhemen, Iem werde dan in der Grafschafft Rechts geweigert.

Auch wysen sie dem Graven von Wiede Zu, alle freydich gutt das niemandts will wanne es affter den dritten tag stehet, Sonst alle funden guth In oder bußen der Erden in der

Graveschafft wysen sie einem Graven von Wiede Zue, vnd anders niemandts, Ob ein mißthättigh Mensch Heuptman eins guths were, wysen sie das gereide guth dem Graven von Wiede Zu, alle gestolen guth in der Graveschafft, wysen sie syner Gnaden Zu, vnd ob eynich Man oder Weyb der Diebstall thede bußwendig der Graveschafft, vnd der so vermeßen weer, vnd truge das in die Graveschafft, wysen sie auch solichs synen gnaden Zue, vnd ob iemandts denselben Diebstall auß eim andern Landt nachfolgt, vnd tast dasselbig gestolen gutt an, ohne wissen vnd willen des Graven von Wiedts, denselben wysen sie zuu straffen, Zu syner gnaden gefallen, alle hochwetten wysen sie syner gnaden Zuu. Item wer vff den hoffs güetern Zu Maxsein vnd Wolffringen wetten bricht, es seye in oder über erden, der bricht dem hoffs hern vierdenhalben albus vnd dem Graven von Wiede funff marck, brabantisch.

Vnd wer sonder wißen vnd willen gruntbauen legt, oder weyer macht, der soll das wider abthun vnd mage Ein der Grave von Wiede straffen, Es sollen auch alle aidthafftigen Zu der vesten khommen, oder hett eyner ein Kindtbeth Frauw oder hudet das viehes, das der nit khommen könthe, soll vnverbrochen han, Wes aber derselb weiß das brüchigh ist, soll er dem Schultheißen anbringen, pleibt aber sonst eyner gefherlichen auß, den straffen die Nachpawer.

Furthers den antast Im Ban Zubewysen, hatt vilgedachter myn gnediger Junckher von Wiede nachfolgendt Punct vnd In den obgemelten Schultheißen vnd Landtman vorhalten laßen, des auch dieselben dermaßen gestanden, vnd also geschehen Zu syn beiatzet, Item vngeferlich vmb viertzigh Jarn, ist einer genant Gobel Hen In der Gappenhauß Zu Wolffringen angenhomen, vnd gefangen, Item Hosenbachs Dietherich vnd syn Sohn Zu Wolffringen synt vor diebstall angenomen, ist vngeverlich vmb sechs vnd zwentzigh Jarn, item Ahennen von Maxsein ist vor eynen Dieb angenhomen vngeverlich vor sieben Jaren, Item Weygandt von Frylingen ist vngeferlich vor zehen Jahren angenhomen, vnd Zu recht gestalt, wardt abgebetten, Item derselb Wigant ist jetzo abermahls, vmb myßthadt angemomen, Item Im dißem vergangenem Sommer, ist ein Frauw Zu Wolffringen angenhomen, vnd mit recht verurtheilt, Nach dißem vorgethanem Wysthumb, hab ich hieunden benanter Notarius solich wißthum vnd negstgeschriben Punct vnd In obgenant Schulthaißen, vnd dem gemaynen Landtman

offentlich wider von Punct Zu Puncten, vnd Item gelesen, der sie dermaßen auch sonder Insage wider gestanden.

Vnd furthers Zu bewysen die Jegerey Im Banne hat vilgedachter myn gnediger Junckher von Wiede nachfolgendt Zeugen vor obgenant Junckern Johan von Steynenbach Comisar ingefürt vnd dieweill derselben eins Dheils syner gnaden eydhafftig waren, hatt dieselbigen syn Gnade selbst nuendtlich solich aidte entledigt, vnd haben dieselben vermittelst Ieren aiden, die sie obgedachtem Commisario lieblich Zu Gott vnd den Hayligen mit vffgeretzten fingern gethan haben gekendiget, vnd Zum ersten, Sagt Arnoldt Jeger Er sey der Graven von Wiede Jeger vierzehen Jar gewest, hab sonder Insage im Banne geiagt, hab syd der der Zeitt drey vndzwanzigh Jahr haußgehalten, Endryß, Junckher Gerlachs, hern Zu Isenburg Schultheiß Zu Meyscheitt, Sagt, Er sey drey Jahr wiedischer weidman gewest, hab im Banne geiagt sonder eynige widerwer, Oell, myns gnedigen Junckhern ietziger weidman, Sagt, Er hab hievor myn gnedigen Junckhern von Wiede gedienet zway Jahr, hab Im Banne eyn Rehe heck gemacht, hab nhie kain widerredde gehört, Diethart von Buchenauwe Jetzo Keller Zu Dierdorff, Sagt, Er sey sechs Jahr, drey Jahr vor, vnd drey Jahr nach wiedischer weidman gewest, habe auch sonder Insage Im gemelten Banne geiagt, Peter von Dernbach ietzo hoenerfaet Zu Dierdorff, Sagt, Er sey ein Jaer meins gnedigen Junckhern von Wiede Jeger gewest, Vnd hab ohn Insag im gemelten Banne geiagt, vnd Zum letzten hatt myn gnediger Junckher von Wiede vilgedacht ein Instrument, so hievor des bezircks der Graveschafft von Wiede vnd anders halber vffgericht gewest, ist durch mich hieunden benanten Notarien lesen laßen, den Bezirck von orthen, Enden, mahlstedtten, vnd von der eynen Zu dem andern, ob jemandts anderum oder Insage darin Zuthun wüste, dasselbig vorzubringen, des die obgedachten Schultheißen vnd der Landtman also gestendig gewesen syn, vnd alß solchs alles wie vor gemelt ist, dermaßen verhandelt waß, bin ich hieunden benanter Notarius von wegen vilgedachts myns gnedigen Junckhern von Wiedts ersucht vnd requirirt, seiner Gnaden darüber eins oder mher offen Instrument Zu machen, vnd Zu übergeben.

Diß alles ist geschehen Im Jar, Indiction, tagh, Monat vnnd Bapstumbs obgeschrieben Zu Reckenrode Im Dorff nachmittag vngeverlich vmb ein uher do wahren mit by die

Ersamen Henrich Stossell vnd Cunradt Steuwer Schulthaiß Zu Rotzenhaen, vnd sunst vast mher Erbhärer Leuthe alß gezeugen drzu gefurdert vnd gepetten.

Vnd dieweil Ich Sebastian Frieß vonn Herborn von Romischer Kayserlicher macht offenbarer Notarius solich handlung alles vnd iedes wie abgeschriben stehet, also Zu wysen, vnd Zu geschehen gestehen, vnd gehört, hab ich darumb diß offen Instrument darüber gemacht, mit myner eygen handt geschriben, vnderschriben, myt mynen gewonlich Nhamen Zu nhemen, vnd Zeichen gezeichnet, Zu vrkhundt vnd gezeugnuß aller obengeschrybener Handlung geheischen vnd gepetten.

13.8. Saynisches Weistum vom 11.3.1511

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Urk. Nr.13265a. Weitere Abschriften im HSTAW 340 Nrn. 360a und 1213c. Abschrift auch im FWA VI-4-15. Ausferigung des kaiserlichen Notars Sebastian Fries. Ausgestellt in Maxsain auf dem Saal.

Anno Domini XVC vndecimo am Dinstag den XI. des Monats Marty, ist der wolgeborn Juncker, Juncker Johann, Graf Zue Sain, Her Zue Homburg, mein Gnediger Her Juncker Personlich selbst vor dem Ervestenn Junckern Johan von Steinenbach Amptman Zu Hartenfels Inn sachenn Irtumben vnd gebrechen, so sich Zwischen dem wolgebornen Juncker Juncker Johan Grafen Zue Wiedt Hern Zue Runckell vnd Eisenbergh an einem vnd vorgemelt Meinen gnedigen hern Junckern von Saine andertheils erhaltenn, von dem wolgebornen Hern, Hern Johan Grafen Zue Naßaw, Zue Vianden, Zue Dietz, Hern Zu Breda, zue Diest, vnd Grimbergen meinen gnedigen Hern, verordneten Commisario, vnd furters fur Ban Schultheiß, Schoffen, Bansleutten, vnd dem gehegden gericht Zue Maxsein genant Vff dem Sale vnd hat gedachter mein gnediger her Juncker von Sain durch den Ervesten Juncker Johan vonn Limpach genant Mant, Amptman, anfenglich genant Ban Schultheiß Vnd Schoffenn bei Iren eiden die sie Iren Hern vnd denn Schoffenstuil gethan, Zu weisen ermant, waß Seine Gnaden Von recht vnd Obrigkeit wegenn an dem ende geburt, eigent vnd Zusteht, daruff dieselbig Schultheis vnd

Schoffen sich bedacht, vnd vorters einmündig geredt, gesprochenn, erkandt vnd gewest:

Alßo nach alttem Herkommenn vnd rechten so hat man gewest vnd weist noch ein Grafen von Sain des Bandts ein rechtenn Bandts Hern der gelegen Ist in dreier Hern lande, In der Herschafft der Grafeschafft Dietzs, wiedt vnd Eisenberg, Solcher Herlich, ober vnd gerechtigkeit hat Seine Gnaden Vierzehenn Schoffen Zu Zeuge der warheit, derselben Schoffenn hat man genomen vnd soll nehmen den meisten theil vnder andern Hern Leut fromer Leutte, die andern vnder den Bans Hern genoßen, vnd darumb ob sich einig Irrung oder Zweitracht entstunde, die sie entscheidenn, das sich die Schoffen des verthetingen Kunden mit Ehren.

Die selben vierzehenn Schoffenn weisen noch Zur Zeitt den Ban Hern einen Graffenn vonn Sain Zu solch Herlig vnd gerechtigkeit, als weitt der Bann Zingell gehet vonn einem ortt biß Zu dem andern, weisen Seiner Gnaden Zue Obrigkeit, gerechtigkeit, Glockenschall, gebott, verbott, wie von Alters als weit der Ban ist, waßer, weid, hohe welt, Jegerei, wiltfang, vischerei, demnach weisen sie wer einiger man In dem Ban geseßen, der In sein arbeit außgiengt, hat ein Hundt oder ruedenn, mit Ime trabenn stendt dan ein wildt thier vor Ime vff, vnd griffs der Hundt, der soll es vff seinen Hals schlagenn, eßens mit seinem gesinde als wilt Pret. In der selbigen maßenn der Bansman Zue redlicher maßenn griffen eßen vnd nit verkauffen mag, weisen vort an Zue dem Bans Hern Schauff, Brandt, leger im Ban, vnd mag der Bans Her ein fuder weins von dem negsten Jar in zwei newen faßenn, In den Ban legen vff Sanct Mertins Abent mit dem hochstenn Zapfenn, vnd soll kein ander Wirt binwendig dem Ban Zingell nit schencken, die drei tag vn sechs wochenn, dieweil der Banwein leigt sein dann vmb, vnd so dick er das thette so manchmall weißen sie den in ein Hoffswetten, der Lehenman soll volgen, als dick vnd viel es der Bans Her noit hat.

Als weit der Ban Her gehet Zu Heide am Stege an biß Zu Himburg aue, dorin soll kein morgenn landts leigenn, er soll dem Ban Hern gült Pflichtig sein, sonder allein der Hoff genant der Bulhoff vnd der Hoff Zu den Erlenn, so weit als der Ban gehett soll kein mann sein der so weitt dorin hab als dritten halbenn fuß mehr oder minder er soll das lehen vnd entfangen vmb den Ban Hern, vere sach das einig mißthetig mensch in dem Ban wer, sollen die Ban Hern Knecht den greiffenn vnd genn Maxsein In stock

schlagenn, die vonn Selters vnd Maxsein sollenn den verwaren, bis an denn andern tag, soll man einenn Schultheiß Vonn Ruckenrode, laßen wißen Zue der vhrenn solstu des mans walten Zue Derenbach an der Bruckenn, die Bruck soll als weit sein, das vff jeglicher seitenn des mißthetigenn menschenn einer gehenn konde vnd sollen den dem Schultheiß von Ruckenrode vber die Bruck liebern, Ist der Schultheiß da, ist gut. Ist er nit da, mogenn die vonn Maxsein dem mißthetigenn das seil vffschlagenn vnd laßenn den hingehenn.

Furters weisenn sie dem Banhern Zue weg steg, mengweiden, wer die schmelet oder verletzt den weisen sie sträfflich dem Bans Hern von Jeglichenn Zunn stecken, als daruff verzeumet ein Hoffswett vnd so einer daruff ehret soll vonn Jeglicher feir ein Hoffswet geben, dem Ban Hern, weisen sie Zue vff dem Jars abent einenn Jeglichen Lehenman der Im Ban wohnt ein Vait recht Zu liebern, vnd wer des als dan nit gebe der soll es liebern Zue Hauß zwuschen unser liebenn Frawentag lichtmeß vnd ob er das nit en thette, so dick er das vorthan verseße, wiesenn sie Ihn dem Ban Hern in ein Hoffswete weisenn vortt Zue dem Banhern von einem Jeden der Im Ban wohnt ein Banshon, vnd ob etliche eheleutt seßenn In dem Bann, die nit einer herren weren, oder sich an Ier vngeößenn bestatt hettenn, vnd gieng der eins ab, soll man sie mit bawteilen da soll sie der Banher beschuzen vnd schirmenn, vnd wer die Lehenleutt Im Bande anstoist, dieselben lehn leut soll der Ban Her schuzen vnd schirmen gleich seinen eigenenn leuttenn vnd geschehe einigenn in dem Ban gewaltt, der soll es dem Ban Hernn klagenn, ehe anders Jemants, wan er des nit en dede, so bricht er demen Banhern ein Hobe wettenn.

Die Ban Schoffen sollen alweg des negstenn tags, nach Sanct Mertins tag gericht Haltenn, vnd gebietenn einemm Jeglichen Lehenman sein gultt Zu prengen genn Selters vnd genn Maxsein vnder die Croen, des Montags nach Sanct Mertins tag, vnd sollen die Schoffen drei tag sitzen pleibenn der gulten Zu wartenn, des soll man In guttlich thun, vnd sollen die Lehnleut Ir Haber brengenn, sollen laub haischenn ehe sie vor das maß zu eckenn, vnd sollen dem Ban Hern sein gultte liebern, mit wißen der Schoffen vnd welcher in vorg. Maß das nit dede, der sollt sein Haber Hin liebern, wens in der Schultheiß bescheidt, queme auch einer vor das mais der Zu klein brechte der soll Zu ruck ziehen vnd ander Haber holenn, also lang biß er den Hern bezaltt, vnd soll dan bei

die Sieben Schoffen gehenn, darunder er gehorig were, vnd soll die Cost bezahlen die die Siebenn verthain Habenn, mit rade der Schoffen vnd gnade des Herren. Vnd wan der Lehenman als weitt der Ban Ist, sein Lehenrecht es sei groes oder klein demm Banhern geliebertt hat, denn soll der Ban Her schirmen gleich seinen eigenen leuttenn, vnd weisen vort zue recht das der Banher den Bann sonst als frei vnd Herligh Haltenn soll, als gieng ein seiden faden darumb, den sollen die drey Hern dorunder der Ban ligt nit entzwei reiden noch brechenn, vnd ob der einer das thette den weisen sie in die Hoffswett.

Der Ban Her soll auch niemandts sein recht schmelenn, oder brechen laßenn, wie von altters recht vnd gewonlich ist, vnd ob die gemelt Ban Schultheiß vnd Schoffen Jeltz in diesem weistumb vergeßenn, oder Zue lang oder Zu kurtz gericht hettenn, So Zeigenn sie sich des vff den obgenant Meines gnedigenn Junckern von Sain als recht Banhern Instrument, so Seine Gnaden Derhalb hinder sich hat, vnd vff die altten register dabei sie pleibe wuellenn, vnd weisenn vortters die von Maxsein vnd Seltters sollen denn Stock Zue Maxsein vff dem Sael bewlich halten vortters ob Jemand in dem Bann gewaltt geschehe, vnd der selbes nit clagt, sollen die Inwoner des dorfs dorin die gewalt geschehe solches vorbringenn, vnd wo es dieselben auch nit deden, soll Ir Jeglicher ein Hoffswett verbochenn hann.

Furt mehr soll der Banher Zwen geschworne Knecht inn dem Bande habenn die wein vnd Brot sollen besehen, vnd vff thun wie recht Ist. Es soll auch keiner sonder laub derselben geschwornen Knecht Im Ban wein schencken, vnd ob einiger man Im Bande sein Erb einnehmenn vnd sein gult, vnd wers sach das der man wieder queme, so soll er denn Ban Hern vmb gnade bittenn, der soll Im solch erb mit gnaden wieder leigenn, wers sach das ein man gesturbe, so sollen die verlaßen Fraw vnd Kinder an des Ban Hern Schultheiß vnd Schoffenn, ehe sie Zu Hauß wieder gehen laub Heißenn, so soll In der Schultheiß oder Schoffen laub geben, biß das der dreißigst geschehe dan sollen sie das gutt wieder leihenn, vmb des Bandtshern Schultheiß.

Obvermelte Bann Schultheiß vnd Schoffen weisenn Zue dem wolgebornen Juncker, Juncker Johann Grafenn Zue wiedt an einen Jeglichen man Im Bande geseßen, als fern sein Grafeschafft binnen den Ban gehett, ein Faßnacht Hun, vnd ein Jager Brot von sechs Heller vnd einen tag vff dem Raderbruch Zu mehen wer meder hatt, wer der nit en

hatt, soll ein Zeden stellen vnd nit mehr, vnd ob gewalt in dem Ban gescheh soll dem Banhern angeclagt werdenn.

Solch ob genant Weistumb als Ich vndenbenanter Notarius eigentlich ausgeschriebenn hab Ich alsbaltt obgenant Ban Schultheiß vnd Schoffenn, vnd Bans leutten öffentlich wieder verleßenn, vnd sagt darbey der Ban Schultheiß, ob Jemands darwieder Zu sagen wist, das er das thete wer aber nit darwieder Zu redenn wist das derselbig schweig, alßo wart vonn Inen allen geschwiegeenn, forters so hat obgenant Juncker Johann Mant, der Amptmann von obgenant Meines gnedigen Junckernn von Sain wegeenn in gedachtem gericht gefragt, vnd mit recht Zu weißenn begert, ob das wilt schwein negst gefangenn dardurch sich der Irtumb ettlicher maßenn entspringt, Ime Ban gegriffen sei, dergleichen der man als Itzo Zue Dierdorff Im Torn sittzett, dergleichen auch ob die fraw, die verbrant ist Im selben Ban gefangen sey oder nit, daruff sich der Bann Schultheiß, Schoffenn, vnd Bandts leute bedacht, geantwortt vnd Zu recht geweist mit diesen worttenn, der Bans man rede gemeulich mit den Schoffenn, das wiltschwein sei gegriffen in dem Korn Hain, bey Maxsein Im Bande, bei nah mitten darin Weigandt von Freilingen sie gegriffen Zue Maxsein Im Bande, vnd die Fraw von Wolfringenn sei Zu Wolfringenn auch Im Bande gegriffenn, vnd als solches alles vorgeschriben waß, Ist von wegen des obgenant Meines gnedigen Junckern vonn wiedts erschienen der vest Juncker Irmbrecht vomm Hoffe genant Belle Amptman Zu Dierdorff, vnd ließ durch den Erbarn Conrad vonn Flamerspach wiedischen Secretarien nachvolgender maß reden alßo das er von wegeenn obgenant Graff Johans von wiedts diese weisthumb auch andere Inbracht Handlung lais bei seinem werde stehen, vnd weder selbig den Grafen Zu wiedt vnd Seiner Gnaden Graffschafft Zue wolfart dienet, woll er den angenohmen habenn, wo aber Seiner Gnaden Vnd Seiner Gnaden Graffschafft, Zu wieder ist wult er in den nit gehulden noch angenohmen habenn, mit gewonlicher Protestationn wie sich Im rechten geburt.

Ferners so Protestiert gemelter Amptmann von wegen Obgenant Graf Johans von wede, nach dem diese Schoffenn dis Hoffgerichts Zu Maxsein, der mehrertheil mit sampt den vndersaßenn an die vestgen ruckenrod von obrigkeit wegeenn gehoren am gestrigen Montag doselbst Zue Ruckenrod seinenn Gnaden Als Graffenn Zu wiedt, alle obrigkeit zu geweist, als hinder ob gnediger Juncker Johan von Steinenbach ampt her Zu geordnet

Commisario, vnd mir vnden benenten Notario finden wurd, will damit derselbigenn weistumb ernewet haben in getrewen das dieser gethoner weißtumb Graf Johann Zu wiedt an seiner Ober vnd gerechtigkeit kein abbruch thun soll, er fordert daruber mir hinden benenten Notarien das bei meinen Pflichten eins oder mehr offen Instrument Zu machenn vff solich gethan Protestation sagt obgenant Johann Mant Amptmann von meiner Gnaden Juncker von Sain weg., daß Seine Gnaden Der Protestation nit gestehenn, sonder dem gutlichenn abscheedt Zu gegenn verlaßenn nach Zu kommen, vnd wo es von noten sein wieder Seine Gnaden darwieder Protestirt, dieß Ist geschehenn Im Jar, tag, Monat vnd Malstat nachmittag vngeverlich vmb ein vhr, da waren mit bei Her Tilman Pastor Zue Northobenn, vnd Her Gerlach Capellann Zue Hartenfels beide Priester als gezeugenn Herzu gebettenn.

Sebastianus Fries Imperiali auctoritate Notarius publicus opus fuit Latiori extensione.

13.9. Der Spruch des Erzbischofs Richard von Trier vom 14.10.1511¹

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Nr. 1215a.

In den Irrungen vnd gebrechen so sich haltten zwischen den Edlen wolgebornen Johan Graven Zu Saine, Hern Zu Homburg eins, vnd Johan Graven Zu Wiedt Hern Zu Runckel vnd Ysenberg andern Theils, beruren den Antast der Leute Zu Maxsayne vnd Seltters gesessen, vnd die Jegereye in denselben zweyen dorffern, der Halben von beider Partheien vor vnserm gnedigsten Hern Zu Trier vnd Churfursten, Zu Tage vnd verhör gewest seind, hat nach aller gutlicher Handlungen Seine Furstliche Gnaden, durch seiner gnaden Rethe darunder haben lassen, Seine Gnaden beider Graven diese nachfolgende mittel vorgeben thun, darauf sich dieselben Graven bedencken vnd vnserm gnedigsten Hern hier zwischen vnd Sanct Martins Tage negst kombt, waß sie darinnen thun oder lassen an oder nit annehmen wollen schriefftlich Zuerkennen geben

¹ *Richard von Greiffenclau zu Vollrads * 1467 Vollrads, † 13.3.1531 Schloss Ottenstein bei Wittlich. Er war von 1511 bis 1531 Kurfürst und Erzbischof von Trier, vgl. NDB, Bd.21, Berlin 2003, S.507f.*

sollen, Item dz ein Grave Zu Saine durch sich oder die seinen Zu Maxseine vnd Selters den Angrif der mißthedigen Leute haben, die Ine eins Graven Stock Zu Maxseine sezen, wie von alters verwahren vnd dan den gefangen an die Brucke Zu Dernbach eins Graven von Wiedt den furtters Zu rechtfertigen Lieffern soll, wurde aber ein Grave Zu Sain, oder die seinen mit gefierden oder sonst an dem Antast seumigk, mag alß dan ein Grave von Wiedtt oder seine Ambt Leute die mißthedigen angreifen vnd rechtfertigen wie sichs gepuret, Item dz beide Grave von Sain vnd Wiedt in den Zweyen Dorffern Maxseine vnd Selters entweder sich selbst oder die Ihren Hoch vnd anders Wildt Pret Jagen mögen, vnnndt durch diese gutliche mittele, wo die von beiden Graven angenohmen vnd Zugeschrieben, Sol keinem Theil an seinem herbrachtten bezizlichen Obrigkeit gerechtigkeit, Nuzunge vnd eigenschafften nichts abgebrochen werden Zu vrkundt dieser vorschlege ist vnsers obgenand. großen Hern Sigilum an diese Zettel deren zwen seind vnnnd ieglichem Theil einer vbergeben ist Zu Coblenz am Tage Calixti Anno Domini. Millesimo quingentesimo vntecimo.

13.10. Saynischer Grenzumfang des Banns Maxsain von 1534

Nach der Abschrift im FWA 48-1-6. Weitere Abschriften HSTAW 1 Nrn. 1616 und 2173.

Vff Montag negst nach der Zwolff Tausent mert ler tag Anno domini funfftzehenhundert dreissig vier Jair hat der wolgeborne Her Herr Johann Grave zu Seine Herr Zu Homburg, Inn beysein auch deß wolgebornen Herren Bernhartenn Graven Zu Nassaw Herr Zu Beilstein, als diser Zeit Verwalter der Gravenschaft Sayne seiner Gnaden Banne Zu Selters vnnnd Zu Maxsein beghehen lassen Overmitz, Emelen Henne, Winters Thiele, Hebelen Heintze alle von Wolffringenn, Scholtheischen Adam vonn Widenheim, Wilhelm Seingen, Mentegs Heintze vonn Frielingen, Henne vonn Northoben, Contz Eckhart, Christ Johann, Schoet Hennen Simon, Hennen Schlute vonn Maxsein, Johann Ailner Reichweins Christ, Fleckhennen Christ vonn Selters alle Schöffen deß gerichts Zu Maxsein vnnnd der gentzen gemeinden Haußleuthenn altenn

vnd Jungenn vngeverlich vonn Manß Personen Zu der Zeitt Inn disem hernach geschribenn Banne gesessenn Inn beisein wolermelter meiner gnedigen herren Joachim vonn Ottenstein Amptman der Grafschafft Seyne, Welhelm quade Amptman Zu Homburg, Conrad Berenkot Amptman Zu Rantzenbach, Sebastian Mant vonn Limpach, Jost Bunt Schultheiß, Hamman Steinenbach Rentmeister, Jacob Brendern Kelner vnd Schultheiß Zu Saine, Philips Obelauch Schultheiß Zu Maxsein, Peter vonn Eyche vogt Zu Bedendorff, Johann Soneck walddturst.

Item habenn sie Inn erstenn angegangen Zu Haide am stege vber die Bach ahn dem strauche vnnd die bach herab gegangen bis Inn di Seine die Seine herauß bis ahnn denn orters siffen, denn Orters siffen, herauß ahn Sassenheuser Berch da die hohe anwende herumb bis ahn die hohe vnnd der hohe bis Inn die Dasselbach vnnd die selbach herab biß Inn die Krumelbach vonn der Krummelbach bis hinder dem loechen herauß bis ahnn die Eichenn hinder den eichenn herauß so fernn die eichen endent vonn denn aichenn herab bis ahn die hohe Anewant Die hohe Anewant herumb bis an die anfur die anfur herab biß Zu der Deige Zu bis ann die anfur alles mit seinen Winckeln bis ahn die Krumerer eichenn wider die Krumeler eichenn herauß bis sie da wendent Darumb die anewant herauß bis ahn das Cruitz daß da stehet ahn der strassen die straße herauß bis ahnn rockenroder felt die Anfar herab bey In die Dutenbergs viher dz floß herab so vber biß in des fronen bronns floß die anewant herauß bis an das Reuber felt die anfar aber biß ahn Maxseiner felt die anewant heraber bis auf dz schuler stuckhe die Far hinn bis ahn die strasse, vnnd die anewant herauß vor die Strassenn, biß ahn denn Egels morgen die far hin biß ahn das Knipe stuckh vnden ahn die Fare vnnd fare hinn biß da des Pastors Zehente wendent bis Inn die Heyles wyse vnnd denn grund auß durch grerode vßhin bis Inn die windt lucke vnnd die anewant abe biß ahn Kuilbecher wissen die Hege der wisenn abhinn biß Inn Kuilbacher bach vnnd die bach herauß biß ahn Zwantz erbschafft vmb Zwantz Erbschafft her bis ahn gladebacher Erbschafft vnnd denn grabenn Zwischen, Ludwigs vnnd der Gladenbacher Erbschafft herab bis ahn die Bueche da der Marcker steht dem Klingelborns Rein hin bis ahn den weg der da kombt vonn Steinenbach vnnd gehet Zu Driveldenn bis ahn die buche die man gehawen hat. Darumb wider ahn die far die do scheid das Gladenbacher vnnd Thetschwartz Erbe vnnd vorthinn biß ahn die annewant die anewant abhin biß Inn deß Teufels Brouch vonn dem

floß vßhinn biß ahnn die Aiche die daselbst Inn deß Beckhens Hege vonn der Eychen vnder die Coppe ann den wege denn weg vorthinn langs des greben holtz bis ahn den diffenn grabenn vßhinn biß ann die sund Kuitte vonn der sond Kuttten denn wege herauß biß auff Kraennberg ahn den weg vnnd von Kraenberg denn weg hinn bis Inn die breite wissenn, vnnd vort biß ahn den Heuselborne von dem Heuselborne die hege hin bis ahn den wintersbach vonn dem wintersbach die hege hinn bis Inn dudelers wissenn vonn der wissenn bis Inn die broich wiese da der bornn sthet von des Broich wißenn Bronne die bach herab bis In den Esels forth denn Esels furt vßhin vor denn Eschbusch da die Mercker sthend von den Eschbuschenn herab Zu Gerholtz heidenn Zu da der Bornn sthet vnder dem Raine vonn der heidenn herabe denn floß biß Inn die bach da die bach heraber, vor weidemheim bis obenn ahn Kraentzenbacher berg vß ahn die landtwere die Landtwere außhinn biß ahn dz steinbachs stuckhe dann schide noch Zwischen den vonn Maxsein vnnd querenbacher felde hin bis ahn die laich bueche von der lach bueche denn weg abhinn biß auff Hirters Henne von denn Hirters Hennen an den Pat der von Vilbach Zu Maxseine ghet da sthend ein steine von dem steine In die bach da die Orbach ausspringt die Orbach herab biß ahn die hohe anewant die vonn dem Heine herof gehet die anewant herauff biß ahn das Creutz denn hosenn Pfat hinn biß auff die Norre die Norre herab bis Inn den weg vnnd denn weg auffhinn bis In die wisse vnnd durch die wiese auß hin langs die hege da der Zuyn obwendt vnnd obent langs den Zuyn hin bis ahn den Knerßberg vnd vor dem Knerßberg vmb bis In die bach vnnd die bach abhinn bis wider Zu Hayde vff Inseint dem steg, actum et datum ut supra.

13.11. Wiedisches Weistum vom 14.3.1553

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Nr.2080. Weitere Abschriften im HSTAW 340 Nr. 1436 und HSTAW 1 Nrn. 1616 und 2167. Original im FWA VI-4-13. Notariatsinstrument des Arnold Knopaeus, Kleriker Lütticher Bistums mit Notariatssignet.

Im nahmen des Herren Amen, Kundt vnd Zu wißen seye allen anhoeren sehen en dieß gegenwertigen Instruments, daß alß man Zehlet nach Christi, vnßers Liben Herren gebuhrts tausent fünffhundert funffzig drey Jahr, der Römer Zinß Zahl indictio genandt vff Dienstag den Vier Zehenden tag des Monats Mertz zwischen ein vnd Zwo Vhren nachmittag vngefährlich Krönung des allerheyligsten in Gott Vatter vnd Herren Herren July des dritten dieß Nahmens in seinem Vierten Jahr, Zu Rückrodt Vnder der Linden in der Graffschafft von Wiedt gelegen, in mein offenbar Notarien vnd glaubhafftigen Zeugen hieunden geschrieben gegen wertigkeit, ist persönlich erschienen der Wohlgebohrene Herr Herr Johann Graff Wiedt, Herr Zu Runckell vnd Isenburg mein gnädigster Herr sambt seiner gnaden dienern, an seiner gnaden ordentlich Hochgericht, daß man nennt die Hohe Veste Vor Henn von Neidzert Freyschultheiß, Johann Schlaudt von Maxsain, Schultheißen Zu Rückerod vnd Zu Northoben, Christgen von Wülfferlingen, Schultheißen Zu Dreyfelden, Scheuren Henrich Schultheiß Zu Freyrachdorff vnd Zu Hausen Richtern vnd dingkleuthen, Landtman der Graveschafft Wiedt in ietz genendte Veste gehorig, der da auf vorgehende gebott des Wohlgebornen Graffen von Wiedt bey eingeloest vnd Freygütter bey die zwey hundert vngefährlich, nämblich Trierische, Naßawische, Königsteinische, Saynische vnd andere angehorigen vnd hat durch den threuesten Junckern Wilhelm von Waltmanshaußen den Jungern Amtman der Grafschafft Wiedt vor gerührtem gehegten gericht thun fragen, wißen vnd mit recht erkennen, wie vor nahe, weidt vnd breit die Graffschafft von Wiedte des orths gehe, darauff sich die Schultheißen, Richtern vnd Dinckleuth under einander beraden vnd bedachtlich gesprochen, sie hetten den Bezirck der Graffschafft Wiedt des orths beschreiben laßen, von dieselbige auff Zeichnung ihnen vorgelesen würde, wollten Sie vernehmen, vnd Zu tag thun, ob es nach altem Herkomen, wie es Ihre Eltern, an Jhene gebracht hetten, beschrieben were, oder nit.

Anstundt hab ich Notarius vnderschieden des Bezircks auff Zeichnung offentlich vorgeleßen, von orthen enden vnd mahlstetten, vnd von dem einen Zu dem andern, wie sie nachfolgen die Graffschafft von Wiedt giet des orths ahn, hinder den Schießlöchern bey dem Thorn an der straßen vortahn, die nahesten straß Zu Rückerodt Zu, biß an den galgen, von dem galgen, die hohe heruß biß an die Stuele von Stuelen an den Seiffersstein, Seiffersstein biß an den Maxseiner wegk, daselbst ein Marckstein scheidt die Graffschafft von Isenburg, denselben wegh herab biß über die Wiedbach, die Wiedbach auß, biß unden an Fülbach an die Holtzenwieße, vom Holtzenwieß biß Zu Steinen in die Harttenbach, von der Harttenbach biß mithe Etschbach, von der Etschbach biß auff den graffschafft steine, oder gehawen steine, der die dreye Graffschafft scheidet, sollen die drie Graffen von Dietz, Wiedt vnd Sayn Vff dem steine Vß einer Schüßell eßen, soll ein Graf von Wiede Zwey Theil eßen, von dem gehawen steine Zu der Humen Kaudten, von der Humen Kaudten übert den Kraenberg weghin, vnd über den Hübelborn durch hin, da hat der Graf von Wied ein Landtgewehr angehen, seit seiner gnaden allein Zu vom Hübelborn biß in Winterbach, da der Graffschafft von Dietz gebück angehet, den gebück herus, biß an die reißer, die bach Vß den rosten durch Wülfferlingen her, von Wülfferlingen biß Zum Wüllfferlingß bergh die anwandt heraußen von Wülfferlings berg an, biß auff Weidenhanner bergh von dem bergh an, biß in die bach in Montzwieß auff die Wießen, gen Kratzenberg in den Langgraben die Landgewehr hinuß, biß auff den bentze gebück mit nhamen vff den stein stück, von dem steinen stück biß auf Schieders Erlen, von den Erlen biß an den scheidestein, bey der steinritzen, biß auff den schweinen stock, auch an dem scheidesteine, von dem steine ahn, biß an das Trierische gebück, das gebück her, biß an die lang wiedt, an der Medelerstück, von dem stück die Hueß vorthin, biß in die Gertenbach Vßer der bach über die acht morgen, biß Vf gen Eltzenberg, von Elßenberg herab, vor hohen mengwaldt herab biß an den Gaßelborn, von dem Gaßelborn herab, die Winter roderbach, biß in die Heiderbach, die Heiderbach herab, biß auff den strack, an die Erlen struch, von den Erlen struch durch, die lange weiß herab, da der alte waßergrab herab gehet, biß in die seine, die seine heruß biß in gen Dumenahlen, vom Dumenahlen die Selnbach auß, biß an die Dye, von der Dye, an den langen Syffen Vß, von langen Syffen herus, biß an den Dorn und biß an die straße, von dem Dorn an

wieder in die Schießlöcher, obig dem Sthülenberg, da steit ein Kaule vnd eine saal weide strauch, da stoßet der drier Herren, Wiede, Sayn vnd Isenburg Landt Zusammen, vff die streit herab, von dem Sthülenberg hinder Limbach da liegen zwey große steine, scheidet die graffschafft Wiedt vnd Herrschafft Isenburg, danner an, den Rockeroder wegh, der der hohe stein hinderliegt, dannen in die strack, in strack in dem steinen schiff vom steinenschiffen an durch budenhennen weiß, biß auff die strell auff des Döringen hin seit an dem fauh syffen, biß auff negste dornh, bey marckrachdorff auff dem Scheidt vom Scheidt auff den Neßeln dort, auff den dorn dannen auf daß floß, daß durch das Hennbergers velt gehet, auff die Wietbach, die Wietbach hinus, biß in die sauerbach, durch die sauerbach hinus, biß mitten gegen die alte wieß, von der alten wießen stracks hinuff biß auff das peitzstück, da die for unden wonth, da oben wonth auch meines gnädigen Herren von Wiedt Obrigkeit, danen stracks herüber auff die Kaule da der saal weiden strauch in steit, am Güllenbergh. Item zwischen Hußen vnd Mergenhaußen, dan daß gebück auff die bach stößet, die bach durch Hußen herauff biß an die Roßbach, da die Neue Müllen stet, vor den müllen dan Dietzen seiffen herus, biß oben auff die straßen da der Heylig stock gestanden hat, vnd alda findet man einen stein, von dem stein die straßen hinuff biß auff die Heggen bey dem Bierbaum vnd wie ich hierunden geschriebener Notary denen bezirck der Graffschafft von Wiedt des orths, wie oben geschrieben offentlich vorgelesen, hat Juncker Wilhelm Amtman vorgemelt, die Schultheißen, Richter, Dinckleuth vnd Landtman vest hohe bey Ihren Eyden vnf Pflicht sie meiem gnädigen Herren von Wiedt bewandt seindt, ermandt vnd begehrt, daß die obgenandte Schultheißen, Dinckleuth die wieder wahrheidt Ihres Wißens nie wollen verbergen, vnd sie darauff gefragt, ob nit wie Jetz vorgeleßen, daß der bezirck und gräntze der Graffschafft Wiedt des orths waren oder Jemants änderung insage, oder anders bewußt seye, solches iezundt Zu vermelden vnd hernach Zu schweigen.

Darauff haben sich Schultheißen vnd Richter mit dem Landtman darauff beraden vnd besprochen, vnd sein wieder vor gericht erschienen vnd hand ohngezwungen vnd ohngetrungen bey Ihren Eyden gesprochen, sie sein derselben alß vorgeleßen geständig: Weiter hat gemelter Amtman, ahn die Schultheißen, Richter vnd Landtman gestelt ob nit die Dörffer Maxsayn, Selters Wülfferlingen, Freylingen, Goderodt, Weidenhaen, Zurlenbach im Verlesenen vnd gestanden bezirck der Graffschafft Wiedt gelegen,

darauß die Schultheißen, Richter vnd Landtman, nach genommenem bedacht, bescheidt geben:

Ja, die vorgegente Dörffer seind in obgemeltem Bezirck der Graffschafft Wiedt gelegen vnd dermaßen, daß des graven von Sayne landt vnd Hoheit an Keinem orth daran stoße vnd rühre vnd der Graffe von Sayn auff seiner gnaden Hoffsguther in ernenten Dörffern gelegen nicht kommen kann, dan durch die Graffschafft Wiedt, weiter hat obgenanter Juncker Wilhelm alß Amtman vnd von wegen des wohlgebornen Graffen von Wiedt vor obgerührtem gehegtem Gericht gefragt Zu weißten vnd mit Recht Zu erkennen, was sie meinem gnädigen Herren, alß Graffen Zu Wiedt in dem vorgemelten bezirck vor gerechtigkeit gefunden, die dan bey Ihren Eyden für recht vnd alt herkommen geloist vnd gesprochen, sie wiesen einem Graffen Zu Wiedt nechst Gott dem Allmächtigen einen hohesten Herren der Graffschafft Wiede mit allem Graffschafft Recht, sie wiesen seine gnaden Zu Gebott, Verbott, Jägerrey, Fischerey, alß weit die Graffschafft von Wiedt gehet, vnd ist, vnd anders Niemants dergleichen zu richten über Haltz vnd bauch vnd anders Niemants in der Graffschafft Wiede geleide Zu geben vnd anders Niemants, auch mißthätige leuth, die den dot verwirckt oder beleumdet wahren seiner gnaden oder den seinen an Zu tasten seine weitschaff vnd Fastnachthüner, wege, stege vnd die weide, ob darumb geirret wurde seiner gnaden zu scheiden, die folg weisen sie seiner gnaden Zue, von dem jenigen, so under seiner gnaden sitzen sie sein weiß sie wollen, in der gestalt wers sache, daß ein Graff von Wiet gefehrt wurde, sollen die Jenen, so under sein gnaden in der Graffschafft Wiedt wohnen oder folg vernehmen, auch folgen, beschützen vnd beschirmen helffen, so fern alß Amtman oder der Herren Knechte vorreithen.

Wer es auch sache, daß ein Graff von Wiedt eines andern Vigant würde, wollte auß Ziehen rauben, sollen die vndersaßen folgen, biß auf die Far oder ende der Graffschafft Wiedt, daselbst bleiben biß auf den dritten tag, auff Ihren Kosten vnd mit gnaden oder wißen abziehen vnd umb des willen, daß sie daß thun mußten, soll wohlgeborner Mein gnädiger Herr von Wiedt dieselben Vndersaßen verthätigen, so viel seiner gnaden vermöge.

Es soll auch Niemants grund baw legen, Möllen bawen, noch mit steinen über Knies hohe einigen bau machen, ohn seiner gnaden wißen vnd willen, Niemand soll auch daß

waßer auß den rechten stromen leiden, er thue es dan mit seiner gnaden wißen, aber ein Hufman sein wißen Zu waßern behuff mit laub Zu heischen.

Sie wißen auch Ihro gnaden Zu sein Jägerbrodt oder 6 Heller davor Zu jeder Fronfasten im Jahr, so fern alß man daß gesinnt Jäger haber so fern die Jäger gesinnen, dem Höner Vogt sein Fuder Zu geben, alß von alter gewohnheidt ist, auch sollen die frömbden einwohner ein graven Zu Wiedt im Lentzen ein tag mit dem pflug dienen, in dem Ern ein tag Eeren schneiden, ein tag Haber mehen, ein tag haber binden, ein tag graß mehen, vor daß sie eines auff daß rodenbruch gengen mehen, daß hew helffen dürr machen, vnd ein Christbrandt führen, auch sollen sie vesten gebücken vnd Landgewehr helffen machen, vnd weichen alß oft nott ist, vnd darumb sie solches Zu thun pflichtig, soll sie ein Graff von Wiedt des brandes ob Ihre Herren bevedt wären gleich sein eigen leuthen beschirmen.

Ob einer einen hundert hette, der ihm ohngefährlich einen Haßen griffe, der soll den Haßen auffrichtig heim tragen, mach den Kochen, stoß der den ins muß oder begeußt ein sopp davon, den wißen sie einem graven von Wiedt in die Wetten, Kocht aber der Haßen wie sich gebühret, vnd ladet seinen Pastor vnd der Herren Knecht darzu, dan mag er den eßen sonder schaden, auch der Fischerey halber mag ein guter gesell, oder der ein schwache frau oder gesinde hat, sonder gezeug ein eßen Fisch greiffen, tragt er aber die Fische an andere orthen feil, so ist er bußfällig.

Auch ob Zu kommende leuthe in der Graffschafft Wiedt sich bestatten die binen jahr vnd tag keinen folgenden Herren heint, den wißen sie dem Graffen von Wiedt Zu, Keme aber jemandts nach, vnd bußendt sie dem Graven von Wiedt abe, wie recht ist, binnen benentem jahr vnd tag, dem soll man sie folgen laßen.

Dergleichen wißen sie Ihro gnaden Zu, die Hohewelt dz soll sein gnaden sie schirmen, daß sie nit verhawen werden, vnd soll seine gnaden schweinhirdt vorfahren, in alle welt, so weit die Graffschafft ist, ob umb die eigen stuck in den hohen wälten, die abgesteindt seindt, irrthumb endtstunde, soll seine gnade scheiden, deßhalben sollen seiner gnaden schwein auch nit darin gehen, sie wißen einem Graffen von Wiedt der Lager vnd Herbergk Zu, alß fern die Graffschafft Wiedt ist, obgemelten Schultheißen vnd Weydtman wißen furth, daß sonst die Graffschafft von Wiedt also Frey sein soll, daß Niemandt darinnen bonnen laden oder Ladtbrieff, darin schicken, vnd wer so vergeßen

were, weißen sie in meines gnädigen Herrn straff, auch soll Niemandt dem andern mit freyen Rechten vornhemen, dem werde dan in der Graffschafft Wiedt recht geweigert, auch soll keiner ohngewöhnlichen Zoll in der Graffschafft Wiedt ohn wißent des Graffen von Wiedt legen.

Alle freulich guth, daß Niemandes will, wan es offer den dritten tag stehet, weißen sie dem Graffen von Wiedt Zu, sunst alle fremten guth in oder bußen der Erden, in der Graffschafft Wiedt weißen sie einem graven von Wiedt Zu vnd ob ein mißthätig mensch Heuptman eins guths were, weise sie das gereide guth einem graven von Wiedt Zu, alle gestohlenen guth in der Graffschafft weisen sie seiner gnaden Zu, vnd ob einig man oder weib, der Diebstall thäte, bußwendig der Graffschafft vnd der so vermeßen werde, vnd trueg daß in die Graffschafft, solches wießen sie auch seiner gnaden Zu, vnd ob Jemande demselbigen Diebstahl aus einem andern Landt nachfolgt, vnd daß deßselbigen gestohlen guth ohn vnwißen vnd will des Graffen von Wiedt, denselbigen weißen sie Zu straffen Zu, seiner gnaden gefallen.

Alle hohe wetten weisen sie seiner gnaden Zu, wehr aber auff den Hoffs gutern Zu Maxsayn vnd Wulffringen wetten bricht, es seye in oder über erden, der brucht den Hoffsherren Viertenhalben albus vnd dem Graffen von Wiedt fünff marck brabantter, es sollen auch alle eidthafftigen Zu der vesten kommen, oder hat einer eine Kindtbets frau, oder hühthet des Viehes, daß der nicht kommen könnte, soll vnverbrochn haen, was aber derselb weiß, dz bruchig ist, soll er dem Schultheißen anbringen, bleibt aber sonst einer ohngefährlich außen, den straffen die Nachbarn.

Wie nun vorgemelt Weißthum vorgelesen ist worden, hat der Freyschultheiß, wie vor bey Ihren Eyden ermahnt, ob sie dabey wollten stehen vnd halten, darauff die Schultheißen, Richter vnd Dinckleuthe beandwortet Ja, alles was da vorgelesen ist, thun sie gestandt vnd wißens auch nie anders dan wie von alters Zu wißen, hierauff seind die Saynische in obgenandten Dörffern wohnhafftig alß balt abgetretten, vnd ehe nachfolgende Articul gewußt vnd erkentht vnd also ehe daß gericht geendet ohne erlaubnis heimgangen, der Freyschultheißen obgenant, hat die Schultheißen, Richter vnd Landtman bey Ihren Eyden vnd pflichten Vßgemandt vnd gefragt, ob sie alle vnd Jegliches nit gesehen vnd gehört, dz Zeitz Henn Saynischer Hoffs Schultheiß, ehe meines gnädigen Herrn Graffen von Wieth Hoheit gewießen wurde sein metzer auff den

tisch gelacht, vnd des Graffen vonn Saynn meines gnädigen Herrn gerechtigkeit, so sein gnadt in obgenanten Dörffern haben magh Zu weißen vnd Vß Zu sprechen, Erfordert hait, darauff Er beantwortet, dz er wenig gemacht thäte, biß meins gnädigen Herrn Graffen Zu Wiedt hoheit vnd gerechtigkeit erkandt vnd auß wehrt, alß dan solt Ihme von meines gnädigen Herrn Graffen Zu wiedt Sayne wegen geschehen, alles was recht were, vnd wie Er nachfolgendts durch einen andern sein Meßer gesinnen laßen hat vnd ist Ihme nit woren, sondern hat Ihme sagen laßen, daß Er könne seiner begehrt nach, solt Ihme Jetzt recht gedeien, der Hoffs Schultheiß aber, ist sambt den Saynischen heim gangen vnd hat kein weißthumb gesonnen, welches die Schultheißen, Richter vnd Landtman einmütig geständig gewesen.

Alß nun der Hoff Schultheiß vorgenant sambt den Saynischen von meines gnädigen Herrn Graffen Zu Wiedt Hohe Veste abgetretten vnd gewichen, wie vorgemelt hat, darauff vielgemelt Amtman an die Schultheißen, Richtern vnd Landtman mit recht Zuerkennen angelangt, ob Ihnen nit kundig, daß ein Graff Zu Wiedt, alß ein Ober vnd Landtherren in obgenandten Dörffern mißthätigen Männer vnd weiber hat thun angreifen vnd rechtfertigen laßen darauff Hebeln Heintz, Dilgen Contzen, Christgen von Wolffringen, alle Scheffen vnd Peter Hamer von Vilbach haben einmütig gesprochen, daß Schan von Dierdorff, Hentgen Hünervogt, Goitz Caspar von Dierdorf vnd Henn Schultheiß Zu Northoben haben angegriffen Elsen von Freilingen, daßselbige Jahr haindt sie Diederichs Erlen von Wolffringen auch angetast vnd ist mit recht umbracht, vnd seindt vierzig jahr vngefahrlich vergangen; Blix Weigandt von Freylingen, ist auch von den Wiedischen Dhiener angetast vnd versucht worden, daß er darnach sein leben lang auff Krücken gegangen, weiters redt Jetzgemeldter Christgen, es seint 18. Jahr, ohngefahrlich vergangen, daß Peters Honerg, Wiedischer Vogtman mit fünffzig Männer binen dem bezirck der vorgerührten Dörffer gezeigt, ohn einige einrede der Saynischen vnd haben bey nacht in sein Steub Ihren Lager gehabt, wie ein dickgememelter Amtman ohn obgemelt Schultheißen, Richtern vnd Landtman mit einer Vrkundigen fragen angelangt, ob nit alle angehorigen vnd Främbden, binnen obgemeltem bezirck wohnhaftig, einem Graffen Zu Wiedt Zu weisen schuldig, vnd was derjenig verwirckt, der von meines gnedigen Herren Hohe Veste oder gericht ehe daß gericht vollendet, vnd ohne erlaubnis abweicht, nach gehaltenem bedacht hent sie

beantwortet, Jeder binnen dem bezirck der Graffschafft Wied wohnhafftig ist einem Graffen von Wiedt Zu hulden Eydtpflichtig, vnd Zu weißen schuldig, derohalb wo jemandt so vermeßen were, der von seiner gnaden Hohe Vest abetrett ehe daß es vollend were, oder ohne erlaubnis, solchen weißen sie in meins gnädigen Herren straff verfallen, weiters hat gerührter Amtman mit recht Zu erkennen angelangt, so einer binnen der Graffschafft Wiedt angehörig oder frembt, der meines gnädigen Herren gebott vnd verbott ubertreten wurde, wie hohe derselb meinem gnädigen Herren verfallen seye, darauff sie beantwortet, er behuffe beßer seiner gnaden, dan recht, darauff stelt dickgemelter Amtman Zu Vrteil vnd recht, was diejenigen verwirckt, so meinem gnädigen Herren Graffen Zu Wiedt in straff vnd Wetten erkandt, vnd dieselben Zu geben sich weigern, Zu dem auch die pfände mit Frevel vnd gewalt hinderhalten, solchen weisen sie in meines gnädigen Herren Hand mit dem Zu thuen vnd Zu laßen, wie seiner gnaden geliebt, vnd uber kombt sonst haint die Schultheißen, Richter vnd Dinckleuthe Zu erkenne geben vnd Molestirt, ob sie ietzund etwas vergeßen wehren, meinem gnädigen Herren Graffen Zu Wiedt berührende, daß sie ietzt nicht gewust hatten vnd des nochmahls erinnert wurden, wollten sie thun alß fromme Leuthe vnd recht daruber weisen, weit vnd ferne, daß in Ihrer vernunfft seye, daß Niemants Zu Lieb oder Zu Leidt, welche vorgeschriebene sachen, der vorschrieben Juncker Wilhelm Amtman, von wegen wohlgemeltes meines gnedig Herren Graffen Zu Wiedt, Herren Zu Runckell vnd Isenburg ein Vrkund geben hat, vnd nun mir offenbahren Notari unterschreiben, gesonnen vnd begehrt hat, uber alle weißthumb Vrteil vnd erkandtnus demselbigen Graffen Zu Wiedt dazu gewißet; Ein Instrument oder mehr offenbare Instrumenten zu machen vnd seiner gnaden Zu uberantworten erfordert alle obgemelte Dinge seindt geschehen im Jahr, indiction, Monath, tag vnd seindt wie oben stehet, im beysein gegenwertigkeit der Vester vnd Ehrsamer Wilhelm von dem Hoff genandt Beel, Johann Voitmans von Schelbach, Theiß von Winckelbach, Her mant Kirchher zu Ruckrodt auch etliche von Adel, vnd andere Ehrbare Leuthe, alß glaubhafftige gezeugen herzu geruffen vnd erbetten.

Vnd wann Ich Arnolt Knopaeus ein clerigk Lüticher Bißtums von heiliger Pabstlicher magt offenbarer Notarius bey vorgeschrieben Weißthümern auch allen vnd Jegliche andern obgenanten Dingen, mit sambt obgemelten gezeugen Personlich gegenwertig

gewest sein, dz also gesehen vnd gehört, darumb hab ich dieß offenbahre Instrument daruber gemacht mit meiner eygen handt geschrieben, vnd mit meinem nahmen, Zu nahmen, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Zeichen verschreiben vnd gezeichnet, in glauben vnd Zeugnus aller vnd Jeglicher obgeschriebener Ding erfordert geheißten.

13.12. Saynisches Weistum vom 17.3.1553

LHAK 30 Nr. 3124. Abschrift vom 1.12.1664 der Notare Johann Eberhard Petmann und Friderich Neuber. Weitere Abschriften im HSTAW 340 Nrn. 1213c, 1440 und 3364. Ausgestellt in Maxsain auf dem Saal.

In Gottes Namen amen. Kundt vnd Zu wißen sey allen vnd Jeden anseheren vnd hörenn dieses gegenwertigen Instruments, Dat In dem Jahren als man Zalt nach Christi vnser lieben Herrn geburt Funftzehen hundert drey vnd funtzig In der Eeilften Indiction, auf Freytag Sanct Gerdruttentag, den sieben Zehenden tag des Monats Marty, vmb Zwo Vhren nachmittags, krönung des allerheiligsten In Gott vatter, vnd Herrn Herrn July, von göttlicher vorsehung Bapst, des dritten solches nahmens seiner Heiligkeit Im viertten Jahr Regierung des durchlechtigsten Großmächtigsten fürstens vnd Herrns, Herrn Caroli des Fünfften seines nahmens, Römischen Kaysers Zu allen Zeitten mehrer des reichs In Germanien, Zu Hispanien, König, Sein vor mir offenbahren Notarien vnd nach ernante glaubwürdige Zeugen hier Zu gebetten vnd erfordert, auf einen alten gewöhnlichen Dingplattz genandt vf dem Saile, oben der Kirche Zu Maxseine gelegen, erschienen die Ehren achtbahren, Jacob Brender Schultheis Zu Hachenburg vnd Peter von Bertholshagen genant Westenberger deß wollgebohrnen Herrn Herrn Johanneßen Graven Zu Sayn, Herrn Zu Homburg, Munckler vnd Mentzberg, verordnete vnd geschickte Rächte vnd Diener vnd alß das gericht durch die Ehrbarn Zeits Hängen wollgemeltes Herrn Graven Zu Sayn Schultheißen sampt folgenden Schepffen, nemlich Seynhen von Freylingen, Tiel von Wolffringen, Michel von Freylingen, alle drey Naßawisch angeborne, Christ Johann von Maxsein, Braunßbergisch angehörig, Johann

Aller von Selters, Peter von Gotthardt, Paulus von Maxsein, Heintz von Ebenkausen Seinische angehörige alle ver Eydette Scheffen gewehsen, nachdem hat obgenanter Schultheiß das gericht wie von alters gehegt vnd daneben begehrett sie vom gnedigen Herrn Graven Zu Sein; Seins Bans bezircklicher, Ober: vnd gerechtigkeit Zu weisen Darauff folgendts alle die Jenigen so bey dem gantzen vmbstandt gegen wertigs gewehsen, niemandt aus gescheiden öffenttlich dar Zu beruffen: vnd ist demnach ein Instrument, so vorhin offtermahls angemeltem gericht verlesen worden Zu wortten Lauttende wie hernach volgt.

In das Weistum ist vom Notar das saynische Weistum vom 18.6.1455 inseriert.

Das eine wordt genant melder auf dat marginem geschrieben vnd in der 35 ringen an seiner stad ge Zeichnet, lästern Ich nicht, sondern Irrung halber approbirt Ich Johannes Notarius vurg die Schrifft nach öffentlicher verlesung vor Inseriertem Instrument ist gleichfals des Bandts Bezirck vnd vmbgangen verlesen worden, welchen hernach beschrieben volgt, dieses Inhalts.

In das Weistum ist vom Notar der saynische Grenzumfang von 1503 inseriert.

Darauf haben obgedachte Schultheißen vnd Scheffen, mitt sampt allen Bandts Ingesessen vnd dem gantzen vmbstende ein klein weile bedacht genommen vnd nach gehabten bedacht diese Andtwordt geben, Sie laissen an solcher verlesung keinen mangell vnd say Ihnen kundig vnd also wahr, dann da viel gesessen haben den bezirck helffen vmbgehen, vnd begehret sammetlich das sey darbey wie bisher geschehen, also hinfurter mögen gehandthapt werden. Solches haben die Seynische verordnete vorg. von wegnn Irer Gnaden Herrn vervrundet, Ferner nachdem Etzliche mangell vorhanden gewehsen, haben obgemelte Saynische geschickte Kundtschafft der wahrheit vor Schultheis vnd Scheffen sampt des Bandts Ingesessen vnd dem gantzen vmbstandt begert vnd seind volgendt Articul öffenttlich verlesen worden also lautendt:

Zum ersten Ist Im Namen vnd von wegen deß wolgebornen Herrn, Herrn Johann Graven Zu Sayn gefragt worden, ob das gericht nicht mitt viertzehen scheffen soll besetzt werden, derer doch keiner mehr vbder die helffte andern Herrn leibs angeborne sein sollen, dann Saynisch damitt einem Jeden geschehen möchte was recht ist.

Zum andern Ob sie auch alle Jetz vorhanden vnd Jegenn wartig seinn, vnd so einer oder mehr nicht vorhanden In ansehung das sie zu dem pflicht vnd gericht's tage ermant, vnd verbott, in was straff sie dem Bandts Herrn verfallen.

Zum dritten, Ob nicht ander Hohen Festen Zu Ruckerodt so offt vnd dick die gehalten, ausgenommen die drey nechsten gehaltenen Festen, dem Graven Zu Sayn, Ihrem Gnedigen Herrn seine gerechtigkeit ohnweigerlich, so offt es begehrt gewiesen wurden. Zum vierten, das vngefährlich vor zweyen Jahren die Hohe Feste Zu Ruckerodt gehalten wurden, daselbst der Saynisch Schultheiß im Bann gesessen an dem Wiedischen Amptmann Wilhelm von Waltmannshausen vnd dem freyhren Schultheisen Hennen von Neitzenrode begehrt den Landmann auszu mahnen, vnd des Graven Zu Sayn Gerechtigkeit wie von alters, zu weisen, vnd altem brauch nach einen rader albus dargelegt, Ist Ihm verweigert vnd nicht gedeyen mögen.

Zum fünften Ist desgleichen vor einem Jahr ohngefährlich abermahln die fest gehalten, ngleichen wie obsteht begehrt dem Graven Zu Sayn seine gerechtigkeit zu weisen, mitt vhrkunt eines weispfenniges wie dann das alles von altem herkommen gebreuchlich vorgemelt Amptmann vnd Schultheisen nicht gedeyen mögen desto weniger nicht das Vhrkunt am Ernsten vnd damahls genommen vnd behalten.

Zum sechsten das vf negst vergangen Dienstag aber mahls durch den Graven Zu Wiede eigner persohn vnd dabey sein seiner Gnaden Amptmann vnd Schultheisen obgemelt dieses gehalten Doctor Schöbsteth vnd einen Notariam da gehabt dis Graven Zu Wiedt gerechtigkeit an der festen Zu weisen das gericht vf gethan, hat der Saynische Schultheise folgendts begehrt, mitt des von Wiedt gerechtigkeit seines Gnedigen Herrn Graven Zu Sayn gerechtigkeit auch mitt Zu weisen, seyn Messer Zur Vhrkunt Ingeworffen.

Zum Siebenden, nach dem des wollgemelten Johann Graven Zu Sayn verordnete Diener, nemlich Petter von Bertholshagen, genandt Westenberger, Johann Saurdeig Rentmeister Zu Hachenburg gegenwertig gewehsen solchen be weysthumb Ihres Gnedigen Herrn mitt an Zu hören, hat sie der wiedische Amptmann heissen abtreten doch Zum Zweyten mahl, die weil sie von wegen ihres Gnedigen Herrn erschienen, vnd da wehren solche gerechtigkeit an Zu hören, haben sie Zum dreyten mahl das begehrt, Ist Ihenen verweigert worden auch das volgendts obgemelten Saynischen dienern Zum

andernmahl mitt scharffen worten durch den Hunner vogt abzutretten gebotten welches auch geschehen.

Zum achten Ist volgendts Zum vierten, funften vnd Zum vberflus Zum sechsten durch den Saynischen Schultheis vnd Hermannum Mainhardt, Stadt vnd gerichtsschreiberß Zu Hachenburg des Graven Zu Sayn gerechtigkeit mitt zu weisen, wie von alters herkommen, das sollten des Bandts Ingesessen alles thuen, was sie von alters schuldig vnd nicht durch solche vnerhörte vnd verfengliche Fragstück alten brauch Zu wieder Zu procediren begert, aber nicht gedeyen mögen.

Zum Neundten nach dem solches alles abgeschlagen vnd verweigert worden seindt alles des Bandts Ingesessen niemandts ausgescheiden er sey leibsangehörig wem er wolle von dem saynischen Schultheisen durch befehlig obgemelter Saynischer Diener von wegen Ihres gnedigen Herrn von der vest abgefoddert wurden aus Vhr sachen, Nach dem dem Graven Zu Sayn seine alte gerechtigkeit, wie von alters vf der fest zu weisen verweigert sollen sie so vnder des Graven Zu Sayn Bandts bezircklicher ober: vnd gerechtigkeit gesessen auch vf die Hohe Feste nicht folgen.

Zum Zehenden das sie deme also trewlich volge geleistett vnd abgewichen nicht allein die Saynischen angehörigen sondern auch Nassawischen, Isenbergischen vnd Braunsberischen abgetretten.

Zum Elfften Ist auch vf obgerürten negsten festen bey allem vmbstand geredt vnd gelautt alle hohe gewelt, vnd was den heppen end wachsen dem Herren Zu wie von alters furbehaltlich einem Jedern Erben seines eigenthumbs vnverhindert Zu gebrauchen.

Zum Zwelfften das vf Heute dato Sanct Gertruden Tag der Grave Zu Sayn von altem herkommen, seine Bandts bezirckliche Ober: vnd gerechtigkeit Zu weisen hat, hat der wiedische Schultheise Henne Schlautt die wiedische angehörige vnd an das Bandtgerichte eidt Pflichtig vnd dar Innen gesessene gen Dierdorff Zu Ziehen auch andere angehörige mitt Zu Ziehen gefoddert, dar vor Tröstung der Her Zu Wiedt solle Ihnen vor allem schaden guett sein. Aber es haben die frommen Ihren aydt bedacht, vnd sein nemlich Michell von Freylingen Sain Henn von Freylingen Luincken Thiell von Wolffringen Christ Johann von Maxseinn erschienen vnd das gericht besetzen helffen.

Zum Drey Zehenden das dem allem also vnd Ihnen samentlich vnd einem Jeglichenn besonder bar voll beweist, vnd die vnleugbahr wahrheitt sey.

Auf vorgehendt verlesen articul belangt sagen sie ein hellig das solches also In der wahrheitt, wie verlesen geschehen vnd ergangen sey.

Zum andern besonderlich den Zweyten articul berurendt Erkennen sie die vngehorsahmen so Zu diesem pfflichts vnd gerichtstage Zu besetzen verbott wurden, doch solches Ihres vngehorsahmen auspleibens In des Herrn Graven Zu Sayn Gnade, wolle Er dan denselbigen das schencken, mögen sie leyden, wo nicht mögen Er sie straffen.

Zum dritten sagen vnd bekennen sie, das der vermelt vnd vorgelesne Eilffte articul das hohe geweltd vnd eins Jeder eigenthumb belangent also vf negst gehaltenem Fest Zu Ruckerode offendtlich verlesen vnd von Jedem man gehort werden, Sie die itzige schultheis vnd scheffen sampt dem Bandts mann, so da vf dem fest erschienen daßelbige auch hören lesen, das dem Herren alle hohe welde vnd was den Heppen ent wachsen Zu erkant ist, vor behaltlich das ein Jeder Erbe sein Eigenthumb vnvorhindert Zu gebrauchen habe. Welches alles obgемelte Saynische gesanten von Ihrem Gnedigen Herrn Graven Zu Sayn, wegen Jeglicher besonderlich gerichtlich ver vhrkunt haben. Vber welches alles vnd Jedes wie vorgemelt stehet, haben obgемelte Saynische verordnete vnd gesanten mich vnten benenten, offenen Notarien erfodert, ersucht, vnd requirirt Ihnen eins oder mehr offen Instrumen In gewöhnlicher form der rechten Zu verfertigen vnd mitt Zu theilen, vnd seindt diese ding geschehen vnd verhandelt vf Jahr, Indiction, Tag, Stund, Monat, platz, ordt Bapstlichen Krönung vnd Kayserlicher Regierung wie obgeschrieben stehett, vnd seindt heirbey vnter aug vnd gegenwertig gewehsen, der Ehrenvest Jungcker Wilhelm Vatzler vnd die Ehrsamten Loes Hen von Seelbach wiedisch angehörig, Hermann Meinhartz von Siegen Statt vnd gerichtschreiber Zu Hachenburg, Komans Gangolff von Sainerholtz, Jobst von Weidenheim beyde der Graveschafft Dietz angehörige, Feder Heintz von Selters, Rörig vnd Paulus daselbst Isenburgischer Herrschafft angehörigen Zu Zeugen sonderlich geheischen, erfordert vnd gebetten.

Concordat cum sua Copia Hachenburg 1.Decembris/ 21.Novembris Anno 1664

Johann Eberhard Petmann Notarius publicus

Friderich Neuber, Notarius

13.13. Der Vertrag von Simmern vom 22.6.1555

Abschriften HSTAW 340 Nr. 1215a. FWA V-6-9. LHAK 30 Nr. 3127.

Wir Johans von gots gnaden, Graf Zw Spanheim, vnd wir Friederich von desselben gnaden, beide Pfalzgraven bey Rhein, vnd Hertzogen in Baiern vatter vnd Sone, Bekennen vnd thun kunt offenbar mit diesem brieb, Nachdem wir vns auß gnedigem vetterlichen vnd Schwagerlichen gemuth neben den Ehrwürdigen vnd hoichgebornen Fursten vnsern freundlichen lieben Söhnen vnd Brudern, hern Reicharden Thumbprobsten Zu Straßburg, vnd hern Jorge, pfaltzgraven bey Rhein, vnd Hertzogen in Baiern, In die Irrung, missel vnd gebrechen, so sich zwuschen denn wolgebornen Johan vnd Sebastian Graven Zu Sein hern Zw Homburg Munckler vnd Meinzberg, eins theils, So dan dem auch wolgebornen Johan, Grafen Zu Wied hern Zu Runckel vnd Eisenberg, anders erhalten, vnd schweben gewesen, gestalt dieselbigen in einer vnvergriflichen gute Zuvorkomen, alle schedliche weiterung Costen vnd Muhe so sich durch die angefangene vnd kunftige Rechtfertigung zum theil ereugnen vnd begeben mochten, geschlagen vnd vndernhamen, laut daruber vfgerichten vnd bewilligten abscheits Zw Bopparts den 29. Augusti des verschiene 53. Jarß So haben wir obgemelte vatter vnd Sohne abwesent vnd mit andern ehaften geschefften beladen vnser freundlicher lieber Sone vnd Bruder ehrnente Graven gutlich vor vns bescheiden, vnd dieselbigen mit dero guten wissen, willen vnd verhengnis etlicher Irer Irrung, wie volgt, gnediglich, vetter vnd schwagerlich vereinbart vnd vertragen.

Vnd erstlich Nachdem sich etlicher mißverstandt zwuschen beiden Graven Johan von Sein, vnd grave Johan von Wied In dem erhalten, daß weilant grave Friederich Zu Wied selig gedechtnuß ehegedachten grave Johan von Sein In Anno 38 eins friedbruichs halben so gedachter grave Zu Hedeßdorf In wiedischer Obrigkeit begangen haben sol an dem Kayserlichen Cammergericht vur vnd angenhomen, welcher sachen Grave Johan Zu Wied bis vf berurten abscheit Zu Boppardt, an gedachtem Cammergericht angehenckt, was ihm fal die gute vor vnß anstehen wurde, sich vnbegeben haben wollen erwegen damit ehr seins schwebenden rechten kein verlust leiden, vnd anderer gestalt nit, Grave Johan Zu Seyne Zu Keyserßwerdt die Handt getzuckt, welche sich doch

obgemelt vnser vetter Zv vnserm Schwager Braunßbergk vnd nehester verwantschaft halber nicht versehen, vnd Zum hoichsten beclagte, haben wir freuntlich bei beiden theilen In der gute erhalten, daß sie erstlich solchen vnwillen vnd mißverstant gegen einander freuntlich fallen suchen vnd vergessen erlich hinfurter als die negste bluts Verwanthen einander, freundlich vetterlich meynen vnd haben, deß hat sich Graf Johan von Wied als palt negst berurten angefangen Rechtfertigung rechthengigen friedbruchs handlung ahm Cammergericht gantzlich vnd Zumal vertzugen vnd begeben, also vnd dergestalt, daß kein theil sulcher forderung oder mißverstant halben von wegen der Zu Hedeßdorf geubten Handlung, vnd weiß sich (alles obsteht) Zue Keiserswert Zugetragen, ethwas gegen das ander weither suchen, forden oder gewinnen soll In keine wege.

Am andern, nachdem sich auch vnser vettern Zu Sein gegen vnserm Schwager Zu Wied beclagt, das ehr die Seinische, so vf der Landfest gerugt werden Zu strafffen, vnnd Zu einem abtrag antzuhalten vnderstehe vnd dargegen Inen alle Verhoir vnd veranthwortung abschlagen, vnd nit gestatten wulle, als Nemlich mit Stauden Conraten geschehen sein solt, welchs doch gedachter von wied sich ZuerInnern nit gewist, dan er Jemant vnverschulter sachen beschweren vnd Zuvor verhorter sachen straffen oder Zu abtrag hallten solt, haben wir in bedencken des naturlichen auch beschriebenen rechten gemeß, das der so verclagt oder angeben, wo ehr sich zuveranthworten erbeut, billig gehoirt auch deren end vnd den vnderthanen viel Zancks vnd vnmesig vnkosten abschneiden vnd verhuiten wurde, vertragen, daß hinfurt ieder Zeit, so ein armer man vf der Landfest Zu Ruckenrot wettfellig gerugt wirdt, vnd sich mit recht Zuverantworten begert, derselb vf sein beger oder ansuchen (welchs ehr doch vff etzlicher oder muthwilliger weiß nit thun sol) vur Intziehen der wetten Zu der negsten nach Vesten verhoirt, sich vf derselben Zu verthedingen mit Recht Zugelassen werde.

Vnd als Zum dritten vnser vettern Zu Seyn weither geclagt, das ein Seynischer angehoriger von Berrot von etlichenn wiedischen Zu Dreiß thott geschlagen, daß doch nit destoweniger vnser Schwager Zu Wied solchen mißtheter Zu gepurlicher straf nicht anhalt, Sonder auch in wiedischer Obrigkeit teglichs Zu handeln vnd wandern Zusehe, vergunne vnd gestatte. Dieweil dan vnser Schwager vonn wiede der vnderhaltung oder gestattung mit nichtenn gestendig auch erbutig meniglich wo der, so den thodt schlag gethan vnder Wiedischer obrigkeit angetroffen, oder begriffen wurde,

Rechts gedeien vnd gestatten Zulassen, viel weniger denselben theter vnder seiner Hoeheit vnnd Obrigkeit Zuhandlen oder Zuwandern mit wissen Zu gestatten, So ist demnach diesser Clagpuncten auf solichs vnderthenigs freuntlichs erbiethen auch gutlich eingestellt vnd vertragen, vngetzweifelt vnser Schwager Zu Wied werde demselbigen also nachkhomen, vnd setzen.

Als sich auch vnd Zum vierten vnser Vettern Zu Sein verner vnd weither beclagen, das Inen Ir weistumb Zu abbruch, vnd Zuverdempffung der Seinischen gerechtigkeit Izundt vf den dreien Hohen festen Zu Ruckenrodt Zuweisen verhindert vnd vurgehalten worden sey, Dieweil aber solchs vnser Schwager nit gestendig, Sonder vielmehr durch vngehrosam vnd sondern mutwillen der Seynischen, das die Weistumb wie von althers nit gehalten Zugangen vnd beschehen, ist in der gute vertragen, daß die weistumb wie von althers, Nemlich das wiedisch vur vnd das Seynisch darnach, alsbalt Zugleich vnd vnvertheilt gehalten sollen werdenn.

So haben vnd Zum vünften vnsern Vettern Zu Seyn, vf gnedige vnderhandlung vnangesehen dem angemaste alten gebrauch vnd herkomen, auch vfgerichte vertreg, zwüschen baiden Graven voreltern, lob vnd gotseliger gedechtnuß In welchen versehen ist, daß kein theil deß andern angehorigen mit weidschaffen weither dan wie von althers herkomen beschweren sol, Wie dan also biß auff Zeit dis Irthumbes der Grave Zu Wied nit mehr dan ein weidschaf von den Seinischen angehorigen hinder Wied gesessenn, gehoben, aber Izunt, von eim Jeglichen Zwei Zuheben vnderstanden haben soll, vnderthenig vnd freuntlich bewilligt iedoch vnschedlich aller anderer Articul sulchen vertrag Inverleibt, das der von wied von ehe funftzig Schaiffen ein weidschaf heben mag, doch it der Condition vnd gestalt, wo einige vnderthein mehr oder weniger dan funfzig schaf hette, das solch vber Zail oder mangel von eim Zum andern vnd durch aus bis vf daß funfzigst erstattet, vnd der Arme ferner vnd weither nit (wie itzunt beschieht) vonn einer geringen Zal, dan funfzig mehr, Zugeben schuldig, welchs auch also vnser Schwager Zu Wiedt guthwilligk Ingangen, vnnd gewilligt.

So hat auch Zum Sechsten vnser Schwager zu wied Zu volnzihung diß vertrags Zw Poppelsdorf anno 38 den 2. Decembris vfgericht guthwillig zugesagt vnd bewilligt, vnsern Vettern von Sein die Reverß vber die Lehen entfengnis deß Hauß Braunßbergk gegen verfertigung vnd vberlieferung der Lehenbrieb Zu ubergeben, vnd anders was

sich aignet Zuthun, der Hofnung vnser Vetter von Sein werden gleicher gestalt berurten vertrag wiedersteins halben, hallten, vnd vollentzihen, dan wo solchs nit geschehen, sol gedachtem vnserm Schwager Zu Wiede seine Clag vnd alle Rechtliche Mittel vnd notturft dariegen dißpfals Zu geprauchen vurbehalten sein.

Zum Siebenten als sich beide theil gegeneinander beclagen Nemlich vnser Vetter Zu Sein das Ethwan weilant Dietherich von Weiderstein viel seiner guter in der Grafschaft Wied gelehnen Zu dem gotts dienst, vnd sonderlich Zu vnserer lieben Frawen Altar Zu Aldenkirch in die Pfar vbergeben So sollen doch die Wiedischen vnderthanen Nemlich Endres Clauß Zu Elgenrodt den Altaristen Zu Aldenkirchen die guter wiederhallten, vnd dero gefelh nit folgen lassen wollen, Dariegen vnser Schwager Zu Wied sich etlicher verhinderung dergleichen ahn Kirchen gefellen von Seyn, beschehen, beclagt Nemlich ahn Sanct Martins Hof Zw Neiterßhaußen da der Wiedischen Capellan Zu Steimel abbruch vnd verhinderung beschehe, dergleichen der Zwanzig Sieben malter habern, So der grave von Sayn dem Pastor Zw Ruckenrott mit gewalt nehmen vnd gein Sein furen lassen haben sol. Ist verdragen daß Jeder theil dem Andern die guter vnd gevelh den geistlichen gutern Zustendig nochmals Zum gotsdienst volgen lassen sol, doch Jglichen erben seinß eigenthumbs vnd der Kirchen Irs Zinß hier inde vnbenhomen, auch Jeder Her dem Jenigen, so sich derhalb beschwert befunden, furderlichs vnvertzuglichs Rechts verhellffen, gedeien, vnd werden lassen, vnd ist sonderlich bey diesem Puncten abgeredt, daß Geiß Raupach sampt andern mehr, beiderseits verstrickt worden, hiemitt erledigt, oder auch dero forderung, so sich Inerhalb Itzt erhellten Nachpaurlichen Irrungen vnd gebrechen Zwuschen beidenn Graffen hin vnd wieder Zugetragen, thott, ab, vnd vonn vnwerden, vnd nichts mehr Zhellten, doch wo einer den andern vnrechtmessig geschwert vnd an seinen ehren angegriffen, demselbig sein recht vorstehen, vnnd vnbenhommen sein soll.

Zum achten, Nachdem sich Zwuschen vnsern vettern vnnd Schwagern der ein Hondert gulden halber, so Zu Irlich hinder Gericht gelegt gewesen, vnd durch etwan den Grafen Zu Wiede grave Friederich seligen gedechtnis ausser gericht dem Seynischen vogt genhomen, dieselbigenn aber vf ergangen vrthel ahm Kayserlichen Cammergericht wieder restituiren müssen, ist verdragen das graf Johan Zu Wied In bedenckung das grave Friderich seliger solch ein hondert gulden dem Leiher selbst wieder betzalt,

vielmelte ein hondert gulden von dem gericht wieder fordern mug, doch sol vnser Schwager in alleweg den hinderleg derhalb vnclaghafft hallten, auch die Recognition so die Scheffen Zu Irlich dem von wied geben gegen vberlieferung der hondert gulden, dem Seynischen vogt wieder herausser volgen vnd werden Zulassen schuldig sein.

Ahm neunten ist gutlich vertragen auch allerseits Ingangen Zugesagt vnnd bewilligt, Soviel deß gepuck Zu Dreiß vnd den Weidgang deren vonn Berode In gemelte gepuck von Lutzenroder schlag ahn, bis in die Hanenn Seiffen belangt, wiewol dieser Zeit gerurts ort Zwen vnderscheidliche graben einer gegenn Hachenburch der ander gegen Dreiß Zu vfgeworffen vnd in mitte Dis gepuck dardurch beiderseits viel vnwil vnd Zanck Zwuschen den vnderthanen gebaret, da einer den andern vberfarn, vnd Zutreiben vnderfangen, So ist demselbigen Zuvorkomen, auch hinfur mehr friedens Zwuschenn gemelten vnderthanen Zu pflantzen vor Rhatsam angesehen, das ein ieniger grab deren ende vfgeworffen, vnnd die Zwen Itzig geschleift, vnd hinfur nichts mehr gellten sollen, also das hinfur vnd Zu ewigen tagen solcher newer grab ein term vnd Malstatt beider Irer Graveschaften hohen vnd obrigkeiten sein vnd bleiben, vnd also daß Kein theil oder dero vnderthanen beiderseits mit weidt oder Eckergang demselbigen newen graben, wie dero Izunt vertzaichnet vnd vfgeworffen werden sol, vberfarn oder vbertreiben, wie sich dan vnser vetter Zw Sein sulchs betzircks vber den Kunftigen newen graben gegen Dreiß Zu, Dergleichen vnser Schwager Zu Wiede deß betzircks seins angemaisten gangs von den vier Kirspels Steinnen biß vf die stein rutz, gentzlich vnd Zumal vertziegen, doch sol dem Graven Zu Wied, dem Kirspel Zu Dreiß, vnd andern whem der geburt der Zehendt auß den feldern ghen seit deß gebucks, vnweigerlich gevolgt werden, Wehr auch sach daß einig felt ahn demselbigen ort mehr ausgerott, oder Kunftiglich außgerot vnd Zu Korn felt gebracht wurde, sollen dieselbig nit destominder der Zehent, wie andere Zugeben schuldig sein, damit aber sulcher grab mit mehrer frucht, vnd nitt durch Partheien selbst angestellt, haben beide vnser Vetter vnd Schwager, vns als dem vnderhandler, vnd thedings man frei heimgestellt sulchen graben durch die vnsern der billigkeit vnd gelegenheit der sachen gemeß mit gemarck steinen beider herrn wapen Zuverzeichnen vnd abzumercken, volgent durch beiderseits vnderthanen der gebur vollent außzufhuren darbei es auch allerseits von vnsern vettern vnnd Schwager getrewlich gehalten vnd vollentzogen werden soll.

Vnd dan Zum lesten belangen die New Irrung der verlornen stein Zu Puderbach vnd den augenschein daselbst ist vertragen, daß ahn gerurtem ort andere ansehnliche Sant stein oder Marckstein, vnder beider hern wapen vff Jeder seiten von newem gesetzt, darbei Seinisch vnd Wiedisch obrigkeithen nu furbaß Keren vnd enden, vnd die von Sein oder die Iren den Zu Wied oder hinwieder die wiedisch die Seinischen Kein theil den andern an seiner gerechtigkeit, des Wift vnd weidgangs hindern oder Intrag thun sollen.

Vnd damit sollen vnser liebe vettern vnd Schwager solcher ober Zelther Irer Irrung mißverstants vnnd geprechen gantzlich vnd Zumal vertragen vnd vereinbart sein, auch darwieder durch sich selbst oder die Iren Zuthun, oder aber dariegen gethan werden Keins wegs Zulassen, oder gestatten ohne alle geverde, des Zw vrkunt haben wir Hertzog Johans vnd Friederich vatter vnd Sohne obgemelt, vnd abwesenheit vnser freuntlichen lieben Sohne vnd Brudern vnser Ingesiegel ahn diessen vertrags prieff der Zwen gleich laut vffgericht vnd iederm theil einer Zugestellt worden thun hencken, vnd dieweil alle vnd obgemelte Vertrags puncten mit vnser Johan vnd Sebastian Graven Zw Seyn, Hern Zu Homburg Munckler vnd Meintzbergk, dergleichen mit mein Johan Graf Zu Wied, Hern Zu Runckel vnd Eisenbergk, guttem wissenn willen, vnd Zulassen Zugangen, vnd beschehen, auch vngetzwungen, vngetrungen, derselbigen einen Jedern vnd besondern gutlich Ingangen, vnd bewilligt, haben wir allerseits vnser Ingesiegel beneben vnserer gnedigen hern mehr Zeugniß Zubesagendt thun hencken. Der geben ist Zu Summern vff Samstag nach Albani den xxii Juny Anno funf Zehenhundert vnd funffzig funff.

13.14. Der Abschied von Simmern vom 1.7.1556

Abschriften HSTAW 340 Nr.1215a. FWA V-6-9

Als verlittenen Zu Anno funfzig funf den 22. Juni vnd abermahls Izunt den Ersten July diß fliessenden Jars die durchleuchtige Hoichgeborne Fursten vnd Hern Hern Johans Graf Zu Spanheim vnd Her Friederich beide Pfaltzgraven bey Rhein, vnd Hertzogen in Baiern vatter vnd Sone, abwesent, vnd mit andern ehafften verstrickt, der Erwürdige Durchleuchtigen, vnd Hoichgebornen Furst, vnd Hern Hern Reichard Dhumprobst vnd Hern Jorgen auch beide Pfaltzgraven bey Rhein vnd Hertzogen in Baiern, Gebruederen vff vervolgten vnd bewilligten abscheidt Zu Bopart In Anno Liii die wolgebornen Johan vnd Sebastian Graven Zw Seyn Hern Zu Homburgk, Munckler vnd Muntzbergk an einem, So dan dem auch wohlgebohrnen Hern Johan Graven Zu Wied Hern Zw Runckel vnd Eisenbergk, anderßtheils Irer gebrechen vnd irrungen so sie beiderseits Zugetragen vnd gehapt, gein Siemern gnediglich verdagen vnd vnd beschreiben laßen, gestalt vf hievon Ingenhomen vnd entfangen beider Irer gnaden Clag, anthwort bericht gegenbericht, auch gefurter Zeugen sag vnd besichtigung an etlichen orten des augenscheins, dieselbig sulcher Irer Irrungen in der gutt vnd Freundschaft vetterlich vnd schwagerlich Zuverdragen, Zuvereinigen vnd Zuvergleichen, da auch Ire gnaden erstlich personlich selbst, vnd ahm lest durch dero ansehnliche verordente Rethe vnd gesandten erschienen, So haben Ire Furstliche Gnaden derselbigen Zeit vnd itzunt beiden Graven etliche gutliche scheidlich vnd friedlebende mittel Die Irer Furstlichen Gnaden erachtung Zur sach dienen vnd solchen vntzeitlichen wiederwillen vnd mißverstant fruchtparlich abhelffen mochten, vorgeschlagen auch mit allem gnedigen trewen ernst vnd vleiß bey Inen in der gute handeln, vnd suchen lassen, das Ire furstliche gnaden mit verleihung gotlicher Hulf vnd gnaden Wolgedachte grafen etlicher vnd der vurnembsten puncten Irer Irrungen, vnd mißverstands freuntlich vnnnd vetterlich verainigt, verglichen, vnd verdragen haben, Wie dan Ire gnaden vf die Furstliche gnedige Vnderhandlung Hoichgedachten Fursten Zu vnderthenigen ehren dieselbige gegen einander freunthlich vnd vetterlich Zuhallten, Ingangen, Zugesagt vnnnd bewilligt

haben, darüber auch Zu ewigem behalt der sachen nothwendige vertreg, vnd Hoichermelten Fursten Zusiegeln vffgericht vnnnd verfertigt wordenn.

Nachdem aber etlich Irrung vnd gebrechen dermassen geschaffen vnd gestalt gewesen, das Ire Furstliche Gnaden vnmüglich einig gutlich fruchtparlich mittel vortzuschlagen, Zu dem das den parthien aus allerley versuchen vnd gelegenheiten In denselbigen Irer Furstliche Gnaden In der gute Zuverfolgen oder aber nachzugeben (Wie sie doch sonst vnderthenig geneigt) gantz Hoichbeschwerlich vnd bedencklich fallen wullen, Sonder Jedertheil sich vf seinem rechten possession vel quasi getzogen, vnd beruhet, Als nemlich da sein gewesen die Irrungen mit dem Bande die Irung mit Reichenstein, Steinenbach, dem Hof Freien Rachtorff, Wiederstein, der Drifft vnd Eckergang Zu wanbach des eckergelts vnd frone Dienste, so der Grave von Wied ahn die Seinische angehorige begert, So haben Ire furstliche gnaden (wiewol sie auch dieselbigen gern neben andern gebrechen gutlich hingelegt vnd vertragen gesehen) damit beide graven in vernern vnd weithern vnwillen nit geraten, vf nachfolgenden anlaß, vnd entlichen entscheid bey iren gnaden handeln vnd thedingen lassen, Welchen auch Ire gnaden Hoichermelten Fursten Zu ehren, vnd schleuniger abhelffung der vberigen Irrungen, guthwillig Zugangen, Zugesagt vnd versprochen haben, Nemlich vnd also das beide Graven alle Ire obertzelte vnentscheidene Irrungen Jedoch sovil Steynenbach vnd den Hof freienrachtorf belangt mit nachfolgenden vnd scheidlichen maissen vnd conditionen Hoichermelten fursten entlichen rechtspruch vnderwerffen denselbigen leiden vnnnd nhemen wullen, daß sollen Ire gnaden Innerhalb Sex wochen vom ersten Augusti antzurechnen vngeverlich sulcher Irer Irrung angemast recht, gerechtigkeit, so wol in possessorio als in petitorio, damit Ire furstliche gnaden ein grundt schepfen, vnnnd dem rechten gemeß sprechen vnd erkennen mugen ariculs weis vnd Jdes in spetie Dupel stellen, vnd Irn gnaden Zuschicken, darvon Ire furstliche gnaden beiden Graven hin vnd wieder glaubwirdig Copey Zugleich Zuschicken, vnd wollen darvf Ire Furstliche Gnaden der Graven anthwort medio Juramento Innerhalb Sechs Wochen neben angehenckter vertzeichnus Namen der Zeugen erwardten, Dieweil dan etwa mehr Zeit in abhorung der Zeugen vnd Inbregung der Documenta verflissen wullen abermals Ire furstliche gnaden Innerhalb eineß virtel Jarß Ire rethe verordnen sulche angetzeigte vnnnd ernente Zeugen der gebuir abzuhorn, Wo auch alsdan einig theil mehr Brieffliche

Documenta vnd vrkunt Zu becrefftigung seiner sachen die er hiebevorn in werender gute schriftlich nit einbracht hette, sol Ime alsdan vnbenhomen sein, den furstlichen rethen dieselbig vortzulegen vnd in glaubwirdig Copey Zutzustellen, So solchs beschehen wullen Ire Furstliche Gnaden der abeghorten Zeugen sag auch aller briefflicher Vrkunden Copey In meliora forma vnd mit allen substantialen, wie sich das In exhibitionem geburt beiden theilen Zuschicken, Darvf Ire gnaden Innerhalb berurter Zeit vnderscheidlich ieder Zwo schriftten vnd nit wiether stellen, vnd entlich concludirn sollen, So solchs beschehen wullen Ire Churfurstliche Gnaden vnbeschwert vf dero Costen bey vnpartheilichen rechts gelehrten Rhat Zuschepfen, vnd entlich entscheit vnd vrthel Zu sprechenn darbey eß auch ahn alleß appellirn, reducirn, addirn deßgleichen gesuchs, wieder der namen haben magh, pleibenn soll.

Vnd nachdem wolermelte Graven Sayn vnd Wied hin vnd wieder Steinenbach dergleichen deß Hofs freienractorff in anforderung stehen, also daß die graven von Seyn, angeben, vnd darvor hallten daß der Hoff ehgemellt Ir eigenthumb vnd vermuig hievorig Handlung Inen Zustendig sein, aber Wied sulchen vmb die von Styrum erkaufft, dergleichen vnd hingegen das Steynembach wiedisch Lehen, da gleichs fals die von Seyn verwenden, daß sie bemelt Hauß vmb die Inhaber vnd Erben Zu Steynenbach erkaufft, vnd an sich gebracht haben sullen, Dieweil aber die Keuffer nach besagen gemeyner recht dem Keuffer de Evictione tenent vnd schadloß zuhallten schuldig sein, vnd aber artio Evictionis nit statt hatt, es seihe dan der schadloß Hallter rechtmessiger weiß ersucht. Damit nu beide Graven hinc inde vmb Ire Actionem evictionis wo sie sich vnwißendt der verkeuffer In diß Compromiß vnd Rechtfertigung lassen nit kommen, ist bescheidentlich vermelt vnd bewilligt worden, das viel vnd wolgemelte Graven Jder die seinen verkeuffer oder dero Erben hietzwuschen, Michaelis gewißlich mit allem Ernst vnd vleiß ersuchen, auch hierin kein gefahr brauchen vnd antzeigen sol, welcher gestalt sie, vnd ieder besonder vonn den andern des beschehenen verkaufs angelangt vnd gesprochen wurt, das demnach sie die Grafen aus beweglichenn vrsachen, wie ieder theil, dasselbigk Zum besten vnd trewlichsten ertzelen kann, dieser vnd anderer sachen halber in ein vnparteisch rechtmessig Compromiß mit obermeltern proceß vnd gestalt bewilligt.

Dieweil sie dan vermug rechtens Iren Fus Zu den Iren In sulchen fal Zustellen schuldig, wehr ihr ernstlich gesinnen vnnd begehren in solch Compromiß Zu gewin vnd Zu verluist Zuwilligen, Da nu absolute die bewilligung allso vnd der massen beschiebt, sollen diese beiden Irrung, in dem Compromiß oder anlaß auch begriffen der Fursten spruch, wie andere vnderwurfig sein, wehr aber das ein theil der verkeuffer oder sie alle beid In solich Copromiß nit willigen, solle auch diese beid stuck Steinenbach vnd der Hof frienractorff keins wegs in daß Compromiß gehoren oder getzogen werden, Sonder iederm theil seine recht, So sie respective Zueinander derhalben Zuhaben vermeynen, in andere weg Zuerortern vurbehallten sein, doch das der vertzugk keiner parthei einig vorthel praescription oder anders gebehrt, vnd waß derwegen iederm theil begegnet sol Zum furderlichsten in die Cantzley Zw Summern verstendig vnd Zuwissen gethan werden, Nit destominder aber sol in andern vberigen Irrungen laut der Zeit, wie obgemelt gehandelt vnd vollenfahren wie dan auch ihm fal der bewilligung in diesen zweien puncten deß schadloß halben neben vnd mit andern procedirt vnd vollenscheiden werden.

Dieweil auch der Ban ein Trierisch Churfurstlichs Lehen, so hatt dem Churfurstlichen gesandten Ermerich von Dietz Amptman Zu Coblenz dergleichen auch den Graven Zw Sein ohn vorwissen vnd vnersuchts Ihres gnedigsten Churfursten vnnd Hern In solchen anlaß Zuschreiten, nit wol fugen oder Zemen wollen, wie sie dann sulchs Zuvorkommen der nichtigkeit ihrn furstlichen gnaden beiden vndertheniglich angetzeigt vnnd bericht, So haben sich darvff Ire furstlich gnaden darvf ferner erpotten, bey Hoichgedachtem Churfursten vmb bewilligung sulchs anlaß neben berichtung aller vmbstende, vnd gelegenheiten dieser Irrung freuntlich antzusuchen vnnd Zu bitten, wie dan alle zeit beschehen, vnd ire furstliche gnaden bey Weilandt dem Hochwirdigsten in Gott Fursten vnnd Hern Hern Johan Ertzbuschof vnd Churfursten Zw Trier hochseliger gedechnus den consensum vnd bewilligung außpracht, lauth derohalben Ier Churfurstlichen Gnaden Zuschreiben vnnd brieff.

Vnd wiewol Ir furstlich gnaden die Irrung so sich beiderseits der Huldigung vnd anders Zuhaltender arten derhalb ahm Camergericht ergangen, halben, Zu Irlich erhelltet, In diesen anlaß getzogen, vnnd dero sich bemuhet hette, So ist aber dem Graven von Seyn aus vrsachen das er das Possessorium ahm Keyserlichen Camergericht vur sich hat,

hierin Zuwilligen ethwas bedencklich gewesen, Zu dem das Iro Gnaden Hochgedachte Fursten mit weithern Irrungen die ihr maiß vnd entscheid hetten vndertheniglich gern verschoenen wullten, Derhalben sulche Irrung auch außer diesem anlaß verplieben, Jedoch hat ihme der von Wied ahn seinem recht deß petitory halben hiedurch nichts entziehen oder begeben haben wullenn.

Daneben ist beredt dieweil vermug verwilligter puncten etliche verlorne Marckstein Zwuschen beiden Gravenn Seyn vnnd Wied von Newem Zusetzen dergleichen auch daß gebuck bei Luitzenrodt von Newem vfgeworffen vnnd Zu einer Landtscheit gericht werden sullen vnd besorglich wo die oberhandt oder bevelh von vnserm gnedigen fursten vnnd Herrn, als vnderhandler nit vurhanden, es mogt bey den vnderthanen kein volg oder aber ehe ein vnordnung entstehenn, so sollen die furstliche Rethe so Zu abhorung der Zeugen verordnet werden, vnd ihn dem fal bevelh haben, die Grafen selbst oder aber die vnderthanen, gutlich Zuentcheiden vnd Zuweisen, vnd dieweil die angeregte Stein ethwas gering vnd vnansehnlich gewesen, damit dan kunftlich dergleichen Irrung nit entstehen, haben sich beide Graven verglichen, etliche Hohe Sant stein mit dero wapfen Zu iederseitten, gehaugen, Zubestellen vnd machen Zulassen dis hinfuro an der anderer statt gesetzt sollen werdenn.

Es haben auch Hoich vnd vielgedachte fursten, dieweil sie versehenlich das die vnderthanen allerseits gegeneinander vast anhengig, vnd Zu Newerungen, Zanck vnd Hader antzurichten, vast begirig, lusten vnd gefallen tragen, gnedig, vetter vnd schwagerlich gebetten daß Ire gnaden Sein vnd Wied den vnderthanen besonders aber ahn den noch streitigen orthen mit ernst vnd bey vermeynung Hoher straf, bevelhen, gebiethen vnd vndersagen sollen, sich biß Zu entscheid der sachen aller vnnotturftigen mutwillens, Zanck, Hader, oder gesuchs Zuenthalltenn, da sie auch hinfurt nachpaurliche Irrungen (:wie dan bey benachtparten Zuweilen begeben mag:) Zu trugen das sie dieselbigen durch dero Amptleuth freundlich nachpurlichs beikomen vielmehr dan mitt gegen pfandungen vnd dergleichen gewaltsamer that vereinbarn vnd entscheiden lassen wullten, welchs dan beide Ire gnaden Zuthun vnd dem also Zugeleben, obermelten Fursten Zu ehren, auch erhaltung freunthlicher vetterlicher willenß, vndertheniglich Zugesagt, vnd versprochen haben.

Als aber viel vnd obermelten Graven Rethen vnd gesandte dißmal Zu abhandlung vnd entlicher verfertigung der begriffenen vertrags vnd Compromiß Rotel abgefertigt, clagent vurgewendt, wie das Ire gnedigen Herrn hinc inde vber den Zu negsten In Anno Lv Zugesagten vnd angenhomenen abscheids Puncten einander wie volgt gepfent, bekommert, Infrage vnd ver hinderung gethan, vnd erstlich beclagt sich deß von Wied gesandter daß Seinem gnedigen Hern vnd dero Huner Vogt Zu Maxsein vnd Selters die Futher Haber vurgehalten wirt, Item daß an demselbigen ort etlich graß abgemehet, daruber dem von Wied Zuerkennen Zustuende, nit destominder soll Seyn solchs hinweg furen lassen, Item das meweß der Mulner ihm Bande alls ehr sich Zugesagter Zeitt einstellen wullen, von Sayn daran ein gepurlichen abtrag Zuthun verhindert, vnd daruber Zu Hachenburg in Haftungung getzogen sey.

Am andern beclagt sich wolermelter Johan grave Zu Seyn vber Wied das etlich viel nit allein der Pastor Zu Dreiß sonder auch andere wiedische angehorige vber denn angenhomen abscheit vnd also stetig etlich beum vnd Heiden ihn dem Lutzenroder gebuck gehaugen vnd hinweg gefurt, Item das der wiedisch Kelner Ludwig schlaff Zinß ahn etliche Seynischen als Zugehorenden des Hauß Reichenstein gefordert, so aber die Seinischen solchs nit gestendig sol gemelter Kelner den Seinischen Ir guter Zuverbiethen vnnderfangen haben, vnnd ahm lesten das der thotschlag Zu Dreiß vber hiebevorig Zusagen ahm selbigen ort vnnd in der Graffschaft Wied gedult vnnd gelitten werde, vnd was der mehr clags puncten sein, Daruf vnser gnediger furst mit den gesandten dahinn beschloss, Auch ihrn furstlichen gnaden Zu ehrn vnd wolgefallen also bewilligt worden, das hin vnd wieder aller angrif, pfandung verbot vnd Arrest in diesem vnderwurflichen Compromittirten sachen, vnd was sich hietzwuschen Zugedragen, thott vnd absein, Keiner desselbig mehr gedencken odder fordern, sondern waß geschehen, anhero hinnhemen, Holtz oder Heide abhaugen, solchs alles soll Zu pflanzung vetterlicher freuntschaft nit anders dann wehr es nit beschehen verstanden werden, wo auch einig verbot von welchem theil solchs Zugangen, solchs soll eroffnet vnd relaxirt, vnd aller maissen hinfur sich, wie der nechst hiebevorig Punct vermogh In einer trewer freuntlichen vergleichung (wo sich der vnnd dergleichen Irrung begeben) bey dem Hern selbst vnd den Amptleuden stehen, auch biß Zu außdrag der sachen kein theil daß ander ihn demselbigen compromittirten stucken befahren, pfenden betreiben,

doch sol dieser guthwilliger stilstant vnd waß sich seither dem abscheit Zu Bopardt Anno Liii vfgericht Zugetragen vnnnd begeben keinem theil wehr der wehr an seinem Rechten oder gerechtigkeiten nachtheilig oder schedlich sein, noch einig nutz oder vorthel gebehren, Vnd ist besonders von wiedischen gesandten bewilligt worden, soviel den angemasten Zinß Zu Reichenstein belangt so fren der itzig Kelner in Zeit seins Dienst, sulchen nit gehaben oder in Esse gewesen, das sein gnediger Herr auch damit biß Zu außtrag der sachen stilstehen, Dergleichen wiewol nit gestendig bey seinem gnedigen Herrn deß thottschlegers halben Zuverschaffen vnd erbitten das derselbig nit gedullt werde oder ehe geburlich recht gestatt werde.

Vnd deß Zu vrkhunt seindt dieser abscheit drei gleich lautendt vnder beider Fursten obg., auch der Grafen Seyn vnd Wied Secreten vfgericht vnd verfertigt, der einer in die furstlich Canzlei Zu Siemern vnd die vberigen Jedern theil einer Zugestellt worden, Actum Et datum Siemern den ersten July Anno funffzehenhundert vnd funfzig Sechs.

**13.15. Notariatsinstrument über die gescheiterte Übergabe eines Gefangenen vom
12.6.1561**

Nach der Abschrift im HSTAW Abt 340 Nr. 1213b. Weitere Abschrift im LHAK 30 Nr. 3124. Notariatsinstrument des kaiserlichen Notars Johann Helt aus Hachenburg. Ausgestellt an der Dernbacher Brücke.

In Gottes nahmenn, amenn, Kundt vnnnd offenbar sey Jedermenniglichen, die diß offenbar Instrument horenn vnnnd Lesenn, das Inn denn Jarenn nach Jesu Christi geburt fünffzehenhundert sechzig vnnnd ein, vff donnerstag welcher wahr der zwolffte tag des monats Junii, Inn der viertten Römer Zinnß Zalenn, Zu Latein Indictio genant. Regierungh des allerdurchleuchtigstenn, großmechtigstenn Fürstenn vnnnd Hern, Hernn Ferdinanndt aus gottes genadenn Romischer Kaysers Zue allenn Zeittenn mehrer des reichs Inn Germanienn, Zue Hungernn, Behem, dalmatienn, croatien, Schlavonien Konigh Infant Zu Hispanien, Hertzog Zue Ostereich, Hertzogk Zue Burgund, Zu

Brabant, Steier, Zu Kernten, Zu Kraienn, Zue Lutzenburgk, Zue wurtenbergk, Obernn vnnd niedern Schlesienn, Furst Zu Schwaben, marggrave des Heiligenn Romischenn Reichs, Burggraven Zu Mehrn, Herrenn Zue ober vnnd nieder Lausnitz, gefurster grave Zu Habßburgk, Zu Tyroll, Zu Pfirdt, Zu Kyburgk, vnnd Zu gortz. Lanndgraven Inn Elsaß, Hernn vf d. windischen marck, Portenaw vnnd Salins, Vnsers allergnedigstenn Herrenn, Irer Kayserlichen Mayestet Des Romischenn Im dreißigstenn, vnnd dero andernn allenn, Inn denn vier vnnd dreißig Jarenn, des morgens vngeföhrlch vmb neun uhrenn Sein vf anclagungk der gantzenn gemein Zue wolfringenn, so vber Heintzenn daselbst Hoens Christ Sohnn, der sich etlicher waitt vnnd wechsell wort halber, gemelter Heintz geredt solt habenn, mann solt Imenn Inn Kurtze spurenn, vnnd daruber ein Haus mit Feur angangenn, derhalber er gefenglichenn angemomenn vnnd Zu maxsein, vf denn drittenn tag Inn gesetzt wordenn, den altenn Instrumentten vnnd freienn Maxseiner Weistumbenn nach vf Zu Kundigung denn wiedischen wie vonn alters, vonn wegenn der wolgebornenn graven vnnd Herrn, Hernn Sebastian vnnd Adolff, Gravenn Zue Sayn, Hernn Zu Homburgk, Monckler vnnd Meinzberk, gevettern meiner gnedigen Hernn mir offenn notarienn, vnnd den glaubwirdigenn gezeugenn, vndengeschriebenn auch Inn beisein des gantzen Lanndmans obgemelt Maxseiner Banndts, Zue Dernbach an dem Stege erschienn, die Ernhaftenn vnnd achtbarenn Jacob Brender Schulthes Zue Hachenburgk, vnnd Hermann Meinhartz Saynischer Secretari vnnd obgemelter Heintzenn gebundenn mit Strickenn bei sich gehabt, vnnd dagegenn vber dem andernn theil des Stegs vf wiedischem Budden, außerhalb des Maxseinischen Banndts der Ernnvest Reichart Schutz vonn Holtzhaußenn wiedischer amptmann vnnd die achtbarn Christoff Ortholff Secretari vnnd Geiß Raupach Huenerfugt gestandenn, habenn alßo beider wolgemeltenn meiner gnedigen Hernn der gravenn Zu Saynn obgemelt gesandtenn, denn verclagtenn mißthedigenn, mittenn vf den Steg zwischenn zwo Personenn die Inenn verwart, gestelt, vnnd nach freundlicher Begrüßungk alßo geredt: Edle, Ernnveste, Ernhaftte wiedischer amptmann, Secretari vnnd diener, gunstige gute freunde, Es habenn beide die wolgebornenn Gravenn vnnd Herrn, Her Sebastian vnnd Adolff Graven Zue Sain, Hernn Zue Homburgk, Monckler vnnd Meintzbergk, gevettern, vns abgefertigt mit gnedigem Befelch, nach dem gegenwertiger Beclagter, Heintz, vonn denen vonn wolfringenn, bei Irenn Gnaden Als des

freien Maxseinischen Bans, ober Schutz, schirmm vnnd Lanndtsherren, vf altenn loblichenn brauch auch Instrumenta vnnd weistumb verclagt, vnnd das vf denn dritten tagk, alles nach meldungk des weistumbs, mann denn Verclagten vf dem Stegk Zue derrenbach Zue lifferenn Pflege, so sei der Beclagt daselbst vf dem Stegk eigener Personen, dergestalt vnnd wollenn dennselbigenn auch wie vonn alters vnnd Ir Ime auch der gebur wie auch alle zeit wiederfahrenn laßen Izo alhie Lifferenn, daruff dann die wiedische Gesandten einen Kleinenn bedacht genohmenn, vnnd Zue antwort wiederum gebenn: Ernhaftte, achtbare gesandte vnnd gutten freunde, Es hait der wolgebornn Grave vnnd Herr, Herr Johann Grave Zue Wiedt, Herr Zu Runckel vnnd Eisenbergk, vnser gnediger Herr, vns alher ann denn Derenbacher Stegk mit einem schriftlichenn gewalt vnnd Instructionn abgefertigt mit dem Bevelch das nach dem Ire Gnaden Ann dem Kayserlichen Cammergericht, mit Irenn Gnaden Vetternn denn gravenn Zu Sain, schwebe, vnnd in stehender Handlungk die empfangnus Iziger Peinlicher verclagter Personn Intra praeiudicium Ihres habenndenn rechtenn gelangen mocht weme aber solches begegnenn wurd, hettenn sie Keinenn bevelch, die Personn anzunehmenn noch sich weiter einzulaßenn, weme sulchs nicht geschehnn mocht, woltenn sie daruber Protestirenn.

Daruff die Sainische gesandten sich wiederum erbotten, mann wolle inenn wiedischenn gesandten denn verclagten man, nach altenn Herkommen weistumbenn vnnd Instrumentenn Liberenn, wo aber der nicht angenohmenn werdenn mocht, hetten sie vonn Irenn gnedigen Hern den graven Zue Sain, einen andernn geweßenenn bevelch, wilchs die wiedischenn wiederum abgeschlagen, daruff die Sainischenn gesandten obgemelt, Inn Beisein vnnd vor Zeugen, mit beruffungk der wiedischenn verordnetenn, vor mir Notario vnnd denn gezeugenn vnden geschriebenn herlichenn vnnd erlichenn Protestirt, vnnd denenn verclagten Heinzenn nach Hachenburgk in die graveschafft Sain gefenglich mitgefurt, mich eins oder mehr Instrument, soviel der notig sein wirt, daruber Zuverfertigen gebettenn, Geschehenn sein diese dingk vf Jar, tag, monat, Indiction, Regierungk, Stunde vnnd Plaz wie vurseschriebenn stehet, Inn gegenwertigkeitt vnnd beisein der Ervestenn Friederich Mullenn vonn Ulmenn vnnd Andreßenn Hoenbergern vonn Faulbach, vnnd der semplichenn Undersaßen der

dörffer Wolfringenn, Zurlebach, Maxsein, Selters und Goderode sampt andernn Inn Maxseiner Frei vnnnd Herligkeit geseßenn, als gezeugen hierzu geruffenn vnnnd gebetten. Vnnnd Ich Johann Helt von Hachenburgk, aus Romischer Kayserlicher Mayestet gewalde offenbar Notari nachdem die dinge alßo geschehenn, Ich gesehen vnnnd gehort, hab Ich dieß gegenwertige Instrument mit meiner eigener Hanndt geschriebenn vnnnd vnderscriebenn, auch mit meinem gewonlichen Notariat Zeichen vnderzeichnet, Inn vrkundt dieser meiner eigener Hanndschrifft.

13.16. Saynisches Weistum vom 13.5.1563

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Nr. 1208a. Abschriften im HSTAW 340 Nr. 1213c und 1440. Weitere Abschriften im LHAK 30 Nr. 2143 und 56 Nr. 2727. FWA 48-2-2 Original. Notariatsinstrument des kaiserlichen Notars Martin Moller aus Oppenheim mit Notariatssignet. Ausgestellt in Maxsain auf dem Saal.

Im Nahmen der aller heyligisten Dreyfaltigkeit Amen, Kunth offen vnnnd wissennd sey allen den Jhenen so diß gegenwertig offen Instrument ansehen, leßen, oder hoeren leßen, Das Inn dem Jahr, als mann nach der geburt vnnseres lieben Herrn vnnnd Seligmachers Jhesu Christi Zalte 1563 Inn der sechsten Romer Zinßzal Indictio Zu Latein genant, vff donnerstag den 13. Monnats tag May, nach Mittag, Zwischen 3. Vnnnd 4. Vhren vnngeverlich, Bey Herschung vnnnd regirung des Aller Durchlauchigisten, Großmechtigisten vnnnd vnuberwindtlichsten Fursten vnd Herrens, Herrn Ferdinandts von Gottes gnaden Romischen Keysers Zu allen Zeitten. Zu Maxseyne Im dorff oben der Kirchenn, vff einem alten gewohnnlichen Dingplatz genant vff dem Sale, Inn mein offenen Notarien vnnnd der hernachgeschriebenen glaubwürdigen gezeugen gegenwertig Kheit Erschiennen sindt die wolgebornnen Graven vnnnd Herren, Herr Sebastian vnd Adolff Graven Zu Sain Herren Zu Homburgk, Munckler vnnnd Meintzbergkh, Gevettern Inn eigener Person, sampt Irer Gnaden. Rethen, den Ernvesten, wolgelerten, vnnnd achtbaren Jacob Brender vnnnd Peter von Bertholshagen

genant Westemberg, auch andere Irer Gnaden Diennern, vnnd nachdem das Gericht daselbsten, durch die Erbarñ Zeitz Henn, Peter Hanart vonñ Velbach, Stauten Heyntz von Ebenhausen Petern von Goderodt, Feder Heintzgin, Schmidts Johann, Rorich Schoffer von Maxseyn, Schlauten Hamman von Maxseyn, Schmidtges von Maxseyn, Sain Henn von Freilingen, Lincken Diel vonñ Wolffringen, Kidels Diel von Wolffringen, Gappers Diel von Wolffringen, Donges von Wolffringen alle veraidte Schoffen Zu Maxseyn besessen vnnd nachmals durch den Ernhaufften Johann Brenndern wolgedacht Graven Renntmeistern Zu Sain gewöhnlich gebrauch nach behegt worden, haben Ire Gnaden alsbald durch erstgedachten dero Renntmeister, die Jitzbemelte 14 Schoffenn Ihres geschwornnen aids genugsamlich erinnern, vnnd an sie ferner gnediglich begeren lassen, Iren gnaden offenntlich Zuweisen vnnd außzusprechen, was Ine Inn Irer Gnaden Bann Maxseyn vnnd Seltters. wie der erst durch sie vmbganngen für Ober Herlich recht vnnd gerechtigkeit Gepuere vnd Zusteht.

Darvff die 14 Schoffen, vff einen kurtzen genommenen abtreit vnd bedacht, einhelliglich geantwurt. Es haben die wolermelte Ire gnedigen Hern Graven Zu Sain weitter allte weistumb Instrument hinder sich, was dessen Ire vorfarere vnnd sie Iren gnaden hievor Zuerkanth vnd gewiesen vnndertheniglich bittende Inen furzulesen, woltt sie sich alsdann ferrner aller gepuer vernemmen lassen, Also seind Inen den Schöffen vnnd einem ganntzen gemeinen Bannß man so vmbher gestanden 2 altte weistumb Instrumenten, durch Erngedachten Herrn Petern vonñ Bertholshagen genant Westemberger Sainischen Rath mitt lautter stim furgelesen. wie die vonñ wortten Zu wortten hernach geschrieven sindt (.Inserative Instrumenta).

Nach offenntlicher außtrucklicher verlesung Jeztbemelter beyder Instrumenten, hatt mehrbemelter Johann Brender, Renntmeister gefragt, ob sie vermög der altten weistumb, seine gnedigen Herrn Graven Zu Sain, für ein rechten Banns Herrn erkennen, vnd iren gnaden solche ober, herlich vnnd gerechtigkeit, wie die Inen Jezundt fürgelesen, vnnd ob sie samptlich vnnd ir Jeder Jeder Innsonderheit gestunden, das solches alles wie es Inen Jitz furgelesen, seiner gnedigen Herrn dero Graven Zu Sain als Bannsherr Ober Herlich, recht vnnd gerechtigkeit Im Bann were, wie es Iren gnaden dann hievor mals Zugewiesen, vnnd ob sie Iren gnaden solche nochmals verjaehen vnnd Zuweisen.

Habenn sie die Schoffen dessen einen kurtzen bedacht genommen, abgetretten, sich miteinander berathen vnnd darnach vor mir Notarien vnnd den hernachgeschriebenen gezeugen, auch einem gantzen vmbstandt offentlich bekanth, geweist vnnd ausgesprochen. Sie wissen an den verlesenen Instrumenten kheinen mangell. Erbemelten vielwolermelten Graven Zu Sain noch wie Zuvor des Banns rechte Herren, gestunden vnd weisen Iren Gnaden auch alle die gerechtigkeit, so Inn Itztverlesenen Instrumenten angriff vnnd Inen vorgelesen nochmals Zu. Mitt ganntz vndertheniger vnd hochfleissiger bitt, beyde Ire Gnaden wolten sie die Banns Schöffen vnnd vnnderthannen auch bey Iren altten rechten vnd gerechtikeitten wie sie die vonn vnvordenklichen Jharen herpracht pleiben, daruber fernner nicht betranngen Zulassen vnnd sie vor gewaltt schutzen, Darauf vielmeltt Sainischer Renntmeister die Schöffen nochmals gefragt, ob ir Itzt gethanne bekanthnus vnd weistumb, Ir aller will vnnd meynung sey vnd ob sie auch nochmals also beharlich vnd standthafft dabey Zupleiben gedechten, haben sie alsbald alle eynhelliglich vnnd ein jeder besonnder Ja gesprochen, Nach welchem allem er der Sainische Renntmeister, aus bevelch seiner gnedigen Hern, den Scheffen weitt furhiltte Damitt Ire Gnaden sich desto mehr vnnd bestendiger, vff sie die Banns Schoffen, angehoerigen vnd vnnderthannen hette Ingetrosten. So soltt sie alle vnnd ein Jeder Insonderheit wie ettwann hievor mehr beschehen beyden Iren gnaden mitt hanndtgebender trewe angeloben bei solchem weistumb also steht Zupleiben vnd denselben Ire gnaden als vnderthannen gebürt trew vnnd gehorsam Zu sein, Da gegen woltt Ire gnaden Inen das auch Zusagen, vnnd hiemit Zugesagt haben, sie bey Irer altt herkhommene Freyheut pleiben, daruber vnd ausser Pilligkeitt fernner nicht betranngen Zulassen, vnnd sie als Irer gnaden Banns angehorege vnderthanen, vor gewaltt Zu schutzen vnnd Zu schirmen, Also bald alle des Banns Schöffen, Ingesessene vnd vnnderthannen vnd angehorge guttwilliglich one eyniche bedencken oder widerrede angelopten.

Welches alles vnnd Jedes wie es nach einander verhandeltt der viel vnnd dickhermelte sainische Rentmeister Johann Brender nich hernachgeschriebenen Notarien also Inn notam Zu nehmen vnd wie es sich eigentlich verlauffen vnnd seinen gnedigen Hern Zu Sain Daruber eins oder mehr offene Instrumenta soviel vnd offtt Ire gnaden vonnöten, Da vfftzurichten vnnd mittzutheilen vleissiglich batt, dessen Ich mich

craft tragenden ampts vnderthenig vnd guttwillig erpote. Geschehen sind diese Ding
Im Jahr Monnat, tag stunde vnnnd Platz wie obsteht. Inn beisein vnd gegenwertigkeit
der Edlen vnd Vestenn Thomas Mant von Limpach Hauptman, Johann von der Reben,
Ludwig von Wurm Auch der Erbar Goppers Johann von Wolfringen Brambachisch,
Wilhelm Strauch von Wolfringen, Zwir Cuntzgen von Wolfringen beide Nassauisch,
Alers Peter von Selters Widisch, Merten von Goderodt Widisch, Herman Kol von
Maxseyn Widisch, Aleffs Ditz von Wolfringen Westerbergisch vnd Mertessen Peter
von Selters Eisenbergisch leibsangehörig, als glaubwürdige gezeugen hiertzu sonder-
lich erfordert vnd erbetten.

Wann nun ich Martin Moller von Oppenheim, aus Romischer Keyserlicher macht
vnnnd Gewalt offener, vnnnd an deroselben Mayt. Hochloblichem Cammergericht Imma-
triculirter Notarius, bey obgemelter Behegung des gericht, außmahnung vnnnd
erinnerung der Schoeffen auch wegen des weißthumbs Verlesung beyder obinserirten
original Instrument vnd weißthumben, vnnnd darvff ervolgtter Erkanthus vnnnd weisung,
Auch bitt der vierzeh Schoeffen vnnnd gemeinen Bansmans, Dan auch vermahnung,
vnd gegebener Glübd, aller vnnnd Jeder gegenwertigen inwohner des Banns, vnnnd
dan dem Hern Graven Innen wiederumb gethanner Zusage, Erpieten, vnnnd darvff
beschehner requisition vnnnd mit allen andren oberzelten mehr sachen, wie es eygentlich
nacheinander verhandeltt, beneben vnd mit obbenannten hiertzu sonderlich erpettenen
getzeugen selbst Personlich Zugegen gewesen bin, solches alles Inn maßen es vor mir
verrichtet, selbsten gesehen, gehort vnd in notam genommen. So habe ich darumb diß
gegenwertige offenen Instrument darvber gefertigt, mitt eigener handt geschriben,
vnderscriben vnd mein gewöhnlich Notariat Signet dabey getzeichnet Zu getzeugnuß
vnd wahr glauben aller vorgemelter dinge, erfordert vnnnd erpetten.

13.17. Wiedische Hühnerliste des Banns Maxsain von 1564

Abschrift HSTAW 340 Nr.1436.

Innhame Fasnachts Huener Anno. 64 durch mich Huner Vogten dieser Zeit,

Wolffringen

Naßawisch: Chunen Peter, Luncken Thiel, Bertgen, Strauchs Thonges, Langhen, Bapst Trein, Bestges Trein, Burcken Peter, Dorten Jacob, der Winter, Wilhelm d. Wirt, Chuntzges Elsgen, Zwir Chuntzges Trein, Christgen, Hebeln Emerich, Heintzen Elß, Kaulen Wilhelm, Christs Eidumb Thonges, Strauchs Johan, der daub Jost, Dederichs Thebeß.

Gopper Johan; Brambachs

Adolphs Greta; Westerburgk

Zwir Haintzgen und Cuntzen Peter; d. Belen

Schoffer Peter; Sainisch

Freilingen

Naßawisch: Rorich, Bertgen, Seinhen, Sein Henß Henrich, Hermanß Peter, Wolffhen, Heppelß Hamman, Strauchs Cuntzgen, Hermanß Jorg, Gerharts Anna, Hatterß Johan, Schollen Gretta.

Elsa vf denn Burcken und Schuten; Trierisch

Sainisch: Bausen Hengen, Kaulbachs Hengen, Feien Jacob, Mebeß Moller, Feien Heintz, Bausen El, Adamß Ell, Michelß Aidemb.

Adamß Greta; Westerbergisch

Rulen Steffan; Wiedisch

Zurbach

Seiberths Thil; Wiedisch

Bausen Johan; Naßawisch

Sainisch: Beiel Hengen, Groß Heintz, der Lange, deß Langen Sohn Peter, Beylgeß Gothart, Simon.

Maxsein

Wiedisch: Kauss Herman, deß dicken Son Hamman, Kol Herman, Homberges shon Hamman, Schlautton Peter, Simons Peter Schlauten Hamman-Schultheis.

Humbergs Christ, Hegeß Herman und Hoff Hen; Naßawisch

Comp Paulus und Peter Schrenert; Braunsbergisch

Peter Neigen, Stepper Michel, Fenter Hen, Fenten Elß, Bauß Hen; der Belen.

Sainisch: Eckhardts Christ, Lenen Pauluß, Eckharts Johan, Nol, Jacob Schmitzgen, Peter Schneider, Kausen Apolonia, Maria Lhena, Jacob d. Khuehirt, Rorich Schoffer, Ludwig Jacob, Moderhen, Homburgs Elgen, Dolman, Mertin Dolmans, Filhen, Koll Dederich, Bausen Heintzges shon d. weller, des Filn Shon Paulus, Kol Johans Daniel, Trumper Khun, Moller Peter, Kol El, Zeitz Hennen Shon Hamman, Schothengen d. Moller, Eckharts Theis, Steppers Simon, Kunen Michel, Zeitz Hengen.

Goderodt

Sainisch: Eva, Boden Hengen, Peter Steul- ein Schöffe, der Fuchs, Horter Thiel, Druden Christ, Gobelß Gurde.

Wiedisch: Burgk Dilgen, Selbachs Mertin-Schöffe, Bernhart sein stief shon und Johengeß Anna.

Heiden Hein

Fogel Johentgen; Sainisch

Seltters

Wiedisch: Alers Peter, Alers Johengen, Dreisen Peter, Losen Marx.

Eisenbergisch: Mertins Peter, Demut Elsen Pauluß, Komreichens Dreutgen, Maister Heintz, Micheln Dilgen, der krancke wird, Donges Gulgen, Keil stengen, Feder Heintzgen.

Sainisch:Stode, Theiß Henrich, Flocken Claß, Schmitz Johan, Scheffers Claß, Ackher Thiels Hen, Schotten Jacobß Enckeln, Donges Adams Jacob, Stepper Johan, Feipus, Knauffs Hanß, der Hilß, Losen Hammentgen, Ferber Hanß, Dielen Hamman, Peter Staubel, Stoden Peter, Rol fraw, Micheln Eva, Emeln Shon Hen,

13.18. Der Vertrag von Wied zwischen Graf Johann zu Wied und Graf Hermann zu Sayn vom 15.3.1578

Nach dem Original im FWA V-6-9. Original mit den aufgedrückten papiergedeckten Siegeln der Aussteller. Ausgestellt in Wied.

Wir Johan, Grave Zu Wied, Herr Zu Runckel vnd Isenberg vnd Herman Grave Zu Sayn, Herr Zu Homburg, Munckler vnd Meintzberg thun Kundt vnd bekennen hiemit öffentlich vor vnß vnsere Erben, nachkomen vnnnd Jedermenniglich, Alß sich ein Zeithero von wegen der Heuser Braunßberg, Wiederstein, Reichenstein vnd Steinenbach, mißverstandt, Sonderlich aber deß districts Vulgo Maxsainer Ban genennet, vnnnd dan deß Dorfs Irlich allerhandt Irrungen, Pfand vnd Gegenpfandungen ereget vnd vorgenommen, So vornemblich schier allein auß Itz berurten beiden örtern vndt Kayserlich Cammergerichts gehen Speyr erwachsen, Fernern inhalts selbiger Cammergerichts Proceß. Vnnnd aber doch berurten sachen damit nit allein noch Zur Zeit nit abgeholfen, Sondern auch Je lenger Je mehr erheuffet, vnnnd Zu thatlichen Handlungen gerathenn, Dermaßen, daß die hochwurdigen, auch durchlechtigsten vnnnd hochgeborn, vnnnsere gnedigste Herrn Maintz vnnnd Pfaltz beide Churfursten, sich darin geschlagen, vnnnd vnß beide partheien gehen Oppenheim Zu gutlicher tractation vnnnd verhoffter vergleichung gnedigst beschriebenn, alles auch mehrern laudts Irer Churfurstlichen gnaden Deßwegen außgangener schreiben. Daß wir derowegen Zu gruntlich vnnnd gantzlicher außwirkung berurter Spen sonderlich Zu desto furderlicher ainigung deroselben, vnnnd damit höchstgedachte beide Churfursten Ir dißmhaln Zum vncosten, in mangel völligen berichts eins oder Daß anndere nit vergeblich bemuhet,

vnß nachfolgenden außtrags vetterlich vnnd freundlich verglichen haben, Vergleichen, Zu sagen vnnd versprechenn auch gegenwertiglich in vnnd mit Crafft dieses brieffs vor vnß, vnser Erben vnd nachkomen, Wie vnderschiedlich hernach volgenn thut:

Zum ersten, Sollen vnnd wollen wir den wolgebornen Philipsen den alten Freiern Zu Winnenberg vnd Beielstein, vnsern freundlichen lieben vetter vnd Schwagern Zum Mediatorn, So dan auch die Ernveste, hochgelehrte vnnd Ehrsame vnnsere besondere liebe Burckhardten von Cram Furstlichen Hessischen Stathalter Zu Marpur, Johannsen von der Leyen, Jacobenn Schwartz vnd Gotfriedenn Saltzfaß beide dero Rechten Doctor vnnd Licentiaten respective sampt oder sonder Zu vnsern Scheidtsrichtern freundlich vnnd gunnstiglich ersuchen vnnd vermögenn, wie wir vns deßwegen albereit Concept eines schreibens an derselben alle mutatis mutandis verglichenn vnd dato dieses außgehenn lassenn, vnd vnser hofnung nach dieselben solches also Zu schreibenn, vnd willig sich ercleren werden, Wollen wir sie sampt oder sonnder alß obsteet, Zu scheidtsrichtern vnd vnderhendlern ohn alle exemption /:doch was deren ein oder dem andern theil verwant, daß dieselben Zuvorderst hierzu allerdings solcher aid relaxiert werden :/ hiemit erwehlet vnd confirmiert haben.

Doch sol eß Zum andern Zuvorderß auf wolgedachts vnser freundlichen lieben vettern vnd schwagers von Winnenberg oder Irer Liebden geliebten Sohns wie vndenstehet, erfolgte beladenns erclerung damit also gehalten werden, Nemblich, Sollen vnnd wollen wir beide Graven Zu Wied vnnd Sain ein Jeder seine gravamina oder beschwerungs Clagen auß den obgemelt grunden herfließend, mit angehengten schriftlichen Petitionen alß dan vonn dato deßelben Winnenbergischen Zuschreibenns innerhalb dreien Monaten seiner Liebden duplirt Zu schicken.

Folgens Zum dritten ie einer vf deß andern angemaste Articul clar vnnd hel ohne einige gefahrlichkeit vnnd gesuchte vnwissenschafft, sonder mit vorgehender billicher erkundigung vnnd bericht der diener bona fide innerhalb Zweien Monaten den nechsten vnderschiedlich vnnd richtig inschriftlich Antwurten, wie ein yeder bei dero vberschickten sich dessen alß vnder seiner subscription vnd verschlossener Missiff Zuerclern, Furter vnnd Zum vierten auch innerhalb Zweien Monaten seine acceptationes, responsionum mit angehangter nomination testium, Item directorio Probationis vberschicken, Vnd wan dan solche von Jederm teil dero schriftten

mehrwolgemelt Vnserm freundlichen lieben vettern vnd schwager von Winnenberg also vberschickt vnd einkommen, Mögen seine Liebden alßpalt Zu furderlicher dero gelegenheit Zur Production selbiger beiderseits vnser ernenneten getzeugenn die selben in geburliche pflicht vnd aid Zunehmen, Zusehn vnd Hören, beide Partheyenn vorbescheidenn, vnd vnß tag ernennen, auch dartzu seiner Liebden Zugeordnete gelerte beide, oder welcher vnder denen bei Zubringen, bescheiden, Da alß dann Zum wenigsten in beisein eines deroselben Rechtsgelertenn mit abhörung solcher Zeugenn, Item annehmung schriftlichen beweiß vnd documenten Zuverfahren wie sich geburet, vnd haben wir vnß Zu beiden teilen yeder einen vnpartheyschen Notarien demselben Examini Zu adiungieren vorbehalten, Wir sollen vnd wollen auch gerurte Zeugen was deren einem yeden mit Leibeigenschafft oder eiden Zugethan, deroselben Zu dieser Irer Zeugnuß wie sich Zu Recht geburet, relaxirenn vnderlassenn, Dartzu was deren vnder ander genachbarten hern gesessen, Zu gleichmessiger folg vnd deposition Inen vnsern Zeugenn Verhörern alle befurderung ertzeigenn, Deren sie sich neben Irem Compaß schreibenn gleichfalß wo vonn nötenn, Zu gebrauchenn, Eß sol auch ein yeder bei angeregtem actu productionis testium mit seinen Interrogatoriis gefast, vnd die alsfalt damit Zu ubergeben vnnd hinwieder Zu empfehenn, derogleichen der schriftlicher Producirender documenten, manus et Sigilla Jedertzeit Zu recognoscieren oder diffitieren schuldig sein.

Wan dan solch Zeugen verhör also volendet, Sollen beide ernennende Notarien selbige getrewlich Zum Rotul bringenn, dreifach abschreiben, vnd mit den Zeugen verhörern einem oder mehr Zum fleissigsten collationieren, subscribierenn vnd verschlossen offtwolgemelt von Winnenberg vberschickenn, Da dieselben Rotul alle drei eines laudts vnd inhalts auf ein bladt vnd seite soviel geschrieben alß ander, Gleichfalß von seiner Liebden vnd dero Zugeordneten waß Irer Zur Handt Zu bringen, allerwiderst, vnnd mit Zu vnderschreibenn, Zuversiglen vnnd also noch weiter Zu authentisieren, vnnd begerenn wir vorgemelt beide Gravenn, daß dieser terminus probandi etwa wo muglich Innerhalb sechs Monaten oder Zu vnlengsten einem Jar Zu end gebracht vnd befurdert, Item nach solchem ermelte Rotul und attestaciones alsfalt Publiciret, vnd vnser yedem davon eines dergestalt wie vorgeruret authentisiret, vnderschrieben vnd versiglet Zugestellt werden.

Damit auch deß verzugs halbenn welches Zeugenn erst oder nach abzuhörenn, keine mißverstandt entstehe, Sol bei der Production testium darneben ohne gefahr geloset werden, In gleichem wollen wir von Zeit angeregter Publication vnnd Zustellung, innerhalb Zweier Monaten einer gegen selbige deß andern attestaciones vnd schriftliche documenta oder ye Zum lengsten dreien Monaten excipiren, vnd ferner nit alß noch eine Conclusionschrift, dar Zu doch gar nichts neues ein Zufuren, in Zeit sechs wochenn alles viel wolgemelt von Winnenberg Presentirenn lassenn, dabei eß dan also endtlich vnd schließlich Zuverbleibenn, vnnd dieser Proceß gantz vnnd gar biß ad sententiam diffinitive concludirt sein vnnd bleibenn, auch durchauß völlige Crafft, macht vnd glaubenn habenn sol, alß wan derselbe mit allen geburlichen Rechtlichenn solemniteten, vnd wie sich deß Keyserlichenn Cammergerichts ordnung nach geburet, daselbst Zu Speyr verhandlet, wie wir vnß dan hiemit aller vnd yeder exceptionen so dagegen erdacht werden möchten, sonderlich nullitatum, Item also oder anders verhandlet, nimmermehr ein Zuwenden, viel weniger Zu behelffen, fur unß, vnser erbenn vnd nachkommen hiemit verpflichtet vnd versprochen habenn wollenn, vnnd wie wol wir vnß dieser vorgeschriebener terminen vmb friedbegirlicher auß wurckung willen also freundlich verglichen vnd vns dartzu verbundenn, So wollen wir doch Jedem deroselbenn vmb Zween Monat weniger oder mehr nach erheblicher gelegenheit der sachen, vnd mit erkandtnuß derselben, so dem andern theil in alweg Zuvor Zu vberschreiben, dick wolgemelt vnserm freundtlichen lieben vettern vnd schwagern von Winnenberg, Zu Prorogieren, hiemit volnkommenen gewalt vnd macht gleichfaß Zu allem vberfluß Zugestellet vnd freundlich vertrauet habenn, Insonderheit aber begern wir in Crafft dieses gantz freundlich, auch gunstig vnd Zum aller fleissigsten, sein deß von Winnenbergs Liebden, dergleichen desse Zugeordnetet Scheidtsrichtere die vom Cramb, Ley, Item Doctor Schwartz vnd Licentiat Saltzfaß wollen nach solchem beschluß sampt, oder weiß Irer sonderlich bei Zubringen, berurte ergangne acta mit fleiß ersehenn, oder Inen referieren lassen, sich Zu dem effect, oder darnach Zusammen thun, vnnd vnß beide Partheien vor sich bescheidenn vnd allen muglichen vleiß an wenden, wie sie vns nach erwegung eines yeden an Jedem ort habender gerechtigt: vnd nutzbarkeiten die bona fide an Zuschlagenn, durch billichmessige außwechslung oder andere gleichgütige erstattung oder auch sonsten andere mittel vnd wege wie daß durch

sie für gut und zimlich angesehen, in der gute gründlich und allerdings entscheiden und vergleichenn möchten, Inn deme wir Inen auch Zu desto mehr befürderung geliebten friedens und beständiger vetterlicher einigkeit gebührende folg Zu leisten schuldig sein sollen vnnd wollen.

Im Fal aber vber Zuversicht und allen angewendeten fleiß velleicht auß eines oder deß andern theil habenden redlich und erheblich bewegenden vrsachen die gutliche mittel und vergleichung nit verfangen kunte, alß dan diffinitive und endlich darin erkennen und sprechenn, vnnd Im fal sie sich dessen vber Zuversicht und vnser vertraulich hoffen alleine beschweren wurden, alß dan noch einen oder mehr vn Partheilicher Rechtsgelerten so Zu irem wilkur stehen sol, Zu sich Zu Ziehen, und neben Inen bei dieser verlaufenen artis, sonderlich aber der diffinitif erkandtnuß Zu gebrauchenn, von welcher Sentenz der Scheids freunde gleichwol einem yeden vermeinten beschwerten theil die Appellation an hochermelt Kayserlich Cammergericht vorbehalten, doch festiglich zugesagt und versprochen, nichts neues daselbst vor Zubringen, sondern gestricks vf solche acta beiderseits endtlich Zubeschließen, Eß were dan dz Instrumenta oder beweistumb de novo befunden so yederm theil in Puncto appellationis vor Zubringen, wie dan auch dem gegentheil seine exceptiones summa die dargegen vorzuwenden hinc inde frei und vorbehalten sein, sollen da auch deßwegen einige sportulas bei Zu legen notig, Sollen dieselben beiderseits Zu gleicher halbscheidt conferieret und entrichtet werden, Welche Keyserlichen Cammergerichts erkandtnuß gleich andern daselbst gevtheil denen sachen ewiger fried sein, und geburlicher execution bevolhen werden solle.

Wie wir dan hiemit Hern Cammerrichter und Beisitzer dessen alles Jurisdiction dergestalt als obsteht, ingewilliget habenn wollenn, Geburlichs fleiß dero hochadelich milt richterlich ampt in Crafft dieses anruffend, vnß Zu beidenn, oder doch gleichwol dem gehorsamen theil hierauf geburliche rechtliche verhelffung und execution wo und so oft nötig, gedeien und wiederfaren Zu lassen, vor allem aber und damit Ja vmb desto mehr ruhe und ainigkeit gepflanzet, und In mittelst alle thetlichkeit und newerungen gantzlich vermitten werden mögen, haben wir vns noch ferner insonderheit freundlich vergleichenn, dz dieses wehrenden Proceß keiner gegen den andern in waß gesuchtem schein daß auch seie oder wolle, einiger Pfandung vornehmen, sonder weiß sich dessen

teglich in continuatione possessionis da Jeder dieselbe Pretendieren wurde, Zutragen mochte, daß man alß dan beiderseits dienern Zusammensicken, vnd wo muglich sich billicher mittell vndereinander vergleichen lassen sollen, oder was dessen Ja nit Zugeschehenn, Sol offtwolgemelt vnser freundtlicher Lieber vetter vnd schwager von Winnenberg; vorbehaltlich Jedes angemasten Ober: herlich: vnd gerechtigkeit:/ ex officio darin Zu bescheiden, vf Zu heben, oder sonst in vsum triumphantis selbsten Zu exercieren habenn, Solte dan auch vber vnser vertrawlich hoffen vnd Zuversicht mehr wolgemelt vnser vetter vnd schwager von Winnenberg der elter, sich dieses Proceß auß erheblichen vrsachen beschweren, vnnd deme nit allerdings abwarten können, wollen wir deß falß allermaßen wie von seiner Liebden oben disponieret, in auch deß wolgebornen Philipsen deß Jungern Freiherrn, Zu Winnenberg vnd Beihelstein, vnser freundtlichen Lieben vettern Substitution an dick wolermeltes seiner Hern vatters stat compromittiret vnd bewilliget haben, wie wir gleichfalß Zu beiden theilen hiemit freundlich willigen vnd begeret haben wollen, dz Iro der von Winnenberg vatter oder Sohns Liebden, den auch wolgebornen Ludwigen von Sain Graven Zu Witgenstein, vnd Hern Zu Homburg, vnsern freundtlichen Lieben vettern vnd schwager nach hieunder vbergebener Conclusionsschrift Zu der vorhabender gutlicher scheidshandlung gleichfalß freundlich Zu sich Ziehen, vnnd also vmb desto mehr den frieden befurdern helffen mögen.

So ist auch neben dem außtrucklich bewilliget, da Winnenberg vatter oder Sohn vnd Irer Liebden Zugeordnete Scheidsfreunde einer oder mehr /:darfur der almechtige Got gebettenn:/ wehrenden gegenwertigen Proceß mit todt abgehen wurden, Daß wir an deß oder deren stat innerhalb Monatsfrist vnß eines andern gleichenn standts vergleichen, vnd gleichwol dero obgemelt Proceß ratificieret vnd volnfüret werdenn sol.

Vnnd damit dieses alles vnd dero verglichene Puncten sampt vnd sonder Zum ewigen frieden also festiglich gehalten werden, Haben wir vnd vnser Jeder dem andern bei Handt gegebenen trewen vnd greflichen wahren Worten Zu gesagt, deme wie er Zelet, also getrewlichenn nach Zu setzenn, vnnd vns noch daruber einer benanter geldtstraf nemblich ein tausent gulden Jeden Zu funf Zehen Batzen, oder sechtzig Creutzern verglichenn, welche so offt gebrochen wurd, der Brecher halb dem Keyserlichen Cammergerichts Fiscal, vnnd die vbrige halbscheidt dem haltenden theil vnnachleßig

Zubezalen bei vilberurtem Keyserlichen Cammergericht angehalten, vnd darauf procediret, auch destominder nit dieser Compromiß außtrag vnd gantze acta bei Iren völligen crefftten bleibenn vnd gelassenn werdenn sollen, alles ohne einig exception oder inrede wie die auch erdacht werdenn möchten, vnd sollen hiemit alle Cammergerichtssachen auß dem Ban vnnd Irlich herfließend, bei Itzigem stand /:doch so baldt in Causis mandatorum die Puncten Paritionum erlediget:/ biß Zu end suspendiret vnd eingestellet sein, vnnd wan dan dieser außtreglicher Proceß also mit vnser Johansen Graven Zu Wied; dergleichen vnser Hermans Graven Zu Sain; zeitigem vorgehabtem Reiffen rath irer gnaden der Guete vetterlich vnd freundlich verglichen, Darumben haben wir unß mit eigener handt vnderschrieben, dartzu vnser angeborne Ingesigel diesem brieff /:deren drei gleichlautendt vfgerichtet, vnd vnser Jedem theil dergleichen wolgedachtem von Winnenberg, einer Zugestellt:/ wissentlich Zu end vertrucken lassen, dartzu noch ferner vnsern heirtzu beiderseits gebrauchten rath vnd dienern alß nemblich wir Grave Johans, Johannes Kurtzrock der Rechten Licentiaten, Vincentzen vom Hof genant Bel, Wilhelmen Neitzert Rentmeistern vnd Michaeln Standert Secretarien, vnd wir Grave Herman, Justen Koch der Rechten Doctorn, Martin Mullern Secretarien vnd Johann Brender Rentmeistern bevolhenn, sich auch mit eigenen handenn Zu vnderschreibenn, welches wir nacheinander gesetzte dienern vf beider vnserer gnedigen Hern bevelch vnd der warheit Zu stewart gern gethan Zu habenn, hiemit wahr bekennen, Mit ferner versprechnuß, Ire gnaden Sampt vnd sonder Jeder an seiner seiten Zu vester stettiger haltung dieses außtreglichen Proceß getrewlich erinnern vnd ermahnen Zu helffen, alles in gutem glaubenn, ohne argelist vnd geferde, Geschehen Zu Wied vf Sambstag den funf Zehenden Monats tag Marty Im funfzehen hundert vnd achtundsiebentzigsten Jare.

13.19. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain von 1585

Nach dem Original im FWA 68-7-7.

Vff Zeichnus aller vnderthanen Im Ban, Ao 85.

Maxsein

Wiedische: Symons Peter, Haman Schlaut, Peter Schlaut, Wilhelm Schuhmacher, Kausen Haman, Simon Homerchs Christ Eidam, Henrich Möller, Peter Kol Dietrichs Sohn Petrum, Schnuchß Hentgen, Haman Blamuntgen, Ermerich sein Sohn, Haman Schlauten Hamans Sohn.

Sainische: Zeits Hen, Philips Zeits, Haman Mey, Johan Schmitges Sohn, Peter Homers Christ Sohn, Plonien oder Kausen Rörich, Girt Hoff Hennen fraw, Rörichs Jacob, Rörichs Haman, Johan Dulman, Mechels Jacob, Schneider Hen, Schneider Johan, Heutzen Christ, Girt Daniels widwe, Knapß Schefer Johan, Tielen Haman, Theiß Symon, Stein Heintz Paulß widwe, Theiß Jacob, Schoten Christ, Lenharts Johentgen, Eckarts Christ, Neutzel Jacob, Schmidts Heintz, Groben Gritgen, Kol Haman.

Endrieß Gulichisch Son-sainisch, Bausen Peter-bellisch, Bausen Johan-braunsbergisch, Nilließ-naßawisch, Schneider Griet-naßawisch, New Wilhelm-bellisch, des Listers widwe-bellisch, B. Venten Frew-bellisch.

Selters

Wiedische: Alers Johentgen, Alers Paul, Johan Pauls Bruder, Alers Haman, Mertens Fey, Jung Johan, Schlauten Peter, Scher Paulß Anna, Kumreichs Peter, Adam Humerchs Tielen Sohn, Ferbers fraw, Mechel Tielges fraw, Dreißen Peter, Dreißen Hen, Dreißen Frewgen, Haman Selbach Merten Sohn.

Sainische: Feipeß der Moller, Steppers Christ, Peter Stodt, Treintges Claß, Johan Schmidt, Velten Schmidt, Peter Fuchß, Schmidts Heintz, Peter Stauber, Peter sein Sohn, Johenner, Schneider Margreten Eidumb, Dhor Heintz, Acker Hennen Sohn.

Braunsbergisch: Schoten Jeckel, Tielmans Henrich.

Bellisch: Heintges Simon.

Godert

Wiedische: Fuchß Girt, Burg Tielgen, Hen Mertens Eid.

Sainische: Hörter Tiel, Trauden Christ widwe, Horter Ermerich, Busch Peter, Caspar Karnapff, Peter Steul, Steulen Simon, Horter Claß, Eva.

Zurlebach

Naßawische: Bausen Haman

Sainische: Langen Peter, Beiel Welp, Godertgen, Eel Seiberts.

Freilingen

Wiedische: Jorgen Johan

Sainische: Heintz der Kaiser, Elen Johan, Lang Haman, Michel Schefer, Pferdts Johan, Bewlges Steffen, Bausen Hentgen witwe, Rungen Johan, Muller Jacob, Tonsgen der Wirt, Feien Jacob, Bertz widwe, Peter Feien Jacobs Sohn.

Naßawische: Hermans Peter, Gritgen Hepels Haman W., Zwir Haman, Mullers Tiel.

Heiderhain: Mewiß-sainisch

Wulffringen

Sainische: Jacob Giltzen Eidumb, Meierts Wilhelm, Hanniß Schefer, Wilhelm Hess Schneider.

Naßawische: Wilhelm Litter, Firsch, Dilgen, Hentgen Ir Sohn, Lentzen Elß, Lentzen Schwester N, Peter Birck, Johan Dilgen Wilhelms Sohn, Greiman, Winters Haman, Dhern, Arndt Winters Eid., Schnuchß Merten, Elß Hebeln Heintz widwe, Ermerich, Kaulen Wilhelm, Johamentgen Ermrichs Eid., Heintz Faull.

Brambachisch: Goppers Tiel, Kidel Tieln Hoff, Luncken Girt, Tiel d. Klockner, Luncken Elß.

Westerburgisch: Dietzen Tongiß.

13.20. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain vom 21.11.1588

Nach dem Original im HSTAW 340 Nr. 1212c.

Designatio der samptlicher Einwonner des Saynischen Banns Maxseyn vertzeichnet Zu
Selters den 21.11.1588.

Verzeichnüs des gantzen Bansmans ihn vnd ausserhalb dem Bän

Wolffringen

Saynische 1 Dillgen Hentgen

2 Winters Wilhelm

3 Wilhelm Heeß

4 Babst Threin

5 Lentzen Elß

Nassawische 1 Winters Hamman

2 Hain Thiell unehelich mith Annen von Freylingen So Saynisch

3 Dern daselbst

4 Winters Arndt

5 Heintzen Ermerich

6 Heintzen Wilhelm

7 Kaulen Wilhelm

8 Schnochs Martin

9 Luncken Gert vnd Ihr Son Wilhelm auch Ihr Tochter Mergh

10 Heintz Vaell

11 Caenen Hans

12 Luncken Thongis

13 Luncken Hamman

14 Johan Ermerichs Eithumb

15 Dilgen vnd Ihr Eithumb Seymon

16 Feigen Johan

17 Fiers

18 Quirein

19 Peter Birck

20 Gerlach Strauchs N. Babst Hannes

Brambachs 1 Goppers Thiell

2 Kiedels Heintz

3 Durechen Thielgen

Westerburgisch 1 Dietzen Thongis

Ermerdtz- 1 Kurtzen Hendtgen

Freylingen

Saynische 1 Eltges Johan Schoeff

2 Miches Johan

3 Teschen Arndt

4 Johan Bauß Hendtges Eithumb

5 Jacob Moller

6 Rawen Johan

7 Feigen Jacob

8 Wilhelm der Wirth

9 Feigen Jacobs Son Peter

10 Henrichs Eeltges Peter

11 Bausen Hamman

12 Heintz Kayser Schoeff

13 Thongis der Wirth

14 Hermans Heintz Nassawisch Sitzt mit Meyers Barben vnehelich So

Saynisch, richten einen Nawen Hoff vff

Nassawische 1 Hermans Peter

2 Eulers Greta

3 Rorich Schwangh

4 Luncken Gretgen

5 Hatteroders Johan

Wiedisch Georgen Johan Stepes Eithumb

Zurbach

Saynisch 1 Langen Peter

2 Seybertz Eel

3 Walpurgh

4 Goddertz Hamman

Nassawisch 1 Bausen Hamman

Weidenhain vff dieß seitt der Bach

Saynisch 1 Plongen Hendtgen

2 Monsch Adams drey Kinder Saynisch

Trierisch 1 Grois Heintz
 2 Monsch Thongis
 3 Klein Heintz
 4 Wilhen Jacob
 5 Monsch Adam

Eisenbergisch 1 Cortz Gangolff

Maxseyn

Seinischen 1 Seitz Hen vnd sein Sohn Hans
 2 Christ Peter
 3 Plongen Rorich
 4 Endres der Hirte Bergisch NB.
 5 Hoeb Hennen Gert
 6 Jacob Burger
 7 Burgers Hamman
 8 Bast Wirtz
 9 Eckertz Christ Son Hamman
 10 Dolman
 11 Michels Jacob
 12 Schneider Hen
 13 Christ Knab
 14 Gert die Dangerschen
 15 Schneider Johan
 16 Schoffer Gitte

- 17 Groben Peter
- 18 Koll Hamman
- 19 Knaps Hamman
- 20 Wirtz Hamman
- 21 Hamman Meyer
- 22 Fridtgen oder Eckertz Seymon
- 23 Wirtz Martin
- 24 Steppers Jacob
- 25 Philips Seitz
- 26 Newges Christgen
- 27 Eckertz Christ
- 28 Schoeten Adam
- 29 Schmitz Heintz
- 30 Neutzell Jacob vnd sein Schwager Peter
- 31 Lenhartz Johentgen
- 32 Schmitges Johan

Wiedische

- 1 Peterman der Wirth
- 2 Schlauten Peter
- 3 Caus Hamman
- 4 Schlauten Hamman
- 5 Peter Peterum
- 6 Plongen Seymon
- 7 Schlauten Bloemondtgen
- 8 Schlauten Ermerich Schoeff

9 Schnochs Hendtgen

Nassawische 1 Peter Stepper

2 Jacob Bodenbenner

3 Nelius Seitz

Ermerdtz 1 Listers Pawels uxor Saynisch

Obentrautz nuhmehr Hoen 1 Bausen Peter

Braunsbergisch 1 Bausen Johan Saynisch

Selters

Saynisch 1 Schnochs Georghn uxor Braunßbergisch Ihn einem Braunßbergischen

Hoeb

2 Adolffs Johentges Tochter Mergh Sitzt vnehelich mit Johannem so

Braunßbergisch

3 Knauffs Bastgen

4 Martins Hamman

5 Peter Stodt

6 Thielmes Mebus

7 Jacob Schneider

8 Peter Stauber

9 Steppers Christ

10 Der Johenner

11 Feigen Thiell

12 Trautges Claus

13 Reiffertz Peter

- 14 Peter Vois
- 15 Johan Schmit
- 16 Hennen Seymon
- 17 Schmitz Valtin
- 18 Schmitz Heintz
- 19 Walpern Mergh
- 20 Ackers Adam
- 21 Welpen Jacob
- 22 Peter Stoppelhain
- 23 Hans Ferber vnd sein Eithumb Claus dreyveldisch
- 24 Mebus Zum Heiderhain
- 25 Meister Thielen Son Johan Strittigh, Ob ehr schon versprochen den
Saynischen einzuhalten, So gibt ehr sich doch Zu den wiedischen

Wiedische

- 1 Dreysen Peter
- 2 Johan Bamp
- 3 Alers Johentgen
- 4 Alers Paulus
- 5 Wirdtges Peter
- 6 Alers Johanman
- 7 Pawels Hemmendtgen
- 8 Johan der Grosse
- 9 Schoeten Peter
- 10 Johendtges Theis
- 11 Jung Johan

12 Thielmes Henrich Braunßbergische uxor

Goderodt

Saynische 1 Ermerich Hurter vnd Peter sein Eithumb
 2 Peter Hitz
 3 Christ Schoff
 4 Thiell Hurter Peter sein Son vnd Hamman sein Son
 5 Claus Hurter
 6 Eva Bernhardts wittib
 7 Peter Schutz
 8 Caspar Carnap

Wiedische 1 Threinen Joan
 2 Burgh Thiell
 3 Claus Gertt

Kaulbach

Saynisch Theill der Hoffman
Ermertz Teschen Wilhelm

Die Veir Dorffer, so in der grafschafft Wiedt gelegen

Quirenbach

Saynisch Ihn all 1 Conradtz Peter
 2 Heymelen Dilgh
 3 Kitzings Michell

4 Schweitzer Hamman

Filbach

5 Thielen Hamman

6 Dießmes Jacob

7 Hamman der Khuehirt

8 Christ der Wirt

9 Thielen Hamman

10 Claus der Schneider

11 Fritz Martin

Nota Lehnen Johan Ihm Streit Eisenbergisch

Northoben

12 Großhendtgen

13 Beyell Hen

14 Beyell Johan vnd Schnochs Adam

15 Schnochs Thiell

16 Schnochs Peter vnd sein beide Son 3 Ehen

17 Hammes Gertgen

18 Bausen Johan vnd sein Eithumb Reichen so Braunßbergisch

Ruckerodtt

19 Peter Kiesell

20 Mantz Hen vnd seyn Schwager Pitter

21 Annen Adam vnd sein Schwester Johan Hirtzers Wittwe

Volgen die Saynische So neben den veir Dorffern Ihn der Graweschafft Wiedtt gesessen

Steinen 1 Fritz der Schoeff

2 Johan Baur

3 Peitz Johan

4 Christ der Schneider

5 Haesen Thiell

6 Hennes

Stalhoeben 7 Thongis Pinckeler

8 Pinckelers Cuntz

Ihns Steffel gehorigh Dreyvelden, Linden vnd Steinenbach Jhenseit der wiedtbach

13.21. Vollmacht des Grafen Heinrich zu Sayn zur Huldigung im Bann Maxsain vom 20.4.1598

Nach dem Original im HSTAW 340 Nr. 1217. Ausfertigung mit dem aufgedrücktem papiergedecktem Siegel des Grafen.

Wir Henrich Graff Zue Sayn, Herr Zu Homburgk, Muncklar, vnd Menzburgk, Bekennen vnd thun Khundt offentlich mit diesem brieff, alß nach tödtlichem abgangk weylant deß wolgebornen Hermans Graven Zue Sayn, unser freuntlich lieben bruders gottseelig vnder andern Seiner Liebden Ingehabtten Graff: vnd herrschafftten, Landen vnd leutten, auch der Bann Maxsein mit darin gelegenen Dörffern, Hoeffen, Gerichten, Ober herrlich vnd gerechtigkeiten vnd sein Zugehörung vnß dem bruder vnd nechsten agnato ahnheim vnd Zu gefallen, Derowegen wir gleich Seiner Liebden befugt gewesen, vnd vnß obgelegten, die huldigung vnd pflichten, wie von vndencklichen Zeitten rechtmeßig gehalten vnd wol hergebracht, von den vnderthanen vnd Ingesessenen Zu empfahen, vnd ahn Zu nehmen.

Wann aber durch allerhandt eingefallen ver hinderung, selbig ein Zeitt lang angestanden vnd verplieben, doch bey Jezig geschwinden vnd gefehrlichen Zeitten, langer auß Zu stellen pillich vnd erhebliche bedencken tragen. Das wir demnach, vnd weill wir sonderlicher vnserer vngelegenheit halben, das in der person dießmals nicht verrichtten Khönnen, an vnser statt Die Edell Ehrvest Hoch: vnd wolgelehrte, vnser Rätthe, Amptleutt, vnd liebe getrewe Eberhardten von Holdingkhaußen Zu Luzeln, Henrich Balthasar von Welschenengsten genant Berenkott, Jacob Weidlich, vnd Martin Moller, abgeordnet haben, vnd geben denselbigen sampt vnd sonder vollen Kommene macht vnd befelch, von vnser wegen vnd In vnserm nhamen alle vnd samptliche Inwhoner vnd Ingesessene deß Banß Maxsein vnser vnderthanen, beisamen erfordern vnd bescheiden Zu laßen, denselben das herbringen der huldigung Zu erinnern Zu berichten, vnd demnach von Inen den Banß vnderthanen vnd Ingesessenen, gleich vnserm brudern vnd vorfharen Graven Zue Sayn, bey Zu getragenen fellen beschehen, Zu der huldigung geburlichen handtgelobten Aidt vnd pflicht nehmen, auch hingegen Inen von vnser wegen Zu sagen vnd versprechen, was vns alß deß Banß vnd Iren Landtherrn gleich vnsern vorfharen, bey Inen Zu thun vnd Zu beweisen sich geburen thut, getrewlich Zu vollziehen, vnd Zu hallten.

Darnechst sollen sie auch hierbey von den Eltisten deren Bezirck vnd die limites deß Banß Maxsein mit vnserer darin habender Hoch: ober: herrlich: gerechtig: vnd nuzbarkeitten, wie die Jeder Zeitt, vnd vor vndencklichen Jharen Zu rueck gewesen vnd gehalten worden, ansagen, weisen, soetieren vnd vber solches alles gewonliche Instrumenta vffrichten laßen. Vnd ferner verrichten, waß Zu dem werck der huldigung vnd weißthumbe die notturfft erfordern wirdt, auch wir selbst Zu gegen verrichten vnd thun, sollten Koendten oder mochten. Da dann auch sie vnser abgeordneten fernere vnd weitere gewalldt, so nicht hieinnen begriffen, vonnöten haben wurden, denselbigen wöllen wir Inen hiemit vollkomlich gegeben haben, Mitt bestendigen versprechen vnd Zu sagen, sie bey dieser verrichtung Zu verthettigen Zuvertretten, vnd alles schadens Zu entheben. Bey verpfendung vnser hab vnd gueter, so viel darZu vonnöten, alles trewlich vnd ohn gerede. Wir gepieten vnd bevehlen auch hiemit, vnd in Crafft dießes allen vnd Jeden vnsern vnderthanen vnd hindersassen, berurs vnser Bann Maxsey, wem die auch gleich sonst mit der Leybeygenschaft angehörig, hierinnen obberurten vnsern

abgefertigten vnd gevollmechtigten gleich vnß selbsten geburenden gehorsam Zu leisten, alles Bey vngnaden hoher straff, Zu vrkunt haben wir vnß mit eygen handen vnderschieden, vnd vnser Secret Insiegel vfftruckten lassen, geben Freusburgh, den 20. Aprilis Anno Neunzig acht

13.22. Koblenzer Abschied zwischen den Grafen Wilhelm und Ludwig zu Wittgenstein und der Gräfin Dorothea Catharina zu Sulz vom 4.7.1603

Nach der Abschrift im FWA 48-1-2.

Zuwißen, Als bei Jetzigen Vergleichung, so alhie Zue Coblentz dießer tag, Zwischen den Wolgebornen, Herrn, Herrn Wilhelmen vnd Ludwigen von Sayn Graven Zue Wittgenstein, vnd Herrn Zue Homburg, gebrudern an einem, vnd der Wolgebornen Frawen Frawen Dorothea Catharina, Gravin vnd Frawen Zue Sultz, Landgrevinnen Zue Clegoue, geborner Grävin Zue Sayn, am andertheil, einer donation halb inter vivos, welche der auch Wolgeborne Herr, Herr Heinrich Grave Zue Sayn, Herr Zue Homburg, Muncklar vnd Meintzberg, Wolermelter grävin Zu Sultz, den 27. Junii Ao 1602, Zu Diedenhoven gethan, vnd die vbergab Seiner Gnaden Grave vnd Herrschafften, auch Landt: vnd Leuth betrifft, vffgericht worden, etzliche neben Puncten vorgefallen, deren vergleichung vnd verabschiedung, man in einen sonderbaren Abschiedt Zubringen, vor guet angesehen, das es mit solchen Puncten beschaffen, wie hernach folget:

Vnd erstlich ist von obwolermeltem Graflichen Partheyen, vff begeren der Fraw Gravin von Sultz, verglichen vnd Zugesagt worden, das die Irrungen so bißhero der Obrigkeit halb, vnd sunst vff einem gewissen districtu des Bann Maxseins, Zwischen den Wolgebornen Herrn, Herrn Wilhelmen Graven Zue Wiedt, Herrn Zu Runckell vnd Ysenburg vnd obwolgemelt Graff Heinrichen Zu Sayn geschwebt durch die von newem Dar Zu vorgeschlagene Herrn Vnderhändler, die Wolgeborne Herrn Johan den Jungern Graven Zu Naßaw Catzenelnbogen, Vianden vnd Dietz Herrn Zu Beylstein, Herrn Herman Adolffen Graven Zu Solms, Herrn Zu Muntzenberg, Wildenfelß vnd

Sonnwaldt, vnd Herrn Ernsten Graven vnd Herrn Zu Manßfeldt, Edlen Herrn Zu Heldringen vnd Schraplaw, Herrn der Graveschafft Hesenpütlingen, sampt denen Zugeordneten Adam vom Stein vnd Herrn Doctor Andreas Christiani, Naßaw vnd Hanawischem Rhatt vffs ehist möglich, mit wißenden dingen in der gute, durch einer billichen abtheilung berurts Banns Maxsein, oder sonsten vff andere thuenliche wege vergleichen vnd hingelegt, auch da die gute wider verhoffen entstehen wurde, als dan vor obwolbesagten Herrn Gravelichen newen Vnderhendlern, In dem diese streits halb vffgerichtetem Compromiss vortgefahren, die sach dem Compromiss gemeß, biß Zum beschluß getrieben vnd furters die acta verschloßen, an das Kayserliche Cammergerichtt nach ausweißung des Regenspurgischen Abschiedts de Anno 1594 oder Zu gewinnung der Zeit vnd verhütung vnkostens vff ein vnpartheyische vniversitet, pro decisione, wie sich deßen die Vnderhendler vergleichen werden vberschickt werden sollen, Geschehen Zu Coblentz den 4. July Anno 1603.

Dorothea Catharina Grävin Zu Sultz,
geborne Grävin Zue Sayn

Ernst Grave vnd Herr Zue Manßfeldt

Jacob Schwefel d. Pfaltzisch Zweybruckisch Rhat,
wegen Herrn Peter Ernst von Crichingen

Wilhelm von Sayn, Grave Zu
Wittgenstein

Ludwig von Sayn, Grave Zu
Wittgenstein

Johann Rott: Leuningischer
Rhat

13.23. Abschied von Dierdorf zwischen Graf Georg von Nassau, Graf Wilhelm zu Wied und Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein vom 20.8.1605

Nach der Abschrift im FWA 48-1-2.

Zu wissen, Alß Zwischen den Graveschafften Sayn vnd Wiedt mißel vnd Irrungen ein geraume Zeit hero sich verhalten in dem Jene der hohen vnd Land Obrigkeit, auch deroselben anhangender rechten, vnd nutzungen, in dem Bann Selters vnd Maxsein sich vnder Zogen, dies aber Ir allein sölche Zugeeigenet, vnd Jener mehr nicht, als die Huber gerechtigkeit gestendig geweßen, dannenhero vnderschiedene eingriff vnd nechtliche Proceß, so Zum mehrer theil noch vnerörtert, schweben, entstanden, Das Zu hinlegung deren der Wolgeborne Grave vnd Herr, Herr Georg Grave Zu Naßaw, als der Wolgebornen Herrn, Herrn Johann Wilhelms, Herrn Hermans, vnd Herrn Philipß Ludwig, Graven Zue Wiedt, Herrn Zu Runckell vnd Ysenburgk Vormundt, mit vnd beneben dem auch Wolgebornen Graven vnd Herrn, Herrn Wilhelmen Graven Zu Wiedt Herrn Zu Runckell vnd Ysenburgk, als negsten Stammes vndt Bluetverwanten, eins, So dan der Wolgeborne Grave vnd Herr, Herr Wilhelm Grave Zu Sayn vnd Wittgenstein, Herr Zu Homburg, Muncklar vnd Meintzbergk, andern theils, dahin es veranlaßet, das Jeder theil Zwo schrifften Zu deducierung seines Pretendierten Rechtens fertigen laßen, vnd aller oberwehnten Irrungen sich durch freundt, vermittels gutlicher vnderhandlung oder Rechtlichen Auspruchs, endtscheiden laßen sollen, wie dan Zu solchem effect, die Wolgeborne Graven vnd Herrn, Herrn Johan der Junger Zu Naßaw Catzenelnbogen, Vianden vndt Dietz, Herr Zu Beyelstein, Herr Ernst grave Zu Manßfeldt, Herr Herman Adolf Graf Zu Solms, in gleichen die Edlen, Ervest vnd hochgelehrte, Adam vom Stein, vnd Andreas Christiani der Rechten Doctor erpetten worden sein, ob nun schon wol auch erngelte Herrn Compromissarii theils in der person, theils durch Iren abgeordneten, wie auch die Herrn Partheyen den 12. dieses ablauffenden Monats Augusti Zu Hachenburgk erschienen vnd die gutlichkeit ersucht, so ist doch derselbigen desmals nicht statt geben, sondern Zu einem schleunigen Compromiss proceß vnd rechtlichem Außspruch die sach gestellt worden, alles mehrem Inhalts vffgerichter Compromiss Rotul, ersuchungs schreiben vnd verfasten Abschiedts.

Nachdem aber wol vnd ehrngenante Herrn Compromissarii wolgemelte Herrn Partheyen, nichts destoweniger Zu der güte vnd dar Zu sich beiderseits Zubequemen, ernennet, Ire Gn. Gn. auch Zu nachbarlichem frieden, gutes vertrawen vnd daßelbig vff die Posteritet Zu Propagieren, wol geneigt geweseßen, Alß haben an statt vnd in nahmen wolgedachtes Herrn Wiedischen Vormundts, wolgenanter Herr Grave Wilhelm Zue Sayn vnd Wittgenstein, die güte heut dato nochmalß versucht vnd durch göttlicher gnaden verleihung nachfolgender maßen sich vereinigt vnd verglichen, Nemblich das die Graveschafft Sayn das Hubengericht in obgemeltem Bann nach Hubengerichts art vnd brauch, das ist, die Huben Zu verleihen, daruber Zuerkennen, daran verwürckte Hoffs wetten Zuempfangen, bey den Huben nutzungen sich Zu schützen haben, vnd ohne eintrag Wiedt, allein genießen, wie hingegen Wiedt seine Privat güter vnd Renten behalten, die Landt Obrigkeit aber sampt was derselben anhengig, als Huldigung, volge, gebott vnd verbott in Criminal vnd Civil, Personal, vnd außershalb der Huben real So die Cognition, Execution vnd Appellation, wetten, Item Zoll, geleidt, Jachten, fischereyen, fron vnd dienste, lagen, Herberg, Waldt, waßer vnd weiden, muhlen Zwang vnd nutzungen, Schläg, Landt Vestungen, Steuer, Regalia vnd was deßen mehr sein oder benahmet werden mag, nichts außgescheiden, wie auch die leuthe selbst so Jetzo vorhanden vnd kunfftig ein Ziehen mögen, Sayn vnd Wiedt, in gleicher vnvortheilhaftiger Gemeinschaft hinfuro Zustehen, vnd von beiden Graveschafften rürig, exerciret, gebraucht, genoßen vnd gehandhabt werden, Ferner vnd die weil Die Graveschafft Wiedt, von diesem Iren praetendirten bißhero alleinigen Ober Keits rechten numer abgewichen vnd der Graveschafft Sayn Zum halben theil cedirt vnd eingeramet, so sollen hingegen alle Saynische in denen Kirspels Ruckerodt vnd Northoben geseßene Leibeigene Leuth loßgezehl vnd mit all Irer nutzbarkeitt Wiedt vbergeben vnd gelaßen werden, domit auch der Frondienst halben kein Zweispalt einfalle, So sollen die Beaupten der Pferdt, wagen vnd Pflüge, wie auch der Handtfroner sich also vff drey Jar vergleichen, das Jedem theil die Helfft an gewissen orten nominatim vnd specificce Zugewiesen werde, welche vergleichung nach der dreyen Jaren vnd so offft es not sein wirdt, repetiert vnd renewert werden mag.

Wan auch die Herrn Graven Zue Wiedt die Landt Obrigkeit des Bans als ein theil der Vesten Ruckerodt Zu Lehen von der Churfurstlichen Pfaltz tragen vnd Jeder Zeit

empfangen, so sollen Ire Churfurstliche Gnaden durch beide obgenante Herrn Partheyen vmb Consens vnd ratification fürderlich ersucht werdenn, Alles trewlich vnd ohne gefahr, Zu vhrkunt vnd vmb steter vester haltung willen, ist diese vergleichung von vilwolgemelten Herrn Graven Wilhelmen Zu Wiedt, vnd Herrn Graven Wilhelmen Zu Sayn Wittgenstein mit eigenen handen Vnderschrieben, vnd mit Irer Gnaden Pitschafften bekrefftigt, soll auch erster tagen vff Pergamen gebracht vnd wie negstgedacht durch die Churfurstliche Pfaltz vnd wolgemelt Herrn Vormunden so wol als beide Herrn transigenten bekrefftigt werden, Geschehen Zu Dierdorff den 20. Augusti Anno 1605.

13.24. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain vom 15.8.1607-1.Teil

Nach dem Original im FWA 68-7-7. Ausgestellt durch den wiedischen Pfarrer von Nordhofen Jacob Schenckelberg.

Verzeichnugh der Bannischen Insassen des Kirspels Northofen, NB: In die Vest Rückerodt gehorige Vnderthanen vnd Insassen Zue Maxsein, Seltters vnd Wölfringen. Anno 1607, den 15. Augusti.

Maxsein

1. Item Neinheg Michel-Wedisch
2. Item Stepper Michel-abentrudisch
3. Item eine dochter bei sich bestatt
4. Item Meyer Peter-Wedisch
5. Item Schmitz-trierisch vnd eine dochter bei sich bestat-Wedisch
6. Item Henrich Eüler-Ermeriß
7. Item Lister Pauls vnd eine dochter bei sich bestat-Ermeriß
8. Item Trumper Peter-Seinisch

9. Item Schmitz Heintz-Seinisch
10. Item Lenhartz Cönn vnd einen Son bei sich bestat-Seinisch
11. Item Neutzell Entgen witwe vnnnd Zwein Son bei sich bestat-Seinisch
12. Item Sanner von Dreifelden-Seinisch
13. Item Kaus Elß witwe, vnnnd eine dochter bei sich bestadt-Wedisch
14. Item Jung Lehn witwe, vnnnd einen son bei sich bestat-Seinisch
15. Item Dulmans Christ-Seinisch
16. Item Schneider Johan-Seinisch
17. Item Bausen Johan-Abenträudiß
18. Item Johann Dauttenberg-Seinisch
19. Item Christ Knab-Seinisch
20. Item Schlauten Frew witwe, vnnnd eine dochter bei sich bestat-Wedisch
21. Item Meyer Donis-Seinisch
22. Item Peter Koll-Wedisch
23. Item Koll Hamman-Seinisch
24. Item Philips Zeitz vnnnd eine dochter bei sich bestat-Seinisch
25. Item Meüder Johentgen-Seinisch
26. Item Eiltgen weilant Box Johans selige nachgelassene witwe-Seinisch
27. Item Meier Philips-Seinisch
28. Item Schlautenn Ermerich-Wedisch
29. Item Fritgens Hanß-Seinisch
30. Item Heintzen Stautgen witwe vnnnd eine dochter bei sich bestat-Seinisch
31. Item Sebastian Schmit-Wedisch
32. Item Eckarts Jacob-Seinisch

33. Item Hombergs Frew witwe vnd ir Son Jacob-Wedisch

34. Item Peter Stepper-Nassauisch

Seltters

35. Item Beckers Claß-Seinisch

36. Item Johan Knauff-Seinisch

37. Item Jung Merg vnnnd Zwo dochter bei sich bestadt-Wedisch

38. Item Selbachs Hammen vnnnd einen Son bei sich bestadt-Seinisch

39. Johann Bempe-Wedisch

40. Item Köm Reichenn-Seinisch

41. Item Stoden Johann-Seinisch

42. Item Girtgen Dhilmans Mebessen (selige) nachgelassene witwe-Seinisch

43. Item Jacob Schneider-Seinisch

44. Item Johann Kettich vnnnd einen Sonn bei sich bestatt-Wedisch

45. Item Christ Stepper ein dochter bei sich bestat-Seinisch

46. Item Christ Hanwert-Wedisch

47. Item Allers Pauls vnd eine dochter bei sich bestat-Wedisch

48. Item Feien Dhill-Seinisch

49. Item Peter Moller-Seinisch

50. Item Mertens Johan vor wedisch gehalten vermög wedischem vnd Isenburgischem Kaude vnd vberzog

51. Item Mertens Henrich sein Bruder in gleicher gestalt vnd Els wer beider schwester

52. Item Allers Hammen-Wedisch

53. Item Trautges Clasgen-Seinisch

54. Item Meister Steffen Becker-Wedisch

55. Item Reiffert Peter-Seinisch
56. Item Fetz Vos-Seinisch
57. Item Dhilen Peter-Wedisch
58. Item Schmitz Gret, vnnd Zwo dochter bei sich bestat-Seinisch
59. Item Velten Schmit, vnnd einen Sonn bei sich bestadt-Seinisch
60. Item Donis Scheffer-Seinisch
61. Item Schmitz Lehn vnd eine dochter bei sich bestadt-Seinisch
62. Item Staubers Christ-Seinisch
63. Item Adam Homberg, vnd eine dochter bei sich bestadt-Seynisch
64. Item Gobels Hammen-Seinisch
65. Item Ferbers Gret witwe vnd einen Son bei sich bestadet-Wedisch
66. Item Allers Gritgen witwe vnd einen Son bei sich bestadt-Wedisch
67. Item Gret Thilmans Henrichs (selige) nachgelassene witwe, vnd einen Son bei sich bestadet-Braunsbergs
68. Item Allers Theiß- Braunsbergs
69. Item Schnochs Gorg- Braunsbergs

Haider Han

70. Item Mebes vffm Heider Hann vnnd Zwo dochter bei sich bestadt-Seinisch

13.25. Einwohnerverzeichnis des Banns Maxsain vom 15.8.1607-2.Teil

Nach dem Original im FWA 68-7-7. Ausgestellt durch den wiedischen Pfarrer von Nordhofen Jacob Schenckelberg.

Verzeichnung der Bannischen Insassen im Kirspell Ruckerödt, Wulffringen, Freilingen, Zurbach vnd Godert, vnd etzlichen Zu Maxsein Ao 1607 den 15. Augusti.

Wulffringen

71. Item Kittels Elß witwe, vnd einen Son bei sich bestadt-Brambachs
72. Item Leuncken Donis-Nassawisch
73. Item Meier Hammentgen vnd einen Son bei sich bestat-Seinisch, der Son Nassawisch
74. Item Leuncken Hammen-Nassawisch
75. Item Dilgenn Hentgen, einen Son vnd eine dochter bei sich bestat-Seinisch
76. Item Strauchs Hammen- Nassawisch
77. Item Schelmans Claß- Nassawisch
78. Item Johann von Weidenhan-Seinisch
79. Item Dilgen Girt witwe vnnnd einen Son bei sich bestadt-Nassawisch
80. Item Winters Wilhelm-Seinisch
81. Item Zwir Hammen-Brambachs
82. Item Winters Arnt vnd einen Sonn bei sich bestadet-Nassawisch
83. Item Schnochs Mertin einen son bei sich bestat- Nassawisch
84. Item Gangell Zu Wulffringen vnd eine dochter bei sich bestadt-Seinisch
85. Item Jung Wilhelm, vnd eine dochter bei sich bestadt-Nassawisch
86. Item Johann Gepperling-Brambachs
87. Item Fritz Michell-Seinisch

88. Jost Gepperling-Brambachs
89. Item Kainn Henn vnd eine dochter bei sich bestadet-Nassawisch
90. Item Heintz Vogell vnd einen Sonn bei sich bestadet-Nassawisch
91. Item Johann Kuhe Hirte-Nassawisch
92. Item Endris Kriger-Nassawisch

Freilingen

93. Item Jacob Gepperling-Brambachs
94. Item Straüchs Adam-Seinisch
95. Item Lentz Scheffer-Seinisch
96. Item Johan Jüngling-Seinisch
97. Item Straüchs Gerlach-Nassawisch
98. Item Christ vonn Steinen-Seinisch
99. Item Gorgen Johan-Wedisch
100. Item Claß Schmit-Nassawisch
101. Item Moller Jacob-Seinisch
102. Item Wilhelm Meier-Seinisch
103. Item Peter Kuhe Hirt-Seinisch
104. Item Stein Hennen Stein, vnd einen Son vnd eine dochter bei sich bestadet-Seinisch
105. Item Hermans Jacob-Nassawisch
106. Item Conradt Saurdeich-Seinisch
107. Item Elisabet Henrichs Helten (selige) nachgelassene witwe vnd eine dochter bei sich bestadet-Seinisch

Zurbach

- 108. Item Seibertz Theis-Seinisch
- 109. Item Goderts Hammen-Seinisch
- 110. Item Goderts Mant-Seinisch
- 111. Item Hauperich Fischer-Seinisch
- 112. Item Hans Henrich Zeitz vnd sein Bruder Conradt-Seinisch
- 113. Item Thill vonn Beielstein-Seinisch

Maxsein

- 114. Item Bausen Merten-Wedisch
- 115. Item Barb Petermans nachgelassene witwe vnnnd Merg Ihre Schnurche-Wedisch
- 116. Item Pfeiffer Henrich-Seinisch
- 117. Item Christ Scheffer-Seinisch
- 118. Item Nilges Peter-Nassawisch
- 119. Item Christ Treintgen witwe-Seinisch
- 120. Item Plongen Rorich-Seinisch
- 121. Item Endriß Hilffman-Nassawisch vnd der Eidam-Seynisch
- 122. Item Jacob Böden Bender-Nassawisch
- 123. Item Johan Schneider-Wedisch
- 124. Item Schmitges Kön-Seinisch
- 125. Item Michels Jacob-Seinisch
- 126. Item Simons Stein witwe-Wedisch
- 127. Item Henrich Moller-Wedisch

Goderodt

128. Item Kom Christ-Seinisch
129. Item Caspar Karnap-Seinisch
130. Item Michel von Dreifelden-Seinisch
131. Item Mant Scheffer Zu Godert-Wedisch
132. Item Hammen Lonnemecher-Wedisch
133. Item Burch Gila witwe-Wedisch
134. Item Peter Horter Zwen Son bei sich bestadt-Seinisch
135. Item Schnochs Johentgen-Seinisch
136. Item Thomas Selbach Hofman vff dem Hoff Zun Ehrlenn-Seinisch
137. Item Wilhelm Zu Nider Kaulbach vnd einen Son bei sich bestadt-Ermerisch oder
dero Junckeren Zu Dreifelden
- Jacobus Schenckelbergius Kirchen Dhiener Zu Northoben manu propria.

13.26. Notariatsinstrument zum Abriss der Münzedikte vom 3.7.1609

Nach der Abschrift im FWA 48-2-2. Notariatsinstrument von Stefan von Wehe, kaiserlichem Notar und Stadtschreiber zu Andernach.

Inn Gottes Nahmen Amen, Kundt vndt zue wißenseie hiemitt Jedermenniglichen, deme dis offenes Instrumentum Zue sehen, Zuleßen oder Zue hören leßen furbracht wurd, daß Inn den Jahren vnsers Herrn Erlösers vnd Sheligmachers geburt, Jesu Christi, Sechs Zehenhundert, vnd Neun, Inn der Siebenten Römer Zinß Zahl, Indictio Zue latein genant, bey Herrschung vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigsten vnuberwindtlichsten Fursten vnd Herrn, Herrn Rudolffi des Andern dieses nahmens, Erwölten Römischen Kaysers Zue allen Zeiten mehrern des Reichs Inn Germanien, Zue Hungarn, Behem, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, König, Ertzhertzog Zue

Oesterreich, Hertzog Zue Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain vnd Wurttenberg, Grave Zue Tyrol, vnsers allergnedigsten Herrns, Seiner Kayserlichen Mayestet Reich, des Römischen im vier vnd dreißigsten, des Hungarischen im sieben vnd dreißigsten, vndt des Boheimischen auch Im vier vnd dreißigsten Jahren, am Montag den 3. July alten Calenders, hatt der Edell vndt vest Johann Reinhardt vonn Metternich, Zue Hedeßdorff, Grävelicher Amptmann Zue Wiedt, vnd Ysenburgk, aus Krafft habender Commission, vonn dem Hoch: vndt wolgebornen Herren, Herrn Georgen, Graven Zue Naßaw Catzenelnbogen, Vianden vnd Dietz, Herrn Zue Beyelstein Greflich wiedischem vormundt, gnediglich ertheilt vnd Zuegeschickt, mich Zue ende benenten offnen Notarium tragenden Ampts halber, Inn gegenwertigkeit, deren darzu erforderter Zeugen, Im Bann Maxsein, vnd erstlich Zue Wölffringen, vmb neun vhren vngefehr vormittag, requirirt vnd ersucht, vber einen vorhabenden Actum protestationis vnd abriß gegen Ahnschlagung Greflich Saynischen Edicti, Inhalt wiedischen Herrn Vormundts befelchs, offene attestationis vnd Instrumenta Zuverfertigen vnd mit Zutheilen, vnd lautet derselb bevelch, von wortt Zue wortten wie folgt:

Georg Graven Zue Naßaw Catzenelnbogen, Vianden vnd Dietz, Herrn Zue Beyelstein, Vnsern gunstig grues Zuvor, Ehrnvester lieber getrewer, Wir wißen euch nit Zuverhalten, das vns vnser Vormundts Schultheiß Peter von Merckelbach, Zuverstehen gegeben, wie das der wolgeborn vnser freundlicher lieber Vetter, auch Schwager, Brueder vnd Gevatter, Wilhelm Grave Zue Sayn vndt Wittgenstein Inn dem Bann Maxsein nit allein ein Muntz Etict angeschlagen, sondern auch den Bännischen ohngezweifelten Wiedischen Vnderthanen, vnsern bevelch vnd gebotten keinen gehorsamb Zueleisten, anbevolhen, Ja auch einen Zoll newerlich an Zustellen, vndt also vnsern Pupillen, In dero Hochheitt hierdurch merklich vnd erfangen hette, Dieweill wir dann Vormundtlich Pflicht halber solch newerlich beginnen Stillschweigendtt nit Zue sehen können, So ist hiermit vnser gnediger bevelch, euch ernst dahin Zuerheben, ermeldes Edict ab Zureißen, auch all solchen vermeintlich angelegten verbott Zu contradicieren, sie dargegen Zue wolerbrachtem gehorsam mit Ernst vnd bey vermeidung ohngnediger Straff Zuvermahnen, vnd öffentlich an Zu Zeigen, das sich menniglich daselbsten Zuer Innern wuste, das Ire Liebden Zu Sayn vnd dero Vorfahren, all solcher vermeintlicher eingriff, im geringsten nit befugt, vnd des wegen wir solches

patent daselbst nit hetten gedulden, noch Zue solchem beschehenem vermeintem verbott, vnd andern eingriffen schweigen können, mit angehenckter protestation, do gleich hier negsten eins oder mehr patent, von Seiner Liebden daselbsten widerangeschlagen, oder Inn andern weget was vermeintlich befolhen werdenn möchte, das Inn vnserm als Vormundts nahmen, Ir vff habenden bevelch, demselbigen allein hiermit, Itzs alsdann, vnd dann als Jetzt, in optima forma contradicirt vnd widersprochen, auch vns, vndt vnseren Pupillen, des wegen alle Zeihtliche notturfft reservirt vnd vorbehalten, vndt demnach Notarium ersucht, vnd gebett haben woltt, vber solchen abriß auch Protestation vnd Contradiction, eins oder mehr Instrumenta Zum gezeugnuß vff Zurichten, hiermit Jeder Zeit, so wol gegen Jetzig vermeinten geschehenen eingriff vnd darvff erfolgten Abriß, als auch gegen fernere deßen besorgte Continuierung vnser Contradiction vnd Reservation, hirmitt Zubescheinen haben, hieran verichtet Ir vnsern Zuverleßigen willen, vndt seindt euch mit gnaden wolgewogenn, Datum Dillenberg am 29. Junii Anno 1609 Georg Grave Zu Naßaw also vberschrieben, Dem Ehrnvest vnserm Vormundts Amptman Zue Wiedt, vnd lieben getrewen Hanß Reinhartt von Metternich. Praesentiert Hedeßdorff den 30. Junii Anno 1609.

Nach dem nun die Vormundische Graveliche Commissio, mir Notario vberlieffert, hab dieselb Notariat Ampts halber bey seins der Zeugen, den Nachbawren Zue Wolffringen, Erst, darnach Zu Freylingen, Zum dritten Zue Maxsein, folgents Zue Selters, soviel deren ahnwesendt Zu Hauß, Inn den dorffern gewesen, mit allem Fleiß vorgeleßen, vnd hatt der Herr Amptmann darvff Ihn aln Zugehorsamen bevolhen, vnd vfferlagt allenthalben den Vnderthanen, doch Sayn allein Zuethuen, was vonn alters breuchlich, vnd anders nit, darvff die vffgeschlagene Saynische besigelte Edicten an vorbenanten örtern, vonn den Capellen vnd respective wurts heusern, einmal vor all abgerißen, vnd alle vnd Jede protestationes, Inn vielgenant Vormundisch bevelchen Innverleibt, offtmalig repetiert vnd erholet, das auch keine weitem kunfftige ahnschläg, der Grave: vnd Herrschaft Wiedt, vor praejudicierlich vnd nachtheilig gehalten werden solte, De quo per expressum protestatum est, sonderlich aber auch Conradt Sauerteig Zu Freylingen, wurten, demandiert vnd angezeigt, das newlich von wegen Sayn angelegten

Zolß sich nit Zu vndernehmen, Sonder Zumeßigen oder man wurde gegen Ihnen mit geburlicher straff verfahren.

Anfangen obgemelt Saynische Graveliche Edicten vnd Patenten also ahn, Wir Wilhelm Grave Zue Sayn vnd Wittgenstein, Herr Zue Homburg, vnd endet außerbhalb vndergesetzter Calvation oder Wurdigung, der Muntz sorten, Zue Vhrkundt haben wir vnser Secret Siegell Zu ende diese patens vortruckten laßen, So geschehen am 16. Junii Anno 1609.

Folgen nun der Vnderthanen Namen vnd Zunahmen, So Zu den dorffern, da abgesetzte protestationes vnd abriß geschehen, an vnd beygewesen, davon etliche gesagt, sie möchten es leiden, das es bliebe wie von alters, Erstlich Zu Wolffringen, Arnoldt, Seusers Sohn, Jacob Mertin, Hamman Strauch, Greiß Wilhelms Stieff sohn, Gerhard Schneider, Johann Hirter Jammans Eidumb, Theiß Hammans Sohn von Surbach, Gapperts Johann, Gappert Jost vnd Johann Schelmes, Zu Freilingen Conradt Saurteich, Peter Becker, Joannes Reinerus Joes von Wolffringen, Georg Johann, Hermann Peters Christ, Joes Meurer, Hermanns Jacob, Symons Johann, Strauchs Hamman, Schultheiß Gangloff von Wolffringen, Zue Maxsein ahnwesende Nachbarn, Gerhardt Neutzel, Jacobs Sohn, Irmrich Schraut, Bast Schmidt von Desen, Fritzen Thielen Hammens Sohn, Theiß Jacob, Philips Hombrich, Schlautes Hamman, Stappert Wilhelm, Heinrich Muller, Crein von Goderodt Schmidts Peter vnd Philips Zeitz, Seynischer Schultheiß, Letzlich Zue Selters, Claß Horn, Alers Paulus vnder Schultheiß, Feipas Thiel, Christ Bonwart, Johann Fuchs, Herman Thönis, Christen Sohn Johann Muller, Wilpeln Sewhirt, Heinrich Aller, Johann Muller von Stentebach, Philips Schmidt, Walperts Christ, Schneider Hamman, Wirtges Theiß, Mertens Peter, Schmidts Thiel, Tilmans Irmrich, welche sampt vnd sonders fleißig ermahnett, diesen Actum als anwesende Nachbarn ad perpetuam rei memoriam Zubehalten, sich auch des vorgelesenen bevelchs, gemes vnd gehorsam Zuerzeigen, vnd vor vngnad vnd straff Zuhueten, vnd hatt letztlich obgemelt Gravelich Wiedisch Amptmann mich vilgenant Notarium Zu beweisen nach berurten Zweyen besondern Zeugen Crafft obberurter Commission nochmalig requirirt vnd gebetten diese ding in notam Zunehmen, vnd eins oder mehr Instrumentum sive Instrumenta Improbanti forma, darvber Zuverfertigen, vnd mitt Zutheilen.

Geschehen vnd verhandelett In Jahren, Indiction, Kayserthumb, Monat, Tag, Stund, Orten vnd enden, wie allenthalben obstehet, In beysein vnd gegenwertigkeit der Erborn Michael Andreß aus der Kaldenbach, vnd Hoff Andreßen Eisenbergischen leibeigenen, als Zeugen hier Zue sonderlich erfordert vnd gebetten, Wann dann Ich Stephan von Wehe von Kayserlicher Mayestet Macht vnd gewalt ein offener Notarius vnd Verwandter Statt: vnd Gerichtschreiber Zu Andernach, bey obgesetzter furlesung, ersuchung, Abriß vnd Actui protestationis, neben andern vorgelauffenen dingen, Inmaßen die ob verzeichnet stehen vnd wegen deßelben abriß verhandlett worden, sampt den Zeugen selbst Zugegen gewesen bin, Auch alles vnd Jedes also gehöret, gesehen, vnd soviel mir geburt, verrichten helffen, als hab.....

Hier bricht die Abschrift ab.

13.27. Der Vertrag von Herborn zwischen Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und Graf Johann Wilhelm zu Wied vom 4.11.1615

Nach der Abschrift im HSTAW 340 Urk. 13923a. Das wiedische Original ist im FWA V-6-9. Ausfertigung mit sieben anhängenden Siegeln der Aussteller und Zeugen.

Zu wissen als zwuschen den Wollgebornen Graven, vnd Herren, Herrn Wilhelm Graven Zu Seyn vnd Wittgenstein, Herrn Zu Homburgk an einem, So dann dem auch wollgebornen Graven vnd Herrn Herren Johan Wilhelmen Graven Zu Wied, Herr Zu Runckel, vnd Isenburgk am andern theil, sich nunmehr eine geraume Zeitt hero, ettwas streitts vnd mißverstants, wegen des Bans Maxseins erhalten, In dem daß Ihre Gnaden Zu Seyn, weniger nicht, als dero geliebte vorfahren Sehlige, sich aller Hoch: vnd Obrigkeit, in ermelltem Bann alleinigh angenommen Ihre Gnaden aber Zu Wiedt, ein solches nicht nachgeben können noch wollen, sondern dargegen ein gewendet, wie daß deroselben, vnd Ihren vorfahren Christseligen andenckens die Hohe Obrigkeit Jeder Zeitt einzig vnd allein darin Zugestanden, vnd noch Zustehe. Daß dem nach vf vnderhandlungh der wollgebornen Graffen vnd Herrn, Herrn Georgen Graffen Zu

Nassaw Catzen Elnbogen, vianden vnd dietz, Herrn Zu Beilstein, So dann Herre Christoffen, Grafen Zu Leyningen, Herrn Zu Westerburgk vnd Schawenburgk, wie auch des Edlen vnd vesten Friederich Wilhelms von der Lipp, genandt Huen, beede Ihre Greflichen Gnaden Zu Sayn vnd Wiedtt, obermeldes Ihres numehr von vndencklichen Jahren hero gewehrten streits halben verglichen vnd vereinbahret worden, wie folggt:

Als nemlich vnd Zum Ersten, ist mit beiderseitts gutten wissen vnd willen, abgeredt vnd verglichen daß Ihre Gnaden zu Sayn vnd Wittgenstein, den Ober Bann biß an die gemarckungh des dorffs Sellters mitt allen darin gelegenen dorffern, Hoffen gewälden vnd Fischereyen, wie auch mit allen darin gesessenen leuthen, vor sich allein haben behallten, einnehmen, geprauchten, vnd alle hohe, mittel vnd niedere Obrigkeit vnd gerichtbarkeitt, ohne eintragh Ihre Gnaden Zu Wied, einzig vnd allein exerciren vnd vben, vnd dargegen Ihre Gnaden Zu Wiedt, alles von den gemarcken des dorffs Selters vnd Goderott an, biß vnden auß, sampt allen darin gelegenen dörffern, höffen, wälden, vnd Fischereyen, vnd waß sonsten der zu gehörigh, wie auch mitt allen darin gesessenen leuthen ebennessigk allein haben, behalten einnehmen, geprauchten vnd alle hohe, mittel vnd niedere Obrigkeit vnd gerichtbarkeitt, auch allein ohne eintragh Ihrer Gnaden Zu Sayn, darin exerciren vnd vben, vnd hiermitt Ihres, biß anhero gewehrten langwurrigen streits der Obrigkeit halben allerdings verglichen sein vnd pleiben, vnd einer an dem andern deswegen nicht weiters suchen noch fordern soll oder woll, sondern sollen die leuth, welche biß anhero wiedisch leibeigenen, vnd im ober Bänn, oder dessen bezirck seßhafft gewesen, Inskunfftigh Saynisch vnd dar gegen die Jenige, welche biß anhero Saynisch leibeigene, vnd in den dorffern Selders, Goderott, vnd Zu Heiderhain gesessen gewesen, ins kunfftigh wiedisch sein vnd pleiben, vnd ein Jedes theil die Renthen, so es wegen der Leibeigenschafft von Ihnen Jarlichs gehapt, nunmehr fallen lassen vnd dargegen die Renthen, so die in seinem district gesessene, vnd Ihme nunmehr angewiesene leuth vor hin Ihren vorigen leib herrn gegeben, ohne einigen Intrag des andern erhoben, vnd das falls kein theil vf des andern leuthen, es seye an faß nachts hunern, futter habern, Jeger brodts, vnd andern dergleichen in kunfftigh ettwas ferners Zu suchen, oder zu fordern, berechtigt sein, sondern soll ein Jeder theil mitt dem Jenigen, was in seinem district gefallen magh, sich begnugen, vnd es darbey verpleiben lassen, vndt sollen auch die Cammergerichtliche proceß, welche ratione des Bans,

Zwischen Ihrer Gnaden Zu Sayn, vnd Zu Wiedtt, biß anhero recht hengigk gewesen hie mitt Cassiert, auch todtt vnd ab sein. Waß aber die Renthen vnd privat gutter, so ein jeder theil in des andern obbemelten verglichenen District biß anhero herpracht hett, belangen thutt. So hatt sich ein Jedes theill dieselbe austrücklich vor behallten, In massen dan Ihre Gnaden Zu Sayn, Zu solchem ende, in specie die Mühl Zu Selters, sampt allen dar Zu gehörigen guttern, wie auch den weiher, als frey, ohn schatz, vnd ohn dienstbar, sampt herbrachte Mahlgesten, die Ihre Gnaden Zu Wiedt, mitt keinem gebott ab Zu halten, auch Ihre Gnaden Zu Sayn nicht Zu Zwingen haben sollen noch wollen, In gleichem das Saynisch antheil Zehendens Zu Selters darbey namhafft gemacht. Ihre Gnaden Zu Wiedt aber die Zehenden So Sie in allen dorffschafften des gantzen Bans, ausserhalb nechst gedachten Seinischen antheil Zehendens Zue Selters, hergepracht haben, gleicher gestalt in specie benahmet, vnd dieselbe fur sich Zu behalten sich austrucklich erlehret haben, vnd ob woll Ihre Gnaden Zu Wiedt, Freundlich begehret, das deroselben die Muhl Zu Selters, sampt alenn Ihren Zugehörigen guttern, wie auch die Saynische leibs angehörige ausserhalb des Bans In wiedischer Hoheit gesessen, gegen pilliche erstattung möchte vberlassen werden, Jedoch aber, vnd weil es Ihrer Gnaden Zu Sayn, noch Zur Zeitt ettwas bedencklich gewesen, so ist Zu beeder Ihrer Gnaden freien willen gestellt worden, sich deß wegen hier negst mitt ein ander Zuvergleichen vnd Zu versuchen, Ob vnd wie Sie sich hier negst deß wegen eines außtausches oder auß wechsels halben, mitt ein ander mögen vergleichen können, vnd die weill hiebeneben Ihre Gnaden Zu Wiedt, auch die Kirchen Renthen, so Zu den Kirchen Ruckerod, oder Northoben in specie gehören, sich reservirt vnd furbehalten, so ist es hie bey auch gelassen, vnd eben dan Ihren Greflichen Gnaden Freygestellt worden, sich wegen eines auß wechsels solcher Renthen hiernegst selbst nach Billigkeitt Zu vergleichen, doch daß die Capellen Renthen, bey einem Jeden orth vnverruckt verpleiben vnd gelassen werden, vnd damitt ins kunfftigh der grentzen halben vmb so viel do weniger streitts sich erregen möchte, ist verglichen, daß zwischen beeden Districten, ersten tags gewiße grentz stein gesetzt, die vnderthanen auch einem Jeden theill Zur Huldigungh an gewiesen, vnd Zu forderst deren pflichten, damitt dem einen oder andern biß anhero verwantt gewesen, gewöhnlichen erlassen werden sollen, darbey beiderseitts außtrucklich vorbehalten, daß einem Jeden theill diese ietz

lauffenden gantzen Jahrs vff nechst kunfftigen Martini vnd Nawen Jahrs tagk inclusive, erschienene Renthen vnd gefell ein Zu nehmen, verpleiben vnd gefolgt werden sollen, vnd ist hiebey vmb verhüttungh fernern newen streitts Zu gleich abgeredt worden, daß Zwischen beiden obbenenten districten vnd darin gesessenen leuthen, ein freyer vber Zugk sein, vnd do der ein oder andere vnderthan, in diesen oder Jenen theils District zeihen werde, daß keinem Herrn die Nachfolge darauf soll verstattet noch Zu gelassen werden.

Als dann letztlich auch bey dieser handlungh vorgeloffen, wie daß der Herr Chur Furst Zu Trier ettwas gerechtikeitt in Selters Zu suchen sich an massen Thutt, Ist verglichen, Im fall Ihre Chur Furstliche Gnaden deß wegen ettwas ferner Zu suchen, sich vnderfangen wurde, daß beide Ihre Gnaden Zu Sayn, vnd Zu Weidt, sich dießfals, vor einen mann, wie man sagt Darstellen vnd sich dargegen vf beider Ihrer Gnaden vncosten mitt Recht verthedigen sollen vnd wollen. Gestaltt Sie dan dieß vnd alles anders, so vor vnd nach stehet, steiff vnd vnstiglich Zu halten ein ander versprochen vnd Zugesagtt vnd darbeneben Ihre Gnaden Zu Sayn, sich gutt willig verpflichtet haben, da vber alle habende gutte Zu versicht Ihre Chur Furstliche Gnaden Zu Trier, ettwas in recht erhalten wurde, daß Sie dermitt wegen, waß in recht Evincirtt werden wurde, Ihrer Gnaden Zu Wied, geburliche gewerschafft Zu leisten, vnd gleichmessige erstattungh Zu thun sich vnbeschwertt erweisen wolttten, In massen dann auch hin wieder vmb beede Ihre Gnaden Zu Sayn, vnd Zu Wied, sich verpflichtet haben vber diese vergleichungen bey Chur Furstlicher Pfaltz vmb Ratification, da nöttigh, vf gemeine vncosten, an Zu halten, vnd dieselbe auß Zu pringen.

Diese wie obbemeltt haben beede Ihre Gnaden Zu Sayn, vnd Zu Wiedt, fur sich Ihr Erben vnd nach kommen fest, vnd vn verbruchlich Zu haltten, bey Ihren Graffelichen ehren, vnd wahren wortten, einander Zu gesagt vnd versprochen.

Zu vrkundt aller ober Zehlter dingen, haben beide partheien, vnd dero beiderseits an wesende Herrn gebrudere, mitt vnd beneben ob wollgemelten herrn Gräfflichen vnd adelichen vnderhendlern, diesen abschiedt mitt eigenen handen vnderschieden, vnd Zu endt angehengten Secret Siegeln vnd respective pittschafften, befestigen lassen,

So geschehen Zu Herborn den viertten Monats tagh Novembris, Im Jar nach Christi vnsers Herrn vnd selig makers geburt, Sechs zehen hundert vnd funff zehen

Also vnderscrieben

Wilhelm Grave Zu Sayn

Georg Graff Zu Nassaw

Johann Wilhelm Grave Zu Wiedtt

Christoff Grave Zu Leyningen

Hermann Graf Zu Wiedt

Friederich Wilhelm von der Lipp genant Huen

**13.28. Notariatsinstrument vom 14.11.1615 über die Entlassung der beiderseitigen
Leibeigenen aus dem Untertanenverband**

Nach der Abschrift im FWA VI-4-13. Notariatsinstrument des kaiserlichen Notars Christian Optichthys aus Hachenburg. Ausgestellt in Selters nahe der saynischen Mühle.

In dem Nahmen der Heiligen Vnzertheilten Dreyfaldigkeit Amen, kundt vnd zu wissen sey hiemit Jederm menniglichen, durch dieß gegenwertig offen Instrument: das zur Jar, alß man zallte, nach der Genaden reichen, vnd Seligmachenden geburt, vnsers lieben Herren Jesu Christi Ein tausendt Sex hundert vnd funffzehen in der Neunten Romer Zinß Zal, zu latein Indictio genant, bey Herrschung vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten vnd vnvberwindlichsten Fürsten vnd Heren, Hern Matthias Erwöhlten Romischen Keysers Zu Allen Zeitten Mehrern des Reichs zu Germanien, zu Hungarn, böheimb, dalmatien, Croatien, Sclavonien Konigß, Ertzhertzogen zu Osternreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyr, Kernten, Crain vnd Würtemberg, fürsten zu Schwaben Graven zu Habspurg, vnd Tyroll. Vnsers allergenedigsten herrn, Ihrer Mayestet Reiche, des Romischen Im dritten, des Hungarischen, im Siebenten vnd des Boheimischen im Vierten Jahren, vff Dinstag den virzehnten Monats Tags Novembris stylo Veteri zwischen zwölf vnd einer Vhren, nachmittags zu Selters vorm Dorff allernechst bey der Saynischen Mühle in der Stockwiesen genant, für mir vnden benennten, offenbahren Kayserlichen Notarien, vnd darzu erforderten glaubwürdigen gezeugen Persöhnlich erschienen seint, des Hochwolgebornen Graven vnd Herrn, Herrn Wilhelms Graven zu Sayn vnd

Witgenstein, Herrn zu Homburg, meines gnedigen Herrn Räte vnd Beambte der Edelvest Hanß Adam von Coln, Sodan die Edelvest, Wolgelart vnd hochachtparn Weygandt Rorbach, vnd Anastasius Kornzweyg Ihrer Gnaden Amptman vnd respective beyde Secretarien, alß Graveliche Sainische Gevollmechtige vnd Gewalthabern an Einer seiten: wie Ingleichen der auch Hochwolgeborne Graff vnd Herr, Herr Johan Wilhelm Graff zu Wiedt Herr zu Runckel Herr zu Isenburg, mein auch gnediger Herr, sampt Irer gn. Räten, vnd bey sich habenden dienern: Am Andern Theill: vnd nachdem, Sowol die Sainische Leibegene Vnderthanen zu Godert, Heyderhan vnd Selters: Alß auch die Wiedische Leibßangehörige Vndersaßen zu Maxsein, Freylingen, Wolffringen, Ober: vnd Niederkaulbach, So zu dem Endt beyderseit daselbst hin verbott gewesen, an obgemeltem Ort:, in der Stockwiesen für beyden Theilß Herrschafft vnd respective abgeordneten sampt vnd sonders, gehorsamblich erschienen, Hett der Eine Saynisch Secretarius Herr Weygandt Rorbach, mit nach folgenden Wortten öffentlich zu reden angefangen, wiewoll nun Viele Jahr hero zwischen Sayn vnd Wiedt, Sich wegen des Bans Maxsein vnd deßen Hochheit vnd anklebenden gerechtigkeiten vnd pertinentien großer streitt, Irrungen vnd mißell erhalten: So were doch derselbe nun mehr durch Vnderhandlung beyder streitig gewesener Herrschafften, nechster Verwandten, vnd darzu erkorner, vnd von beiden Teilen approbirter Herrn Vnderhändler vndt Schiedts freunde, doch vf vorgangen mechtigs vbergeben Jungst zu Herborn gutlich hingelegt vnd vertragen, vnd also dieser tag vnd Malstat, zu dem Endt angesetzt vnd bestimpt, daß ein Theil dem andern, Crafft angedeuten Vertrags, die Zuvertragene Dörffer, Höff. Lantschafft vnd vnderthanen Erblich Tendiren, vnd hinc inde zur Huldigung anweisen solt, vnd wolt: vnd vberreichte mir dem Notarien zu geburender volg vnd volnziehung Ihrer an Seinischer seiten Inen Vffgedragener Commission vnd Verrichtung Einen von Ihrer Gnaden Graff Wilhelmen zu Sein, Inen deswegen zugestellten offnen versiegelten Gewalt begerten denselben öffentlich zuverlesen, vnd sich deme allerdings gemeß zu verhalten, vnd laut Sotaner gewalt von wortt zu wortten wie volgt:

Wir Wilhelm Graff zu Sain vnd Witgenstein, Herr zu Homburg, Vrkunden vnd bekennen in vnd mit diesem offenen Gewalt: demnach sich zwischen dem wolgebornen vnserm freuntlichen lieben Vettern vnd Gevattern Graff Johan Wilhelm zu Wiedt, an Einem vnd vns andern Teils: Nun lange Jhar hero, Allerhant Irrungen vnd streit erhalten

den Bann Maxsein betreffend, selbiger streitt vnd Mißfall aber nunmehr vff beyderseitz Eingewilligten Compromiß durch Vnderhandlung vnserer beyderteilß darzu erbettener vnd respective approbirter freuntlicher lieber herrn gebrüder, Schwäger, Vetter vnd Gevattern vnd Schiedt freunt nechst verschiener Tagen zu Herborn in der Graveschafft Naßau-Catzenelnbogen Eins vor alles rafundamento Angesetzt vnd bestimbtt, wie aber anderer hingelegt vnd verglichen vnd vertragen ist, vnd also es nunmehr, an dem allein beruhen tut, das ein Teill den Andern nach laut vfgerichten Herbornischen Vertrags, wurcklich lieffern, vnd derselbe mit allen vnd Jeden darin begriffenen puncten vnd Clausuln Vollnzogen werde, wan dan morgen Dinstag der vierzehende Itzo scheinenden Monats Novembris zu Selters zu dem Ende pro termino angesetzt vnd bestimbtt, wir aber anderer Inmittelst furgefallener Ehhafften halb, solchen actu persohnlich nit beywohnen können, Alß haben wir dem Edlen Ervest vnd wolgelerten vnserm Amptman Hans Herman von Coln vnd respective beyden Secretarien Weygandt Rorbachen vnd Annastasio Kornzweigen vollkomenen macht vnd gewalt gegeben, geben Inen denselben auch hiemit vnd in Crafft diß briefs, Also vnd dergestalt, das sie sampt vnd sonders, Sich morgen Dinstags, zu fruher Tags zeit, nacher Selters erheben, daselbst obwolgedachts vnserß freuntlichen lieben vettern vnd Gevattern Graff Johan Wilhelms zu Wiedt gelücklicher ankunfft erwartten vnd mit beyziehung eines Notarien vnd gezeugen vnsern biß anhero gewesenenen Sainische leibßangehörige Vnderthanen zu Selters, Goddert vnd Heyderhahn, der eydt vnd pflichten darmit sie vns zugethan vnd verwandt, zufferst erlaßen, vnd ledig zehlen, vnd Seiner Liebden zu Wiedt, Sie volgendts von vnserwegen zu geburender Hantastung, Aydtspflichtt vnd Huldigung anweißen, Auch vff der gegenseitten von den wiedischen Leibsangehörigen Vndersaßen, zu Maxsein, freilingen, Wolffringen, Ober vnd Niederkaulbach, in vnserm Namen desgleichen gewerttig sein Ingleichen auch die Terminey vnd Grentzen zwischen beyden anstoßenden Gemeinden Maxsein Selters vnd Goddert durch die Eltesten derselben abgehen, zeigen vnd weisen, vnd wo jeder Teill, vermog Vorangedachten Vetrags kehren vnd wenden solle, auch die Mahl vnd Anwende derselben vnd künfftigen Nachrichtung teilen durch eien Notarien vleißig verzeichnen, vnd Einß oder mehr Instrumenta daruber vffrichten, vnd sunst alles anders, so bey diesem Actu vorlauffen wurde vmbstendig verinstrumentiren, daneben all

dasjenige Tun vnd laßen sollen, was der Tenor obgerurten Vertrags, mit sich bringet, vnd volnstreckung deßelben die Notturfft erfordern wurde, Alles trewlich vnd ohn arglist, zu Vrkont haben wir diesen gewalt mit eigen handen vnderschrieben, vnd vnser gewonlich Cantzley Secret vnden vffs Spatium dis vortruckten laßen, der geben ist zu Hachenburg den 13. Monats Tag Novembris Anno 1615, also vnderschrieben, Wilhelm Grave zu Sayn manu propria.

Nach Verleßung fur inserierten Gewalts, ist hinc inde zu würcklicher Tradition vnd Erbhuldigung geschritten worden, vnd haben die ledig gezelte Sainische Leibeigenen zu Selters, Goddert vnd Heyderhahn zuforderst Ihrer Gnaden Hans Wilhelm zu Wiedt vnd hiergegen die zu Maxsein, Freilingen, Wolffringen, Ober vnd Niederkaulbach, geseßene wiedische leibsangehörige vnderthanen den herrn Sainischen abgeordneten vnd Gewalthabern mit vffgerichtten fingern leiblich geschworen darneben ein jeder an seinem ortt handtrew geleistet, vnd also die Huldigung, Ledig Zehlung vnd respective zuweisung der Vnderthanen vnd Tradition würcklich volnzogen vnd verendet, demnechst seint vff beyder Teill belieben vnd beschehene außmahnung, die aneinanderstoßende Grentzmahl vnd Trennungen zwischen den dreyen anstoßenden Dorfschaften vnd Gemeinden, Maxsayn, Selters vnd Goderott, durch die Eltesten, aus aller dreyer Gemeinden mittel, Nemblich Philipß Zeitzen vnd Kholl Hamman zu Maxsayn, Allers Peuln vnd Allers Hamman zu Selters, So dan Peter Hürtern zu Goderott alle fünf Gerichts Scheffen, vnd 60-70 vnd 80 Jhärige, Vnbescholtene Ehrliche Biedermänner, vermittelt Aydts, Sowoll in beiderseitig Herschafft vnd abgeordneten, Als auch in gegenwart vnd beysein, obgedachter dreyer mit intereßierter Gemeinden Inwohner, ohn Eintzige In vnd gegenredt mit dem fus vnd finger abgangen vnd gewiesen vnd also Scheit vnd maln wo jeder Teill, mit seiner von alters herbrachter gerechtigkeit hinfüro wenden vnd kehren sollen bescheidentlich gezeigt worden.

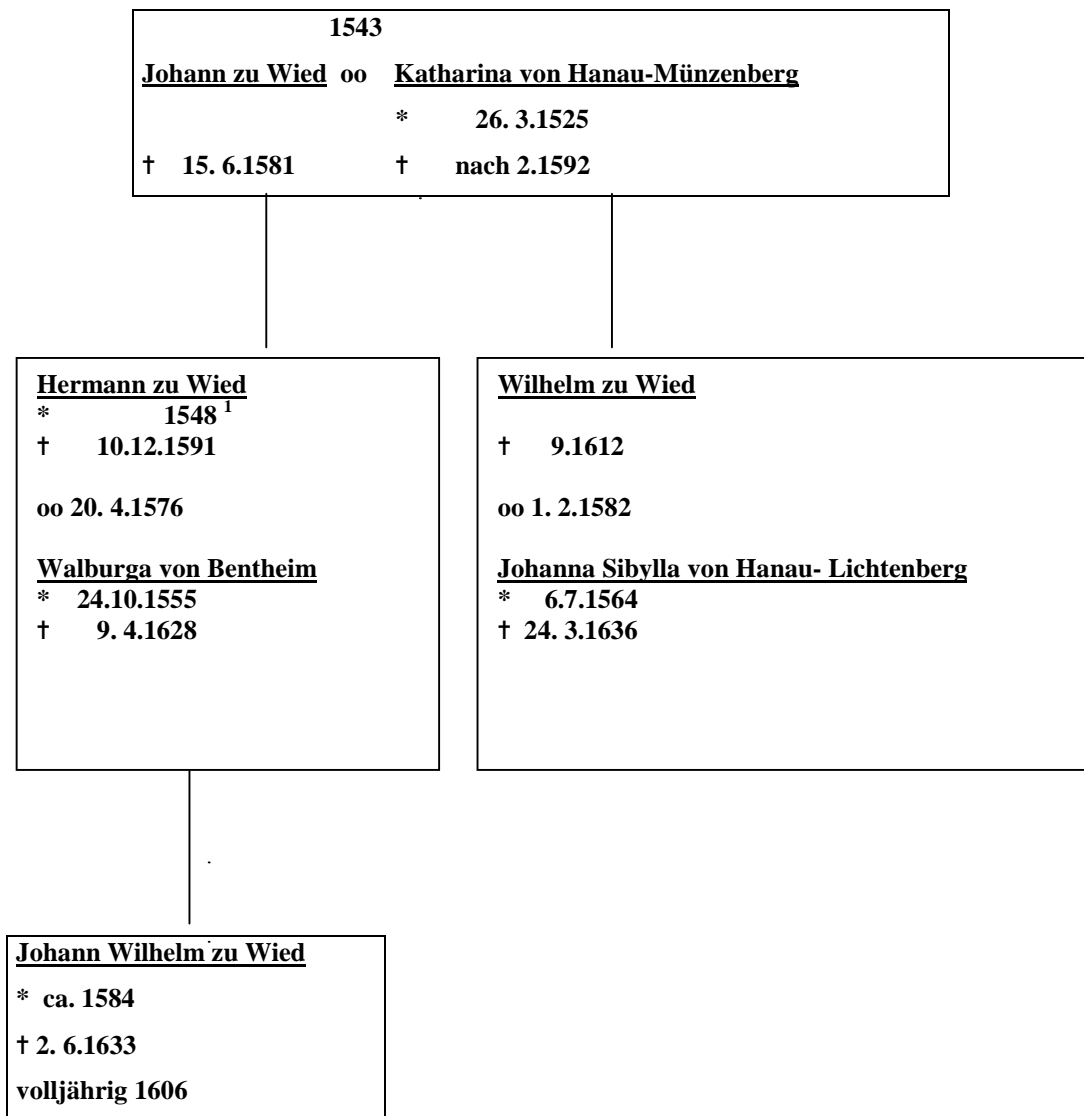
Haben demnach Itzo angeregte Mal vnd Grentz abgenger vnd zeiger, den Außgang angefangen, zwischen Selters vnd Goderott vnd vom Diebs steg genant, vff Philipß Zeitzen Wiesen Ecken, davon dannen herunder gangen, Langst die Mittel Hege, bis an flos, forters das floß oder bechlein herunder bis auf den Sainischen Weyer vnd vom Weyer hinüber, vber die Bach die Sain genant, biß vff den Giebelß Berg an die Noren daselbst ein Mal oder marckstein gestanden, volgents seint sie von der Noren angangen

bis obent die ziegenpuschs wiese daselbsten auch ein stein gestanden davon dannen biß an den Selterser weg der von Maxsain herunder streicht an das flößgen die Engels Bach genant, vnd forters die Engels brucht welche durch den Walt der Scheit ist, vff der rechten seiten den walt hinaus bis oben an die Dodemstruth, do der Selterschen Eichen wenden davon dannen haben sie vnden an der Eichen hin zum See graben zu, bis an die daselbst herunder kommende Rein straß gegangen vnd gezeiget vnd also darmit dieser ausgang vnd Scheit weisung auch geendet.

Diesem allem nach hat ob Erngemelter Sainischer Secretarius Weigandt Rorbach, wie auch nachmals an wiedischer seitten auch den Notarium abermals solemniter requirirt vnd begert alles was bey diesem Actu vnd hinc inde beschehener Tradition vnd ausgang, der Grentz vnd Marckmal vorgangen, vleißig in notam zu nehmen vnd nottwendige Instrumenta darüber vffzurichten, welches Ich tragenden Amptts wegen nit abschlagen können. Geschehen seindt vorgeschriebene Dinge Im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tag, stundt Enden vnd ortten, wie obengemelt, in beysein vnd gegenwart der Ersamen Humrichen Nollen vnd Hamen Reuzen zu Weydenhan als hierzu sonderlich erbettener glaubwürdiger gezeugen.

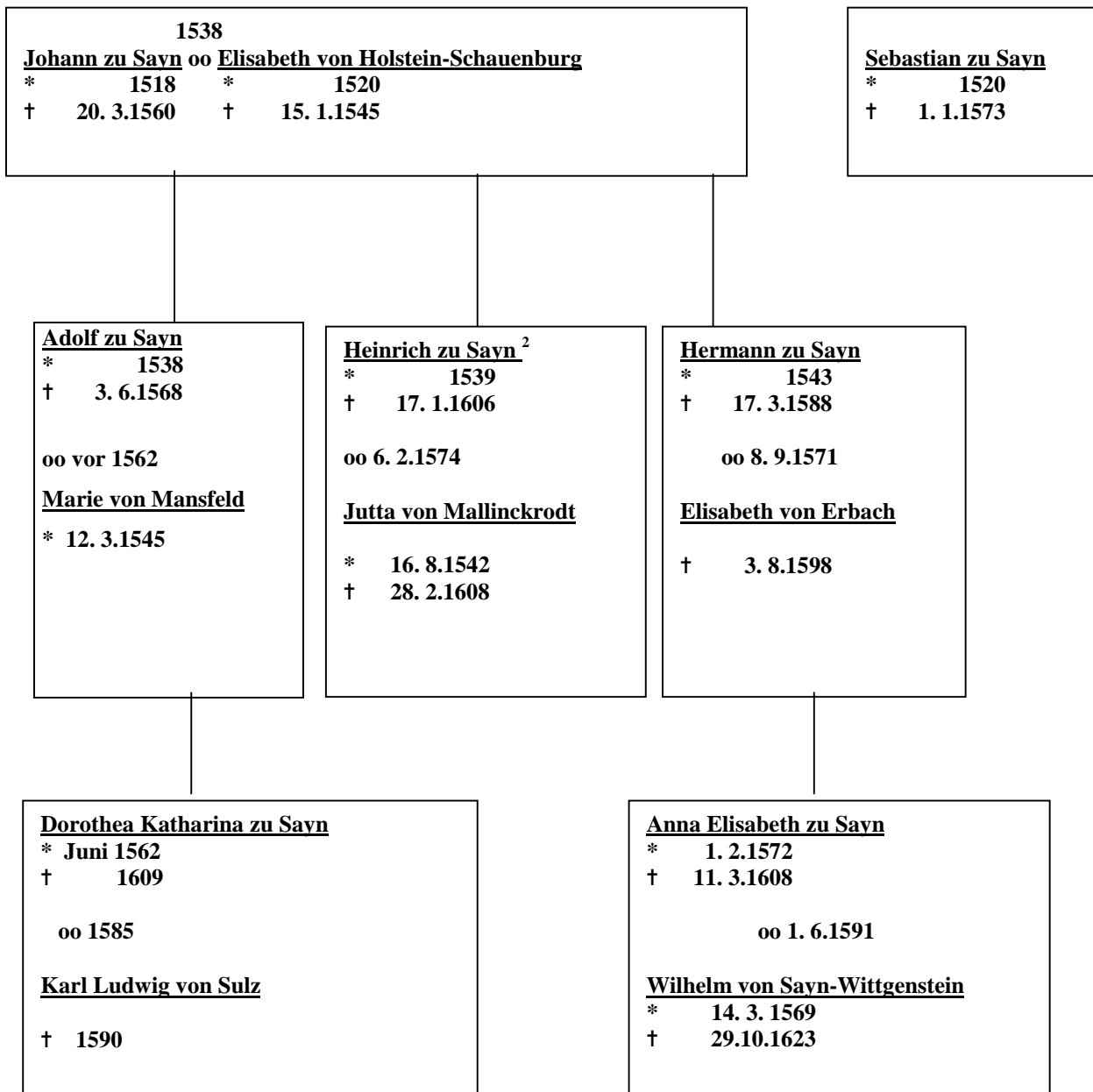
Vnd dieweill Ich Christian Optichthys von Hachenburck in der Graveschaft Sain gelegen, auß Romisch Kayserlicher Mayestet Macht vnd gewalt offenbarer Notarius bey oberwehnter Tradition hinc inde beschehener anweisung der Vnderthanen, respective Aydts erlaßung, ledig Zehlung Leibeigenschafften, darmitt beiderseits vndersaßen Iren herschafften zugethan, auch wieder annehmung derselben vnd darvff ervolgter Erbhuldigung, auch beschehenem außgang vnd weisung der Scheit, marck vnd Grentzmal requisition meiner des Notarien vnd der Gezeugen, vnd sonst allen vnd jeden fürgeschriebener Dingen samptt den gezeugen personlich mit vber vnd angewesen, selbiges alles gesehn vnd gehort auch zum Theill durch mich verrichtet: So hab ich tragenden Notariat Amptts wegen, dis gegenwerttig offene Instrument darüber gefertigt, selbiges mit eigenen handen ingroßiert geschriben, vnd mit meinem Tauff vnd zunahmen vnderschriben, auch mit meinem gewonlichen Notariat Signet hiengegen in margine bezeichnet, Alles zu wahrer Vrkont vnd besagung fürerzelter dingen, hierzu von Amptts wegen sonderlich requirirt vnd erfordert wie breuchlich.

14.1. Stammtafel der Grafen zu Wied (Auszug)



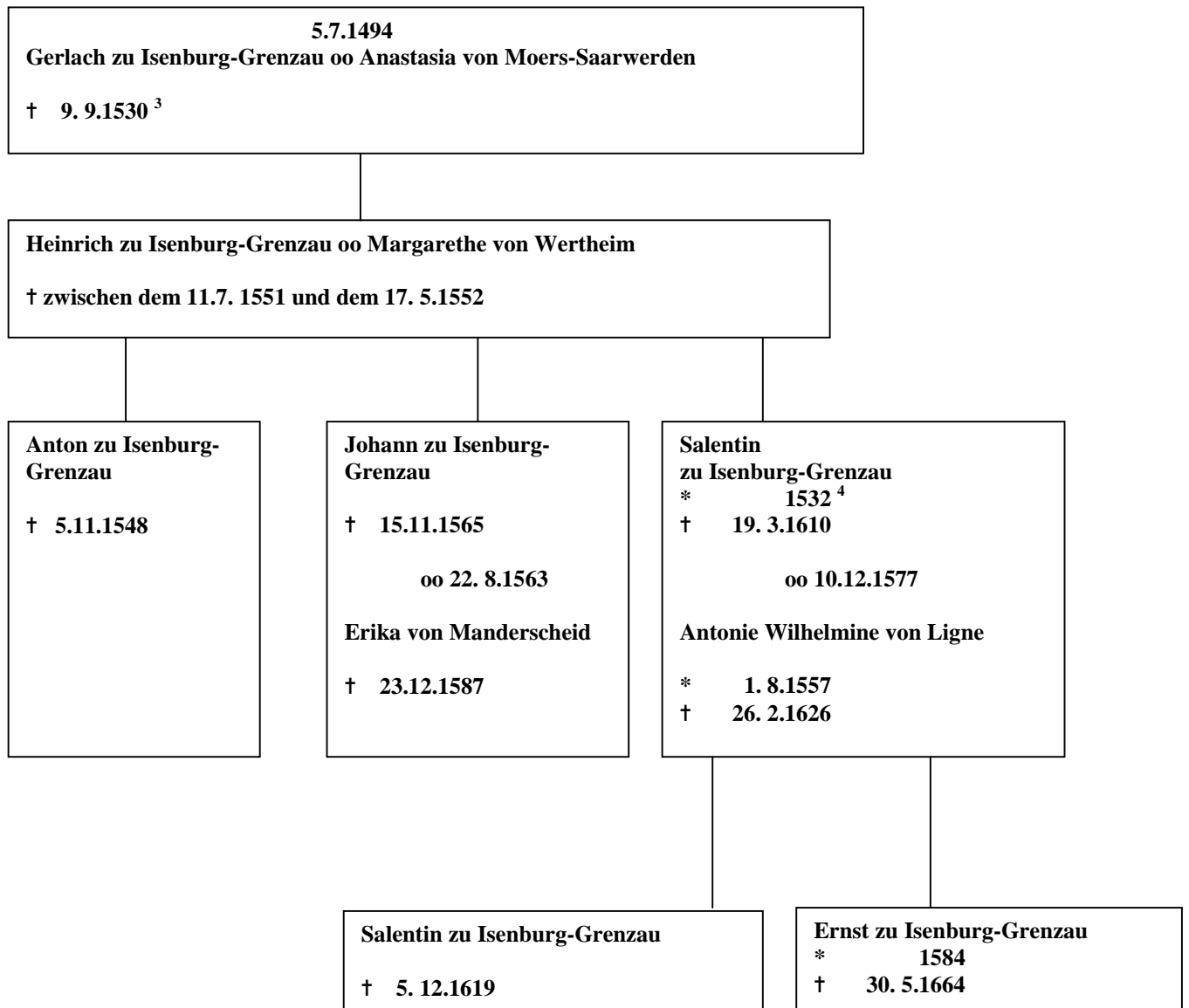
¹ Graf Hermann zu Wied war 1582 Zeuge in einem RKG Prozess. Reif, Heft 8, Teil 3, S.200: Befragt am 10.7.1582.: *Herr Hermann, Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg. Ungefährlich 34 Jahre alt und haben ihre gewöhnliche Hofhaltung zu Wied. Da aber, da Gott vor sein wollte Sterbens- oder andere Luft einfallen sollte, hätte derselbig noch eine Wohnung zu Isenburg.*

14.2. Stammtafel der Grafen zu Sayn (Auszug)



² Dem Autor der Europäischen Stammtafeln Baron Freytag von Loringhoven ist im Band 4 auf Tafel 3 ein Fehler unterlaufen. Die Namen der Grafen Heinrich und Hermann zu Sayn sind vertauscht, so dass Anna Elisabeth zu Sayn dort als die Tochter Graf Heinrichs erscheint, der nach den Quellen eindeutig keine ehelichen Kinder hatte.

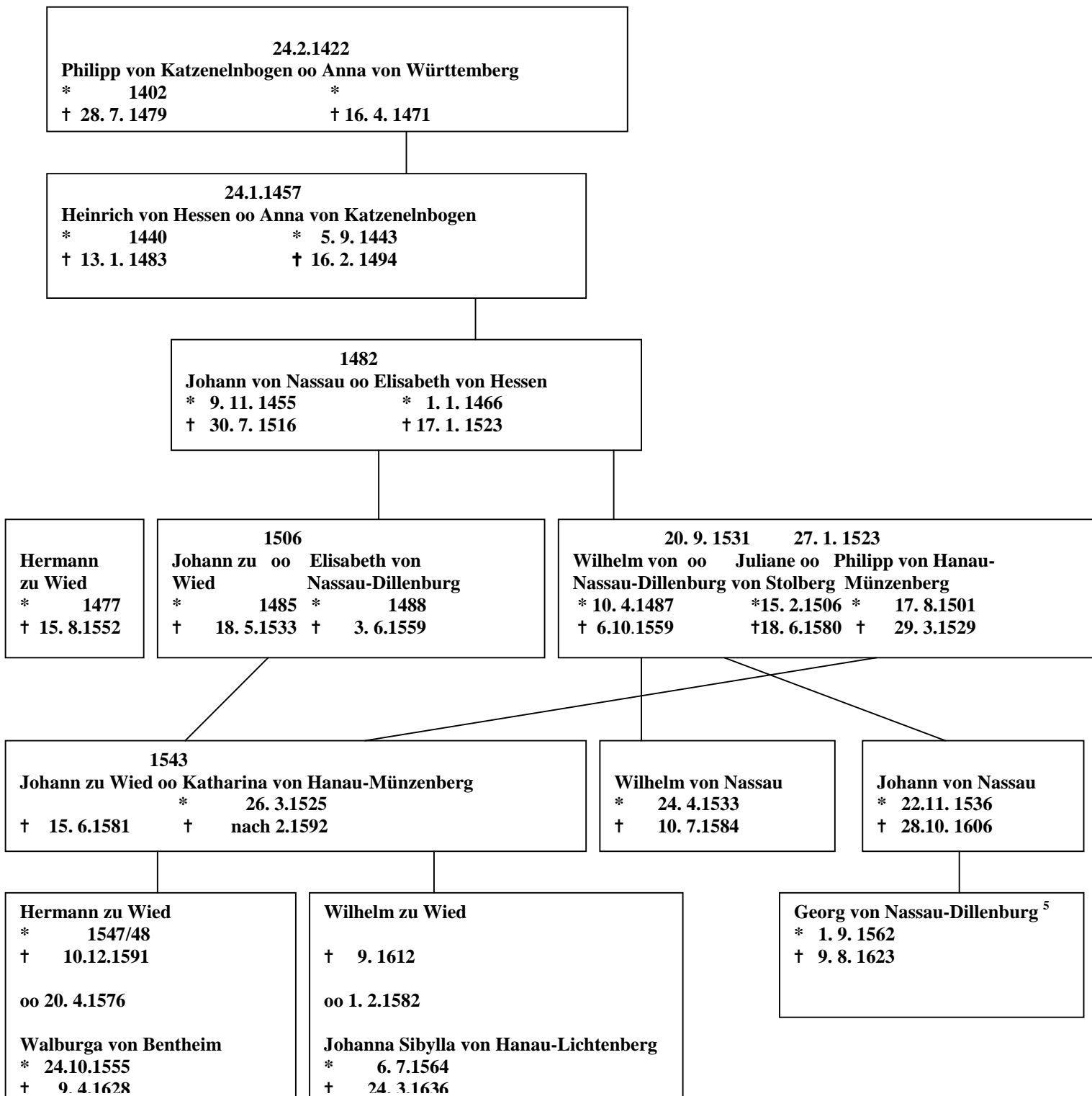
14.3. Stammtafel der Herren und späteren Grafen zu Isenburg (Auszug)



³ Nach dem Grabstein, der sich in Dierdorf im Mausoleum befindet, starb Gerlach zu Isenburg-Grenzau am 9.9.1530. Nach Gensicke starb er aber erst am 23.8.1532.

⁴ Reif, Heft 8, Teil 3, S.200: *Herr Salentin, Graf zu Nieder-Isenburg und Herr zu Grenzau. Befragt am 17.7.1582 zu Mülheim im Tal (Ehrenbreitstein). Über 40 Jahre alt. Mit gewöhnlicher Hofhaltung mehrerteils zu Grenzau.* Geboren also eher um 1540.

14.4. Die Grafen zu Wied und deren nassauische Verwandtschaft



⁵ Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen war nach dem frühen Tod des Grafen Hermann zu Wied bis 1606 der Vormund über dessen unmündige Söhne.

Quellen und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen:

Bundesarchiv Koblenz

Urteilsbücher RKG, Bestand AR1, Ra 1043.

Landeshauptarchiv Koblenz (zitiert: LHAK)

Akten und Urkunden des Bestands 30, Sayn-Hachenburg.

Akten und Urkunden des Bestands 35, Wied-Isenburg.

Akten und Urkunden des Bestands 56, Reichskammergericht.

Fürstlich Wiedisches Archiv Neuwied (zitiert: FWA)

Akten

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (zitiert: HSTAW)

Akten der Abteilung 1, Reichskammergericht.

Akten und Urkunden der Abteilung 340, Grafschaft Sayn-Hachenburg.

Gedruckte Quellen:

Gensicke, Hellmuth (Bearb.), Repertorium der Urkunden der Abteilung 340, Grafschaft Sayn-Hachenburg (maschinenschriftlich).

– Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, Abteilung 340, Grafschaft Sayn-Hachenburg, Akten, Bde. 1 und 2, Wiesbaden 1979.

Grimm, Jacob (Hrsg.), Weistümer, 7 Bde., Göttingen 1840-1878. .

Helm, Claudia und Jost Hausmann (Bearb.), Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, Abteilung 1, Reichskammergerichtsakten, 3 Bde., Wiesbaden 1987.

Looz-Corswarem, Otto, Graf von und Hellmuth Scheidt (Bearb.), Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz, Koblenz 1957.

Schultze, Johannes und Richard Knipping, Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied, Urkundenregesten und Akteninventar, Neuwied 1911.

Verzeichnis der im Landeshauptarchiv Koblenz verwahrten Akten und Amtsbücher der Grafschaft Sayn. Umschrift eines älteren Verzeichnisses (Veröffentlichungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven. Kleine Reihe 30-32), 3 Bde., Koblenz 1983.

Literatur:

Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), 56 Bde., München / Leipzig 1875-1912.

Aubin, Herrmann, Grafschaft, Immunität und Vogtei am Niederrhein. Studien zur Entstehung der Landeshoheit (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Bonn 1920. Nachdruck unter dem Titel: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, Berlin 1961.

Aufderheide, Herbert, Gerhard Ebbinghaus und Ernst Zeiler, Geschichte des Kirchspiels Urbach- Ein Westerwälder Heimatbuch, Urbach 1987.

Baron Freytag von Loringhoven, Frank, Europäische Stammtafeln, Bd. IV, Marburg 1961.

Bautz, Friedrich Wilhelm, Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. XIX, Herzberg, 2001.

Below, Georg von, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (Historische Bibliothek 11), München 1923. Nachdruck Osnabrück 1965.

Berwinkel, Holger, Münzpolizei in geteilter Landesherrschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49, 1999, S. 67-86.

Böhn, Georg Friedrich, Beiträge zur Territorialgeschichte des Landkreises Alzey, Meisenheim am Glan 1958.

Born, Jakob, Das ehemalige gräflich wiedische Amt Dierdorf im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 12, 1942, S.122-151.

Brunner, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Baden bei Wien 1939. Nachdruck unter dem Titel: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973.

Dahlhoff, Matthias, Geschichte der Grafschaft Sayn und der Bestandteile derselben, der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und Hachenburg, der Herrschaft Freusburg und des Freien- und Hickengrundes, besonders in kirchlicher Beziehung, unter Vorausschickung einer kurzen Geschichte der Regenten des Saynschen Landes, Dillenburg 1874.

Eckhardt, Albrecht, Hoheits- und Grenzausinandersetzungen in Reichskammergerichtsprozessen im Zeitalter der Konsolidierung des Territorialstaats im 16. und frühen 17. Jahrhundert anhand nordwestdeutscher Beispiele, in: Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, herausgegeben von Bernhard Distelkamp, Köln und Wien 1984.

Eder, Irmtraut, Die saarländischen Weistümer. Dokumente der Territorialpolitik, Saarbrücken 1978.

Ehrenpreis, Stefan, „Wir sind mit blutigen Köpfen davongelaufen.“ Lokale Konfessionskonflikte im Herzogtum Berg 1550-1700, Bochum 1993.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Erler, Adalbert und Ekkehard Kaufmann (Herausgeber), 5 Bde., Berlin 1971-1994.

Fehr, Hans, Die Entstehung der Landesherrschaft im Breisgau, Leipzig 1904.

Fischer, C. Christian, Geschlechts-Register der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775.

Gensicke, Hellmuth, Die Kirchspiele Rückeroth und Dreifelden, in: Nassauische Annalen 66, 1955, Seite 257-265.

- Landesgeschichte des Westerwaldes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 13), Wiesbaden 1958.

- Kirchspiel und Gericht Marienrachdorf, in: Nassauische Annalen 72, 1961, Seite 166-179.

- Herschbach und Schenkelberg, in: Nassauische Annalen 75, 1964, Seite 214-230.

- Kirchspiel und Gericht Rotenhain, in: Nassauische Annalen 79, 1968, Seite 341-362.

- Der Bann Maxsain, in: Nassauische Annalen 81, 1970, Seite 255-273.

- Die von Brambach, in: Nassauische Annalen 105, 1994, Seite 303-328.

Gerhardt, August, Runkel-Sein Gesicht und seine Geschichte und anderes mehr, Runkel o. J. (ca. 1952)

Groß, Wilhelm, Aus alter Zeit. Chronik von Dierdorf, Dierdorf 1899.

Hardt, Albert, Vom Holzbach zur Wied, Wolfenacker 1992.

Hessen im Bild alter Landkarten. Ausstellungskatalog der hessischen Staatsarchive, 1988.

Hirsch, Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.

Holtzmann, Robert, Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1930.

Hontheim, Johann Nicolaus, von, Historia Treverensis diplomatica et pragmatica, I-III, Trier 1750.

Isenburg, Wilhelm Karl von, Isenburg-Ysenburg-Stammtafel des Geschlechtes, Berlin 1941.

Isenburg, Wilhelm Karl von, Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, Bd. I, Berlin 1936. Nachdruck Marburg 1965.

Janssen, Franz Roman, Kurtrier in seinen Ämtern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit (Rheinisches Archiv 117), Bonn 1985.

Kittlaß, Dieter, Graf Heinrich IV. von Sayn, Teil 4, Die Krise für Graf Heinrich IV. in seinen letzten Lebensjahren. Internet Ressource: <http://www.bendorf-geschichte.de/bdf-0215.htm>. Benutzt am 15.12.2006.

Kleineberg, Günther, Wilhelm I. von Nassau-Oranien, Ausstellungskatalog Museum Wiesbaden 1984.

Knapp, Theodor, Zur Geschichte der Landeshoheit, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 38, 1932, Seite 9-112.

Krüger, Hans-Jürgen, Das Fürstliche Haus Wied, Grafen zu Isenburg, Herren zu Runkel und Neuerburg, Werl 2005.

Lück, Alfred, Siegerland und Nederland, Siegen 1967.

Mayer, Theodor, Fürsten und Staat (Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters), Weimar 1950.

Mißling, Heinz E. (Hrsg.), Boppard. Geschichte einer Stadt am Mittelrhein. Von der Frühzeit bis zum Ende der kurfürstlichen Herrschaft, Bd. 1, Boppard 1997.

Moser, Johann Jacob, Staatsrecht der Reichs Grafschaft Sayn, entworfen von Jacob Moser, Onolzbach 1749.

Moser, Johann Jacob, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt (Neues Teutsches Staatsrecht 14), Frankfurt am Main und Leipzig 1773.

Neue Deutsche Biographie (NDB), Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaft (Hrsg.), 23 Bde., Berlin 1953-2007.

Patze, Hans (Hrsg.), Quellen zur Entstehung der Landesherrschaft (Historische Texte), Göttingen 1969.

Petri, Franz und Georg Droege, (Hrsg.), Rheinische Geschichte. Neuzeit, Bd. 2, Düsseldorf 1976.

Reck, Johann Stephan, Geschichte der gräflichen und fürstlichen Häuser Isenburg, Runkel und Wied, verbunden mit der Geschichte des Rheintals zwischen Koblenz und Andernach, von Julius Caesar bis auf die neueste Zeit, für Freunde der Vaterlandskunde, Weimar 1825.

Reif, Karl Heinz, Amtspersonen und geistliche Würdenträger als Zeugen in einem Reichskammergerichtsprozess zwischen dem Kurfürsten von Trier und der Ritterschaft 1579-1583, Teile 1-3, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 31, 1984, Heft 7, S.183-186; Heft 8, S.197-201.

Riedenauer, Erwin, Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994.

Römheld, Walter und Manfred Hofmann, 400 Jahre Kirche der Reformation in der ehemaligen Grafschaft Sayn 1560-1960, Hachenburg 1960.

Sante, Georg Wilhelm (Hrsg.), Geschichte der deutschen Länder („Territorien Ploetz“), Bd. 1, Würzburg 1964.

Sayn-Wittgenstein-Sayn, Alexander von, Saynische Chronik, Bonn 1929.

Sayn- Ort und Fürstenhaus, 1979.

Scheurmann, Ingrid (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495-1806. Ausstellungskatalog, Mainz 1994.

Schiller, Gerhard, Der Bann Maxsain im 16. Jahrhundert, Göttingen 2004.

Schlesinger, Walter, Die Entstehung der Landesherrschaft, Bd. 1, Dresden 1941.

Schmidt, Georg, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989.

Schneider, Konrad und Gerd Martin Forneck, Der Westerwald in alter Druckgraphik. Ausstellungskatalog Landschaftsmuseum Hachenburg, Hachenburg 1989.

Schubert, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996.

Seidel, Renate, Die Grafen von Mansfeld-Geschichte und Geschichten eines deutschen Adelsgeschlechts, Egelsbach 1998.

Simon, Thomas, Grundherrschaft und Vogtei (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77), Frankfurt am Main 1995.

Tullius, Wilhelm, Die wechselvolle Geschichte des Hauses Wied, Neuwied 2002.

Waas, Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, Bde. 1 und 2, Berlin 1919, 1923.

Willoweit, Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln, Wien 1975.

– Gebot und Verbot im Spätmittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30, 1980, Seite 94-130.

– Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands (Juristische Kurz-Lehrbücher), München 1990.

Zimmermann, Fritz, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz, Berlin 1937.

Gerlach, Herr zu Isenburg-Grenzau † 1530 Grabstein aus der Kapelle Hausenborn im Mausoleum in Dierdorf.



Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein † 1623



Salentin zu Isenburg-Grenzau † 1610; Erzbischof von Köln. Grabmal im Mausoleum in Dierdorf.



Graf Heinrich zu Sayn † 1606



Herborner Vertrag vom 4.11.1615
Original im Fürstlich Wiedischen Archiv in Neuwied. FWA V-6-9



Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein 1569-1623. FWA V-6-9

actibus organum totas aufzählung
Lufes abwesend und wafung wofür
Saueres Abweilung und adalidat v
Monat tags November 1611
Wilhelm Abt
zu Leipzig

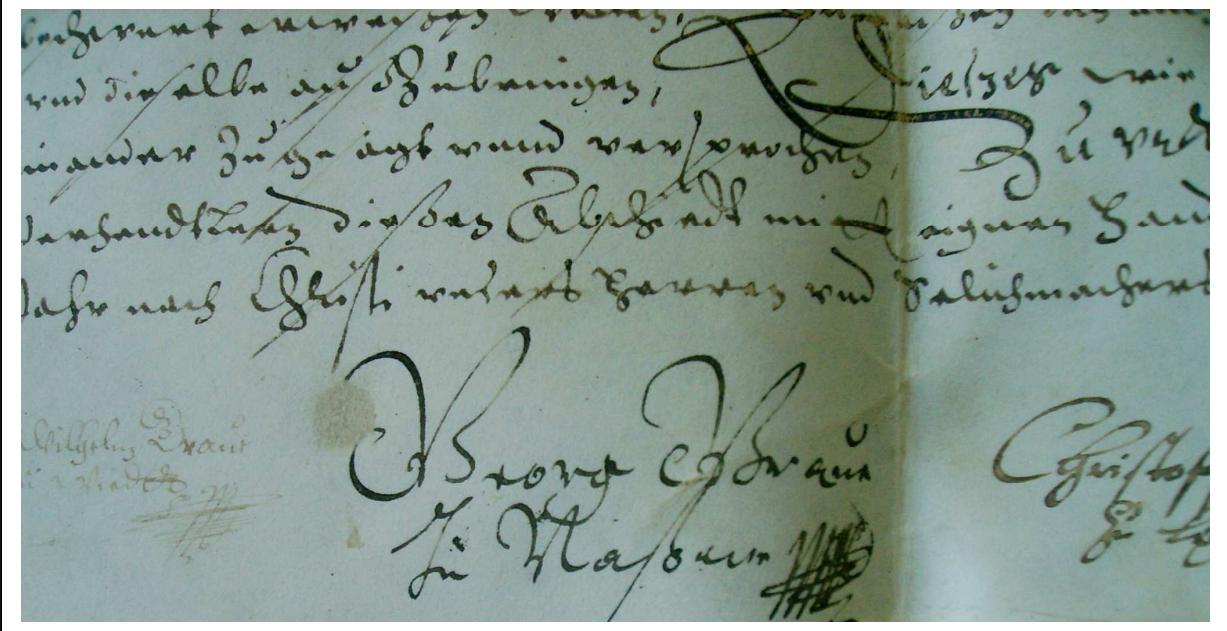


Graf Johann Wilhelm zu Wied; † 1633. FWA V-6-9

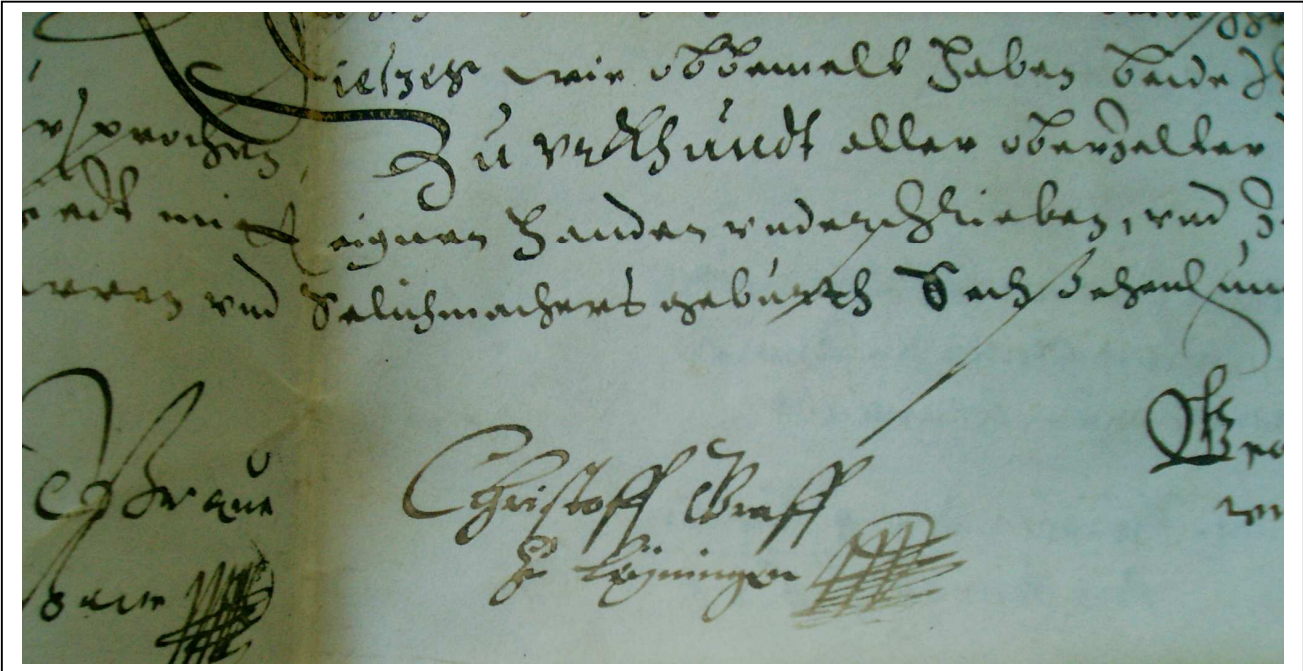
Handwritten text in cursive script, likely a letter or document. The text is written in dark ink on aged paper. The date "November" is clearly visible. The name "Johann Wilhelm zu Wied" is written in the center. There are several signatures and initials, including a large one on the right side.



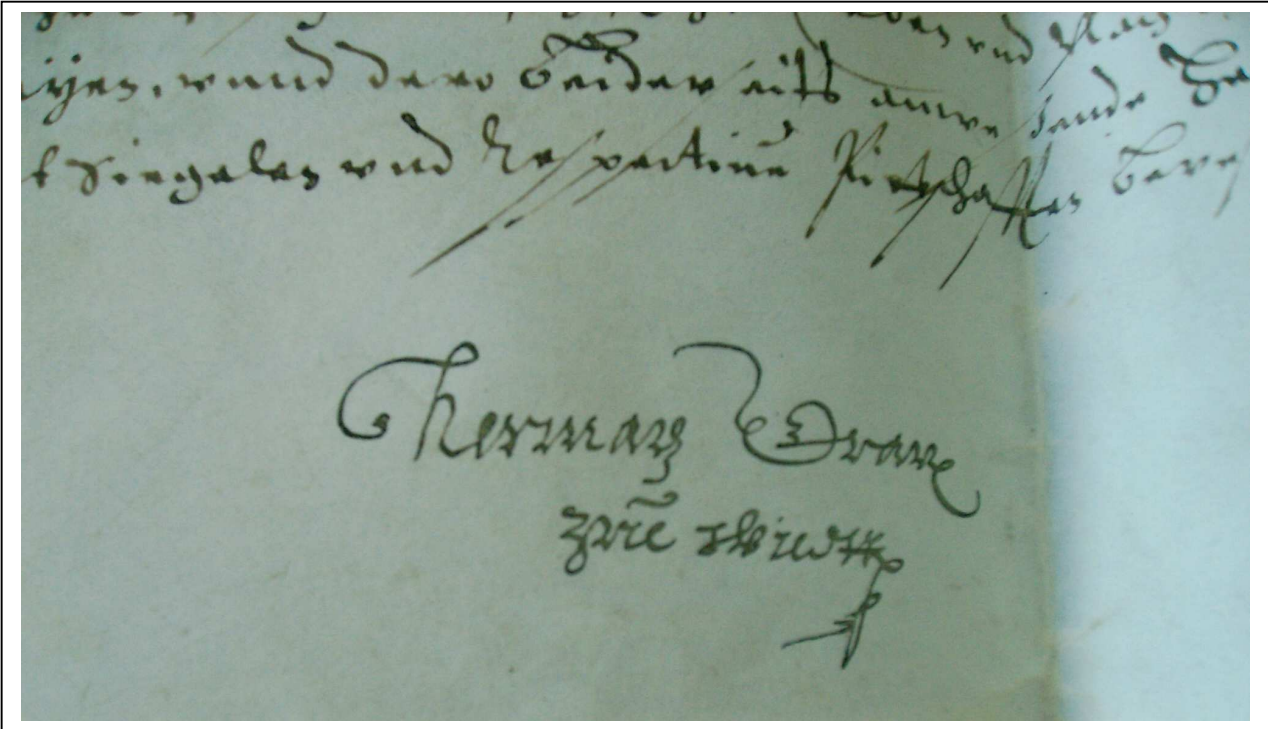
Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen 1562-1623. FWA V-6-9



Graf Christoph von Leiningen-Schadeck 1575-1635. FWA V-6-9



Graf Hermann II. zu Wied; † 1631. FWA V-6-9



Friedrich Wilhelm von der Lippe genannt Huen. FWA V-6-9

Die so langwierige und bei...
Kriegszeiten, oft und ununterbrochen...
und Gassen abhandelt mit A und...
das kaiserliche Land, ...
...
Friedrich Wilhelm von...
Lippe genannt Huen



